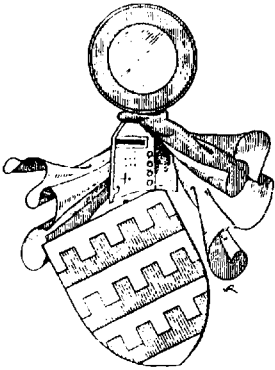


*ex libris*



Baron Kruedener

# Livländische T a h r b ü c h e r

---

Dritter Theil  
v o n 1630 bis 1710

---

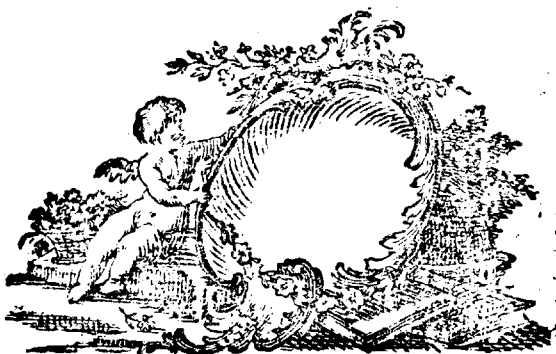
von  
Friederich Konrad Gadebusch,  
Justizbürgermeister der Stadt Dörpat.



Letzterer Abschnitt von 1660 bis 1710.

---

M i n n a,  
bey Johann Friederich Hartknoch. 1782.



# Livländische Jahrbücher.

## Dritter Theil.

Letzterer Abschnitt.

VON 1660 BIS 1710.



S. I.

**G**leichwie man in Polen bemühet war, <sup>1660</sup>  
den olivischen Frieden zu bearbeiten: <sup>Karl XI</sup>  
also beschäftigte man sich in Dänne: <sup>Johann</sup>  
mark, einen Frieden zwischen dieser Krone und <sup>Rosimie</sup>  
Schweden zu stiften, welcher im Lager vor <sup>Jakob</sup>  
Kopenhagen am 27sten May 1660 geschlossen,

U 2

und

1660  
Karl XI  
Johann  
Bassmir  
Jakob

und daher der Kopenhagische genennet ward. Dieses geschah unter französischer, englischer und holländischer Vermittelung, also, daß man den roschildischen Frieden zum Grunde legete, jedoch denselben in manchen Stücken abänderte. Im dritten Artikel desselben wurde der vierte Artikel des roschildischen Friedens wiederholet, nach welchem alle Schiffe, welche den Schweden, oder schwedischen Unterthanen gehöreten, wie auch die Waaren der Schweden und schwedischen Unterthanen, die in fremden Schiffen geladen wären, von dem sundischen Zolle befreuet seyn sollten. Dieses ist es, was in dieser Urkunde Livland angeht a).

## S. 2.

In diesem Jahre kamen die schwedischen und russischen Gesandten zu Kardis zusammen: welcher Ort ein adelicher Hof im Kirchspiele Lais, im dörpatischen Kreise, und nicht weit von den Gränzen des Herzogthums Esthland gelegen ist. Das elende kleine hölzerne Haus, worinn der Friede geschlossen worden, hat bis zu unsern Zeiten gestanden. Der Kammerherr und Oberster Rait Gustav Frenherr von Rosen, Erbherr dieses Gutes, hat es erst vor kurzem

a) Man findet den ganzen Friedensschluß in *Loccenii Histor. suecan.* p. 933—954 der Ausgabe von 1676, wie auch in *Pufendorf Rebus Caroli Gustavi* App. p. 30—38 in lateinischer, und im *Diario Europaeo* Th. IV S. 525—550 in deutscher Sprache. Am 24sten Heumonastes erfolgte die königliche schwedische Genehmigung zu Stockholm. *Diar. Europ.* Th. V S. 189.

kurzem abreisen lassen. Am 30sten März bey der ersten Versammlung, hatten die Russen schon etwas von dem Tode Karl Gustavs vernommen, ob es schon die Schweden läugneten. Die Russen wollten die livländischen Eroberungen behalten; die Schweden forderten sie zurück. Da aber der Tod des Königes nicht länger verschwiegen werden konnte, meldeten ihn die Schweden feierlich den Russen am 31sten März. Diese klageten denselben gleichfals auf eine feierliche Art. Am 5ten April thaten die Schweden wider ihre Gewohnheit groß, damit es nicht schiene, als wenn sie über den Verlust ihres Königes den Muth sinken lassen. Nach entstandenem Wortwechsel hatten die Russen schriftliche Erklärung verlangt, daß sie Livland durchaus wieder haben wollten. Solche erteilten die Schweden. Darauf zeigten die Russen an, sie wollten dieselbe an den Zaren schicken, Dennoch blieben beiderseits Gesandten zu Kardis, damit es nicht das Ansehen gewänne, als wenn die Unterhandlungen sich zerschlagen hätten. Endlich gingen die Gesandten am 6ten März auseinander, nachdem die Russen von neuem für die livländischen Dertter ein Stück Geldes angebothen hatten. Der vornehmste schwedische Gesandte, Bengt Horn, begab sich nach Schweden, und kam nicht eher, als im Christmonate, nach Reval zurück *b*).

1660  
Karl XI  
Johann  
Kasimir  
Jakob

U 3

§. 3.

*b*) *Pufend. de Rebus Caroli Gustavi lib. VII §. 30 p. 625 a.* Der schwedische Generalleutenant Bülow kam am 11ten August mit 2000 Mann aus Preußen zu Riga an: welche theils in Riga, theils in Pernau und Wolmar verleget wurden. *Diar. europ. Th. V. S. 210.*

1660

Karl XI  
Johann  
Kasimir  
Jakob

S. 3.

Dem olivischen Friedensschlusse gemäß ward der Herzog von Kurland, nebst seiner Familie und seinem Hofstaat, in Freyheit gesetzt, und nach ausgestellter Versicherung in sein Fürstenthum geleitet. Die Schweden räumeten Bauske den Polacken ein, die es dem Herzoge gegen zehen tausend Gulden zurückgaben c). Mitau wollte der polnische Oberst Bremer nicht verlassen, Endlich bekam es der Herzog Jacob im August wieder ein d). In dem ganzen Lande wurden Dank- und Freudenfeste angestellt. Was in wärendem Kriege zerfallen war, wurde wieder aufgerichtet e).

S. 4.

Karl XI bestätigte zu Stockholm am 23sten Wintermonates mit Unterschrift der verwittweten Königin Hedwig Eleonora und seiner Vormünder, die Privilegien des livländischen Adels insgemein, also, daß diese Bestätigung sich auf alle der livländischen Ritterschaft vorige und alte Freyheiten, rechtmäßige Besizungen und Eigenthümer, welche sie sowohl von voriger Oberkeit, als auch von den Königen in Schweden erhalten hatte, erstreckete f). Der Feldmarschall Douglas schüzte im Christmonate, mittelst eines Befehls, die Landgerichte bey ihrer rechtmäßigen Gewalt, und

c) Kelch. S. 600.

d) Kelch. S. 601. Diarium Europ. Th. V S. 202. 224 f.

e) Kelch S. 601.

f) Samml. ruff. Gesch. B. IX S. 540.

und gab Officieren und Reitern die Anweisung, den Landrichtern bey gerichtlichen Ausrichtungen die hülffliche Hand zu bieten g).

1660  
Karl XI  
Johann  
Kasimir  
Jakob

§. 5.

Am 23sten des Wintermonates ertheilte König Karl XI, in Betracht der wiederholten Proben der Treue in vielen schweren und gefährlichen Fällen, dem Rathe der Stadt Riga eine Urkunde, worinn die Glieder desselben zu ewigen Zeiten adelicher Ehren und Würden theilhaftig erkläret wurden. Die Stadt erhielt den Rang nach Stockholm; und das Wapen derselben wurde mit einer königlichen Krone über den Schlüsseln, und auf dem bisher ungekrönt geführten Löwenkopfe vermehret h).

§. 6.

Der König Karl II in England machte eine Akte zur allgemeinen Aufmunterung und Zunahme der Schiffahrt. In derselben war verordnet, daß keine Waaren, die in Rußland wachsen, oder verfertiget werden, in andern, als solchen Schiffen, deren wahre Eigenthümer Engländer, und deren Schiffherr nebst drey viertheilen des Schiffvolkes Eng-

länder

g) Autogr. et Transf. T. III p. 600.

h) Samml. ruff. Gesch. B. IX S. 307 f. Relch S. 601 f. Diarium Europ. Th. V S. 404 — 416. Hier stehen die Urkunden von Wort zu Wort, nebst dem neuen Stadtwapen. Am 7ten Wintermonates ward zu Riga das Leichenbegängniß Karl Gustavs gehalten. Diar. Europ. Th. VI S. 45.

1660 länder sind, eingeführet werden sollen *z*). In  
 Karl XI diesem Jahre sind Thee, Kaffe und Schoko-  
 Johann lade in Europa bekannt worden *k*.)  
 Kasimir  
 Jakob

S. 7.

1661 Der Kardische Friede kam 1661 zum  
 Stande. Nicht lange nach Horns Wieder-  
 kunft trafen die russischen Gesandten *h*) in Dör-  
 pat ein, und äusserten kein geringes Verlan-  
 gen nach dem Frieden. Sie begaben sich  
 aber nicht nach Plusamünde, wie der Ver-  
 fasser des Schlüssels zu dem nystädtischen  
 Frieden irrig vorgiebet *m*), sondern nach  
 Kardis. Bey der ersten Zusammenkunft am  
 23sten März hörte man wechselseitige Klagen  
 über das, was wider den Stillstand gesche-  
 hen wäre: doch wurden nach den abgelegten  
 Bewillkommungen, die Vollmachten ausge-  
 wechselt. Insonderheit beschuldigten die  
 Russen den Grafen de la Hardie, daß er  
 bey den olivischen Friedenshandlungen den  
 Zaren nur einen Großfürsten genennet hätte;  
 wel-

*z*) Anderson Gesch. des Handels Th. V S. 410.  
 431. Diar. Europ. Th. V S. 357.

*k*) Anderson, Th. V. S. 421. 424.

Die Rostocker hatten sich von den Gene-  
 ralstaaten eine Fürschrift an den König von  
 Schweden ausgebeten und erhalten. Als sie  
 solche in Schweden überreichten, ward sie zu-  
 rückgegeben, weil im königlichen Titel Livland  
 fehlte. Diar. europ. Th. VI S. 63 f.

*h*) Eine andere große russische Gesandtschaft kam  
 am 11ten Jänner d. J. zu Stockholm an. Diar.  
 europ. Th. VI S. 278. 357.

*m*) S. 238.



welches ein abscheuliches Verbrechen sey. Die Schweden antworteten hierauf: diese Handlungen wären mit einer dritten Macht gepflogen worden; man wäre überein gekommen, welchen Titel man sich einander geben wollte, aber nicht was für einen man gebrauchen sollte, wenn man mit einem dritten zu thun hätte. Ferner hätte man mit den Polacken in lateinischer Sprache gehandelt, welche kein anderes Wort, als Magnus Dux, hätte. Und wenn man eine neue Latinität erfinden wollte, würden die anderen darüber lachen, und es für einen eiteln Ehrgeiz ansehen. Die Russen erklärten dagegen alle lateinische Schriftsteller für Narren, weil sie einem so großen Fürsten keinen prächtigern Titel beizulegen wüßten. Die Schweden beschwereten sich, daß der Zar ihrem Könige den Titel eines Herzoges in Livland versage. Nach langem Wortwechsel erklärten die Schweden, sie würden nicht weiter gehen, wenn die Russen nicht versprechen wollten, die vorigen Verträge ungefränkt zu halten, und die livländischen Dörfer wieder abzutreten: in Ansehung des übrigen könnte man leicht einig werden. Die Russen wollten lieber einen neuen Frieden schließen, und aus den vorigen Verträgen nur das, was ihnen gefiele, behalten. Die livländischen Städte waren sie willig zurück zu geben, wenn sie Ingermannland bekämen. Welches die Schweden am  $\frac{2}{17}$ ten April verwarfen. Als in den folgenden Unterredungen die Schweden vor allen Dingen die Wiedereinräumung Livlandes begehreten, und eher nicht fortfahren wollten, gaben die Russen in allgemeinen Ausdrücken zu

1661  
Karl XI  
Johann  
Kasimir  
Jakob

1661  
Karl XI  
Johann  
Kasimir  
Jakob

verstehen: wenn die Schweden versprechen wollten, weiter nichts neues zu verlangen, würden sie sich in Ansehung Livlandes billig finden lassen. Wie die Russen bey dieser zweydeutigen Antwort beharreten, droheten die Schweden mit der Abreise, weil die Russen auf ihre gar billige Forderung nicht antworteten, und ihren Widerwillen wider den Frieden gemugsam an den Tag legeten. Nach langer Zögerung singen die Russen an, nach und nach einige adeliche Güter, nebst dem Schlosse Udzel, abzutreten. Aber die Schweden gingen mit der Erklärung aus der Versammlung, daß sie nicht wiederkommen wollten, wenn die Russen nicht in die völlige Räumung willigen würden. Diese hingegen versuchten alles, um zu sehen, wie weit sie es bringen könnten. Damit nun die Schweden ihnen eine Bedenklichkeit erregen möchten, forderten sie bey dem folgenden Siege nicht allein die livländischen Eroberungen, sondern auch eine billige Entschädigung, und die Erörterung aller Beschwerden. Die Russen wollten auf keine Weise Livland zurück geben, es wäre denn, die Schweden versicherten ihnen, sie wollten hiermit zufrieden seyn, und weiter keine Ersetzung fordern. Wie sie nun hierauf nachdrücklich bestunden, zeigten die Schweden ihren im Kriege erlittenen Schaden, und verlangeten zu dessen Ersetzung das russische Karelen, Kargapol und das russische Lappland, nebst einer Million Speiesthaler. Die Russen wollten von keiner Entschädigung eher handeln, bis man über die Wiedergabe Livlandes richtig wäre: wovon sie zuerst etliche geringe Dertex, und als die

Schwe:

Schweden von Karelen abließen, Dorpat an-  
 bothen, hingegen Kockenhufen, Marienburg  
 und Waschnarva behalten wollten: woben sie  
 schworen, sie hätten weiter keine Vollmacht.  
 Allein die Schweden sageten, daß man derge-  
 stalt keinen Frieden hoffen könnte, und daß es  
 für ihren König unsicher und seinem Ruhme  
 nachtheilig wäre, wenn jene die vier Gränzör-  
 ter behalten wollten. Da man nun aufs äußerste  
 gekommen war, frageten die Russen, ob die  
 Schweden ein Mittel vorschlagen könnten,  
 welches die Beendigung dieser Sache befördern  
 könnte. Die Schweden sageten, sie wüßten  
 keinen andern Rath, als freundlich von einan-  
 der zu scheiden; und wollten den Tag zum Ab-  
 schiede bestimmen. Diese Antwort machte die  
 Russen nicht wenig bestürzt, vornehmlich, weil  
 einige Truppen aus Schweden nach Livland  
 geschicket worden, um den Russen eine Furcht  
 einzujagen. Da nun diese sahen, daß die  
 Schweden sich zur Abreise rüsteten, bathen  
 sie nur so lange um Aufschub, bis sie einen  
 Bothen nach Moskow abgefertigt, und neue  
 Verhaltensbefehle verlanget hätten. Welches  
 die Schweden nach mancherley Ausflüchten er-  
 laubeten, mit der Ausnahme, wenn sie selbst  
 in der Zeit keine andere Vorschrift empfangen,  
 und die Antwort innerhalb Monatsfrist, ein-  
 ließe. Dieses war am 10ten April. Am 7ten  
 May kamen sie wieder zusammen. Die Russen  
 gaben vor, sie hätten Befehl von den vier  
 Dertern nicht abzustehen. Doch da die Schweden  
 in sie drungen, begaben sie sich zuerst  
 Kockenhufens und Waschnarva; am folgenden  
 Tage Marienburgs, und endlich Neuhausens.

Nachdem

1661  
 Karl XI  
 Johann  
 Kasimir  
 Jakob

1661

Karl XI  
Johann  
Kasimir  
Jakob

Nachdem also die Schweden ganz Livland zurück erhalten, redeten sie von einer Million statt einer Entschädigung, und rühmten sich, nicht ohne Dräuworte, sie wären so vielen Feinden gewachsen gewesen, und hätten weiter keinen. Dagegen klageten die Russen heftig, daß das Glück ihrer Waffen in Lithauen von den Schweden gehemmet worden. Nach einem dreitägigen Streit sageten die Schweden, als sie von den Russen nichts erhalten konnten, sie bewahreten sich diese Forderung; inzwischen würden sie sehen, wie billig sich die Russen in den übrigen Stücken erweisen würden. Man zog den Frieden zwischen Polen und Rußland in Betrachtung, saget Pufendorf: allein der kam erst lange hernach zum Stande. Doch waren die Polacken im vorigen Jahre ziemlich glücklich wider die Russen gewesen *n*). Ob man nun gleich andere Stücke vornahm: so fehlte es doch nicht viel, daß die Unterhandlungen sich zerschlagen hätten. Denn die Russen verlangeten nicht nur, daß sie die eroberten livländischen Städte so lange behalten mögten, bis der zu Wallisaar geschlossene dreijährige Stillstand verflissen wäre, sondern auch, daß die Läuflinge, ohne alle fernere Untersuchung, bey denen Herren bleiben mögten, wo sie wollten. Darüber wurde der Streit so heftig, daß man mit Unwillen auseinander ging.

Hernach

*n*) Czarniecki schlug die Russen am 17ten Brachmonates 1660 bey Polonka im Rowogrodeckischen, daß sie 15000 Mann, 40 Stücke, und 240 Fahnen einbüßten. *Olar. europ. Th. IV S. 126. 195- 588 - 591. Kochowski Climat. II p. 437 - 441. Lengn. p. 206.*

Hernach brachten es die Schweden mit vieler Mühe so weit, daß der stobowische Friede in allen bestätigt, und die Derter in Livland zweene Monate nach der Unterschrift geräumt wurden, ausgenommen Marienburg, welches die Russen so lange behielten, bis die Ratifikation ausgewechselt worden. Man hat bemerkt, die Russen wären zu allen übrigen Stücken ziemlich willig gewesen, weil sie der Ersetzung ausweichen wollen. Also wurde der Kardiser Friede am 21sten Brachmonates (1) in unserer Nachbarschaft geschlossen 2). Das Instrument hat dreyzig Artikel. Nach dem ersten wird dieser Friede auf ewig geschlossen. Dem sechsten zufolge soll am 2ten April 1662 die Gränze berichtigt werden. Im zehnten wird den schwedischen Unterthanen ein freyer aufrichtiger Handel in allen russischen Städten und Herrschaften erlaubt. Nach dem eilften haben die Kaufleute von beiden Völkerschaften in den Städten gewisse Handelshäuser, worinn sie zugleich ihren Gottesdienst verrichten mögen. Es wird nicht zugelassen, neue Kirchen zu bauen. Die Russen behalten ihre Kirche in Reval, welche sie von Alters her gehabt. Inhalts des zwölften werden gestrandete Güter um einen billigen Berglohn ausgeliefert. Der funfzehente enthält, daß beider Theile Gesandte in des anderen Lande reisen können, jedoch ohne

1662  
Karl XI  
Johann  
Kasimir  
Jakob

1) Lagerbring hat den 23sten: welches vermuthlich ein Druckfehler ist.

2) Pufendorf, de rebus Car. Gustavi lib. VII §. 30. pag. 625 seq. Diar. europ. Th. VII S. 7. 8. 15. 127. Welch gedenket dieses Friedens in wenigen Worten S. 602.

1661  
Karl XI  
Johann  
Kasimir  
Jakob

ohne Kaufmannswaaren. Dem sechzehnten zufolge sollen alle Läuflinge, wenn man sie abfordert, ausgeantwortet werden; welche aber nach dem stolbower Frieden nach Rußland entlaufen, daselbst gegen Entgeld ewig bleiben. Nach dem achtzehnten können Kaufleute, wenn sie ihre Waaren angeben, Aerzte, Barbierer und Handwerker durch des anderen Lande frey und ungestört reisen. Im sieben und zwanzigsten wird beliebet, daß, wenn der eine oder der andere Potentat mit Tode abgehen mögte; solches dem andern kund gethan werden soll, um diesen ewigen Frieden zu bestätigen. Nach dem 29sten bleiben der teusinische, wiburgische und stolbowische Friedensschluß, nebst dem walisarischen Stillstande, in voller Kraft, ausgenommen das, was in diesem anders verabredet worden <sup>1)</sup>. Nach und nach geschah die Einräumung der Festungen, worunter Rokenhusen die letzte war, welche am 16ten August den Schweden übergeben ward <sup>2)</sup>.

S. 8.

1) Einen Auszug aus diesem Friedensschlusse findet man im Diario europ. Th. VII S. 166 — 170 und im Schlüssel zu dem nystädtischen Frieden S. 243 — 249.

2) Die Kanonen waren zu schwer, bey dieser Jahreszeit fortzubringen, wurden also bis auf den Winter zurückgelassen. In Rokenhusen allein blieben ein und zwanzig, welche zusammen 143,062 Pfund schwer, zum Theil mit des Zaren Iwan Wasiliow Namen versehen, und in der rigischen Belagerung gebraucht waren. Diarium europ. Th. VII S. 495. Die Besatzungen aus den livländischen Städten, führte Massokin nach Litthauen und verstärkte

§. 8.

Am 1sten August dieses Jahres verfügete die königliche Vormundschaftsregierung zu Stockholm, daß den Töchtern aus Mannlehen- oder Norrböping Beschlussgütern vier halber Jahre Einkünfte anstatt des Brautschokes gegeben werden sollten. Der Feldmarschall Douglas hatte in diesem Jahre nach eigener Willkühr den sogenannten Pfortenzoll zu Riga eingeführet, und nicht eher, als bis es geschehen, die Einwilligung der Ritterschaft gesucht. Diese klagete hierüber bey dem Könige, und es ward in der darauf 1662 ertheilten Resolution die Berechtigung der Stände, daß man ihnen wider ihren Willen nichts neues aufdringen könnte, anerkannt, unterdessen die höchstdringende

1661  
Karl XI  
Johann  
Kossmitz  
Jakob

fete damit die russische Armee unter dem Feldherren Charanskoy. In der Schlacht bey Selembofy am 24sten Weinmonates alten Kal wurde Nassokin gefangen, welcher bald darauf in Polen starb. Diar. europ. Th. VII S. 532 f. 356. Sein Sohn war 1663 Gesandter am polnischen Hofe. Diar. europ. Th. X. S. 151. Er hieß Bogdan Iwanowitsch. Diar. europ. Th. X S. 230. So lange die Friedenshandlungen zu Kardis währeten, wurde Gott auf allen Kanzeln in Schweden und dessen Provinzen angeruffen, daß er die Unterhandlungen segnen wolle. Nach geschlossenem und vollzogenem Frieden ward in allen Ländern des schwedischen Reiches ein Dankfest, unter Aufsehung des groben und kleinen Geschüzes, und dem Geläute aller Glocken gefeyert. Diar. europ. Th. VII S. 127. 513. 556. Schlüssel zu dem nystädtischen Frieden S. 249.

2) Coll. Hist. Jurid. T. V Coll. XVII §. II pag. 776 seq.

1661  
Karl XI  
Johann  
Kasimir  
Jakob

gende Noth in diesem Falle vorgewendet, die Ritterschaft zur Uebernehmung dieser neuen Auflage auf eine kurze Zeit überredet, und ihr dagegen eine anderweitige Gnade versprochen. Ueber diese Gnade verlangete sie Unterhandlung zu pflegen: doch die Sache verzog sich, bis endlich der Zoll gänzlich aufgehoben ward 1).

## S. 9.

Der polnische Reichstag dieses Jahres ist sehr merkwürdig. Man handelte auf demselben, wie die Livländer, welche ihre Güter im ostwischen Frieden eingebüßt hatten, entschädiget werden möchten 2). Der König und die Königin trachteten die Stände zu bewegen, bey Johann Kasimirs Lebzeiten einen Nachfolger zu erwählen. Daraus ward nichts. Vielmehr schloß die Republik Polen mit dem Könige in Schweden ein Bündniß, um die polnische Wahlfreyheit zu erhalten 3). Auf diesem Reichstage soll Johann Kasimir diejenige Theilung des polnischen Reiches, welche etwas über hundert Jahre hernach geschehen ist, ziemlich deutlich geweissaget haben 4).

Dieser

1) Schoultz S. 21 f. Versuch über die Gesch. von Livland S. 254. 257.

2) Diarium europ. Th. VII S. 346. Lengnich, Th. VII S. 260.

3) Dieses ist dem Könige von Schweden noch 1700 vorgeworfen worden. Liwon. Fasc. II pag. 64 S. 57 seq. Diar. europ. Th. VII S. 347. 349 - 351.

4) Dieses habe ich zuerst gefunden in der Geschichte der Staatsveränderungen von Polen, vom



Dieser König verlieh am 25ten Brachmona-  
tes zu Warschau dem Herzoge von Kurland  
die Gerichtsbarkeit im piltischen Kreise wieder,  
und vernichtete zugleich ein königliches Schrei-  
ben, welches Ulrich von Sacken erschlichen,  
und worinn der König verordnet hatte, daß  
bloß die piltischen Landräthe, mit Ausschlies-  
sung des Herzoges die Rechtsachen entscheiden  
sollten. Da dieser Herzog noch nicht alles  
wieder bekommen 2) hatte, was die Schweden  
ihm

1662  
Karl XI  
Kasimir  
Johann  
Jakob

vom Tode Königs Augustus III bis ins Jahr  
1775. B. II. S. 229 f. Eben dieses wird  
in einer Schrift erzählt: Pologne telle qu'elle  
a été, telle qu'elle est, telle qu'elle sera. à  
Varsovie (oder vielmehr, à Paris) 1775. Bül-  
schings wöchentl. Nachr. 1775 S. 143. In-  
zwischen hat Pufendorf, der die gegenwärti-  
gen Umstände nicht gewußt hat, was Johann  
Kasimir 1662 dem brandenburgischen Ges-  
andten Goverbeck eröffnet hat, also aufge-  
zeichnet: Vix aliter post mortem suam futurum  
quam ut Moscus Lithuania, Caesar Polonia po-  
tiatur, Electore quoque fortasse partem ma oris  
Poloniae sortituro, cui et super Borussia cum  
Succis certandum sit. Rer. Brandenb. lib. IX  
S. 46 p 585 b.

1) Cod. diplom. Polon. Tom. V. n. CCLVI p 440.

2) Folgende Stelle scheint hierher zu gehören:  
Avant les dernieres guerres entre la Suede et la  
Pologne le Duc Jaques entre tenoit trente ou  
quarante Vaisseaux bien equipés, dont la moitié  
étoit des Vaisseaux de guerre, bien pourvus  
d'armes et d'hommes; quelques-uns de ces vais-  
seaux portoient jusqu'à quatre vingt pièces de  
canon, et les autres étoient de cinquante de  
quarante et de trente pièces. On s'en servoit  
pour faire des decouvertes aussi loin que l'Afri-

Livl. Jahrb. 3. Th. 2. Abschn. . B que

1661  
Karl XI  
Johann  
Kossmir  
Jakob

ihm abgenommen, wandte er sich so wohl deswegen, als auch der neuen in Riga angelegten Zölle halben, an den König von Polen. Dieser versprach ihm am 6ten August alle Hilfe. Der Herzog hatte sich zugleich Belohnung und Entschädigung, insonderheit aber den piltischen Kreis ausgebeten. Doch dieses ward bis zum künftigen Reichstage verschoben a).

Inzwi-

que et l'Amérique, et pour avancer le commerce. On a ouï dire à Charles: Gustave Roi de Suede. Mon Cousin, le Duc de Courlande, a trop pour un Duc, et trop peu pour un Roi. On croit que la jalousie que ce grand Prince concût de l'aggrandissement du Duc de Courlande, jointe au dessein ambitieux, qu'il avoit formé, de se rendre maître de la mer Baltique, le porterent à rompre la neutralité avec lui, et se saisir par surprise et sans cause du Duc et de toute sa famille. Tous les trésors du Duc furent enlevés, son país ruiné et les vaisseaux dispersés ou pris par amis et par ennemis. Ainsi tous les grands desseins s'évanouirent. J'ai appris de gens dignes de foi qui l'avoient ouï, dire à ce Prince infortuné, que par ce procédé in ouï de la Suede il avoit perdu six millions et demi d'écus en comptant le dommage souffert et le gain cessant, *damnum emergens et lucrum cessans*. Depuis ce tems-là la Famille de Courlande n'a pû se remettre à son ancienne grandeur et opulence. Description de la Livonie p. 243 seq. Der Herr von Siegenhorn zieht diese Macht des Herzogs in Zweifel. Staatsgesch. S. 142 S. 61. Nichtsdestoweniger will ein anderer neuer Schriftsteller Herr von Gröben, uns versichern, dieser Herr habe vier und vierzig Kriegsschiffe gehabt, Erläuterungen zum Verstande der Schifffahrt und des Seekrieges S. 433.

a) Cod. diplom. Polon. T. V n. CCLVII p. 440 seq.

Inzwischen setzte der Weiwod von Brest. 1661  
 Kasimir Ludwig Jeczewski, als Kom- Karl XI  
 missar des Königes und der Republik Polen, Johann  
 den Herzog wieder in den Besitz seiner Her- Kasimir  
 zogthümer und des piltischen Kreises, worüber Jakob  
 er zu Doblen am 2ten Herbstmonates neuen  
 Kalenders eine Urkunde ausfertigen ließ b).

§. 10.

In diesem Jahre schlossen Großbritannien  
 und Schweden einen Vergleich zur wechselseitigen  
 Sicherheit ihrer Länder und ihres Handels c).

§. 11.

Im folgenden Jahre wurde der kardinische 1662  
 Friede durch beiderseitige Gesandtschaften ge-  
 nehmiget. Von schwedischer Seite waren die  
 B 2 Ger

b) Cod. dipl. Polon. T. V n. CCLVIII p. 441 seq.  
 Die Herzoginn von Kurland that in diesem  
 Jahre eine Reise, und kam am 28sten Christm.  
 im Kloster Oliva an. Diar. europ. Th. VI  
 S. 166.

c) Man findet ihn in der allgemeinen Samm-  
 lung der Friedens- und Handelsvergleiche, die  
 1732 in vier Bänden herausgekommen B. III  
 S. 240. 253. Anderson Gesch. des Handels  
 Th. V S. 458. Vom 14ten Sept. ist eine  
 generalgouvernementliche Resolution vorhan-  
 den, welche den börsparischen Deputirten,  
 Rathsherrn Lambert Kopp und Altermann  
 der kleinen Gilde Peter Heimann ertheilt  
 worden, und die Privilegien, die Verpflegung  
 der Officiere, das Recht die Soldaten einzun-  
 quartieren, die Freyheit der Patrimoniallän-  
 der, die Vorkäuferey, und die Russen betrifft.  
 Fasc. III u. 11.

1662  
 Carl XI  
 Johann  
 Kasimir  
 Jakob

Gesandten der Reichsrath Bengt Freyherr von Horn, der estländische Landrath Johann Kasster und Andreas Walwit, welche am 1sten Jänner 1662 in Narva und am 8ten Hornung in Moskow ankamen. Sie hatten am 14ten bey dem Zaren Vortritt, woben Horn das Wort führte, und nebst den beiden übrigen dem Zaren den Friedensschluß überreichte. Es gab aber schon damals, des freyen Handels wegen, große Schwierigkeiten; denn allen fremden Nationen, also auch der schwedischen, war durch Ukasen verbothen, mit russischen Unterthanen zu handeln. Horn besprach sich deshalb etliche Stunden lang mit dem Zaren selbst, und ganz allein. Dadurch kam es so weit, daß die schwedischen Unterthanen nach den teufinischen, stolbowischen und kardijschen Friedensschlüssen mit den Einwohnern in ganz Rußland frey und ungehindert handeln durften. Die russischen Gesandten waren Knäs Iwan Petrowitsch Borátinskoy, Iwan Afanassowitsch Pronisow, Iffim Juriew und Garassim Daklerow. Sie kamen am 19ten März zu Stockholm an, und hatten am 8ten April die erste Audienz auf dem großen Reichssaale: woben sie die zarische Ratification übergaben. Am 21sten wurde der Friede in der großen Kirche beschworen. Worauf sie am 1sten May von Stockholm nach Narva abreiseten. Horn kam am 30sten May wieder zu Stockholm an: womit also dieses Geschäft ist geendiget ward d).

S. 12.

d) Schlüssel zu dem nyssädtischen Frieden S. 249—265.

§. 12.

Um diese Zeit geriethen das rigische und wendische oder kockenhufische Landgericht, ihrer Gerichtsbarkeit halben, in Streit: welchen der Generalfeldwachtmeister und Gouverneur, Peter Sparré, also entschied, daß die Schloßer oder Häuser, Ronneburg, Smilten und Serben nach dem kockenhufischen, Dalen, Kirchholm und Nerfüll aber nach dem rigischen Kreise gelegen werden sollten e). Um 28sten Brachmonates erging ein königliches Plakat, die Revision über die Justizsachen angehend f). In dieser Verordnung ward der Revisionsseid angeordnet; §. 1. welchen auch die Sachwälde ablegen sollen, §. 2. die Revision und der Revisionschilling müssen innerhalb acht Tagen gesucht und erleyet werden. Der Termin zur Fortsetzung der Revision vom livländischen Hofgerichte und dem esthländischen Oberlandgerichte ist sechs Monate. Die mundirten Akten müssen bezahlet werden. §. 4. Wenn die Parteyen sich vergleichen wollen, müssen sie es dem Könige zu erkennen geben. §. 6. Keine neue Urkunden werden angenommen, es wäre denn, daß sie erst neulich gefunden, und von der Beschaffenheit zu seyn erkannt worden,

1662  
Karl XI  
Johann  
Kasimir  
Jakob

B 3

daß

e) Autogr. et Transl. Tom. III p. 602. 604.

f) Es ward in demselben Jahre zu Stockholm bey dem königlichen Buchdrucker Heinrich Kayser gedruckt. Man findet es in beiden Ausgaben der livländischen Landesordnungen S. 73 der alten (in welcher die 73ste und folgenden Seiten doppelt gezählt worden) und S. 98—105 der neuen Ausgabe; wie auch Auswahl 2c. S. 43 ff.

1662  
Karl XI  
Johann  
Kasimir  
Jakob

daß sie vorhin nicht haben bey der Hand seyn können. §. 7. Die Deduktionen sollen höchstens anderhalb Bogen stark seyn. §. 8. Wenn jemand in den Niedergerichten und im Hofgerichte verloren hat, dennoch aber die Revision suchet, soll er dinstliche Bürgschaft stellen. §. 9. Am 21sten Wintermonates gaben die königlichen Vormünder zu Stockholm eine Licentordnung, wornach man sich mit Einnehmung des Licentes zu Riga, Reval, Narva, Pernau, Habsal und Arensburg richten soll g). Der in diesem Jahre gehaltenene Landtag ist deswegen merkwürdig, weil die livländische Ritterschaft damals wieder angefangen hat, das alte Recht auszuüben, und die Glieder der Landgerichte zu wählen h). In Ansehung des Kirchenwesens ward der Zustand immer schlechter. Die livländische Regierung wollte es gerne nach dem schwedischen Fuße förmeln. Das Oberkonsistorium bestand seit einiger Zeit aus lauter Geistlichen. Der Superintendent sollte die Kirchenbesuche im Lande verrichten. Damit waren die Livländer in Land und Städten höchst misvergnüget. Wie leicht hätte hieraus ein lutherisches Papstthum entstehen können! Sie erwachten. Die Ritterschaft, wie oben gedacht, suchte um ein gemischtes Konsistorium an, und verlangete, daß die Kirchenpolicey von Weltlichen verwaltet werden mögte. In Schweden hatte man dawider große Bedenklichkeiten. In Livland nahmen die Unordnungen überhand. Die Eingefessenen des Landes wollten bey den von dem Superintendenten an-

gestell-

g) Seerecht S. 398—412.

h) Schoultz Staatsrecht S. 275.

1662  
Karl XI  
Johann  
Kasimir  
Jakob

gestellten Kirchenbesuchen gar nicht erscheinen. Beim Oberkonsistorium fiel fast kein Bescheid, von welchem man nicht an ein höheres Gericht ging. Endlich ward man in Schweden der beständigen Appellationen und Querelen müde, und es wurde vermittelst Resolution vom 31sten Weinmonates dieses Jahres, ein gemischtes Oberkonsistorium nachgegeben. Dieses bekam nun einen weltlichen, und einen geistlichen Vorgesetzter, zweue weltliche, und eben so viele geistliche Beisitzer, jedoch so, daß das Direktorium allezeit, und auch alsdenn, wenn der weltliche Präses nicht zugegen wäre, bey der weltlichen Bank bliebe. Die Stelle des geistlichen Vorgesetzters wurde mit dem Amte des Generalsuperintendenten verknüpft. Dieses hat gewähret bis auf die Reduktionszeit, da alles wieder auf den vorigen Fuß gesetzt wurde *d*). In eben gedachter Resolution vom 31sten Weinmonates sind die Glieder der Ritterschaft in ihren Häusern in den Städten von allen bürgerlichen Lasten, gleich den Rathsherrn, befreuet; ihre Erträge in den Städten aufzulegen und wenn sie wollen, ohne einige Abgabe zurück zu fahren, berechtiget, Lebens- und Kleidungs mittel von Fremden zu kaufen, und Lebensmittel und Getränk zu ihres Hausesnothdurft Accisfrey in die Stadt zu bringen befugget worden *k*). Doch hat dieses Recht in Ansehung des Getränkes längst aufgehöret.

B 4

§. 13.

*d*) Schoulz Staatsr. S. 270 f. Versuch über die Besch. von Livland S. 261.

*k*) Schoulz S. 43. 44.

S. 13.

1662

Karl XI

Johann

Kasimir

Jakob

Um diese Zeit muß man bedacht gewesen seyn, die deutsche Hanse wiederum zu erneuern. Denn die Stadt Pernau ist in diesem Jahre von dem Rathe zu Danzig hierzu eingeladen worden N.

S. 14.

Der kurländische Landtagsabschied vom 7ten August ist in verschiedenen Stücken wichtig. Der Adel verband sich, wenn der Herzog in eigener Person wider den Feind zu Felde gehen müßte, in Person, so stark als möglich, dem Feldzuge beizuwohnen. Der Streit zwischen dem Adel und den Städten des Handels wegen, ward der Entscheidung des Königes heimgestellet, doch blieb der Abschied von 1636, in Ansehung des Besizes, in seiner Kraft. Die Einwohner der Städte haben auf adelichen Jahr- und anderen Märkten eben die Freyheit zu kaufen und zu verkaufen, als der Adel auf den Jahr- und anderen Märkten der Städte. An Sonntagen müssen keine Jahrmärkte gehalten werden, bey 100 Reichsthaler Strafe. Hauptströme und andere Bäche zu überschlagen, wird bey hundert Reichsthaler Strafe aufs neue verbothen und sowohl Oberhauptleuten als auch Hauptleuten anbefohlen, darüber zu halten, und die Reinigung zum wenigsten zweymal im Jahre zu veranstalten. Kein Edelmann soll einem Kaufmanne behülflich seyn, den fürstlichen Zoll zu schmälern. Die Abfahrt auf dem birsischen Bache wird des grossen Unterschleifes wegen gänzlich untersaget,

ausge-

N) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 431.



ausgenommen die an diesem Bache wohnende<sup>1662</sup> Edelleute, so viel ihr eigenes Korn betrifft. <sup>Karl XI</sup> Bürger und Edelleute genießen wider einander <sup>Johann</sup> des Gastrechtes. Von allen Waaren, welche <sup>Kasimir</sup> die Kaufleute, es sey von wem es wolle, erhandeln, wird, bey Verlust der Waaren, der gewöhnliche Zoll entrichtet. Brücken, Stege und Wege durchs ganze Land soll ein jeder in seiner Gränze verfertigen und unterhalten lassen. Die Brücken müssen zum wenigsten drittehalb Faden breit seyn. Mannrichter und Oberhauptleute, welche hierüber die Aufsicht haben, müssen die Uebertreter bestrafen; wenn sie aber solches verabsäumen, fallen sie selbst in die jenen gesetzte Strafe *m*).

§. 15.

Eine königliche Resoluzion vom 9ten May befehlet dem Landeshauptmanne zu Dorpat, daß er über die Privilegien der Stadt halten, und ihr hierinn allen Beystand leisten soll *n*). Nach dem Karläcker Frieden sorgete die Stadt, daß ihre Privilegien von der Krone Schweden aufs neue bestätigt würden. Sie hatte sich deswegen im vorigen Jahre bey dem Generalzouverneur Grafen Douglas gemeldet, welcher ihr alle Unterstützung versprach. In diesem Jahre schickte sie den Bürgermeister Frizberg und die Älteste beider Gilden, Johann Fabricius und Peter Heymann nach Stockholm.

B 5

Die

*m*) Ziegenhorn Nr. 193, in den Benlagen S. 233 f.

*o*) Act. publ. Dorp. Fal. III n. 12.

1663  
Karl XI  
Johann  
Kasimir  
Jakob

Die Frucht dieser Reise war obgedachte Verfügung vom 9ten May o).

§. 16.

Schweden und Livland genossen im Jahre 1663 einer süßen Ruhe und sahen zu, wie Rußland und Polen mit einander kämpften. Schweden wandte allen Fleiß an, seinen Handel auszubreiten, worinn es auch sehr weit kam; Livland, wo der rigische Handel sehr abgenommen hatte, nahm hieran verhältnißmäßig Theil. Der berühmte Nikolaus Heinz (Heinsius) war damals holländischer Resident am schwedischen Hofe, und sah die schwedischen Bemühungen seinem Vaterlande für nachtheilig an. Derowegen stattete er seinen Herren davon fleißig Bericht ab. Die Beschwerden waren etwa diese: Die Holländer mußten den Salzzoll an baarem Gelde erlegen, die Schweden bezahlten ihn mit Salz, welches ein Drittheil weniger ausmachte, als das Geld, welches die Holländer entrichteten; auf den schwedischen Zollhäusern wurden auch diejenigen Schiffe für schwedische ausgerüstete Schiffe geachtet, die keine vierzehn Kanonen führten, oder führen könnten; man hatte in Schweden unlängst eine neue Tobacksgesellschaft errichtet; und einer gewissen Person verabmuet, ganz allein gemachtes Silber nach Schweden zu bringen, alle andere aber davon ausgeschlossen. Man hielt dieses alles dem Vertrage vom 9ten Weimmonates 1659 zuwider, und befehlete den Residenten, auf die Abschaffung dieser Beschwerden

schwerden zu dringen <sup>p)</sup>). Am 18ten Brach-  
 mon. erhielten der Hof- und Kammerrath Jo-  
 hann Friedrich Freyherr von Friesendorf, <sup>1663</sup>  
 und der Kommissar Abraham von Lvt. <sup>Karl XI</sup>  
 Er. <sup>Johann</sup>  
 laubniß ein Generalfaktorenkomptoir zu Stock-  
 holm, und andere Faktorenkomptoire in ande-  
 ren ausländischen Städten anzulegen. Sol-  
 ches geschah auch zu Hamburg, Amsterdam,  
 London, Paris, Bordeaux, Nantes, Rouan,  
 Rochelle, u. s. w. diese wurden mit dem schwe-  
 dischen Wapen bezeichnet, und stunden mit  
 dem stockholmschen Komptoire und den übrig-  
 en, in der genauesten Verbindung. In Stock-  
 holm errichtete man eine Seergesellschaft. Aus  
 allem Unternehmen schloß man, daß Schwes-  
 den den Handel auf der Ostsee an sich ziehen  
 wollte. Niemand war hierüber eifersüchtiger,  
 als die vereinigten Niederländer <sup>q)</sup>). In Riga  
 hingegen lag der Handel fast gänzlich danieder:  
 welches man den hohen Zöllen zuschrieb, wor-  
 durch man den Untergang der Stadt befürch-  
 tete <sup>r)</sup>). Nichtsdestoweniger ließ der Rath in  
 diesem Jahre die Wasserkunst anlegen, durch  
 deren Triebwerk das Wasser aus der Düne  
 in eines jeden Einwohners Haus zur allge-  
 mein Bequemlichkeit noch ist geleitet <sup>s)</sup>).  
 Am 6ten Wintermonates erging ein könig-  
 liches

p) Diar. europ. Th. X S. 171.

q) Diar. europ. Th. X S. 708—714.

r) Diar. europ. Th. X S. 513. Th. XI S. 37.  
 In der letzteren Stelle wird der Aufmerk-  
 samkeit erwehnet, welche die Herren Ge-  
 neralstaaten auf den schwedischen Handel ge-  
 richtet haben.

s) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 308.

1663  
Karl XI  
Johann  
Kasimir  
Jakob

ches Verboth, daß kein Privatschiff Flaggen mit dreyen Spitzen führen sollte *z*). Es ward auch alles Balgen und Kaufen bey Leib- und Lebensstrafe im ganzen Königreiche verbothen *u*).

## §. 17.

Durch den Kardisifchen Frieden zwischen Schweden und Rußland schienen alle Streitigkeiten völlig entschieden zu seyn: allein es blieb noch immer ein Saamen der Uneinigkeit übrig, welcher ausgejätet werden mußte. Die Ausbreitung des Handels war igt das Lieblingsgeschafft der schwedischen Regierung. Der Zar hatte gebothen, daß seine Untertthanen alle ihre Waaren an ihn verkaufen, und die Fremden solche aus seiner Hand erhandeln sollten. Dieses schien dem kardiser Frieden gänzlich zuwider zu seyn. Ein außerordentlicher schwedischer Abgesandter, Berner, erhielt den Auftrag, dieser Mißhälligkeit in Moskow abzuhelpen: welcher am 7ten Jänner d. J. mit guten Berichtigungen nach Stockholm zurückkam; indem der Zar obgedachtes Recht in Ansehung der schwedischen Völkerschaft fahren lassen, ausgenommen den Zobelhandel, welcher ein Regal- oder Kronrecht blieb. Es war das russische Reich damals in großer Bedrängniß. Polacken, Kosaken, europäische und asiatische Tazaren fochten es an, und zwar mit ziemlichem Er-

*z*) Schwedisches Seerecht S. 188. Auswahl S. 690.

*u*) Diar. europ. Th. X S. 52.

Erfolge *m*). Der Zar schickte gleich darauf einen Gesandten nach Schweden, welcher eine Kommission vorschlug, auf daß die unvollzogenen Punkte erörtert, der Handel völlig eingerichtet, und die Gefangenen erlediget würden. Hierzu wurden von schwedischer Seite ernennet der Statthalter in Riga Peter Sparre, der Landrath Sostfer und der Legationssekretar Wainvick *x*). Diese hatten Befehl, den freyen Handel für die schwedische Nation, welchen die Russen durch allerley Fünde hemmeten, und die Auslieferung so vieler tausend Menschen, welche im letzten Kriege aus Finnland, Ingermanland und Livland weggeführt worden, zu begehren *y*). Etwa im Heumonate funden sich die beiderseitigen Kommissäre in Dörpat ein, und verabredeten, zu Plusamünde zusammen zu kommen. Im Herbstmonate hielten sich die schwedischen Gesandten zu Narva und die russischen zu Audowa auf. Ehe die Hauptgesandten zusammen kamen, ward verschiedenes von den Gesandtschaftssekretären abgehandelt, das Versammlungshaus gebauet und der Weg dahin gebessert. Nach langem Warten, und einigen Unterredungen sind die weiteren Verhand-

1663  
Karl XI  
Johann  
Kästner  
Jakob

*m*) Diar. europ. Th. X S. 52. Bald darauf erlaubete der Zar allen Völkerschaften den freyen Handel mit seinen Unterthanen. Nur mußten diese, wenn sie Zobel, Fott und Weidasche, Hanf, Honig und Talg Ausländern verkaufen wollten, dem Zaren, außer dem gewöhnlichen Zolle, zehen von hundert bezahlen. Diar. europ. Th. X S. 170.

*x*) Diar. europ. Th. X S. 109.

*y*) Diar. europ. Th. X S. 393.

1763  
Karl XI  
Johann  
Kasimir  
Jakob

handlungen am 29sten Wintermon. ins stecken gerathen, oder wenigstens auf vier Wochen ausgeſetzt worden 2). Unsere Nachbarinn, die Stadt Moskow hat in diesem Jahre harte und häufige Unglücksfälle erlitten. Am 22sten April ward der lübische Hof, nebst den dabey stehenden Häusern bis an die Marienkirche ein Raub der Flammen. Einige Tage vorher hatte eine entsetzliche Brunst drey hundert Häuser in die Asche gelegt. Schon im May that das Feuer in dieser Stadt einen großen Schaden, indem es die Pockhäuser des Zaren ergriff und den Werth von sechs mal hundert tausend Reichsthalern verzehrete. Noch war man in diesem Orte nicht vorsichtig geworden. Die Soldaten banden bisweilen den Ragen brennende Lunte an die Schwänze, und ließen sie damit zu ihrer unmenschlichen Lust herumlaufen. Eine also ausgestaffirete Rage kam in den Pulverthurm, worinn drey hundert Tonnen Pulvers lagen; welches sich entzündete, und etwa im Winterm. nicht nur den dritten Theil dieser großen Stadt beschädigte, sondern auch die Mauer derselben bey funfzehn Faden niederstürzte. Von dem Thurme wurden Steine bey anderhalb Schiffspfund schwer über den Strom in den lübischen Hof geworfen a).

S. 18.

Der sogenannte blinde Valentin, oder einäugige Oberster Lübeck dienete um diese Zeit bey

2) Diar. europ. Tom. X p. 513. 714. 831. 896.  
Schwedischer Reichstagsabschied vom 27sten Aug. 1664 ebend. Th. XI im Anhang S. 1.

a) Diar. europ. Th. X S. 243. 314. 896.

ben der litthauischen Armee. Im Heumonate 1662 streifete er bey nahe bis Plestow, trieb auf Carl XI zwey tausend Stück Pferde und Vieh hinweg, Johann Kofimie und machte alle Russen nieder, welche er antraf b). Im Weinmonate befand er sich bey Jakob dem kaiserlichen Kriegsheere unter dem berühmten Feldherren Montekukuli bey Presburg, und that sich in Scharmüßeln hervor c). Der aus der Moldau vertriebene Fürst hatte sich zu dem Zaren nach Moskow gewendet. Als er hier das Ziel seiner Wünsche nicht erreichte, begab er sich in schwedischen Schutz, und kam, nebst seiner Gemahlinn, etwa im Herbstmonate zu Dörpat an. Der König von Schweden räumete ihm das Schloß zu Pernau zu seiner ordentlichen Wohnung ein, und gab ihm etliche Landgüter, nebst einem Jahrgelde, zu seinem Unterhalte. Dagegen überließ der Fürst dem Könige seine Anforderungen an den Zaren, vorgeschossenen Geldes wegen d).

§. 19.

Die Prediger zu Dörpat erhielten die Anweisung, nicht aus ihrem Hause, sondern aus  
der

b) Diar. europ. Eh. X S. 512. Er war nicht blind, wie ich schon sonst bemerkt habe; sondern es war ihm das eine Auge durch einen Streißschuß verletzet worden, also, daß er es mit dem Haare zu bedecken pflegte. Diar. europ. Eh. X. S. 817.

c) Diar. europ. Eh. X. S. 817.

d) Diar. europ. Eh. X. S. 714. f.

1663 der Sacristen nach der Kanzel zu gehen e). Man  
 Karl XI wollte, weil Pastor Wittstoc auf der Kanzel  
 Johann über die Kleiderpracht beständig schalt, eine  
 Kasimir Kleiderordnung machen. Es kam auf runde  
 Jacob Hüßen und Mäntel an f).

S. 20.

1664 Im Jahre 1664 erschien in Livland und  
 in andern europäischen Ländern ein großer  
 Komet. Ketz welcher solches anführet g)  
 redet

e) Ex Actis Consularibus Regiae Civitatis Dorpat.  
 sub 12 Junii A. 1663. Eod. referirte der Herr  
 Burgermeister, welchergestalt unterschiedliche  
 Leute sich bey Ihm beschweret, daß Sie biß-  
 hero nicht wenig gcärgert, daß der Herr  
 Pastor *Henricus Dotharding* zuwieder löbl. alten  
 Kirchengewohnheit auß seinem eigenen Hause  
 nach der Cangel ginge, vndt weilm solches  
 nicht zu dulden, als wolle Er E. E. Rath  
 consuliret haben, was hierinnen zu thun.  
 Worauß einhelllich geschlossen, daß schriftlich  
 dem Herrn Pastori soll notificiret werden, sol-  
 ches nicht allein einzustellen, sondern auch im  
 übrigen nach alter Gewohnheit in der Kirchen  
 zu verfahren, vndt auß der Sacristey nach  
 der Cangel zu gehen, damit keine Newerung  
 im geringsten ohne E. E. Rathß consens, als  
 welchem einzig vndt allein die Ordnung in  
 dieser Kirchen zusiehet, gemachet, vndt Aler-  
 gernuß verhütet werde, wiedrigenfalls E. E.  
 Rath die geziemende Mittel zu remedirung  
 dessen gebrauchen müste. Ita conclusum testa-  
 tur. *Fried. ricus Hippus*. Acta publ. Dorpat.  
 Vol. VI n. 26.

f) Rathßprot. 1663 S. II vom 26sten Oktober.

g) S. 602. Siehe *Diar. europ. Th. XI S. 641.*  
 647—649 wo man ihn abgebildet findet.

Wiz



redet von seiner Bedeutung nicht ein Wort: woraus ich schließe, daß er von den Wirkungen der Kometen sehr gereinigte Begriffe gehabt haben mag. Vielleicht hatte er sich die baylischen Gedanken zu Nutze gemacht. Vielleicht hatte dieser Vertheidiger des schlichten Menschenverstandes schon bis in Livland gewirkt.

1664  
Karl XI  
Johann  
Kasimir  
Jakob

§. 21.

Der schwedische Reichstag ist merkwürdig, weil auf demselben verschiedene Verordnungen gemacht worden, welche auch in unserm Vaterlande gewirkt haben h). Unterm 4ten May erschien der königlichen Vormünder Verboth der Ausschweifungen, welche in Stockholm und den Vorstädten bey allerhand Zufällen mit schreien, rufen, schelten u. s. w. vorlaufen i). Die königliche Waldordnung ist am 20sten August eröffnet worden k). Bald darauf erschien die verbesserte Ordnung über allerhand fruchttragende Buschbäume und derselben Pflanzung, zu Stockholm am 29sten August. Der Reichstag verbesserte die Ordnung von

1647.

Wilhelm Serlin, ein Buchhändler zu Frankfurt am Mayn, hatte damals eine Sammlung von etwa zwanzig die Kometen betreffende Schriften zusammen drucken lassen.

b) Der Reichstagsschluß, vom 27sten Aug. steht in Diar. europ. Th. XI Anhang.

i) In der neueren Ausgabe der livl. Landesordn. S. 106—116.

k) Livl. Landesord. n. Ausg. S. 495—519. Auswahl S. 274.

Livl. Jahrb. 3. Th. 2. Abschn. E

1664  
Karl XI  
Johann  
Kasimir  
Jakob

1647 l). Der König verordnete unterm 7ten Herbstmonates, daß niemand von einigen der Pestilenz wegen verdächtigen Orten in Schweden einlaufen sollte m). Unterm 8ten Herbstmonates erhielt das Hofgericht, der Adel, und die königlichen Bedienten zu Dörpat von dem Könige eben das Recht, was sie am 1sten Weinmonates 1662 zu Riga erhalten hatten, nämlich die Freyheit zur Hausnothdurst zu brauen, und Bier vom Lande einzubringen, nebst Befreyung von Einquartierung n). Unterm 23sten Wintermonates ist eine Verordnung der königlichen Ráthe und Stände vorhanden, welche von der Exekution handelt o). Nach dem §. II des Reichstagschlusses wurden alle Verordnungen im Religions- und Kirchenwesen, insonderheit das upsalische Koncilium von 1593, nebst den Verordnungen von 1617, 1655, 1662 und 1663, erneuret; alle diese Verfügungen sollten gesammelt und zusammengedruckt werden, damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könnte; ein junger Theologe, welcher auf einer auswärtigen hohen Schule irrige Grundsätze einsauget, und nach seiner Wiederkunft davon nicht abläßt, wird als ein Ruhestörer bestraft. Ein Edelmann, welcher nicht evangelischer Religion ist,

und

l) Livl. Landesord. n. U. S. 520—530. Auswahl S. 292.

m) Seerecht S. 188. Auswahl S. 690.

n) Kemmins Buch S. 309 f. 883. Coll. Hist. Jur. T. VII p. 564.

o) Auswahl S. 49.

und nicht seine Kinder in derselben erziehen läßt, verliert das Einzöglingsrecht. Die Stände bathen, daß einem Ausschusse aufgetragen werden mögte, eine Kirchenordnung gegen den künftigen Reichstag zu verfertigen, das Justizwesen zu verbessern, eine Vormundschaftsordnung, ein ausführliches Ecerecht verfassen zu lassen §. VIII; und daß diejenigen Ordnungen, worüber ihr Bedenken gefodert worden, ausgegeben werden mögten, insonderheit die Ordnung von der Revision, von den Duellen *p)* von Kleidertrachten, von Ausschweifungen in Zusammenkünften, vom Dienstvolke und vom Bogelschießen. §. VIII gedachten Reichstagschlusses.

1664  
Karl XI  
Johann  
Kastner  
Jakob

§. 22.

Der Generalgouverneur Bengt Oxenstierna ließ am 12ten März in einem Patente bekannt machen, und erstlich die Aufnahme der Läuflinge, ferner die Winkelkrügerey, und endlich das unerlaubte Schießen des Wildes verbiethen. Wenn ein Edelmann seinen Bauren in diesen Stücken nachsieht: soll er von dem Fiskale vor dem Landgerichte belanget werden *q)*. An eben dem Tage ließ er in einem andern Plakate verfügen, daß die im Kriege zerfallenen Heerstraßen und Brücken

© 2

mit

*p)* Es war um diese Zeit in Europa so weit gekommen, daß Damen sich zu Fuß und zu Pferde duellirten. Wenn die Männer nicht durften, vertraten die Weiber ihre Stelle.

*q)* Autogr. T. III p. 653.

1664  
Karl XI  
Jakob  
K. si. nr  
Jakob

mit allem Ernste ausgebessert werden sollten, Hier kommen noch Hakenrichter vor r). Der Generalgouverneur bezieht sich auf die Brückenordnung von 1640, welche ich im vorigen Abschnitte angeführt habe. Das Hofgericht zu Dörpat ließ am 3ten Horn. eine Satzung bekannt machen, daß die Satzschriften nicht stärker, als zweene Bogen s), einen Rand zweer Finger breit haben, jede Seite nur dreuzig Zeilen enthalten, dem Gegner davon Kopien gegeben, und wenn in den Kopien weniger enthalten, der Verfasser auf zehen Reichsthaler gestraft werden soll. Eben diese Strafe hat der zu erwarten, welcher ohne Vollmacht erscheint. Zugleich wird die Strafe der Ungehorsamen bestimmt t).

## S. 23.

In Narva ließen sich in diesem Jahre zweene Persianer nieder, hielten eine Hauptniederlage, und schaffeten schwedische messingene Manufakturwaaren zu Lande nach Persien. Sie hießen Espahan und Resaria u).

## S. 24.

r) Autogr. et Transsumta T. III p. 654.

s) Wer Parten vor Gericht vertreten hat, wird wohl wissen, daß nicht alle Sachen von der Beschaffenheit sind, daß sie die Beobachtung dieses Gesetzes erlauben. Die Strafe findet daher selten statt, es wäre denn, daß ein Sachwalter, der mit der Hauptsache nicht fortkommen kann, durch diese Satzung an seinem Gegner zum Ritter zu werden trachtet.

t) Autogr. et Transl. T. III p. 725—727.

u) Adolph Modcer Förfök til en allmän Historia om Suea Rikes Handel. Stockholm 1770 in 8.

§. 24.

Der Herzog Jacob von Kurland, welcher ohne Zweifel unter den Fürsten dieses Landes hervorraget, brauchte die gegenwärtige Friedenszeit zu nützlichen Unterhandlungen, um sich von dem im vorigen Kriege erlittenen Schaden zu erholen, zugleich aber sowohl seine Macht als auch seinen Ruhm zu erweitern und zu vermehren. Friedrich III, König von Dänemark, ertheilte ihm am 13ten May zu Kopenhagen das Recht, durch seine Beamte und Bevollmächtigte in Norwegen, allerhand Erze, Silber, Kupfer, Eisen, Bley und andere Metalle, aufzusuchen, nach Befindung derselben die nöthigsten Werke anzurichten und aufzunehmen, und dieselben nachgehends dergestalt zu gebrauchen, wie er es am besten und rathsamsten erachtete; jedoch sich auch in allen Stücken nach der königlichen ihigen und künftigen Vergordnung zu richten w). Eben dieser Herzog suchete seinen Handel außerhalb Europa auszubreiten. Zu dem Ende hatte er auf der Küste Guinea die Festung St. Andrea, nebst einigen anderen Schanzen, erbauen lassen. Er hatte auch die Arabische Insel Zabago x) besetzt, welche

1664  
Karl XI  
Johann  
Koscius  
Jakob

© 3

die

Es kam in Vorschlag, den Stintsee mit der Na zu vereinigen. Man ward aber bald die Schwierigkeiten gewahr, die damit verknüpft waren. Versuch über die Geschichte von Livland S. 264.

w) Ziegenhorn in den Beyl. Nr. 194 S. 234 f.

x) Siehe Praetorii Fatum insulae Tabago; Andersons Geschichte des Handels Th. V S. 497.

**1664** die Holländer 1658 wegnahmen, als der Herzog in die schwedische Gefangenschaft gerathen war. Am 17ten Wintermonates 1664 schloß der Herzog mit dem Könige Karl II von Großbritannien einen besonderen Vertrag, worinn jener diesem die Festung St. Andrea und alle seine in Guinea befindliche Schanzen, nebst allen dazu gehörigen Stücken, Kugeln, Pulver, u. s. w. abtrat. Dagegen erlaubete der König dem Herzoge, auf der afrikanischen Küste, so weit sie England gehört, einen freyen Handel zu treiben, mit seinen eigenen Schiffen, und daselbst Handlungs- oder Waarenmagazine zu erbauen. Doch muß der Werth dieser Waaren sich jährlich nicht über zwölf tausend Pfund Sterling belaufen. Von diesen aus- und eingehenden Waaren bezahlt der Herzog dem Könige statt des Zolles drey von hundert. Die Unterthanen des Herzogs sind von diesem Handel ausgeschlossen. Der König giebt dem Herzoge zu Lehn die Insel Tabago unter dem 12ten Grade der nördlichen Breite, und dem 316ten Grade der Länge. Auf dieser Insel soll niemand anders, als nordländische und großbritannische Unterthanen wohnen, oder Pflanzungen anlegen. Die Waaren aus dieser Insel können nirgend anders hin verschifft werden, als nach Großbritannien, Kurland, oder Danzig. Eben so wird es mit der Einfuhre gehalten. Dafür soll

641. Th. VII S. 130 f. Neue Erdbeschreibung von ganz Amerika S. 503—508. Wagners Geschichte von Polen Th. III S. 495—513.

1664  
Karl XI  
Johann  
Kasimir  
Jakob

soll der Herzog dem Könige wider alle seine Feinde, ausgenommen den König von Polen, mit einem Kriegsschiffe von vierzig eisernen Kanonen, auf seine Kosten zu Hülfe kommen. Doch soll dieser Dienst niemals länger, als ein Jahr, währen, und wenn das Schiff in dem vom Könige bestimmten Hafen angekommen ist, versieht es dieser mit Officieren, Bootslenten, Speisen und Sold, so lange es in des Königes Diensten, und unter seinem Befehle ist y). In diesem Jahre im Monate May kam der berühmte Oberst Lübeck, oder der sogenannte blinde Valentin uns Leben. Er siegete noch im sterben: als er aber dem flüchtigen Feinde in einen Wald nachjagete, ward er von einem Schnapphahne durch den Kopf geschossen. Man beklagete ihn seiner vielfältigen tapferen Thaten wegen, die er in Deutschland, Kurland, Polen und Ungarn gethan hatte z).

§. 25.

Der Landeshauptmann zu Dörpat, Generalmajor Kosküll, begegnete dem Bürgermeister Frizberg ungebührlich, ward aber deshalb von dem Generalgouverneuren zurecht gewiesen a). Dem Altermann der großen Gilde, Christoph Friederich Zecher, ward bey seiner Bestätigung gesaget, daß er ohne Wissen und Willen des Bürgermeisters kein Verboth thun, und keine Wahl vornehmen, auch übrigens sich, wie es einem Altermanne

E 4

gebüh-

y) Ziegenhorn Nr. 195 in den Beyl. S. 235.

z) Diar. europ. Eh. XI S. 313 f.

a) Rathspr. 1664 S. 61.

1664  
Karl XI  
Johann  
Kasimir  
Jakob

gebühre, beweisen sollte *b*). Wer mahlen lassen wollte, mußte von der Accisekammer ein Zeichen fodern, und es dem Müller abgeben *c*). Bey dem Landeshauptmanne ward angehalten, den Unterschleif bey der Accise zu hemmen *d*). Die Klagen über unbefugte Brauereyen hörten noch nicht auf *e*). Die Eheurung des Malzes erhöhete die Viertare *f*).

S. 26.

1665

Die arensdorfschen Reiter hatten grobe Ausschweifungen im Lande begangen, also daß darüber von vielen, und von dem auf dem Landtage versammelten Adel Klagen geführt wurden. Dieses bewog den Generalgouverneur Bengt Orenstjerna, diese Bösewichter allenthalben greifen zu lassen, und dem Gerichte zu übergeben. Um aber diesen Räuberreyen vorzubeugen, verordnete der Generalgouverneur am 23sten Hornung 1665, daß sich keine Reiter ohne Schein auf Straßen und Wegen sehen lassen, widrigenfalls aber erwarten sollten, daß sie als Straßenräuber und Gewaltthäter angehalten und in der nächsten Starosten zur gefänglichen Haft gebracht werden würden, damit sie gestrafet werden könnten *g*). Nach einer königlichen Resolution vom 11ten May wird bestimmt, daß, wer sein

Untert:

*b*) Rathspr. S. 14.

*c*) Rathspr. S. 36.

*d*) Rathspr. S. 52.

*e*) Rathspr. S. 20 f.

*f*) Rathspr. S. 54 f.

*g*) Autogr. et Transf. T. III p. 655.



Unterpand zu rechter Zeit und an gebühlichem Orte inprotokolliren lassen, dessen Recht in allen Stücken ungefränkt bleiben soll h).

1665  
Karl XI  
Johann  
Kasimir  
Jakob

§. 27.

Der Krieg zwischen England und Holland erregete die Aufmerksamkeit der königlichen Regierung in Schweden. Um den Handel zu bedecken, und die Kauffahrtenschiffe zu beschützen, verordnete man Kriegsschiffe, welche jene von Landskrön nach der Westsee begleiten mußten. Die Kriegsschiffe hatten Befehl keine Nachsichtung auf den schwedischen Schiffen zu verstatten. Die Kosten betrugten ein von hundert von den Waaren, und einen Ortsthaler von jeder Last der Ballast führenden Schiffe. Diese Verordnung ward in allen schwedischen Eestädten bekannt gemacht. Die Kriegsschiffe mußten am 1sten Brachmonates zu Landskrön sehn i). Zu den bremischen Handels wurden auch Truppen aus Livland zu Wasser

C 5

nach

b) Auswahl S. 266. Der bisherige livländische Generalgouverneur Bengt Oxensjerna ward im Wintermonate President des Tribunals zu Wismar, und bevollmächtigter Minister in Deutschland (Legatus per Germaniam.) Schwedische Biographie Th. I S. 493. In seine Stelle ward der bisherige Oberstatthalter zu Stockholm Gr. Kläs Tott, als Generalgouverneur nach Livland verordnet. Diar. europ. Th. XIII S. 274. Versuch über die Gesch. von Livland S. 267. Jersén war Gouverneur zu Riga. Dörpat. Rathspr. 1665 S. 76. Er hieß Sabian. Rathspr. 1666 S. 73.

i) Diar. europ. Th. XIII S. 24. 151.

1665 nach Deutschland gesandt k). Um diese Zeit  
 Karl XI wurden die Karlschillinge gemünzet, welche  
 Johann man in Livland nicht gerne annehmen wollte,  
 Kasimir bis es endlich befohlen ward l). In Riga  
 Jakob ließ sich bey Nachtzeit ein vermeyntes Gespenst  
 mit Wagen und Pferde auf dem Markte sehen,  
 und tobete sehr, bis die Wache auf oberkeits  
 lichen Befehl es aufsuchte: worauf es ver-  
 schwand m).

S. 28.

Der Bürgermeister zu Dörpat, Andreas  
 Frizberg sah sich genöthiget, seinen Stuhl-  
 brüdern ernstliche Vorstellung zu thun, daß sie  
 sich so unfleißig zu Rathhause einstelleten, und  
 die Stadtsachen verabsäumeten n). Am 6ten  
 Weinmonates wurden die Rathsämtler also  
 besetzt:

Gerichtsvögte.

Herr Fabricius.

Herr Brömbse.

Kämmerer.

Herr Kropp.

Herr Zecherus.

Accisherr.

Herr Brömbse.

Amts- und Bauherr.

Herr Kropp.

Armvater.

Herr Grabbe.

Wett

k) Diar. europ. Th. XIII S. 255.

l) Dörpat. Rathspr. 1665 S. 52.

m) Diar. europ. Th. XIII S. 208.

n) Rathspr. S. 5.

Wettherren.

Herr Kropp.

Herr Brömbse.

Quartierherr.

Herr Zecherus o).

1665  
Karl XI  
Johann  
Kasimir  
Jakob

Ueber die Kleiderordnung ward ziemlich scharf gehalten. Die mit Bändern besetzten Mützen waren bey fünfzig Reichsthaler Strafe verboten. Verheurathete Frauen mußten mit Mänteln gehen r). Niemand durfte das nach der Stadt gefloßte Holz eher, als bis es aufgesekt war, kaufen q). Die Soldaten hielten die Stadtfischer an, wenn sie mit ihren Bäten ankamen, und placketen sie: welches auf des Rathes Vorstellung gehoben ward r). Der Rath ließ durch das Weltgericht die russische Vorkäuferey hemmen, führte aber den Krädmern zu Gemüthe, daß Adel und Fremde sich über den Preis dieser Waaren sehr beschwerten. Diese suchten zu behaupten, sie verkauften wohlfeiler als die Russen s). Der Rath ließ deshalb eine Verordnung anschlagen t). Eine Kindermörderinn ward auf dem Markte mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gebracht u). Eine Kanne Bier galt eine Mark, weil Malz und Hopfen theuer war w).

§. 29.

- o) Rathspr. S. 81.
- p) Rathspr. S. 18 f. 45. 48 f.
- q) Rathspr. S. 54.
- r) Rathspr. S. 67.
- s) Rathspr. S. 54.
- t) Rathspr. S. 84.
- u) Rathspr. S. 75.
- w) Rathspr. S. 39.

1686

Karl XI  
Johann  
Sofonie  
Jakob

S. 29.

Saum war der kardiser Friede geschlossen, und von beiden Mächten durch so feierliche Gesandtschaften bestätigt worden, als neue Mishälligkeiten ausbrachen, wovon ich zum Theil schon in den vorigen Absätzen Erwähnung gethan habe. Der schwedische Hof schickte Kurt Bernern eilends nach Moskow, um von dem Zaren über einen und anderen Punkt eine deutliche Erklärung zu fodern, weil der freye Handel zwischen beiden Völkerschaften gekränkt, und gehemmet wurde. Der Gränz-scheidung halben konnte man auch nicht eingeworden. Der Woivod von Grofncugard, nebst den russischen Gränzkommisären, wollte die Gränzwachen von dem schwedischen Lande nicht zurückziehen, bevor die königlichen Kommissäre sich bey ihnen eingefunden, und darüber einen Vergleich getroffen hätten. Der russische Befehlshaber in Marienburg, welches nach der Genehmigung geräumet werden sollte, weigerte sich, als der dahin geschickte schwedische Kriegsbeamte mit hundert und funfzig Knechten ankam, bis er Befehl zum Abzuge aus Pleskow erhielt. Unterdessen ließ er ihnen Proviant verabsolgen, woben es doch nicht ohne Zank abgieng. Endlich rückten die Schweden näher; die Russen fielen aus, zogen sich aber zurück. Bey dieser Gelegenheit schossen sie auf die Schweden mit Stücken. Diese bekamen eine Verstärkung aus Dörpat. Ehe es aber zu weiteren Thätlichkeiten gedieh, übergaben die Russen den Ort. Berner brachte 1663 aus Moskow Nachricht, der Zar wolle die Gewohnheit, alle

Waaren

Waaren aus den Händen seiner Diener zu empfangen, gegen die schwedischen Unterthanen fahren lassen, den Zobelhandel ausgenommen. Ihm folgere ein russischer Abgesandter, welcher eine nach Stockholm bestimmte große Gesandtschaft anmelden, und den erforderlichen Paß verlangen sollte. In Schweden wollte man diese Gesandtschaft nicht eher über die Gränze kommen lassen, bis der kardiser Friede in allen Stücken und Artikeln erfüllet worden; und keine Verzögerung, noch Auslegung, gestatten. Peter Sparre, Gouverneur zu Riga erhielt den Auftrag, erwähnte Gesandtschaft auf der Gränze zu hören, und nach Beschaffenheit des Anbringens solche näher kommen zu lassen, oder abzuhalten. Im Anfange des Heymonates folgte ein anderer Abgesandter, welcher nähere Vorschläge that, damit die Unterhandlungen auf der Gränze vor sich gehen mögten. Der schwedische Hof verlangete einen ganz freyen Handel für seine Unterthanen; und die Ausantwortung vieler tausend Gesinder, (Bauerfamilien) welche die Russen im letzten Kriege aus Livland, Ingermannland, und Karelen hinweggeführt hatten. Als dieser Abgesandte seine Abfertigung erhalten hatte, begab sich der schwedische Bevollmächtigte, der livländische Gouverneur Sparre, am 24sten August von Dörvat nach Narva. Die russischen Kommissäre stellten sich zu Audowa ein. Doch diese Unterhandlungen zerschlugen sich fruchtlos. Im August 1664 fand sich ein russischer Abgesandter zu Stockholm ein, und suchte eine neue Zusammenkunft, um die wechselseitigen Anfordernungen durch Bevollmächtigte

I 666  
 Karl XI  
 Johann  
 Kasimir  
 Jakob.

1666  
Karl XI  
Johann  
Kasimir  
Jakob

ins Reine zu bringen, Im Herbstmon. hatte er öffentliche Audienz. Man pflog mit ihm einige Unterhandlung x). Da er im Weim. wieder abreisete, verlangete der schwedische Hof, die russischen Gesandten mögten selbst nach Stockholm kommen; denn man hatte beschlossen, keine Bevollmächtigte mehr nach den Gränzen zu senden. Hierüber entstunden neue Zögerungen und leere Verheißungen. Der russische Hauptgesandte ward zu Neugard krank. Das war ein neues Hinderniß. Indessen lag ein königliches Schiff zu Narva bereit. Die Ueberfahrt zu verrichten. Im Wintermonat erfuhr man, die ganze Gesandtschaft hätte sich auf den Rückweg nach Moskow begeben, weil der Hauptgesandte die Reise zu Wasser nicht wagen, sondern solche lieber im Winter bey guter Schüttenbahn thun wollte y). Bey allen diesen Aufschüben befürchtete man in Livland einen russischen Einfall, und der Generalfeldwachtmeister Koskull, nebst dem Oberstleutenante Hüntersberg in Dörpat dachten auf Anstalten zur Vertheidigung z). Endlich kam man 1666 zu Piusenmünde zusammen. Von Seiten der Schweden waren hierzu bevollmächtigt der General Simon Gründel von Selmsfeld, Gouverneur über Ingermannland und Narva, Gustav Clodt, Landrath in Esthland, und Gustav Mengden, Landrath in Livland a). Die Russen befriedigten die Schweden

x) Diarium europ. Th. XI S. 506.

y) Diar. europ. Th. XIII S. 207. 254. 274 f.

z) Dörpat. Rathspr. 1665 S. 41.

a) Nelch S. 602.

den in allen Stücken. Der darüber errichtete Abschied wurde am 12ten Weinmonates ausgewechselt. Die Kommissäre schickten einander Geschenke, und schieden von sanften. Die Kriegesvölker verließen die Gränzen, welche sie besetzt hatten, weil es geschienen, es würde zu offenbaren Feindseligkeiten aus schlagen. Nun aber waren alle bey dem kardiser Frieden nicht völlig ausgemachte, oder nicht deutlich genug ausgedruckte Punkte, des freyen Handels, der Ueberläufer und weggeführten Untertanen wegen, genugsam erläutert, und alle Streitigkeiten aus dem Grunde gehoben b).

1666  
Karl XI  
Johann  
Kasimir  
Jakob

§. 30.

Die königlichen Vormünder ließen am 14ten Wintermonates ein Plakat ergehen, daß Niemand von nun an höhere Renten, als acht von hundert nehmen solle. Wenn aber keine Renten ausdrücklich verschrieben worden, sollen nur sechs von hundert gut gethan werden c). Das livländische Hofgericht hat drey neue Satzungen ausgehen lassen. In der ersten vom 18ten Jänner werden verschiedene Stücke der Proceßform bestimmt d). Die zwoyte vom 24sten März betrifft gleichfalls die Form des

b) Livonica Fasc. VI p. 86 Lit. P. Schlüssel zu dem nyssädtischen Frieden S. 265—270. Versuch über eine Geschichte von Livland S. 266.

c) Es steht in den livländischen Landesordnungen S. 81 der älteren, S. 122 der neueren Ausgabe. Auswahl S. 49.

d) Coll. Hist. Jurid. T. I pag. 181. Kemmins Buch S. 599.

1666 des Processes, insonderheit, daß der Kläger  
 Karl XI. seine Urkunden bey der Klage und Beklagter die  
 Johann Seinigen bey der Antwort beybringen, nach  
 Kasimir der Duplik aber keine Schriften weiter angee-  
 Jakob nommen werden sollen e). Die dritte unterm  
 31sten Weinmonates handelt von den Appella-  
 tionen. Es soll nämlich Appellant den Tag  
 vor der ihm gesetzten Frist, mit Beybringung  
 des Appellationbescheides, bey der Kanzley  
 sich zeitig angeben, um einen Anschlag anhalten,  
 darauf den folgenden Tag die Verhandlungen  
 des ersten Gerichtstuhles nebst der Rechtsfer-  
 tigung einlegen. Wenn aber die Appellation  
 nach vorläufiger Vorladung nachgegeben wor-  
 den, der soll sie zeitig besorgen, und in dem  
 gesetzten Ziele also verfahren, wie gedacht  
 worden. Alles bey Strafe veressener Ap-  
 pellation f).

## S. 31.

Am 18ten May erhielt die kurische Ritters-  
 schaft auf ihr Gesuch von dem Könige Johann  
 Kasimir die Antwort, daß ihre Rechte, Freyheiten  
 und Vorzüge ungekränket bleiben sollten; würden  
 dem zuwider königliche Befehle, oder Briefe  
 ja ergehen, sollten sie als nichtig, ungiltig und  
 erschlichen angesehen werden g). Am 27sten  
 März schlossen Schweden und Ruhrbranden-  
 burg zu Stockholm ein Schutzbündniß, in  
 welches nach vielen Einwendungen Esth- und  
 Livland

e) Coll. Hist. Jurid. T. I p. 185. Kemmins  
 Buch S. 242.

f) Coll. Hist. Jurid. T. I p. 190. Unten S. 33.

g) Ziegenhorn Nr. 196 in den Beyl. S. 236.



Livland eingeschlossen ward. Ruhrbrandenburg wollte solches wider Jedermann vertheidigen helfen, dem vierten Artikel zufolge. In einem abgesonderten Artikel ward ausgemacht, daß der Ruhrfürst, wenn der Zar Esth: und Livland angreifen mögte, keine Truppen, sondern ein: für allemal funfzig tausend Reichsthaler geben sollte h).

1666  
Karl XI  
Johann  
Kasimir  
Jakob

§. 32.

In Riga stürzete am 11ten März der Thurm auf der Petrikirche, seines schwachen Fundamentes wegen, ein. Verschiedene Menschen kamen dadurch ums Leben, und ein benachbartes Haus ward gänzlich verderbet i). Der Landeshauptmann Tiesenhauseu kaufte das Gut Wesenberg von den Erben des Freyherrn von Biederode für eine Summe von drenzig tausend Reichsthaler hamburger Current. Die damalige königliche schwedische Regierung ließ diesen Kauf nicht eher, als nach großem Bitten, zu k). Die Stadt Wenden bath um den Altar in der dörpatischen Marienkirche, und erhielt zu ihrem Kirchenbau von dem Rathe zu Dörpat eine Beysteuer l).

§. 33.

Vermöge des Hofgerichtsurtheiles zwischen der Bürgerschaft und dem Rathe zu Dörpat

b) Pufend Rer. Brandenb. lib. IX §. 67—70 p. 605—613.

i) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 308.

k) Gelehrte Beyträge zu den rig. Anz. 1765 S. 23.

l) Dörpat. Rathspr. 1666 S. 29.

1666 Dörpat vom 10ten März, soll die Kastenordnung vom 3ten März 1647 wieder eingeführt, der Rathsstuhl ergänzt, ein geschickter Sekretar, weil der vorige in den Rathsstuhl gezogen worden, bestellet, in Ansehung des Brauens und anderer bürgerlichen Nahrung gute löbliche Ordnung gestiftet, der Amtmann auf den Stadtgütern vom Rathe und der Bürgerschaft angenommen und beeidiget, hierzu aber ein Bürger, wenn er dazu tüchtig ist, genommen werden *m*). Nach des Generalgouverneurs *Bengt Oxenstjerna* *n*) Resolution vom 17ten März sind die Kanzleyenbedienten des Dörpatischen Hofgerichtes, wenn sie keine bürgerliche Nahrung treiben, von der Einquartierung befreuet worden *o*). Obgedachtem Hofgerichtsurtheile zufolge sollte nun der zweene Bürgermeister erkohren werden. Es setzte deshalb Schwierigkeit, weil man nicht wuste, wovon er besoldet werden könnte. Die Bürgerschaft äußerte sich, sie wollte hierauf bedacht seyn. Es ward also am 1sten Christmonats der bisherige Oberkonsistorialassessor *Samuel von Ackerbaum* zum Bürgermeister erwählet *p*). Kurz vorher am 28sten Herbstmonates erkiesete man den Hauptmann *Christoph Kasse* und  
den

*m*) Acta publ. Dorpat. Vol. II n. 46. Kemmins Buch S. 604.

*n*) Oxenstjerna hat also noch in diesem Jahre dem Gouvernemente vorgestanden, vermuthlich, weil Tott noch nicht angekommen war.

*o*) Kemmins Buch S. 313.

*p*) Rathspr. 1666 S. 49. 122 f. 144. Acta publ. Vol. IV n. 27.

den Leutenannt Johann Schlottmann zu  
Rathsherrn 9). Nachdem sie in den Rathsh:  
stuhl geführt worden, besetzte man die Aemter  
dergestalt:

1666  
Karl XI  
Johann  
Jakob  
Jakob

Gerichtsvögte.

Herr Johann Brömse.

Herr Christoph Raspe.

Armenvater.

Herr Matthias Grabbe.

Landvogt.

Herr Matthias Grabbe.

Kämmerer.

Herr Lambert Kropp.

Herr Christoph Friederich Zecherus.

Wettherren.

Herr Lambert Kropp.

Herr Christian Friederich Zecherus.

Bauherren.

Herr Johann Fabricius.

Herr Christoph Raspe.

Accisherr und Quartierherr.

Herr Johann Schlottmann r).

Hanns Hille, ein Goldschmid war Alters-  
mann der großen Gilde s). Ein Becker, wel-  
cher Bier verkaufet, sich nach geschehener Ver-  
strafung der Exekution widersetzet, und bey  
dem Kommandanten geklaget hatte, ward mit  
achtägiger Gefängnißstrafe belegt 1). An  
den Festungswerken der Stadt ward gearbei-

D 2

tet.

9) Rathspr. S. 106 f.

r) Rathspr. S. 118 f.

s) Rathspr. S. 12.

t) Rathspr. S. 81.

1666  
Karl XI  
Johann  
Kasimir  
Jakob

tet u). Der Karlsruhillinge wegen war noch immer Streit. Die Bürger wollten sie nicht nehmen, und bezogen sich auf die Landleute, welche solche auch nicht gelten lassen wollten. Am 20sten Brachmenates befahl der Rath, sie sollten gäng und gebe seyn w). Der Bier-taxe wegen setzte es zwischen der Besatzung und der Bürgerschaft manchen Streit, bis der Rath verordnete, es sollte um neun Schillinge verkauft werden x). Die Ennbachsbrücke war sehr baufällig geworden, und man besorgete bey der starken Fluth in diesem Frühlinge, sie mögte gar weggeschwenmet werden. Rath und Bürgerschaft beschloffen, eine neue zu bauen y). Die Soldaten wollten nicht nur für sich brauen, sondern auch das Holz dazu von den Bürgern haben: welches abgeschlagen ward z). Von Erbschaften, die aus der Stadt gingen, wurden Abzugsgelder bezahlt a). Man hat ein Verzeichniß der Gefäße der großen Gilde, welche aber nur zinnern und nicht silbern waren b), ausgenommene zweene Schilde. Die pernauischen Leinweber erhielten auf Fürschrift des dortigen Rathes den hiesigen Leinweberschragen, unter der Be-dingung,

u) Rathspr. S. 69.

w) Rathspr. S. 69. 73. 77. Die Knochenhauer, Schuster, Schneider und Fischer waren dawider.

x) Rathspr. S. 69 f. 73.

y) Rathspr. S. 34.

z) Rathspr. S. 83.

a) Rathspr. S. 113.

b) Act. publ. Vol. XXIX n. 10.

I 666  
 Karl XI  
 Johann  
 Kasimir  
 Jakob

dingung, daß ihre Lehrlinge hier, an dem Stifungsorte, ein- und ausgeschrieben werden sollten. Jenes Amt mußte dem hiesigen eine Erkenntlichkeit bezahlen c). Das Pfund Rindfleisch ward für sieben Schillinge verkauft d). Das Stadtpatrimonialgut Sotaga ward dem Bürgermeister Stizberg für tausend Reichsthaler und tausend Tonnen Kalk jährlich verpachtet e). Lambert Kropp und Hans Ecke wurden nach Riga abgeordnet f). Am 24sten Hornung ward Mag. Christian Soppius zum Diakon der deutschen Gemeinde berufen g). Am 26sten März beschloß das Oberkonsistorium, diesen Mann nicht zu weihen, bevor er den gewöhnlichen Priestereid abgelegt hätte. Der Rath suchete zu behaupten, daß die Stadtprediger denselben nicht thun dürften. Bey dem Generalgouverneur Bengt Orenstjerna fand er keinen Schutz, wie aus seinem Schreiben an den Rath vom 7ten April erhellet. Am 12ten May verlangte das Oberkonsistorium nochmal die Eidesleistung. Der Rath wandte sich in dieser Sache an den König, und versprach in einem Schreiben an das Oberkonsistorium vom 15ten May, sobald die königliche Entscheidung ein-

D 3

gehen

c) Rathspr. S. 87 f.

d) Rathspr. S. 122.

e) Rathspr. S. 140. 144. AA. publ. Vol. XXXVIII n. 7.

f) Man findet hiervon weiter nichts als die Reiserrechnung nach welcher sechzehn Mark einen Reichsthaler machten.

g) Rathspr. S. 35—39.

1666 gehen würde, derselben nachzukommen. Dieses ließ sich das Oberkonsistorium gefallen, und weihete den Diakon h). Ich habe oben S. 30 drey Sakungen des Hofgerichts von diesem Jahre angeführet. Die vierte ist vom 15ten Hornung, und betrifft die Bechlegung der Bescheide und Protokolle i).

## S. 34.

1667 Am 19ten März 1667 ließen die königlichen Vormünder zu Stockholm das Religionsplacat bekannt machen. Wer von der lutherischen Religion abtritt, fällt in des Königes Unnade, und wird nach den vorigen Ordnungen und Reichstagschlüssen, insonderheit dem Örebroischen von 1617, bestrafet. Die Jugend soll sorgfältig und vorsichtig erzogen werden. Kein fremder Student mag ohne vorhergehende Prüfung zum Lehrer angenommen werden. Fremde Religionsverwandten sollen acht Tage nach ihrer Ankunft ihre Religion bey dem vornehmsten Prediger des Orts anzeigen, und alsdenn, wenn sie sich gesetzmäßig verhalten, weder gehindert, noch verunglimpft werden. Kein Lehrer oder Priester fremder Religion soll gelitten werden, ausgenommen diejenigen, welche bey fremden Gesandten in Diensten sind k). Das Seerecht ward am 12ten Brachmonates zu

h) Act. publ. Dorp. Vol. XIV n. 4.

i) Collectio sahmiogadibuschiana p. 175. In der Pfingstwoche dieses Jahres betraf die Stadt Dorpat eine große Feuersbrunst. Rathspr. 1683 S. 450 f.

k) Es steht in den livländ. Landesord. S. 86 Der älteren, und S. 131 der neueren Ausgabe.

zu Stockholm in schwedischer Sprache eröffnet. In deutscher Sprache ist es zuerst 1670 zu Wismar, hernach 1706 zu Riga, und endlich in der Auswahl zu Reval gedruckt worden 1). Ebengedachte königliche Vormünder verfügten unterm 1sten August an das dörpatische Hofgericht, daß der Brantschak aus den Norköpingensbeschlüssen in den Einkünften vier halber Jahre bestehen sollte m). Am 5ten August hatte das livländische Hofgericht dem Könige einige Punkte übergeben, worüber sich die Vormünder am 17ten August erklärten. Das Hofgericht soll nicht sitzen, wenn nicht drey Glieder; und nicht stimmen, wenn nicht acht Glieder zugegen sind. In Ansehung der Revisionsseide bleibet es bey der Verordnung von 1662. Die Gouverneure sollen die Exekution nicht hemmen. Keine Commissarii oder Judices delegati sollen statt finden. Die Gouvernemente sollen dem Hofgerichte keinen Eingriff thun. Bey fiskalischer Andung soll Niemand das Hofgericht angreifen, und wenn dergleichen Schriften einkommen, soll der Revisionssekretar sie dem Hofgerichte mittheilen. Das Hofgericht soll seinen eigenen Fiscal erhalten. Wenn weiter Nachricht einkömmt, will der König bestimmen, ob die Landrichter ihren Eid bey der Regierung oder bey dem Hofgerichte ablegen sollen. Zur Zeit der ordentlichen Hofgerichtsbelegung soll ohne Noth kein Landtag gehalten

1667  
Karl XI  
Johann  
Kasimir  
Jakob

D 4

halten

n) In der rigischen und revalischen Ausgabe sind viele neuere Verordnungen dazu gekommen. Auswahl S. 597 bis ans Ende.

m) Livland. Landesordn. S. 141 der neueren Ausgabe.

1667  
Karl XI  
Johann  
Kasimir  
Jakob

halten werden. Ein Hofgerichtsbesitzer soll keinen andern Dienst bekleiden; der sich mit diesem Amte nicht verträget. Das Hofgericht soll darauf sehen, daß die Glieder des Hofgerichtes und der Niedergerichte unter einander nicht zu nahe verwandt seyn mögen. Das Hofgericht soll mit nöthigen Mitteln versehen werden, sein Haus, seine Bedienten, u. s. w. zu unterhalten. Anstatt der Straf gelder soll den Gliedern des Hofgerichtes der Lohn verbessert werden <sup>h)</sup>. Unterm 10ten Heumonates ertheilte der König dem Reduktionkollegium auf einige Punkte seine Resolution, in deren eilften Paragraphe verordnet wird, daß in Norrböppingschlussgütern, wenn ein Sohn mit der Wittwe übrig bleibet, ein jeder die Hälfte, wenn aber zweene oder mehr Söhne sind, diese zwen Drittheile, die Wittwe aber ein Drittheil dieser Güter genießen sollen, ohne darauf zu sehen, ob es der Wittwe eigene, oder Stiefkinder seyn. Nach ihrem Tode fällt alles den Söhnen zu <sup>i)</sup>. Am 28sten Herbstmonates befahl der Generalgouverneur Kläs Tott, den Embach vor schädlichen Wehren zu reinigen und schiffbar zu machen <sup>j)</sup>. Eben dieser Generalgouverneur machte unterm 21sten Christmonates eine neue Einrichtung in Ansehung der Brücken und Wege, setzte Ordnungs- oder Hafenrichter, nebst ihren Adjunkten, schrieb ihnen eine Anweisung vor u. s. w. <sup>k)</sup>.

S. 35.

<sup>h)</sup> Collect Hist. Jur. T. V p. 252.

<sup>i)</sup> Coll. Hist. Jur. T. V p. 778. Cod. Gruner. fol. 346. Praejud. Livon. n. LXII p. 114.

<sup>j)</sup> Kemmings Buch S. 373.

<sup>k)</sup> Kemmings Buch S. 661-665. Versuch über die Geschichte von Livland S. 267 f.



S. 35.

Im Brachmonat sandte die Stadt Dörpat ihren Bürgermeister Samuel von Ackerbaum nach Stockholm 7). Er nahm seinen Weg über Reval. Dieser Mann, welcher

1667

Karl XI  
Johanna  
Kasimir  
Jakob

D 5

neben

- 7) Die dörpatischen Rathprotokolle sind von den Jahren 1667. 1668. 1669 und 1670 verlesen. Jedoch sind die Briefe in den Actis publicis Vol. XXII n. 44 noch vorhanden, welche er aus Reval und Stockholm an den Rath geschrieben hat. Aus denselben ersieht man, 1) daß Johann Liliendahl Burggraf in Narva geworden; 2) daß in Stockholm Jemand gewesen, der Burggraf in Dörpat werden wollen; 3) daß Stjernstrål dem Bürgermeister hauptsächlich unwillig gewesen; 4) daß Hofgericht und Obrist von Storum ihn um sein Affectorampt bringen wollen; 5) daß Deine die Faktorey in Neugard erhalten; 6) daß Ihre königliche Majestät in Staatsgeschäften in Abwesenheit des Reichskanzlers, der auf seinem Landgute krank liege, nicht leicht etwas vornehme, insonderheit weil er wegen der pernauischen Fahrt mit interessiret wäre; daher denn viele Sachen bisher bestecten geblieben; nun aber, weil es sich mit ihm zu keiner Besserung anlasse, sondern seine Krankheit zunähme, hätten Ihre Majestät angefangen, die allgemeinen Geschäfte vornehmen und erörtern zu lassen. In dem letzten Briefe vom 11ten Weismonates drückt er sich also aus: „Es ist mir „zwar von den bekannten Antagonistis, welche „in allem, bey einem und dem anderen Herren, auch in den Kanzeleyen, vorgebauet „haben, große Verhinderung gemachet, Gott „aber hat alles verhütet, wie mir auch der „Herr Graf, Herr Bengt Oxenstierna, weidlich „helfen müssen, welcher eben zu rechter „Zeit aus Wismar anhero arriviret.“

1667  
Karl XI  
Johann  
Kasimir  
Jakob

neben der Bürgermeisterrwürde seine Stelle im Oberkonsistorium behalten hatte, war bey allen Hindernissen, welche ihm in den Weg geleyet wurden, überaus glücklich. Zu rechter Zeit kam Graf Bengt Oxenstjerna aus Wismar nach Stockholm und nahm sich des Bürgermeisters auf eine gnädige Art an, dermaßen, daß der Sekretar Befehl erhielt, den Entwurf zur Resolution dem abgeordneten Bürgermeister vor der Ausfertigung vorzulesen. Es erfolgte demnach am 9ten Weinmonates die königliche Resolution. Die Stadt soll die freye Niederlage auf alle reussische Waaren haben; der Gouverneur soll alle unrechtmäßige Landvorkäuferey hindern und strafen; der Embach soll ausgereiniget werden, auf daß die reussischen Waaren so viel bequemer und mit geringeren Unkosten von Dörpat nach Pernau können geführet werden; die Gassen sollen berichtigt und alle Häuser nach diesem von Stein gebauet, hierzu aber die ganze Accise, nebst den Recognitionis- oder Kontributionsgeldern, bis zur Volljährigkeit des Königs, der Stadt vergönnet werden; die Einrichtung des Ziegelwerkes, Abschaffung der Böhnhasen, und Anlegung des Stadtkonsistoriums wird an den Generalgouverneur, verwiesen; diejenigen Kronbedienten, welche nicht in ihren eigenen Häusern wohnen, sollen Einquartierung tragen, und der Unterschied zwischen persönlichen und dinglichen Auflagen beobachtet werden; in Ansehung der Stadtschulden soll der Generalgouverneur suchen, ihr Frist zu schaffen s).

Acter

s) Coll. Hist. Jurid. Tom. II p. 215—232. Das schwedische Original ist Fasc. II Aa. pub. n. 31.

Ackerbaum hatte sich hierdurch eben so verdient um Dörpat gemacht, als sein Vorfahr Warneke. Er eilte nach Dörpat, ward sehr freundlich bewillkommet, und empfing den Dank, den man ihm bey so herrlichen Verbesserungen schuldig war 1).

1667  
Karl XI  
Johann  
Kasimir  
Jakob.

§. 36.

Der Generalgouverneur Graf Kläs Tott hatte bey dem Antritt seines hohen Amtes einen Landtag ausgeschrieben auf welchem eine Kommission von Land und Städten beliebt worden. Zu dieser Kommission setzte Graf Tott den 18ten Wintermonates an 2). Der Rath zu Dörpat deputirte aus seinem Mittel

den

1) Act. publ. Dörpat. Vol. XXII n 44. Vol. XXVII n. 7. In diesem Jahre erlitt Dörpat eine entsetzliche Feuersbrunst, wodurch die meisten Häuser nebst der Marienkirche zum Steinhau fen gemachet worden. Kopeyb. 1696 S. 130.

2) Das Schreiben an den Rath zu Dörpat lautet also: Edle, Beste, Großachtbare, Wohlgelehrte, Wohlweyße und Vernehme H. Hn. Bürgermeistere und Rathöverwandte. Demnach wir zu der bey jüngstem Landtage aufgesetzten Commission nunmehr den 18ten Novembris lauffenden Jahres alhier zu Riga angesetzt, als haben wir Selbigen, E. E. Rath hiemit notificiren und doneben begehren wollen, daß Sie in Selbigem termino Einen Ihres Mittels mit benötigter Vollmacht alhier einsenden, und solcher gestalt der Commission beywohnen wollen. In welcher Gelassenheit wir verbleiben  
E. E. Raths

Riga den 19 Octobris

bereitwilligster

1667

Cl. Tott.

Denen Edlen, Besten, Großachtbaren, Wohlgelehrten

1667  
Karl XI  
Johann  
Rasmit  
Jakob

den Rathsherren Johann Schlottmann. Es ist schade, daß seine Instruktion eben so wenig mehr vorhanden, als diejenige, welche Akerbaum bekommen hatte. Sie würden in dieser Sache Licht geben. Denn es scheint, als wenn der Gegenstand der Kommission hauptsächlich der Handel und die pernaische Fahrt gewesen ist. Bey dem Mangel des Protokolls und der Instruktion müssen wir uns mit zweyen Briefen behelfen, welche Schlottmann von seinen Berrichtungen aus Riga geschrieben hat *m*). Er kam am 20sten Winterm. in Riga an und übergab dem Generalgouverneur am 23sten die königlichen Briefe nebst des Raths Schreiben. Graf Tott fragete ihn, ob er schon mit den pernaischen Deputirten *x*) zusammen gewesen, und ob sie sich der Handlung wegen vereinigt

gelahrten, Wollweyßen und Vornehmen Hhn. Burgermeistern und Rathsverwandten der Königl. Statt Dorpt. Das Original liegt Vol. II Act. pub. n. 27.

*m*) Sie liegen Vol. XXII Act. publ. n. 45 und sind vom 23sten Winterm. und 14ten Christmonates. Der letztere hat diese Nachschrift.  
„Meine Schillinger sindt zerstreuet wie sprew,  
„undt mit hauffen spaciren gangen, im Fall  
„keine recruden zu hoffen, dürffte ich alhier  
„Bürger werden, undt auffm vorjahr nebst  
„vielen Cameraden auß der Stadt wandeln gehen,  
„weisen das lami lami in vielen Häusern  
„gesungen wirdt, iedennoch wirdt es noch zur  
„Zeit mit den gefütterten plüßen Mänteln  
„ziemlich verborgen und verdeckt gehalten.  
„Vale.“ Acta publ. Vol. XXVII n. 7.

*x*) Diese waren der Syndikus und Jonas Ficinus.

vereinigt hätten, imgleichen, was die dörpat-<sup>1667</sup>  
 tischen bey Eröffnung der Fahrt zwischen Dör-<sup>Karl XI</sup>  
 pat und Pernau verlangten. Schlottmann <sup>Johann</sup>  
 antwortete: die freye Handlung im kaufen und <sup>Kasimir</sup>  
 verkaufen. Der Graf versetzte: das würden <sup>Jakob</sup>  
 die Pernauer in Dörpat auch begehren. Er  
 befahl auch dem Schlottmann ein Memorial  
 zu überreichen, und sich zu äußern, was die  
 Stadt Dörpat bey diesem Werke suchte. Um  
 aber mit ihm von allem weitläufiger zu sprechen  
 lud er ihn zur Abendmahlzeit ein. Auch der  
 Gouverneur Serfer begegnete ihm sehr freunds-  
 lich, indem er rieth, auf Mittel zu denken,  
 den Handel nach Dörpat zu befördern, die  
 Lübeckischen Läger aus Pleskow an sich zu  
 locken, und sich hierzu der dörpatischen in Ples-  
 kow wohnenden Kaufleute zu gebrauchen. Die-  
 ser Herr versicherte alle Unterstützung von Seiten  
 des Generalgouvernementes, wenn man dem-  
 selben Vorschläge thäte. Als Schlottmann  
 diesen Brief am 23sten Wintermonates schrieb,  
 waren die sämtlichen Deputirten noch nicht  
 beisammen gewesen. Die Ritterschaft hatte  
 sich etlichemal versammelt. Sie hatte sich mit  
 den pernauischen Deputirten einmal unterredet:  
 welche sich geäußert, sie hätten nicht zureichende  
 Vollmacht, weil sie nicht eigentlich gewußt,  
 wovon dort gehandelt werden sollte y), und  
 daher

y) Es befremdet mich dieses. Denn der Rath  
 zu Pernau hatte schon am 29sten Weinmona-  
 tes an den Generalgouverneur wegen des Kunst-  
 meisters Kaspar von Alfen zur Reinigung des  
 Emmbaches zwischen Pernau und Wellin  
 geschrieben. Samml. russ. Gesch. Th. IX  
 S. 444.

1667  
Karl XI  
Johann  
Kasimir  
Jakob

daher alles nur zu Berichten angenommen, bis auf weitere Vollmacht. Schlottmann ersuchte derothalben den Rath zu Dörpat, ihm umständliche Anweisung zu ertheilen, was er der freien Handlung und anderer nöthigen Umstände wegen anbringen sollte. Der Gouverneur hatte zum Behuf der Stadt Dörpat einen Baumeister <sup>2)</sup> besprochen, welcher die Pfähle ausziehen, und aus Riga abgehohlet werden sollte <sup>3)</sup>. In Dörpat glaubete man, bloß mit Ausziehung der Pfähle abzukommen: aber die Regierung foderte mehr. In dem letzteren Briefe vom 14ten Christmon. meldete er, er wäre, nebst den Pernauern, mit den Landrätthen zusammen gewesen, und hätte den Vorschlag des Emmbaches wegen angehört; es wäre bewilliget worden, daß der Adel des dörpatischen Kreises den Strom von Dörpat bis Bessin, und der Adel des pernauischen Kreises ihn von Bessin bis Pernau in zweyen Jahren reinigen, und hernach in diesem Stande unterhalten wollte. Nun hatte der Adel gefraget, was beyde Städte, Dörpat und Pernau, hierzu beytragen wollten. Schlottmann erklärte sich im Namen seiner Stadt: sie wollte die Pfähle ausziehen und bey der Stadt alles schiffbar machen. Damit war man nicht zufrieden. Die Pernauer nahmen es in Bedenken, und erklärten sich am folgenden Tage: sie wollten in zweyen Jahren tausend Reichsthaler erlegen. Schlottmann vereinigte sich mit den Landrätthen so weit, daß, weil die meisten sich den bevorstehenden Winter in Dörpat einfinden würden,

2) Vielleicht Kaspar von Aken.

3) Man glaubete, die Fahrt wäre versenket.  
Act. publ. Vol. XXIII n. 26.

I 667  
 Karl XI  
 Valimie  
 Johann  
 Jakob

würden, sowohl der Punkt der Bewilligung halben, als auch der Punkt der adelichen Freyheiten wegen *b)*, bis dahin ausgesetzt werden sollte. Bey dieser Gelegenheit gaben die Landräthe sich viele Mühe, die Karlschillinge zu einem gewissen Werthe zu bringen. Der rigische Rath war ihnen zuwider. Der Generalgouverneur wollte ohne königlichen Befehl, den er täglich erwartete, nichts entscheiden. In Dörpat dachte man eben so, wie in Riga, und wünschete, daß die Schillinge nimmer eingeführet werden mögten: welches Schlottmann dem Generalgouverneur gründlich zeigte. Jedoch ich habe schon erwähnt, daß dieser Abgeordnete noch besonders der königlichen von Ackerbaum ausgewirkten Briefe halben, zu thun gehabt habe. Man weiß wohl, daß Ackerbaums Absendung, sowohl dem Grafen Tott, als auch Helmeisen, nicht angenehm gewesen. Der Gouverneur Ferfen erfreuete sich der guten Verrichtungen, als Schlottmann ihm die Aufwartung machte und ihm die Wohlfahrt der Stadt empfahl; und versicherte hoch und theuer, dieselbe zu befördern. Er schlug auch selbst einige Mittel dazu vor. Am 21sten Christmonates erfolgete in dörpatischen Stadtsachen eine generalgouvernementliche Resolution: die Vorkäuferen soll abgeschafft; der Böhnhafen wegen beym nächsten Landtage eine der Stadt heilsame Verfassung getroffen; des Stadtkonsistoriums halben mit dem Oberkonsistorium Ueberlegung genommen;

*b)* Der Adel hatte gewisse Freyheiten in beidem Städten verlangt.

1667 men; die Klagen wider das Hefgericht schriftlich eingereicht; zu Aufhäumung der Gassen, Arbeiter von der Besatzung gegeben werden. Was des Weges halben von Neuhausen nach Dörpat, des freyen Handels wegen in Peczau, und sonst gebethen worden, hat man theils aufgeschoben, theils abgeschlagen c). Eine andere generalgouvernementliche Resolution vom 23sten Christmon. handhabete die Stadt Dörpat bey dem Antheil an Kenfistationen, welches ihr laut Privilegien gebühret d).

## S. 37.

Die Karlschillinge, wovon ich nun verschiedenemal geredet, wurden von der Krone Polen in neueren Zeiten der Krone Schweden zur Last geleet. August der II trug kein Bedenken, in seinem Manifeste 1700 zu sagen, der König von Schweden hätte 1667 eine große Menge Schillinge zu Riga mit dem polnischen Wapen schlagen lassen, und dadurch den polnischen Handel nicht nur verderbet, sondern auch alles Gold und Silber aus Polen gezogen e). Nun ist es gewiß, daß diese Schillinge schon 1665 in Livland bekannt gewesen f). Von schwedischer Seite hat man auch behauptet, daß die schlechte polnische Münze den russischen Handel nicht allein etliche Jahre lang geschwächet, sondern fast zu Grunde gerichtet hätte. Die Polacken schlugen nämlich solche kupferne

c) Coll. Hist. Jurid. T. II p. 232. 236.

d) Kemmins Buch S. 328.

e) Justae Vindiciae etc. §. 34. Lluon. Fasc. II. p. 45.

f) Oben, S. 27.



kupferne Münze wovon fünf Reichsthaler dem innerlichen Werthe nach kaum einem Reichsthaler Alberts gleich waren. Livland kam dadurch zugleich um sein gutes Geld und um seinen Handel. Die Schweden klageten hierüber am polnischen Hofe, und zeigten, wie das Münzwesen verbessert werden könnte. Da es nun in Polen g) langsam damit herging, überschwemmeten Holländer, Lübecker, Hamburger und Polacken mit ihrem heimlich gemünzten Gelde ganz Polen. Diesem schändlichen Beispiele folgten zweene Rigische, die sich mit Polnischlivländern vereinigt hatten, 1668. Sie wurden aber bald ertappet und nach Verdienst bestrafet h). Die Stadt Riga litt durch eine plötzlich entstandene, obgleich bald gelöschte, Feuersbrunst keinen geringen Verlust, indem viele schätzbare alte Nachrichten, Urkunden und Bücher auf dem Rathhause, besonders in der Kanzleyen, verbrannt i).

1667  
Karl XI  
Johann  
Kasimir  
Jakob

§. 38.

Der Generalgouverneur Graf Tott schrieb unterm 19ten Hornung an den Rath zu Dörpat, er mögte mit dem Generalmajoren Kosküll und dem Oberlieutenant Trumb zusammentreten, und der Festung wegen einen einmüthigen Schluß fassen k). Am 15ten  
Brach:

g) Lengnich hat dieses Elend deutlich beschrieben.

h) Veritas a calumniis vindicata §. 102. Liouon. Fask. III p. 91. 145 Litt. Bb.

i) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 308.

k) Act. publ. Vol. II n. 47 Vol. XXIII n. 27.

Man wollte die Festungswerke erweitern. In Riol. Jahrb. 3. Th. 2. Abschn. . 6 die:

1667  
Karl XI  
Johann  
Kasimir  
Jakob

Brachmonates erhielt der Fischzöllner seine Anweisung und Zolltaxe l). Die Gerichtsbarkeit in peinlichen Fällen ward dem Rathe einigermassen strittig gemacht: aber es blieb bey dem vorigen und bey dem Inhalt der Privilegien m).

## §. 39.

Der König Johann Kasimir bestätigte am 19ten Jänner dem Herzoge von Kurland sein Recht zum piltischen Kreise, und hob die vom Reichsfiskale errungene Ladung n). In dem kurischen Landtagsabschiede vom 4ten März wurde verfügt, daß ein jeglicher die fürstlichen Umschreiben bey zehen Reichsthaler Strafe unterschreiben, und der Hauptmann eben so viel Strafe erlegen soll, wenn er das fürstliche Umschreiben nicht ordentlich durch einen deutschen Menschen in allen Höfen der Erbgesessenen und Pfandhalter herum gesandt hat o).

## §. 40.

Schon 1664 hatten Rußland und Polen einen Stillstand auf drey Jahre mit einander gemacht. Solcher wurde dieses Jahr in dem Dorfe Andrussow am Flusse Klarodna zwischen Smolensk und Mscislaw am 20 Jänner auf drey

diesem Jahre ward Oberst Otto Reinhold Taube Landshöfding und Kommandant zu Dörpat. Acta publ. Fasc. II n. 33.

l) Kemmins Buch S. 414.

m) Act. publ. Vol. XVII n. 12.

n) Cod. diplom. Polon. Tom. V. n. CCLIX p. 442.

o) Ziegenhorn Nr. 198 in den Beylagen S. 237.

drenzehen Jahre, nämlich bis zum Brachmonate 1680 verlängert. In demselben trat Rußland das polnische Livland der Krone Polen wieder ab p).

1668  
Karl XI  
Johann  
K. simic  
Jakob

S. 41.

Am 5ten May 1668 machte der König von Schweden eine Verordnung, welcher gestalt der große Seezoll mit gewissen Münzsorten oder auch mit ungemünztem Silber bezahlt werden sollte q). Bald hernach erschien eine königliche Verordnung unterm 16ten Brachmonates zu Stockholm, wornach Kaufleute und Schiffer, auf Schweden und Finnland handeln, sich im aus- und einsegeln richten sollen r). Am 17ten Herbstmonates beschloß der König, daß ein Richter nur in einem Gerichte gebraucht werden dürfte s). In diesem Jahre wurde durch ganz Schweden

E 2

verbo:

p) Das ganze Instrument steht in Chwalkowski Jure publico regni Polon. p. 354—383. ein Auszug aber bey dem Ziegenhorn Nr. 191 in dem Weyl. S. 236. S. Lengnich. Hist. Polon. p. m 221. 223. 237. 253. Diar. europ. Th. XXII S. 297. Von russischer Seite war hierbei bevollmächtiget Ardin Nassokin. Der alte Afanassi Nassokin hinterließ wenigsten zweyne Söhne, Gregor und Ardin, oder Ordin. Beide wurden zu den wichtigsten Geschäften, Gesandtschaften, Friedensschlüssen u. s. w. gebraucht. Diar. europ. Th. XI S. 119. Th. XXI S. 173. 233.

q) Seerecht S. 368—274 der rigischen Ausgabe.

r) Seerecht S. 189—211 der rigischen Auflage.

s) Auswahl S. 56.

1668  
Karl XI  
Johann  
Kasimir  
Jakob

verboten, in zweien Städten zugleich das Bürgerrecht zu besitzen 1).

S. 42.

Der livländische Generalgouverneur Graf Tott ließ am 28sten Jänner die livländischen Landesordnungen bekannt machen. Sie bestehen aus dreizehn Hauptstücken: 1) von Oberkirchenvorstehern und deren Ämte; 2) von Ordnungs- und Hafenrichtern, und deren Ämte; 3) von Kreis-Kommissionen, bey allerhand vorkommenden Durchzügen und freyen Schießungen im Lande; 4) von Meer- und Landstraßen, worunter Wege, Brücken und Fähren verstanden werden; 5) von Zuschlagung der Bauren, und deren Tar; 6) von Ausantwortung der Bauren; 7) von Stüdzmen, Flüssen, Bächen, und Wehren; 8) von Krügen, Stadollen 11), und Krügereyen im Lande; 9) von Bauerhochzeiten; 10) von Schützen, Wildwerk und Jagden; 11) von Jahrmärkten; 12) von Dienstboten und 13ten von fremden Bettlern, Ziesgeunern, und sonst vorkommenden Bettelbricksen. Im Eingange saget der Generalgouverneur, das Policy- und Justizwesen wäre in den vorigen Kriegsläufen in einige Unordnung gerathen, er habe also auf königlichen Befehl diese Landesordnungen abgefasset. Am Ende heißt es: Es sollen diese Ordnungen, nach geschehener

1) Adolph Modeers Hist om Suea Rikes Handel. Öött. historisch. Journal Th. II S. 198.

11) Stadolle heißt in Livland ein Stall bey einem Krüge. In der allemannischen Mundart ist ein ähnliches Wort, Städel.

schener Publikation von den Kanzeln, alsofort ihre Kraft erreichen, auf dem nächsten Landtage aber übersehen und im Drucke Jedermann zum Besten ausgegeben werden. Am 22sten Herbstmonates 1671 haben die königlichen Vormünder diese Landesordnungen, welche die Ritterschaft bewilliget, und der König übersehen lassen, bestätigt, damit sie fest und unverrückt gehalten würden. Sie stehen in beyden Ausgaben der Landesordnungen, gleich im Anfange w). Zu gleicher Zeit entwarf der Generalgouverneur einige zu Beförderung der Justiz gereichende Punkte, wie man aus den vorhergehenden Landesordnungen ersieht. Diese bestätigten die königlichen Vormünder an eben dem Tage, nämlich am 22sten Herbstmonates 1671 x).

1668  
Ra. I XI  
Johann  
Nasmitz  
Jakob

§. 43.

Das livländische Hofgericht ließ unterm 9ten März ein Schreiben an alle Landgerichte ergehen, des Inhalts, daß sie, so lange das Hofgericht sitze, kein Gericht hegen, nicht anders, als wenn das Gericht besammen, urtheilen, und die Aussage der Zeugen in gehörige Ordnung bringen sollen. Man ersieht auch hieraus, daß damals die Landgerichte jährlich nur zwey ordentliche Sitzungen, nämlich den 1sten May und den 30sten Herbstmonates gehalten; und daß der König nicht lange vorher

§ 3

verz

w) Siehe das Staatsrecht des Freyherrn von Schoultz S. 97 ff.

x) Man findet sie in den livländischen Landesordnungen S. 40. Der älteren und S. 41 der neueren Ausgabe.

1668 verfügt, das Hofgericht nur einmal im Jahre,  
 Karol XI nämlich vom 15ten Jänner bis an den 15ten  
 Johann May, zu halten y).  
 Kasimir  
 Jakob

## S. 44.

Im piltischen Kreise führen Otto Ernst Maydel, königlicher polnischer Kämmerer und Oberstleutnant, und seine Anhänger immerfort, dem Herzoge von Kurland Unruhe zu erwecken, ihm zu widerstehen, und seine Gerichtsbarkeit zu kränken. Maydel selbst hatte sich zum Präsidenten aufgeworfen, und nebst seinen Freunden Landrätthe eingesetzt. Am 11ten März nahm der König Johann Kasimir dem Präsidenten und seinen Landrätthen alle Macht, und befahl den Einwohnern des Kreises, daß sie niemanden, als dem Herzoge und den von ernannten Landrätthen gehorchen sollten c). Noch am 28sten Brachmonates sah sich dieser König gezwungen, obigen Befehl zu wiederholen a). Das war das letzte, was Johann Kasimir in dieser Sache that.

## S. 45.

Denn er hatte auf Anstiften seiner Gemahlinn lange dahin getrachtet, daß die Polacken bey seinem Leben einen Reichsnachfolger erwählen mögten, wozu er den Prinzen von Enghien bestimmet hatte. Dieser Anschlag erregete einen innerlichen Krieg. Kaum war derselbe geendigt, als die zwar kluge, aber nicht

y) Coll. Hist. Jurid. T. V p. 616—619.

z) Cod diplom. Polon. T. V n. CCLX p. 443.

c) Cod. dipl. Polon. T. V n. CCLXI p. 443 seq.

1668  
Karl XI  
Johann  
Kasimir  
Jakob

nicht sonderlich beklagte, Königin den Weg alles Fleisches ging. Die Polacken hatten inzwischen ein Gesetz gemacht, daß, so lange der König lebet, kein Nachfolger erwählt werden soll. Jedoch die Franzosen wollten das, was die entseelte Königin angefangen, vollenden, und einen Französischen Prinzen auf den Thron der Polacken setzen. Ludwig XIV versprach dem der Regierung überdrüssigen Könige hundert und fünfzig tausend Pfund jährlicher Einkünfte aus geistlichen Pfründen, wenn er im May oder Augustmonate die Krone niederlegen würde. Johann Kasimir gab also vor, sein Alter, seine Liebe zur Ruhe, sein Gewissen, und der Undank der Polacken bewegen ihn, sich von der Regierung zu entfernen. Im Brachmonate trug er dieses dem Reichsrathe vor, worauf ein Reichstag auf den 27sten August ausgeschrieben ward. Am 16ten Herbstmonates legete er die Regierung nieder. Man machte ihm hundert und fünfzig tausend Floren zu seinem jährlichen Unterhalte aus. Im folgenden Jahre reisete er, noch vor der Wahl des neuen Königes, nach Frankreich, wo er Abt von St. Germain des Prez wurde *b*), und am 26sten Christmonates 1672 zu Nevers seinen Geist aufgab *c*). Er war

E 4

der

*b*) Diarium europ. Th. XXI S. 4. 139. 173; wo die Abtey, sehr verderbet, St. Laurind'Evreux genennet wird.

*c*) In Frankreich vermählte er sich insäheim zum andern mal mit der Marschallinn de P'hopital. Diese Wittwe war einer Feinwand's Krämerinn Tochter zu Grenoble. Der Schreibe  
ber

1668  
Karl XI  
Johann  
Kasimir  
Jakob

der letzte männlicher Linie aus dem Hause Waso,  
und der letzte weiblicher Linie aus dem Jagellonischen

ber eines alten Parlamentsrathes verliebte sich in sie, und entschloß sich, nach vieler Bemühung, sie zu heurathen. Aber den Tag vor der Hochzeit ließ die Braut unterm Tanz einen Ceufzer fliegen, der das Gehör und den Geruch zugleich rührte. Der Bräutigam gewann einen Eckel an seiner Braut; und dieser schwache Wind löschte seine Flamme auf einmal aus. Der alte Parlamentsrath besuchte diese verlassene Verlobte seines Schreibers, und fand sie so angenehm, daß er sich mit ihr vermählte. Sie wandte hierauf eine ungermeine Sorgfalt an, diejenige Aufführung zu erlernen, welche ihr jetziger Stand erforderte. Von allerley Lehrmeistern, welche ihr Gemahl annahm, erlernete sie alles, was nur möglich war; und der Parlamentsrath selbst übernahm es, durch Unterweisung ihre Einsichten zu bessern. Er war sowohl mit ihr zufrieden, daß er ihr sein ganzes sehr ansehnliches Vermögen vermachtete. Nach seinem tödtlichen Hintritte wollte sie nicht länger in einem Lande bleiben, wo ihre Herkunft bekannt war. Sie begab sich nach Paris: wo ihre Schönheit, ihr Verstand und ihr Reichthum gar bald hervorstachen. Der Marschall de l'Hopital, dessen Haushaltung in Abrahme gerathen war, bewarb sich um sie; und sein Stand gab ihm vor allen anderen Freyern den Vorzug. Er verheurathete sich mit der Parlamentsrätthin, brachte aber ihr Vermögen durch, ehe er starb. Nach seinem Tode hatte sie noch einiaue Reize, welche sie so wohl anwandte, daß Johann Kasimir, Abt von St. Germain, sich in der Stille mit ihr vermählte. Jedoch gab sich die Marschallin alle Mühe, den Leuten kund zu thun, daß sie eine Königin wäre, ob sie gleich



Ionischen Stamme. In seinem Leben hatte er ein verändertes Schicksal gehabt. Er war der Sohn eines Königes, und zur Regierung bestimmt; als seine Anschläge misslungen, trat er in die Gesellschaft Jesu; er ward Kardinal, und verließ auch diesen Stand; er ward Kronkandidat, König, Privatmann, und endlich Abt zu St. Germain des Prez. Dieser Abten ließ er sein Herz. Der Körper ward wieder nach Polen gebracht, und zu Krakow in dem von ihm erbaueten Begräbniß beygesetzt. Das Reich, welches er in beständigen Unruhen regieret, gab er den Ständen ungeschmälert wieder; seiner Gemahlinn sah er zu viel nach; und wider die Anschläge der Ausländer war er nicht vorsichtig genug. Seiner Religion war er dergestalt ergeben, daß der Papst ihm den Titel des Rechtgläubigen beylegte c).

1668  
Karl XI  
Johann  
Kassimir  
Jakob

§. 46.

Im vorigen und diesem Jahre hatte der kurische Adel Beschwerden wider die Städte geführt. Dawider vertheidigten sich die Städte

Zwischen.

E 5 in

gleich weder den Titel führen noch unterhalten, konnte. Wenn sie von ihrem Gemahle sprach nennete sie ihn: le Roi, mon Seigneur. Der König vermachte ihr zwar alles, was er ihr vermachen konnte; sie war aber doch nicht so reich, als nach dem Tode ihres alten Parlamentsrathes. *Lettres historiques par Madame de C\*\*\* (Mad. de Noyer) T. I p. 408 sqq.*

c) Lengnich Gesch. der Lande Preußen Th. VIII S. 11. Hist. Pol p. 208—226. Diar. europ. Th. XXXII E. 206. Mizlerus in *Additamentis ad Laurentii Joannis Rudawski Annales, Var-sau. et Lips. 1755 in fol. p. 515 sq.*

1668  
Karl XI  
Zwi-  
schen.  
Jakob

in einer an den Herzog am 17ten Christmonat. dieses Jahres gerichteten Beantwortung. Der Adel hatte verlangt, die Bürger sollten keine Landgüter kaufen. Die Städte zeigten ihre Befugniß und setzten hinzu, der Bürgerstand würde sich endlich auch wohl an seinen Stadtgütern begnügen lassen, wenn der Adel von ihm kein Geld liehe, sonst würde diese Unzulässigkeit entstehen, daß die Bürger, wann sie, ihrer Forderungen halben, aus Noth gezwungen wären, Landgüter anzunehmen, derselben verlustig würden, oder um einen geringen Preis weggeben müßten, und also um das Ihrige kämen d).

## S. 47.

Der in Riga zu Vermehrung der Einkünfte der Krone, auf alle aus dem Lande kommende Waaren angelegte Pfortenzoll, hatte schon die Ritterschaft beunruhiget. Jetzt machte er auch die Stadt rege, welcher er unerträglich fiel. Man bemerkete, wie nachtheilig er der Handlung wäre, indem der benachbarte Landmann diese Abgabe scheuete, und seine Waaren nach andern Städten und Häfen fuhr, so daß es schien, als wenn der Handel von Riga ganz abgeleitet werden würde. Derowegen wurden mit Einwilligung der Bürgerschaft, um Michaelis dieses Jahres die Anlagezölle eingeführt, welche doch nur zwey bis drey Jahre währen sollten e).

## S. 48.

d) Ziegenhorn Nr. 199 S. 237.

e) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 309. Verf. über die Gesch. von Livland S. 269.

Am 1sten März 1669 ward von den königlichen Vormündern zu Stockholm die allgemeine Ordnung und Schragen für Handwerker in Schweden und Finnland bekannt gemacht. Ungeachtet dieses Gesetz, seiner eigenen Aufschrift nach, nicht für Livland gemacht worden, ist es doch in die neuere Ausgabe der Landesordnung S. 143—182 gerathen. Sie ist in der Auswahl S. 56 wiederholet worden. Man hat diese Ausgabe für authentisch gehalten und angefangen, darnach zu sprechen. Am 6ten März erging ein königlicher Brief an alle Hofgerichte, die Abstrafung adelicher Bediente betreffend, welche ihrer Herrschaft Mittel unter Händen gehabt, und mit Schulden betreten werden. Man machet einen Unterschied zwischen denen, welche Bürgschaft geleistet, und denen, die es nicht gethan haben. Letztere müssen, wenn sie nicht bezahlen können, am Leibe büßen f). Die königliche schwedische Vormünderordnung, wornach in den livländischen Landgerichten gesprochen wird, kam am 17ten März heraus g). In den livländischen Städten, Reval und Narva ausgenommen, richtet man sich nach der rigischen Vormünderordnung, weil diese ein Stück des rigischen Rechtes ist. Die königliche Exkursionsverordnung trat den 10ten Heumonates an

f) Landesord. S. 229 der neueren Ausgabe. Auswahl S. 86.

g) Landesord. S. 205—229 der neueren Ausgabe. Auswahl S. 88.

1669  
Karl XI  
Zwi-  
schen.  
Jakob

an das Licht h). An eben dem Tage kam ein königlicher Befehl heraus, gewisse Punkte betreffend, welche alle Gerichte zu Beförderung der Exekutionen in acht nehmen sollen i). Das königliche Privilegium, die Handwerkshäuser angehend, ist vom 18ten Herbstmonates k). Nach der königlichen Resolution vom 17ten Wintermonates soll eine Witwe die Schulden ihres Ehemannes, die er vor der Ehe gemacht, und wovon sie auf keinerlei Weise einigen Nutzen oder Antheil gehabt, nicht bezahlen. Es ist merkwürdig, daß hier gesagt wird, es solle nur den Unterrichtern zu Lande mitgetheilt werden l).

§. 49.

- b) Landesord. S. 232—251 der neueren Ausgabe. Auswahl S. 105.
- i) Landesord. S. 252—260 der neueren Ausgabe. Auswahl S. 120.
- k) Landesord. S. 182—105 der neueren Ausg. Rigische Handelsord. S. 64 u. 3 S. 32. Der König hatte den Tobackshandel verpachtet, und dadurch den livländischen Städten diesen Handel benommen. Aber auf viele Vorstellungen gab er ihnen am 26sten May dieses Jahres denselben wieder frey. Samml. der Privil. der Stadt Narva, wo ich die Resolution angetroffen habe. Zu unsern Zeiten ist dieser Handel auch eine Zeitlang durch eine Verpachtung gehemmet gewesen.
- l) Landesord. S. 260—262 der neuer. Ausgabe. Auswahl S. 127. Die Ritterschaft erneuerte die Verordnung, daß in jedem Monate ein Landrath und zweene Deputirte in Riga residiren sollten; und setzte zugleich fest, daß ein Landrath 200 Fl. und ein Deputirter hundert Flor. büßen sollte, wenn er die Residirung verabsäumete. Vers. über die Gesch. von Livl. S. 270.

## S. 49.

1669  
Karl XI  
Zwi-  
sch.  
Jakob

Am 27sten April ließ der livländische Generalgouverneur nochmal einige Punkte zur Beförderung der Justiz bekannt machen, welche man auch Revision und Renovation der königlichen Landgerichtsordnung von 1632 nennet. Sie sind in dieser Ordnung gegründet, waren aber im vorigen Kriege außer Gebrauch gekommen, und wurden nun wieder zur Beobachtung vorgeschrieben. 1) Bey jedem Landgerichte soll ein geschwornener Notar bestellet werden, welcher ohne Stimme das Protokoll führet. 2) Das Landgericht soll zweymal im Jahre, aber nicht zu der Zeit, wenn das Hofgericht sitzt, geheget werden. 3) Beym Landgerichte soll mündlich, oder kurzschristlich, im Fall es der Richter für nöthig finden wird, verfahren, und über die Duplike keine Sache ausgedehnet werden. 4) Es sollen vielfältige Dilationen, Abschiede und Bescheide zur Abkürzung des Processes verhütet werden. 5) In Gränzsachen soll der Richter den strittigen Ort in Augenschein nehmen. 6) Die Urtheile sollen von den sämtlichen Richtern unterschrieben werden *m*). Der Landrichter soll keine Blattsfette den Besitzern oder dem Notar ausgeben. In Sachen, worinn man sich nicht auf den Oberrichter beruffen darf, soll keine Appellation verstattet, und für den Appellationspfennig nicht mehr als sechs Mark schwedischer Silbermünze *n*) genommen werden. 7) Die Protokolle

*m*) Dieses wird noch heutiges Tages, aber nur bey dem Exemplare des Obseigers, beobachtet.

*n*) Heute zu Tage ist der Appellationspfennig bey

1669 solle müssen wohl mundiret, von sämtlichen  
 Karl XI Richtern unterschrieben, und dem Oberfiskale  
 Zwi jährlich um Weihnachten eingebracht werden,  
 st. enr. um sie dem Hofgerichte zu überliefern o).  
 Jakob

## §. 50.

Das livländische Hofgericht hat zwei Sakungen am 15ten Hornung und 8ten May verkündigen lassen. In der ersteren wird verbothen, bey der Duplika neue Urkunden bezubringen, oder nach geschlossener Sache mit einer Bittschrift einzukommen, dagegen aber befohlen, die Bescheide und Protokolle, worauf man sich in den Sakschriften berufft, bezuzulegen p). Die letztere handelt vom Ungehorsame in Processen, dergestalt, daß Klägers Klage, wenn er ausbleibet, für verfallen gehalten, Beklagter aber der Sache verlustig erkannt werden soll. Bleiben beide aus, sollen sie doppelt gestrafet werden. Haben sie ehedaste Hindernisse, müssen sie solche genügendlich und gültig beweisen q).

## §. 51.

Der Herzog von Kurland sendete seine Abgesandten Christoph Heinrich Puttkammer

bey dem rigischen und wendischen Landgerichte, ein Reichsthaler Alberts, bey dem dörpatischen und pernausischen ein Rubel.

o) Coll. Hist. Jurid. T. V p. 605—609.

p) Kemmins Buch S. 596. Coll. Hist. Jur. T. I p. 192. Coll. Sabmio-Gadeb. p. 175.

q) Coll. Hist. Jur. T. I p. 194—197.

mer und Adam Schubert, nach dem polnischen Wahlreichstage, und ließ den versammelten Ständen seine Forderungen vortragen. Sie betrafen 1) die Ersekung des Schadens, den die litthauische Armee den vorigen Krieg hindurch in Kurland gethan hatte. Hierüber wollte man mit ihm Richtigkeit treffen. 2) Den Anspruch auf den piltischen Kreis. Dieser sollte von einer Kommission, welche schon 1667 beliebt worden, untersucht werden. 3) Die Erlaubniß für sich und seine Familie, in Polen und Litthauen einige Güter zu kaufen. Dieses ward am 6ten Heumonates bewilliget r).

1669  
Karl XI  
Zwi-  
schen-  
Jakob

§. 52.

Inzwischen war Michael Thomas Fürst Wisniowicki am 19ten Brachmonates zum Könige in Polen erwählet worden; ein Herr, der ohne alle Hülfsmittel gleichsam bloß durch eine unversehene göttliche Fügung auf den Thron erhoben ward, nach welchem der Pfalzgraf von Neuburg, der Herzog von Lothringen, und der Prinz von Conde aus allen Kräften trachteten s). Er beschwor die Verträge am 7ten Heumonates, und am 29sten Herbstmonates empfing er die Krone zu Krakow. Allein der Krönungsreichstag ward zerrissen. Am 9ten Wintermonates bestätigte er die Rechte der Städte Goldingen, Windau und Mitau t). Er genehmigte am 27sten ebendesselben Monates

Michael

r) Cod. dipl. Polon. T. V n. CCLXII p. 444.

s) Lengnich Geschichte der Lande Preußen Th. VIII S. 14.

t) Ziegenhorn Nr. 202—204 in den Beplagen S. 240—242.

1669  
Karl XI  
Michael  
Jakob

tes diejenige Antwort, welche der Herzog, wie oben gedacht, von der Republik erhalten hatte *u*). Inmittelst hatte Maydel, nebst seinem Anhange, einen Befehl wider den Herzog erschlichen. Auf Vorstellung der kurländischen Abgesandten hob Michael zu Krakow am 1sten Christmonates diesen Befehl auf, und handhabe den Herzog so lange bey seinem Rechte bis alles untersucht, und von dem Könige und den Ständen entschieden wäre *w*). Im Landtagsabschiede der kurlischen Ritterschaft vom 14ten März ist verschiedenes abgemachet worden, welches das Kirchenwesen, die Duelle, verbotene Heurathen, die peinliche Gerichtsbarkeit, die Titulatur des Adels, die Fahr- und Brückengelder, die Kleiderordnung, die Jagd, und den Landtag selbst betrifft *x*),

## S. 53.

Die Freundschaft zwischen Schweden und Rußland schien wieder zu erkalten. Man hoffete zwar durch Vermittelung anderer Mächte, die neuen Zwistigkeiten beizulegen: allein im August mußte der schwedische Resident Adolph Eberschild, auf seines Königes Befehl, von dem Zaren Abschied nehmen; welcher ihm ein Zimmer Zobel, und hundert Rubel verehrte. In Schweden besserte man die Gränzfestungen aus. Damals war der gelehrte Nikolaus Heinz, holländischer Minister in Moskow. Dieser both dem Zaren die holländische Ver-

*u*) Cod. dipl. Polon. T. V n. CCLXIII p. 445.

*w*) Cod. dipl. Polon. T. V n. CCLXIV p. 445 seq.

*x*) Siegenhorn Nr. 201 in den Beyl. S. 239.



mittelung an, welche der Monarch genehmigte y).

1669  
Karl XI  
Michael  
Jakob

§. 54.

Die rigische Stadtaccisetara betrifft alle Waaren, die zur See ein- und ausgehen. Sie ist in diesem Jahre gemacht, und gilt bis auf den heutigen Tag z). Da man die Waaren, welche die Düne hinunter nach Riga gingen, in Litthauen mit neuen Zöllen beschwerte, wurden diese, auf des Königes von Schweden Vorstellung, theils von dem litthauischen Schatzmeister, theils von dem Könige Michael verborhen s).

§. 55.

Die Stadt Dörpat war um diese Zeit in so tiefe Schulden gerathen, daß weder den Rathsgliedern, noch den Predigern, der gewöhnliche Ehrenwein gereicht werden konnte. b). Das dörpatische Landgericht hatte einige dörpatische Bürger vorladen lassen. Diese wollten diese fremde Gerichtsbarkeit nicht anerkennen, mochten aber wohl ihre sonst gegründete Einrede mit ungeziemenden Worten angebracht haben: worüber das Landgericht bey dem Rathe klagete, und verlangete, den Bürgern dieses zu verweisen c). Die große Gilde ent-

setzte

y) Dlar. europ. Th. XXI S. 13. 174. 233 f.

z) Rigische Handelsordn. vom Dec. 1765 S. 46 §. 109 Nr. 1.

a) Livon. Fasc. III p. 90 §. 101 p. 141 Litt. Aa.

b) Kemmins Buch S. 408.

c) Act. pub. Vol XVII n. 15.

1669 setzte ihren Altermann seines Amtes, weil er Karl XI einen Injurienproceß nicht ausgemacht Michael hatte d).

## §. 56.

Im Brachmonate errichtete der König von Frankreich eine nordische Handelsgesellschaft auf zwanzig Jahre, weil dieser Handel großen Vortheil bringen könnte. Diese Gesellschaft konnte einheimische und ausländische, ja so gar adeliche Glieder aufnehmen: Doch mußte Niemand weniger als zweytausend Pfund einlegen. Sie erhielt Freyheit, ihren Handel in Seeland, Holland, Deutschland, Dännemark, Schweden, Norwegen, Rußland und in der ganzen Ostsee zu treiben. Dabey genoß sie große Zoll- und andere Freyheiten. Die Hälfte des Schiffvolkes konnte aus Ausländern bestehen, welche, wenn sie der Gesellschaft sechs Jahre gedienet hatten e), naturalisiret wurden.

## §. 57.

Im Christmonate dieses Jahres stellte sich ein außerordentlich harter Winter ein, welcher sich von Finnland an, durch Schweden, Livland, Dännemark, Deutschland, die Niederlande, Wälschland, und vielleicht noch weiter erstrecket. Viele unerhörte oder doch seltene Begebenheiten sind davon aufgezeichnet. Elbe, Rhein und Schelde, nebst beiden Belten, waren so stark gefroren, daß man große Lasten darüber führete. In der Pfalz froren

d) Act. pub. Vol. XXIX n. 9.

e) Den ganzen Stiftungsbrief findet man im Diar. europ. Th. XXI S. 94—101.

froren etliche Brunnen ganz aus. Die Wölfe 1669  
 kamen nicht allein in die Dörfer, sondern Karl XI  
 krochen auch in Scheunen und Ställe. Un- Michael  
 terschiedene Menschen erfroren. In Litthauen Jakob  
 wollte kein Mensch mehr eine Reise antreten.  
 In Rußland war eben ein solcher Zustand.  
 Zahmes und wildes Vieh litten zugleich von  
 Kälte und Hunger. Die Baumknospen woll-  
 ten nicht zureichen. In Schweden war es  
 unerhöret, daß Wasser, welches von hohen  
 Felsen stürzete, und die Kupfermühlen trieb,  
 beeisete war. In Italien mußten aus der näm-  
 lichen Ursache Seiden- und andere Mühlen zu  
 Bologna stille stehen. Auf den Belten fanden  
 sich bey den Wäfen viele tausend wilde Kenten  
 ein, welche der Mangel des Wassers dahin  
 trieb, daß man sie mit Stecken erschlagen  
 konnte. In Livland wüthete diese Kälte ganz  
 ungemein. Was von hier und aus Riga  
 nach Deutschland von den Wirkungen des  
 Frostes geschrieben wurde, wollte anfänglich  
 keinen Glauben finden, bis man es selbst er-  
 fuhr. Zu Pernau entstand im Hornung bey  
 der größten Kälte ein solches erschreckliches  
 Blitzen, Donnern und Erdbeben, daß die  
 betäubeten Menschen Stundenlang sich nicht  
 besinnen konnten. Die ältesten Leute erinn-  
 ten sich nur, daß solches einmal geschehen,  
 und darauf eine große Theurung erfolget wäre,  
 welches auch diesmal geschah. Im März  
 empfand Esthland ein Erdbeben welches eine  
 Stundelang währete, aber ohne sonderlichen  
 Schaden ablief. Bald hernach eräugete sich  
 in Liv- und Finnland beym höchsten Froste  
 und später Nacht ein hartes mit Donner und

1670  
Karl XI  
Mid:ael  
Jakob

Bliß vergesellschaftetes Erdbeben, wovon an einigen Orten die Erde zerpalтет ist f).

S. 58.

Am 17ten May 1670 schrieb der Generalgouverneur Tora in einem Patente vor, wie man sich in Gränzsachen bey Ergreifung des Besizes verhalten solle. Eine sehr billige Verordnung g). Vom 22sten Weinmon. ist eine königliche Resolution vorhanden, welche die Revision in Justizsachen betrifft h). Unterm 5ten May findet sich eine königliche Resolution über die Gerichtsbarkeit der Stadt Dorpat i). Nach dem Abschiede des Hofgerichtes

f) Diar. europ. Th. XXI S. 223. 224. 256. 269. 295. 296. Th. XXII S. 317.

g) Landesord. S. 35 der älteren, und S. 36 der neueren Ausg. Verf. über die Besch. von Livland S. 268.

h) Sie wird in einem Schreiben des Justizkollegiums an das Hofgericht vom 14ten Heumonats 1777 angeführt.

i) Eine von der Hofgerichtskanzleyen vidimirte Kopey lieget im Bürgemeisterschranke Fasc. II n. 34. Eine andere steht im remminischen Buche S. 247. Beide in schwedischer Sprache. Nach der deutschen Uebersetzung des Herrn Syndikus Schulz lautet sie also: Karl mit Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König und Erbfürst, Großfürst zu Finnland, Herzog in Schonen, Esthland, Livland, Karelen, Bremen, Verden, Stettin, Pommern, Kaffuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Herr über Ingermannland und Wismar, wie auch Pfalzgraf am Rhein in Baiern, zu Jülich, Kleve und Bergen Herzog. Unsere besondere  
Gnust

gerichtes vom 30sten April wird die körpatis-  
sche Stadtkastenordnung bestätigt k).

§ 3

§. 59.

1670  
Karl XI  
Michael  
Jakob

Gunst und gnädige Bewogenheit mit Gott dem Allmächtigen. Euren, getreue Männer, Reichs-  
truchseß, President, und sämtlicher Assessoren  
in unserm königlichen Hofgerichte in Dorpt, mit  
der Stadt Dorpt an Euch ergangenen Brief,  
und den angebogenen Extrakt von deren wohl  
errungenen Privilegien, haben Wir genau  
durchgelesen, die jährliche Einlieferung ihrer  
Protokolle im königlichen Hofgerichte, und der  
Criminalien ad leuterandum betreffend, und  
weil Wir daraus gewahr werden, daß selbige  
dieses Privilegium so viele Jahre unbehindert  
gebrauchet hat, so haben Wir gleichfalls für  
rathsam gefunden, ihr auch nicht die Einlie-  
ferung ihrer Protokolle und Criminalien ad  
leuterandum aufzulegen, sondern es ist Unser  
gnädiger Wille und Befehl, daß Ihr die be-  
regte Stadt Dorpt so nach diesem wie bis  
hierzu ihren gewöhnlichen Gebrauch genießen  
lasset. Wodurch, wenn es geschlehet, Unse-  
rem gnädigen Willen nachgelebet wird. Und  
Wir empfehlen Euch Gott dem Allmächtigen  
besonders gnädiglich. Datum Stockholm den  
5ten May im Jahre 1670.

Von wegen Höchstgedachter Seiner Königs-  
lichen Majestät

*Hedewig Eleonora.*

Per Brahe, Graf zu Wiflingsburg, des  
Reichs Schweden Truchseß.

Gustaw Kurck, in des Reichsmar-  
schalls Stelle.

Gustav Otto Stenbock, des Reichs  
Schweden Admiral.

Magnus Gabriel de la Gardie, des  
Reichs Schweden Kanzler.

Gustav Bannier, in des Reichsschatz-  
meisters Stelle.

M. Brenner.

An

1670  
Karl XI  
Michael  
Jakob

S. 59.

Am 28sten Wintermonates empfing der Herzog Jakob von Kurland durch seine Absandten, den Oberhauptmann zu Tuckum, Christoph's Heinrich Purkammer und den Obersten George Firks, von dem Könige Michael zu Warschau die Belehnung über Kurland und Semgallen; und leistete ihm den Lehnseid 1). Dieser Fürst gab den russischen Erulan:

An Unsere Beliebte, die Wohlgebornen, Wohlgebürtigen, wie auch Wohlweisen und Rechts- erfahrenen, Unsere und respective Unser's Reich's getreuen Männer und Diener, Herrn Reich's- truchseß, President und sämtliche Assessoren in Unserm Hofgerichte in Dorpt. Besonders gnädiglich. pr. den 13 Junii 1670.

Daß gegenwärtige Kopen mit ihrem Rechten und wahren Original in allem wörtlich übereinstimme, bezeuget Joh. Klüwer, Königl. Hofger. Scrs.

(L. S.) In fidem verflonis ex copia vidimata et sigillata suecica. Dorpat d. 8. Decembris Anno 1780.

Joh. Giese Schultz,  
Syndicus civit.

k) Kemmins Buch S. 607.

l) *Chwalkowski Jus publicum regni Poloniae* p. 527—542. Hier werden die Feierlichkeiten bey der Belehnung beschrieben. Cod. diplom. Polon. T. V n. CCLXV sq. p. 447—454. In diesem aber trifft man außer dem Lehnsbrieße noch an: Die Bestätigung über die freye Uebung der lutherischen Religion; des Königs Versicherung, daß die Unterlassung einiger Feierlichkeiten von seiner Seite dem Herzoge zu keinem Nachtheile gereichen sollte; die Verbindung der fürstlichen Absandten zum Beweise, es komme ihnen zu, nach der Guld-

Erulanten einen Ort ein, versah ihn mit Stadtrecht, und gab ihm den Namen Jakobstadt am 12ten Hornung 1670).

1670  
Karl XI  
Michael  
Jakob

§. 60.

Die Stadt Pernau hieß lange Zeit die neue Pernau, in Ansehung der alten Pernau jenseit des Enmbaches oder pernauschen Baches. Nachmals, da die alte Pernau in Abnahme gerieth, ward die neue Pernau ohne Zusatz Pernau genennet. Dieses sehr regelmäßig erbaute Pernau ward in diesem Jahre vergrößert, die Vergrößerung Neustadt genennet, und alles dieses zusammen in gewisse Festungswerke eingeschlossen. Von dieser Zeit an wird Pernau in die Alt- und Neustadt eingetheilt, obgleich die Mauer zwischen beiden abgebrochen worden 17).

§. 61.

Am 18ten May verlor die Stadt Moskow in einer Feuersbrunst vier tausend Häuser, § 4 woben

Suldigung zu sitzen; die Rede des Königes bey der Belehnung; die Bewahrung des päpstlichen Botshchasters bey dieser Belehnung, in Ansehung des Bischofthums Kurland, oder Pilten. Nr. CCLXVII—CCLXXI S. 454—457. Ziegenhorn Nr. 205 in den Beylagen S. 242.

- \*) Ziegenhorn Nr. 205 in den Beyl. S. 242.
- \*) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 415. Am 14ten Jul. 1670 erhielt die Stadt eine königliche und günstige Resolution die bürgerliche Nahrung betreffend. Remmins Buch S. 369.

1670 woben die Anlage zu einem schwedischen Handels-  
 Karl XI delsehause, das den Verträgen gemäß erbauet  
 Michael werden sollte, ebenfalls im Rauche aufging o).  
 Jakob Der Zar wollte sich in diesem Jahre zum  
 zwentennmal vermählen, ward aber durch eine  
 am Hochzeitstage gefundene anzügliche und  
 wider die Braut gerichtete Schrift davon ab-  
 gehalten p).

## §. 62.

1671 Das königliche schwedische Wechselrecht,  
 das zum Theil in Livland gilt, ist vom 10ten  
 März 1671 q). Am 15ten April ist durch  
 ein Plakat verbothen worden, etwas von See-  
 fahrenden zu erpressen r). Vom 19ten Herbst-  
 monates hat man eine königliche Resolution  
 für das livländische Oberkonsistorium s). Am  
 22sten Herbstmonates bestätigte die königliche  
 Vormundschaftsregierung einige zur Beförde-  
 rung der Justiz gereichende Punkte t). Die  
 livländische Ritterschaft erhielt von dem Könige  
 am 28sten August einen Platz zum Ritterhause  
 in der Cittadelle zu Riga u).

## §. 63.

o) Diarium europ. Th. XXII S. 394.

p) Diar. europ. Th. XXII S. 441 f.

q) Es steht in den livländ. Landesordn. S. 262  
 —282 der neueren Ausgabe. Auswahl S.  
 128.

r) Seerecht S. 211. Auswahl S. 762.

s) In Kemmins Buche S. 187 in schwedischer  
 Sprache.

t) Livl. Landesordnung S. 42—46 der neueren  
 Ausgabe.

u) Samml. ruff. Gesch. B. IX S. 540. So  
 viel ich weiß, hat die Ritterschaft den Platz  
 nicht



§. 63.

Die Stadt Riga traf mit dem Herzoge <sup>1671</sup> Karl XI von Kurland einen Vergleich über den Zoll auf <sup>Michael</sup> der Bulderaa; er hatte aber keinen Bestand, <sup>Jakob</sup> weil der Herzog sein Versprechen nicht erfüllte, nämlich die Landzölle zu erlassen, die Landstraßen zu bessern, und gute Frachtwägen und Fahren zu halten w).

§. 64.

Der Rath zu Dörpat bestand 1671 aus den Bürgemeistern, Andreas Frizberg, und Samuel von Ackerbaum, nebst sechs Rathsmännern, Matthias Grabbe, Johann Fabricius, Johann Bröms, Christoph Friederich Zecher, Christoph Raspe und Johann Schlottmann. Dazu wurden am 25ten Herbstmonates Georg Kilau und Andreas Singelmann erwählet, welche man am 4ten Weinmonates einführete und vereidete x). Am 13ten sind die Rathsänter also besetzt worden:

Worthabender Bürgemeister.

Herr Andreas Frizbergius.

Wesfenherren.

Herr Bürgemstr. Samuel von Ackerbaum.

§ 5

Ober

nicht erhalten. Man kann hiervon den Versuch über die Geschichte von Livland S. 270 nachlesen. Eine besondere Bewahrung ist es, die der Generalgouverneur in diesem Jahre bey der Ritterschaftskanzley eingelegt hat. Versuch über die Geschichte von Livland S. 271.

w) Liwon. Fasc. III p. 89 seq. §. 100.

x) Rathspr. 1671 S. 117. 118.

1671

Karl XI  
Michael  
Jakob

Oberwensenherr.

Herr Matthias Grabbe, und

Herr Johann Bröms.

Kämmerer und Bauherr.

Herr Christoph Friederich Zeher.

Gerichtsvögte.

Herr Christoph Raspe, und

Herr Johann Schlottmann.

Untsherren.

Herr Johann Bröms, und

Herr Johann Schlottmann, welcher auch  
Accisherr war.

Wetteherr.

Herr Georg Kilau.

Quartierherr.

Herr Andreas Singelmann.

Daniel Löw ward Notar mit einer Besoldung von sechzig Thalern y). Die Gilden waren sehr widerspänstig. Die kleine wollte ihren Altermann absetzen: aber der Rath schükete ihn z). Die große hielt, ohne des Bürgemeisters, und ihres Altermanns Wissen, heimliche Zusammenkünfte: welches der Rath ihr ernstlich verwies und untersagete a). Als sie aber damit fortführen, ward es ihnen bey hoher willkührlicher Strafe verbothen b). Sie setzten inzwischen ihren Altermann Hanns Hill ab, welchen Rath und Hofgericht in seinem Amte handhabete. Als nun die Gilde ihm den Altermannsstuhl in der Kirche verschloß, nahm

y) Rathspr. S. 120 f.

z) Rathspr. S. 71.

a) Rathspr. S. 90.

b) Rathspr. S. 104 f.

nahm er seinen Knecht mit in die Kirche, und ließ ihn am Pfingsttage unter dem öffentlichen Gottesdienste aufhauen: welche Ausschweifung er mit hundert Thalern büßte c). Die Gilde setzte alle oberkeitliche Verbothe aus den Augen und schritt, weil die Aeltestenbank bis auf Marcus Fabricius geschwächet war, zu einer gesetzwidrigen Zeit, zur Altermanns- und Aeltestenwahl, welche aber von dem Rathe am 13ten Weinmon. verworfen ward d). Hanns Sille kam durch diesen Proceß so herunter, daß er seinem Sachwalde, Johann Jakob Rürenern, sein Haus gerichtlich übergeben mußte e). Der unrechtmäßig erwählte Altermann Johann Simon Heer bemächtigte sich des Siegels, des Schlüssels und des Gildeprotokolles, ließ auch die Gilde verbothen. Darüber klageten Hanns Sille und Markus Fabricius, welche beide Goldschmide waren. Heer, ein großer Proceßgeist, welcher durch seine Rechtsgänge seinen Namen verewigte, und keinen Rathstag verstreichen ließ, verging sich so weit, daß er am 3ten Christmonates im Vorhause des Rathhauses die Worte ausstieß: Der Teufel sollte die beiden Goldschmide wohl holen f). Diese große Gilde klagete, daß die kleingildischen besonders Paul Stolting, sich des Brauens und des Handels mit Leder und Flachs anmaßte; und ward von dem Rathe bey ihren Befugnissen geschüzet g).

Drey

c) Rathspr. S. 100 f.

d) Rathspr. S. 118 f.

e) Rathspr. S. 134 f.

f) Rathspr. S. 162 f.

g) Rathspr. S. 142 f.

1671 Drey Bürger, die nun die russische Krämerey  
 Karl XI treiben wollten, meldeten sich bey dem Rathe  
 Michael und bathen sie dabey zu schützen, den Neußen  
 Jakob aber den Handel bey Kleinigkeiten zu verbiethen:  
 welches denn unter der Bedingung geschah,  
 daß die Bürger sich mit allerhand russischen  
 Waaren versehen, und sie so wohlfeil als die  
 Neußen verkaufen sollten, damit weder Stadt  
 noch Land litte h).

## S. 65.

Der livländische Generalgouverneur  
 Bengt Orenstjerna verfügete am 8ten August  
 auf ein Memorial des dörpatischen Deputirten,  
 daß bey Endigung der gegenwärtigen Traktat-  
 ten mit Rußland die Stadt, der monatlich bes-  
 liebten zwey hundert Floren wegen, ferner  
 nicht beschweret werden sollte; daß den Offi-  
 cieren kein Service, den Gemeinen aber nur  
 nothdürftig Salz gereicht werden mögte; daß  
 die Officiere sich, nach Gelegenheit eines jeden  
 Hauses, mit den Quartieren also behelfen  
 sollten, damit dem Bürger in seiner Nahrung  
 kein Eindrang geschehe; daß das Verboth  
 wegen Ausfuhr des Getraides aufgehoben  
 werden sollte i). Zu gleicher Zeit erließ dieser  
 Herr ein Schreiben an den Generalmajoren  
 und Landeshöfding zu Dörpat, Rosküll, des  
 Inhalts, daß Officiere und Gemeine den Bür-  
 gern keine Ueberlast thun, sondern sich, nach  
 Beschaffenheit des Hauses mit einer Kammer  
 begnügen, und daß die Bürger die Freyheit  
 haben sollten, Korn nach Rußland zu verkauf-  
 fen

h) Rathspr. S. 101. f.

i) Collect. Hist. Jur. T. II p. 200.

fen und auszuschießen k). Der Generalgouverneur Klás Tott achtet in seinem Schreiben vom 5ten Brachmonates für billig, daß denen, deren Plätze zur Festung genommen worden, eine Vergütung geschehe, weis aber kein rechttes Mittel anzugeben l).

1671  
Karl XI  
Michael  
Jakob

§. 66.

Der Generalsuperintendent ward ersuchet, seinem Versprechen und den Privilegien gemäß, das Stadtkonsistorium zu eröffnen m). Der Generalgouverneur drang auf eine Brandordnung, welche die Bürgerschaft mit ihren Winkelzügen, aller Vermahnung ungeachtet, vereitelte n). Den fremden Krämern ward nicht vergönnet, über die gewöhnliche Jahrmaktszeit auszustehen o). In der Vorstadt ward nicht erlaubet, zu brauen. Die Bürger, die noch nicht Brüder der großen Gilde waren, durften keine Braunahrung treiben p). Die Becker wurden wider die Böhnhäsen auf dem Dome geschüzet q). Da die Fischer von der Besatzung bedrängt wurden, nahm sich der Rath ihrer an r). Wundärzte und Barbierer

k) Coll. Hist. Jurid. T. II p. 203.

l) Act. publ. Vol. II n. 47. Prot. S. 51.

m) Rathspr. S. 4.

n) Rathspr. S. 1. 2. 32. 35. 47. 50.

o) Rathspr. S. 5.

p) Act. publ. Vol. XXIX n. 12. Rathspr. S. 4. 5. 33. 54. 58.

q) Rathspr. S. 58.

r) Rathspr. S. 57.

1671 biere mussten Bürger werden s). Der Vorr  
 Karl XI schlag, die Brücke zu verändern und an eine  
 Michael andere Stelle zu setzen, kam nicht zum Stande,  
 Jakob weil man befürchtete, den Emmibach zu ver-  
 derben, woran der Stadt der Schiffahrt hal-  
 ben so viel gelegen war t). Das narvische  
 und dörrpatische Gewicht war merklich unter-  
 schieden, und jenes schwerer. Ein Schiffsfund  
 Flachs galt dreyzehn Thaler u). Eine neue  
 Mühle ward erbauet, dergestalt, daß der  
 Müller, welcher sie erbauete, für die aufge-  
 wendeten Kosten sie zehn Jahre frey genießen,  
 hernach jährlich 25 Rthl. bezahlen, für das  
 Gärbbhaus jährlich zehn Reichsthaler Grunde-  
 geld entrichten sollte w). Der Thurm der St.  
 Johannskirche ward mit Blech gedeckt. Der  
 Klemptner bekam für die Arbeit hundert und  
 sechzig Reichsthaler nebst sechs Fässern Biers.  
 Die Materialien kosteten sieben hundert Reichs-  
 thaler x).

## S. 67.

1672 Die größte Merkwürdigkeit des folgenden  
 Jahres 1672 ist die Geburt Peters des Gro-  
 sen, nachmaligen Zarens und Kaisers aller  
 Rußen, und Eroberers dieses Landes, welche am  
 30sten May  
 9ten Brachm. zu Moskow geschah y). Dieser  
 Tag

s) Rathspr. S. 164.

t) Rathspr. S. 2 f.

u) Rathspr. S. 82.

w) Rathspr. S. 150. 153.

x) Rathspr. 1671 S. 64. 143. 1672 S. 96,  
102. 108 f. 120.y) Ich folge in Ansehung des Geburtstages dem  
 Schaupfennige, welcher auf diese Begebenheit  
 geschlagen ist. Médailles sur les principaux  
 évens-

Tag heißt im russischen Kalender *Isaak*. Zum Andenken ihres großen Vorfahren hat *Catharina II* die *Isaakskirche* zu *St. Petersburg* bauen lassen z).

I 672  
Karl XI  
Michael  
Jakob

§. 68.

In diesem Jahre übergaben die Stände des schwedischen Reiches dem Könige *Karl XI* die Regierung a).

§. 69.

Am 9ten *Brachmonates* hatte der König von *Polen* ein Reskript an den *piltischen Kreis* erlassen, welches dem Herzoge von *Kurland* nachtheilig war. Dieses hob er in seiner Erklärung vom 23sten August wieder auf, und bekräftigte dem Herzoge seine Gerichtsbarkeit in gedachtem Kreise b). Nach dem *kurländischen Lande*

*événemens de l'Empire de Russie depuis le regne de Pierre le Grand jusqu'à celui de Catherine II avec des Explications historiques par P. Ricaut de Tiro gale. à Potsdam MDCCLXXII in fol. p. I.* *Voltaire* begeht bloß einen Gedächtnißfehler, wenn er diese Geburt auf den 30sten May oder 10ten *Brachmonates* ansetzt: *Histoire de l'Empire de Russie sous Pierre le Grand, à Leipzig 1761 in 8. T. I p. 74.* welcher Fehler in der deutschen Uebersetzung S. 79 beybehalten ist. Andere haben gar den 11ten *Brachmonates*. *Alexander Gordon's Geschichte Peters des Großen, Kaisers von Rußland, Leipzig 1765 in 8. Th. I S. 69. Hübner Tab. 113.*

z) *Johann Bernoulli's Reisen durch Brandenburg, Pommern, Preußen, Kurland, Rußland und Polen, Leipz. 1780 in 8. B. IV S. 65.*

a) *Livländ. Landesordn. S. 284 der neueren Ausgabe.*

b) *Cod. dipl. Polon. T. V n. ECLXXII p. 457.*

1672 Landtagsabschiede vom 25sten Wintermonates  
 Karl XI hatte sich die Ritterschaft bey diesen gefährli-  
 Michael chen Läufsten, nämlich bey dem Kriege mit den  
 Jakob Türken und Tatern, und denen innerlichen  
 Unruhen, welche der Primas Nikolaus Praz-  
 mowski, anzeddelte, erkläret, von jedem Ross-  
 dienste zweene gute Reiter zu stellen; sollte  
 aber die Kriegsgefahr zunehmen, und der Herz-  
 zog in Person ausziehen, wollte der Adel pers-  
 önlich, so gut und stark ein jeder kann, zu  
 Felde gehen. Davon sollte kein Pfandhalter,  
 Pächter, Rentenierer, oder Erbherr ausge-  
 schlossen seyn. Der Rossdienst sollte am 27sten  
 Hornung gemustert werden. Nach der Mus-  
 terung sollten die Reiter in den Höfen ihrer  
 Herren bleiben und auf fürstlichen Befehl, bey  
 der in den Kriegsartikeln gesetzten Strafe, auf-  
 brechen c). Der Herzog Jacob überließ den  
 Herren Generalstaaten ein Regiment Drago-  
 ner wider die Franzosen d).

## S. 70

Der Rath zu Dörpat schickte den Stadtschreiber Friederich Tobias Köser nach Stockholm, um über die Widerspänstigkeit seiner Bürger zu klagen. Dieser Mann meidet in seinen Berichten, daß ohne Geschenke nichts auszurichten wäre; und daß D. Olofop von vier Mann bewachtet würde; er wüßte aber nicht,

c) Ziegenhorn Nr. 207 in den Beyl. S. 250.

d) Lohmeier Th. II Tab. CXVII. In diesem Jahre soll der Herzog einen Anspruch auf Esthland und Reval gemacht haben. Versuch über die Gesch. von Livland, S. 273.



nicht, worinn er seine Feder wieder gespizet hätte. Rösler hatte sonst wichtige Gewerbe und blieb einige Jahre in Stockholm: aber von seinen Berrichtungen ist keine zulängliche Nachricht e). Mit dem Oberkonsistorium war Streit der Titulatur wegen f). Die Stadt liquidirte mit der Kirche und blieb ihr 775 Rthaler schuldig g). Der Stadtrechnung wegen gerieth Rath und Bürgerschaft in Miskhälligkeit, weil letztere Röslers Reise nicht genehmiget hatte. Endlich bedankten sich sämtliche Alterleute und Aeltesten gegen den Rath für die getragene Fürsorge, mit dem Wunsche, daß Gott der Höchste dessen Glieder bey erwünschtem Wohlstande, glücklicher Regierung und langwieriger Gesundheit in Gnaden erhalten wolle h). Der Kommandant bekam dreyzig Rthler Quartiergeld i). Die lubbenen Dächer wurden abgerissen k). Man wollte Baracken bauen, damit die Bürger von der Einquartierung befreuet werden mögten: aber diese wollten lieber solche Last tragen, als Geld zum Bau geben l). Auf Fastnachten erwählte die große Gilde Johann Simon Heer zum Altermanne, Joachim Stroßkirch, Jürgen Ecken einen Schotten, und Gabriel Bogil zu Aeltesten, in Abwesenheit des Altermanns Hanns Sille.  
Doch

1672  
Karl XI  
Michael  
Jakob

e) Act. publ. Vol. XXII n. 47.

f) Rathspr. 1672 S. 30.

g) Rathspr. S. 56 f.

h) Rathspr. S. 65—67.

i) Rathspr. S. 96.

k) Rathspr. S. 107.

l) Rathspr. S. 126. 127. 129.

1672  
Karl XI  
Michael  
Jakob

Doch dieser ließ sich die Wahl gefallen, und bath am 23sten Hornung den Rath, sie zu bestätigen; Klaus Nilson protestirte dawider, weil er seinen Geburtsbrief mit schweren Kosten herbringen müssen, zu dieser Wahl nicht beruffen worden, und weder Heer noch Ecke einen Geburtsbrief aufzuweisen hätten: also beschloß der Rath die Wahl zu untersuchen, und die Bestätigung so lange auszusetzen. Nun war die Wahl wider den Vergleich und den Schragen: welchen zufolge die Witte schuldig waren, einige Brüder dem Rathe vorzuschlagen, aus welchen der Rath wählte und bestätigte. Das geschah also in der folgenden Rathssitzung, und der Rath bestätigte Joachim Strofurch, Hanns Witte, Lucas Braas und Johann Schröder zu Aeltesten. Am 10ten May bathen Hanns Sille und Michael Bohl schriftlich, um Bestätigung ihres erwählten Altermannes, Johann Simon Heer's; welche Schrift, weil sie ohne einiger Aeltesten Einwilligung abgefaßt war, zurückgegeben ward, mit Begehren, daß alle und jede sie unterschreiben sollten. Am 16ten Weinmonates traten der Altermann Hanns Sille, Michael Bohl, Thomas Schröder, Gürgen Ecke und Peter Köhn vor den Rath, und ersuchten denselben, seine Meynung über den neuerwählten Altermann zu eröffnen. Acht Tage hernach, da Sille wieder um erschienen war, sagte ihm der worthabende Bürgemeister Andreas Frizberg, der Rath habe aus den Protokollen ersehen, daß wider Heeren peinliche Anklagen angestellt, und verschiedene Protestationen eingegeben worden:

1672  
Karl XI  
Michael  
Jakob

worden: er könnte also keinesweges bestätigt werden *m*). Dagegen wurden die auf Fastnacht erwählten fleingildischen Aeltesten am 23sten Hornung ohne alle Einwendung genehmiget. Besonders war der Antrag des Altermannes Heinrich Hille: „weil er ins andere Jahr der Altermannschaft vorgestanden, hätte er gebethen, ihn hiervon zu erlassen, weil sie aber vieler Abwesenden wegen nicht zur Wahl schreiten können, hätten sie ihm an gemuthet, dem Amte noch vierzehn Tage vorzustehen; alsdenn würden sie mit der Wahl fortfahren, und den Neuerwählten dem Rathe zur Bekräftigung benennen“. Nun ließ der Rath zwar zu, dieses auf Hille's Bitte zu verschreiben: aber ich finde nicht, daß er sich über dieses außerordentliche Verfahren geäußert habe. Hille blieb inzwischen Altermann *n*). Kein bloßer Bürger durfte mit dem Degen vor Gericht treten *o*). Den Knochenhauern ward erlaubet das Pfund Fleisch bis Pfingsten zu 2½ Rundstück zu verkaufen, mit dem Bedinge, daß sie gutes Ochsen- aber kein Kuhfleisch hielten. Darnach wurde es auf 1½ Rst. gesetzt. Die Knochenhauer erdreisteten sich, ihre Scharren zu verschließen, und die Stadt in Mangel zu lassen. Ein jeglicher ward in einen Dukaten Strafe verurtheilt, und nicht eher vom Rathhause gelassen, bis er ihn bezahlt hatte *p*). Schneis

G 2 der,

*m*) Rathspr. S. 23. 25. 26. 92. 148 f. 153.

*n*) Rathspr. S. 24.

*o*) Rathspr. S. 28.

*p*) Rathspr. S. 48. 124.

1672 der und Schuster wurden auf ihr Ansuchen  
 Karl XI von dem Rathe wider die Böhnhasen in Stadt  
 Michael und Land geschützet 9). Die Stadimauren  
 Jakob wurden bey diesen gefährlichen Zeiten ausge-  
 bessert 7), Nicht minder wurden aus eben der  
 Ursache die Stadtgräben gereiniget 5).

## §. 71.

1673 Der König von Schweden schickte 1673  
 Gesandten nach Rußland, nämlich den Reichs-  
 rath und Reichszeugmeister Grafen Gustav  
 Gabrielson Oxensjerna, den Landrath Hans  
 Heinrich Freyherrn von Tiefenhausen, und  
 den Obersten Gotthald Johann Budberg,  
 welche in Moskow mit ungemeiner Pracht und  
 vielen Ehrenbezeugungen empfangen, und  
 freundlich gehalten worden. Dieses meldet  
 Kelch 1); aber er verzißt anzuzeigen, warum  
 diese Herren abgeschicket, und was von ihnen  
 ausgerichtet worden: woran doch am meisten  
 gelegen gewesen wäre. Ich vermuthete, daß es  
 hauptsächlich auf die Bestätigung des Frie-  
 dens angekommen, weil der König nun die  
 Regierung angetreten.

## §. 72.

9) Rathspr. S. 122.

7) Rathspr. S. 120. 122.

5) Rathspr. S. 87. 90. A&A. publ. Vol. XXIII  
 n. 28. In dieser Schrift führet die große  
 Gilde darüber schwere Klagen, daß gemeine  
 Soldaten, Unterofficiere und Oberofficiere  
 brauen, Bier und Branntwein verschänken, an-  
 dere bürgerliche Nahrung treiben, und den Bür-  
 gern das Brod vor dem Munde wegnähmen.

1) S. 607.

§. 72.

Am 21sten März ließ dieser König die  
Schwedische Handelsordnung verkündigen u).

1673  
Karl XI  
Michael  
Jakob

§ 3

§. 73.

a) Sie steht im schwedischen Seerecht, S. 212 — 227. Der rigisch. Ausgabe, und in der Auswahl S. 703 711. Es sollen nur diejenigen für schwedische Untertanen gehalten werden, die keiner andern Oberkeit mit Eid und Pflicht verbunden sind. Niemand kann zugleich in und außer Schweden Bürger seyn. Auch in Schweden kann Niemand in zweien Städten zugleich das Bürgerrecht genießen. Wer aus dem Lande zieht, soll auf seinen geleisteten Eid von seiner ganzen Haabe den sechsten Pfennig geben, den Stadtprivilegien ohne Abbruch. Der Kommissionshandel wird verbotzen. Kein Fremder soll über zweene Monate im Jahre in einer Seestadt liegen, noch mit seinen Waaren anders wohin, als nach denselben Seestädten, wo er zuerst angelanget, verreisen. Der Adel mag den Großhandel treiben, für sich selbst, oder auch in Gesellschaft mit Bürgern, ohne das Bürgerrecht zu gewinnen, mit Wechsell zu verkehren, Manufakturen und Bergwerke einzurichten, Schiffsbrederey zu treiben, Salz, Wein, Specereyen, Hopfen und Getraid, nebst anderen Waaren herein kommen zu lassen, und damit ins Große zu handeln. Er muß aber in denen Städten, wo er den Handel treibet, die demselben angemessenen Stadtbürden tragen. Dieses Recht genießt der livländische Adel noch heute zu Tage. Nur die Zollbedienten, sie mögen in Kron- oder Stadtdiensten stehen, sind davon ausgeschlossen. Rigische Handelsordnung von 1765 S. 26 f. §. 56. Dörpat. Rathspr. 1673 S. 136. Am 19ten Heunmonates 1673 ward sie dem Rathe zu Dörpat von dem Gouverneur Sabian Gersen zugeschickt, mit der Anwei-

S. 73.

1673  
Karl XI  
Mikael  
Jakob

In diesem Jahre machte das Hofgericht in Livland eine Sakung, welche nachgehendes enthielt. Wer frevelhaft und muthwillig klaget, oder appelliret, soll dem Gerichte eine Strafe von hundert und funfzig Reichethaler Silbermünze (heute zu Tage fünf und siebenzig Thaler Wert), und dem Gegner die Unkosten bezahlen. Die Ladynaen sollen entweder von dem geschworenen Landbothen, oder von gewissen glaubwürdigen Leuten; jedoch nicht von Undeutschen, eingehändiget, von denselben ein Zeugniß genommen, und mit der Klage bengebracht werden. Die Sachwälde sollen gleich bey der Klage, oder bey der Kriegesbefestigung ihre Vollmacht benbringen. Bey willkührlicher Strafe soll keiner unerhebliche oder widerrechtliche verzögerliche Einreden einstreuen. Dem fiskalischen Oberanwalde wird verstattet, nach ergangener Ladung vor dem Ziele, ein Zeugenverhör, wo es vernöthen, förmlich und eidlich gerichtlich aufzunehmen zu lassen, und solches verschlossen einzubringen. Endlich wird jedermann nach den vorigen Sakungen ermahnet, die Abschiede und Kopyen vidimiret benzulegen w).

S. 74.

Anweisung, solche, nach der Beschaffenheit dieser Stadt, in ihre Kraft zu setzen. Act. publ. Vol. XXVII n. 9. Eben das schrieb der König selbst am 22sten Heumonates an den Burggrafen, Bürgemeister und Rath der Stadt Narva. Samml. narv. Privilegien.

w) Collectan. Hist. Jurid. T. I p. 197—201. Collectio Sabmio-Gadebuschiana p. 186—188.

Einige

S. 74

1673  
Karl XI  
Michael  
Jakob

Am 1sten Christmonates machte der König von Schweden mit dem Kurfürsten von Brandenburg zu Köln an der Spree ein Schutzbündniß, worinn Esth: und Livland im fünften Artikel eingeschlossen war x).

S. 75.

Nach einer kurzen unruhigen Regierung starb der König Michael von Polen zu Lemberg am 31sten Weinmon.  
10ten Wintermon. im fünf und drenzigsten Jahre seines Alters, als er eben einen neuen Krieg wider die Osmanen anfangen wollte. Er war zu nichts weniger aufgeleget als zu einer königlichen Regierung. Daher einige noch bey seinen Lebzeiten dem Grafen von St. Paul die polnische Krone anbothen, wenn er auf seine Aesten Schlessien, Livland, Ukraine, Litthauen und Preußen wieder erobern wollte: welcher Anschlag mit dem Tode des Grafen zu Wasser ward y).

S. 76.

In Dörpat geriethen Rath und Bürgerschaft in Mishälligkeiten, welche die Verwaltung

( B 4

tung

Einige Abschriften haben den 6ten Wintermonates, andere den 6ten Christmon. Am 7ten Jänner stiftete Karl XI das Generalgouvernement in Esthland. Die Urkunde steht beym Lode Buch II Kap. V.

2) Pufendorf Ker. Brand. lib. XII §. 19 p. 889 a<sup>t</sup>  
Siehe Versuch über die Gesch. von Livland.  
S. 273 - 275.

3) Pufendorf Ker. Brandenb. I, XII §. 67 p. 946 seq.  
Lengn. G. der Lande Preußen, Eh. VIII S. 92  
f. Hist. Polon. p. m. 241. seq.

1673  
Karl XI  
Zwi-  
schenr.  
Jakob

sung der Stadtgüter und das Siegel der großen Gilde betrafen, und an das Gouvernement und das Hofgericht gediehen. Die Bürgerschaft ging in ihrem Ungehorsam gegen den Rath so weit, daß der Gouverneur Kersten dem Kommandanten Obersten Taube befahl, dem Rathe Hülfe widerfahren zu lassen 2). Ich weis nicht, durch welchen Zufall das Siegel der großen Gilde dem Rathe in die Hände gekommen. Es wurde ihr eine Zeitlang verweigert, endlich aber wieder ausgeliefert 3). Viele in der großen Gilde, welche es mit dem Winkelaltermann Heeren hielten, wollten den Altermann Hanns Hillen abgesetzt wissen. Die Sache war an das Hofgericht gegangen, welches sie an den Rath verwies um sie gütlich benztulegen, oder rechtlich zu entscheiden. Am 10ten Hornung wurde der Vergleich auf dem Rathshause versucht und wirklich getroffen. Hille war gleich dazu willig, ob ihn gleich der Prozeß schon bey 250 Reichsthaler gekostet hatte. Heer machte Einwendungen, und verlangete, die Sache mögte auf der Gildestube abgemacht werden. Dieser Mann, der ein großer Handelsmacher war, und die Ursache zu vielem Unheile abgab, welches ihm der Bürgemeister Frizberg vorhielt, ergriff diese Gelegenheit, mit dem Bürgemeister anzubinden. „Weil  
„er sehe, sagete er, daß der Herr Bürgemeister  
„die Schuld ihm gebe, nehme er den Herren  
„Bürgemeister für ein Part an, und wollte sich  
„saluam actionem wider denselben vorbehalten  
„haben,

2) Rathspr. 1673 S. 19. Act. publ. Vol. IV n. 32.

3) Act. publ. Vol. XXIX n. II.



1673  
Karl XI  
Zwi-  
schen-  
Jakob

„haben, bath solches zu verzeichnen, und falls  
 „es nicht geschehen sollte wollte er Rath und  
 „Umstand zu Zeugen geruffen haben.“ So  
 redete dieser Bösewicht, ohne Zweifel, um  
 diese Sache den Händen des Rathes zu ent-  
 ziehen, wie solche gewissenlose und pflichtver-  
 gessene Bürger immer gethan haben. Doch  
 der wortführende Bürgemeister ließ sich da-  
 durch nicht irre machen, sondern fuhr in seinen  
 Amtsverrichtungen fort. Heer konnte auch  
 diesesmal seinen Zweck nicht erreichen. Alle  
 seine Anhänger ließen sich den Vergleich gefal-  
 len. Solchergestalt ließ der Bürgemeister  
 Hille, die Aeltesten und sämtliche Brüder  
 eintreten, und trug vor, er hätte die Brüder  
 insgesamt dahin bewogen, daß sie ihn,  
 Hille, für ihren Altermann erkennen wollten,  
 so lange er ihnen mit untadelhaftem Leben vor-  
 ginge, und sich schragenmäßig bezeigete. Hille  
 fragete, wie es denn mit Heer'en bleiben  
 sollte? Es ward geantwortet: daß dieser Ver-  
 gleich zwischen ihm und der Gilde geschehen  
 wäre, und daß man von Heer'en durchaus  
 nichts wissen wollte. Nun bedankete sich Hille  
 sowohl daß e. e. Rath die Fürsorge und Mühe  
 auf sich genommen, als auch daß die ehrlic-  
 bende Brüderschaft sich zur Güte bewegen  
 lassen; er für seine Person hätte allemal den  
 Frieden geliebet; Gott mögte es denen verzei-  
 hen, die ihn in Weitläufigkeit und Schaden  
 geführt; er hätte große Kosten gehabt, die  
 ihm Gott bezahlen mögte; bath zulezt, falls er  
 einem unter den Brüdern zu nahe gethan hätte,  
 ihm solches aus christlicher Liebe zu erlassen.  
 Hierauf reicheten alle und jede dem Bürgemei-

1673  
Karl XI  
Zwi-  
schenr.  
Jakob

ster die Hand, und die Parten unter einander thaten solches gleichfalls: womit der Vergleich bestätigt, und von dem Rathe, den Ausgesöhnten, Glück gewünscht ward. Zum Beschluß redete sie der Bürgermeister also an:  
 „Weil man so glücklich gewesen, daß man  
 „diese Zwistigkeit abgethan, wäre höchst nothwendig  
 „benzuzufügen, daß sie doch hinführo  
 „das Zusammenlaufen wie sie wohl gethan,  
 „einstellen, und keine Winkelversammlungen  
 „aus eigenem Beweg halten, sondern die Einwilligung  
 „des worthabenden Herren Bürgermeisters allemal suchen sollten, inmaßen sie  
 „dazu anermahnet und bey hoher Pön hiermit  
 „dazu angewiesen würden. Hille aber sollte  
 „sich mit seinen Aeltesten wohl begeben, nichts  
 „ohne sie in der Gilde vornehmen, und mit  
 „ihnen fleißig alles überlegen, gleich wie e. e.  
 „Rath mit seinen Gliedern thäte“ b). Allein das Feuer brach bald wieder aus. Schon am 14ten Hornung klageten die Aeltesten, Marcus Fabricius Joachim Strokirch und Lucas Braas, daß Hille den Vergleich nicht gehalten hätte. Der Rath wollte das neue Feuer in der Asche ersticken. Solches geschah auch am 21sten Hornung. Die Aeltesten äußerten sich, der Vergleich könnte nicht bestehen, es wäre denn, daß Bürger Eck sich der Aeltesten- und Johann Simon Seer sich der Altermannsstelle begeben mögten. Am 26sten gab der worthabende Bürgermeister dem Altermann Hille und seinen Aeltesten, im sitzenden Rathe die Anweisung, sie sollten sich nach ihrem Schragen, und insonderheit dem ersten Punkte

b) Rathspr. S. 26—31.

Punkte richten: so würde der Rath sie wider die unruhigen Friedenstörer schützen. Am 11ten April brachten sie ein Hofgerichtschreiben bey und bathen darauf zu achten. Der Rath ertheilte einen Abschied: er wolle nach dem Inhalte des Reskriptes die Zwistigkeit entweder in Güte, oder gerichtlich hinlegen; inzwischen sollte sich Johann Simon Heer, weil er von e. e. Rathe niemalen als Altermann bestätigt, oder erkannt worden, des Altermannstuhles, sowohl in der Kirche, als auf der Gildestube, gänzlich enthalten, und sich dessen, bey Vermeidung unausbleiblichen Schimpfes, keinesweges anmaßen c). Am 14ten Hornung ward der schragemäßig erwählte Altermann der kleinen Gilde, Hanns Prutzel, bestätigt d). Der großgildische Altermann Hanns Hille beschwerete sich, daß einige das Bruderrecht nicht gewinnen wollten, und bath, ihnen die bürgerliche Nahrung zulegen e). Am 7ten März beschwerete er sich, daß Bürger der kleinen Gilde Bier und Branntwein verschänketen, und bath, die große Gilde bey ihrem alten Rechte zu schützen. Der Rath verboth solches bey Verlust des Getränkes f). Denen Officiere, welche Bier verschänketen, ließ der Oberst Stregmann die Lauberhütten abreißen g). Schon am 24sten Jänner ließ den fremden Krämern im Jahrmarkte der Bürger

1673  
Karl XI  
Zwi-  
schent.  
Jakob

c) Rathspr. S. 32. 40 f. 44. 49 f. 52.

d) Rathspr. S. 31.

e) Rathspr. S. 31. 35. 52.

f) Rathspr. S. 51 f. 105 f.

g) Rathspr. S. 118.

1673 gemeister ansagen, daß keiner mehr ausstehen  
 Karl XI und etwas verhücheln, noch die Buden offen  
 Bri- halten, sondern einpacken sollte *h*).  
 schenr.  
 Jakob

## §. 77.

Bisher hatte die Stadt die ganze Accise und andere Gefälle genossen, welche ihr bis zur Volljährigkeit des Königes versprochen worden. Nun hörten also diese Vortheile auf, und die Stadt mußte sich wieder mit der halben Accise begnügen. Der Gouverneur verlangete auch, daß der Quartiere wegen eine gewisse Taxe gemacht würde, damit Officiere und Bürger sich darnach richten könnten. Es ward verfügt, daß ein Bürger, welcher von einem Kriegsmann verklaget worden, seine etwanige Widerklage nicht bey den Stadt- sondern bey den Kriegsgerichten anstellen sollte *i*). Die Verfügung des Gouverneurs der Accise wegen, welche sich auf eine Vorschrift der Reichskammer gründete, bewog die Bürgerschaft auf eine Deputation an den König, zu den'en. Andreas Singelmann ward dahin geschicket, um Bestätigung der Privilegien zu bitten *k*). Der Sekretar Köf. r. welcher etliche Jahre in Stockholm gewesen, kam im Sommer dieses Jahres zurück: es scheint aber, daß man mit seinen Verrichtungen nicht sehr zufrieden gewesen sey *l*). Man fing um diese Zeit an

*l*) Rathspr. S. 13.

*i*) Act. publ. Dorp. Vol. XIX n. 6. Vol. II n. 20. 48. Rathspr. S. 67 f. 70 f. 91. 95.

*k*) Rathspr. S. 67. 110. Act. publ. Vol. XXII n. 48.

*l*) Rathspr. S. 127 f.

en ein Wachhaus, oder eine Hauptwache auf dem Markte zu bauen *m*). Man machte von neuem eine Verordnung, daß das Stadtsiegel nach alter Gewohnheit in den Händen des regierenden Bürgermeisters seyn sollte *n*). Die Brandanstalten wurden fortgesetzt, wozu die Freyhäuser ihr Antheil beytrugen. Es ward befohlen die lubbenen Dächer abzureißen: welches ernstlich bewerkstelliget wurde *o*). Ein Pfund Rindfleisch galt 2 Runderstücke *p*). Der Gebrauch der Sackpfeifen ward bey drey Reichsheiler Strafe verbotthen *q*). Man war bedacht die Mönchenkirche wieder aufzubauen, und zwar zum Behuf der esthländischen Stadt- und Landgemeinde *r*).

1673  
Karl XI  
Zwi:  
schwar.  
Jakob

§. 78.

Von dem Jahre 1674 *s*) ist ein Memorial vorhanden, wornach sich inskünftige die residirenden Hofgerichtsglieder richten sollen. Das Hofgericht soll nämlich keine Sachen annehmen, die vor den Unterrichter gehören. Aber eine nachzugebende außerordentliche Appellation soll nichts beschloffen werden bis alle Glieder

1674

*m*) Rathspr. S. 110. 128. 131. 130.

*n*) Rathspr. S. 127 f.

*o*) Rathspr. S. 108. 110. 112. 117. 119. 121. 130.

*p*) Rathspr. S. 105.

*q*) Rathspr. S. 142.

*r*) Rathspr. S. 34.

*s*) Den Tag weiß ich nicht anzugeben; es steht aber in dem Hofgerichtsprotokolle von diesem Jahre Bl. 324, und in meinen Coll. Hist. Jurid. Tom. V p. 265—269.

1674  
Karl XI  
Zwi-  
schen.  
Jakob

Glieder der Gesellschaft ihre Meinungen eröff-  
net haben. Diejenigen wichtigen Sachen,  
welche die Genehmigung des Hofgerichts er-  
fordern, werden bis an die rigische Jahrmakts-  
zeit, die aber hernach einkommen, bis an die  
Zusammenkunft der ganzen Gesellschaft ausge-  
setzt. Kleinliche Sachen, die hell und klar sind,  
kann die Residierung ohne Umsendung leuteriren;  
wichtige und dunkle müssen zu aller Einwilli-  
gung verschoben werden. In geringen Dingen,  
wo Gefahr bey dem Verzuge vorhanden, mag  
die Residierung die Ladung verhängen oder ver-  
sagen. Die Hofgerichtsgelder, die in wäh-  
render Residierung einkommen, soll die Kan-  
zelen allein in Verwahrung nehmen, und nach  
des ganzen Gerichtes Willen damit verfahren.

## §. 79.

Johann  
III

Auf dem polnischen Wahlreichstage mach-  
ten sich die polnischen Stände anheischig, daß  
es dem Herzoge von Kurland, und seinen Un-  
terthanen in Kurland, Semgallen und Pilten  
zu keinem Nachtheil gereichen sollte, wenn sie  
in diesen elenden Zeiten der Republik mit  
Geld ausgeholfen hätten 1). Am 1<sup>ten</sup> May  
wurde Johann Sobieski, bisheriger Kron-  
großmarschall und Krongroßfeldherr, welcher  
am 11ten Wintermonates im vorigen Jahre  
einen so wichtigen Sieg über die Türken bey  
Choczim, erhalten hatte, zum Könige in Po-  
len erwählet 2).

## §. 80.

1) Ziegenhörn Nr. 208 in den Beyl. S. 250.

2) Pufend. Rer. Brand. lib. XII §. 80 p. 960.  
Lengnich Gesch. der Lande Preußen Th. VIII  
S. 99—102. 105—114. Hist. pol. p. 243—246.

§. 80.

Der König von Dänemark Christian V, bewilligte am 7ten Herbstmonates, daß der Herzog von Aurland in den nächsten zwölf Jahren mit dreyen Schiffen Island und alle da herum liegende Häfen besegeln lassen, und allerhand Waaren, Fisch, Fleisch, Lebensmittel, Häute, Felle, Federn, Wolle und wollene Waaren daher holen mögte, jedoch keine verbotene Waaren w).

1674  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

§. 81.

Ohngefähr um diese Zeit trug sich in der Mitte des Sommers eine sonderliche Begebenheit zu Reval zu. Als an einem Morgen früh eines Nachbars Magd zu einem Weber auf den Tonnisbrunn kömmt, um aus seinem Hofe Brunnenwasser zu schöpfen, sieht sie das Wasser in dem Brunnen kochen; als sie den Eimer wieder aufziehen will, brach unten der Haken von der Stange ab, und der Eimer fiel in den Brunnen. Die Magd rief dem Webergesellen, und bath ihn, er mögte den Eimer herauf helfen. Dieser stellte eine Stange der Länge nach in den Brunnen, und ließ sich längs derselben hinunter; als er um die Hälfte des Brunnens kam, mußte er Hände und Füße von einander sperren, und ohne den geringsten Laut von sich zu geben, sterben. Sein Meister stand in den Gedanken, er wäre unversehens gefallen, und hätte den Nacken gebrochen,

w) Ziegenhorn Nr. 209 in den Beylagen S. 251.

1674  
 Carl XI  
 Johann  
 III  
 Jakob

brochen, ließ sich deswegen des Gefellen Tod zu keiner Warnung dienen, und stellte feck die gleiche Fahrt an; wie er um die Hälfte des Brunnens kam, mußte ers dem Gefellen nachmachen, Hände und Füße von einander sperren und als todt demselben Gesellschaft leisten. Der dritte, der sich wagete, war ein Fuhrmann; dieser wollte sich besser in acht nehmen, ließ sich mit einem Strick umgürten und hinunter lassen; da er dieselbe Gegend erreichte, reckte er seine Hände aus ohne Geschrey; gleich zog man ihn in die Höhe, und fand ihn halb todt. Seine Lebensgeister wurden etwas in Ordnung gebracht, daß er von seiner wunderbaren Fahrt Nachricht abstaten konnte. Er erzählte, er hätte den Brunnen ganz voll Gespenster gesehen, und ihm wäre geworden, als hätte man einige Centner Gewicht an seine Beine gebunden, sonder Zweifel weil die Lebensgeister in Ruhe gebracht worden, und in den Nerven nichts übrig gewesen. Den dritten Tag darauf mußte er auch sein Leben enden. Der Stadtphysikus wollte die Ursache untersuchen, und den vermeynten Berggeist prüfen, nahm zu solchem Ende allerley fliegende und vierfüßige Thiere, ließ selbige nach einander in einem Korbe hinunter; alle insgesammt starben, als sie in die Gegend des vermeynten Berggeistes kamen. Es wurde darauf der Brunnen zugeworfen und verrammet. Diese Begebenheit ist merkwürdig, besonders mit dem Fuhrmanne, der die Gespenster sah, und die Schwere empfand. Die Nachricht der Magd aber, welche das Wasser kochen sah, versicherte uns, daß es nur, wahrscheinlich  
 schwe:



schwefliche und eisenhaltige Ausdünstungen gewesen, die diese Gespenster erzeugten x).

1674  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

## §. 82.

Die Stadt Dörpat sah sich genöthigt, in wichtigen Angelegenheiten ihren Bürgermeister Georg Meyer nach Riga zu senden, und eine Resolution zu bewirken, worinn der Gouverneur Fabian Fersen am 11ten August den Rath bey seiner Gerichtsbarkeit in den Stadtpatrimonialgütern nach den königlichen Privilegien schützet. Es ward auch versprochen, die uralten Gewohnheiten und Gebräuche des Raths, der Accise wegen nicht zu schmälern. Wenn aber der Kommandant des königlichen Vortheils wegen etwas beobachten, und allen Unterschleif verhüten wollte, sollte er mit einem edlen Rathe zusammentreten, und das Beste des Königs vereinigt beobachten, auch dem Rathe zu Verrichtung der Exekution wider die Halsstarrigen bejzustehen. Wegen des von der kleinen Gilde begehrten Stadtkastenschlüssels würde der Rath, Einigkeit und gutes Vertrauen zu stiften, eine solche Auskunft treffen, daß die kleine Gilde hierinn befriediget, und zugleich

x) Leonh. Meister über die Schwärmerey Th. II S. 30—33. Am 1sten Jänner dieses Jahres stiftete Graf Karl Gustav Oxenstierna das Diakonat zu Wolmar, und machte dem Diakon jährlich achtzig Rthaler gut Geld aus. Der erste Diakon war Johann Neuhausen aus Lübeck, welcher darauf Pastor zu Wenden, und endlich Probst und Pastor zu Wolmar geworden ist.

1674 zugleich die Kastenordnung erhalten würde.  
 Carl XI Das Stadtkonfistorium soll eingeführet wer-  
 Johann den 2). An eben dem Tage erhielt die große  
 III Gilde eine generalgouvernementliche Resolution,  
 Jacob die Vorkäuferen, das Brauen der Officiere,  
 die Accise, die Abbrechung einiger Gärten um  
 der Festung willen, und die den Bürgern wie-  
 derfahrene Gewaltthätigkeiten von dem Kom-  
 mandanten und den Officieren betreffend 2).  
 Man erwartete den König in Livland, woraus  
 aber nichts ward a). Am 13ten Horn. ward  
 Rathsherr Schlottmann Landvoigt b). Bür-  
 gemeister Fritzberg war mit Tode abgegangen.  
 Bürgermeister Ackerbaum war so schwach, daß  
 er nicht mehr das Rathhaus betreten konnte.  
 Die Bürgerschaft unter Johann Simon Seers  
 Anführung wollte den Rath nöthigen, den  
 Hofgerichtsassessoren Erasmus von Schmied  
 den zum Bürgermeister anzunehmen. Am 3ten  
 Heumonates schritt man zur Wahl. Die große  
 Gilde voll Empörung hatte sich auf dem Markte  
 versammelt, und den Vorsatz gefaßt, in die  
 Rathstube zu dringen, um die Wahl nach ih-  
 rem Eigendünkel zu lenken. Der Rath ließ  
 ihnen die Privilegien vorhalten, und verwei-  
 gerte ihnen alles Recht mit dem Rathe in die-  
 ser Sache zusammenzutreten. Als der Diener  
 den Bürgern dieses hinterbrachte, wurden sie  
 sehr bestürzt. Wilhelm Lange schlug den  
 Mantel

a) Acta publ. Fasc. III n. 14 Vol. XXII n. 49.

2) Act. publ. Fasc. III n. 15. Rathspr. S. 133 f.  
 137—139. 141. 148. 152. 155. 157. 159.

3) Rathspr. S. 105. Act. publ. Vol. II n. 48.

b) Rathspr. S. 64.

Mantel unter den Arm, und brach in der 1674  
 Hitze aus: „Nun ist der Teufel los; unser <sup>Karl XI</sup>  
 „Anschlag wird nun nicht angehen; da werden <sup>Johann</sup>  
 „sie etwas anders vorhaben; da schlage der <sup>III</sup>  
 „Teufel zu“. Allein der Oberkonsistorialse-  
 kretar **Georg Meyer** ward einmüthig, mit  
 Einstimmung des franken Ackerbaums, er-  
 wählet. Am 4ten ward er auf das Rathhaus  
 und am 5ten in die Kirche geführt. „Also  
 „ist alles, was zum Beruf und Befestigung  
 „eines Burgemeisters erfordert werden mögte,  
 „erfüllet“. Am 4ten Wintermonates wur-  
 den die Aemter des Rathes also besetzt:

**Proconsul.**

**Herr Bürgermeister Georg Meyer**, wie auch  
 Praeek designatus des Stadtkonsistes-  
 riums, und Oberkirchenvater.

Sein Kollege: **Samuel von Ackerbaum**.  
 Armenvater und Assessor im Weyfengerichte.

**Herr Matthias Grabbe**.  
 Amtsherr und Assessor bey dem Weyfens-  
 gerichte.

**Herr Johann Brömse**.  
 Oberkämmerer und Oberbauherr.

**Herr Christoph Friederich Zecher**.  
 Welt, Geseß- und Bauherr.

**Herr Christoph Raspe**.  
 Obergerichts- und Landvogt, wie auch  
 Acciseherr.

**Herr Johann Schlottmann**.  
 Untergerichtsvogt und Quartierherr, wie auch  
 Kontributionsherr.

**Herr Georg Kilaw c).**

S 2

Der

c) Rathspr. S. 67. 143 f. 145—147. 204.

1674  
 Carl XI  
 Johann  
 III  
 Jakob

Der Bürgermeister Meyer bath um Vermehrung seiner Besoldung. Bisher hatte er 150 Reichsthaler gehabt. Man vermehrete solche auf drey hundert Reichsthaler. So lange er am Worte wäre, sollte er alle Accidenzen allein haben, wenn er aber das Wort abträte, müßten diese dem anderen Bürgermeister heimfallen. Für die betriebenen und noch zu betreibenden Rechtsfachen, gab man ihm eins für alles und alles für eins 50 Reichsthaler d). Dem Rathsherrn Schiottmann wurden für die Landvogten jährlich eine halbe Last Roggens und eben so viel Malzes aus den Stadtgütern zugeleget e). Die Rathsglieder, welche ohne erhebliche Ursache vom Rathhause blieben, sollten gestrafet werden f). Der Gouverneur Fersen schrieb unterm 11ten August an das Oberkonsistorium abermal, es mögte die Introduction des Stadtkonsistoriums vollstrecken, und dieselbe nach der königlichen Resolution einrichten g). Am eilften Herbstmonates wurden vom Rathe der Bürgermeister Meyer, der Pastor Wittstock, die Rathsherrn Grabbe und Brömse, und der Diakon. Clajus zu Gliedern des Stadtkonsistoriums ernennet. Der Generalsuperintendent, D. Georg Preiß setzte zur Beeidigung dieser Glieder den 29sten Weinmonates an. Am 26sten erging das Berufschreiben des Rathes an den Pastoren Wittstock. Er sandte es

zwey

d) Rathspr. S. 216.

e) Rathspr. S. 233.

f) Rathspr. S. 59.

g) Act. pub. Vol. XLII n. 8.

zweymal unterbrochen zurück, unter dem nich-  
 tigen Vorwande, daß er schon längst Vokation  
 hätte. Worauf die Rathsherrn Zecher und  
 Schlottmann ihn zu Rede stellen mußten h).

1674  
 Karl XI  
 Johann  
 III  
 Jakob

§. 83.

Ich komme icht auf den berüchtigten Al-  
 termann der großen Gilde, Johann Simon  
 Heer, welcher die Stadt etliche Jahre hindurch  
 verunruhiget, endlich aber, wie es solchen  
 aberwizigen Leuten gemeiniglich zu gehen pfle-  
 get, ein Ende mit Schrecken genommen hat.  
 Oben §. 76, ist gemeldet worden, daß weder  
 Rath noch Gilde ihn für einen Altermann er-  
 kennen wollen. Durch was für Mittel er sich  
 in das Amt dennoch gedrungen, weis ich nicht:  
 allein am 9ten Jänner d. J. wird er im Proto-  
 kolle Altermann der großen Gilde genennet,  
 und gemeldet, daß er nebst dem fleingildischen  
 Altermanne Prizel einen Antrag vor dem Ra-  
 the gethan habe. Bald hierauf gerieth er mit  
 dem Obersten und Kommandanten Taube  
 in Händel. Der Rath bemühete sich diese  
 Sache zu vermitteln, und der Kommandant  
 erboth sich, die Sache aufzuheben, wenn  
 Heer nur zu ihm kommen und ihm danken  
 wollte. Sein Stolz ließ solches nicht zu; lie-  
 ber wollte er es auf ein gerichtliches Urtheil an-  
 kommen lassen. So gelinde auch solches  
 Klang, ergriff er doch die Appellation. Dar-  
 auf führete er die ganze Gilde in Schaden,  
 indem er ohne Wissen und Willen des Rathes

§ 3

sich

I 674 sich mit Beschwerden an die Regierung wens  
 Razi XI dete. Die Resolution fiel nicht nach ihrem  
 Johann Wunsche aus. Der Rath sollte alles wieder  
 III gut machen: aber dessen Resolution war nicht  
 Jakob sanft, doch dem Verhalten angemessen. Sie  
 lautete wörtlich also: „Resolution. Auf die  
 „ im Namen der großen und kleinen Gilde ein-  
 „ gegebene 3 Puncta, giebt e. e. Rath diesen  
 „ Bescheid: Es soll Johann Simon Seer,  
 „ als Koncipient dieser Puncten, nebst seinem  
 „ Anhange, sich darnach bekümmern, wie sie  
 „ durch Nachstrebung ihrer Nahrung ihnen  
 „ Brod ins Haus schaffen, und in solchen  
 „ Sachen, welche der Oberkeit immediate com-  
 „ petiren, ihren Vorwih, und unzeitige Maafß-  
 „ gebung unterwegs lassen, widrigenfalls  
 „ man dieselbe auf die Finger klopfen wird  
 „ von des Rechtens, von des Gerichts, und  
 „ des oberkeitlichen Amptswegen. — Was  
 „ im Namen der großen Gilde eingebracht,  
 „ darauf resolviret e. e. Rath dergestalt,  
 „ Ad 1) Es danke die große Gilde ihres El-  
 „ termanns Johann Simon Seeren zu Riga  
 „ gethanen unverständigen Beybringen, und  
 „ daß derselbe und seine Adhaerenten e. e.  
 „ Raths den 27sten May Ao. 1674 gethanes  
 „ gütiges Erbieten, Ihre Beschwerde einzu-  
 „ richten, und coniunctim aus gemeinen Mit-  
 „ teln vortragen zu lassen, nicht angenommen,  
 „ sondern dieselbe zurück gehalten, sich von  
 „ e. e. Rathe als ihrem Haupte freventlich  
 „ abgerissen, und solch ein Werk, das ihnen  
 „ ohne dessen Direktion nicht kompetiret, ihnen  
 „ unverantwortlich unterstanden, derowegen  
 „ denn e. e. Rath nebst der Ehrliebenden  
 „ Bürger:

„Bürgerschaft solche Prostituirung der Stadt  
 „wohl erworbenen Privilegien, und conse-  
 „quenter dadurch über die Stadt gezogenen  
 „Präjudiz an dem unruhigen Eltermann Heer-  
 „ren, und diejenigen, so ihm anhangen, ge-  
 „büßend zu vindictiren wissen. — Ad 2)  
 „Schähet e. e. Rath unverantwortlich, daß  
 „dazu ex aerario publico Zuschub geschehe, daß  
 „Heer das Privilegium wegen der Braunahs-  
 „tung geschwächet, und über die Stadt ein  
 „schädliches praeiudicatum gezogen, sondern es  
 „sind diejenigen, so darinnen gewilliget und  
 „sich von e. e. Rathe abgezogen, dasjenige  
 „was sie durch ihr Versehen causiret, ex pro-  
 „priis zu bezahlen, und zu repariren schuldig,  
 „und die nach Ehre und Gehorsam strebende  
 „Bürgerschaft, was diese unruhigen Leute von  
 „ihnen ungebührlich erpresset, und Heer in  
 „Riga verzehret, zurückzufordern wohl be-  
 „sugt. — Ad 3) werden die Unruhige aus  
 „der großen Gilde angewiesen; die kleingil-  
 „dische nicht zu verachten, sondern zu gedens-  
 „ken, daß sie eben in der bürgerlichen Ehre  
 „und Würde sitzen, wie die großgildischen  
 „seyn, dannenhero dann auf die Art, wie sie  
 „vermeinen, kein Unterscheid zwischen beiden  
 „Gilden zu machen“. So lautete dieser aus  
 „der Fülle des Herzens geflossene Abschied,  
 „welcher Heeren und seinem unverständigen Aus-  
 „hange nicht gefallen mochte. Der Bürgermeis-  
 „ter Meyer behielt sich die Klage wider Heeren  
 „vor, weil dieser jenen einen vermeyneten Kir-  
 „chenvater genennet. Heer sagete, er hätte ihn  
 „nicht gemeynet, sondern einen anderen, der  
 „schon vor zehn Jahren sich für einen Kirchen-

1674  
 Karl XI  
 Johann  
 III  
 Jakob

1674  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

vater ausgegeben hätte. Heer protestirte für sich und die ganze große Gilde, wollte sich alle Rechtswohlthaten vorbehalten und alles der Gilde, das ist seinem Anhang, hinterbringen. Am 2ten Weinmonates hath Heer, nebst Johann Schröder und Michael Bohle, der Gilde die Appellation von obigem Abschiede, der am 25ten Herbstmonates ausgefallen war, zu vergönnen. Sie ward abgeschlagen, weil sie auf eine verkehrte Art und offenbar freventlich gesucht worden. Inzwischen war der Kommandant und Oberst Otto Reinhold Taube zugleich Landeshauptmann zu Dörpat geworden. Heer, welcher von keiner Oberkeit wissen wollte, belegete den Landeshauptmann in öffentlichen Gelagen und auf dem Weinkeller mit abscheulichen Scheltworten, ließ ihn ungeschent über die Zunge springen, und beschuldigte ihn, daß er die Bürgerschaft drücke, und bey der Regierung anschwärze; er ging so weit, daß er die Worte ausstieß, er Hofire in des Obersten Person und frage viel nach ihm. Der Oberfiskal belangete ihn also der verletzten Majestät wegen, am 4ten Wintermonates. Heer ging nun immer weiter. Zügel- und bügellos trachtete er die Accistare abzuschaffen, solche zu verringern, und nach seinem Gutdünken zu setzen: ja er hatte auf öffentlicher Gildestube der Bürgerschaft vorge tragen, daß niemand bey Strafe mehr, als er geordnet, in der Accise entrichten sollte. Hierauf klagete der Oberfiskal Georg Witting am 18ten Wintermonates den Altermann Heeren beym Rathe an, als einen Mann, der den König, den Landeshauptmann, und den Rath



Rath gröblich beleidiget hätte, verlangete daß er sogleich in Haft gebracht würde, und bezog sich auf ein an ihn ergangenes Rescript des Gouverneurs Sabian von Serfen, mit Bitte, demselben in allem nachzuleben. So sehr nun so wohl in dieser, als auch in der vorigen Sache, auf die Einkerkung gedrungen ward: so gab ihm doch der Rath seine Vertheidigung nach, mit dem Bedinge, er sollte Bürgen stellen, und bis solches geschehen nicht aus der Stadt weichen. Es kam auch an den Tag, daß er Johann Pfablern zum Ungehorsam wider den Landeshauptmann verleitet hatte, und zwar bey versammelter Gilde. Inzwischen ergriff Heer die Appellation an das Hofgericht, welche ihm in dieser peinlichen Sache versaget wurde. Am 2ten Christmonates gab Heer vor, er hätte sich an das Hofgericht gewendet, und bath, ihm so lange, bis solches Bescheid ertheilt, Anstand zu gönnen. Er ward angewiesen, bey dem nächsten Sitz die Kriegsbesetzung in des Landshauptmanns Sache einzureichen, oder zu wissen, daß man die Sache für geschlossen ansehen würde. Am 11ten Christmonates ward der von Heeren zum Ungehorsam wider den Landeshauptmann und den Rath verführte Pfabler zu einer viertägigen bürgerlichen Haft verurtheilt 1). Im folgenden Jahre hielt er um Auszahlung seiner Altermannsbesoldung an, und erhielt

1674  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

H 5 am

1) Rathspr. 1674 S. 3. 17 f. 20. 36. 181 f. 187. 205. 207. 214. 216—219. 224—226. 228 239. Act. publ. Vol. II n. 48.

1674  
 Karl XI  
 Johann  
 III  
 Jakob

am 13ten Jänner zum Abschiede: „daß ihm  
 „wie es mit den Stadtmitteln bewandt, wohl  
 „bewußt, daß in so vielen Jahren keinem von  
 „den Herren des Rathes die Besoldung aus-  
 „gezahlt, Er auch mit seinen unruhigen Hän-  
 „deln, die sich täglich je mehr und mehr eräu-  
 „gen, nicht verdienet, daß man Ihm vor an-  
 „dern bezahlet soll: also könne derselbe seinem  
 „Begehren nach nicht gehöret werden.“ Er  
 versunk aber immer tiefer in Schulden: Da-  
 her erging am 15ten Jänner der Bescheid, daß  
 er, wenn er nicht eben denselben Tag seinen  
 Gegner Arend von Lusen vergnügen, oder  
 sich in der bescheidmäßigen bürgerlichen Haft  
 einfinden würde, durch gebührende Zwangs-  
 mittel angehalten werden sollte. Am 24sten  
 Herbstmonates hatte er mit dem Wäger An-  
 dreas Passert zu thun, that wider denselben  
 einen sehr harten Vortrag und verlangete, er  
 sollte in Person erscheinen. Dieser Mann  
 hatte eine Erklärung eingegeben. Der Rath  
 verabschiedete, daß Passert dem kurz vorher  
 ergangenen Bescheide ein Genügen gethan, und  
 die eingegebene Erklärung verlesen werden sollte.  
 Heer sagte: wenn es e. c. Rathe beliebete,  
 könnte er solche verlesen lassen; und lief davon.  
 Der Auditeur Viktorin Thilo von Thilau,  
 als Stadtfiskal, drang auf Bestrafung dieser  
 beleidigenden Handlung. Der Abschied erfol-  
 gete: Weil Johann Simon Heer freventlich  
 e. c. Rathe nach ergangenen Abschiede den  
 Rücken gekehret, die eingegebene Erklärung  
 nicht anhören wollen, sondern davon gelaufen,  
 und dadurch das ganze Gericht verachtet: so  
 wird er mit allen seinen Sachen von diesem  
 Gerichte

Gerichte bis zur Ankunft des Herrn Bürgermeisters, Georg Meyers, und bis e. e. Rath völlige Genugthuung erhalten, hiermit abgewiesen. Am 10ten Wintermon. ward Olof Solm im sitzenden Rathe befraget: ob Johann Simon Seer mit der großen Gilde in ein Horn bliese, den Gildebrüdern Anschläge gebe, oft mit ihnen zusammentrete, dieselben in sein Haus kämen, und also Seer sich der Gildesachen theilhaftig machte? Solm antwortete: so lange er bey Seeren gewesen, könnte er nicht anders sagen, als daß beide Alterleute und Aeltesten sehr oft zu ihm kämen, auch der Aeltermann Sille, wenn die Aeltestenbank in seinem Hause beyammen, und Seer nicht erschiene, Seeren in sein Haus beruffen ließe, und Seerens Rathschläge einholte: bey welcher Gelegenheit Seer gesaget, es wäre nicht recht rariret. Am 12ten wollte man zu einer Taxation schreiten, und eröffnete solches den Alterleuten: Hanns Sille sagete: sie wären wohl damit zufrieden, allein die Bürgerschaft wollte durchaus nicht, sondern hätte eine Schrift verfertigen lassen, und gebethen, sie mögten sie übergeben, und verlesen lassen. Nachdem sie verlesen, gab der Rath diesen Abschied: „Diese wider e. e. Rath eingereichte unschmeizdige Protestation kann nicht angenommen werden, sondern bleibet beym vorigen Abschiede.“ Hierauf wurde ihnen Seerens Suspensionsabschied vorgelesen, mit der Ermahnung, Seerens Anschläge weiter nicht zu hören. Hanns Sille, welcher sich vielleicht getroffen fand, versetzte: „er wollte, daß der Teufel Seeren einmal aus der Stadt führen mögte;

1674  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

1674 „mögte; es würde doch sonst nimmermehr  
 Carl XI „allhier gut werden; der Teufel mögte ihm  
 Johann „den Hals zerbrechen; er sey ein Schelm, wenn  
 III „er es mit ihm hielte, und irgend etwas bes  
 Jakob „rathschlagete k).“ Noch am 12ten Heum.  
 1676 verführete er den Bürger Lertland eine  
 unanständige Bittschrift einzureichen; welcher  
 bloß dadurch der Strafe entging, daß er um  
 Vergebung bath und sein Vergehen erkannte.  
 Am 4ten Weinmonates war er schon gestorben.  
 Das Hofgericht hatte ihn vorher seines Amtes  
 und seiner Ehre verlustig, und zu einer Thurms  
 Haft im langen Hermann, einem Thurne  
 auf dem hiesigen Domberge, auf sechs Wochen  
 bey Wasser und Brod verurtheilt. Das war  
 das Ende eines Mannes der zuerst wider seine  
 ordentliche Oberkeit, hernach gar wider seinen  
 König gehandelt, und bey der Bürgerschaft  
 zum Bellhammel gedient hatte l).

## S. 84.

In Ansehung des großen Jahrmakts  
 fiel etwas besonders vor. Der Wettherr ward  
 beschuldiget, er hätte nicht zu rechter Zeit be  
 sohlen einzupacken. Man verlangete, er mögte  
 bestrafet werden. Ich finde nicht, daß solches  
 geschä

k) Rathspr. 1675 S. 12. 14. 191—193. 213.  
 217. 224.

l) Rathspr. S. 1676 S. 99. 137. Acta publ.  
 Vol. II n. 49. Bey Gelegenheit der von  
 Heeren angezedelten Unruhe geriethen beide  
 Alterleute der kleinen Gilde aneinander. Die  
 Sache ward bald wieder beygelegt. Rathspr.  
 1674 S. 22—23. 37.

geschehen sey. Bald darauf berief sich die große Gilde auf die königliche Handelsordnung, und verlangete, daß alle die, welche nicht Bürger wären, keine offene Buden halten sollten. Weil sie aber zu weit gingen, wurden sie nicht erhört. Jedoch strafete man einen pernauischen Kaufgesellen, der außerhalb Jahrmarkts bey Kleinigkeiten verkauft hatte *m*). Am 9ten Jänner zeigte Herr an, es ginge unrichtig mit dem Brauen zu, indem viele nicht angeben, wenn sie brauen; und bath, daß noch mehrere aus der großen Gilde bey der Accise sitzen mögten: welches nachgegeben wurde. Die Kleingildischen meldeten sich auch, weil aber die Großgildischen sich darauf nicht einlassen wollten, wurden sie zu einem gütlichen Vergleich ermahnet. Nun verlangete der Kommandant, ein jeder sollte eidlich bestärken, was und wie viel er brauete. Davon wollten die Bürger nicht wissen, sondern bathen, der Rath mögte dieser Beschwerde abhelfen. Der Kommandant wollte behaupten, daß nicht die Hälfte, oder wohl gar nur ein Drittheil des Gebräues angesaget würde. Er verlangete auch Accise vom Schlachtvieh. Allein es wurde noch zur Zeit beym Alten gelassen. Die Kleingildischen wurden angewiesen, ohne Acciszedel nicht zu brauen. Am 11ten August ertheilte der Gouverneur die oben angeführten Resolutionen der Accise wegen: womit Altermann Herr nicht zufrieden war, sondern eigenmächtig die Accise änderte.

1674  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

*m*) Rathsprö. 1674 S. 17. 29. 55. 74. 89.  
149 f.

1674  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

änderte n). Der Brau- und Schänknahrung halben setzte es viele Klagen. Es ward darüber gehalten, daß Niemand außer der großen Gilde, oder in der Vorstadt sie treiben durfte o). Michael Bohle und Johann Terresen wurden Aeltesten der großen Gilde p). Ein Porträtmahler ward in die große Gilde aufgenommen q). Den reußischen Krämern ward verbothen, im Fischmarke nicht ins Kleine zu verkaufen; sic trafen aber einen widerrechtlichen Vergleich mit dem Kommandanten und erhielten von ihm Schutz und Soldaten r). Das Ordnungsgericht trachtete, sich einer Gerichtsbarkeit über die Stadt anzumäßen, verrieth aber nur seine Unwissenheit s). Auch das Landgericht that Eingriffe, vielleicht weil der Ordnungsrichter damals die Stelle des Landrichters vertrat: man begegnete ihm aber, und ließ sie nicht zu. Auch der Kommandant und Landeshauptmann, Otto Reinhold Taube, welcher dem Gerichtsvogte auf öffentlichem Markte unsanft begegnet, und senst ausgeschweifet hatte, ward von dem Gouverneur Terresen zwar mit gelinden, aber nachdrücklichen Worten, zurecht gewiesen t).

S. 85.

n) Rathspr. S. 541. 50. 82. 89. 109. 115. 137 f. 148. 175. 197 ff.

o) Rathspr. S. 55. 66 f. 75. 81. 82 f. 89. 109. 127 f. 148.

p) Rathspr. S. 81.

q) Rathspr. S. 81 f.

r) Rathspr. S. 62. 66.

s) Act. publ. Vol. XVII n. 6.

t) Rathspr. S. 162. 204 ff. 207. Act. publ. Vol. IV n. 31.

§. 85.

Die große Gilde wollte das Bruderrecht zu weit ausdehnen u). Vier Ältesten der kleinen Gilde wurden von dem Rathe bestätigt. Wenn jemand das Brüdergeld nicht erlegen wollte, ward er von dem Rathe dazu angehalten, doch nach Inhalt des Schragens w). Es findet sich, daß das Bürgergeld, welches bisher willkürlich gewesen war, auf eine gewisse Summe gesetzt worden x). Man both dem Kommandanten 50 Thaler Quartiergeld; er verlangete aber hundert y). Das Rindfleisch galt 2½ Kundstück: wober die Knochenhauer bey Strafe angewiesen wurden, gutes Ochsenfleisch zu halten z). Von Soldaten durfte nichts bey Verlust der Sachen gekauft werden a). Ein Schuster durfte fünf Stühle halten, und drey mit Gesellen, zweens mit Lehrburschen besetzen b). Als ein Becker sich über den Oberamtsherren, der ihm un wichtiges Brod genommen hatte, beschwerete, ließ der Rath das Brod holen, und befahl, weil es zu leicht befunden ward, dem Oberamtsherren, den Armen zum Besten, mit allem Fleiß darauf zu sehen, daß das Brod nach der Taxe gebacken würde c). Der Rath wollte

1674  
Karl XI  
Johanna  
III  
Jakob

die

- a) Rathspr. S. 74. 130.
- b) Rathspr. S. 84. 93.
- c) Rathspr. S. 84.
- d) Rathspr. S. 173.
- e) Rathspr. S. 11. 293.
- f) Rathspr. S. 64.
- g) Rathspr. S. 94. 125 f.
- h) Rathspr. S. 129 f.

1674  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

die gemachte Feuerordnung einführen: aber Altermann Seer hinderte es durch seine Winselzüge *d*). Die kleinen Brandküssen wurden abgerissen *e*). Einige Bürger ließen durch Soldaten Auf- und Vorkäuferey treiben. Der Rath handhabete, auf Anregung des großgildischen Altermannes Hanns Sille die Marktordnung *f*). Fische durften gegen Korn nicht vertauschet werden *g*). Den Vorstädtern ward bey Strafe untersaget, von den zur Stadt kommenden Waaren den Fremden etwas zum Aufkauf zu bringen, oder zu verstaten, daß ein Kauf in ihren Kothen von Fremden getroffen würde *h*).

S. 86.

Das Stadtpatrimonialdorf Saddoküll ward verpfändet *i*). Man bemühet sich, es bey der livländischen Regierung dahin zu bringen, daß der König durch derselben Vorstellung bewogen die Mönchenkirche in der kleinen Gildestraße, der Stadt zum Behuf des estheischen Gottesdienstes abtreten, und zu Erbauung derselben, eine Kollekte verstaten mögte *k*). Von einem Edelmanne, Löwensstern oder Pillar, wurden der hiesigen St. Johanniskirche vierhundert Tonnen Roggens vermacht *l*).

S. 87.

*d*) Rathspr. S. 106.

*e*) Rathspr. S. 106. 165.

*f*) Rathspr. S. 159. 166.

*g*) Rathspr. S. 159.

*h*) Rathspr. S. 162.

*i*) Rathspr. S. 252 f.

*k*) Rathspr. S. 82. 95. 97. 106. 115. 136. 141.

*l*) Rathspr. S. 83. 87. 137.



## §. 87.

Am 28sten Herbstmonates ist Karl XI zu Upsal im Jahre 1675 gekrönet worden. Hierzu wurde die Stadt Dörpat unterm 25sten Brachmonates eigenhändig vom Könige eingeladen <sup>m)</sup>. Sie schickte den Bürgermeister Georg Meyer und den Rathsherrn Schlottmann dahin. Von dieser Reise, die man leicht voraussehen konnte, war oft gesprochen und mit der Bürgerschaft Ueberlegung gehalten worden. Von dem Generalsuperintendenten Georg Preuß ward ein ansehnliches Stammgeld dazu aufgenommen. Man redete mit der Bürgerschaft, wie man die Privilegien bestätigen, und worinn sie überschritten, erneuern lassen wollte. Der russische Handel kam hierbei vornehmlich in Betrachtung. Schon am 23sten Brachmonates gingen die dörpatischen Abgeordneten von Reval ab, und kamen am 30sten zu Stockholm an. Der livländische Gouverneur Kerken war schon dort und versprach ihnen allen Beystand. Die große Gilde hatte sich von dem Rath getrennet, und Michael Hoblen und Kolof Ernst nach Stockholm gesendet, welche mit ihren prächtigen Kleidungen die Rathsdeputirten verdunkelten. Nach einem Briefe vom 19ten August hatten die rigischen Deputirten sich schon dritthal Jahr in Stockholm aufgehalten. Der dörpatische Rathsherr Schlottmann ging zu Ersparung der Kosten wieder nach Hause. Die Krönung wurde

1675  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

m) Das Original liegt Fasc. II Act. publ. n. 56.  
Nr. S. 180. 190.

1675  
 Carl XI  
 Johann  
 III  
 Jakob

wurde am 26sten Herbstmonates angeblasen, und den 28sten mit gewöhnlicher Pracht verrichtet. Dabey erschienen die Abgeordneten der swländischen Städte in bürgerlicher Tracht, das ist, in Mänteln. Es wurden ihnen zwei Bänke eingewiesen, in welchen zuerst die stockholmschen, hernach die rigischen, dann die revalischen, die döbrpatischen, pernauischen, narvischen, upsalischen und anderer schwedischen Städte stunden. Der König ritt in einem Mantel von Silberstück unter einem goldenen Himmel, unter dem Schalle der Trompeten und Pauken; die Bischöfe in ihren goldenen Chorröcken giengen ihm entgegen; der Erzbischof mit dem goldenen Calbhorn empfing ihn mit den Worten: Benedictus qui venit in nomine Domini; die Reichsräthe ritten in karmosin sammettenen Röcken und mit eben dergleichen Hüten; welche mit Hermelin staffirt waren; in der Kirche war eine herrliche Musik; nach der Predigt geschah die Salbung, Krönung und Einkleidung des Königes; darauf traten zweyne Herolde mit silbernen Zeptern hervor, wovon der eine ausrief: Karl ist gekrönt, der Schweden, Gothen und Wenden König: Er ist gekrönt, und kein anderer! worauf die Musik antwortete: Vivat! Vivat Rex Carolus! Alsdenn verfügete sich der König in königlicher Kleidung, mit Krone und Zeppter, unter dem Himmel auf einen vor dem Chore aufgerichteten mit vergoldeten Pyramiden gezierten hohen Thron, und setzte sich auf einen silbernen Stuhl. Die Reichsräthe legeten knieend den Eid ab und küßeten dem Könige die Hand. Hierauf geschah der Rückzug  
 aus

aus der Kirche nach dem Schlosse. Die aus-  
geworfene Krönungsmünze hatte auf der einen  
Seite des Königes wohlgetroffenes Bildniß;  
auf der anderen Seite knieete der König auf  
einem Fuße, und eine Hand aus den Wolken  
setzte ihm die Krone auf, mit den Worten:  
Honorem, quem dat, seruabit. Bey dieser  
Gelegenheit erboth sich die Stadt Riga zu hun-  
dert tausend Gulden; Reval zu fünf tausend  
Thalern; Pernau zu tausend Loth und Narva  
zu tausend Tonnen Roggens. In den wesent-  
lichen Gesuchen nahm sich der Generalgouver-  
neur Christer Horn der Stadt Dörpat bey  
der zu den livländischen Geschäften verordne-  
ten Kommission eifrig an. Einer von den De-  
putirten der großen Gilde Michael Bohl trat  
in Kriegsdienste n). Noch vor der Krönung,  
nämlich am 6ten April bestätigte der König dem  
livländischen Adel das Recht die Glieder der  
Landgerichte vorzuschlagen o). Am 28sten  
Herbsts

1675  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

n) Rathspr. 1674 C. 240 — 1675 C. 120 f.  
125. 130. 135 f. 145. 149. 150. 152. 196.  
199. 232. Act. publ. Fasc. I. n. 36. 56. Vol. XXII  
n. 50. 51. Stockholm gab damals 30000  
Reichsthaler. Diar. europ. Th. XXXIII  
C. 305—308.

o) Ich habe die Urkunde selbst nicht gelesen, aber  
sie wird angeführet in der Resolution des Jus-  
tizkollegiums zwischen der livländischen Rit-  
terschaft und dem livländischen Hofgerichte  
vom 17ten Jänner 1739. Autogr. et Transf.  
T. I p. 146. Es hatte nämlich 1675 ein Asses-  
sor Selmersen eine Landrichtersvollmacht bey  
dem Könige erschlichen. Zu gleicher Zeit war  
der Assessor Tödwen von der Ritterschaft  
zum

1675 Herbstmonates erschien zu Upsal das gewöhnliche Verdonnsplakat, wovon jedoch Gotteslästerer,

Karl XI  
Johann  
111  
Jakob

3 3

zum Landrichter erwählet und von der livländischen Regierung bestätigt worden. Die Ritterschaft that hierüber Vorstellung bey dem Könige, welcher hierauf nicht nur in gedachter Resolution vom 6ten April, sondern auch in einem Rescripte an das Generalgouvernement erklärte: „Daß derselbe von der Wahl „gerechtigkeit der Ritterschaft nicht infor- „miret; daß der bereits gewählte Land- „richter Th. von dabey bleiben; und daß auch „künftighin dergleichen Vollmachten, (wie des „Helmersen seine) als erschlichen angesehen „werden sollten.“ Nichtsdestoweniger kam 1676 der Assessor Porten abermal mit einer königlichen Vollmacht zur Interimsverwaltung des Landrichteramtes zum Vorschein. Die Ritterschaft that wieder Vorstellung. Der König ließ Porten durch den Generalgouverneur zur Wahl empfehlen. Die Ritterschaft war bereit, das Verlangen des Königs zu erfüllen. Als aber Porten von keiner Wahl wissen wollte, sondern sich bloß auf die königliche Vollmacht stützte: so wurde dieser Umstand dem Könige berichtet, und Porten konnte zu seinem Zwecke nicht gelangen. Schoultz Staatsr. S. 275 f. meiner Handschr. Versuch über die Gesch. von Livland, S. 278. 281.

Zu der königlichen Krönung waren Deputirte von der livländischen Ritterschaft verlangt worden. Man hatte sie auch ernennet. Weil sie aber wegen Unsicherheit der See in diesen Kriegszeiten nicht hinüber kommen konnten, wurde dem in seinen eigenen Angelegenheiten nach Schweden reisenden Landrichter Cronstern von der Ritterschaft aufgetragen, sie bey dem Könige zu entschuldigen, und ihm zugleich ein freywilliges Geschenk von einer Last Waggens von jedem Hofdienste anzubieten.

sterer, Verräther, die Diebsgesellschaft in Stockholm, Kirchenräuber, Nordbrenner, Zauberer und Hexen, Sodomiter, Räuber, Kindermörder, Blutschänder im ersten Grade der Verwandtschaft, wie auch diejenigen, welche überzeuget worden, daß sie auf königliche Gnade und den zur Krönungszeit zu genießenden Verdon einen Mord oder tödtliche Mißhandlung begangen haben, ausgeschlossen wurden p). Nach der Krönung bestätigte der König am 1sten Wintermonates der Priesterschaft ihre Privilegien q). Eine Hofgerichtsatzung vom 3ten Hornung enthält, daß, wenn die Parten die Strafe des Ungehorsams und andere, welche laut Anschlagens gesetzt worden, nicht erlegen, die Sachwälde sie entrichten sollen r). Am 16ten Christm. ward das Lyceum, eine Schule, die der König zu Riga gestiftet hatte, eingeweiht s).

1675  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

§. 88.

Am 28sten Heumon. entschied der König die Beschwerden der kleinen Gilde zu Riga wider

I 3

p) Livl. Landesordn. S. 316 der neuer. Ausg.

q) Sie stehen in den livl. Landesordn. S. 283—314, und in der Auswahl S. 144—166. Ob gleich die Aufschrift saget, sie wären für die Bischöfe und sämtliche Priesterschaft in Schweden und darunter gehörigen Landschaften übersehen und bestätigt worden: so mögte doch eine Untersuchung nicht überflüssig seyn, wie weit sich die livländischen Geistlichen darauf berufen können.

r) Coll. Hist. Jur. T. I p. 201.

s) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 309. Bergmann Gesch. von Livland S. 126.

1675  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

wider die dortige große Gilde, Brauerkompagnie, und Gesellschaft der schwarzen Häupter *t*). In diesem Jahre ist zu Riga das Stadtkassenwesen eingerichtet worden. Eben diese Stadt erhielt am 13ten Herbstmonates einen eigenhändigen königlichen Bestätigungsbrief über den Besitz, und die ungekränkte Benbehaltung aller ihrer Gerechtsamen, Vorzüge, und Befugungen. Die von dem Rathe gemachten Verordnungen des Handels wegen, wurden von dem Könige genehmiget *u*).

§. 89.

Die Krone Schweden gerieth mit Dänemark, Holland, Brandenburg, Münster und dem braunschweigischen Hanse in einen verderblichen Krieg woben Livland auch gewissermaßen litt. Der König von Schweden wurde überaus unwillig, als die Generalstaaten der vereinigten Niederlande ihm den Krieg öffentlich ankündigten. Er ließ alle in den schwedischen Häfen befindliche holländische Schiffe anhalten, und Kaper ausrüsten. Zu Riga wurden im Brachmonate an zwanzig holländische Schiffe angehalten, worunter eines mit 200 Last Salz bey günstigem Winde die Segel aufspannete und entkam. Zu Stockholm und Wiburg ging es eben so. Die Schweden passeten

*t*) Coll. Hist. Jurid. T. II p. 618—625. Diese Resolution hat aber der König am 23sten März 1681 erkläret und geändert. Collect. Hist. Jur. T. II p. 625—629. Jene wird angeführet in der neuesten rigischen Handelsordn. von 1765.

*u*) Widow Samml. russ. Gesch. B. IX S. 309.

passeten den Holländern allenthalben auf. Diese droheten mit Repressalien. Unter den von Schweden genommenen Schiffen waren einige mit Pässen des schwedischen Gesandten in Holland, Ehrenstein versehen. Der schwedische Minister Silfwerkrön versicherte die Herren Generalstaaten, daß die zu Riga angehaltenen Schiffe wieder freigelassen, und ihren Schiffen keine Ueberlast geschehen sollte, so lange sie die schwedischen nicht beunruhigen würden. Das war im Heumonate. Es wurden auch bey dreyzig holländische Kauffahrtenschiffe in Schweden losgegeben, welche am 22sten Weinmonates zu Kopenhagen ankamen. Nichtsdestoweniger wurde die Ostsee mit Kapern erfüllet, die mit spanischen, dänischen, holländischen und brandenburgischen Briefen fuhren. Die vereinigte dänische und holländische Flotte hatte verschiedene Schiffe, die von Riga und Reval kamen, und in die dreytausend Tonnen Roggens zum Behuf der Krone Schweden geladen hatten, erobert, und theils zu Kopenhagen theils zu Rostock im Herbstmonate aufgebracht <sup>m</sup>). Schweden hatte sich damals in drey Parteyen getheilt, die brabische die logardische und die wrangelische. Die erste suchte Frieden, wenn es auch mit Verlust einiger Eroberungen in Pommern wäre. Die zwoyte wollte es aufs äußerste ankommen lassen, und lieber etwas mit dem

J 4      Schwedte

1675  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

<sup>m</sup>) Diar. europ. Th. XXXII S. 500 f. 509 f. 514. 550. 551. 575 f. 577. 589 633. 665 673. Th. XXXIII S. 40. Br. des Bürgermeisters Meyers vom 10ten Jul. 1675. AA. publ. dorp. Vol. XXI n. 50.

1675 **S**chwerdte verlieren. Die dritte und stärkste  
**K**arl XI meynete: man sollte weder Flotte noch Volk  
**J**ohann aus dem Lande senden, sondern die ganze Macht  
 III im Lande behalten, weil Pommeru der festen  
**J**akob Plätze wegen noch lange vertheidiget werden  
 könnte; hingegen aber Dännemark mit allen  
 Kräften angreifen, und den Krieg dahin spie-  
 len, und zugleich seinen Bundesgenossen an-  
 derswo etwas zu schaffen machen x). Der  
 Herzog

x) *Diar. europ. Th. XXXII S. 665.* Ein unge-  
 nannter Schwede setzt, nachdem er den Zu-  
 stand seines Vaterlandes erzählt, und das  
 für und wider angeführt, folgendshinzu: „Ich  
 „habe schon vorlängst wahrgenommen, daß  
 „wir von der Gottesfurcht, Gerechtigkeit und  
 „Frömmigkeit unserer Vorältern abgewichen,  
 „und hingegen zu widrige Untugenden, die  
 „gemeinlich der Regimenter und Republiken  
 „Verderben nach sich ziehen, in meinem Va-  
 „terlande eingeschlichen sind, nämlich über-  
 „mäßiger Pracht und Geiz, welche in den Ge-  
 „müthern vieler Großen überhand genommen  
 „haben. Viele, die sich aus dem Staube  
 „empor geschwungen haben, wollen es jenen  
 „gleich thun, wenn sie gleich die Einkünfte  
 „dazu nicht haben; und weil sie mit vorneh-  
 „men Häusern befreundet und verschwägert  
 „sind, trachten sie auf alle Weise, sich solchem  
 „hohen Stande gemäß zu halten. Man läßt  
 „sich nicht mehr an ehrlicher und prächtiger  
 „adelicher Tracht und Haushaltung begnügen.  
 „Es muß alles fürstlich zu gehen. Die Die-  
 „ner sind ißt kostbarer gekleidet, als vor die-  
 „sem die Herren. Bey mittelmäßigen Ein-  
 „kommen will man eine königliche Tafel halten.  
 „Da man zu unserer Väter Zeiten kaum vier  
 „oder fünf Kutschen (die Franzosen nennen  
 „sie Carossen) zu Stockholm gesehen: so ißt  
 „ißt



Herzog von Kurland ließ die brandenburgische Armee verstärken y).

1675

Karl XI

Johann

III

Jakob

§ 5

§. 90.

„ ist derjenigen, die in Holland gemacht wor-  
 „ den, eine unzählbare Menge. Man bauet  
 „ keine Häuser mehr, sondern Paläste: Die  
 „ Tapezereyen derselben, nebst anderen Zier-  
 „ rathen, geben dem königlichen kaum etwas  
 „ nach. Alles das auszuführen, ruft man  
 „ den Geiz zu Hülfe. Einige, die dieses nicht  
 „ aus eigenen Mitteln erschwingen können, ha-  
 „ ben nach fremdem Gute schnappen müssen.  
 „ Solchergestalt ist die Religion selbst, die  
 „ heilsame Justiz, die Wohlfahrt des Vater-  
 „ landes feil getragen worden, wenn sich nur ein  
 „ Käufer finden wollen. Der Franzos hat sich  
 „ zu einem Käufer angebothen; und weil er eine  
 „ große Summe Geldes ausgelegt: so ist nichts  
 „ so heilig, nichts so theuer, noch so werth,  
 „ das ihm zum Besten nicht wieder in die  
 „ Schanze geschlagen wird. Solchergestalt  
 „ nun ist die Gottesfurcht von ihrem Throne  
 „ gestürzt, und die Gerechtigkeit in den Staub  
 „ gelegt worden. Ludwig und seine Luise,  
 „ oder Silberkronen haben obgesieget. Sol-  
 „ chergestalt ist Schweden um Frieden und  
 „ alle sein Wohlfahrt gekommen. Die mit sei-  
 „ nen Nachbarn gepflogene Freundschaft ist  
 „ aufgelöset und getrennet worden. Um die-  
 „ sen Preis, um dieses französische Gold, hat  
 „ man das Beste des Vaterlandes verkauft;  
 „ und sich hingegen aller Biederlente, ja, was  
 „ am meisten zu beklagen, der Glaubensgenos-  
 „ sen Haß und Feindschaft über den Hals ge-  
 „ zogen.“ *Diar. europ. Th. XXXII App. p. 313*  
 —318.

y) *Diar. europ. Th. XXXII S. 493 Th. XXXIII*  
 S. 70.

S. 90.

1675

Karl XI

Johann

III

Jakob

Die wider Schweden vereinigten Burs  
desgenossen gaben sich alle Mühe, den Zaren  
wider Schweden in den Harnisch zu bringen,  
und ihn zu bewegen, in Livland einzufallen,  
und dadurch den Schweden wehe zu thun.  
Alexi Michailow mogte hierzu nicht ungeneigt  
seyn, wenn er nur vor den Osmanen sicher  
gewesen wäre. Chowanski, sein Feldherr,  
erhielt schon im Jänner Befehl an die livlän-  
dische Gränze zu rücken, um auf erheischens  
den Fall dem Kurfürsten von Brandenburg  
Luft zu machen. In Livland war man deswe-  
gen nicht wenig besorget, wiewohl zwölf schwe-  
dische Regimenter im Lande waren: welche  
aber zu einer nachdrücklichen Gegenwehr nicht  
zureichend schienen. Das Flüchten nach Riga  
nahm gewaltig zu; es ward dort verbothen,  
etwas an Auswärtige von Kriegssachen, oder  
Verteidigungsmitteln zu schreiben; alle schwe-  
dische Kriegsvölker mußten nach der russischen  
Gränze marschiren. Darauf suchte der rö-  
mische Kaiser die russische Armee mit tüchtigen  
Officieren und verständigen Kriegsbaumeistern  
zu versehen; die ersteren wollte der Kaiser ge-  
ben; die letzteren sollte Holland, welches damit  
überflüssig versehen, überlassen: beide sollten  
mit einem Paar Schiffe nach Rußland ge-  
bracht werden. Im May wurden die schwe-  
dischen Truppen in Livland aus Schweden ver-  
stärket. Die russischen Kaufleute in diesem  
Lande trieben ihre Schulden mit großem Eifer  
ein, und ließen gerne etwas davon fallen;  
woraus man auf feindliche Gesinnungen des  
Zaren schloß. Das geschah etwa im August.

Es

Es hieß, als wenn der Zar seine alten Forderungen hervorsuchte z). Dörpat war eine von denen Städten, die bey einem Bruche zwischen Schweden und Rußland am meisten ausgesetzt war. Auf Befehl des Generalgouverneurs wurden Anstalten zur Vertheidigung schon im Jänner d. J. gemacht. Der Rath stellte der Bürgerschaft schon am 20sten die gefährlichen Zeiten vor, und verlangete, daß ein jeder auf Jahr und Tag sich mit Lebensmitteln versehen, auf Handmühlen schiffen, Ober- und Untergewehr fertig halten und für Gelegenheit zur Einquartierung sorgen mögte, damit, wenn mehr Kriegsvolk hereingezogen würde, solches bequemer werden könnte. Man vermuthete den Generalgouverneur selbst: aber die Bürgerschaft machte nichts desto weniger unerhebliche Schwierigkeiten. Die diesseits des Emmbaches liegende Kothten wurden abgerissen, und anders wohin versetzt. Bürger und Vorstädter oder Hafelwerker wurden in gewisse Fähnlein eingetheilt und mit Officieren versehen. Zu Hauptleuten wurden Rathsherrn verordnet, welche Haus bey Haus besuchen, und aufschreiben mußten, wie viele Mannspersonen, Proviant, Ober- und Untergewehr, Kraut und Loth vorhanden wäre. Sie mußten jedermann ernstlich andeuten, alles dieses auf Jahr und Tag anzuschaffen, indem innerhalb vierzehnen Tagen die zwente Nachsichtung geschehen sollte. Die  
Klein:

1675  
Karl XI  
Johanna  
III  
Jakob

z) Dlar. europ. Th. XXXII S. 23. 66. 133. 196. 329. 368. 376. 577. Th. XXXIII S. 93. 186. Schl. zum nyßf. Frieden S. 271 f.

1675  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

Kleinschmide mußten zum Behuf des groben Geschüzes arbeiten, die Grobschmide acht Feuererpfannen machen, die Bürger überhaupt Handspritzen anschaffen. Am 7ten August that der Rath der Bürgerschaft dieserwegen dringende Vorstellung. Doch beide Gilden, besonders die kleine, legeten wieder Hindernisse in den Weg, indem sie anfangen von der Vorkäuferey zu plaudern, welche ihnen nicht erlaubete, sich auf Jahr und Tag zu proviantiren. Der Gouverneur drang auf diese und andere Dinge. Der Ungehorsam der Bürger vereitelte alles. Im Wintermonate war fast noch nichts geschehen *a)*. In Moskow arbeiteten die ausländischen Minister, den Zaren in ihr Interesse zu ziehen. Sander, der schwedische Abgesandte, trug dem Zaren bey einer Audienz vor, er mögte einige Großgesandten nach Schweden schicken, und den Vertrag, welcher vor einem Jahre in der Stolicen *b)* nicht bestanden, zu vollziehen. Es schien daß der Zar hierzu geneigt wäre, und den Geheimrath und Stadthalter zu Tzebackow, Wasili Semenovitsch Wolinskoy zu diesem Geschäfte ernennen wollte: allein nach Sander's Abreise ward weiter nicht daran gedacht, und der zu Stockholm befindliche russische Gesandte nahm am 9ten August seinen Abschied, ohne die be-

vorste-

*a)* Dörpat. Rathspr. 1675 S. 15. 44 f. 48 f. 55. 112. 165 167. 205 f. 214.

*b)* Was dieses für ein Ort sey, habe ich nicht finden können; weil aber Stoliza die Residenzstadt bedeutet: so mag hier wohl nichts anders als Moskow zu verstehen seyn. Büschings Magazin B. IX S. 11. 17.

vorstehende königliche Krönung abzuwarten c). Der König von Dänemark hätte gerne gesehen, daß der Zar durch Finnland in das Herz des schwedischen Reiches eingedrungen wäre: denn in Livland verlangete er ihn nicht zum Nachbarn d). Das mochte wohl die Ursache seyn, warum der dänische Gesandte mit Namen Ede, mit dem Zaren zerfiel: welches aber der kaiserliche Gesandte

1675  
Karl XI  
Johanna  
III  
Jakob

c) *Diar. europ.* Th. XXXII S. 138. 376. 586.  
Versuch über die Geschichte von Livland  
S. 277.

d) *Pufend. Rer. Brandenb. lib. XIII §. 29 adan.*  
1675 p. 993. Interim praeter tactos armorum  
paratus variae rationes discutebantur (am dän-  
nischen Hofe) quibus Sueciae noceri possit. —  
In Mosco haud modica spes repenebatur quem  
Danos instigauerat, ut *Gustavus Oxenstierna* le-  
gatus suecicus sat contentim haberetur; qui et  
cum inter alia Moscis proposuisset de commer-  
ciis ipsorum a Fano Archangeli Naruam et Re-  
ualiam transferendis, in os ab his irridebatur.  
Cupiebant autem Dani Moscum Finnoniae im-  
mittere, ac ut plane circuito sinu Botnico in  
penetralia sueciae irrumperet, ac omnia Ferro  
flammaque destrueret. Nam ut idem Naruam,  
Reualiam aut Rigam invaderet, haut consultum  
ducebant, non solum quod ibi parum profectu-  
rus esset, sed et quia is aliquo horum locorum  
occupato molestus vicinus in mari Baltico futu-  
rus videbatur. Magni quoque momenti habe-  
batur, Gotlandiam et Oesaliam insulas occupare,  
commerciis cum Gedano et Riga intercludendis.  
Quo sine Dani suadebant, ut elector (Branden-  
burg) exursores maritimos in Borussia instituat,  
in se, standas inter Liuoniam et Holmiam nau-  
gationi.

1675  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

sandte beehrte e). Dieser war der Regimentsrath Franz Hannibal, Baron Borroni, welcher am 15ten Brachmonates die Reise von Wien antrat, und eine große mit erhobener Arbeit gezierte silberne Schale, nebst einem goldenen mit Edelsteinen besetzten Gießbecken, mitnahm, um solche dem Zaren zu verehren. Kaum war er aufgebrochen, als man ihm einen Kurier nachsendete, um seine Reise zu beschleunigen. Dieser Abgesandte hielt sich nicht lange am zariſchen Hofe auf, sondern trat noch in diesem Jahre seine Rückreise an f). Man erwartete einen holländischen Gesandten g). Um diese Zeit schickte der Kurfürst von Brandenburg seinen Gesandten Joachim Scultetus zum andernmal h) nach Rußland, um den Zaren zu bewegen, Schweden mit Krieg zu überziehen. Der Zar, welcher nicht dazu zu bringen war, wünschte, der Kurfürst mögte es für kein geringes Zeichen seiner Freundschaft ansehen, daß er seine Truppen an der livländischen Gränze stehen lasse, um Schweden

e) *Diar. europ.* Th. XXXIII S. 120 f.

f) *Diar. europ.* Th. XXXII S. 399. 400. Th. XXXIII S. 120 f. Er starb am 27sten May 1676 zu Wien. *Diar. europ.* Th. XXXIII S. 495.

g) *Diar. europ.* Th. XXXIII S. 120 f. Büsch. *Magazin* Th. IX S. 15.

h) Daß erstemal war er 1673 zu Moskow, und erhielt damals von dem Zaren die Erklärung, daß die brandenburgischen Gesandten an seinem Hofe gleiche Ehre mit den kaiserlichen, schwedischen und dänischen Gesandten genießen sollten. *Pufendorf. Rer. brand.* T. I l. II p. 868.

den zu nöthigen, daß es seine Truppen aus Livland nicht nach Pommern ziehe D.

1675

Karl XI

§. 91. Johann

III

Jakob

D) Pufendorf *Rec. Brand. lib. XIII §. 29 p. 993. §. 61 p. 1024—1026.* Scultetus, welcher Gesandtschafts und Hofrath war, hat eine Beschreibung dieser Kelse aufgesetzt. Sie steht in des Herrn D. Büschings *Magazin, Th. IX S. 3—76.* In seinem ersten Antrage findet man folgendes: „Ihre Czar. Majestät können versichert seyn, daß alle obgedachte Feinde den Schweden zu Wasser und zu Lande zu thun geben werden, daß Seine Czar. Majest. Ihre Unternehmungen desto glücklicher, und nach eigenem Wunsch auszuführen Zeit haben, und darunter fast von Niemand gehindert werden dürften, weil Schweden nicht mehr als eine Armee unterm Commando des Feldherrn Graf Gustav Wrangel hat, so sie zu Beschüzung Ihrer Lande im Reiche vonnöthen haben. In Liefland haben sie jetzt keine Truppen, zu Wasser sind sie gar nicht armiret, und auf ihre Landmiliz ist wenig Staat zu machen. Im römischen Reich haben sie alle Affektion verloren, und werden ihnen keine Werbungen darinnen mehr verstattet.“ Er predigte dem russischen Minister Artemon Sergerwitsch Matseow beständig, Schweden hätte mit Brandenburg bloß deswegen gebrochen, weil der Ruhrfürst mit dem Zaren in Freundschaft und Bund stünde. Artemon sagete, der Zar wäre damit nicht zufrieden, und dadurch bewogen worden, seinen Feldherren Choswanskoy und dessen Sohn zu beordern, die ganze Armee die zwischen Neuaard, Pleskow und Lucoma gelegen, zusammen zu ziehen, und an die schwedische Gränze zu führen. Am zosten Herbstmonates erhielt er zwar sein Rescriptiv, blieb aber noch einige Zeit in Moskoy,

S. 91.

1675  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

Der Erbprinz von Kurland, Friederich Kasimir vermählte sich mit Sophia Amalia, einer Tochter des Grafen Heinrich von Nassausiegen, welcher Gouverneur zu Hultst gewesen, und 1652 gestorben war. Das Belagerungsgeschah im Haag in des Prinzen Moritz Hause am <sup>25ten Herbstm.</sup> ~~5ten Weimou.~~ k). Der Prinz stand damals in Diensten der Herren Generalstaaten, wollte aber im May nicht eher zu Felde gehen, bis er seinen rückständigen Sold empfangen hätte. Er schrieb deshalb an alle sieben Provinzen und verlangete, die Regenten sollten dieses Geld aus ihrem Beutel hergeben l). Er that im März in Gesellschaft des Prinzen von Oranien, welcher hernach König von Großbritannien geworden, und des Prinzen Moritz eine Reise nach Kleve zu dem Kurfürsten von Brandenburg. Als dieser Fürst in Holland war, begleitete er ihn von Haag nach Amsterdam m). Als die Bürger im Haag am <sup>21ten April</sup> ~~1sten May~~ altem Gebrauch

forw, indem er nicht eher als am 1sten Christmonates neuen Kal. wiederum zu Königsberg anlangete. -

k) Diar. europ. Th. XXXII S. 239. 700. 701. Siegenh. S. 65 S. 154. Sie wird bald eine Prinzessin von Siegen, bald eine Prinzessin von Friesland genennet, welches meiner Meynung nach nicht genau ausgedruckt ist, indem meines Wissens erst ihr Bruder Wilhelm Moritz in den Fürstenstand erhoben worden.

l) Diar. europ. Th. XXXII S. 383.

m) Diar. europ. Th. XXXII S. 254. 379. auf dem Bogen Bbb 2.



Gebrauche nach die Manbäume pflanzeten, 1675  
 setzten sie für den Erbprinzen einen mit der  
 Aufschrift: Addidit hic Batavis viresque decus-  
 que n): welches ein Beweis ist, wie sehr er <sup>Karl XI</sup>  
 von ihnen geehret und geliebet worden. <sup>Johann III</sup>  
 Jakob

S. 92.

In diesem Jahre klagete die ganze Bür-  
 gerschaft zu Dorpat über den Rath, sowohl  
 bey dem Hofgerichte, als auch bey dem Gou-  
 verneur und Generalleutenant Hanns Frenher-  
 ren von Fersen. In der letzteren beschwerete  
 sich die Bürgerschaft, daß der ganze Rath bey  
 der Taxation sich eingefunden, und die Vor-  
 städter, welche sonst 75 Rthaler geben müssen,  
 auf 20 Rthaler heruntergesetzt hätte. Der  
 Gouverneur ermahnete am 20sten Wintermon.  
 den Rath, es zu diesen gefährlichen Zeiten bey  
 der alten Gewohnheit zu lassen o). Mit dem  
 Oberkonsistorium gerieth der Rath in einen  
 Streit, indem jenes einen hiesigen Bürger zu  
 einer vier wöchentlichen Haft verurtheilt hatte:  
 welches

n) Dieser hat die Macht und die Ehre der  
 Holländer vermehret. Diar. europ. Th. XXXII  
 S. 327. Im Jahre 1676 hatte der Manbaum  
 diese Aufschrift: Hic Batavae column et laus  
 et gloria genti. Dieser dient den Holländern  
 zur Stütze, zur Ehre und zum Ruhme. Diar.  
 europ. Th. XXXIII S. 545.

o) Prot. 1675 S. 1. Act. publ. Vol II n. 42.  
 Im Protok. finde ich hiervon weiter nichts,  
 als daß die Bittschrift der Bürgerschaft beant-  
 wortet, und ihre Unbilligkeit dem Hofgerichte  
 dargelegt werden soll.

1675 welches der Rath an den Gouverneur gelangt  
 Karl XI gen ließ r). Bey dem Stadtkonsistorium  
 Johann ward der Auditeur Victorinus Thilo von  
 III Thilo zum Fiskale angenommen c). Die Konsistorialstube und Schule wurde gebauet r).  
 Jacob Für die Einführung des Stadtkonsistoriums wurde dem Generalsuperintendenten D. Georg Preiß eine silberne Kanne von etwa zwey Pfund, von dem worthabenden Bürgemeister überreicht; auf welcher folgende Verse gestochen waren:

Judicium sacrum tua cum benedictio, PREVSSI,  
 Consecrat, et nodos dissecat obsequio:  
 Curia cum Populo plaudunt, Ecclesia gaudet  
 Et benedicienti sic benefacta ferunt.  
 S. P. Q. Regiæ Ciuitatis Dörpatensis. s)

Die Schule ward inzwischen im Armenhause gehalten t). Schon am 22sten Jänner drungen die hiesigen Krämer darauf, daß den Fremden untersaget würde, ferner auszustehen, weil der Jahrmarkt verfloßen wäre u). Zu Verhütung alles Unterschleifes bey der Accise, beschloß der Rath, die Küfen messen und stämpeln zu lassen. Dawider that der Altermann der großen Gilde Vorstellung. Bald darauf meyneten einige Bürger, sie würden besser fahren, wenn die Küfen gemessen würden. Also bestätigte der Rath den obigen Schluß.  
 Von

p) Rathspr. S. 82. 85.

q) Rathspr. S. 60.

r) Rathspr. S. 73. 161.

s) Rathspr. S. 141 f.

t) Rathspr. S. 209.

u) Rathspr. S. 21.

Von Seiten der Krone verlangete man, dem Unterschleife abzuhelpfen, und die Accise vom Schlachtviehe zu bestimmen: welches der Rath versprach, und beiden Gilden andeutete w). I 67 5  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

§. 93.

Der Altermann der großen Gilde beschwerete sich am 12ten Hornung über Kolof Ernst, daß er auf allen Straßen aufpassen, und nicht allein durch seine, sondern auch durch andere Leute auf der Landstraße und in der Vorstadt Korn aufkaufen ließe, also daß kein ehrlicher Bürger etwas Roggen bekommen könnte. Nun ließ der Rath diese Vorkäufereyen bey zehen Rthaler Strafe und Verlust des Getraides verbieten. Franz Singelmann und Bulli Johann hatten sich eben dieses Vergehens schuldig gemacht. GürgenEcke und andere, Hakelwerker, Soldaten und ihre Jungen, liefen auf eine halbe Meile Weges entgegen, und kauften Roggen auf. Dazüber beschwereten sich Alterleute beider Gilden noch am 10ten August. Man verordnete, daß alles auf den Markt gebracht und dort verkauft werden sollte. Der Postmeister Mar, welcher nicht Bürger war, trieb Hückerey mit Salz und anderen Kleinigkeiten, welches sowohl zu Beschwerden Gelegenheit gab, als auch, daß der Gouverneur zu Narva, Jakob Johann Taube, einen Salzhandel allhier anfang: wider welchen destoweniger auszurichten war, da sein Better Otto Reinhold

K 2 Taube

w) Rathspr. S. 49. 112. 116. 149. 155. 197.  
205 f.

1675 Taube hier Kommandant war x). Vielleicht  
 Karl XI wollte gedachter Gouverneur sich seines Schas-  
 Johann dens erholen, weil die Stadt Narva über den  
 III Eindrang der dortigen Officiere und Soldaten  
 Jakob in die bürgerliche Nahrung bey dem Könige  
 geklagt hatte. Dieser Monarch verboth solchen  
 mittelst Resolution vom 14ten Weinmonates  
 dieses Jahres. Wiewohl auch diese Resolu-  
 tion wenig Frucht brachte y). Der Komman-  
 dant wollte sich gerne in Policensachen mischen:  
 allein der Rath behauptete sein Recht. Dieser  
 beschloß, am 1sten Brachmonates alle bret-  
 terne Dächer, Küssen und Feuernesser abreis-  
 sen zu lassen. Aber die entworfenene Brand-  
 ordnung einzuführen, hatte die Bürgerschaft,  
 obgleich der Gouverneur darauf drang, ver-  
 hindert z). Buden durften nicht in die Gas-  
 sen gebauet werden 4). Das Fleisch ward für  
 2 Rndstücke, und eine Kanne Bier für 7 Rst.  
 verkauft b). Die russischen Krämer auf  
 dem Gasthose mussten das dörpatische Maaß  
 und Gewicht brauchen c). Der Rath wollte  
 die vier Stadtweiden in Grund legen, und  
 darüber eine Karte verfertigen lassen. Man  
 traf deshalb mit dem Gute Rathshof einen  
 Vergleich, welcher ins Protokoll verzeichnet  
 und dem Gute Rathshof ausgefertigt ward d).

Ein

x) Rathspr. S. 45. 50. 167. 180.

y) Act. publ. Dorp. Vol. XXIX n. 12.

z) Rathspr. S. 125. 141. 154. 206. 214.

a) Rathspr. S. 151.

b) Rathspr. S. 161 S. 145.

c) Rathspr. S. 195.

d) Rathspr. S. 135. 148. 154.

Ein Fuhrmann, der dreyhundert Hechte ohne Zoll nach Reval bringen wollen, ward bestrafet e). In den Quartiersachen war große Unordnung eingeschlichen, welche der Rath zu heben suchte f). Ein Kupferschmid, Jacob Schmölzer, aus Stockholm der sich hier setzen wollte, erhielt, auf Empfehlung des großgildischen Altermanns, eine halbjährige Freyheit, nebst dem Versprechen, daß der Rath ihn wider die russischen Kupferschmide, Böhnenhasen und Kesselflicker schützen wollte g).

1675  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

§. 94.

Ein Livländer, der aus einem Christen ein Muhamethaner geworden war, hatte sich bey dem Großherren so beliebt gemacht, daß dieser ihm seine zwente Tochter zur Ehe gab. Das Beylager wurde in diesem Frühlinge zu Adrianopel sehr festlich gefeiert h).

§. 95.

Bisher war der neuermählte König von Polen, Johann III nicht gekrönet worden. Die Polacken rechnen das Zwischenreich von dem Tode des verstorbenen Königes bis zur Krönung seines Nachfolgers. Johann hätte seine Krönung gerne beschleuniget. Er hatte dazu einmal den 1sten Jänner 1775 und hernach den 20sten Brachmonates angesehen: aber der Krieg mit den Türken, wider welche

1676

K 3

et

e) Rathspr. S. 155.

f) Rathspr. S. 153.

g) Rathspr. S. 67.

h) Diar. europ. Th. XXXII S. 285. 353.

1676  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

er selbst zu Felde lag, verhinderte die Beobachtung dieser Zieler. Im Christmonate 1675 ließ er einen offenen Brief ergehen, worinn er versprach am 29sten Jänner 1676 seinen Einzug zu Krakau zu halten, am 31sten die Leichenbegängnisse seiner beiden Vorfahren zu vollziehen, am 2ten Hornung sich krönen zu lassen, und am 4ten Hornung den Reichstag zu eröffnen *h*). Nichtsdestoweniger konnte der König nicht eher, als am 30sten Jänner, seinen öffentlichen Einzug halten, weil das was zum Gepränge nöthig war, nicht eher fertig wurde. Am 31sten erfolgte das Leichenbegängniß der Könige Johann Kasimirs und Michaels woben Johann III zwischen dem päpstlichen Bothschafter und dem französischen Gesandten, dem Leichenwagen zu Fuß folgte. Am 1sten Hornung verrichtete er die Wallfahrt nach dem Grabe des heil. Stanislaws. Am 2ten krönete der Erzbischof von Gnesen, Andreas IV Olszowski, den König und die Königin *k*). Bey dem erfolgten Gastmahle saßen mit dem Könige und der Königin die päpstlichen, französischen und fuhrbrandenburgischen Gesandten an der Tafel. Man hatte diesem Könige gewisse Rechte zugestanden, die sonst vor der Krönung nicht pflegen ausgeübet zu werden. Am 4ten nahm der Krönungsreichstag seinen Anfang, und am 5ten April sein Ende, nachdem er achtzehn Tage über die gesetzliche sechs wöchentliche Zeit gewähret hatte *l*).

Auf

*h*) *Diar. europ. Th. XXXIII S. 189—191.*

*k*) *Rzeczniczki Vitae Praesul. Pol. T. I p. 183.*

*l*) *Lengnich Geschichte der preussischen Lande, Th. VIII S. 128—139. Diar. europ. Th. XXXIII S. 254—259. 315—318. 321.*

Auf demselben bestätigte der König am 16ten April dem kurlischen Adel das Recht, daß sie selbst in den Städten ihr Korn den fremden Kaufleuten verkaufen, oder vertauschen, und daß ihre Unterthanen allerley Sachen und Waaren auf den Märkten der Städte kaufen mögten *m*). In dem kurländischen Landtagsabschiede vom 27sten Heumonates wurden die Rechte des Landesherrn und des Adels wider alle Eingriffe verwahret *n*).

1676  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob.

§. 96.

Der Herzog Jakob von Kurland verlor am 29sten August seine Gemahlinn, Luise Scharlotte, des Kurfürsten Georg Wilhelms von Brandenburg älteste Tochter, eine kluge, fromme und sehr tugendhafte Prinzessin. Sie hatte folgende Kinder geboren: 1) Wladislaw Friederich, welcher in der Kindheit starb. 2) Luise Elisabeth, geboren 1646, vermählt mit dem Landgrafen Friedrich von Hessenhomburg am 23sten Weinmonates 1670, *o*) starb am 16ten Christmonates 1690. 3) Friederich Kasimir, geboren am 6ten Heumonates 1650, folgte seinem Vater in der Regierung. 4) Scharlotte Sophia, geboren am 17ten Herbstmonates *p*) 1651, ward Abtissinn zu Hervorden den 20sten Brachmonat

R 4

*m*) Cod. diplom. Polon. Tom. V. n. CCLXXIII p. 457. Siegenhorn Nr. 210 in den Beyl. S. 251.

*n*) Siegenhorn Nr. 211 in den Beyl. S. 251.

*o*) Blomberg meynt 1671.

*p*) Sübner hat den 1sten Herbstm.

1676 monates 1688, und starb am 1sten Christmo-  
 Karl XI nates 1728. 5) Maria Amalia, geboren  
 Johann am 11ten Brachmonates 1653, vermählt mit  
 III dem Landgrafen Karl von Hessenkassel am  
 Jakob 21sten May 1673, und starb am 16ten Heu-  
 monates 1711. Ihr ältester Sohn Friedes-  
 rich wurde König von Schweden und regierens  
 der Landgraf von Hessenkassel. 6) Karl Ja-  
 kob, geboren den 20sten Weinmonates 1654,  
 starb zu Berlin am 29sten Christmonates  
 1677 9). 7) Ferdinand, geboren am 2ten  
 Wintermonates 1655, kam endlich zur Regie-  
 rung. 8) Alexander, geboren am 16ten Wein-  
 monates 1658, ein Prinz von großer Hoffnung,  
 führte die brandenburgischen Truppen in Un-  
 garn mit vieler Tapferkeit an, bekam aber vor  
 Ofen eine Wunde, woran er 1686 starb 1).

## S. 97.

Es war den Russen durchaus kein Ernst,  
 mit Schweden zu brechen. Nichtsdestoweniger  
 machte der kaiserliche Gesandte nach seiner  
 Wiederkunft zu Wien alle Leute weis, er hätte  
 sehr gute Verrichtung gehabt: welches viel-  
 leicht andere Gesandten eben so austreueten.  
 Denn damals waren an dem Hofe des Zaren  
 acht ausländische Gesandten, der kaiserliche,  
 der schwedische, der dänische, der polnische,  
 der brandenburgische, der holländische, und  
 einige

9) Belch meynt, er wäre 1676 gestorben, und  
 1677 nebst der Mutter zu Mitau begraben  
 worden S. 604.

1) Description de la Livonie p. 223—226. Hüb-  
 ner Th. I Tab. 98. — Ziegenhorn Staatsge-  
 schichte S. 153 S. 65.



einige andere. Noch am  $\frac{2}{3}$ ten Jänner war zu Moskow ein neuer holländischer Gesandte, mit Namen Konrad Klenk, angelanget, und hat mit seinem Gepränge alle vorige, besonders die schwedische und persianische Gesandtschaft zu übertreffen gesucht. Er sollte dem Zaren zwölf schöne, dunkle Schimmel unter anderen Geschenken überreichen s). Aber Alexei Michailowitsch ging am 29ten Jänner nach einer siebentägigen Krankheit aus der Welt t). Er ward überhaupt und durchgehends bedauert, als ein löblicher Regent, der ein mäßiges Leben geführt, und weislich regieret. Kurz vor seinem Tode erließ er allen seinen Schuldnern ihre Schuld, und befahl 6000 Rubel unter die Armen auszutheilen u). Sein Nachfolger, Zar Fedor ließ den Tod seines Vaters am schwedischen und anderen Höfen durch eine ansehnliche Gesandtschaft bekannt machen w). Einige Minister, die wider Schweden waren, aber hernach abgeschafft wurden, riethen dem Zaren die Waffen wider

K 5

die

1676  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

s) Diar. europ. Th. XXXIII S. 240. 257. 286. 289. 309 f. 319.

t) Diar. europ. Th. XXXIII S. 320 f. Lohzmeier Tab. LXII. Hübner Tab. 113. Puffendorf. Rec. Brandenb. I. XIV §. 12 p. 1046 a. Samml. russ. Gesch. B. II S. 130. Es irren demnach Kelch S. 603. Gordon S. 71, und Voltaire S. 73, worunter jene diesen Todesfall in das Jahr 1675 und dieser in 1677 setzt.

u) Diar. europ. Th. XXXIII S. 321.

w) Diar. europ. Th. XXXIII S. 429. 430. 435. 492.

1676 die Krone Schweden zu ergreifen x). Es  
 Karl XI. begann, an den livländischen Gränzen krieges-  
 Johann rischer auszusehen, indem die Armee bis auf  
 III fünfzig tausend Mann verstärkt ward y).  
 Jakob Unterdessen schickte der Zar am 6ten Heumonates  
 eine aus zehn Personen bestehende Gesandtschaft  
 nach Neuhausen, wo sie mit der schwedischen  
 in Unterhandlung trat. Bey der ersten Un-  
 terredung äußerte Buturlin, der vornehmste  
 zarische Gesandte, daß der Zar mit dem Kö-  
 nige in brüderlicher Liebe und nachbarlicher  
 Freundschaft zu leben wünsche; sie wären zu  
 Dem Ende zusammengekommen, dasjenige,  
 was der Graf Oxenstjerna in Moskow nicht  
 vollkommen abgehandelt hätte, ist zur völligen  
 Richtigkeit zu bringen; und berief sich auf den  
 Caricischen Friedensschluß. Es ging auch  
 bey der zweyten und dritten Unterredung ganz  
 freundschaftlich her. Die Absicht der Russen  
 zielte dahin, Schweden sollte ihnen Karelen  
 und Ingermannland, nebst der Stadt Narva  
 abstehen. In der vierten Unterredung befla-  
 geten sie sich darüber, daß ein Prediger zu  
 Kernal, Magiste: **Johann Schwabe**, als er  
 in Jena studiret, eine Disputation de religione  
 moscouitica tanquam erronea gehalten hätte,  
 Dennoch aber ist in schwedischen Diensten stünde;  
 und daß die Schweden in ihren Briefen an  
 den König in Polen den Zaren nur einen Groß-  
 fürsten genennet hätten. Dieses wäre, wie  
 sie sageten, Ursache genug, den Frieden zu  
 brechen. Die Schweden erwiederten, daß  
 diese

x) Diar. europ. Th. XXXIII S. 392.

y) Diar. europ. Th. XXXIII S. 391. 460. 551.  
 620.

diese Anforderungen und Beschwerden gar nicht mit dem Schreiben übereinstimmeten, welches Zar Geodor nach seines Vaters Tode an den König geschrieben hätte, mit der Versicherung, der Friede sollte stets und fest gehalten werden. Die Russen antworteten, des Zaren Herz sey in Gottes Händen; der lenke es nach seinem Gefallen; sie gäben den Schweden einen Monat Zeit, um sie obiger Beschwerden und Anforderungen wegen zu befriedigen. Am 13ten Herbstmonates sprachen die Russen etwas milder; die Schweden verlangten im Gegentheile, jene mögten rundaussagen, ob Friede oder Krieg wäre. Am 18ten bey der letzten Zusammenkunft, hielten sich die Schweden zum Aufbruch bereit. Die Russen ließen sich, wie sie das sahen, heraus: es befründe alles nur in kleinen Fünkeln, welche noch wohl gedämpft werden könnten. Nichtsdestoweniger zerstritten sich die Unterhandlungen zu Neuhausen (nicht Brackhausen) fruchtlos z). Hierzu trug nun der holländische Gesandte **Klenk** vieles bey, welcher verlangete, Rußland mögte mit Schweden einen Krieg anfangen. Es wollte ihm aber hiermit eben so wenig, als mit einem anderen Gesuche, daß hinführo alle persianische und armenische Waaren, welche nicht weiter als gen Moskow gebracht werden durften, frey und

1676  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

z) Diar. europ. Th. XXXIII S. 375. 458 f. 480. 537. 608. Schlüssel zum mystädtischen Frieden S. 271—274. Kelen erzählt dagegen S. 603 f. Schweden wäre Rußland in einigen geringen Dingen zu Willen gewesen, und hätte dieses dadurch zur Fortsetzung des Friedens bewogen. Versuch über die Gesch. von Livland S. 278.

1676

Karl XI

Johann

III

Jakob

und ungehindert durchs Land bis nach Archangel gefahren werden mögten a). Weil es den Dänen und Brandenburgern mit den Russen sehr geschlagen war, suchte der fuhrbrandenburgische Abgesandte Soverbeck zu Warschau die Polacken dahin zu leiten, daß sie in Livland einfielen. Der Bischof von Wilda von diesem Entwurfe eingenommen, gab ohne Scheu vor, die Livländer wünscheten von dem schwedischen Joche befreuet zu seyn. Den Polacken machte dieser Antrag den Mund wässerig, indem Soverbeck ihnen anboth, der Ruhrfürst wollte Livland den Schweden abnehmen, und ihnen einräumen, ausgenommen Riga; welches der Jesuiten wegen nimmer Lust haben würde, sich der Krone Polen wieder zu unterwerfen, indem es auf den polnischen Reichstagen mit unzähllichen Rechtshändeln geplackt worden; die drey Woiwodschaften, Dörpat, Pernau und Wenden könnten dem königlichen Prinzen erblich verliehen werden, und wenn dieser verspräche solche den Krongütern einzuverleihen, würde ihn dieses nach des Vaters Tode zur Krone empfehlen. Die Anhänger Frankreichs und Schwedens waren diesem Anschläge zuwider, und der König selbst behauptete, er könnte nicht ausgeführet werden b). Der König von Dännemark suchete durch Friederich Gabeln und der Ruhrfürst von Brandenburg durch Hermann Dieterich Hessen den Zaren wider Schweden aufzuhaken. Beide richteten nichts

a) *Diar. europ.* Th. XXXIII S. 458. 480 f. 537 f. 639.

b) *Pufend. Rer. Brand. lib. XIV* §. II p. 1044.

nichts aus, sondern wurden im Jahre 1677 sogar genöthiget den russischen Hof zu verlassen, indem der Zar glaubete, daß ihre Geschäfte mit Briefen bestellet werden könnten c). In diesem 1676sten Jahre ist eine Handlungsge-  
1676  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob  
 sellschaft zu Riga auf die Bahn gebracht worden, die den archangelischen Handel an sich ziehen wollte d).

§. 98.

Im Frühlinge dieses Jahres wurden in den livländischen Seestädten alle Schiffe in Beschlag genommen, damit sie der schwedischen Armee Proviant zuführen mögten e). Vor Riga kreuzeten zweene dänische Kaper, welche vielen Schaden thaten: man rüstete aber zu Riga andere Kaperschiffe aus, welche eines von den dänischen in Grund bohreten und das andere verbrannten. Das geschah im Brachmonate f). Sechs tausend Finnen, eine auserlesene und wohl ausgerüstete Mannschaft, wurden von Riga und Reval nach Deutschland hinüber geschifft g). In Dörpat verlangete der Kommandant auf Befehl des livländischen Gouverneurs, daß die Bürger sich mit Lebensmitteln, Pulver und Bley auf ein Jahr versorgen sollten. Die Bürger machten ihrer Gewohnheit nach unerhebliche  
 Einwen

e) Pufendorf. Rer. Brand. lib. XIV §. 12 p. 1046. lib. XV §. 15 p. 1122 sq.

d) Götting. histor. Journal Th. II S. 195.

e) Diar. europ. Th. XXXIII S. 448.

f) Diar. europ. Th. XXXIII S. 594.

g) Diar. europ. Th. XXXIII S. 608.

1676  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

Einwendungen. Der Rath drang<sup>7</sup> darauf, daß Deutsche und Undeutsche sich Gewehr, Pulver und Blei anschaffen sollten *h*). Als dieses nicht verfangen wollte, schrieb der Gouverneur, Hanns Fersen unterm 11ten März an den Rath, er solle einen Hausbesuch anstellen lassen, und mit allem Ernste dahin sehen, daß ein jeder, wo nicht auf ein Jahr, doch zum wenigsten auf ein halbes Jahr, oder bis künftigen Herbst, sich mit Lebens- und Vertheidigungsmitteln nothdürftig versähe, bey Vermeidung königlicher Ungnade und Verlust der Güter. Der Rath sollte hierauf dringen und darüber halten *i*). Diese anbefohlene Nachsuchung geschah durch die Rathsherren Schwürer und Gerres, nebst dem Notaren Löw *k*). Der Rath ließ Pulver aus Rußland kommen *l*). Indem mit Rußland, wie oben gedacht, Unterhandlungen zu Neuhausen gepflogen wurden, beehrte der Kommandant, der Rath mögte den Bürgern ansagen, daß sie die Fenster in der Stadtmauer zumachen; zu Aufziehung der Mauer Arbeiter, für Bezahlung, gäben, und die Stadt mit Kraut und Loth versähen. Der Rath stellte der Bürgerschaft vor, daß dieses zu ihrer eigenen Sicherheit gereichete, gab ihnen ein gutes Exempel, stellte von Sotaga, dem Patrimonialgute, zehen, und auf eines jeden Rathsgliedes Kosten zweene Arbeiter. Aber die  
Bür:

*h*) Rathspr. 1676 S. 2. 3. 4. 11. 12—14.

*i*) Das Original liegt Vol. XIX Act. publ. n. 9.

*k*) Rathspr. S. 43.

*l*) Rathspr. S. 43.

Bürgerchaft widersezte sich, vorwendend, es wäre nur des Oberstleutnants Thumb Betrieb, der allezeit was neues begehrte, wenn er nach Dorpat käme; den Bürgern geschähe großer Eindrang von Böhnhasen; igt arbeiteten viele Soldaten auf den Heuschlägen; Hauptmann Bräurigam hätte vier Hafenschützen; die Officiere verheureten so viele Soldaten den Bürgern für Geld; sie wären Bürger, die Officiere wollten sie aber zu Bauren machen; man sollte nur auf Duderberge Garten gehen, und auf die Heuschläge im Lande schicken, da würde man Volks genug finden: sie wollten selbst an das Generalgouvernement schreiben *m*). Am 23sten August mussten alle in der Stadt befindliche junge Bursche, ledige Gesellen und dienstlose Leute folgenden Eid ablegen: „Ich schwere zu Gott, daß bey diesen befürchteten Kriegsläufsten Ihr. Königl. Majest. zu Schweden als Haupt, und denn e. e. Rath dieser Stadt treu und hold seyn, auf benöthigten Fall zu Wall und zu Maur gehen, und so viel mir möglich dem Feinde Abbruch thun, auch alle Gefahr der Krone und dieser Stadt abkehren helfen, und in so lange nicht von hinnen weichen will. So wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Evangelium! *n*)“

I 676  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

§. 99

*m*) Rathspr. S. 99—101.

*n*) Rathspr. S. 104. Es ist sehr wahrscheinlich, daß in anderen livländischen Städten ähnliche Vorkehrungen gemacht worden. Was bey der Ritterschaft vorgefallen, findet man im Versuche über die Geschichte von Livland S. 279 meiäer Handschr.

1676

Karl XI  
Johann  
III  
Jakob.

S. 99.

Am neunzehnten März dieses Jahres, bestätigte der König zu Stockholm der Stadt Dörpat, Rath und Bürgerschaft, ihre Privilegien, so wie solche zur Zeit der Königin Christina in eine Sammlung o) vereinigt worden p). Man theilte der Regierung und dem Kommandanten die Abschrift dieser allerhöchsten Bestätigung mit, auf daß der letztere keine Unwissenheit vorschützen könnte q). Der Rechtsgang zwischen dem Hofgerichte und dem Rathe, welcher mit vieler Hefigkeit getrieben ward, ist in der Rathskammer zu Stockholm am 22sten May durch eine Resolution geendigt worden, dergestalt, daß die Stadt Dörpat bey ihren wohlerrungenen Privilegien und ihrer behörigen Jurisdiktion unbehindert erhalten werden soll, indem Se. Königliche Majestät nicht gestatten wollen, daß dem Magistrat und der Stadt dawider unter einigerley Prätexten von Dero Hofgericht zu nahe geschehen möge r).  
Weil

o) Corpus privilegiorum Christinae.

p) Das Original in schwedischer Sprache mit dem großen Reichssiegel lieget in dem Bürgermeisterschranke, in der Schublade. Eine von dem Hofgerichtsbesitzer Heinrich Dinggrauen am 15ten Hornung 1682 beglaubigte Abschrift findet man Act. publ. Fasc. II n. 32. Eine schwedische Kopey und deutsche Uebersetzung trifft man an Act. publ. Vol. II n. 49. und in Kemmins Buche S. 183. 392. Rathspr. S. 95.

q) Rathspr. S. 99.

r) Das schwedische Original, nebst einer deutschen Uebersetzung, ist Fasc. II n. 38. S. Rathspr. S. 137. Act. publ. Vol. IV n. 31.



Weil die Besatzung in Dörpat bey diesen gefährlichen Zeiten sehr verstärket ward, befahl der Generalgouverneur Christer Horn dem Kommandanten Taube ein Theil derselben theils auf den Dom, theils auf den umherliegenden Dörfern zu verlegen <sup>s)</sup>. Dieser Taube verübete eine große Gewaltthätigkeit, indem er ein bürgerliches Haus in der Stadt mit Soldaten besetzen ließ. Die Bürgerschaft war hierüber sehr unwillig. Als der Rath ihn um eine Erklärung bitten ließ, schob er die Schuld auf seinen Fähnrich: da aber die Wahrheit ans Licht kam, suchte der Rath Schutz bey der Regierung, und erhielt ihn <sup>t)</sup>. Der Diakon Clajus predigte mit groben ehrenrührigert Worten wider den Rath. Alles war still und ruhig. Der Proceß mit dem Hofgerichte war glücklich geendiget. Der unruhige Altermann Seer war bestrafet und gestorben. Nun trat ein unruhiger Geistlicher auf die Kanzel und wollte ein neues Feuer anzünden. Es verdross dieses die Bürgerschaft so sehr, daß sie sich sehr vernünftig erklärete: Wer den Rath schimpfe, der schimpfe zugleich die Bürgerschaft. Man beschloß eine Deputation nach Riga zu senden, wozu der Bürgermeister Radau und der Altermann Hanns Sille ernennet wurden. Weil Clajus auf der Kanzel gesaget hatte, er könne nicht leben, rieth ihm der Rath seine Verbesserung anderwärts zu suchen.

Der

1676  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

s) Act. pub. Vol. XIX n. 7. 8. Rathspr. S. 131. 138. 144 f. 154. 176 f.

t) Rathspr. S. 112—116. 119. 121.

1676 Der Pastor Wittstock welcher eben so unru-  
 Karl X. hlig und unbesonnen war, nahm sich des Dia-  
 Johann kens an. Ciojus selbst suchte einen Vergleich,  
 III und erhielt ihn mittelst Fürsprache der Bür-  
 Jakob gerschaft, welche zuletzt auf beiden Achseln  
 trug u).

S. 100.

Der Bürgermeister Meyer, der so gut für das Wohl der Stadt gefochten hatte, kam nicht wieder nach Dörpat, sondern starb in Schweden. Am 16ten Hornung trug der Rathsherr Brömse eine neue Bürgermeistervwahl vor. Hierinn mischte sich die große Gilde, schrieb an die Regierung, und bath die Wahl zu untersagen. Sie ward gewarnet, und mit Strafe bedrohet, weil sie nicht die geringste Befugniß bey der Wahl hätte. Die Regierung schrieb deshalb an den Rath. Dieser Brief ward am 26sten Hornung verlesen. Man beschloß, ihn gebühlich zu beantworten, und erwählte am 27sten Johann Heries und Gürgen Schlürer zu Rathsherrn, welche am 3ten März auf das Rathhaus und am 5ten in die Kirche geführt wurden. Der Zug geschah vom Rathhaus ab, in Begleitung des ganzen Rathes, ausgenommen Bürgermeister Ackerbau. Weil dieser unvermögend war, schritt man den 8ten März zur Bürgermeistervwahl.

u) Rathspr. S. 137 f. 141—143. 175. 179. Act. publ. Vol. VI n 32 40. Rathspr. 1677 S. 1. 93. 117. 122. Er makete sich auch der Brauerey an, und hielt in seiner Wohnung eine Schänke. Rathspr. 1676 S. 117. 121. 157.

wahl. Man ward einig, einen Bürgermeister <sup>1676</sup> aus dem Mittel des Rathes, und noch einen <sup>Karl XI</sup> anderen Litteraten zu wählen. Die Wahl <sup>Johann</sup> fiel also zuerst auf den Rathsherrn <sup>III</sup> Johann <sup>Jakob</sup> Brömse und hernach auf den Landgerichtsnotaren Matthias Ladau aus. Der Bürgermeister Ackerbaum ward völlig entlassen, bekam aber ein Jahrgeld von 100 Reichsthalern, welches ihm der Rath ausmachete. Dem Notar Ladau ist die Wahl durch den Rathsherrn Zecher und den Sekretar Köser angemeldet, und von ihm angenommen worden. Am 10ten März sind beide neuerwählte Bürgermeister auf das Rathhaus gebracht, in Eid genommen und am 12ten in die Kirche geführt, das Herr Gott dich loben wir 2c. gesungen, von dem Pastoren Wittstock die Glückwunschs predigt gehalten, der Rath aber von beiden Bürgermeistern nach und nach bewirthet worden *m*). Am 14ten April wurden die Aemter also umgesezt:

Wortführender Bürgermeister und Oberkirchenvater.

Herr Johann Brömse.

Präses im Stadtkonsistorium und Oberweyseherr.

Herr Matthias Ladau.

Armenvater, Assessor im Stadtkonsistorium und Weysengerichte.

Herr Matthias Habbe.

Kämmerer, Assessor des Konsistoriums und Weysengerichts, wie auch Bauherr.

Herr Christoph Friederich Zecher.

2

Gesezt:

*m*) Rathspr. S. 28. 29. 31. 32. 35—37. 39.

- 1676  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob
- Gesetz: Amts: und Wetzherr.  
Herr Christoph Raspe.  
Obergerichts: und Landvogt.  
Herr Johann Schlottmann.  
Untergerichtsvoigt, Unterbauherr, Accise:  
und Brandherr.  
Herr Johann Feires.  
Quartier: Wetz: Brand: und Unteramts herr.  
Herr Gürgen Schlüter x).

Im übrigen scheint es, daß Bürgermeister Meyer am 5ten Jänner d. J. gestorben y). Die Wahl der Konsistorialien ward dem Stadtkonsistorium kund gethan und der Tag der Einführung angefezt z). Bürgermeister Lodaу erregete am 5ten Heumonates einen Streit, ob die Besetzung des Kirchenvorsteheramtes dem Rathe oder dem Konsistorium zukäme. Brömse zeigte ihm aus den Stadtprivilegien, daß die Sache außer allem Streit wäre. Jedoch Lodaу setzte die Frage fort und verlangete sogar, daß die Kirchenvorsteher bey dem Stadtkonsistorium Rechnung ablegen sollten. Brömse fragete ihn, gleichwie er schon das ersteremal gethan: ob er solches als ein Bürgermeister, oder als Konsistorial rede? Als ein Konsistorial; war die Antwort. Nun erwiederte der ganze Rath einhällig, er würde von seinem Privilegium nicht abgehen. Lodaу äußerte sich: was er thäte, geschähe im Namen des Konsistoriums; und bath, e. e. Rath mögte den geistlichen Konsistorialen bekannt machen, daß sie die Ge-  
richts:

x) Rathspr. S. 58.

y) Rathspr. S. 112.

z) Rathspr. S. 72.

richtsfachen wohl aufnehmen, und vermöge  
 königlicher Resolution auf die Kirchengebräuche  
 und Erziehung der Jugend Achtung geben  
 könnten, e. e. Rath aber in Ansehung der Ein-  
 künfte das Privilegium nicht aus den Händen  
 geben wollte. Es war also deutlich genug,  
 daß die unruhigen Geistlichen diesen unnützen  
 Streit angezettelt hatten. Es wurden also  
 Herr Bürgermeister Ladau und Herr Erabbe  
 ersuchet, dem Herrn P. Wittstock und dem  
 Diakon Clausus solches zu hinterbringen a).  
 Bürgermeister Ackerbaum ist noch in diesem  
 Jahre gestorben b). Die Wittwen der Raths-  
 herren sollen keine Stadtbürden tragen, können  
 aber nach dem Tode ihrer Männer keine Acci-  
 denzen verlangen c). Mit dem Bürgermeister  
 Ladau trug sich eine sonderliche Begebenheit  
 zu. Er war auf einer Hochzeit; als er weg-  
 gehen wollte, paßte ihm einer mit Namen  
 Heinrich Kabl, im Vorhause auf, und schlug  
 ihn an den Hals, daß ihm der Hut abfiel.  
 Hierüber entstand Lärmen, und Kabl wurde  
 nach der Hauptwache geführt, den andern  
 Tag aber dem Rathe ausgeliefert. Es kam  
 zum ordentlichen Prozesse. Bey Verlesung  
 der Klage stellte sich Kabl sehr ungebärdig,  
 berief sich auf den Mangel eines Advokaten,  
 ergriff die Appellation, und sagete endlich, als  
 man ihm solche abschlug: wenn es nicht an-  
 ders

1676  
 Karl XI  
 Johann  
 III  
 Jakob

2 3

ders

a) Rathspr. S. 72. 92. 95. 97.

b) Sein Tod ist nicht im Protokolle verzeichnet;  
 aber er wird am 13ten Herbstmonates fällig  
 genannt S. 125.

c) Rathspr. S. 112. 151. 153.

1676  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

ders seyn könnte, mögte Gott der Seele gnädig seyn. Es entstand, nachdem Kahl eidliche Sicherheit gestellet hatte, ein langwieriger Proceß, welcher 1678 an das Hofgericht gedieh, weil Bürgermeister Radau durch eine große Uebereilung mit dem Rathe selbst in einen Rechtshandel gerieth, und also den Rath weiter nicht für seinen Richter erkennen wollte d).

## S. 101.

Der Accise wegen zerfiel der Rath mit dem Obersten und Kommandanten Taube e). Am 24sten Jänner beschwerete sich die Bürgerschaft, daß kein Korn zu Markte käme, weil so viele Vorkäufer wären. Der Rath hielt ihnen vor, daß er die Ordnung gemacht, alles, was zur Stadt käme, sollte auf dem Markte verkaufet werden: womit sie nicht zufrieden gewesen wären f). Am 3ten Wintermonates ließ der Rath eine Sakung die gerichtlichen Ladungen betreffend bekannt machen. Wer auf die erste und zweyte Ladung ohne ehehafte Hindernisse ausbleibet, soll gestrafet werden; wer auf die dritte Ladung nicht erscheinet wird als ein Ungehorsamer Sachfällig erkannt g). Das königliche Landgericht wird bey der Landesregierung

d) Rathspr. 1676 S. 180—186. — 1677 S. 21. 24 f. 27. 34 f. 65—68. 115. 161. 184. 195. 205. 228 f. — 1678 S. 22. 29. 31—33. 38. 40. 44.

e) Rathspr. S. 3. 67. 69.

f) Rathspr. S. 13. 14.

g) Act publ. Vol. XV n. 15.

1676  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

gierung belanget, weil es auf dem Stadtgute Saddoküll eine Exekution verrichten wollen *h)*. Der Rath verspricht die Feuerneser abreißen zu lassen *i)*. Die kleine Gilde gerieth mit ihrem Altermanne Heinrich Hille in einen Injurienproceß. Der Rath bemühet sich die Sache benzulegen. Beide Theile fuhren fort, sich sogar vorm Protokolle einander mit Schmähworten anzutasten: Dem der Rath ernstlich Einhalt that *l)*. Am 18ten Hornung wurden die Knochenhauer bey Verlust der Waare angewiesen, gutes Fleisch zu halten. Sie beschwereten sich aber über die Marketenner *l)*. Die Kanne Biers ward auf acht Kundstücke gesetzt *m)*. Die Hebammen mußten einen Amteid ablegen *n)*. Die Mäurer wurden wider Böhnhasen geschüzet *o)*. Obgleich die Handlungen mit Rußland sich zerschlagen hatten, fanden sich doch die Keußen wieder zu Dorpat ein, und trieben auf dem Gasthose ihren Handel *p)*. Undeutsche wurden Bürger und erlegten 3 Rthaler Bürgergeld. Am 26sten Jänner legeten ihrer vierzehnen auf einmal den Bürgereid ab *q)*. Welche nicht Bürger waren,

§ 4

*h)* Rathspr. S. 46.

*i)* Rathspr. S. 95.

*k)* Rathspr. S. 101. 149. 158 f. 164 f. 172.

*l)* Rathspr. S. 30. 178.

*m)* Rathspr. S. 34. 119. 121.

*n)* Rathspr. S. 65.

*o)* Rathspr. S. 81.

*p)* Rathspr. S. 167.

*q)* Rathspr. S. 12. 18.

1676

Karl XI

Johann

III

Jakob

ren, mussten doch dem Rathe huldigen r). Fischer, welche an und unter der Brücke fischen wollten, mussten dem Rathe eine Erkenntlichkeit bezahlen s). Der kleingildische Altermann war seiner Bölleren wegen so weit verfallen, daß er eines Rathsherrn Frau, die ihm den Tanz versaget hatte, für eine Hure erklärte t). Eine Hausdiebin ward mit zehen paar Ruthen, oder drezig Streichen am Pranger bestrafet, und ihre Hehlerinn aus der Stadt gejaget u).

S. 102.

In diesem Jahre ist in dem benachbarten Ingermanlande eine Generallandrevision gehalten worden. Damals wurden die Besitzthümer der Stadt Narva aufgenommen. Nach der damals gefertigten Karte betrug ihre Besitzthümer auf der esthländischen Seite an Ausfaat  $525\frac{7}{8}$  Tonnen. Davon besaßen Privatleute ein ziemliches Stück. An der ingermanländischen Seite besaß damals Narva außer einigen Landgütern ein ziemliches Gebiet, das nach der Ausfaat  $425\frac{1}{8}$  Tonnen enthielt. Von diesem letzteren ist das meiste in dem gegenwärtigen achtzehnten Jahrhunderte eingezogen worden w). Ich finde, daß Lappländer, als Soldaten, der Krone Spanien in den Niederlanden gedient haben. Biere davon über:

r) Rathspr. S. 12 f.

s) Rathspr. S. 151. 153.

t) Rathspr. S. 173.

u) Rathspr. S. 176.

w) Supel's topograph. Nachr. B. II S. 31 f. des Nachtrages.



überschritten den Befehl, sich des Raubens und Stehlens zu enthalten, und wurden aufgehängt, ob sie gleich sich mit Unwissenheit der Sprache entschuldigeten x). Wenn diese Leute nicht Finnen gewesen sind, wie ich fast glaube: so mögte dieses Beispiel das einzige seyn, daß Lappländer sich so weit aus ihrem Vaterlande gewaget und fremde Kriegsdienste angenommen haben.

1676  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

§. 103.

Die Stadt Riga erlitt im Jahre 1677 einen sehr großen Schaden. Gabriel Frank, ein deutscher Student, und Peter Anderson, ein Schwede, zündeten mit Vorsatz die Stadt an, in welcher Brunst, die vom 21sten bis zum 23sten May währte, die Peters- und Johanskirche, wie auch beynahе zweyhundert Häuser und Speicher, mit vielen Gütern und Waaren, ein Raub der wüthenden Flamme wurden. Der Schade ward auf etliche Tonnenn Goldes geschätzt. Die gräulichen Bösewichter, die bey ihrer unmenschlichen Missethat ertappet wurden, sind kurz darauf zur gehührenden harten und verdienten Strafe gezogen worden. Auf dem Richtplatze in der Vorstadt hat man eine steinerne Säule von Werkstücken mit einer deutschen Inschrift errichtet y).

1677

z 5

§. 104.

x) Diar. europ. Th. XXXIII S. 617.

y) Kehl S. 605. Samml. ruff. Gesch. B. IX S. 309 f. Der Adel soll bey dieser Brunst großen Schaden gelitten haben, indem viele von demselben aus Furcht vor einem russischen Ueberfalle, ihre besten Sachen nach Riga gebracht

1677

Karl XI

Johann

III

Jakob

In diesem Jahre soll ein Schreiben des Zaren an den König von Schweden eingegangen seyn, woraus die Schweden geschlossen haben, daß die Russen die Freundschaft der Schweden mehr, als die Ihrige suchten z). Der Zar schickte einen Abgesandten an den König, um ihm zu seinem erhaltenen Siege in Schonen Glück zu wünschen. Nichtsdestoweniger waren die Schweden in Livland auf guter Hut. Ihre hiesigen Truppen bestanden in sechstausend Reitern, zehntausend Knechten, zweyen Regimentern Dragonern, wovon jedes aus 800 Mann bestand, 1200 Landschaftsreitern, ohne das allgemeine Aufgeboth wezu man eine besondere Einrichtung gemacht, und jeden Bauerschützen wie einen Dragoner ausgerüstet hatte, ohne die Polacken, welche sich nach und nach einfunden. Der Traktat zwischen Schweden und Rußland ward bis in den May ausgesetzt, da man zu Plüsemünde zusamenkommen wollte. Weil Rußland von Ingermannland abstand, versprach man sich die Fortdauer des Friedens a). Bey allen diesen Umständen besorgte der Kurfürst von Brandenburg ein Ungewitter, das aus Livland wider Preußen anzuziehen schien. Der litthauische

bracht hatten. Versuch über die Geschichte von Livland S. 282.

z) Schlüssel zum nyst. Frieden S. 274.

a) Dia. europ. Th. XXXV S. 29. 116 f. Versuch über die Geschichte von Livland S. 279

—282.

thauische Großfeldherr Michael Pac versprach 1677  
für zwanzig tausend Speciesthaler den Feldzug Karl XI  
der Schweden aus Livland nach Preußen zu Johann  
hindern. Der König von Polen schien auf III  
beiden Seiten zu hinken. Er hatte in seiner Jakob  
Kapelle ein Gelübde gethan, daß er die  
Waffen wider christliche Mächte nicht ergrei-  
fen sondern trachten wollte, wenn der Friede  
in der Christenheit wieder hergestellt worden,  
die Macht der Osmanen so zu schwächen, daß  
Polen und dessen Nachbarn ruhig und sicher  
seyn könnten. Alles dieses benahm dem Kühr-  
fürsten seine Sorge nicht, weil man dem Kö-  
nige beständig in den Ohren lag, er hätte von  
den Franzosen einen so großen Nutzen gehabt,  
daß er ihnen Ehren halben wiederum etwas  
zugefallen thun müste. Der schwedische Ge-  
sandte Lillieböck suchte noch einen anderen  
Weg, die Polacken mit dem Kührfürsten an-  
einander zu bringen: indem er jene wider den  
Herzog von Kurland aufzubringen bemühet  
war, vorwendend, sie hätten Ursache genug  
diesem Fürsten seine überflüssigen Schiffe und  
Kanonen zu nehmen, weil sie den Schweden  
in Livland sehr dienlich seyn könnten: man  
müste dem Herzoge so schwer fallen, daß der  
Kührfürst, sich seiner anzunehmen bewogen,  
und den Polacken Gelegenheit gegeben würde,  
beide mit gewaffneter Hand anzugreifen.  
Lillieböck hatte sogar den Polacken die Stadt  
Riga angebothen, wenn sie dem Kührfürsten  
den Krieg ankündigen wollten, von der um-  
liegenden Gegend aber sich nichts merken lassen,  
ohne welche der Hafen nicht behauptet werden  
könne. Doch die Litthauer beharreten bey der  
Weh-

1677  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

Mennung, sie hätten Ruhe nöthig, um sich bey dem zu Ende laufenden Stillstande wider die Russen zu rüsten *b*).

§. 105.

Am 13ten Hornung versprach Herzog Jakob zu Mitau in einer besonderen Urkunde, der katholischen Religion in seinem Lande freyen Lauf zu lassen *c*). Den 12ten April bestätigte König Johan III den kurländischen Städten die königliche Antwort von 1649 und das königliche Schreiben an den Herzog vom 13ten Jänner 1650 *d*), der Stadt Libau insbesondere aber ihre Rechte *e*). Nicht lange hernach nämlich am 28sten April, beehrte er den Herzog Jakob, dessen Stelle der Kanzler und Oberrath, Ewald Oefelizer, genant Frank, vertrat, zu Warschau auf dem Reichstage mit Kurland und Semgallen. Der Abgesandte hielt am 23sten seinen Einzug zu Warschau gegen den Abend. Er ward im Namen des Königes von dem Kronsekretar in der Karosse, die der König bey seinem Einzuge zur Krönung in Krakow gebraucht hatte, eingeholet, und von ein und zwanzig Karossen der Reichsräthe und Reichsbeamte begleitet *f*). Der zweyte Gesandte, Otto von Schwegen war frank.

*b*) Pufend. Rer. Brandenb. lib. XV §. 12 p. 1130 b.

*c*) Cod. dipl Polon. T. V p. 466.

*d*) Ziegenhorn Nr. 212 in den Beylagen S. 253.

*e*) Ziegenhorn Nr. 213 in den Beyl. S. 254—256.

*f*) Diar. europ. Th. XXXV S. 114 f.

frank. Seine Stelle vertrat also der Resident, Nikolaus Chwalkowski g).

1677  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

§. 106.

In diesem Jahre erhielt auch Polnisch-Livland seine Verfassung oder Ordination, nach vielen Widersprüchen auf dem Reichstage, dergestalt, daß es einen Bischof h) Woiwoden, Kastellan und andere Beamte erwählen und haben sollte i).

§. 107.

In Dörpat warnete man dem großgildischen Altermann Hanns Hille, sein Haus feinem

g) *Chwalkowski Jus publ. Polon. p. 542—548. Lengn. Hist. Polon. p. 252.* Beide irren, wenn sie diese Belehnung auf den 27sten setzen. In dem *Diar. europ. Th. XXXV S. 115* wird gemeldet, die Belehnung wäre am 29sten geschehen. Der Lehnbrief muß entscheiden. *Cod. dipl. Polon. T. V. n. CCLXXIV—CCLXXVI p. 458—466. Ziegenhorn Nr. 214 in den Beylagen S. 256—262.*

h) *Chwalkowski Jus publ. Pol. p. 136 sq. Episcopus Vendenis per pacta oliuensis sublatu, sed per Ordinationem liuonicam anno 1677 institutus est Episcopus Liuoniae. Lengn. Jus publ. regni poloni Tom. II p. 46 edit. poster. p. 46.* Episcopus, qui vendensis olim dictus, pariter a Liuonia nomen recepit. Wenn mein unfreundlicher und unwissender Recensent in der Allg. deutsch Bibliothek dieses gewußt hätte: traun! er hätte sich nicht verwundert, daß ich meinen ersten Versuch: Von den Bischöfen zu Wenden und in Livland: benennet habe. Wenn die Recensenten es nicht besser verstehen, als der Schriftsteller, ist der Leser verloren. Der Fall zeigt sich gar zu oft.

i) *Diar. europ. Th. XXXV S. 26. 114 f.*

1677  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

nem Edelmann zu verkaufen, indem der Adel frey seyn wollte. Weil die Besatzung sehr stark, mußte jedes Haus doppelte Einquartierung tragen. Dennoch befrehete der Generalgouverneur am 11ten Jänner die Hofgerichtsadvokaten von dieser Last *k*). Die Glieder des Raths nebst den Wittwen mußten in dieser Noth in ihren Häusern Einquartierung tragen: welche so groß ward, daß der Generalgouverneur unterm 1sten Herbstmonates an den Kommandanten schrieb, es könnten bey diesem außerordentlichen Falle weder des Adels, noch anderer befreherten Häuser verschonet werden, wozu er sie, den Privilegien ohne Abbruch, bewegen mögte *l*). Ein Bürger, **Gürgen Pcke**, trug einen Hauptmann und zugleich sechs Soldaten *m*). Der Bürgermeister **Lodau** ward in wichtigen Angelegenheiten nach Riga gesendet *n*). Am 14ten März beschloß der Rath, daß die Wortführung zwischen beiden Bürgermeistern alle zwey Jahre abwechseln sollte *o*). Als aber des Bürgermeister **Meyers** Wittwe, **Katharina Silenzinn**, um die Glockenfreyheit anhielt, ward sie ihr abgeschlagen *p*). Im Anfange dieses Jahres ward des schwedischen Sieges halben ein Dankfest gefeiert *q*). Am 14ten Hornung beliebete der Rath, eine gewisse Person zu verordnen, welche  
auf

*k*) Remmins Buch S. 314 f.

*l*) Remmins Buch S. 312 f.

*m*) Rathspr. 1677 S. 4. 13. 48. f. 52 f. 57—  
59. 82. 85. 126. 159 f. 165.

*n*) Rathspr. S. 16.

*o*) Rathspr. S. 28. 119.

*p*) Rathspr. S. 4.

*q*) Rathspr. S. 8.

1677  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

auf alle in der Kirche vorkommende Säukereien und ärgerliche Händel genaue Obacht haben sollte 1). Der Diakon Ulasus führte sich gegen den Bürgemeister Ladau so schlecht auf, daß dieser beym Rathe darüber schriftlich klagete 2). Eine Feuersbrunst hatte den besten Theil der Stadt hinweggerafft. Der Hofgerichts- und Handlungsschreiber bauete ein hölzernes Haus. Der Rath wollte solches nicht leiden. Das Hofgericht nahm sich seines Bedienten an und zog den Kommandanten in die Sache hinein, welcher sich gerne überreden ließ, daß diese Sache vor ihn gehörete. Der Rath klagete bey dem Generalgouverneur und ward von ihm bey der ihm gebührenden Gerichtsbarkeit geschüzet 3). Das Fischerrecht in den poppejärwischen See, zwischen Sotaga und Falkenau bey dem sotagischen Gesinde Tingo und dem Bache Mudda ward behauptet 4). Es ließ der Rath auch die Gerichtsbarkeit über adeliche Häuser nicht fahren; und übete in allen Stücken die peinliche Gerichtsbarkeit aus 5). Um die Streitigkeiten mit dem Oberkonsistorium gütlich benzulegen, hatte der Generalgouverneur dem Kommandanten Taube und dem Generalsuperintendenten Fischer aufgetragen, einen gütlichen Vergleich dergestalt zu stiften, daß beide Theile bey ihren Rechten geschüzet

1) Rathspr. S. 16. Act publ. Vol IV n. 34.

2) Acta publ. Vol. IV n 30.

3) Rathspr. S. 17. Act. publ. Vol. XVII n. 18.

4) Rathspr. S. 32 f.

5) Rathspr. S. 37. 88 - 93.

1677 geschützt wurden. Es ward daraus nichts x).  
 Karl XI Am 2ten May erkannte der Rath der verwitt-  
 Johann weten Bürgemeisterinn Meyerinn gegen Er-  
 III legung acht Reichsthaler die Wohlthat des  
 Jakob Schragens und den freyen Gebrauch des  
 Brauens zu. Die Gilde war misvergnügt.  
 Der Generalgouverneur bestätigte den auf  
 Recht und Billigkeit gegründeten Spruch y).  
 Das Gnadenjahr ward den Wittwen der  
 Rathsherren versaget z).

## §. 108.

Die Gränzsache zwischen Sotaga und  
 Ruffulin gedieh durch den Bürgemeister Bröms  
 vor den Thron des Königes. Man sandte  
 deshalb den Bürgemeister Ladau nach Stock-  
 holm und trug ihm zugleich andere Geschäfte  
 auf, insonderheit die Handel mit dem Ober-  
 konsistorium, und alle vor der livländischen Regie-  
 rung schwebenden, noch unabgemachten Sachen.  
 Bröms wollte damals das Gut Ruffulin für  
 350 Speciesthaler verkaufen. Den Bürger-  
 meister Ladau verdroß es hauptsächlich, daß  
 jener bey dem Hofgerichte vorgegeben, es wüßte  
 weder der ganze Rath noch die ganze Gemeinde  
 von der bey dem Hofgerichte eingereichten Pro-  
 testation: welches grundfalsch war. Am 13ten  
 August nahm Ladau von beiden Gilden Ab-  
 schied. Ladau, welcher nicht sobald zurück  
 zu seyn gedachte, übertrug dem Rathsherren  
 Schlottz

x) Act. publ. Vol. IV n. 31. Rathspr. S. 116.

y) Acta publ. Dorp. Vol. XXIX n. 14. Rathspr.  
 S. 50. 121. 44.

z) Rathspr. S. 27.



1677  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

Schlottmann das Wort, und empfahl dem Rathe die Fürsorge für seine Ehefrau, welcher man fünfzig Rthaler zustellen ließ. Bröms, der Anfangs zu Abwartung seiner Revisionsfache sich auch nach Stockholm begeben wollte, blieb zurück, unterm Vorwande, daß beide Bürgermeister nicht zugleich verreisen könnten. Am 21sten Herbstmonates war Ladau schon wieder in Dörpat, und übernahm das Wort. Auf dieser Reise wollte ihn ein Bürger zu Reval Schulden halber bekümmern lassen, welches unterblieb, weil Ladau als Gesandter seiner Stadt reisete. Unterdessen gab es zu einigem Mißvergnügen zwischen den Räten Anlaß, dergestalt, daß der dörpatische von Repressalien schrieb a). Das Brudergeld der großen Gilde ward auf zwölf Reichsthaler gesetzt. Dieses und die meyerische Sache konnte die Gilde nicht vergessen. Einem Marktanner wurde nicht erlaubt, Brauerey und Schänkeren zu treiben b). Die kleine Gilde setzte ihren Rechtsgang wider den Altermann Heinrich Sille mit allem Eifer fort. Dieser Altermann wollte nach verflossener Zeit die Lade nicht abgeben. Derowegen ließ sie der Rath in die Kämmeren bringen c). Als der Rath einen Fiskal annehmen wollte, verbathen es beide Gilden und gelobeten zugleich an, in Friede und Ruhe mit einander zu leben d). Man ermah-

a) Rathspr. S. III. 116—120. 152. 154. Act. publ. Vol. XVII n. 17.

b) Rathspr. S. 64. 83. 93. 106. 117. 121.

c) Rathspr. S. 15. 20. 21. 25 f.

d) Rathspr. S. 43.

1677 ermahnete die ledigen Kaufleute sich zu verheyrathen, wie es in Riga und Reval gebräuchlich wäre e). Die Goldschmide machten einem Gesellen Friederich Bardey viele Händel, weil er zu Riga im Gefängniß gewesen: als er sich aber rechtfertigte, daß diese Haft seine Ehre nicht geschwächet, ward er zum Bürger aufgenommen f). Sie ließen ihren Schraggen in diesem Jahre von neuem bestätigen g). Zwo Buden und zweene Weinkeller soll Niemand halten h). Die Fuhrleute wurden zur Billigkeit, und schleuniger Fortschaffung der Fremden ernstlich ermahnet i). Ueber die Gewaltthätigkeiten des Kommandanten führten die Fischer Beschwerde k). Alle in der Borstadt befindliche Personen wurden aufgeschrieben l). Die Knochenhauer wurden angehalten Accise von dem Vieh zu bezahlen m). Eckhäuser mußten von Stein oder wenigstens Fachwerk gebauet, die lubbene und bretteerne Dächer abgerissen, und dieses alles von den Kämmerern ausgerichtet werden n). Trummen durften ohne Einwilligung des Rathes nicht

e) Rathspr. S. 52.

f) Rathspr. S. 153. 174.

g) Rathspr. S. 169 f.

h) Rathspr. S. 212.

i) Rathspr. S. 34. Sie erhielten damals einen Altermann S. 36.

k) Rathspr. S. 80.

l) Rathspr. S. 132.

m) Rathspr. S. 58.

n) Rathspr. S. 57. 59. 102. 79.

nicht angeleget werden o). Man beliebete auf dem wosinskischen Plaze ein Armenhaus zu bauen p). Der Fischzöllner Peter Kohn legete seinen Amtseid ab q). Mit der Bürgerschaft hatte der Rath einige unbedeutende Zwistigkeiten, welche der Rath benzulegen suchte; aber bald war die große, bald die kleine Gilde zuwider r). Die Bürger selbst trieben Vorkäuferey, worüber die Gilden Beschwerden führten s). Am 26sten September ward bey zehen Rthaler Strafe verbothen, im Jahrmarkte den ankommenden Bauern entgegen zu gehen, und das Korn, oder andere Waaren zu bedingen und aufzukaufen, sondern alles ungehindert auf den Markt kommen zu lassen. Es ward auch den Bauern vom Lande nicht verstattet, alhier auf dem Markte Korn zu kaufen t). Wider die Feuersbrünste wurden allerley gute Anstalten gemacht und eine Bürgerwache angeordnet u). Auf die Reinigung der Straßen ward mit Ernst gedrungen w). Den Bäckern ward angesaget, größeres Brod zu backen x).

1677  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

M 2 §. 109.

- o) Rathspr. S. 59.
- p) Rathspr. S. 60.
- q) Rathspr. S. 63.
- r) Rathspr. S. 93. 110. 121. 154. 157. 166. 200. 207.
- s) Rathspr. S. 119. 128.
- t) Rathspr. S. 154. 155.
- u) Rathspr. S. 79—83. 101 f. 126. 165. 175.
- w) Rathspr. S. 122.
- x) Rathspr. S. 126.

1678

Karl XI

Johann

III

Jakob

Ich habe erwähnt, daß Schweden der Krone Frankreich zugefallen, mit Dänemark, Brandenburg und anderen europäischen Mächten in Krieg gerathen sey. Bey diesen gefährlichen Zeiten mußte man immer etwas von den Russen befürchten, und mehr Truppen, als man wollte, in Livland lassen, welche die Schweden anders wo nöthig hatten, um ihren überlegenen Feinden die Spitze zu bieten. Denn obgleich Karl in Schonen die Dänen in dreien Hauptschlachten überwand: so hatten doch diese vorher Wismar, Landskron, Helsingburg und Christianstadt eingenommen. Sie erfochten auch mit Hülfe der Holländer \*) mehr als einen Sieg wider die schwedische Flotte. Das Herzogthum Bremen war den Lüneburgern ohne sonderliche Mühe in die Hände gerathen. Der Kurfürst von Brandenburg fiel in das schwedische Pommern ein, und belagerte Stettin. Belagerer und Belagerte thaten ihre Pflicht. Diese, in der Hoffnung entsezt zu werden, wehreten sich auf das äußerste, um den Lauf der brandenburgischen Waffen zu hemmen. Zu Wasser wollte es dem Könige mit der vorgesezten Verstärkung nicht gelingen. Man errichtete also in Livland eine Kriegsmacht, welche

\*) Aus dem Pufendorf erhellet, daß die Holländer zu späth gekommen. Rer. brand. lib. XV S. 17. Wie sehr der König den Zaren zu schonen gesucht habe, erhellet deutlich aus seinem Briefe an das Reduktionskollegium aus dem Lager zu Christianstadt vom 15ten Julius dieses Jahres, in der Sammlung der narvischen Privilegien.

welche durch Kurland nach Preussen gehen, und der belagerten Stadt Luft machen sollte. Ihr Aufbruch soll durch die rigische Feuersbrunst, welche viele nothwendige Mittel für diese Truppen verzehret hatte; und durch den Tod des Generalfeldmarschalls **Jabian Fersen**, Freyherrn zu Kronendahl, gehemmet und verhindert worden seyn. Gleich darnach ward **Bengt Horn** Generalgouverneur in Esthland, dessen Stelle **Graf Andreas Torstenson** erhielt, zum Feldmarschall ernennet, und ihm dieser Feldzug anbefohlen. Dieser verweilte sich, zum höchsten Verdruss der übrigen Generalität, bis an den späthen Herbst in Finnland; und da er endlich aufbrach, wurde er durch widrigen Wind gehindert, nach Livland hinüber zu kommen. Sobald aber, als er zu Reval anlangete, ließ er die Truppen von dannen nach Riga marschiren. Doch die kurzen Tage und das schlimme Herbstwetter verursachten, daß sie nicht eher, als in der Mitte des Janners 1678 bey Riga zusammenstoßen konnten. Der Feldmarschall war schon vorher dort angekommen. Stettin hatte sich im Vertrauen auf diesen Entsatz fast zu Grunde richten lassen; wie er aber ausblieb, mußte es sich am 14ten Christmenses 1677 auf sehr gute Bedingungen ergeben 2). Dennoch meyneten viele, es wäre nicht undienlich, den Marsch fortzusetzen, um das übrige Pommern zu retten, und dem Feldmarschall **Otto Wilhelm Königsmark**, welcher am 8ten Jänner dieses Jahres zwischen Warfow und Sissow auf der Insel Rügen mit

1678  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

2) *Pufend. Rer. Brand. lib. XV §. 18 p. 1125 seq.*

1678 3500 Mann über 5300 Mann der Bundes-  
 Carl XI genossen einen völligen Sieg erhalten, und die  
 Joann. n. Feinde gänzlich aufgerieben hatte. <sup>a)</sup> Gelegenheit zu schaffen, die Bundesgenossen weiter zu  
 III schwächen. Doch sah es nun, des durch  
 Jakob Kurland und Schamaiten zunehmenden Durch-  
 marsches wegen, große Schwierigkeit. Ritz-  
 sager, der Herzog von Kurland habe seinen  
 Adel und sein Landvolk nicht aufgebothen,  
 und kein Lager forniret, um die Schweden  
 abzuhalten. Das ist freylich wahr: Aber der  
 Herzog hätte dieses gerne gethan, wenn es der  
 König von Polen befohlen, und der Adel ohne  
 diesen Befehl sich zu Pferde gesetzt hätte.  
 Johann III. hielt es mit Schweden und Frank-  
 reich. Putendorf bekauptet, er habe dafür  
 fünf und zwanzig tausend Speciesthaler be-  
 kommen, nebst dem Versprechen, daß er und  
 sein Haus das brandenburgische Preussen be-  
 kommen sollte, wenn man es dem Kurfürsten  
 abgenommen hätte. Der Herzog von Kurland,  
 sein Schwager, war also den Schweden zu-  
 wider, und hielt es mit dem litthauischen Groß-  
 feldherren Michael Pac, welchen der Kaiser,  
 um ihn von Schweden abzuführen, auf des  
 Kurfürsten Anhalten in den Reichsfürstenstand  
 zu erheben geneigt war; und mit der Republik  
 Polen, welche den Durchzug nicht verstatten  
 wollte. Darüber verlief viele Zeit; die Flüsse  
 brachen auf; viele Ungelegenheiten, die den  
 Marsch schwer, ja unmöglich machten, ver-  
 einigten sich; Bengt Horn, der sich mehr um  
 seine

a) Wackenroder Altes und Neues Rügen S.  
 144 - 146.

seine Vermählung, als um den Krieg bekümmert hatte *b*), ward krank, starb, und entging dadurch der königlichen Ungnade: also ließ man die Truppen wieder auseinander gehen, und in ihre Quartiere einrücken. Wie aber die Bundesgenossen wieder glücklich waren, sollten sie abermal marschiren unter dem Feldmarschalle, Heinrich Freyherrn von Horn auf Rantas, einem nur durch Verlust und Niederlagen bekannten Heerführer *c*). Im polnischen Preussen hatte der am polnischen Hofe bevollmächtigte Minister, Marquis von Bethune einige Truppen geworben, welche zu dieser schwedischen Armee stoßen sollten. Der König von Polen und einige von seinen Rätthen sahen dazu durch die Finger, und erlaubeten nicht nur den Durchmarsch, sondern versicherten auch, daß weder Litthauen, noch Kurland etwas dawider vornehmen würde, wenn man nur gute Mannszucht beobachtete. Ja, man setzte hinzu, daß, sobald die Schweden sich bewegen würden, oberwähnte in Polnischpreussen geworbene Truppen sich bey Polangen mit ihnen vereinigen sollten. Dieses erhellete endlich aus einem aufgefangenen Briefe des schwedischen Generals Horn, den er nach seinem Einfall in Preussen an den König schrieb, und darinn anfragete, wo und wenn die sich in Polnischpreussen zum Dienste der Krone Schweden

1678  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

M 4

auf:

*b*) *Pufend. Rer. Brand. lib. XVI §. 1 p. 1281.* Bengt Horn starb am 5ten Hornung 1678. *Act. publ. Dorpat. Vol. IV n. 30.*

*c*) *Pufend. l. c.*

1678 aufhaltenden Soldaten zu ihm stoßen würden *d*).  
 Karl XI Im Herbstmon. kamen die Schweden auf dem  
 Johann Sammelplatze bey Riga an *e*). Die Generalität  
 III bestand aus folgenden Personen: 1) General-  
 Jakob feldmarschall Heinrich Horn; 2) General von  
 der Reiteren, Otto Wilhelm Freyherr von  
 Fersen; 3) Generalleutenant von der Reiteren,  
 Graf von Wittenberg; 4) Generalleu-  
 tenant über das Fußvolk, Hanns Freyherr  
 von Fersen; 5) Generalfeldwachtmeister über  
 die Reiteren, Georg Bütram; und 6) der  
 Generalfeldwachtmeister über das Fußvolk,  
 Berend Karl Wangelin *f*). Die Armee  
 bestand aus 4000 Reitern, 2000 Dragonern  
 und 3600 Knechten. Es ist wohl wahr, daß  
 die Schweden sich stärker ausgegeben haben,  
 als sie gewesen sind. Wenn aber Pufendorf  
 versichert, sie hätten wirklich sechzehen tausend  
 Mann

*d*) Lengnich Geschichte der preussischen Lande,  
 Th. VIII S. 169. 171.

*e*) *Idi expeditioni exsequendae initio destinatus fuerat Fabianus Fersinius, egregius dux ac defensa Malmogia non modicam laudem adeptus. Quo defuncto idem negotium suscepit Benedictus Hornius modico belli usu, qui dum senior magis circa ad parandum intempestive hymenacum, quam Martem, satagit, tota aestate in casum coniuncta, demum sub finem anni septuagesimi seorim in Liunioniam peruenit, ubi mors eum Regis offensae ob tam segniter admissatam rem iubartraxit. Ita demum defectu meliorum ducum ista expeditione delata fuit Henrico Hornio, amissam bremensem prouinciam ac navalis praelii dedecus terrestri quoque clade cumulaturus. Pufendorf. Rec. Brandenb. lib. XVII §. 1 p. 128.*

*f*) Gauhe Th. I S. 2043.



Mann ausgemachet: so ist er durch falsche Nachrichten irre geführt worden. Denn ein andermal g) meldet er, sie wären nur dreizehen tausend Mann stark gewesen. Dieses Kriegesheer führte einen Zug von sechs und fünfzig Stücken groben Geschüßes bey sich. In Livland machte man sich von seinen Berichten eine recht große Hoffnung. Kaum aber hatte diese nicht starke, aber wohl gerüstete Armee die kurländischen Gränzen erreicht, als der Feldmarschall sie zu starken Tagereisen anstrengete, dermaßen, daß sie bey den kurzen Tagen, und unerhört bösem Wege täglich fünf Meilen und darüber marschiren, und dieses bis an Polangen fortsetzen mußte. So gut hierbey die Abnucht seyn mochte, damit man die preussischen Gränzen desto eher erreichte; so fiel es doch dem Heere gar zu schwer, um desto mehr, da es fast allemal erst um Mitternacht die bestimmte Stelle erreichte, und so zu stehen kam, daß es sich unter bloßem Himmel in Regen und Schnee lagern mußte, dergestalt, daß weder Menschen noch Pferde nothdürftig verpfleget werden konnten. Dazu kam der Mangel an Salz, welcher schon in Kurland so groß war, daß die gemeinen Knechte sowohl das frische Fleisch, als auch andere Speisen, ohne dasselbe genießen mußten. Je näher man Preußen kam, je mehr nahm der Mangel nicht nur an Salz, sondern auch an anderen Lebensmitteln, zu. Die Armee bestand größtentheils aus jungen Leuten, die weder des Hungers, noch der schweren Strapazen gewohnt

M 5                      waren.

1678  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

g) Rer. Brand. lib. XVI §. 68 p. 1240 a.

1678 waren. Rothe Ruhr und andere Seuchen  
 Karl XI nahmen überhand und raffeten viele hinweg.  
 Johann Die Pferde verreckten gleichfalls. Also litt  
 III die Armee einen merklichen Verlust, ehe sie  
 Jacob Heiligenaa erreichte. Wie sie nun über den  
 Fluß nach Polangen kam, langete General  
 Gersen daselbst an; welcher zwar die unnöthi-  
 gen und schädlichen Läger abschaffete, und An-  
 stalt machte, daß die Truppen hinsühro aller-  
 zeit so zu stehen kamen, daß sie Holz und Füt-  
 terung haben konnten: jedoch konnte er es  
 nicht dahin bringen, wie es billig seyn sollen;  
 weil ihm einige Generalspersonen, welche bey  
 dem Feldmarschall alles vermogten, über die  
 maßen zuwider waren. Derowegen er bey sich  
 beschloß, die Armee alsobald zu verlassen, und  
 nach Danzig, von hier aber nach Schonen zu  
 seinem Könige zu gehen. Doch mußte er dies-  
 sen Vorsatz ändern, da er kein Mittel sah,  
 sicher nach Danzig zu kommen; wider seinen  
 Willen diesem Feldzuge beywohnen, und es so  
 gehen lassen, wie es ging. In dem Lager bey  
 Polangen erwartete der Feldmarschall die pol-  
 nischen Truppen und das französische Geld.  
 Beides blieb aus. Der schwedische Abge-  
 sandte drang auf die Vereinigung der Truppen,  
 und erhielt nur eine zwendeutige Antwort.  
 Also beschloß man zu Polangen, die Kriegs-  
 macht gemächlich vorrücken zu lassen, und zu  
 versuchen, ob man dem brandenburgischen Ge-  
 neralleutenance Just Sigmund Görzke, (nicht  
 Görzki, wie ihn Kelch nennt) der etwa mit  
 drey tausend Mann bey Memel stand, Ab-  
 bruch thun könnte; mittlerweile aber zu erwar-  
 ten, wozu Polen sich entschließen würde. Der  
 Feld-

1678  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

Feldmarschall rückte vor Memel, ließ Brand-  
schakung fodern, und die Stadt, welche sie  
abschlug, die Nacht darauf in Brand stecken,  
und nebst dem großen darinn vorhandenen  
Vorrath an Lebensmitteln in Rauch aufgehen.  
So erzählt es Keldy. Pufendorf hingegen  
meldet, die Schweden hätten wider Memel  
nichts unternommen, außer daß der Vortrab  
mit denen Dragonern, welche einen Ausfall  
gethan hätten, in ein Scharmüzel gerathen  
wäre. Damals wäre die Vorstadt, man wüßte  
nicht, ob es sich von ohngefähr oder durch  
einen feindlichen Schuß begeben hätte, in  
Brand gerathen, welchen ein starker Wind in  
die Stadt selbst hinüber getragen hätte; die  
größtentheils in die Asche geleet worden h).  
Hierauf ging Horn nach Kuckernäse i) drey  
Meilen von Tilsit, zerstreute das Landvolk,  
nahm ihm sechs Stücke ab, und zwang das  
Schloß Raguit, nebst der Stadt Tilsit, zur  
Uebergabe. Um diese Stadt waren viele  
schöne kurfürstliche Vorwerke. Sersenieth,  
man sollte sich hier setzen, und ein Magazin  
aufrichten, fand aber keinen Beyfall, indem  
die Vorwerke bey Tilsit kurz hernach mit des  
Feldmarschalls Leibkompagnie und anderen mehr  
beleget

h) *Pufend. Rer. Brand. lib. XVII §. 2 p. 1281 b. C.*  
Georg Keimers Merkw. der Stadt und Ver-  
stung Memel im Erl. Preußen Th. IV S. 249.

i) *Infra Tilsitum oppidum Memela fluvius in duo  
brachia dividitur, quorum dextro Ruffae, sin-  
stro Gilgae vocabulum est. Vtrumque, ante-  
quam lacui curonico illabatur, modicam Insulam  
facit, quae praefecturam Kuckernesam constituit.*  
*Pufend. Rer. Brand. lib. XVII §. 1 p. 1282 a.*

1678  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

beleget, und gleich den anderen bey Ragnit so ausgezehret wurden, daß die zurückgelassenen Kranken, nebst der mäßigen Besatzung, kaum ihren Unterhalt funden. Die ganze Generalität beschloß, in Tilsit ein großes Lazaret für die vielen Kranken anzulegen, und aus dieser Stadt die Armee mit Proviant zu versorgen, dessen sie so sehr benöthiget war. Bald darauf änderte der Feldmarschall seine Meynung, und erwählte Tilsit zu seinem Hauptquartiere. Nach diesem marschirete er nach Insterburg, wo er eine ziemliche Menge Getraides, nebst 170 Stück Rindviehes, erbeutete, welches zum Behuf des kührfürstlichen Hofstaates zusammen gebracht worden. Die übrigen kleinen Städte und umliegenden Länder mußten Steuer bezahlen. Der große Kührfürst, welcher von diesem allen wohl unterrichtet war, muthmaßte, weil es sich so lange mit dem Marsche der Schweden verzog, es mögte nichts daraus werden. Er hatte mit dem Könige von Dänemark die Abrede genommen, daß er im Anfange des Frühlings 1679 einige Regimenter zu Wasser nach Livland schicken sollte, um den Feldmarschall Horn zwischen zwey Feuer zu setzen. Den Polacken ließ er durch seinen Abgesandten ins Ohr raunen, ißt wäre die Gelegenheit da, Livland wieder zuerobern. Hernach geschah es gar auf dem Reichstage zu Grodno *k*). Aber das beste war, daß er den General Görzke mit einigen Regimentern nach Preußen vorausschickte, welche etwa aus drey tausend Mann bestunden: Ueberdieß befahl er, zwey neue Regimenter in Preußen zu werben,

*k*) Pufend. Rer. Brand. lib. XVII §. 8.

ben, und die zwey, welche da waren, vollzählich zu machen. Die Stadt Königsberg und die Stände in Preußen ermahnete er zur Beständigkeit, und versprach ihnen mit seiner ganzen Macht zu Hülfe zu kommen. Görzke empfing gemessenen Befehl, wie er sich verhalten sollte. Dönhof vertheidigte Memel. Der damalige Statthalter in Preußen, der Herzog von Troy, schickte die Obersten Hohendorf und Conig ab, um den Schweden den Uebergang über die Memel zu verwehren. Sobald der Kurfürst vernahm, was bey Memel vorgefallen wäre, ließ er noch drey Regimenter nach Preußen rücken, die übrigen aber bis zu rechter Zeit in ihren Quartieren ausrufen. Wie er Nachricht erhielt, daß die Schweden, ehe Görzke Königsberg erreicht hatte, über die Memel gekommen wären, beschloß er, selbst nach Preußen zu gehen, obgleich er damals unbäßlich war, und Ursache hatte, Kleeve wegen besorget zu seyn. Dazu kam, daß seine Truppen, die den ganzen Sommer und Herbst, ja ein Theil des Winters zu Felde gelegen hatten, nun aber genöthiget waren, bey der strengsten Kälte zu einer solchen Jahreszeit einen Marsch von mehr als hundert deutschen Meilen anzutreten. Es waren die pommerischen Regimenter, welche unter Dörfling, Göz, Promnitz und Schönig den Marsch mit Freuden thaten. Um diese Zeit sendete der Kurfürst Hermann Dieterich Hessen einen Mann der schon 1673 mit Sculterus nach Moskow gekommen, und etliche Jahre dort geblieben war, um die russische Sprache zu erlernen, nach Rußland, mit Nachricht, die Schweden wären

1678  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

1678  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

nun aus ganz Pommern vertrieben; in der Absicht den Zaren zu bewegen, Livland anzugreifen. Zu eben dem Ende meldete er hernach, daß er die schwedische Armee aus Preußen gejaget hätte. Doch die Russen, welche genug mit den Türken zu thun hatten, waren unbeweglich <sup>l)</sup>: ob sie gleich am 21sten Aug. dieses Jahres zu Moskow den andrussowischen Stillstand mit Polen bis 1693 verlängert, und darinn ein Land von sechzig Meilen, nämlich Siebiß, Newel und Wieliß, zurückgegeben, überdieß aber zweymal hundert tausend Rubel den Polacken bezahlt hatten <sup>m)</sup>. Der Kurfürst blieb so lange zu Berlin, bis dieses Heer an dem bestimmten Orte angelanget war. Götzke setzte sich bey Belau mit seinen Regimentern, um die Hauptstadt zu decken, und den Feind so lange aufzuhalten, bis der Kurfürst angekommen seyn würde. Um Insterburg, wo Horn nun sein Lager geschlagen hatte, ist ein fettes Land, welches den Schweden zu ihrem Verderben gereichte. Denn die ausgehungerten Leute fraßen hier so viel Schweinfleisch und Honig, daß ihrer viele davon starben. Nichtsdestoweniger rückte Horn bis Tapiau und Belau vor, von wannen Götzke sich nach Königsberg zurückzog, um nicht vor des Kurfürsten Ankunft zu einem Treffen genöthigt zu werden. Dieser reisete mit seiner Gemahlinn und seinem Kurfürstlichen Prinzen von Berlin über Küstrin,

<sup>l)</sup> Pufend. Rer. Brand. lib. XVII §. 9 p. 1289 a. Büschings Magazin Th. IX S. 18.

<sup>m)</sup> Lengnich Gesch. der Lande Preußen Th. VIII S. 168

Strin, Marienwalde, Neustettin und Zauchel nach Marienwärder, wo er zweene Tage ausruhete. Er hatte bey sich 4000 Kürassiere, 3500 Fußknechte, 1500 Dragoner, lauter ausgesuchte und siegesgewöhnte Leute. Görzke der sieben tausend Mann zusammengezogen hatte, erhielt Befehl, sein Fußvolk in Königsberg zu lassen, und mit der Reiteren über das frische Haf nach Holland zu kommen, wo der Ruhrfürst in zweenen Tagen seyn wollte. Jedoch in eben derselben Nacht, worinn er von Marienwärder den Marsch antreten wollte, bekam er von Görzke die Nachricht, die Schweden hätten auf die Nachricht von des Ruhrfürsten Annäherung angefangen, sich zurückzuziehen. Diese hatten durch Hunger und Krankheiten den dritten Theil der Ihrigen eingebüßt; die versprochene Verstärkung aus Polen und das französische Geld blieb aus; und am 25sten Christmonates erhielt Horn zu Insterburg königlichen Befehl, er sollte, weil alles in Pomern verloren gegangen, wieder nach Livland marschiren. Diesen Befehl bezweifelte Soverbeck auf dem Reichstage zu Grodno. Görzke, welcher jenen Befehl erfahren hatte, folgte dem schwedischen Feldherren mit vier tausend Reitern und Dragonern, nebst tausend beritten gemachten Knechten, auf dem Fuß nach, zwackte ihn, hielt ihn auf, und bekam eine Verstärkung von tausend sechs hundert Reitern, und tausend zwey hundert Dragonern. Der Ruhrfürst ließ um Marienwärder herum alle Schlitten zusammenbringen, setzte sein Fußvolk darauf, und suchte die fliehenden Schweden einzuholen. Görzke eilte ihnen

1678  
 Act XI  
 Johann  
 III  
 Jakob

auch

1678  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

auch nach. Jener erreichte am 8<sup>ten</sup> Jänner 1679 die Hauptstadt. Hier erfuhr er, die Schweden wären auf dem Marsche nach Tilsit begriffen. Er ließ wiederum so viele Pferde und Schlitten aufbringen, als er konnte, sandte das Heer nach Labiau voraus, und traf selbst am 7<sup>ten</sup> Jänner an diesem Orte ein. Er vernahm hier, die Schweden wollten ihn in Tilsit und Ragnit, neun Meilen von Labiau erwarten. Er kam, nachdem er den General Görzke und den Obersten Treffensfeld voraus geschickt hatte, um die Schweden aufzuhalten, am 7<sup>ten</sup> Jänner nach dem Dorfe Gilge, an der Münde des gleichnamigen Flusses. Ebendenselben Tag erreichten die Schweden Tilsit, quartireten das Fußvolk in der Stadt, und die Reiterey auf den benachbarten Dörfern ein. Den anderen Tag frühe kam der Kurfürst nach Kuckernäse, und erhielt von Treffensfelden die Nachricht, er habe im Dorfe Splitter, eine halbe Meile von Tilsit, sechs Schwadronen Dragoner und das Regiment, welches ihnen zu Hülfe geeilet, geschlagen, die meisten getödtet, die übrigen gefangen, acht Standarten, zwei Kornetten, zwei kupferne Pauken, und alles Gepäck erobert, sich hernach aber ohne Verlust an einem sicheren Orte gesetzt. Diesen Sieg schreibt Kelch dem Görzke zu, und berichtet, daß der Oberstwachtmeister von der christlichen Adelsfahne, Gustav von Löwen bey der Gelegenheit erschossen sey, machet auch den Verlust viel geringer, nämlich über drey hundert Mann. Der Kurfürst ernannte Treffensfelden zum Generalfeldwachtmeister und befahl ihm, den Schweden alsobald wieder zu Halse



zu gehen. Nun marschireten die Schweden <sup>I 678</sup> über Hals und Kopf aus Tilsit hinweg, und <sup>Karl XI</sup> nahmen ihren Weg durch Schamaiten. Auf <sup>Johann</sup> diesem Marsche griff Görzke sie mit ihrem gro- <sup>III</sup>ßen Verluste an, tödtete zwölf hundert, und <sup>Jakob</sup> nahm zwey hundert, nebst etlichen Officieren, gefangen. Horn verlor ein Pferd unterm Leibe, und entfloß in ein Gebüsch, weil man ihn nicht erkannte. Dieses geschah am  $\frac{11}{21}$  Jänner. Die Schweden setzten ihren einer Flucht ähnlichen Marsch fort, litten aber an allem Mangel. Der Ruhrfürst, welcher sie etliche Meilen lang verfolgete, sah wohl, daß die Seini- gen eben die Ungemächlichkeiten ausstehen wür- den; wie denn einige von seinen Leuten vor Kälte starben, anderen die Füße erfroren; und kehrte also am  $\frac{13}{23}$  Jänner nach Kuckernäse zu- rück: worauf er die Truppen in den Nemtern Memel und Tilsit verlegete. Treffenfeld mußte mit tausend Reitern die Schweden ver- folgen, stieß bey dem Dorfe Woinut auf den Nachtrab, schlug einige todt, und brachte eine Fahne zurück. Weil aber seine Pferde er- müdet waren, kehrte er um und berichtete, der Feind stünde so unbequem, daß er nicht wüßte, wohin er sich wenden sollte. Relch saget, Treffenfeld habe dießmal den kürzeren gezogen. Unterdessen mußte Schöning am  $\frac{15}{25}$  Jänner den Marsch antreten, um die Schweden noch weiter zu verfolgen. Er fand drey Karthaunen und einen Mörser, die sie im Stiche gelassen hatten. Auf dem weiteren Marsche dieneten ihm die Leichname der Schwe- den; deren er täglich bey dreyhundert fand, zum Wegweiser. Diese hatten zu Zwargen

1678  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

zwo Schlangen und dreyßig Pulverwagen hinterlassen. Am  $\frac{1}{2}$  Jänner holte er die Schweden eine halbe Meile hinter Tels ein. In der Gegend stunden achtzehn Fähnlein litthauischer Reiter, welche versprachen, die Schweden von der Seite anzufallen. Als es aber zum Gefechte kam, rühreten sie sich nicht von der Stelle. Die Schweden über drey tausend Mann stark, hatten viele Officiere, Fußvolk und Kanonen. Nichtsdestoweniger griff er sie mit 1200 Pferden nach Mittage um vier Uhr an. Das erstere Treffen dauerte eine Stunde. Nun ruhete man von beyden Seiten eine halbe Stunde aus, als wenn man es so verabredet hätte. Das Gefecht nahm von neuem seinen Anfang, und währete so lange, bis man vor Dunkelheit nicht mehr sehen konnte. In diesem Treffen kamen von schwedischer Seite ums Leben Oberst Anrep, Oberstwachmeister Berg, und Rittmeister Christoph Kurfel. Verwundet wurden die Obersten Orenstjerna und Wilhelm Heinrich Gastfer. Die Brandenburger, welche den Oberstleutnant Daichau und den Oberstwachmeister von der Recke einbüßten, blieben die Nacht über bey dem Dorfe stehen; die Schweden setzten ihren Weg unermüdet fort, hinterließen aber viele Todte und Verwundete. Kelch meynet, Schöning würde aus diesem Treffen nur wenige von den Seinigen zurückgebracht haben, wenn der Tag länger gewesen wäre, und der schwedische rechte Flügel, welcher etwas weit voraus gewesen, dem linken hätte zu Hülfe eilen können. Schöning verfolgte sie bis auf acht Meilen von Riga, von wannen er, weil er sie nicht mehr

mehr einholen konnte, den Rückzug nach Memel antrat. Pufendorf meldet, es wären von dieser schwedischen Armee kaum zwey tausend fünfshundert Mann, und darunter kaum tausend Gesunde, nach Livland zurückgekommen; wovon noch die meisten hernach an Krankheiten den Geist aufgegeben hätten: alle Officiere hätten Horn's schlechtes Regiment herunter gemacht; der elende Zustand der Armee hätte ganz Livland und die Stadt Riga in solche Bestürzung gesetzt, als wenn der Kurfürst mit seiner ganzen Armee nachfolgen, und Riga so, wie Stralsund, heimsuchen würde, vornehmlich, weil die Straßen enge, und die Häuser voll Hanfes und Flachsens wären. Darnhero hätte man die Thore in einigen Tagen nicht geöffnet, und die Vorstädte abgebrochen; woben denn der Landmann in großer Anzahl seine Zuflucht nach der Stadt genommen: ja man hätte, um die Düna aufzureißen, nicht einmal der Weiber verschonet. Allein dieses letzte wenigstens kann uns nicht befremden, weil die Bauerweiber zu den härtesten Arbeiten gebraucht werden. Reich meldet hiervon nichts, sondern sagt nur, es wären drey Stücke, zweene Mörser und die meisten Pulverwägen in Schamaiten stehen geblieben, weil die Pferde matt geworden, oder gemangelt hätten; das übrige grobe Geschütz hingegen wäre, nebst ohngefähr der Hälfte der ausgezogenen Armee, wieder nach Livland gekommen: doch hätte man befürchtet, der Kurfürst dürfte den folgenden Sommer in Livland einfallen; woran ihn, seiner Meynung nach, die Eifersucht vieler Fürsten, nebst seinen eigenen Bundesge-

1678  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

1678 nossen, von denen er verlassen worden, gehinzert hätte n). So unglücklich dieser schwedische Feldzug ablief, so beförderte er doch den n:rnweischen Frieden: welche am 5ten Hornung 1679 zwischen dem Kaiser und dem Könige in Frankreich, imgleichen zwischen dem Kaiser und dem Könige in Schweden zum Stande kam o). Im übrigen hat dieser Feldzug unter den livländischen Bauern Epoche gemacht. Sie nennen ihn den brandenburgischen Marsch und rechnen ihre Begebenheiten von demselben an.

## §. 110.

Als man mit dem Feldzuge nach Preußen umging, wurde der livländischen Ritterschaft zugemuthet, daß sie die dazu bestimmten Truppen, so lange sie in Livland seyn würden, unterhalten, und die Adelsfahne, nebst den leichten Reitern, mit über die Gränze ziehen lassen mögte. Der Unterhalt der Truppen ward auf vier Monate bewilliget. Man überließ die leichten Reiter dem Könige zum beliebigen Gebrauche gänzlich. In Betracht der Adelsfahne stand die Ritterschaft lange an, weil sie, bey gänzlicher Entblößung des Landes von Truppen ihren eigenen Bauern nicht traute. Endlich willigte sie auch darinn, mit dem Bedinge, daß der König die Adelsfahne besolden sollte.

Der

n) Kelch S. 603—613. *Pufend. Rez.* lib. XVI S. 65—69 p 1237—1241. lib XVII, S. 1—6 p. 1281—1286 Versuch über die Geschichte von Livland S. 282. 286.

o) *Pufend. Rez.* Brand. lib. XVII S. 1 p. 1281 a. Beide Friedensinstrumente stehen ebendasselbst S. 24 und 28.

1678  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

Der Geldmangel war groß, dergestalt daß die königlichen Beamte ohne Sold dienen mußten. Es ward von der Ritterschaft eine Beysteuer zu vierzig bis funfzig Thaler von jedem Kopf dienst gefodert. Die Ritterschaft aber, welche eben so geldbedürftig, und durch die bisherigen Bewilligungen schon ganz erschöpft war, mußte diese Forderung schlechterdings von der Hand weisen. Nun kam noch der Hofgerichtspräsident Mars Stemmington, welcher sich selbst vermuthlich dazu anheischig gemacht hatte; und trachtete, sie zu den bereits abgeschlagenen Vorschuß der halben Akernte zu bewegen. Er verlangte Abgeordnete von der Ritterschaft, seine Anträge anzuhören, und zu empfangen. Diese antwortete, daß sie nur von ihrem Generalgouverneur Vorträge abzuholen schuldig wäre, ein jeder anderer aber, der etwas vorzutragen hätte, selbst nach dem Ritterhause kommen müßte. Hierüber entstanden lange, heftige und bittere Wortwechsel. Endlich übergab Stemmington seine Anträge dem Generalgouverneur, von welchem die Ritterschaft sie abholen ließ. Ihre Erklärung kam mit der vorigen überein, nämlich: daß es ihr ganz unmöglich sey, die Hälfte ihrer Einkünfte zu missen, um so weniger, da sie schon, ihre vorige Bewilligungen zu bestreiten, Schulden machen, und sogar das Korn zur Saat aus fremden Ländern kaufen müssen. Stemmington wurde ungestüm, und drohete, richtete aber damit nichts anders aus, als daß er bey dem livländischen Adel desto verhaßter wurde p).

N 3

§. III.

p) Schoultz ungedruckter Versuch über die Geschichte von Livland S. 282, meiner Handschr.

1678

Karl XI

Johann

III

Jakob

S. III.

Bisher hatte die Ritterschaft von einer Zeit zur andern die Wiederkunft des Königes nach Stockholm abwarten wollen, um durch ihre Abgeordnete sowohl die Bestätigung ihrer Privilegien und Besizthümer, als auch die Abthnung ihrer Beschwerden zu suchen. Wie es sich aber hiermit lange verzog, fertigte sie eine Deputation, worunter Gustav Mengden der vornehmste war, nach dem königlichen Feldlager in Schonen ab. In der den Abgeordneten erteilten Anweisung ward ihnen unter andern aufgetragen, vorzustellen: daß die großen Starostenen die angränzenden adelichen Güter durch allerley Mittel zu verschlingen trachteten; daß dieses dem Briefe des König Gustav Adolphi an den Generalgouverneur Skyrte gerade entaegen sey, nach welchem die kleinen Güter des Adels von den Starostenen sorgfältig abgesondert werden sollten, damit der Adel nicht vertilget, sondern zum Dienste des Reichs erhalten werde. Hierbey sollten die Deputirte bitten, daß solche an Starostenen verkaufte adeliche Güter von den nächsten Erben eingelöset werden könnten. Man hat dieses Gesuch für eben so unvorsichtig, als ungerecht gehalten: für unvorsichtig, weil dadurch die schwedischen Magnaten unwillig gemacht worden; für ungerecht, weil man einen freywillig geschlossenen Handel rückgängig zu machen verlangete. Wenn man aber von schwedischer Seite den Livländern nachher vorwerfen wollen, sie hätten selbst durch dieses Gesuch die Reduktion nach Livland gezogen: so ist es wohl ganz ohne Grund geschehen. Denn 1) war hier

hier bloß um eine Einlösung und nicht um eine  
 Reduktion oder Einziehung geberhen worden; 1678  
 2) und hauptsächlich werden in der gleich dar: Karl XII  
 auf erfolgten königlichen Resolution alle livlän: Johann  
 dische Besitzthümer wider alle Reduktion aus: III  
 drücklich versichert. Besser wäre es gewesen, Jakob  
 wenn die Ritterschaft, anstatt dieses Gesuches,  
 lieber gleich bey dem ersten Verkaufe eines  
 adelichen Gutes an eine Starosten den anges  
 führten Brief Gustav Adolphs, ein würdi  
 ges Denkmal der Weisheit dieses Monarchen,  
 dagegen geltend gemacht hätte. Man hat we  
 nigstens zu unseren Zeiten also geurtheilt. Die  
 Deputirte fanden den König, wenigstens dem  
 Scheine nach, auf das günstigste gegen den  
 livländischen Adel gesinnet. Es wurde mit  
 ihnen über den Entwurf einer bestmöglicht  
 gewierigen Resolution häufig Unterredung ge  
 halten, und endlich eine Resolution wirklich  
 ausgefertigt, von welcher das wichtigste hier  
 angeführet werden soll 9). Alle Privilegien,  
 und alle Besitzthümer werden völlig bestätigt.  
 Sehr misgebilligt wird es, daß Livland mit  
 Reduktionen bedrohet worden. Die Livländer  
 sollen in ihren Besitzthümern auf keine Weise  
 gestöret, und niemals anders, als nach ihren  
 eigenen Gesetzen und nach eigener Bewilligung  
 angesehen werden. Alle Landesämter sollen  
 nur mit Eingeborenen Livländern besetzt werden.  
 Die Generalgouverneure sollen über alle das

N 4

Land

9) Eigentlich ertheilte der König dem livländi  
 schen Adel im Lager zu Lungby vor Christian  
 stadt am 10ten May drey Resolutionen.  
 Samml. ruff. Gesch. B. IX S. 541—543.  
 Autogr. et Transl. T. V p. 878 D.

I 678  
 Karl XI  
 Johann  
 III  
 Jakob

Land. betreffende Sachen mit den Landrätthen Unterredung pflegen. Die Ausfuhr des Getraides soll frey seyn, und künftig nicht anders als nach vorläufiger Unterhandlung mit der Ritterschaft, und dem Rathe zu Riga verbotthen werden können. Die Landtage sollen auch an anderen Orten, als zu Riga gehalten werden können. Unberbte Wittwen sollen, so lange sie nicht zur zweyten Ehe schreiten, in dem Besitze eines Lehngrundes ungestört bleiben. Zulezt wird auch der Ritterschaft ein besonderer Anwartschaftsbrief auf Verson und Landow gegeben. Dem livländischen Adel blieb nichts weiter zu wünschen übrig, als eine immerwährende Dauer dieser gnädigen Verheißungen. Er hatte die höchste Stufe des Glücks erreicht, dessen er unter schwedischer Regierung fähig seyn konnte. Allein sie befand sich recht am Rande eines verderblichen Abgrundes: wie bald zu berichten seyn wird r). Von diesem Jahre ist eine Beliebung der Ritterschaft von der Amtsführung der Landrätthe vorhanden s).

S. 112.

In Stockholm hatte der Unfug der Werber dermaßen überhand genommen, daß der Senat in Abwesenheit des Königes sich am 10ten Jänner gedrungen sah, eine Verordnung ergehen zu lassen, und eine Bürgerwache zu bestellen, welche diejenigen, die widerrechtlich und mit Gewalt geworben worden, beschützen,

r) Schoultz Versuch einer livl. Geschichte S. 284—286.

s) Breverische Remarques.



ken, dahingegen aber den Werbern, bey Müßiggängern und herrenlosen Leuten, zu Hülfe kommen sollte 1).

1678  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

S. 113.

Die Stadt Riga erneuerte in diesem Jahre ihr Gymnasium, welches seit zwey und zwanzig Jahren durch Krieg und Pest, untergegangen war; und weihte es feierlich ein 2).

S. 114.

Unterm 29sten Weinmonates meldete der Generalgouverneur Christer Horn dem Rathe zu Dörpat, daß der König den Obersten und Kommandanten, Otto Reinhold Baron von Taube, in Ansehung seiner Dienste und Verdienste zum Landeshauptmann zu Dörpat ernennet hätte, in der Absicht, daß der Rath mit ihm zum Wachsthum und Aufnehmen der Stadt in gutem Vertrauen arbeiten mögte 3).

Der Anfang dieses Jahres war in Dörpat sehr betrübt. Der Bürgermeister Ladau, welcher nicht der Mann war, für den man ihn gehalten hatte, gerieth mit dem Rathsherrn Zecher beym Stadtkasten mit Worten dergestalt an einander, daß er endlich Hand an ihn legete. Solches geschah am 2ten Jänner. Er hatte am 3ten einen Stock gezeiget, und ge-

R 5

saget,

1) Pivl. Landesordn. S. 117—119 der jüngeren Ausgabe.

2) Widow Samml. russ. Gesch. B. IX S. 310. Pivl. Biblioth. Th. III S. 318 f.

3) Acta publ. Dorpat. Vol. II n. 52. Vol. IV n. 31. Kemmins Buch S. 358.

1678  
 Carl XI  
 Johann  
 III  
 Jakob

saget, er wollte hinführo nimmer ohne Stock aufs Rathhaus kommen, damit er einen oder andern zwischen die Ohren schlagen und sich Friede schaffen könnte: er wollte Respekt haben, oder der Teufel sollte sie holen. So hart diese Beschuldigung war, so ward sie doch von dem Rathsherren Herres, dem Stadtnotar Löw, und den Alterleuten Hanns Sille und Hanns Pritzel bestätigt, als Bürgermeister Brömse noch am 2ten den Rath zusammenkommen ließ. Am folgenden Tage ward Ladau seines Amtes entsetzt, und angewiesen die in seinen Händen befindlichen, dem Rathhause und der Stadt gehörigen Siegel, Urkunden und Schlüssel alsobald abzugeben, zugleich aber der Oberfiskal ersuchet, sein Amt wider ihn zu brauchen. Weil er diesem nicht nachkam, sondern Anstalt zu einer Reise machte, ward er so lange bekümmert, bis er Siegel und Briefe, die zum Rathhause und Stadtkonistorium gehörten, ausgeliefert hätte. Als der Diener ihm am 7ten Jänner diesen Kummerzettel überbrachte, sagete ihm der zornige Ladau: er sollte sich aus der Thür packen, und zum Teufel gehen, anderer niedrigen Handlungen zu geschweigen. Auf des Dieners Bericht ward der Kommandant durch den Sekretar ersuchet, den Bürgermeister Ladau nicht eher aus dem Thore zu lassen, bis er alles abgegeben. Der Kommandant wollte sich, wie er sagete in die Sache nicht mischen. Ladau reisete noch an diesem Tage nach Riga ab. Am 9ten schritt man zur Bürgermeisterwahl, welche am 10ten auf den Hofgerichtsbesitzer Erasmus von Schmiden ausfiel. Daben

Daben zeigte sich die Parteylichkeit des Kommandanten, welche so weit gieng, daß er das Rathhaus mit Soldaten besetzen ließ. Die Wahl geschah also in des Bürgermeisters Bröm-  
sen Hause. Der Rathsherr Raspe übergab ein schriftliches Zeugniß, daß Ladau zu seinem Amte mit Geschenken zu gelangen getrachtet hätte. Am 11ten verlangte der Rath von dem Kommandanten, er mögte die Wache vom Rathhause wegnehmen, erhielt aber zur Antwort, er könnte dieses ohne generalgouvernementlichen Befehl nicht thun, weil Ladau sich in des Königes und des Generalgouvernements Schutz begeben hätte: der Rath könnte wohl in einem Privathause zusammenkommen, aber das Niedergericht mögte zu Rathhause gehen. Also wurde der neuerwählte Bürgermeister Schmieden in dem bröm-  
sischen Hause in den Rathstuhl auf gewöhnliche Weise eingeführet. Schmieden nahm mit Beybehaltung seines Assessorats das Bürgermeisteramt an, in der Hoffnung, der König werde solches genehmigen. Er legete den Eid ab, welchen der Bürgermeister Brömse ihm vorstebete. Noch an demselben Tage ließ der Kommandant, der eben abreisen wollte, den Bürgermeister Brömse zu sich fodern: welcher sich entschuldigte, er könnte nicht kommen. Der Kommandant ließ ihm durch den Gerichtsschreiber melden, er liesse ihn im Namen Sr. Königlichen Majestät zu sich entbierthen. Bröm-  
sen antwortete: er wüste wohl, daß, da er reisefertig wäre, und sich in den Schlitten setzen wollte, von Sr. Königl. Majestät anihonichts eingekommen seyn könnte, worüber er

1678  
Karl XI  
Johana  
III  
Jakob

sich

1678  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

sich mit ihm zu bereden hätte: er könnte leicht abnehmen, daß es der vorgelaufenen Wahl wegen seyn müsse. Am 13ten ward Schmieden feyerlich in die Kirche geführt x). Am 16ten ließ der Rath die Sache an die Gilden gelangen, worauf die kleine am 18ten sich erklärte, daß sie beschlossen hätte, wegen alles dessen, was bey J. K. M. daraus entstehen mögte, Fuß zu halten y). Diese Erklärung wiederholte die kleine Gilde nebst einigen von der großen, den 21sten Jänner, an welchem Tage ein in dieser Sache eingelaufenes generalgouvernementliches Schreiben beantwortet ward. Weder das Schreiben, noch die Antwort, sind vorhanden. Am 30sten Jänner verbunden sich sämtliche Glieder, daferne das Generalgouvernement den abgesetzten Bürgermeister wieder einsetzen sollte, mit ihm nicht zu sitzen, sondern sich an den König zu wenden. Am 1sten Hornung bezeugeten beide Gilden, daß sie die Sache wider Ladau gemeinschaftlich ausführen wollten. Man hatte den Altermann Gantzs Hillin und Jakob Soller'n nach Riga geschickt. Diese schrieben unterm 6ten Hornung, daß der Assistenzrath Gattenberg sie mit großem Ungestüm angefahren, und sich von Ladauen ganz einnehmen lassen. Gattenberg ging mit Dräuungen und Gewaltthätigkeiten schwanger. An den Generalgouverneur konnten die Deputirten nicht kommen. Jener aber dräuete, wenn Schmieden sich

x) Rathspr. 1678 S. 1—17. Act. publ. Vol. IV n. 30

y) Rathspr. S. 19.

sich nicht des Rathsfuhls enthielte, würde er mit Soldaten herausgeführt werden. Man beliebete am 10ten Hornung nech eine Vorstellung an das Generalgouvernement ergehen zu lassen. Wie nun das Generalgouvernement auf die Wiedereinsetzung drana, beschloss'n Rath und Bürgerschaft, den 8ten März von neuem, einmüthig zu verbleiben, und eine Reise zum Könige zu thun. Am 8ten März setzte der Kommandant in Begleitung vieler Landräthe, Edelleute und Officiere den Bürgemeister Ladau wieder ein. Am 9ten März ist die erste Sitzung des Rathes wieder auf dem Rathshause gehalten worden. Der Rath bestand aus dem Bürgemeister Ladau und den Rathsherrn Schlottmann und Gerres. Die übrigen wollten von Ladauen nichts wissen. Auch der Sekretar Köser durfte nicht sein Amt verrichten, vermuthlich, weil er wider Ladau gezeuget hatte. An seine Stelle ward also der Ordnungsgerichtsnotar Nikolaus Blischky verordnet. Ladau suchte gleich nach den Privilegien im Bürgermeisterschrank, und wie er sie nicht fand, schickte er zum Sekretar Köser, um sich darnach zu erkundigen. Köser ließ antworten: Brömsen hätte sie abholen lassen, er wüßte nicht, durch wen. Ladau schickte den Vicesekretar Blischky zum Kommandanten, und ließ ihn ersuchen, 1) von dem Bürgemeister Brömsen die Privilegien, nebst dem Eidebuche; 2) die Schlüssel zum Rathshause, Kirche, Speicher und Stadtkasten, abfordern zu lassen; und 3) ihn anzuhalten, daß er die erhobenen Accidenzen bey seinem Eide alsobald dem Bürgemeister Ladau auskehren sollte. Der Kommandant

1678  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

1678  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

mandant versprach alles; ob es aber geschehen, kann ich mangelnder Nachricht wegen nicht versichern. Am 11ten März war der Oberfiskal auf dem Rathhause, um der vorgeladenen Bürgerschaft seine Vorträge zu thun. Von der großen Gilde hatten sich eingefunden: Ältester Joachim Scrobkirch, und Säken Uhlmann; von der kleinen: Ältermann Heinrich Sille, Ältester Hanns Gürgen Paur und Doerkmann Johann Groß. Der Oberfiskal fragete: „wie die Gilden dazu gekommen, daß sie den Hrn. Bürgermeister Ladau von Amt und Ehren gesezet; ob sie in solcher Halsstarrigkeit verharren wollten; und ob sie auch mit unter die Widerspänstigen gezählt seyn wollten, zumalen das königliche Generalgouvernement ihm aufs kräftigste eingebunden hätte, die Urrheber dieser Sache mit Ernst und allem Eifer zu erforschen.“ Also begehrete er, die Gilden sollten sich kathegorisch erklären, woher diese Unruhe entstanden, wer diejenigen wären, welche der hohen Landesoberkeit und deren Reskripten so freventlich widerstrebeten, damit er nicht mit den Schuldigen, die ihrer Strafe nicht entlaufen sollten, die Unschuldigen bedrücken mögte. Die Großgildischen wollten es der ganzen Gilde hinterbringen, und traten ab. Die von der kleinen Gilde gaben zur Antwort: „Wir wollen im geringsten nichts wissen, sie haben uns zu ihren heimlichen Zusammenskünften niemals gezogen, wir wollen künftig, es komme hin, wo es wolle, entschuldigt seyn. Protestiren contra totum Actum, der im Namen der Gilde eingegangen wäre. Einige ihrer Mitbrüder hätten sich zwar mit unter-

„schrie:

„schrieben, wüßten aber selber nicht, warum,  
 „oder was es wäre, viele aber wären ihrer  
 „Meinung.“ Es ward ihnen angedeutet,  
 den Antrag des Oberfiskales morgen in der  
 Gilde zu verlesen. Die Großgildischen ließen  
 sich wiedereinwerben, und sageten: „Sie  
 „hätten es der Gilde hergebracht; die meisten  
 „wüßten von nichts; es wären nur etwa dorer  
 „fünfe; sie hätten ihnen auch vorgehalten,  
 „warum sie allezeit im Namen der ganzen Ge-  
 „meinde geschrieben, daß sie doch davon nicht  
 „gewußt. Mehr, daß sie der Gilde Siegel  
 „allezeit so mißgebrauchet. Worauf die ande-  
 „ren einhällig mit lauter Stimme gerufen:  
 „wir wissen nichts davon. Nein, nein: wir  
 „haben niemalsen das geringste bewilliget.  
 „Johann Schüöder hätte es zwar beantwor-  
 „ten wollen, sie hätten sich aber alle ihm wi-  
 „dersehet, und durchaus von nichts wissen  
 „wollen.“ Nun wurden sie von dem Ober-  
 fiskale befraget, ob die ganze Gilde beisammen  
 gewesen wäre? Sie bejaheten solches bis auf  
 vier Personen, worunter einige krank gewesen.  
 An eben diesem Tage ward der Kommandant  
 erinnert, sein Versprechen zu erfüllen. Der  
 Rathsdienere Andreas Fuß ward seines Quar-  
 tiers, und seines Amtes entsezt, weil er den  
 Befehlen des Kommandanten halsstarrig nicht  
 nachgelebet hatte. Am 12ten März brachte  
 der Altermann der kleinen Gilde in Gegenwart  
 des Oberfiskales an: „er hätte zwar die Gilde  
 „zum andernmal bey Strafe eines Reichstha-  
 „lers verbothen lassen; es hätten sich gestert  
 „aber nur neune, und heute zweene eingefun-  
 „den; diese zweene hätten gesaget: sie hätten  
 „sich

1678  
 Karl XI  
 Johann  
 III  
 Jacob

1678 „ sich zwar wider Hrn. Bürgermeister Ladau  
 Karl XI „ unterschrieben, weil er aber wieder Bürger-  
 Johann „ meister bliebe, hielten sie es wieder mit ihm,  
 III „ sollte aber Hr. Bröms wieder Bürgermeister  
 Jakob „ werden, wollten sie es wieder mit ihm halten.“  
 Er bath also die Strafe eintreiben zu lassen.  
 Inzwischen hatte der Rath erfahren, daß die  
 Gilde bey dem andern Altermann zusammenge-  
 kommen wäre. Dahin ward der Diener Sper-  
 ling geschickt, dem Altermann anzufagen, er  
 mögte ein Paar aus der Gilde auf das Rath-  
 haus schicken, den gestrigen oberfiskalischen  
 Antrag anzuhören. Sperling brachte die  
 Antwort zurück: Die kleine Gilde hätte vorge-  
 geben, daß es sie verdrieße, daß das Verboth  
 nicht durch den ikt regierenden Altermann, son-  
 dern durch Hülten geschehen; erachteten sich  
 also nicht schuldig, zu erscheinen. Der Alter-  
 mann, welcher unbäfflich und bettlägerig wäre,  
 hätte sich erklärt, er wolle sich bemühen ein  
 Paar zu bewegen, aufs Rathhaus zu gehen.  
 Der Diener ward noch einmal hingeschickt,  
 mit dem Bermelden, weil der Herr Bür-  
 gemeister nicht gewußt, daß er krank wäre,  
 wollte er nunmehr ihm ansagen lassen, ein  
 Paar aufzuschicken. Doch die Gilde erklä-  
 rete sich ausdrücklich, keine zu schicken. Der  
 Rath beschloß, dem Altermanne Hanns Prizel  
 durch den Diener nochmal andeuten zu lassen,  
 gegen morgen Glocke acht, bey Strafe und  
 Vermeidung ihrer Gefahr, die kleine Gilde be-  
 rufen zu lassen, und alsdenn gegen Glocke  
 neun ein Paar aufs Rathhaus zu senden, um  
 den Vortrag des Oberfiskales zu vernehmen.  
 Am anderen Tage ließ Prizel dem Bürger-  
 meister



meister vermelden: die Gilde hätte einhällig beschlossen, für einen Mann zu stehen, und nicht zu erscheinen. Der Rath gab ihnen Bedenkzeit bis zum Frentage. An eben dem Tage, nämlich dem 13ten, ward den Alterleuten der großen Gilde auf dem Rathhause von dem worthabenden Bürgemeister angedeutet, daß der Kommandant aus habender Vollmacht den Aeltesten Johann Schröder aus der Gilde und dem Kirchenstande gesekt hätte, weil er die Bürgerschaft heimlich wieder aufzuwiegeln gesucht hätte. Zugleich ward verfügt, daß die Aeltesten Klás Wilson, Markus Fabricius und Joachim Scrohtkirch, alle Gildesachen, Siegel, Lade, Schlüssel von ihm abzufodern: welche er auslieferte. Der Oberfiskal erschien am Frentage, welches der 15te März war. Der Gerichtsvoigt Schlottmann berichtete, es hätte der Kommandant den Auditeur Thilo zu dem Herrn Bürgemeister Bröms geschickt, und die Protokolle abfodern lassen; der Auditeur hätte ihn nicht zu Hause gefunden, aber von der Bürgemeisterinn vernommen, ihr Ehemann hätte hinterlassen, die Protokolle, wenn danach geschickt würde, auszugeben; man mögte also nur dahin senden. Von der kleinen Gilde hatten sich eingefunden: Friedrich Pfeil, Michael Dorant und Daniel Steber. Der Oberfiskal fragete: ob sie e. e. Rathe gehorsam seyn, und auf die generalgouvernementlichen hergeschickte Rescripte achten wollten? Sie wollten dieses ihren Mitbrüdern hinterbringen. Bald darauf brachten sie zur Antwort: sie könnten von ihrer gefaßten „Resolution nicht abgehen, weil die Sache

1678  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

„be:

1678 „bereits an Ihre Königliche Majestät gedie-  
 Karl XI „hen, wollten aber die generalgouvernements-  
 Johann „liche Rescripte in hohen Ehren halten.“ Mit  
 III dieser dunklen Antwort war der gegenwärtige  
 Jakob Rath nicht zufrieden, und am wenigsten Bür-  
 gemeister Ladau, welcher fragete: „ob sie,  
 „wenn sie auf das Rathhaus gefodert würden,  
 „den ihigen Rath für ihre Oberkeit erkennen  
 „und ehren wollten?“ Sie erwiederten, daß  
 sie es nochmal an die Gilde bringen wollten:  
 ohne Oberkeit könnten sie nicht seyn. Nach  
 genommener Rücksprache kamen sie wieder und  
 sageten: „in notwendigen Sachen wollten  
 „sie dem ihigen Rathe gehorchen, behielten  
 „sich aber dieses vor, es mit den anderen so  
 „lange zu halten, wie sie sich verbunden, bis  
 „Resolution von Ihrer Königlichen Majestät  
 „käme.“ Man kann leicht erachten, daß die-  
 ses dem Bürgermeister Ladau nicht gefallen  
 hat. Er äußerte sich also: „das wären noth-  
 „wendige Dinge, welche in dem Bürgereide,  
 „den ein jeglicher von der kleinen Gilde ge-  
 „schworen, begriffen, daß sie nämlich Ihrer  
 „Königlichen Majestät, unserm allergnädig-  
 „sten Könige und Herren, wie auch Dero vers-  
 „ordneten Mitteloberkeit, e. e. Rathe, wie  
 „derselbe sich auf dem Rathhause befindet,  
 „treu, hold und gehorsam seyn wollten: zu-  
 „dem würde e. e. Rath nichts begehren, was  
 „wider die Billigkeit wäre.“ Michael Do-  
 vant antwortete: es wäre wohl so ihre Mey-  
 nung, könnten es aber nicht vorbringen, hätten  
 nicht studiret. Am 20sten März wurden Al-  
 terleute und Aeltesten beider Gilden vorgefo-  
 dert. Die Kleingildischen blieben aus. Von  
 der

1678  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

der großen Gilde erschienen die Ältesten Niel-  
son Fabricius, Strobfkirch und Lucas Braas,  
denen man mit vielem Danke eröffnete, daß  
man einige Ländereyen vertauschen wollte.  
Bei welcher Gelegenheit Ladau ihnen ent-  
deckte, daß Bürgemeister Bröms nunmehr  
nach Schweden aufgebrochen, und es also nö-  
thig wäre, auf sein Thun und Lassen Achtung  
zu geben; denn nicht allein der schwere Gränz-  
proceß, da er nämlich der Stadt bey tausend  
Lounen geschmolzenen (urbaren) Landes, nebst  
so vielen Gesindern, sondern den geringsten  
Grund, abgränzen wolle; sondern auch, da  
er laut Briefes des Bevollmächtigten Valen-  
tin Ballhorns vom 8ten May 1677 2) zu  
Stockholm schon versuchet, wider Eid und Ge-  
wissen, dieser Stadt Privilegien zuwider,  
Burggraf zu werden, welches der Stadt zum  
großen Nachtheil gereichen würde, erforderten  
dieses. Er erwartete des Rathes und der Gilden  
Meynung bey dem künftigen Sitze. Am eben-  
dem Tage fragete Ladau die gegenwärtigen  
Ältesten der großen Gilde, ob sie noch bey  
ihrer vorigen Meynung blieben, daß sie mit  
der Sache, er nannte es einen Tumult, wider  
den ihigen Rath nichts zu thun hätten. Ja,  
versetzten sie; es könnten in der ganzen  
großen Gilde nicht viere seyn, die es mit der  
Gegenpartey hielten. Am 22sten März be-  
dankten sich diese Ältesten, daß der Rath ihnen  
gewisse Briefe mitgetheilt hätte, mit dem An-  
hange, die Gemeinde hätte geantwortet: sie  
D 2 woll-

2) Es sind von diesem Advokaten in Stockholm  
viele Briefe in unserm Archive, dieser aber  
nicht.

1678  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

wollten zusammenhalten, weil sie sich einmal unter einander verbunden, bis sie von Sr. K. Maj. Resolution erhielten. Am 13ten April befahl Bürgermeister Loden dem Notar Löw im Namen des Raths, er sollte zum Diakon Clajus gehen, und ihn befragen, wie er darzu käme, daß er so förmlich für den Bürgermeister Brömsen auf öffentlicher Kanzel bäthe, als wenn er recht und ordentlicher weise von der Stadt nach Stockholm geschickt wäre, welches wider Sr. Excellenz des Herrn Generalgouverneurs Gesinnung wäre. Der Notar bath, ihn damit zu verschonen, es mögte einmal von ihm Verantwortung gefodert werden. Der Bürgermeister bestand nachdrücklich auf Ausrichtung seines Befehls. Also ging der Notar, kam aber bald wieder, und gab vor, er hätte die Diakoninn vor der Thüre gesprochen, die ihm berichtet, daß ihr Ehemann todtkrank wäre, er sollte es ihr nur sagen, sie wollte es schon bestellen. Der Bürgermeister antwortete: es wären nicht Frauengewerbe, der Notar sollte mit solchen Ausflüchten nicht kommen, sondern wieder hingehen, und mit Clajus selbst sprechen. Dieser erwiederte: man wäre schuldig für seine Feinde zu bitten und zu bethen, ob ihm Loden ein anderes Formular vorschreiben könnte, wollte er gerne sehen. Endlich mußte er zum drittenmal zu dem Diakon gehen, und ihm ausdrücklich sagen, er sollte mit solcher Formalität im bethen inne halten, oder sich vor Unglück hüten, weil es ausdrücklich wider die hohe generalgouvernementliche Ordre wäre. Der Diakon verlangete, dieselbe zu sehen; und predigte ungebührllich wider den Rath:

Rath: welches man dem Generalgouvernemente meldete. Am 24sten April federte man von <sup>1678</sup> Karl XI Rathsherrn Raspe und Rathsherrn Secher <sup>Johann</sup> Amtsrechnungen über Kalk und Korn. Dazu <sup>III</sup> wollten sie sich nicht eher, als zu seiner Zeit, <sup>Jakob</sup> verstehen. Ladau schickte seine beiden Rathsherrn deshalb zum Kommandanten. Am 26sten April ward der Sekretar Köser auf generalgouvernementlichen Befehl wieder in sein Amt gesetzt a).

§. 115.

Der Generalleutenant und Gouverneur Hanns Jersen, welcher Rathshof besaß, suchte schon 1677 einen Tausch mit der Stadt zu treffen, welcher einige Ländereyen betraf. Wor- auf der Tausch am 19ten März, bis auf könig- liche Bestätigung, zum Stande kam, und am 20sten der großen Gilde bekannt gemacht wurde. Die kleine war zwar gefodert worden, aber ausgeblieben. Der Tauschbrief war schon am 12ten April 1678 zu Dörpat unterschrieben worden. Jersen hatte sich anheischig gemacht, die königliche Genehmigung zu schaffen, ehe sollte dieser Tauschvertrag keine Giltigkeit haben. Man hatte bemerkt, daß die Kirche, deren Land mit dem rathshöfischen vertauschet worden, schlechtes Land bekommen hatte. Der Rath schickte den 2ten April 1679 den Sekretar an den Landeshauptmann Taube, des Gouver- neurs Jersens Bevollmächtigten, und verlangte

D 3

gete

a) Rathspr. E. 23 f. 30 f. 38. 48 ff. 57-63. 65. 69. 71. 75. 81 f. 85. 95. 97 u. f. w. Hier- mit höret das Protokoll dieses Jahres auf. Act. publ. Vol. XXII n. 53.

1678  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob  
gete etwa acht Tonnen Landes Zulage. Taube  
versicherte, die Kirche wäre keinesweges ver-  
lehet, indem man derselben noch mehr Land  
schon zugeleget hätte, zeigte den Aufsatz des  
Landmessers, des Generalgouverneurs Bestä-  
tigung, und die königliche Genehmigung, und  
bath solches dem Rathe zu hinterbringen: wo-  
bey beide Alterleute zugegen waren b).

## §. 116.

Um diese Zeit übergaben Rath und Bür-  
gerschaft dem Könige ihre Desideria, welche  
in folgenden bestunden. Sie bathen 1) um  
das Hafenrecht in Riga, Reval, Pernau und  
Narva; 2) um Hemmung der Vorkäuferey im  
Lande und besonders im dörpatischen Kreise;  
3) um Schutz in der bürgerlichen Nahrung,  
wider die Krüge um die Stadt; 4) wider die  
Officiere, Soldaten und Marketenner; 5) um  
Abschaffung der Böhnhaserey; 6) um Er-  
bauung der Baracken, damit die Bürgerschaft  
von den Quartiergeldern befreuet werde; 7) um  
freye Baujahre und einen Zuschub zum Rath-  
hausbau; 8) um Erbauung der wüsten adelich-  
en Plätze; und 9) um Ausschließung der  
Neußen von dem Marienmarke c). Der Kö-  
nig, welcher damals im Lager zu Liungby vor  
Christianstadt stand, schrieb am 12ten Brach-  
monates an das Generalkommerzkollegium, daß  
es

b) Rathspr. 1677 S. 177 — 1678 S. 69 f.  
72. 82. — 1679 S. 79. 204. Act publ. Vol. VI  
n. 34. wo der Originaltauschvertrag lieget,  
der Aufsatz des Landmessers aber fehlet.

c) Diese Desideria findet man in Kemmins-  
che S. 366—372.

es dem Verlangen der Stadt Dörpat abhelfen mögte. Werauf solches am 17ten August zu Stockholm sich also erklärte. 1) Ueber das verlangte Hofenrecht sollen obengenannte Städte gehöret werden. 2) In Ansehung der Vorkäuferen wird der Generalgouverneur erinnert, den vierzehnten Punkt der Privilegien zu beobachten, doch den Neußen die im Frieden bewilligte Freyheit zu lassen. 3) Diefem Friedensschlusse zufolge mögen die Neußen zu aller Zeit in und außer dem Jahrmarkte den Großhandel treiben. 4) In Ansehung der Krüge binnen einer Meile um die Stadt wird nach dem §. 22. der Stadtprivilegien verfahren. Die Krügeren, welche der Kommandant eine halbe Meile von der Stadt angestellt, wird verbothen und abgeschafft. Im übrigen soll es, was die Brauereyen der Besatzung betrifft, nach denen Resolutionen, welche der König der Stadt Narva, besonders 1675, ertheilt hat, gehalten werden, und der Generalgouverneur die Stadt Dörpat dabey schützen. 5) Kein Marketenner soll bey der Besatzung gelitten werden. 6) Kein Böhnhase soll in der Stadt und ihrem Gebiete geduldet werden, ausgenommen die Diener der Edelleute, welche ihr Handwerk zum Behuf ihrer Herren brauchen. Der Stadthalter soll die Stadt hiez bey schützen, ingleichen der Generalgouverneur. Ein oder anderer Soldat in der Stadt, welcher ein Handwerk gelernt, mag sich selbst, oder andere seines gleichen in der Garnison damit bedienen. 7) Den Beschwerden wegen der Einquartierung soll abgeholfen werden. Dem Generalgouverneur wird empfohlen, das

1678  
Karl XI  
Johann  
III  
J. 406

**I 678** Quartier des Kommandanten auf dem Schlosse  
**Karl XI** ausbessern zu lassen, damit die Bürgerschaft  
**Johann** mit den Quartiergeldern ferner nicht beschwer-  
 III. ret werde. 8) Der Barackenbau wird an  
**Jakob** den Generalgouverneur verwiesen. 9) Wer  
 in Dörpat ein Haus erbauet, ist drey Jahre  
 lang von aller bürgerlichen Auflage frey.  
 10) Der verlangte Zuschub zum Rathhaus-  
 bau wird dem Könige überlassen und zum Be-  
 sten empfohlen. 11) Alle wüste und unbe-  
 bauete Plätze, alle verbrannte und nicht wie-  
 der aufgebaute Häuser, sie mögen gehören,  
 wem sie wollen, die nach geschener War-  
 nung innerhalb dreyer Jahre nicht bebauet  
 werden, sollen verfallen seyn, und zum Besten  
 der Stadt dem verkauft werden, welcher sie  
 alsobald bebauen wird und vermag *d*).

## S. 117.

Der Oberstleutenant Joachim von Cro-  
 neman hat einen Eingriff in die Gerichts-  
 barkeit der Stadt. Der Generalgouverneur  
 Christer Horn gab ihm unterm 24sten Weis-  
 monates einen Verweis, und handhabete den  
 Rath bey seinen Privilegien *e*). Unterm 20sten  
 Hornung ließ der Generalgouverneur eine Ver-  
 fügung ergehen, wie es in Ansehung der Be-  
 redungen mit dem Kommandanten zu halten *f*).  
 Oben ist gemeldet worden, was bey Gelegen-  
 heit

*d*) Diese Resolution steht in Kemmins Buche S. 191  
 —198 in schwedischer S. 359—365 in deutscher  
 Sprache. Act. publ. Vol. XIX n. 12 Vol. II n. 53.

*e*) Acta publ. Dorpat. Vol. XVII n. 19.

*f*) Kemmins Buch S. 500 f.



heit des Krieges und des bevorstehenden Mar-  
 sches nach Preußen von der livländischen Rit-  
 terschaft begehret worden. In gleicher Absicht  
 schrieb der König eigenhändig aus dem Haupt-  
 quartiere zu Ljungöy am 30sten May an den  
 Rath zu Dörpat, welcher Brief am 15ten  
 Heumonates eingieng g). Den folgenden Tag  
 ließ der Hofgerichtspräsident Lars Flemming  
 das Begehren des Königes schriftlich an den  
 Rath und die Bürgerschaft gelangen. Er for-  
 derte zu Ausführung des schweren Krieges  
 zwey tausend Thaler, und sagete in diesem  
 Schreiben, daß ihm von dem Könige anbe-  
 fehlen worden, sich aus Schweden nach Liv-  
 land zu verfügen, und einem jeden Stande  
 dieses Landes das königliche allergnädigste Ver-  
 trauen zu entdecken h). Am 12ten Brachm.  
 ließ der Rath ein Patent anschlagen, daß kein  
 Bürger oder Einwohner der Stadt, bey ver-  
 fall der Waaren, und willkührlicher Strafe,  
 ohne Bewilligung der Officiere von Soldaten  
 Kommisflaken, oder Korn kaufen sollte i). Der  
 Superintendent auf Desel, Doctor Just Ol-  
 dekop k) schickte seinen sogenannten Wehez-  
 brief auch an den Rath zu Dörpat; zog sich  
 aber durch diese und andere Handlungen das

1678  
 Karl XI  
 Johann  
 III  
 Jakob

D 5

Gez

g) Siehe das Original Fasc. II Act. publ. n. 39.

h) Das Original liegt Vol. II n. 42. Weil das  
 Protokoll fehlt, kann ich nicht sagen, ob etwas,  
 oder wie viel bewilliget worden.

i) Act. publ. Vol. XXVII n. 10.

k) Livl. Bibliothek Th. II S. 318.

1678  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

Gefängniß zu /). Die kleine Gilde bath den Rath um Hülfe zur Erbauung ihrer verfallenen Gildestube. Der Rath verhiess ihr, mit Balken und Kalk an die Hand zu gehen m). Beiden Gilden geschah Erinnerung, die schädlichen Dächer und Feuernecker abzureißen, weil es der Generalgouverneur selber sehr verlangete, und nicht das äußerste abzuwarten n). Die großgildischen Älterleute wollten es ihren Mitbrüdern melden. Die Fleischer wurden ermahnet, gutes Vieh zu schlachten; sie beschwereten sich aber am 24sten April über den Mangel des Viehes, und den Eingriff der Marke:

h) Dieser Wehebrief liegt im Stadtarchive Vol. II n. 51 und lautet also: „In Gottes Namen. Zur Buße! zur Buße! wenns noch möglich. Sonst Wehe! Wehe! Wehe! über Schweden Reich sonderlich über desselben Gewaltige, zeitlich und ewig! nach Gottes Ewig wahrhaftigen Wort. Gott erbarme sich seiner Evangelischen Kirche und aller gläubigen Christen, umb Jesu willen, Amen! Amen! *Justus Henricus Oldekop* S. S. Th. D. noch immerhin unter Tyrannischer Amptsverfolgung, ohn Hülfe und Gericht, durch die Krafft Jesu Christi kämpfender Superintendent uff Dessel mpp. Arensburg den 23 Nov. 1678. Aufschrift: Denen Edlen, Groß und Viel-Achtbaren, Hoch und Wol-Weisen Herren, Herren Bürgermeister und Rath, der königl. berühmten Stad Dorpat. Meinen Hoch und Viel-gehrten Herrn. Dienßlich Dorpat Cito Citissime „prd. den 17 Decembr. Ao. 1678.“

m) Rathspr. S. 19 f.

n) Rathspr. S. 83 f.

Marketenner o). Auch den Bäckern wurde verwiesen, daß sie schlechtes Brod bücken p). Die Fischer wurden angewiesen, ihre Schuldigkeit abzutragen. Sie gaben vor, es wäre ihnen unmöglich, die wöchentlichen Fische zu liefern, und erbothen sich, solche mit Geld zu bezahlen, nämlich für die Wade 2 Rthaler zu 56 Weissen, und zehn Hechte: welches sie auf Georgentag erlegen wollten. Dabey ließ es der Rath bewenden, jedoch, daß sie das Armut nicht übersehen sollten, worüber Peter Köhn Aufsicht haben mußte q).

1678  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

S. 118.

Nach dem nimwegischen Frieden sah sich der Kurfürst von Brandenburg beynabe von allen seinen Bundesgenossen verlassen und genöthiget, den Frieden zu St. Germain en Laye am 27sten Brachmonates 1679 mit Frankreich und Schweden einzugehen. In demselben erhielt Schweden fast alles wieder, was es in Pommern verloren hatte, jedoch büßte es die Zölle in den hinterpommerischen Seestädten und einige geringe Dörter ein r). Am 30sten August ward durch kurbätsächsische Vermittelung zwischen Schweden und Dänemark zu Lund ein Stillstand getroffen s). Hierauf folgte der Friedensschluß, und am 27sten Herbstmon. ein zehens

o) Rathspr. S. 84.

p) Rathspr. S. 84.

q) Rathspr. S. 60. 78. 101.

r) Pufendorf. Ker. Brand. lib. XVII §. 80 p. 1359.

s) Diar. europ. Th. XLIII App. p. 181—184.

1679 zehnjähriges Schutzbündniß, gleichfalls zu  
Karl XI Lund 1).

Johann  
III  
Jakob

S. 119.

Ich habe oben S. 110 gemeldet, wie unglücklich der schwedische Feldzug nach Preußen abgelaufen sey. Nichtsdestoweniger wollte man ihn nochmal versuchen. Frische Truppen wurden theils angeworben, theils aus Schweden hierher abgefertiget; diese sollten alle vom Lande unterhalten werden. Der König schrieb an die Ritterschaft, und dankete ihr auf das gnädigste für die ihm bey dem vorigen Zuge geleistete Hülfe. Der Generalgouverneur verlangte zugleich, daß sowohl die Adelsfahne, als auch die leichte Reiteren auf das baldigste ergänzet, und das von neuem zu errichtende Korps verpfleget werden mögte. Die Ritterschaft äußerte sich, daß sie die Adelsfahne, so bald als möglich, vollzählich machen wollte, mit der Bedingung, daß sie nicht mehr über die Gränze geführt werden könnte; die leichten Reiter hätte sie einmal dem Könige gänzlich übergeben, sie könnte sich also mit denselben weiter nicht abgeben; die Verpflegung der Truppen aber sey ihr dießmal ganz unmöglich, weil Frost, Hitze und Hagel mit einem augenscheinlichen Miswachs droheten; alles, was sie thun könnte, wäre, daß sie die aus Schweden erwarteten Truppen auf ihrem Durchzuge verpflegete. Als man nun auf diese Art die Unterhaltung der Truppen nicht zuwege bringen konnte: so wurde die von den schwedischen  
Donat

1) Das Schutzbündniß findet man im Diar. europ. Th. XLIII S. 185—192.

Donatarien aus Höflichkeit bewilligte halbe 1679  
 Aernte mit Exekution eingetrichen 2).

Karl XI  
 Johann  
 III  
 Jakob

§. 120.

In Dörpat misbrauchete der Landeshauptmann Taube seines neuen Amtes: Des Rathsherrn Schlüters Knecht, den ein Soldat überfiel, hatte denselben blutig geschlagen. Der Landeshauptmann ließ die Thore sperren, und Schlütern in seinem Hause von Soldaten bewachen, woben er vorgab, Schlüter und sein Knecht hätten den Soldaten tödlich verwundet. Der Rath versammlete sich deshalb am 10ten Junius, als dem dritten Pfingsttage des Morgens um sechs Uhr. Der Landeshauptmann dräuete, die Thore nicht eher zu eröffnen, bis der Rath sowohl Schlütern selbst, als auch seinen Knecht, in sichere Verwahrung gebracht hätte. Der Knecht wurde in Haft gebracht; und Schlüter stellte nach vielem Hin- und Herschicken drey Bürger. Der Landeshauptmann, welcher vieles wider Schlütern daher schwakte, verlangete, der Rath sollte den geschlagenen Soldaten durch ein paar aus der Bürgerschaft besichtigen lassen. Der worthabende Bürgemeister verordnete hierzu den Aeltesten Johann Schröder und den Dockmann Paul Sinaelmann, nebst dem Stadibarbier Peter Moresin. Jene Bürger zeugeten ein, sie hätten den Soldaten an seinem ganzen Leibe nicht im allergeringsten verletzet gefunden; nur die Lippen wären ihm etwas geschwol-

2) Schoultz Versuch über die Geschichte von Livland S. 287.

1679 geschwollen, und Gesicht und Nase blutrinzig  
 Karl XI gewesen; wie er auf den Nachmittag in Paul  
 Johann Singelmanns Keller gebracht worden, hätte  
 er gefressen und gesoffen, und ihm nichts gefehlet.  
 III  
 Jakob Am 13ten Brachmonates bezeugete Albrecht  
 Lubr, er habe am eilften den Soldaten mit  
 seinen Kameraden in Singelmanns Keller  
 gegen den Nachmittag angetroffen; dort hätte  
 er mit ihnen Bier und Brantwein getrunken;  
 den zwölften hätte der Soldat von Zeugen be-  
 gehret, daß er ihm einen guten Trunk alten  
 Biers und Gebrathenes schaffen sollte, weil  
 ihm Singelmanns Bier nicht schmecken wollte;  
 Zeuge könnte weder sehen, noch merken, daß  
 ihm etwas an der Gesundheit schadete. Der  
 Stadtbarbier übergab am 13ten Brachmonats  
 seinen Wundzettel, und versicherte an Eides  
 statt, er hätte ihn dergestalt befunden, daß er  
 im Gesichte voll Bluts gewesen; die Lippe unter  
 der Nase wäre verleht gewesen; als er ihm  
 den Wundtrank in den Hals gießen wollen,  
 hätte er mit der rechten Hand ihn solchen ein-  
 gegossen, und mit der linken die Gurgel stark  
 gerühret, worauf das Blut ihm zum Munde  
 und zur Nase stark herausgestossen; darauf  
 hätte er ihn auf seinem ganzen Leibe besichtigt,  
 aber weder Blau noch Geschwulst gefunden;  
 inzwischen wäre dieser Soldat eilf Stunden  
 sprachlos gewesen. Bey dieser Beschaffenheit  
 der Sache kann man das Verfahren des Lan-  
 deshauptmanns nicht anders, als sehr seltsam  
 finden, und ihn von einer großen Uebereilung  
 nicht frey sprechen. Man wird aber zu diesem  
 Betragen leicht den Schlüssel finden, wenn man  
 bedenkt, daß Schlüter zu den Gegnern des  
 Bürger

Bürgermeisters Ladau gehörete. Wo mußte der Oberfistal ihn beim Rathe in Ansprache nehmen. Als derselbe am 27ten Brachmonates seine Klage übergab, protestirte Schlüter dawider, und sagete, sie wäre mit lauter Unwahrheiten angefüllet, der Oberfistal mögte sich nur der Bürger annehmen, die mit großer Gewalt gemeydet und geschlagen worden. Zugleich übergab er seine Protestation schriftlich, welche auch angenommen wurde. Weiter finde ich davon nichts. Vermuthlich hat man sich geschämlet, und die Sache ruhen lassen w).

1679  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

§. 121.

Die Wiedereinsetzung des Bürgermeisters Ladau und die Besetzung des Rathhauses wirketen so viel, daß beide Bürgermeister, Brömsen und Schmieden nach Schweden geschickt wurden, welche mit guten Verrichtungen zurück kamen. Bey dieser Gelegenheit scheint Bröms in den Adelstand erhoben zu seyn, weil ich ihn in diesem Jahre im Protokolle von Brömsen genennet finde. Am 3ten Jan. 1679 finde ich im Protokolle den Bürgermeister von Schmieden schon wieder. Dagegen verschwindet Ladau auf eine Zeitlang aus dem Protokolle. Schmieden hat sogar das Wort geführt, obgleich Gartenberg bräuetete, er wollte ihn, wenn er sich des Rathhauses nicht enthielte, mit Soldaten herunterführen lassen. Die meisten Reisekosten hatte Brömsen vorgeschossen, deren Ersetzung er billig foderte.

Weil

w) Rathspr. S. 109—114. 116—120. 133.  
134.

1679  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

Weil kein Geld vorhanden, mußte man ihm einen Schuldbrief x) geben. Schmieden bekam seine Kosten und Rühwaltung mit hundert Dukaten oder 200 Rthaler Species ersetzt. Die Bürger, die in dieser Sache nach Riga gewesen waren, und Hartenbergs ungezügeltte Worte anhören müssen, bathen um Bezahlung ihrer

- x) Dieser kömmt uns bey dem Mangel des Protokolls und der königlichen Resolutionen zu statten. Er ist am 26ten März 1679 ausgestellt, und lautet nach dem Protokolle S. 68 f. also: „Wir Bürgemeister und Racht der Königl. Stadt Dorpat urkundten und bekennen hiemit. Demnach zu Conservirung unserer Privilegien, undt dieser ganzen Stadt Freyheit, wegen Hn. Bürgemeister Lazdauen begangenen groben Excesses, darauff erfolgeter Restitution, undt der harten Prozeduren halber, welche von Hn. Baron, Landeshöfßding, Obristen und Commendanten Otto Reinholdt Taubert unverantwortlich, indem derselbe der Stadt Ihr privilegirtes Rachtthaus de facto benommen, verübet worden, E. E. Racht mit Consens der Ehrliebenden Bürgerschafft für nöthig erachtet, beyde Hn. Bürgemeistere nach dem Reische abzufertigen, welche nach abgelegter schweren undt gefährlichen reise mit guter Berrichtung wieder alhie angelanget, E. E. Racht, das durch in vorige Ehre, Würde, Dignität, undt die Stadt in Ihre gehabte vorige Freyheit gesetzt worden, die Reisekosten aber Hr. Bürgemeister von Brömsen mehrentheils verschossen, undt nach geschעהener Durchschung seiner Reiserechnung in gegenwahrt der beyden Elterleute, Hans Gillen undt Hans Prizeln Ihm die Stadt 539 Rthlr. in specie  $1\frac{1}{2}$  Brst (weiße Rundsücker) schuldig verblieben, als veründet sich E. E. Racht u. s. w.“



ihrer Auslagen, und erhielten sie y). Bald darauf ging abermal eine Veränderung vor. Am 23sten Brachmonates trug der Rath der Bürgerschaft vor, es wäre derselben nicht unbekannt, daß Rath und Bürgerschaft mit dem Bürgermeister Ladau in einen schweren Proceß gerathen wäre; Ladau hätte sie in einer langen Schmähschrift bey dem Könige dergestalt angetastet, daß sie Amts und Ehre wegen sich verantworten müßten; der Rath wollte die Privilegien aus allen Kräften verfechten, fragete also, ob beide Gilden ferner bey dem Rathe Fuß halten wollten, und begehrte, dieses beiden Gilden vorzutragen, weil er hoffete eine andere königliche Resolution zu erringen z). Ich finde weder die Erklärung der Bürgerschaft, noch eine andere königliche Resolution: aber nach dem 27sten Brachmonates finde ich den Bürgermeister Erasmus von Schmieden im Protokolle nicht mehr. Dagegen bestand am 15ten Heumonates die außerordentliche Versammlung des Rathes, aus dem Bürgermeister Ladau, und den Rathsmännern, Grabbe, Zöcher, Raspe, Schlottmann, Gerres und Schlüter. Ladau war am Worte, und Bürgermeister von Brömsen war den 17ten in der ordentlichen Sitzung schon zugegen, ob er gleich in den folgenden selten erschienen ist. Am 22sten Jänner ward dem

1679  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

Wetz

y) Rathspr. 1679 S. 1. 8. 12. 42. 45 f. 47. 55. 64 f. 68 f. 84. 87. 119.

z) Rathspr. S. 121 f.

1679  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

Wettgericht anbefohlen, dahin zu sehen, daß Sonnen, Besmer, und alles Maaß berichtiget, und geachtet würden: welches am 19ten wiederhollet wurde *a*). Der Landeshauptmann verlangete von dem Amtmann der Stadtgüter, er sollte als Kommissar königliche Truppen führen. Der Rath ließ dem Landeshauptmann vorstellen, die Stadtgüter wären frey und könnten nicht mehr tragen, man hätte sich nicht nur bey der Krönung hart angegriffen, sondern auch ist tausend Tonnen Roggens geliefert, dergestalt daß die Bauern sich nicht erholen könnten. Der Landeshauptmann antwortete: er könnte die Stadt nicht zwingen, würde es aber an den Generalgouverneur berichten: welcher es mit der großen allgemeinen Noth in einem Schreiben vom 13ten Horn. entschuldigte, und das Beyspiel der Stadt Riga zur Nachahmung anpries *b*). Am 19ten März beschloß der Rath, weil die Stadtgräben verschlemmet, deshalb an die livländische Regierung und an das Kriegskollegium zu schreiben *c*). Die Straßen zu reinigen ward bey gerichtlicher Hülfe befohlen *d*). Das Stadtkonistorium ward wieder mit einem weltlichen Besizer versehen *e*). Die Bürgemeister verglichen sich, daß die Wortführung hin- und her alle zwey Jahre abwechseln sollte *f*).  
Auf

*a*) Rathspr. S. 16. 19.

*b*) Rathspr. S. 30 f. Acta publ. Vol. II n. 54

*c*) Rathspr. S. 58.

*d*) Rathspr. S. 83.

*e*) Rathspr. S. 200.

*f*) Rathspr. S. 267.

Auf Empfehlung des Königes vom 31sten  
 Brachmonates und ein generalgouvernementli-  
 ches Reskript vom 4ten Weinmonates ward  
 Henris Deyne am 3ten Christmonates zum  
 ältesten Rathsherrn angenommen, und am  
 folgenden Tage aufgeführt. Man bath aber  
 bey dem Senate, daß dieses keine Folgen ha-  
 ben mögte. Ihm wurde der Ehrenwein ge-  
 schickt. Er war Kommerzfactor zu Neugard  
 gewesen. Der König, welcher sich von sei-  
 nem Dienste in Ansehung des Handels und  
 Einführung nützlicher Handwerker viel ver-  
 sprach, hatte ihm Vollmacht auf das Bürger-  
 meisteramt in Dörpat ertheilt. Er hatte auch  
 in Rußland ziemliche Kenntnisse erworben.  
 Da nun die beiden Bürgemeisterstellen besetzt  
 waren, mußte er bis zu einer Erledigung mit  
 der ältesten Rathsherrnstelle vorlieb nehmen:  
 welche er nicht erlebete g). Die Wittwen der  
 Rathsglieder wurden von den Stadtbürden  
 frey erkannt. Als aber die Bürgerschaft dar-  
 auf drang, daß sie solche tragen sollten, be-  
 schloß der Rath deswegen an die Regierung zu  
 schreiben h). Am 7ten März wurden Kolof  
 Ernst, zum Altermann, und der Ordnungs-  
 gerichtsnotar und Landgerichtsadvokat Niko-  
 laus Blischky nebst Franz Singelmann zu  
 Aeltesten der großen Güld beståtigt i). Un-  
 tern 1sten Heumonates erklärte sich der Rath  
 zu Pernau, daß er den dörpatischen Kaufleu-  
 ten das Hafenrecht in seiner Stadt auf gewisse

1679  
 Karl XI  
 Johann  
 III  
 Jakob

g) Rathspr. S. 289. f. Act. publ. Vol. IV n. 33.

h) Rathspr. S. 83. 192. 186.

i) Rathspr. S. 48 f.

1679  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

Bedingungen verstatten wollte *k*). Ueber Unordnung und Eingriffe in der Brau- und Schenkwaehrung ward oft geklaget *l*). Die Uneinigkeiten der kleinen Gilde, welche theils aus den Unkosten einer schwedischen Reise herührreten, suchte der Rath gütlich beyzulegen *m*).

## §. 122.

Ein Reformirter, mit Namen Alexander Davidson ward Bürger. Man verlangete von ihm, er sollte ein Haus kaufen, oder einen wüsten Platz bebauen. Dazu wollte er sich nicht verstehen *n*). Zu Annehmung eines Fiskales wollte die Bürgerschaft sich nicht entschließen *o*). Die Bürgerschaft verlangete bey Quars

*k*) Act. publ. Vol. XXVII n. 8. In dieser an das Generalkommerzkollegium gerichteten Erklärung stehen folgende Worte: „Was im übrigen wegen der Hanse gedacht wird, sind „obsoleta, und zu derselben Restabilirung „gar wenige ja keine Sperance zu vermuthen.“ Durch eine eigenhändige königliche Resolution, Kiungby den 30sten May d. J. ward die Stadt Narva wider die Stadt Reval in Betracht des Tobackshandels geschüzt, welchen Reval in und durch Narva mit Rußland führen wollte.

*l*) Rathspr. S. 18. 27. 47. 225.

*m*) Rathspr. 1676 S. 38. 110. Act. publ. Vol. XXXI n. 5. Rathspr. 1677 S. 13. 23. 27. 31. 45. 49. 54. 56 f. 82. 95. 101. 105 f. 121. 129 f. 131. 134. 143 f. — 1679 S. 7 f. 28. 32—35. 36. — 1680 S. 126. 130. 163. Act. publ. Vol. XXII n. 52.

*n*) Rathspr. S. 19 f.

*o*) Rathspr. S. 23. 26.

Quartiersachen zu Rathe gezogen zu werden: wozu die schwere Einquartierung Gelegenheit gab, die der Rath gerne gemindert und erleichtert hätte p). Am 31sten Weinmonates ward ein Bürger: Heinrich Kahl, verurtheilt auf ewig die Stadt zu meiden, weil er sich bey dem Bogtengerichte unbescheiden aufgeführt, dessen Vermahnung nicht angenommen, dasselbe geschmähet und geschimpfet, aus der Haft entwichen, vorsehlich und freventlich die Fenster auf dem Rathhause zerschlagen, die Rathhausthür erbrochen, und also wider seinen Bürgereid gehandelt hatte q). Auf Ansuchen des Rathes zu Narva, ließ der Rath am 31sten Jänner anschlagen, daß die daselbst vor diesem gebräuchlich gewesene und eine Zeitlang ganz geschlossene und abgestellte Jahrmärkte auf Dorotheen und Jacobi wieder eröffnet werden sollten r). Daniel Lehmann ein Knochenhauer, der einen wüsten Platz bebauet, genoß der königlichen Resolution gemäß drey freye Baujahre s). Eine Tonne Weizen galt acht Thaler Kupfermünze t). Ein Pfund Rindfleisch galt 2 bis 2½ Runderstücke u). Die Bürgerschaft der großen Gilde bath, den Marienmarkt abzuschaffen, und den Fischer'sauren zu verbiethen, Fische gegen Korn zu vertauschen.

1679  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

P 3

Weides

p) Rathspr. S. 36 f. 54. 186.

q) Rathspr. S. 259 f.

r) Act. publ. Dorpat. Vol. II n. 55.

s) Rathspr. S. 50 f.

t) Rathspr. S. 97.

u) Rathspr. S. 19. 51. 128.

1679  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

Beides wurde abgeschlagen, hingegen auf ihr Verlangen, Bier und Branntwein, welche in der Vorstadt unbefugt verschänket worden, von dem Accissherren eingezogen w). Der Generalgouverneur zu Narva, Generalleutnant Jakob Johann Freyherr von Taube, schickte Salz aus Narva nach Dorpat mit einem russischen Schiffe. Die dorpatischen Kaufleute in der Meinung, es mögte ein unbefugter Handel damit getrieben werden, errungen einen Beschlag darauf. Derselbe ward aber sobald geheben, als man dargethan hatte, daß dieses Salz nach seinem Erbgute Kudding bestimmet war x).

## S. 123.

1680

Im Jahre 1680 vermählte sich König Karl XI mit Ulrika Eleonora, Friederichs III, Königes von Dänemark Tochter. Beim Abschiede zu Kopenhagen am 1sten May sagete die Prinzessin zu dem Könige, ihrem Bruder: „Adieu, mein König, Herr und Bruder: Ich scheidet jetzt von Euch, und verlasse Herrschaft und Königreich, sehe es vielleicht nimmer wieder. Der Höchste gebe, daß, wie ich gleichsam zum Zeichen oder Denkmaal des gemachten Friedens zwischen beiden nordischen Königreichen geworden, Ich auch alle Feindschaft, Mißtrauen und Uneinigkeit zwischen beiden Nationen gänzlich mit hinwegnehmen und hingegen eine ewigwährende Freundschaft und Vertrauen in Flor bringen möge.“ Am 6ten May geschah das Beylager zu Schotterupe, einem

w) Rathspr. S. 195.

x) Rathspr. S. 199. 204—207.

einem Landgute des Kanzleyrathes Franz Joel Orenstedes. Sagenspiegel, Bischof von Gothland verrichtete die Trauung. Am 25ten Wintermonates erfolgte die Krönung zu Stockholm in der Nikolaikirche: welche der Erzbischof von Upsal verrichtete y).

1680  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

§. 124.

In diesem Jahre wurde zu Stockholm der merkwürdige Reichstag gehalten, auf welchem zu einer uneingeschränkteren Regierung, und zu der Livland so nachtheiligen Reduktion der Grund geleyet ward. Was die Regierungsform betrifft, ward solche am 10ten Christmonates mittelst eines Bedenkens der Stände und des königlichen Besfalles vermaßen bestimmet, daß der König an keine Regierungsform gebunden wäre, wohl aber an Schwedens Gesez und gesezliche Verordnungen; daß der Senat, wenn er gefraget würde, seine Meynung eröffnen könnte, daß aber der Ausschlag nichtsdestoweniger vom Gutbefinden des Königes abhinge, und der König für das, was er thäte, Niemanden, als Gott allein, Rechenschaft schuldig wäre; daß der Senat weder als Mittelperson, noch als der fünfte Stand des Reichs angesehen werden könnte, und der König das Recht habe, im Testament einer künftigen

P 4

y) Diar. europ. Th. XLIII S. 18—36. 135-495. Th. XLIV S. 144. Am 9ten Herbstmonates hatte der kurländische Abgesandte bey dem Könige, und am 13ten bey der Königin zu Jakobsdahl Vortritt, um den Glückwunsch zu dieser Vermählung abzulegen. Diar. europ. Th. XLIII S. 495.

1680 tigen Regierung wegen Anordnung zu machen, Karl XI und daß solchem unterthänigst nachgelebet werden müsse. Dadurch wurde der König kein Despot, sondern ein an Gesetzen gebundener Monarch 2).

S. 125.

Auf erwähntem Reichstage wurde auch die Reduktion über Schweden und Livland beschlossen. Der höhere Adel hatte seine Vorrechte misgebraucht, und war darinn vom Senate begünstiget worden. Der Senat hatte sich als Mittler zwischen dem Könige und den Ständen, oder gleichsam als der fünfte Stand, einer großen Gewalt angemacht. Dieß alles, nebst

- 2) Der König schrieb diesen Reichstag am 5ten Junimonates aus, daß er am 1sten Weinmonates seinen Anfang nehmen sollte. Am erwähnten Tage ward er in Stockholm angeblasen. Der Bischof von Narva, Doktor Burris, hielt die Reichstagspredigt. So heißt es im *Diar. europ. Th. XLIV S. 6*. Allein Narva hat keinen Bischof, sondern einen Superintendenten gehabt. Um diese Zeit ist D. Peter Bonge Superintendent zu Narva gewesen. *Supel Th II seiner topograph. Nachr. Nachr. S. 47*. Oder wie er sich eigentlich schrieb Peter Bång, aus Hålsingland, D. der Theologie und Professor zu Ubo. Er wurde 1679 Superintendent zu Narva und 1683 Bischof von Wiburg; wo er starb 1696. Er hat verschiedenes im Druck hinterlassen. *Schefferi Suecia litter. ex edit. Mölleri p. 228. 426. Relch S. 613. Lagerbring Abriß S. 137—141. Diar. europ. Th. XLIII S. 261. Th. XLIV S. 6—10*. Am 22sten Wintermonates ward der Reichstagschluß eröffnet, den man von Wort zu Wort findet im *Diar. europ. Th. XLIV S. 126—143*.



1680  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

nebst ihren Graffschaften und Freyherrschaften und die mancherley Künste, wodurch sie sich in den Besitz des vornehmsten Eigenthums der Krone gesetzt hatten, vermehrte die Misgunst sowohl bey dem übrigen Adel und einigen Mitgliedern des Senats selbst, als besonders bey den drey unadelichen Ständen. Die unglücklichen Abwechselungen des Krieges und dessen wenig erwünschter Ausgang, verwandelten diese Misgunst in einen wirklichen Haß. So viele Gährung der Gemüther kündigte im voraus große Veränderungen in Schweden an. Der Anfang dazu ward damit gemacht, daß man aufs neue wegen der wiederabzugebenden weggeschenkten, und auf andere Art von der Krone abgekommenen Güter, Erinnerung that. Solche wiederzufodern, war der König nach dem andern und vierten Hauptstücke des Artikels im Gesetze, der vom Könige handelt, unstrittig berechtiget. Sowohl Axel Oxenstierna, als auch Behr Banner hatten schon 1636 vorausgesaget, daß eine solche Einziehung nothwendig geschehen müste. Die unadelichen Stände übergaben ihre Anregung der Reduktion wegen den 23sten Weinmonates. Sobald solches auf dem Ritterhause bekannt ward: so fand es insonderheit von der ersten Klasse heftige Widersprüche. In währendem Gestümmel gingen einige herunter, und verlangten Gehör bey dem Könige. Dieß ward ihnen abgeschlagen, weil sie nicht von dem Landmarschalle angeführt wurden. Allein den folgenden Tag hatte eine zahlreichere Deputation vom Ritterhause Vortritt bey dem Könige, und bath, daß den übrigen dreyen Ständen nicht

1680 erlaubt seyn mögte, über ihr Eigenthum zu  
 Karl XI verordnen; weil sie die ganze Sache Seiner  
 Johann Majestät eigener Beprüfung und Gnade un-  
 III terwerfen wollten. Der Senat sah sich auch  
 Jakob veranlasset, Vorstellungen bey dem Könige zu  
 thun. Der Reichsschatzmeister Sten Bielke  
 führte dabey das Wort: worauf sich der Kö-  
 nig äußerte, es befremde ihn nicht wenig, daß  
 der Senat ihm das abrathen wollte, was alle  
 Stände beschloffen hätten a). Also kam die  
 Reduktion in vollen Gang. Geschenkte, ge-  
 kaufte Pfand- und eingetauschte Güter, alles  
 mußte wieder heraus gegeben werden. Die ein-  
 getauschten und gekauften Güter wurden nach  
 Abrechnung der so genannten Restanten abgetre-  
 ten. Die Grafschaften und Baronien wurden,  
 mit dem Ertrage vom Jahre 1681 an, einge-  
 zogen b). Das sonderbarste war, daß die schwe-  
 dischen Reichsstände sich das Recht anmaßten,  
 über Liv- und Esthland nebst anderen Ländern,  
 die Schweden erobert und mittelst feierlicher  
 Verträge erhalten hatte, zu verfügen, gerade  
 als wenn diese Länder, trotz ihren Rechten und  
 bestätigten Freyheiten! Der Willkühr der schwe-  
 dischen Stände ausgesetzt wären c). Ein an-  
 gese-

a) Lagerbring Abriß S. 137—139.

b) Lagerbring Abriß S. 142. Reichstagschluß  
 von 1680 S. V und VI. Diar. eur. Th. XLIV  
 S. 131—136.

c) Nichtsdestoweniger geschah solches in gedach-  
 tem Reichstagschlusse S. VII Diar. europ. Th.  
 XLIV S. 136—139; dessen Worte also lau-  
 ten: „Und weiln des 1655 Jahrs Schluß  
 „erkläret, Est- und Liffland, benebenst Deutsch-  
 „und Halland von der Consideration zu seyn,  
 „daß

gesehener Schriftsteller drückt sich hierüber also  
 aus: „Nun, das ist, nach dem Frieden, sah  
 „König

1686  
 Karl XI  
 Johann  
 III  
 Jakob

„daß auch daselbst diese Reduktion solle vor-  
 „genommen werden, vorbesagten Provinzen  
 „heimstellende, auf eine sonderbare untersu-  
 „chung, und Ihr. Königl. Majest. Disposi-  
 „tion, nach einer jeden Provinz Natur und  
 „Eigenschaft dieselbe anzustellen; derowegen  
 „bitten wir von der Ritterschaft und Adel be-  
 „nebenst den Kriegs-Officierern unterthänigst,  
 „daß vorerwähnter dieser Schluß zu einer  
 „endlichen Einwilligung gebracht werden  
 „möge: Und damit diese Reduktion eine ge-  
 „wisse Zeit haben möge, wovon dieselbe ihren  
 „Anfang nehmen soll, und alle und jede wis-  
 „sen mögen, welche die Güter seyn, so in  
 „den berührten Provinzen dafür gehalten wer-  
 „den, der Eigenschaft zu seyn, daß sie der  
 „Reduktion unterworfen werden können, und  
 „alle und jede, ohne Furcht, in ihrem Eigens-  
 „thum ferner beunruhigt zu werden bleiben  
 „mögten; Als hat man hiermit erklären wol-  
 „len, daß die Reduktion in Liffland mit den  
 „Gütern, die zuvoren Erz-Bischöfliche und  
 „Bischöfliche Güter gewesen, benebenst an-  
 „dern zur selbigen Zeit geistlichen Gütern, un-  
 „ter der Heermeister Zeit ihren Anfang nehm-  
 „en mögte, also daß vorerwähnte Güter  
 „der Bestaffenheit zu seyn erkläret werden,  
 „daß sie Königl. Majest. und der Cron mit  
 „Recht heimfallen, und stetig beym Königs-  
 „reich ein inalienabel und unveräußerlich Ei-  
 „genthum verbleiben sollen. Die Güter aber,  
 „so unter vorherührten Zeiten dem Adel zuge-  
 „hörig befunden werden, seyn von der Re-  
 „duktion aänzlich befreuet, also daß ein jeder  
 „dieselbe sicher besitzen mag. Falls auch Je-  
 „mand mit Ihrer. Königl. Majest. Einwilli-  
 „gung von vorerwähnten Gütern etwas ge-  
 „kauft,

1680 „König Karl wohl, daß es weder seine Be-  
 Karl XI „stimmung, noch auch sein Talent sey, als  
 Johann „Kriegs-  
 III  
 Jakob

„kauft, oder an sich gepfändet, so durch die  
 „Reduktion Königl. Majest. und der Cron  
 „wieder heimfallen sollte, so wird die Wie-  
 „dereinlösung Ihr. Königl. Majest. und der  
 „Cron vorbehalten, ohne daß einige Melio-  
 „ration bestanden werde. Was die Som-  
 „mersaat betrifft, so wird damit verfahren,  
 „wie bereits wegen der Güter in Schweden  
 „gemeldet worden: (davon heißt es S. V. Diar.  
 „europ. Th. LIV S. 136 also: Und sollen  
 „auch alle und jede verbunden seyn, bey den  
 „Seghöfen so viel Betrayde, als zur Som-  
 „mersaat vornöthen seyn mag, zu verschaffen,  
 „jedoch also, daß man von der erstfallenden  
 „Rente seine Bezahlung wiederbekommen  
 „könne.) Wegen des Ackerbaues, so auf den  
 „Gütern befunden wird, und zu dessen Cul-  
 „tur vonnöthen ist; wird mit ihnen für rich-  
 „tige Bezahlung gehandelt. Das übrige, so  
 „in den Gütern, welche reducirt werden, pro-  
 „resto bleibet, wird nicht weiter, als insie-  
 „hende 1680 Jahrs-Rente aufzufordern zuge-  
 „lassen. Wann auch Jemand dergleichen  
 „Güter gegen unfruchtbar Capital an sich  
 „verpfändet hat, so tritt Königl. Majest. die-  
 „selbe stracks an, der Käufer aber sucht seine  
 „Bezahlung bey dem König und der Cron; der-  
 „jenige aber, so die Güter mit Königl. Ma-  
 „jest. Zulassung rechtmäßig gekauft, bleibt  
 „so lang in den Gütern sicher, und unange-  
 „trieben sitzen, bis daß er völlig und vergnüg-  
 „lich bezahlt worden. Die Güter, welche  
 „König Erich sich, und dem Reich in Estland  
 „vorbehalten, verbleiben dem König und der  
 „Cron, jedoch daß die Pacta und Verträge  
 „so mit Estland aufgerichtet worden, in ihrer  
 „Kraft und Vollkommenheit conservirt blei-  
 „ben.

„Kriegsheld in der Welt zu glänzen, und durch  
 „Eroberungen von seinen Nachbarn seine 1680  
 „Macht zu vergrößern. Er wandte also die Karl XI  
 „ihm gleichwohl angeerbte Eroberungsbegeerte Johann  
 „gegen seine eigene Unterthanen, als deren III  
 „Güter und Rechte viel leichter, ohne Gefahr Jakob  
 „und nur durch einen Federstrich, in dem Kas  
 „binet zu Stockholm erobert werden konnten.  
 „Der Leser wird von selbst finden, daß ich  
 „hiemit die berühmte Reduktion bezeichnen  
 „will, welche sowohl den schwedischen als län  
 „ländis

„ben. Und demnach es scheint, daß König  
 „Gustav Adolph in Ingermannland sich  
 „gewisse Kirchspiel vorbehalten, die zu ewigen  
 „Zeiten beym Reich verbleiben sollen; als  
 „wird auch dasselbige hiemit bestärket und  
 „bevestiget, also daß selbige verbotene Kirch  
 „spiele zu Ihr. Königl. Majest. und dem all  
 „gemeinen Besten wieder zurück berufen, und  
 „hinsühro dergestalt beygehalten werden, daß  
 „sie nimmermehr verschenkt werden mögen.  
 „Doch werden von dieser Reduktion, vermög  
 „Königes Gustavs Brieff, datirt Gröppswald  
 „1629 den 5ten September ausgenommen  
 „und befreyet die ductafische Kirchspiele, halb  
 „Samoische Kirchspiel, zusamt halb Oser  
 „ples Kirchspiel, also daß die Güter von der  
 „Reduktion befreyet werden, die nach der  
 „Capitulation oder Lehrecht sind, außer den  
 „verbotenen Kirchspielen, so an einen, oder  
 „anderen weggeschenkt worden. Mit den  
 „Kauf- und Pfandgütern in den verbotenen  
 „Kirchspielen verhält es sich, allermassen schon  
 „von den liffländischen in diesem Fall gemel  
 „det worden. — — Diesen oberwähnten in  
 „denen außerhalb des Reiches und neu er  
 „worbenen Provinzen liegenden Gütern wird  
 „keine Melioration gestanden.“

1680 „ländischen Adel zu Grunde richtete, und fast  
 Karl XI „vernichtete, ganz Europa aber in Erstaunen  
 Johann „setzte. Reduktionen waren auch vorher, und  
 Jakob<sup>III</sup> „in andern Ländern, vorgegangen, wenn näm-  
 „lich Domänen, entweder während einer Unar-  
 „chie, oder sonst durch unrechtmäßige Wege,  
 „von abhänden gekommen waren. Aber neh-  
 „men, was man selbst, entweder als einen  
 „Sold für genossene außerordentliche Dienste,  
 „oder als ein Equivalent für empfangene baare  
 „Gelder, zum Eigenthum übergeben, und so  
 „vielfältig befestigt hatte; auch das nehmen,  
 „was man nicht gegeben hatte, sondern was  
 „schon auch durch Kapitulationen zu einem  
 „ewigen Privateigenthum sanciret war; und  
 „diese Ungerechtigkeiten noch dazu mit den un-  
 „anständigsten und der Majestät recht unwür-  
 „digen Kunstgriffen verknüpfen: eine solche  
 „Reduktion, sage ich, sollte nur die Regie-  
 „rungszeit Karls XI bezeichnen, und sich als  
 „den einzigen Fall in der allgemeinen Weltge-  
 „schichte ausnehmen d).“ Es ist nicht zu  
 glauben, daß der schwedische Adel von freyen  
 Stücken diese Reduktion bewilliget hätte, ob-  
 gleich der Reichstagschluß also lautet. Nach  
 einer mündlichen Ueberlieferung hat der König  
 das Ritterhaus von ein Paar tausend Mann  
 seiner Leibwache umringen lassen; und darauf  
 den Schluß der drey unteren Stände der Rit-  
 terschaft zur Genehmigung vorgeleget: welche  
 denn, wollte sie nicht verhungern, oder gar  
 niedergemeßelt werden, diesem Schluß ben-  
 treten

d) Schoultz, Versuch über die Geschichte von  
 Livland, S. 289.

treten mußte e). Man erzählt auch, es wären 1680  
 Kanonen auf das Ritterhaus gerichtet gewesen. Karl XI

Johann  
 III  
 Jacob

S. 126.

Am 23sten Jän. ließ der König eine ernstliche Verordnung wider den Kindermord und die heimliche Geburt ergehen f). In diesem Jahre sind verschiedene königliche Ordnungen die Schifffahrt betreffend bekannt gemacht worden g). Am 13ten May ließ der livländische Generalgouverneur, Christer Horn, des Dünastroms wegen, eine Verordnung bekannt machen, welche das Strandrecht betrifft, und alle Gewaltthätigkeit wider die Verunglückten verbeuth h). Am 1sten August erschien eine königliche Verordnung, wie es mit schwedischen Schiffen und Gütern, welche durch den Sund gehen, vermöge des Reiches Rechts und Verträge gehalten werden soll i). Vom 12ten August

e) Schoultz, Versuch ic. S. 289, ff. Sammlung russischer Gesch. B. IX, S. 310 f.

f) Man findet sie in den livländischen Landesordnungen, S. 113 der älteren, und S. 316 der neueren Ausgabe. In jener wird den Predigern eingeschärft, dieses Patent jährlich auf alle Festtage der undeutschen Gemeinde in der landüblichen Sprache vorzulesen, und mit ernstler Vorstellung der auf solche Missethat ohnfehlbar erfolgenden Strafe auszuliegen.

g) Sie stehen im Seerechte S. 227—229.

h) Livländische Landesordnungen S. 521—523. Es hat diese so billige Verordnung, welche der schlichte Menschenverstand Jedermann einflößen sollte, oft wiederholet werden müssen, wie ich zu seiner Zeit anführen werde.

i) Seerecht S. 229—246. Auswahl S. 712.

1680  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

August hat man ein königliches Plakat das Zollwesen betreffend *k*). Der König verordnete unterm 30sten August, wie sich diejenigen zu verhalten hätten, die bey ihm einige Ansuchung thun wollten *l*). Am 29sten Wintermon. hat der König eine weitläuftige Erklärung über des schwedischen Adels auf dem Reichstage eingereichte Beschwerden ertheilt *m*). Vom 13ten Wintermon. ist ein Hofgerichtsbescheid, in Ansehung des Ungehorsams im Rechtsgange vorhanden.

S. 127.

Der Friede, welchen Schweden mit seinen Feinden getroffen, und der Anschlag, den Karl XI gefaßt hatte, ein zahlreiches Kriegsheer beständig auf den Beinen zu halten, machte den Zaren Feodor Alexewitsch aufmerksam. Ein hartes Schreiben, welches Karl an ihn abgehen ließ, bewog den Zaren, der noch mit Türken und Tatarn die Hände voll zu thun hatte, eine Gesandtschaft nach Schweden abzufertigen, und diesen Monarchen zu stillen. Er begegnete auch dem holländischen Minister oder Residenten Keller ausnehmend freundlich. Im Herbstmonate erschien ein schwedischer Gesandte am moskowischen Hofe, welcher nach einigen Cerimonieelstreitigkeiten, was er der livländischen Gränze

*k*) Scerecht S. 246. Auswahl S. 721.

*l*) Livl. Landesordn. S. 96 der älteren, und S. 340 der neueren Ausgabe.

*m*) Nur der 23ste und 51ste Absatz stehen in den Livl. L. O. S. 343 der neueren Ausgabe. Sie betreffen den Verzug der Krone und des Adels in dem Vermögen ihrer Güter und die zwanzigjährige Verjährung bey Privatforderungen.



Gränzscheidung wegen anzubringen hatte, bald zur gewünschten Richtigkeit brachte *n*). Der Zar vermählte sich in diesem Jahre mit einer Polackinn, Euphemia Gruschecka *o*). Er schickte auch seinen Staatsrath und Statthalter zu Pereslaw Wasilei Tiapkin und den Sekretar Nikita Sotow an den Tatarhan, Murat Ghieray, und schloß mit ihnen den Frieden zu Radzin auf zwanzig Jahre, welchen der Großsultan Muhammed IV im folgenden Jahre zu Konstantinopel bestätigte *p*).

1680  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

§. 128.

Ein holländisches Schiff, mit vier hundert Finnen, die nach Pommern gehen sollten, welches am 17ten Wintermonates 1679 von Riga ausgelaufen, und von Wind und Wellen herum getrieben war, strandete im Hornung nicht weit von Danzig. Es ward so weit auf das Land geworfen, daß nicht ein einziger Mann umkam: aber vier Weiber hatten in der Angst vier Kinder geboren *q*). Ein außerordentlich harter Winter stellte sich im Christmonate ein, welcher bis in den Hornung anhielt und nicht allein den Norden, sondern auch den Süden in Verwunderung setzte. Nicht nur in Preußen verloren Menschen Nasen, Hände und Füße, sondern

*n*) Diar. europ. Th. XLIII S. 14—16. 494.  
Schlüssel zum nystädtischen Frieden S. 275.

*o*) Diar. europ. Th. XLIII S. 16. 416. Das Beylager geschah im August.

*p*) Samml. russ. Geschichte B. II S. 139 f.

*q*) Diar. europ. Th. XLIII S. 119.

1680 sonderu auch in den Niederlanden büßte ein ita-  
 Karl XI lienisches Regiment, das aus Flandern nach  
 Johann Luxenburg marschirete, zwey hundert Mann  
 III ein. Zu Diedenhoven nahm die außerordent-  
 Jakob liche Last des Eises die Brücke nebst den darauf  
 stehenden Menschen — über hundert Personen,  
 die meistentheils ertrunken, oder tödlich beschä-  
 diget wurden — hinweg. Die venediger Ka-  
 näle froren zu, und der Papst ließ in seinem  
 Pallaste zu Rom, so wie andere Bewohner  
 dieser Stadt, deutsche Defen setzen. Man  
 hielt damals diese schwere Kälte für eine Wir-  
 kung des Kometen \*). Dieser Stern, welcher  
 im letzten Monate dieses Jahres erschien, und  
 in Dänne mark am 14ten Christmonates, in Liv-  
 land aber am 19ten Christmon. zuerst bemerkt  
 ward, stand bis zum Anfange des Hornungs.  
 Sein Schweif erstreckte sich über sechzig Grade  
 und war vielleicht zum letztenmal fürchterlich.  
 In Wien ward deshalb ein allgemeines Ge-  
 beth angeordnet, damit Gott die durch diesen  
 Stern androhende betrübte Zeit abwenden  
 möge s).

S. 129.

Der Staat der Stadt Dörpat ist am  
 22sten Hornung 1680 eingerichtet worden.  
 Damals waren zweene Bürgermeister und sechs  
 Rathsherren. Jeder Bürgermeister bekam  
 jährlich 150 Reichsthaler, und jeder Rathsherr  
 50 Reichsthaler gangbarer Münze, oder zu  
 achtzig

r) Diar. europ. Th. XLIV S. 249. 280. 404 f.  
 458.

s) Kelch S. 613. Diar. europ. Th. XLIV S.  
 241. 249.

achtzig Ropfeiken gerechnet. Der ganze Staat kostete etwa tausend vier hundert solcher Thaler 1). Unterm 20sten April erhielt der Landeshauptmann Taube eine königliche Anweisung. Dieser Mann wollte Eingriffe in die Privilegien der Stadt thun. Schon am 16ten Jänner beschwerete sich der Bürgermeister Ladau hierüber. Der Rath suchete sich bey der Jurisdiktion zu schützen, wie man denn bisher immer gethan, und die dem Rathe einzig und allein gebührende Gerichtsbarkeit wider den Landeshauptmann, den Statthalter und das Landgericht behauptet hat. Auch diesesmal lieferte er den in der Vorstadt aufgehobenen Bauern in dem Hause des Obergerichtsvogtes wieder ab 2). Der Landeshauptmann war Obervorsteher der schwedischen oder Marienkirche 3). Der Rathsherr Ferrer, dem man das Quartieramt außer der Ordnung aufgetragen hatte, bath verschiedenemal davon entledigt zu werden 4). Rathsherr Deyne ward am 20sten Hornung Obergerichtsvogt, starb aber noch in diesem Jahre. Der Rathsherr Schlüter und der Sekretar Köhler wurden auf generalgouvernementlichen Befehl am 22sten Weinmonates eine Zeitlang ihres Amtes entsetzt. Der erstere hatte den Landeshauptmann und den Bürgermeister Ladau gröblich beleidiget. An seine Stelle ward Rasse zum Gerichte

1680  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

Q 2

1) Collectan. Hist. Jurid. T. II p. 236 seq.  
 2) Kemmins Buch S. 358. Rathspr. 1680 S. 4. 154. 157. 176. Acta publ. Vol. II n. 59.  
 3) Rathspr. S. 172. Acta publ. Vol. II n. 59.  
 4) Rathspr. S. 9. 16. 22.

1680  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

richtsvogte verordnet. Am 12ten und 14ten Wintermonates wurden der schwedische Major Michael Wohl, der Älteste Kolof Ernst und der Ordnungsgerichtsnotar Nikolaus Blischky zu Rathsherrn erwählt. Sie wurden erst am 1sten Decemder eingeführet, weil der Oberfiskal unbefugter weise Hindernisse in den Weg geleyet hatte, welche aber von dem Generalgouverneur bald gehoben worden y). Der Rathsherr Johann Herres ward am 13ten Heumonates an Deyners Stelle Besizer im Stadtkonsistorium z). Die Wittwe des Bürgermeisters Meyers erhielt endlich die ihrem verstorbenen Manne gebührenden Accidenzen, nachdem Bürgermeister von Brömsen lange Einwendungen dawider gemacht hatte a). Bürgermeister Ladau ließ am 21sten April eine Bewahrung verschreiben, weil die Rathsherrn unfleißig zu Rathhause kamen b).

§. 130.

Ein Porträtmaler ward in die große Gilde aufgenommen c). Die kleine Gilde wollte ihren Altermann absetzen, und einen anderen wählen. Der Rath verbot es, bis die Streitigkeiten untersucht, und entschieden worden. Es fiel darauf der Bescheid, daß es der Gilde  
keiness

y) Rathspr. S. 42. 136. 145 f. 148. 153. 157. 159. 168. 175. 185. 189. 192. Acta publ. Vol. IV n. 48. 49. 50.

z) Rathspr. S. 8. 204. 206.

a) Rathspr. S. 22. 35. 68.

b) Ebendas. S. 106. 125.

c) Rathspr. S. 29.

1680  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

keinesweges gebühre, einen vom Rath bestätigten Altermann abzusetzen; würde sie es aber thun, und einen anderen erwählen: sollte derselbe vom Rath nicht bestätigt werden. Inzwischen mögten beide Theile ihre Sache durch den ordentlichen Weg Rechts, ausmachen. Sie ward noch eine Zeitlang fortgesetzt. Der Altermann Gille war dem Trunk sehr ergeben d). Nach einem generalgouvernementlichen Rescripte vom 29sten Jänner 1679 sollen die Bürden der Stadt gleich ohne Ansehen der Person vertheilt werden e). Ein hiesiger Bürger Just Psaler trat zur papistischen Religion, worüber sein Vermögen eingezogen wurde f). Der Generalgouverneur setzte die Sache eines Russen in vorigen Stand und begehrte, daß sie von neuem erörtert werden sollte g). Die Fuhrleute erhielten einen Altermann und zweene Benfiker, auf daß alles ordentlich zugehe h). Die Fischer wurden angehalten, wöchentlich lebendige Fische zu Markte zu bringen i). Weil die Bürgerschaft über schlechtes Fleisch und Brod Beschwerden führete, wurde den Gesetz- und Amtsherren die Anweisung ertheilt, dar- auf ernstlich zu sehen k). Das Abzugsgeld mußte auf Anhalten der Bürgerschaft erleget werden.

Q. 3.

d) Rathspr. S. 34. 37. 44. 47—49. 60. 61. 80.

e) Act. pub. Vol. II n. 63.

f) Rathspr. S. 171. Act. publ. Vol. II n. 58. 59.

g) Act. publ. Vol. XV. n. 16.

h) Rathspr. S. 9.

i) Rathspr. S. 9. Act. publ. Voll. II n. 99.

k) Rathspr. S. 20 f.

1680 werden l). Der erwählte Diakon, M. Wil-  
 Karl XI lebrand ward von den Rathsdeputirten feier-  
 Johann lich in die Kirche geführt m). Der Stadt  
 III Jakob Stettin ward eine Kollekte bewilliget n). Dem  
 pernauischen Landgerichte wird auf dessen Er-  
 suchen der dörrpatische Scharfrichter verstat-  
 tet o). Der verfallenen Plätze wegen wurde  
 Nachforschung angestellet, damit Krone und  
 Stadt die Hälfte davon bekämen p). Die  
 Accisordnung sollte nach einem generalgouver-  
 nementlichen Rescripte vom 2ten Weinmonat,  
 auf das genaueste beobachtet werden q). Man  
 berathschlagete sich fleißig, die Mönchenkirche  
 wieder zu erbauen r).

## S. 131.

1681 Das 1681ste Jahr war dasjenige, wor-  
 inn das große Elend dieses Landes seinen An-  
 fang nahm. Zuerst ging die Reduktionskom-  
 mission ziemlich säuberlich zu Werk, soweit es  
 nämlich die gar harten Vorschriften verstatte-  
 ten, weil einige Personen von Stande und  
 Empfindniß dazu ernennet worden. Zu den  
 Liquidations- und Observationskommissionen  
 aber

l) Rathspr. S. 19.

m) Rathspr. S. 23. 19. 54. 99. 125. Act.  
 publ. Vol. VI n. 36.

n) Rathspr. S. 146. 159. 187. 1681 S. 10.

o) Ebendas. S. 128.

p) Rathspr. S. 169. 172. Act. publ. Vol. II n. 59.

q) Act. publ. Vol. II n. 20.

r) Rathspr. S. 39. 46. 49. 53. 64. 74 f. 99. 204.  
 Act. publ. Vol. VI n. 37. Vol. VII n. 6. Hier  
 findet man auch Nachricht von einer Kirchen-  
 visitation.

aber hatte man einen Schwarm Leute in Sold gesetzt, die hart und unempfindlich waren; die ihre einzige Glückseligkeit in der Dauer ihrer Kommissionen setzten; denen alle Mittel gleich waren, den königlichen Schatz, den sie doch selbst wieder auszuhreten, zu füllen, oder denselben wider die gerechtesten Ansprüche zu bewahren. Auf solche Art sah sich der Adel zwischen drey Feuer gesetzt, in deren eines gewiß einer oder der andere gerathen musste. Wer noch der Reduktionskommission glücklich entgangen war, und etwa eine Forderung an die Krone hatte, der fiel der Liquidationskommission in die Hände, und hier konnte er nicht ungeschlagen davon kommen. Der König hatte den Werth des Geldes verdoppelt, und die den Gläubigern des Staats verschriebenen Interessen von acht auf fünf von hundert herunter gesetzt. Nach dieser neuen Verordnung wurde von der Stunde an, da die Krone die Schuld gemachet hatte, liquidiret. Folglich fiel nicht allein die Hälfte des Stammgeldes von selbst weg, sondern es wurden auch die in doppelter Betrachtung zu viel gehobenen Renten zur Abrechnung ausgesetzt und zum Hauptgelde geschlagen, von diesem Kapitale Interessen, und von den Interessen wieder Interessen berechnet: so daß mancher Gläubiger der Krone gar ihr Schuldner wurde, und wenn er mit nichts anders zu bezahlen vermogte, seine letzte Armut hergeben musste. War nun Jemand gar so glücklich gewesen, daß weder Reduktions- noch Liquidationskommission ihm etwas anhaben können: so konnte er um so viel weniger der Observationskommission ent-

1681  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

1681 gehen. Entweder er selbst, oder sein Vater, Karl XI oder sein Vorfahr hatte doch der Krone gedienet: sollte denn in diesem Dienste kein Fehler zu finden gewesen seyn? Wo nicht mehr: so hatte doch Jemand, nach der damaligen allgemeinen Gewohnheit, Soldaten oder Matrosen zu seinem eigenen Dienste gebraucht. Gleich wurde die Anzahl dieses gebrauchten Volkes, und die Dauer seiner Dienste willkürlich angenommen. Für jede Person rechnete man täglich acht Mark, obgleich der Soldat von der Krone nur zwei bekam. Hieraus wurde ein Hauptgeld gemacht, von demselben Renten, und von diesen wieder Renten berechnet. Mancher mußte auf solche Art das persönliche Vergehen seines Vaters oder Vorfahren mit seinen angeerbten Familiengütern büßen. Nach einer mündlichen Ueberlieferung soll die Familie Brabe eine marmorne Säule, welche die Königin Christina einem aus dieser Familie geschenkt hatte, mit dreißig tausend Thaler ersetzt haben müssen <sup>1)</sup>).

## S. 132.

Indem dieses in Schweden vorging, oder vielmehr ausgedacht und veranstaltet wurde, war man in Livland noch ganz ruhig, welches man mit anderen Anträgen unterhielt. Der König schrieb an die Ritterschaft auf das gnädigste, und der Generalgouverneur trug ihr vor: daß das auf tausend Mann herabgesetzte und zugleich in Esth- und Ingermannland verlegte pahlische Regiment Reiteren noch eine Zeit verpfl-

1) Versuch über die Gesch. von Livland S. 298 ff.



168 I  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

verpfleget, und zu dessen Bekleidung ein Thaler vom Hafen, imgleichen die Auslösung einer Gesandtschaft nach Moskow, und eine Beysteuer zu Anlegung eines Schiffwerfts bey Riga bewilliget werden mögte. Worauf die Ritterschaft sich erklärte, daß sie die Verpflegung des pablschen Regimentes noch auf eine kurze Zeit übernehmen, und zu dessen Montirung zwey Löf Roggen von jedem Hafen liefern wolle: sie wolle auch die Gesandtschaft nach Moskow auslösen, wenn ein Landrath mit dazu ernennet würde. Die verlangte Beysteuer zu der Schiffsbauerey wurde gänzlich abgelehnet. In Ansehung der in Livland gelegenen Güter des schwedischen Adels, lief ein königlicher Brief an den Generalgouverneur ein, daß davon weder Korn noch Vieh abgeführt, noch Bauerschulden eingefodert werden sollten, weil den Eigenthümern die Einkünfte des 1680 Jahres dafür gelassen wären <sup>1)</sup>. In Betracht der Güter des livländischen Adels aber, war man noch nicht mit sich eins geworden, wie selbige anständig angegriffen werden konnten. Der König ließ durch den Generalgouverneur der Ritterschaft bezeugen: „Daß er sich in Liv-

„land nichts anders zueigne, als was der  
 „schwedische Adel selbst auf dem Reichstage in  
 „Schweden gutwillig der Krone zurückgegeben  
 „hätte; alles übrige aber wolle er auf einen  
 „allgemeinen livländischen Landtag ankommen  
 „lassen.“ Die Ritterschaft, welche schon wußte, wie es mit dem gerühmten guten Wil-

2 5

ten

1) Schölzers neuer Briefwechsel hist. und polit. Inhalts B. I S. 145 f.

1681  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

len des schwedischen Adels zugegangen war, beehrte einen Konvent, um Deputirte an den König zu wählen, und zu belehren. Der Generalgouverneur gab ihn nach, meldete es aber auch zugleich dem Könige, von welchem, ehe die Abgeordneten abgefertigt werden konnten, die Antwort zurück kam: „Er genehmige „zwar den, den Landesprivilegien gemäß, nachgegebenen Konvent; er sähe aber dennoch „gerne, daß die Deputirten zurück blieben, „weil er ihnen keine andere Antwort geben „könne, als daß die Ritterschaft mit der in „Livland verordneten Kommission, welche nunmehr völlig abgefertigt wäre, sich einzulassen hätte: im übrigen hege er das gnädige „Zutrauen, daß die Stände diejenige Hurtigkeit und Willigkeit auch hier zeigen würden, die sie sonst allezeit rühmlichst gezeigt hätten“. Kaum war die vorhin angemerkte königliche Versicherung in Livland kalt geworden, als schon ein Befehl von einem ganz entgegen gesetzten Laute bey dem Generalgouverneur einlief. „Im Fall, nämlich, die Landräthe, „nach dem Mißbrauche, der bey ihnen seyn „konnte, den Vorträgen des Generalmajoren „Lichtone's <sup>u)</sup> widersprechen würden, sammt „anderen mehr, so daraus entstehen könnte: „so sollte er, der Generalgouverneur, ohne „sich

<sup>u)</sup> Dieser Mann war Gouverneur des Herzogthums Esthland und President der Reduktionskommission. Die übrigen Glieder hießen: A. Bergenhielm; Gabr. Fr. Lillieflycht; T. Polus, Michael Strofirch; Kaspar von Ceumern; D. Cunitius; Otto Friederich Dietinghof.

„ sich weiter mit den Landrätthen einzulassen, „ seiner Anweisung, gemäß diejenige Reduktion „ vollziehen, welche von den schwedischen Stän: „ den beliebt wäre; weil diese Reduktion nicht „ weniger in Livland, als aller anderen Orten „ bewerkstelliget werden müste.“ - Das war einmal seine Meinung von ganzem Herzen gerade heraus gesagt. Alle folgende gemilderte Erklärungen geschahen also mit dem Vorbehalte, nichts zu erfüllen, sondern nur die Ritterschaft damit zu benebeln und einzuschläfern: wie solches der Ausgang bewiesen hat<sup>w)</sup>.

1681  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

§. 133.

Die Reduktionskommission kam in Riga an, wohin ein Landtag ausgeschrieben war. Hier übergab der Generalmajor Robert Lichrone die Forderungen des Königes, daß 1) nach dem Reichstagschlusse die von Bischöfen, Meistern und Königen veräußerte Domänen in Livland, weil es die Sicherheit des Landes erfodere, und die Ritterschaft selbst durch ihre 1678 übergebene Bittschrift hierzu rühmlichst <sup>x)</sup> Anlaß gegeben hätte, eingezogen; 2) das Land übermessen und übersehen; 3) aber die Leibeigenschaft der Bauern aufgehoben werden mögte. Die Ritterschaft entwarf ihre Rechtfertigung und übergab sie Lichronen. Er wollte sie gar nicht annehmen, weil der König dadurch beleidiget würde; und ließ nicht eher

w) Versuch über die Geschichte von Livland S. 301—303. Diar. europ. Th. XLIV S. 421 f.

x) Das hieß im eigentlichsten Verstande: Der Unglücklichen spotten.

1681  
 Karl XI  
 Johann III  
 Jakob

eher nach, bis die Ritterschaft sie zurück nahm.  
 Bey welcher Gelegenheit er sich weiter ausließ:  
 „daß zwar der erste Antrag etwas hart klänge;  
 „daß er aber nachher ganz andere, und solche  
 „Befehle erhalten hätte, welche die gnädigsten  
 „Gesinnungen des Königes für dieses Land an  
 „den Tag legeten; es sollten nämlich nicht  
 „allein die Verleihungen der vorigen Regie-  
 „rungen, sondern auch diejenigen von denen  
 „schwedischen, welche entweder titulo oneroso  
 „erworben, oder auch als verfallen gewordene  
 „altadeliche Lehne von neuem ausgethan wären,  
 „ganz unangefochten bleiben.“ Die Ritter-  
 schaft verlangete diese neue Erklärung schrift-  
 lich; sie wurde auch gegeben, aber schon von  
 einem mit der mündlichen Erklärung sehr ver-  
 schiedenen Laute: „1) Die in den Ordens- und  
 „polnischen Zeiten verschenkten Güter sollten  
 „unangefochten bleiben. Doch sollten die Bes-  
 „itzer solcher Güter ihre Brieffschaften vorzei-  
 „gen, wobey dem Könige das Recht vorbe-  
 „halten bliebe, über den Grund solcher Bes-  
 „itzungen zu urtheilen. 2) Obgleich der Kö-  
 „nig alle schwedische Verleihungen einzuziehen  
 „berechtigt sey, so wolle er es doch dahin er-  
 „mäßigen, daß nur diejenigen schwedischen  
 „Verschenkungen eingezogen werden sollten,  
 „welche als wirkliche Domänen unter diese  
 „Regierung gekommen wären. 3) Die mit  
 „Einwilligung gekauften, oder sonst titulo  
 „oneroso erworbenen Güter wolle der König  
 „eintösen.“ Hierauf übergab die Ritterschaft  
 folgende Erklärung: „Die größte Sicherheit  
 „des Landes bestehe in einer zahlreichen und  
 „tapfern Ritterschaft; die livländischen Stände  
 „hätten

„hätten mit ausdrücklichem Vorbehalt ihrer  
 „eigenen Rechte und Privilegien sich den Kö-  
 „nigen von Schweden, und nicht den schwed-  
 „ischen Reichsständen, unterworfen; sie wä-  
 „ren auch bisher nach diesen ihren eigenen  
 „Rechten, und nicht nach schwedischen Reichs-  
 „tagschlüssen, regieret worden; die schwedie-  
 „schen Reichsstände hätten selbst nicht allein  
 „Livlands Unabhängigkeit von ihren Schlüssen  
 „1655 ausdrücklich anerkannt, sondern auch  
 „nachher die von livländischer Seite gesuchte  
 „Einverleibung gar ausgeschlagen; und end-  
 „lich könne sich der Adel von der unter des  
 „Königs Hand und Siegel 1678 erhaltenen  
 „allergnädigsten Versicherung nicht abgeben,  
 „nach welcher Livland mit keiner Reduktion be-  
 „trübet werden sollte.“ Nun hörten die gu-  
 ten Worte auf. Lichtone erklärte, er würde  
 die Reduktion nach dem übergebenen Plane be-  
 werkstelligen, der Adel mögte dazu sagen, was er  
 wolle. Sie ging auch wirklich vor sich, aber  
 noch sehr behutsam und mit langsamen Schrit-  
 ten. Doch eben diese Verzögerung mußte hernach  
 den Besitzern solcher Güter nur zu desto größ-  
 rem Unglück gereichen: indem mancher, dessen  
 Gut allererst 1685 und weiter für einziehbar  
 erkannt wurde, dennoch die von 1680 an mit  
 gutem Gewissen genossene und bereits verzehrte  
 Einkünfte gleichfalls auszahlen mußte, wenn  
 er anders noch was zu bezahlen übrig hatte y).

1681  
 Carl XI  
 Johann  
 III  
 Jakob

Auf

y) Die Reduktionskommission, saget Kersch, zog  
 zuerst die Graf- und Herrschaften ein, welche  
 diese oder jene Grafen und Freyherrn aus  
 Schweden erblich besaßen; und verpachtete  
 sie,

1681  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

Auf die beyden übrigen Anträge des Königs, antwortete die Ritterschaft: 1) daß sie sich die Uebermessung und Ueberschugung des Landes um so mehr gefallen ließe, als sie selbst schon öfters darum angehalten hätte, wenn nur hierbey nach den Landesverfassungen zu Werk gegangen, und sie, die Ritterschaft, mit dazu gezogen würde; 2) daß die Aufhebung der Leibeigenschaft nicht ohne die äußerste Gefahr bewerkstelliget werden könnte 2).

S. 134.

sie, theils Ue'lichen, theils Unadelichen. So lange es hierbey verblieb, wußte Jedermann des Königs Befugniß hierzu gleichsam an den Fingern herzuzählen. Wie aber gedachte Kommission begann, auch die adelichen Güter einzuziehen, und beschloffen ward, daß alle Besitzer derer Güter, welche nach dem Inhalt des norriöpingischen Beschlusses verrentet, und hernach von den ersten Erwerbem andern verkauft und verpfändet worden, solchen Kauf und Pfandschilling in zehn Jahren abwohnen, und hernach die Güter selbst der Krone gänzlich überlassen sollten, suchte die Ritterschaft in Livland inständig, bald mit bitten, bald mit protestiren, daß die Reduktion gehoben werden mögte. Alles dieses half nichts. Die Kommission setzte das einmal angefangene Werk fort, verpachtete jedoch die eingezogenen adelichen Güter ihren vorigen Besitzern. Relch S. 612 f. Description de la Livonie p. 195—200. Widow Samml. russ. Gesch. B. IX S. 310 f. Lagerbring Abriß S. 141 f. Schwedische Anekdoten oder geheime Nachrichten vom schwedischen Hofe, S. 135 ff.

- 2) Versuch über die Geschichte von Livland, S. 303—306. Warum gab denn der König nicht den

§. 134.

Die Stadt Riga, welche so wenig, als der livländische Adel, an dem schwedischen Reichstagschlusse Theil gehabt hatte, sollte auch, wo möglich, beruffet werden. Es war wenigstens dahin gezelet. Der Generalgouverneur erhielt einen königlichen Brief: „er sollte die Ausschiffung des Getraides verhietzen, und nachher, als von sich selbst, der „Bürgerschaft vorstellen, wenn sie von jeder „Last Kornes noch zwey bis drey Tonnen abgeben wollte, so übernehme er, die Aufhebung „des Verboths bey dem Könige auszuwirken; „würde aber die Bürgerschaft sich hterzu auf „keine Weise verstehen, sondern über den „gänzlichen Verfall ihres Handels schreuen, „sollte er das Verboth ohne Entgeld wiederum „heben a).“ Der Rath dieser Stadt errichtete im Anfange des Jahres zum Besten der in den Vorstädten und über der Düna wohnenden Deutschen und Letthen einige Schulen, und machte eine Schulordnung bekannt, welche gedruckt ist b). In Riga waren in der großen Gilde Handel, die Wahl des Ältermanns und der Ältesten betreffend, vorgefallen, welche bis an den Thron gediehen. Der König that solche mittelst Resolution am 16ten Hornung zu Stockholm also ab, daß bey erledigter Stelle eines Ältesten, die Gemeinde vier von der  
Bürger:

168 I  
Raci 21  
Johann  
III  
Jakob

den Bauern die Freyheit, da er beynabe alle livländische Landgüter an sich gebracht hatte?

a) Versuch über die Geschichte von Livland S. 306 f. m. S.

b) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 311.

1681  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

Bürgerschaft vorschlagen, und die Aeltesten einen davon erkiesen sollen. Der Altermann aber soll aus der Aeltestenbank genommen werden c). Am 13ten April erging eine königliche Verordnung, wie es mit der Clarirung für die einkommenden Schiffe und Fahrzeuge gehalten werden soll d). Die Festungswerke und das Schloß zu Wolmar waren in den Kriegszeiten beynahе zerstöret worden. Was davon noch übrig war, hat der Oberst Thummius, (vielleicht Thum von Weingarten) in diesem Jahre auf königlichen Befehl niederreißen, und die bisher dort gestandene Besatzung abziehen lassen e).

S. 135.

c) Coll. Hist. Jur. T. III p. 421—426.

d) Seerecht S. 394.

e) Samml. ruff. Gesch. B. IX S. 484. Der Rath zu Reval ließ, wenn Fahrzeuge, die nach Narva bestimmt waren, sich auf der revalischen Rbede setzten und die nach Narva bestimmten Waaren ausladen, den Zoll von solchen Waaren abfordern. Unter andern hatte er einen Schiffer, Nothusen, der nur zehn Last Salz ausgeladen hatte, und mit der übrigen Ladung nach Narva gefegelt war, gezwungen, den Zoll für die ganze Ladung zu bezahlen. Dieses mißbilligte der König, und schrieb unterm 15ten Brachm. d. J. an den Gouverneur Lichtone, er sollte den revalischen Rath anhalten, alles zu ersegen, was er von erwähntem Schiffer und andern, welche nach Narva bestimmt gewesen, erzwungen, und gehoben hätte. Samml. der narvischen Privilegien.



§. 135.

Am 2ten April erschien eine königliche Revisionsordnung in Justizsachen *f*). Der livländische Commissarius Fisci, Johann Franz Rudolf von Kolditz errung am 28sten Brachmonates eine königliche Resolution, worinn unter andern dem livländischen Generalgouverneur befohlen wird, ihn in seinem Amte zu schützen, und diejenigen, welche ihn oder sein Amt ungebührlich angreifen und beschimpfen, zur strengen Strafe ziehen zu lassen *g*). Am 12ten Weinmonates ließ der König unter seiner Hand, und seinem Insiegel ein Reglement für das oderpatistische Hofgericht machen. Hierzu gab Gelegenheit, daß damals beynah fünf hundert Sachen unabgethan bey dem Hofgerichte lagen. Das Hofgericht soll in die Stelle der verstorbenen, franken, oder abwesenden Glieder, andere so lange setzen, bis der König die erledigten Stellen besetzen wird. Wer im Hofgerichte Sitz und Stimme hat, muß Akten referiren, ausgenommen der Präsident und Vicepräsident. Zwischen den eigentlichen Hofgerichtsitzungen soll allemal der Präsident oder Vicepräsident, nebst den residirenden Assessoren, in Person gegenwärtig seyn *h*).

1681  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

§. 136.

*f*) Diese findet man in den livl. Landesordn. S. 100 – 106 der älteren, und S. 344 – 350 der neuereu Ausgabe; in den Richterregeln S. 68 – 72 und in der Auswahl S. 175.

*g*) Kemmins Buch S. 241.

*h*) Kemmins Buch S. 316. Coll. Hist. Jurid. T. I pag. 203 – 214. Act. publ. Dorpat. Vol. XV n. 17.

S. 136.

1681  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

Unterm 22sten May verlangete der Generalgouverneur, die Stadt Dörpat sollte noch vor dem Landtage einige Deputirte aus dem Mittel des Rathes nach Riga senden, um den Beytrag zur vollzogenen Ordnung der Abniginn zu verabreden <sup>2)</sup>. Am 30sten May wurden Bürgermeister Ladau und der Gerichtsvogt Boble dazu verordnet. Die Sache selbst wurde den Gilden eröffnet. Diese machten mancherley Einwendungen, und hätten gerne die Absendung hintertrieben. Allein der Rath beschloß einmüthig, dem generalgouvernementlichen Befehle nachzuleben. Vollmacht und Beglaubigung wurden ausgefertigt. Sie sind nicht mehr vorhanden; man kann sie aber aus den Resolutionen schließen. Am 11ten Brachmonates reiseten die Abgeordneten von Dörpat nach Riga ab. Etwa den 20sten kam die Reduktionskommission dort an, und setzte nicht nur den Adel sondern auch die dörpatischen und pernausischen Deputirten in große Bestürzung. Ueberdieß mußten die dörpatischen Abgeordneten in Riga erfahren, daß einige ihrer Stuhlbrüder in Dörpat sie verleumdeten, als wenn sie wider ihre Vollmacht gehandelt und solche überschritten hätten: worüber sie sich in einem Briefe vom 7ten Heumonates nicht wenig beschwereten. Auf dem Landtage mußten sie auch mancherley hören und belegen. Nach ihrer Wiederkunft übergaben sie zwo generalgouvernementliche Resolutionen vom 16ten Heumonates, welche den Gilden abschriftlich mitgetheilt wurden.

2) Act. publ. Dorpat. Vol. II n. 29.

wurden *k*). In der ersteren will das Generalgouvernement den Vergleich zwischen dem Rathe und beiden Gilden vom 1sten Hornung 1678 weder genehmigen noch heben, sondern es verweist diese Sache an den gehörigen Gerichtstuhl, das königliche Hofgericht. Der Assessor Stiernstråbl soll als Vormund über Stadtkinder e. e. Rath Rede und Antwort geben, sich auch rechtfertigen, warum er vor Kaufmannsbuden, die unmittelbar der Stadtgerichtsbarkeit unterworfen sind, ein Schloß geleet *l*). Ein Sattlergesell, der, weil er lutherisch geworden, aus seinem Vaterlande keinen Geburtsbrief erhalten kann, soll in das Amt aufgenommen werden, wenn er sonst glaubhaftes Zeugniß seiner Geburt, Lehre und Aufführung hat. Wenn es die Stärke der Besatzung erfordert, sollen die Frenshäuser mit Einquartierung nicht verschonet werden. Die Officiere sollen dem Quartierherren anständig begegnen: wenn sie mit den angewiesenen Quartieren nicht zufrieden sind, sollen sie sich mit Quartiergeldern nach vorhin gemachter Verordnung vergnügen lassen. Nach der königlichen der Stadt Riga neulich ertheilten Resolution, soll hinführo nur ein Marketenner bey jeder Kompagnie seyn, der die Sudleren dabey halten, und die Leute mit nöthigem Getränke versehen könne; außer dem Falle keinem Officiere frenstehen, anders als zur Hausnothdurft

1681  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

K 2

zu

*k*) Rathspr. 1681 T. I p. 104 f. 107. 113—116. 124. 134—136. 144 f. T. II p. 17. 22. Act. publ. Vol. XXII n. 54.

*l*) Kopeybuch S. 32.

1681  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

zu brauen: Damit aber aller Unterschleif verhütet werde, soll ein jeder Marktanner ein gemaltes Schild ausstecken, und darauf zeichnen lassen, von welchem Regimente oder Kompagnie er sey. Der Kommandant soll die Besatzung in gebührenden Schranken halten, und die ungewöhnlichen Servituten abschaffen: der Landeshauptmann aber dem Rath auf Begehren mit hurtigen Exekutionsmitteln an die Hand gehen *m*). Laut der letzteren Resolution war die Beschwerde der Stadt der Vorkäuferey und Böhnhaserey wegen, an den Landtag gediehen, mit dem Versprechen, es sollte auf die Abschaffung des Misbrauches ferner gedrungen werden. Wegen Exekution der Resolution des königlichen Kommerzkollegiums von 1678 soll an den Landeshauptmann geschrieben werden, darinn nach den vorigen Verordnungen dem Rath hülfsliche Hand zu biethen, so weit es sich allemal will thun lassen. Den Predigern soll die Mäßigung in dem Strafsamte ohne Leidenschaften bengebracht, und daneben dem Oberkonsistorium die Nachgebung der Ladung angemuthet werden, falls die Sache durch gütliche Mittel nicht benzulegen stünde *n*). Wegen der Krönung hatten die Abgeordneten sechs hundert Tonnen Getraides im künftigen Winter zu Dörpat zu liefern bewilliget. Nichtsdestoweniger foderten der Generalgouverneur und Landeshauptmann schon im Anfange des Weinmonates, daß es nach Riga geschaffet werden sollte.

*m*) Das Original lieget T. II Acta publ. n. 61.

*n*) Act. publ. T. II n. 62.

solte. Auf geziemende Vorstellung blieb es bey dem vorigen o).

1681  
Karl XI  
Johann  
III  
Jacob

S. 137.

Am 4ten August dieses Jahres waren folgende Männer im Rathe: 1) Bürgermeister Johann von Brömsen; 2) Bürgermeister Matthias Ladau; 3) Rathsverwandte, Matthias Grabbe; 4) Christoph Friederich Zecher; 5) Christoph Raspe; 6) Jürgen Schlüter, welcher zwar vom Generalgouverneur entsezt, aber vom Könige wieder eingesezt wurde; 7) Johann Gerres; 8) Michael Bohle; 9) Kolof Ernst; 10) Nikolaus Blischky, welcher am 19ten Wintermonates verstarb; 11) Sekretar Johann Kemmin, der aus Stralsund gebürtig, und vorher Regimentssekretar und Auditeur in Dünamünde war p); 12) Notar Daniel Löw q). Der Unfleiß der Rathsherrn in Abwartung ihres Amtes hatte dermaßen überhand genommen, daß Bürgermeister Brömsen am 15ten Brachmonates sich bewahrte, um entschuldiget zu seyn, mit dem Antrage, er würde, wenn dieser Unfleiß so fortwährete, die Sitzungen einstellen, und nicht mehr ansagen lassen r). Auf Bürgermeisters Ladau Anhalten hatte der Land-

R 3

des:

o) Rathspr. 1681 T. II p. 60. Ropenbuch G. 42.

p) Rathspr. 1681 T. I p. 135. 137. T. II p. 1. Acta publ. Vol. IV n. 51.

q) Dieses Verzeichniß steht vor dem Rathspr. dieses Jahres, sowohl T. I als auch T. II.

r) Rathspr. T. I p. 129.

1681  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

des Hauptmann Otto Reinhold Taube durch den Sekretar Sahl an den Rath geschickt, und ihm am 11ten Jänner auftragen lassen, bey Abwesenheit des Bürgermeisters Ladau in gemeinen Stadtsachen nichts vorzunehmen. Der Rath welcher nicht völlig beysammen war, setzte dieses aus. Ladau mag wohl oft Recht gehabt haben, zerfiel aber darüber mit Brömsen <sup>1)</sup>. Der verstorbene Rathsherr Schlottmann, des Bürgermeisters Ladau Schwiegervater, war von den nach Schweden deputirten Bürgermeistern, Brömsen und Schmieden, als ein Verräther angegeben worden. Am 19ten Christmonates fragete Ladau die außerordentlich zusammengekommenen Rathsherrn, ob sie jenen Bürgermeistern hierzu Vollmacht ertheilt hätten. Solches läugneten die anwesenden Herren, Grabbe, Zecher, Raspe, Boble und Ernst <sup>2)</sup>. Am 26sten Weinmonats fing man an auf eine Versöhnung unter den Rathsgliedern zu denken. Am 28sten führen der Gerichtsvogt Boble, der Sekretar Kemmin und die Alterleute beider Gilden in diesem Versuche fort. Ladau und Zecher sageten, sie wären zum Frieden geneigt. Brömsen, zu dem sich die Alterleute begaben, bewilligte den Vergleich unter einer gewissen Bedingung. Am 1sten Wintermonates verlas der Sekretar den Entwurf dazu. Brömsen und Zecher wollten denselben in Bedenken nehmen. Man nahm die Sache am 5ten wieder vor; weil aber die Alterleute ohne Aeltesten erschienen waren, ward sie ausgesetzt. Eben so

vergeb:

<sup>1)</sup> Rathspr. T. I p. 3. 9. 38.

<sup>2)</sup> Rathspr. T. II p. 118.

vergeblich lief die außerordentliche Versammlung am 8ten ab. Am 11ten verlangeten die 1681  
 Gilden in den Vergleich noch zwey Stücke ein: Karl XI  
 zurücken, welche der Rath nicht genehmigen Johann  
 wollte. Indem man dieses weiter überlegete, III  
 kam die willebrandische Sache dazwischen. Jakob.  
 Brömsen, welcher das, was der Rath hierinn  
 thäte, genehmigen wollen, erklärte sich am  
 23sten, er würde damit nichts zu thun haben,  
 und ging vom Rathhause sehr unanständig  
 hinweg. Der Rath, den dieses verdross, schloß  
 ihn so lange von den Berathschlagungen aus, bis  
 er dieses Verhaltens wegen genug gethan hätte.  
 Zecher erklärte sich zu dem Vergleiche mit  
 Ladauen willig: aber zweene Tage hernach  
 trat er auf Brömsens Seite, und vermeldete,  
 das Hofgericht wollte den Vergleich zu beför-  
 dern suchen. Der Rath war bey dem Hofge-  
 richte mit Brömsen und seinem Anhange in  
 Schriftwechsel gerathen, und hatte ihn beschul-  
 diget, er hätte wider das gemeine Beste gehan-  
 delt. Das Hofgericht ernannte Kommissäre  
 zu Untersuchung und Beylegung der Streitig-  
 keiten zwischen den Rathsgliedern. Dieses  
 kam am 7ten Christmonates in Vortrag. Der  
 Vergleich kam auch unter den anwesenden Glie-  
 dern glücklich zum Stande. Ladau und Zecher  
 gaben zuerst, und hernach alle übrige Herren  
 einander die Hand, vertrugen sich aus dem  
 Grunde, und versprachen, alles, was bisher  
 vorgefallen, zu tödten, ins Buch der Verges-  
 senheit zu setzen, und nimmermehr zu gedenken.  
 Man beschloß aber, die Kommissäre des Hof-  
 gerichtts zu ersuchen, über den Vergleich ein  
 Instrument zu errichten. Zur Zusammenkunft

1681  
 Karl XI  
 Johann  
 III  
 Jakob

der Kommissäre und des Rathes erwählte man das Haus des Rathsherrn Herres, und ließ solches dem Bürgermeister Brömsen durch den Sekretar vermelden; welcher den Ort nicht genehmigen wollte, sondern vermeynete, die Kommissäre müßten einen bequemen Ort und Tag ansehen: so wäre er schuldig und bereit zu erscheinen. Der Rath blieb bey seiner Meynung. Unterdessen währte der Schriftwechsel bey dem Hofgerichte fort. Dieses erlauchte Gericht schrieb an den Rath, um den Vergleich zu beschleunigen. Die Bürgerschaft nahm hieran kein Theil. Allein Brömsen, welcher ehemals gesehen hatte, wie glücklich der abgesetzte Ladau beynt Generalgouverneur gewesen wäre, bezahlte diesem mit gleicher Münze, und wendete sich an den Gouverneur Hanns von Ferfen. In dieser Vorstellung nannte er den Bürgermeister Ladau seinen Erbfeind und Verfolger. Er sagte ferner, er wäre mit Erlaubniß des Rathes vom Rathhause gegangen, weil außer der willebrandischen Sache, worinn er mit seinen Stuhlbrüdern ungleicher Meynung gewesen, damals nichts weiter abgehandelt worden. Allein Ladau, der ihm gerne Ehre und Leben nehmen mögte, hätte nicht gefeiert, die übrigen Rathsglieder wider ihn einzunehmen und ihn seines Amtes zu entsetzen, überdieß aber die ganze Stadt in Harnisch zu jagen. Kurz, Brömsen stellte die Sache von der besten Seite vor, ließ einige ihm nachtheilige Umstände aus, bekriegte Ladauen mit seinen eignen ehemaligen Waffen, und bath um seine Wiedereinsetzung. Diese Wohlthat ließ ihm der Gouverneur in einem Schreiben an den Rath



Rath unterm 13ten Christmonates wiederfahren, ohne von dem Rathe eine Erklärung abzuwarten, oder zu verlangen 1)). So weit kam man in diesem Jahre. Am 19ten August beschloß der Rath, daß hinführo der worthabende Bürgemeister alle gefällte Urtheile, sowohl in bürgerlichen, als auch in peinlichen Fällen, ohne fernere Nachfrage, zur Ausrichtung zu bringen befugt seyn soll, welches der Rath genehm zu halten schuldig seyn will 2)). Da bisher der Vorsizer in jedem Gerichte den dritten Theil der Straf gelder genossen hatte, ward solches Recht am 7ten Christmonates auch dem Vorsizer im Stadtkonsistorium zugelegt 3)). Die Prediger, Clojus und Wilckbrand führten sich so unbescheiden und dem Geiste des Evangeliums so sehr zuwider auf, daß der Rath am 1sten August einmüthig beschriebete, an den Generalgouverneuren zu schreiben

1681  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

R 5                      ben

1) Rathspr. 1681 T. II p. 72 seq. 76 seq. 79. 81. 95—98. 108—112. 125. Kopenh. S. 26. 71. Act. publ. Vol. IV n. 53.

In diesem Jahre verlangete die Stadt Narva unter den livländischen Städten den Rang nach Riga und Reval. Der König wollte nach der ihr am 4ten Brachmonates erteilten Resolution nichts entscheiden, bis die übrigen Städte gehört worden. Samml. der narvischen Privil.

2) Rathspr. S. 9 im anderen Theil.

3) Rathspr. T. II p. 108 seq. Wenn dieses damals nicht mehr eingebracht hat, als heute zu Tage: so war diese Verfügung kaum nöthig. Ich bin nun zehn Jahre Präses im Stadtkonsistorium, habe aber keinen Kopeiken eingenommen.

1681  
 Carl XI  
 Johann  
 III  
 Jakob

ben und um Verordnung eines kommissorialischen Gerichtes anstatt des hiesigen Stadtkonistoriums zu bitten. Es kam auch ein generalgouvernementliches Schreiben ein, worinn diese unruhigen und unbesonnenen Geistlichen zurecht gewiesen wurden y). Von der ärgerlichen willebrandischen Streitigkeit will ich im folgenden Jahre mehr sagen. Daniel Breythor ward in diesem Jahre Stadtphyfikus, weil dem Rathe die tägliche und rühmliche Ausübung seiner Kunst bekannt war, unter andern in der Absicht, damit er in Krieges- oder Pestzeiten nicht aus der Stadt weichen mögte. Die Belohnung war, daß seine Ehefrau nach seinem Ableben bürgerliche freye Nahrung genießen, er selbst aber hinführo von allen Auflagen und Bürden der Stadt frey seyn soll z). Er war vorher also hiervon nicht frey. Um diese Zeit nahm der Rath eigene Advokaten an, und ließ in einem Anschläge bekannt machen, daß Niemand, als ein solcher dem Rathe geschwornen Advokat die Rechtenden bey dem Stadtgerichte vertreten sollte a). Die Bürgerschaft fiel den Herrenwitwen sehr schwer. Sie kamen bey dem Rathe ein und batben, und erhielten eine Fürschrift an das Generalgouvernement b).

§. 138.

y) Rathspr. T. I p. 137. 141.

z) Prot. Senat. Dorpat. T. II p. 19. Kopeybuch S. 18. 33.

a) Prot. Sen. Dorpat. T. II p. 21. 27. 47. 82. 84. Kopeyb. S. 20. Act. publ. Vol. XV n. 18.

b) Prot. Senat. Dorp. T. I p. 112. Kopeybuch S. 78.

§. 138.

1681  
Karl X  
Johann  
III  
Jakob

Die Bürgerschaft stellte dem Rathe anheim, ob nicht die Lehnämter bey der Stadt nach einigen Jahren umgekehret werden mögten, damit einige nothleidende Bürger dergestalt geholfen werden könnten. Der Rath wollte auf Michaelis diese Veränderung vornehmen: er verlangete aber, weil die gegenwärtige Lehnmänner ohne Tadel wären, die große Gilde sollte gute und zahlbare Männer vorschlagen. Das wollte sie nun nicht thun. Endlich schlugen sie vor, und der Rath wählte einige, mit diesem Vorbehalt, daß, wosern der Rath durch eines oder anderen Nachlässigkeit den geringsten Abhang verspüren mögte, eine andere Anstalt gemachet werden würde c). Die große Gilde beschwerete sich, daß einige junge Leute, die nicht Bürger wären, bürgerliche Nahrung, Handel und Wandel trieben; und wurde an das Bettgericht verwiesen. Der Altermann der kleinen Gilde, Hanns Prigel, ward bestrafet, weil er Bier auf den Kauf gebräuet. Einem Becker in der Vorstadt, der sich unterstand, Branntwein zu verkaufen, ward derselbe genommen. Dem Altermanne der großen Gilde wurde angedeutet, nicht mehr allein, sondern mit etlichen Aeltesten, vorzutreten. Er versprach dieser Anweisung nachzuleben, beschwerete sich aber am 26sten Aug. daß sie auf seine Aufsage nicht erscheinen wollten, und bath, sie zum Gehorsam anzuweisen. Er erhielt zum Bescheide, daß er alle diejenigen Aelter

c) Rathspr. Th. I S. 90. 93. Th. II S. 22. 31—34. 39—41. 51 f.

1681 Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

Ältesten, welche ihm nicht gehorchen wollen, auf der Gildestube schragenmäßig abstrafen, und wenn sie ferner ungehorsam wären, den Beystand des Rathes erwarten sollte. Altermann Prigel wurde abermal des Bierschantes wegen auf zehn Rthaler bestrafet, mit dem Gebothe, solchen bey doppelter Strafe zu unterlassen d). Der Altermann der kleinen Gilde Hanns Hille war bey der Altermannschaft vom Rathe geschüzet worden; die Gilde aber wollte von ihm nichts wissen. Daraus entstand ein neuer Rechtsgang e), Das Sattleramt wurde errichtet. Am 17ten August wurde der Schragen verlesen, nebst einer generalgouvernementlichen Verfügung, die Meister sollen den Gesellen Bartheld Staub in das Amt aufnehmen. Das wollten sie nicht, weil er weder Geburts- noch Lehrbrief hatte. Darüber wurden der Altermann Erich Halle und der Beyfizer Nikolaus Segeling des Amtes entsetzt. Jener besann sich und nahm Stauben zum Meister an; dieser aber wurde seiner Hartnäckigkeit wegen schuldig erkannt, sich der Stadt und ihres Gebietes zu enthalten. In diese Sache, welche wichtige Folgen hatte, mischte sich das revalische Sattleramt f). Paul Six, ein Kiemer, wollte sich in Dörpat niederlassen, ward aber abgewiesen, weil es dem Schragen der Sattler S. 3 und 12 zuwider war g).

Die

d) Rathspr. Th. I S. 60 f. 68 f. 88. 91. 140.  
Th. II S. 13. 86. 104.

e) Rathspr. Th. I S. 37 f. 42.

f) Rathspr. Th. I S. 75. 79. 143—145. Th. II  
S. 5. 35 f.

g) Rathspr. Th. II S. 10. 11. 14.

Die Fuhrleute wurden in ihrer Nahrung wider die Kneusen geschützt h).

1681  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

S. 139.

Die Russen waren an die Gränzen gerückt. Man hielt sich in Dörpat nicht sehr sicher. Ueberdies vermuthete man die Ankunft einiger großen Herren. Man gab also den Ältesten beider Gilden auf, daß ein jeder Bürger sich mit Ober- und Untergewehr, wie auch mit Pulver und Blei versehen, und alles dieses in Bereitschaft halten sollte. Diese Anweisung ward so oft wiederholet, als Jemand Bürger ward, worunter sich dieses Jahr ein Kupferschmid und ein Stadtkoch befunden i). Ein Oberstwachmeister Kobzow klagete bey dem Rath, die Bürger handelten mit den Soldaten, wie mit Hunden. Der Rath verlangete, er sollte die Thäter aufgeben: so wollte man der Beschwerde abhelfen. Nach einiger Zeit verlangeten sie den generalgouvernementlichen Verordnungen zuwider, Betten, Holz und Licht. Beide Gilden drungen auf Abschaffung der Frenhäuser, womit sie auf die Herrenwitwen zielten. Der Rath beliebete einmüthig, daß die Wittwe eines Bürgemeisters drey Frenjahre, und die Wittwen der Rathsherren und des Sekretars nur zwey genießen sollten. Diese Verfügung gründete sich auf ein Schreiben des Generalgouverneurs vom 28sten Jan. 1679. Alles dieses brachte die große Anzahl der Besatzung, welche die Russen nothwendig machten,

h) Rathspr. Th. II S. 108.

i) Rathspr. Th. I S. 7. 40. 49. 75. 76. 100. 133. Th. II S. 26. 35. 55. 69.

1681  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

machten, zuwege. Wenn ein Officier mit seinem Quartiere nicht zufrieden war, gab der angewiesene Wirth Geld. Eben so wurde es gehalten, wenn der Hauswirth den Officier nicht einnehmen wollte oder konnte. Z. B. ein Fähnrich bekam jährlich zehen Reichsthaler und weiter nichts. Die Russen zogen endlich ab, machten die Einquartierung leichter, und der Landeshauptmann versprach der Bürgerschaft seinen Beystand wider unartige Officiere k). Bürgermeister Brömßen sollte die Kirchenrechnung ablegen, machte aber viele Winkelzüge, die ihm nicht vortheilhaft waren. Insonderheit brachte er den Bürgermeister Ladau auf, weil er ihn bey Nachsicht der Kirchenrechnung nicht wissen wollte. Hierinn war ihm der Rath nicht zu willen. Am 25sten August beschloß er, Brömßen sollte richtigere Rechnungen einreichen. Dieses suchte er abzulehnen: allein die Bürgerschaft trat am 29sten Christmonates dem Rathe bey, und verlangete daneben die Durchsicht der übrigen Stadtrechnungen l). Wegen der verfallenen Plätze, welche halb der Krone, halb der Stadt heimfallen, wurde zwischen der Krone und der Stadt ein Vergleich getroffen, daß für alle bisherige Ansoderungen der Marienkirche vier Plätze abgetreten werden sollten m). Am 21sten Weinmonates ließ der Rath durch einen

k) Rathspr. Th. I S. 33. 44. Th. II S. 49. 65—68. 73. 75. Wegen der Herremwitten siehe oben S. 137 am Ende.

l) Rathspr. Th. I S. 2—6. 25. Th. II S. 12. 30. 40. 126 f. Kopeyb. S. 10.

m) Rathspr. Th. I S. 24. 117.

1681  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

einen Anschlag bekannt machen, daß alle Plätze und Gärten in und vor der Stadt nachgesehen, und das Recht der Besitzer untersucht werden sollte. Hierzu wurden die Rathsherrn Raspe und Boble, der Sekretar Kemmin, und die Älteste beider Gilden verordnet. Diese Kommission nahm am 27sten ihren Anfang. Wer in Beybringung seiner Brieffschaften, Urkunden, und Beweisthümer säumig oder ungehorsam ist, dessen Plätze sollen der Krone und der Stadt zum Besten eingezogen werden <sup>n</sup>). Die große Gilde bath die großen Mißbräuche bey der Accise abzuschaffen: Die Diener empfangen Geld, und gaben es nicht ab; die Bürger gaben ihre Gebräue, weder der Zahl, noch der Menge nach, richtig an. Sie verlangete auch, daß einer von ihren Ältesten bey der Accise sitzen sollte. Endlich bath sie, diejenigen, welche nicht berechtiget wären, zu brauen, nachdrücklich davon abzuhalten. Das alles sollte genau untersucht werden. Der Landeshauptmann drang auch darauf, und ließ dem Rathe noch einen andern Mißbrauch bekannt machen: woben er versprach, auf das Landbier gute Acht zu geben, und solches ohne des Bürgemeisters Zettel nicht einzulassen. Der Rath ließ bey der Gelegenheit dem Stadthalter hinterbringen, es müste der Käufer insgemein die halbe, und der Verkäufer auch die halbe Accise erlegen; derjenige aber so gebrauet, wäre frey, und behielte sein Antheil ein; der Verkäufer aber müste in die

<sup>n</sup>) Rathspr. Th. II S. 68. Kopenb. S. 44.  
Ad. publ. Vol. VI n. 38.

1681  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

diesem Falle der Krone ein Viertel und der Stadt auch ein Viertel erlegen o). Die Nähe der russischen Truppen verursachte Werbungen. Wie solche in Dorpat gewaltsamer Weise geschah, und die Bürgerschaft hierüber klagete, that der Rath dem Landeshauptmann Vorstellung p). Die Schulden, welche die Stadt der vielen Gesandtschaften halben druckten, nahmen überhand. Das Geld, welches der Generalsuperintendent Preiß vorgeschossen, foderte die Wittve zurück. Die Bürgerschaft wollte hiervon nichts wissen. Der sätige Bürgemeister Meyer war bey seiner Deputation in Vorschuß gewesen. Die Wittve verlangete dessen Ersetzung. Die Liquidation mit der Bürgemeisterinn Frizberginn erforderte auch Geld: sie ward also, so lange als möglich, in die Länge gezogen. In Ansehung Myers hatten die Gilden viele unerhebliche Dinge einzuwenden. Die in diesem Jahre von dem Generalgouverneur gefoderte Deputation verursachete neue Kosten. Die alten Gläubiger hatten schon Besiß in den Stadtgütern bekommen, oder sollten ihn noch erhalten. Der Generalgouverneur konnte dawider den gebethenen Zustand nicht verleihen, versprach aber die Gläubiger zur Geduld zu bewegen. Leuten die ihr Geld in der Noth auf guten Glauben vorgestreckt, machte die Bürgerschaft unnütze Einwendungen. Die Prediger machten um diese Zeit einen listigen Versuch am Stadtreimente Theil zu nehmen.

Das

o) Rathspr. Th. 30—32. 87. Th. II S. 76—79.

p) Rathspr. Th. I S. 80. Th. II S. 48.



Das war wohl die Hauptursache ihrer wider den Rath gehaltenen Predigten, womit sie den gemeinen Mann wider den Rath einzunehmen, und ihn auf ihre Seite zu bringen trachteten. Einige Rathsherren, Grabbe und Herresdrungen selbst auf ihre Befriedigung und Exekution, damit sie nicht leer ausgehen mögten. Am Ende des Jahres bestand die Generalsuperintendentinn auf die gerichtliche Hülfe, und die Eingebung der sotagischen Bauern. Sadtoküll war schon längst verpfändet. Kurz der Zustand der Stadt war schlecht, und das Rathshaus durch die Trennung mit Bürgermeister Brömsen zerrüttet *q*). Zur Festung waren viele Plätze in und außerhalb der Stadt eingenommen worden. Zur Ersekung bath der Rath um ein Stück Landes von Tschelker, welches nun der Krone heimgefallen war. Der Hauptmann Herf übete Gewalt aus, und kränkte die Gerichtsbarkeit des Rathes. Eben dieses that der Hofgerichtsbesitzer und Håradshöfding Johann Stiernstråhl. Als demselben Einhalt geschah, vergriff er sich, als Besitzer des Gutes Falkenau an das Stadtpatrimonialgut Sotaga und belangete den Rath, welcher Gewalt mit Gewalt vertrieb, bey dem Hofgerichte *r*). Hierzu gefellete sich das Ordnungsgericht und die Ritterschaft. Diese verlangete den Privilegien zuwider von den Stadtpatrimonialgütern Ladens

*q*) Rathspr. Th. I S. 89. 92. 94. 104—106. 113. 124. Th. II S. 40. 69. 72. 102. 114 f.

*r*) Rathspr. Th. I S. 136. Røpeyb. S. 57. 62. 63.

1681  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

dengelder, jenes wollte sie gerichtlich eintreiben: beide wurden von dem Generalgouverneur belehret. Obaedachter Stiernstråhl verlangte eine Kommission in seinen Händeln wider den Rath, welcher sich auf den 33sten Paragraph seiner Privilegien berief und die Kommission ablehnete s).

## S. 140.

Wegen der Erbschaft des zur katholischen Religion getretenen Pfablers kam es in diesem Jahre einigermaßen zum Vergleiche t). Wegen Wiedererbauung der Mönchenkirche wurden in diesem Jahre verschiedene Unterhandlungen gepflogen u). Die Veränderung des Wehrtes des Geides machte hier und dort Streit und Zank w). Gefährliche Dächer mußten abgerissen, und die Häuser mit guten Schorsteinen versehen werden. Bretterne Dächer wurden nicht verstattet: Eckhäuser mußten nach einer königlichen Verordnung nicht von Holz, sondern von Stein aufgeführt werden. Man war auch auf Feuersprißen bedacht x). Die Abzugsgelder wurden den Privilegien gemäß der Stadt bezahlet y). Ein  
Bürger,

s) Kopenb. S. 7. 40. 52. Rathspr. Th. II S. 34 f. 80 f.

t) Rathspr. Th. I S. 104—108. 121. Th. II S. 48. 50. 62. 72. 75 f. 78. 80. 103. 114 f.

u) Rathspr. Th. I S. 105.

w) Ebendasselbst S. 108 f.

x) Rathspr. Th. I S. 107 f. Th. II S. 24. 59. 76. Kopenb. S. 36.

y) Rathspr. Th. I S. 124, wie auch S. 52 Kopenb. S. 61.

1681  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

Bürger, der seine Magd geschwängert hatte, ward auf 20 Reichsthaler gestrafet, und musste eben soviel dem Stadtkonsistorium erlegen c). Am 22sten Brachmonates ward das Pfund Rindfleisch auf zwey Mundstücke gesetzt a). Die Bäcker wurden bestrafet, weil sie das Brod, welches nach dem Armenhause geschickt wurde, zu klein und unsauber gebacken hatten. Man setzte ihnen eine der wohlfeilen Zeit angemessene Tare. Wer dawider handelte, verlor sein Brod und musste überdieß seinen Ungehorsam büßen. Der Gesezherr hatte die Aufsicht b). Die drey freyen Baujahre wurden verstattet von der Zeit an, wenn das Haus fertig und bewohnt war. Diese Freyheit erstreckte sich auf alle bürgerliche Auflagen, ward aber von einigen misgebrauchet c). Um diese Zeit kamen die Querelen von Endurtheilen, statt der Appellation, in Gebrauch. Da eine Querel vom Hofgerichte dem Rathe mitgetheilt wurde, beliebete dieser am 19ten August, an das Hofgericht zu schreiben, und den dritten Paragraphen aus den Privilegien beizulegen, mit Bitte, den Rath zu schützen, und mit dieser und dergleichen Querelen hinführo zu verschonen d). Es ward ein neuer Scharfrichter bestellet. Dieser Mann verlangete, am

S 2

Neu:

2) Rathspr. Th. I S. 125.

a) Rathspr. Th. I S. 133.

b) Rathspr. Th. I S. 133. Th. II S. 57. 64.

c) Rathspr. Th. II S. 54 58. 59. 76. Generalgouvernementliches Schreiben vom 26sten April 1681 in Act. publ. Vol. II n. 62.

d) Rathspr. Th. II S. 8 f. Ropyb. S. 5.

1681  
 Karl XI  
 Johann  
 III  
 Jakob  
 Neujahrstage mit der Schale umzugehen. Es ward ihm aber abgeschlagen e). Der König Karl XI hatte zu Karlstadt in Wärmeland ein Gymnasium angeleget. Zur Erbauung desselben ward auf königlichen Befehl Geld mit der Schale durch einige Bürger gesammelt f).

## S. 141.

1682  
 Von dem vorigen livländischen Landtage waren Deputirte an den König geschickt, um wider die Reduktion Vorstellung zu thun. Der König wollte solche nicht aushören, und ward über ihren Vortrag so unwillig, daß er den Degen auf sie zog. Mit diesem Bescheide kamen sie zurück. Nichtsdestoweniger behielt dieser Monarch das gnädigste Zutrauen zu der Ritterschaft, und suchte selbige, so viel möglich, zu benutzen. Er beehrte von ihr eine freiwillige Steuer zur Krönung seiner Gemahlinn. Die Ritterschaft gedachte ihn zur Empfindung der Gerechtigkeit zu bringen, und bewilligte nicht allein drey Loef Roggens von jedem Haken zur Krönung, sondern auch die zugleich begehrten Wallarbeiter auf eine bestimmte Zeit, nebst einer Vermehrung der Verpflegung des pöhlischen Regimentes: welches alles mit vielem Danke angenommen wurde. Ueberhaupt war damals der König der Ritterschaft noch sehr gnädig. Nur die Reduktion, das einzige und wichtigste Anliegen des Adels, durfte

e) Rathspr. Th. II S. 91. 125. Kopenb. S. 64.

f) Rathspr. Th. II S. 116. — 1682 S. 13. 81. 83. 125. Die Kollekte machte 21 Rthaler 46 Wrdst. aus Kopenbuch 1682 S. 2 f.

durfte gar nicht berührt werden g). Am 26sten April ließ der livländische Generalgouverneur Christer Horn ein Plakat der Wildbahn und gezeichneten Köhre wegen ergehen. Man sieht hieraus, daß damals der Oberst Magnus Johann Tiefenhausen zum Oberjägermeister in Livland und anderen anliegenden Provinzen vom Könige verordnet worden h). An eben dem Tage erneuerte der König zu Königsöhr die Verordnung, wornach sich diejenigen richten sollen, welche bey ihm einige Ansuchung thun wollen i). Am 30sten May gab dieser Monarch zu Stockholm eine Erklärung über des schwedischen Landrechtes rechten Verstand in denen Fällen, darinn der Erbfrau unbewegliches Erbgut zur Bezahlung der Schulden, die während der Ehe gemachet worden, gesucht worden k). Am 17ten August erschien zu Stockholm eine königliche Verordnung wegen Bewerkstelligung aller derer Sachen, die zur gehörigen Exekution in die Provinzen zur

1682  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

S 3                      rück:

- g) Versuch über die Geschichte von Livland.
- h) Livl. Landesordn. S. 350, der neueren Ausgabe.
- i) Livl. Landesordn. S. 115 der älteren, und S. 352 der neueren Ausgabe. Dörpat. Rathspr. S. 189 dieses Jahres. Sie wurde jährlich zweymal abgelesen.
- k) Sie steht in den livl. Landesord. S. 356 der neueren Ausgabe. Wie sie dahin gekommen, ist nicht leicht zu ersinnen. Denn, wenn das Landrecht des schwedischen Reiches selbst in Livland nicht gilt, wie kann denn eine Erklärung desselben gelten? Daher findet man dieses Stück in der älteren Ausgabe nicht.

1682 rückgeschickt werden l). Ebendasselbst ließ der  
 Karl XI König am 22sten August ein strenges Verboth  
 Johann die Duelle und Schlägeren betreffend, nebst  
 III einer Verordnung, der Ehrerstattung und des  
 Jakob Uotrages wegen, so dem Geschimpften zugebilliget werden soll m). Am 31sten August  
 erschien zu Stockholm eine königliche Revisionsordnung in Justizsachen n). Der König  
 verordnete am 4ten Herbstmonates, wie sich das livländische Hofgericht bey der Unterschrift;  
 und am 23ten Wintermonates, wie es sich bey Gleichheit der Stimmen verhalten solle o).  
 Den 12ten Weinmonates ließ das Hofgericht auf königlichen Befehl vom 29sten August an  
 den Rath zu Dörpat, Narva, Ryen, Pernau, Arensburg, Wolmar und Wenden eine Verordnung ergehen,  
 wie die Unterschrift geschehen solle p). Der Rath zu Dörpat that hiersauf eine Vorstellung an das Hofgericht,  
 und erhielt am 7ten Wintermonats 1689 die Antwort, daß ein Urtheil oder eine Resolution  
 unter des worthabenden Bürgemeisters Unterschrift und der Stadt Insiegel den Parten  
 ausgegeben werden soll q).

S. 142.

l) Landesordn. S. 358. der neueren Ausgabe.

m) Landesordn. S. 119—132 der älteren, und S. 360—373 der neueren Ausgabe.

n) Livl. Landesordn. S. 133—147 der älteren, und S. 373—386 der neueren Ausgabe.

o) Collectan. Hist. Jurid. T. V p. 268. 270.

p) Coll. Hist. Jurid. T. I p. 214. Kemmins Buch S. 412.

q) Kemmins Buch S. 625 f.

§. 142.

In diesem Jahre, da dem Könige in Schweden sein Recht, das er 1680 erhalten hatte, auf dem Reichstage erneuret worden, wurde die Reduktion, zum gänzlichen Verderben vieler Unterthanen, eifriger, als vorhin, fortgesetzt. Stadt und Land, denn die livländischen Städte wurden auch unter die Reduktion gezogen; seufzeten unter dieser harten Last. Man machte keinen Unterschied zwischen Schweden und Livland, obgleich letzteres und seine Einwohner durch eine freiwillige Uebergabe, und durch die Abtretung des Königes und der Republik Polen an Schweden gekommen waren, folglich vor dem eigentlichen Schweden vorzügliche Gerechtsamen hatten r). Man kehrete sich nun weiter nicht an die Verbesserungen und Allodificirungen der Königin Christina, weil solche durch den Reichstags-schluss im Jahre 1655 aufgehoben wären s).

1682  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

§. 143.

In Riga wurde am 17ten Brachmonates, der an die Officiere der Besatzung zu zahlenden Quartiergelder wegen, laut der darüber von dem Generalgouverneur gemachten Verordnung, ein Vergleich errichtet t). Der Rath daselbst machte in diesem Jahre eine Kleiderordnung u).

§ 4

In

r) Samml. ruff. Gesch. B. IX S. 312.

s) Resolution vom 13ten Oct. 1682. Coll. Hist. Jur. T. VIII p. 213—216.

t) Samml. ruff. Gesch. B. IX S. 312.

u) Einen Auszug findet man in Kemmins Buche S. 491.

1682 In diesem Jahre ist die pernauische Konsistorialordnung entstanden. Der König bestätigte sie am 28sten des Herbstmonates w).  
 Karl XI  
 Johann III  
 Jakob

S. 144.

Noch im vorigen Jahre hatte der König von Polen an den König in Schweden geschrieben, und eine Gränzberichtigung zwischen dem Schwedischen und polnischen Livlande begehret. Dazu erboth sich der letztere am 19ten Heumonates dieses 1682sten Jahres x).

S. 145.

Am 17ten April starb der Zar Seodor Alexejewitsch y). Kelch erwähnt, er wäre von seinem Leibarzte, einem getauften Juden, mit einem vergifteten Apfel ums Leben gebracht worden. Gordon meldet, er wäre vor Schwermuth krank geworden, und am 17ten April alten Kal. in die andere Welt gegangen z). Dieser saget auch, das Vergiften wäre ein bloßes Vorgeben der Strelitzen gewesen a).

Der

- w) Samml. ruff. Gesch. B. IX S. 405. In diesem Jahre wurden die Festungswerke zu Narva verbessert, und die Neustadt angeleget. Samml. narv. Privileg.
- x) Liwonica Fasc. III, p. 84 S. 89 seq. und z. 138 Litt. X.
- y) Kelch S. 615. Lohmeier Th. I Tab. LXII Hübner Th. I Tab. 113. Samml. ruff. Gesch. B. II S. 140 Anm. (\*\*\*)
- z) Gordon Geschichte Peters des Großen Th. I S. 75. 76.
- a) Ebend. S. 85. Nach anderen Nachrichten ist er an der fallenden Sucht gestorben. Relation curieuse et nouvelle de Moscovie à la Haye 1699 in 12. p. 38.



Der jüdische Arzt hieß Daniel Dongade. Dieser Mann wurde, aller Fürbitte der verwittweten Zarinn und der Prinzessin Sophia ungeachtet, von den aufrührerischen Strelitzen ohne Umstände, nachdem ein vermeynter Freund ihn verrathen hatte, hingerichtet *b*). Man begrub den Zaren am  $\frac{1}{2}$  8ten April *c*). Er hatte sich zweymal vermählet; zuerst mit einer Polackinn, Euphemia Gruschecka, welche im ersten Kindbette starb *d*); hernach mit Marfa Matsweowna Apraxin, mit welcher er keine Erben zeugete *e*). Seodor hatte viele Beweise seiner tiefsten Einsicht in die Staatskunst abgelegt, und unter andern auf Anrathen seines vornehmsten Ministers, des Fürsten Wasilei Wasilewitsch Golizin, die Rosradsbücher, welche die Vorzüge und Verdienste des russischen Adels enthielten, und oft zum Schaden des gemeinen Besten misgebrauchet wurden, am 12ten Jänner 1682, also nicht lange vor seinem Absterben mit Feuer vertilgen lassen *f*).

1682  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

S 5 Ihm

- b*) Gordon Th. I S. 86 f.
- c*) Gordon S. 77.
- d*) Oben S. 127. Ich habe gefunden, daß sie auch Agafia Simienowna genennet worden.
- e*) Gordon Th. I S. 73–75. Voltaire hat S. 75 vermeynet, sie wäre eine Nariskin gewesen. Es scheint auch eine falsche Nachricht zu seyn, daß sie nach ihres Gemahls Tode einen Sohn gebohren habe. Die lohmeierischen und hübnerischen Tabellen sind hier ganz fehlerhaft. Sumarokow Zustand der Strelitzen S. 15–17 hier heißt die erstere Gemahlinn Agafia Simecrowna Gruschewsti.
- f*) Samml. russ. Gesch. B. V. S. 14–17.

1682 Ihm folgten seine Brüder, Iwan und Peter,  
 Karl XI in der Regierung; wovon jener entweder blind,  
 Johann oder von blödem Gesichte war: welche mit  
 III großer Pracht gekrönet wurden g).

S. 146.

In diesem Jahre starb Herzog Jacob von Kurland. Relch saget h) er wäre am 1sten Jänner aus der Welt gegangen. Lohmeier und Sübner i) setzen seinen Sterbetag auf den 31sten des Christmonates. Er war am 28sten Weinmonates 1610 geboren k). Den Namen Jacob führete er nach dem Könige von Großbritannien, seinem Pathen. Er kam 1642 zur Regierung, und war unter allen Herzogen von Kurland der größte, ob er gleich große Widerwärtigkeiten ausstehen mußte, welche er mit aller seiner Klugheit nicht verhüten konnte l). Ihm folgte in der Regierung sein Sohn, Friederich Kasimir, welcher am 6ten Heumonates 1650 geboren worden m).

Blom

g) Gordon S. 90. Eine Gedächtnismünze hat *Tiregale* p. 2. *Relat. curieuse* p. 37—55. *Sumarokow* S. 17 ff.

h) S. 614.

i) Jener Th. II Tab. CXVI, dieser Th. I Tab. 91.

k) *Description de la Livonie* p. 223. Beym Lohmeier ist das Jahr 1601 ein Druckfehler.

l) Blomberg meynet, er wäre erst 1643 zur Regierung gekommen.

m) Lohmeier hat seine Geburt auf den 4ten Christmonates 1647 gesetzt, und ihn vermuthlich mit dem älteren Sohne verwechselt. Th. II Tab. CXVII. *Description de la Livonie*

p. 228

Blomberg saget, Herzog Jacob hätte ein Testament gemacht, worauf seine Söhne sich mit einander verglichen hätten. Diesen Vergleich hätte der König von Polen bestätigt. Colchergestalt wäre die Regierung auf den ältesten Sohn gekommen n). Im August dieses Jahres vergönnete ihm der König zu Jarowow, daß er das Lehen durch Gesandten empfangen mögte o).

1682  
Karl XI  
Johann  
III  
Friedr.  
Kasimir

§. 147.

Weil die Stadt Dörpat mancherley Beschwerden zu führen hatte, und die Reduktionskommission die Urkunden über die Stadtpatrimonialgüter sehen und prüfen wollte, fand der Rath sich veranlaßt seinen Sekretar Johann Kemmin nach Riga zu senden. Dieser mußte einen Auszug aus den Privilegien übergeben, wie ihn der Hofgerichtsassessor von Dinggraven beglaubiget hatte, welchen der Rath mit Unterschrift des Direktoren der Reduktionskommission Robert Lichrone, des Landrathes Otto Friederich von Vieringhof und des Sekretars Michael Strokirch zurückerhielt p). Bey dem Generalgouverneur wirkete er eine gute Reso:

p. 228—231. *Chwalkowski* in J. P. regni Poloniae p. 571 nennt ihn vera pietate praeditum iustitiae et aequitatis obseruantem, prudentem, magnanimum.

n) Siegenhorn Staatsgesch. S. 153. 154. 650.

o) Die Urkunde . . . det man bey *Chwalkowski* in Jur. publ. regni Polon. p. 571 seq.

p) Act. publ. Vol. XXXVI n. 25.

1682  
Karl XI  
Johann  
III  
Friede-  
rich  
Sakmir

Resolution 7) aus, wovon der Inhalt, so weit er die Bürgerschaft betrifft, derselben mitgetheilt worden r). Die Officiere kränketen die Braugerechtigkeit der großen Gilde, und thaten ihr durch die Marketenner keinen geringen Schaden. Sie übergab ihre Beschwerde, und bath derselben durch Kemmin abhelfen zu lassen, um so viel mehr, da sie eine günstige Resolution aus dem Reichskommerzcollegium für sich hatte s). Nun wollte der Generalgouverneur die Marketenner nicht gänzlich abschaffen, um aber allen Unterschleif zu hemmen, verfügte er, daß nicht mehr als ein Marketenner bey jeder Kompagnie gehalten, und keinem Officier erlaubt werden sollte, mehr als zur Hausnoth: durst, und zum Behuf seiner Kompagnie zu brauen. Wer dawider handelte, sollte nicht allein das Bier, sondern auch die Freyheit, für den Marketenner zu brauen verlieren. Der Landshöfding erhielt Befehl hierüber zu halten, und die Verfügung durch Kron- und Stadtdiener auszurichten t). Dieser aber machte große Schwierigkeiten, und die Officiere drungen immer

q) Das Original dieser Resolution vom 21sten März 1682 lieget im Bürgemeisterschrank Fasc. III n. 16. Eine Abschrift ist in Act. publ. Vol. II n. 66 vorhanden.

r) Rathspr. 1682 S. 19 f. 22. 24. 35. 39 f. 50. 80. 85 f. 106.

s) Rathspr. S. 21 f. 23 f.

t) Resolution vom 21sten März, 1682 S. I. Rescript an den Landeshauptmann vom 14ten März 1682. Act. pub. Vol. II n. 66. Aus dem letzteren ersieht man, daß verlegen der Generalgouverneur gewesen sey, damit die Stadt nicht bey dem Könige klagen mögte.

Immer weiter. Rath und Bürgerschaft beschlossen die Sache an den König gelangen zu lassen und allenfalls einen Bürgermeister und einen Bürger an ihn zu schicken. Der Geldmangel hinderte diesen Anschlag, man wollte die Sache dem Kanzleyrathe Hochhusen auftragen; man wandte sich auch von neuem an den Generalgouverneur, und führte triftige Beschwerden über den Landeshauptmann 11). Doch die Gilde klagete nicht allein über die Officiere, sondern auch über die Eingriffe der bürgerlichen Kronbeamten und der kleingildischen Bürger. Der Landeshauptmann zog gelindere Saiten auf. Wider die Bürger schützte der Rath. Die vorstädtischen Bürger durften nicht anders, als in der Stadt brauen. Der Eskadronschreiber Sack's, der die Wittwe des Sekretars Köser geheyrathet, aber das Bürgerrecht nicht gewonnen hatte, unternahm sich des Brauens, und wollte es durch den Generalgouverneur erzwingen. Man gerleth von neuem auf den Gedanken, diese Beschwerde dem Könige entweder durch eine Deputation, oder durch Hochhusen vortragen zu lassen. Der Rath erboth sich, aus seinen eigenen Mitteln zu den Kosten beizutragen. Aber da die große Gilde den Landgerichtsnotar Kaspar Johann Kniffius zu ihrem Altermanne erwählet, und der Rath Bedenken getragen hatte, diese Wahl zu genehmigen: so kam es diesmal zu keinem einhälligen Schluß. Ein abermaliger Beweis, wie Bürger durch ein unerlaubtes und ungegründetes Mistrauen in ihre ordentliche Oberkeit

1682  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

11) Kopeybuch 1682 S. 86.

1682 fezt, ihre eigene Wohlfahrt verhindern, und sich von solchen, denen das wahre Beste nicht am Herzen lieget, verleiten lassen w). Inzwischen war es kein Wunder, daß der Landeshauptmann die bürgerliche Nahrung der großen Gilde aufrecht zu erhalten keinesweges befüßsen war, indem er selbst, sein Schloßsekretar Haal, der Kronbuchhalter Frank, und die Jungfer des M. Willebrands sie schmälerten. Der Leutenant Brink ward Bürger, um der Braunahrung zu genießen: aber dem Stadtphysikus und dem Altermann der kleinen Gilde ward sie bey Verlust des Biers untersaget x).

## S. 148.

Die Stadtschulden hatten überhand genommen, daß fast alle Bauren den Gläubigern eingegeben waren. Der Rath wurde bey diesen Umständen gequälet. Die Bürgerschaft bekümmerte sich fast gar nicht um die Bezahlung, oder that solche Vorschläge, deren Unfruchtbarkeit mit beiden Händen zu greifen war. Der Landeshauptmann so oft er dem Rathe und der Stadt wehe thun wollte, steckte sich hinter die Gläubiger. Endlich verfügete der Generalgouverneur, daß die Arbeit der eingegebenen Bauren der Stadt gegen Erlegung der gewöhnlichen Arbeitsgelder gelassen werden sollte y).

S. 148.

w) Rathspr. S. 21 f. 95—97. 104. III f. 131. 149 f. 154—160. 172. 185. 187. 224. 226 f. 234. 264. Kopenb. S. 26. 73. Act. publ. Vol. XXIX n. 12.

x) Rathspr. S. 164. 248.

y) Resolution vom 21sten Mrz S. 2. Generalg. Rescript

In Ansehung der vom Könige bewilligten Karl XI  
 drey freyen Baujahre, machte der Landeshöf- Johann  
 ding mancherley Einwendung, welche Kammin III  
 in Riga antrug. Der Generalgouverneur res. Grieder.  
Kasimir  
 solvirete, daß diese dreyjährige Freyheit von  
 der Accise denen Bürgern, die auf den abge-  
 brannten Stellen etwas reelles, das ist ein  
 steinernes Haus aufbauen, nach Inhalt der  
 königlichen Resolution gegönnet, doch aller  
 Unterschleif vermieden werden mögte z). Man  
 kann leicht erachten, daß die erbitterten Offi-  
 ciere, denen die bürgerliche Nahrung nicht  
 nachgegeben werden wollte, sich aus allen  
 Kräften bestrebet haben, dem Rathe, der Bür-  
 gerschaft und ganzen Stadt alles Herzeleid zu-  
 zufügen. Sie thaten solches unter andern,  
 bey Gelegenheit der Einquartierung, und der  
 Werbung. In Ansehung jener verfügete der  
 Generalgouverneur, die Officiere sollten sich ent-  
 weder mit dem von dem Rathe angewiesenen  
 Quartiere, oder den nach voriger Ordnung be-  
 stimmten Quartiergeldern begnügen a). Nichts  
 desto:

Rescript an den Landeshauptmann vom 14ten  
 März Act. publ. Vol. II n. 66. Rathspr. S. 17f.  
 22. 24. 27. 80 - 84. 109. III. 124. 138. 148.  
 219. 263. 343. 347. 360. 364 - 372. Kopey-  
 buch S. 12. 15. 25. 38. 52. 64. Resolution  
 vom 21sten März §. 3. Rescript an den Lan-  
 deshauptmann Taube, und noch eines an  
 den Acciseinnehmer Witten vom 14ten März.  
 Act. publ. Vol. II n. 66.

z) Resolution vom 21sten März §. 3. Rathspr.  
 S. 302. 316. 320.

a) Generalg. Resolution vom 21sten März §. 4.  
 und

1682  
 Carl XI  
 Johann  
 III  
 Griever.  
 Kasimir

destoweniger ersann man allerley Schikanen, wozu der Landeshauptmann durch die Finger sah. Bald waren die Quartiere zu nahe, bald zu weit auseinander. Ein Hauptmann bekam funfzehn, und ein Oberstwachmeister fünf und zwanzig Reichsthaler Quartiergelder. Der Generalgouverneur war so billig, daß er erlaubete, die Quartiere nicht pünktlich nach dem Stande der Officiere, sondern nach Belegenheit der Stadt einzurichten. Sie gingen aber so weit, daß sie die Quartiergelder doppelt, bald selbst, bald durch den Quartiermeister, foderten. Konnten die Soldaten, Artilleristen und Musketierer, sich nicht unter einander vertragen, sollte die Stadt andere Quartiere schaffen: aber dergleichen Forderungen wies der Rath von der Hand. Wenn man mit den alten es ausgefochten hatte, und neue Truppen einrückten, ging der Federkrieg mit diesen von neuem an. Der Landeshauptmann stellte sich als wenn er helfen wollte, that aber selten etwas nachdrückliches, und begegnete den Gliedern des Rathes, wenn sie zu ihm kamen, so hart, daß keiner mehr zu ihm gehen wollte, und der Rath sich gedrungen sah, dem Generalgouverneur diese Uebereilungen und Unbesonnenheiten vorzulegen: welcher sie äußerst misbilligte *b*). Die gewaltsame Werbung ward zwar von dem Generalgouverneur  
 vers

und Rescript an den L. H. vom 14ten März.  
 Acta publ. Vol. II n. 66. Rathspr. S. 1 f.  
 19—21. 26.

*b*) Rathspr. S. 96—98. 122. 132. 154. 158 f.  
 194. 220. 222. 230. 289. Ropyb. S. 26.



1682  
Karl XI  
Johann  
III  
Friedr.  
Kasimir

verbothen, und dem Landeshauptmann befohlen, dergleichen Leute auszuantworten c). Deswegen hörte diese Gewaltthat nicht völlig auf. Konnte man keinen anderen Vorwand finden, Vorstädter und andere Bauern des Rathes unter das Soldatenjoch zu bringen: so sagete man, sie wären ehemals Soldaten gewesen, aber entlaufen. War ein solcher Mensch auf seine Sicherheit bedacht, und versteckte er sich etwa beym Nachsuchen: so nahm man ihm sein Vieh, welches er auch bey völlig erwiesener Unschuld nicht wieder bekam, unter der Entschuldigung, es wäre verreckt. Dergleichen Gewaltthaten übeten nicht allein die Officiere, sondern auch Unterofficiere aus. Wollte bey einem solchen ein Bauer etwa nicht dienen, steckte er ihn unter die Soldaten. Foderte der Rath seine Bauern zurück: so gehörten sie nicht den Stadt: sondern anderen Gütern. Endlich nahm man einen Leinwebergesellen. Das Amt war darüber unruhig. Oberstleutenant Bellinghausen, Major Kubzow und Hauptmann Henf waren in solchen Dingen sehr geübt. Der Landeshauptmann konnte bey klaren Beweisen sie nicht schützen d). Die Einfuhr des Landbiers ward von dem Generalgouverneur ernstlich verbothen e).

§. 150.

c) Resolution vom 21sten März §. 5. Rescript an den Landeshauptmann vom 14ten März. Act. publ. Vol. II n. 66. Rathspr. S. 16. Kopeyb. S. 13.

d) Rathspr. S. 94. 220—222. 231. 238. 259—261. 271. 273. 276. 280, 312. 371. 373.

e) Generalg. Rescript an den Landeshauptmann vom 21sten März. Act. publ. Vol. II n. 66.

1682  
Karl XI  
Johann  
III  
Friedr.  
Kasimir

§. 150.

Der Rathstuhl war in größter Unzucht felt. Bürgermeister Brömsen machte einen Anspruch nach dem andern, und bewirkte so gar die gerichtliche Hülfe, wollte aber selbst von seiner Verwaltung nicht Rede und Antwort geben, und verklagete den Rath bey dem Hofgerichte f). Der Obergerichtsvogt Michael Botke wollte durchaus den Sitz über alle Rathsherrn haben, weil er ehemals schwedischer Oberstwachmeister gewesen, und vernommen, daß am 29sten Weinmonates 1585 diese Stelle dem Obergerichtsvogte ausgemacht worden. Der Gouverneur Jerssen ließ sich glücklich verleiten, daß er unterm 18ten Weinm. 1681 verfügete, ihm diese Stelle einzuräumen, weil es eben so in Riga gehalten würde. Da er eine so wichtige Urkunde in Händen hatte, drang er auf den Genuß seines vermeynten Rechtes. Eine Vorstellung des Rathes bewog den Generalgouverneur die Verfügung des Gouverneurs am 21sten März 1682 zu heben, weil von undenklichen Jahren her es in Dörpat anders beobachtet worden, nämlich, daß die Glieder des Rathes von der Zeit der Erwählung ihren Rang gehabt hätten, und das Amt eines Obergerichtsvogt veränderlich wäre g). Doch der Streit ward bald wieder aufgewärmet.

Nach

f) Rathspr. S. 3. 6 f. 20. 57. 62. 64. 66. 139. 155. 184. 186 f. 194. 206. 212. 251. 260. 262. 266 f. 279. 281. 290. 304. 307—314. 322 f. 351—360. Kopeybuch S. 4. 8. 47. 65. 72. 80.

g) Act. publ. Vol. IV. n. 43. Vol. II n. 66. Rathspr. S. 19.

Nach Zechers Tode ward Ernst Kämmerer bis Michaelis. Durch ein Versehen begleiteten vier Rathsherrn Zechers Leiche. Zur Bekleidung des Kirchenstuhls bey Begräbnissen der Rathsherrn wurde auf gemeine Kosten schwarzes Tuch angeschafft. Am 22sten Herbstmonates übergab Bürgemeister Ladeu dem Bürgemeister Brömßen das Wort und die Schlüssel des Rathhauses. Am 18ten Weinmonates dankete Rathsherr Boble ab und meldete, er wäre in königliche Dienste getreten. Am 23sten beliebete der Rath, daß man, weil drey Stellen erlediget wären, zur Wahl schreiten wollte, und die neuen Rathsherrn drey Jahre umsonst dienen sollten, weil es an Mitteln fehlte. Denselben Tag schrieb der Rath an den Rathsherrn Raspe, der eine ansteckende Krankheit hatte, daß er einhällig beschlossen hätte, er, Raspe, sollte sich des Rathhauses, des Kirchenstuhls und anderer gemeinen Zusammenkünfte enthalten, jedoch der Besoldung so lange er lebete genießen, und nach seinem Tode mit allen gewöhnlichen Cerimonien beerdiget werden. Sein Stuhl auf dem Rathhause sollte bey seinem Leben unbesezt bleiben. Ungeachtet Bürgemeister Brömßen alles bewilliget hatte, wollte er doch dem Wahlgeschäfte auf wiederholte Erinnerung nicht beywohnen. Er sandte eine verschlossene Schrift auf das Rathhaus, welche ihm zurückgeschickt wurde. Man wählte in seiner Abwesenheit den königl. Accis- und Zollverwalter Hanns Witte, Franz Singelmann und Andreas May zu Rathsherrn, welche alle drey Aeltesten der großen Gilde waren, und am 29sten Weinmonates, einem

1682  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

1682  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

Sonntage, nach verlesenen Statuten, von dem Bürgermeister Ladau der Bürgerschaft angekündigt wurden, weil Bürgermeister Brömsen sich entschuldiget hatte. Am 1sten Wintermonates wurden Singelmann und Max auf das Rathhaus geführt und verurtheilt. Witte hatte den Ehrenwein zurückgeschickt. Indem man überlegete, was hierbey anzufangen wäre, ließ Witte eine Schrift überreichen, und entschuldigte mit seinem kränklichen Körper, und mit seiner nahen Verwandtschaft mit den Herren Schlüter, Ernst und Singelmann. Er setzte hinzu, daß der König diese nahe Verwandtschaft bey den Rathsgliedern zu Reval nicht gebilliget, sondern befohlen hätte, daß die Rathsglieder aus verschiedenen Familien erkieset werden sollten. Der Rath hielt die Krankheit für verstelltet, und die Verwandtschaft für viel zu weitläufig, nahm die Weigerung als eine vorsehliche Beleidigung auf, und strafete ihn auf funfzig Rthaler. Unterdessen hatte Rasse sich an das Hofgericht gewandt. Der Rath bath das Hofgericht, diese Regiments-sache an das Generalgouvernement zu verweisen. Fast um eben die Zeit hatte der Generalgouverneur von Rassen eine Bittschrift erhalten. In derselben saget er, er hätte der Krone Schweden seit 1628 gedient, die Stelle eines Hauptmanns erworben, sich nach genommenem Abschiede in Dörpat niedergelassen, und die Rathsherrnenstelle erlanget; von einer ansteckenden Krankheit wisse er nichts: also bitte er, den D. Witte nach Dörpat zu senden, und seine Gesundheit untersuchen zu lassen. Der Generalgouverneur theilte diese Bittschrift in einem

Schrei-

Schreiben vom 4ten Wintermonates mit, und empfahl den Ruhestand. Der Rath suchte zu behaupten, daß Rasse eine ansteckende Krankheit hätte, und daß seine Ehefrau nebst seinem Sohne an eben derselben Krankheit gestorben wären; daß alle Menschen in der Stadt ihn flöhen, und Niemand mit ihm umgehen wollte; man legete zwey Zeugnisse des Stadtphysikus Breythor und des Wundarztes Harder bey; man sagete endlich, daß die Glieder des Raths des großen Gestankes, des abscheulichen Schnaubens, der herausfließenden häßlichen Materie, und der bevorstehenden Gefahr wegen, indem ihm die Nase mehrentheils eingesallen, nicht länger mit ihm umgehen könnten. Nichtsdestoweniger setzte der Generalgouverneur Rassen wieder ein, und verwies die Sache zur ferneren Erörterung an das Hofgericht. Am 1sten Wintermonates waren die Aemter versehen, und dabey die Stelle des abwesenden Bürgermeisters Brömsens von dem ältesten Rathsherrn Grabbe vertreten worden.

Herr Matthias Grabbe, Armenvater und Besizer im Stadtkonistorium; weil er die ihm billig gebührende Gerichtsvogtschaft, Alters halben nicht auf sich nehmen kann.

Herr Herres, Oberamts Herr und Besizer im Stadtkonistorium.

Herr Schlüter, Obergerichtsvogt, Accis- und Wettherr.

Herr Kolof Ernst, Oberkämmerer, Bau- und Gesehherr.

Herr Singelmann, Untervogt, Bau- und Amtsherr.

1682  
 Carl XI  
 Johann  
 III  
 Frieder.  
 Rassemit.

1682  
Karl XI  
Johanna  
III  
Frieder.  
Kasimir

Herr Mar, Quartier- und Accisherr.

Weil der wortführende Bürgermeister fast niemals zu Rathhause kam, viel weniger sich um nothwendige Sachen bekümmerte, und Bürgermeister **Ladau** ikt unbaß war, beschloffen die Rathsherren an den Generalgouverneur zu schreiben, daß sie nothwendig das Wort einem anderen übertragen müßten, wo nicht Sachen und Parteyen bey dieser Hofgerichtszeit verabsäumet werden sollten. Aber am 1sten Christmon. ging man hiervon ab, und beschickte den Bürgermeister **Brömsen**, mit dem Ansinnen, er mögte entweder selbst das Wort einem andern übergeben, oder bewilligen, daß sie es thäten. Er wollte keines von beiden, sondern sobald es ein wenig besser mit ihm würde zu Rathhause kommen: unterdessen mögte Bürgermeister **Ladau** seine Stelle vertreten, wie er oft die Seinige vertreten hätte. Am 19ten Christmonates nahm **Kaspe** seinen Stuhl auf dem Rathhause wieder ein *h*). Am 19ten Christm. ließ der Obergerichtsvogt **Schlüter** verschreiben, er könne seine Vogtschaft nicht eher antreten, bevor der Rath ihm eine gewisse Amtsvorschrift gebe. Man antwortete ihm, die Gesetze wären so hell und klar, daß es derselben nicht bedürfe *i*).

S. 151.

Einige Uebertreter des sechsten Gebotes wollten weder die Gerichtsbarkeit des Unterkonsisto-

*h*) Rathspr. S. 218. 253. 262. 265. 288. 290—296. 298—300. 305 f. 317. 330. 339. 341. 345—347. 358. 367 f. Kopenh. S. 78. 81. 89. Act publ. Vol. IV n. 42. 54.

*i*) Rathspr. S. 369.

konsistoriums noch des Stadtkonsistoriums aner- <sup>1682</sup>  
 kennen, und blieben derowegen ungestraftet. Das <sup>Karl XI</sup>  
 hiesige Stadtkonsistorium wandte sich zuerst an <sup>Johann</sup>  
 das Oberkonsistorium, und hernach an den Gene- <sup>III</sup>  
 ralgouverneur, verlangend, daß diejenigen Ueber- <sup>Frieder.</sup>  
 treter, welche innerhalb der Stadtgerichtsbarkeit <sup>Rasmitz</sup>  
 gesündigt hätten, von dem Stadtkonsistorium  
 zur Strafe gezogen werden mögten k). Die  
 Stadtprediger waren um diese Zeit sehr unru-  
 hig. Sie wurden zwar in einem generalgou-  
 vernementlichen Schreiben gewarnt, sich in  
 ihren Schranken zu halten: aber als die Rus-  
 sen 1681 die livländischen Gränzen verließen,  
 und deshalb am 16ten August zu Dörpat  
 ein Dankfest gefeiert ward: so gebrauchte sich  
 der Diakon Mag. Andreas Willebrand in  
 seiner Predigt dieser Worte: „daß der feind-  
 „liche Ueberzug diese Länder darum getroffen,  
 „weil die livländischen Kinder mit Deutsch-  
 „lands Töchter Schmuck gepranget, die aka-  
 „demischen Güter veräußert und von ihrem  
 „wahren Nutzen abgebracht wären; dannen-  
 „hero es denn geheissen, weil Ihr geraubet,  
 „so habt Ihr auch wieder müssen beraubet  
 „werden u. d. g.“ Der Rath, den dieses  
 nothwendig bestreunden mußte, indem der König  
 die ehemaligen Universitätsgüter inne hatte,  
 berichtete am 29sten August dieses unanständige  
 Betragen des Diacons dem Generalgouver-  
 neur n). Der Gouverneur Hanns Fersen  
 schrieb unterm 7ten Herbstmon. an ihn, und

§ 4

be:

k) Kopeybuch 1682 S. 31.

n) Rathspr. 1681 Th. II S. 13. 17. Kopeybuch  
 1681 S. 13—15.

1682  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

bedrängte ihm mit fiskalischer Andung, daferne er von den anzüglichen Predigten nicht absteigen würde *m*). Am 11ten Wintermon. trug der Altermann der großen Gilde, Hanns Sille, bey dem Rathe an, es müste die Bürgerschaft schmerzlich vernehmen, wie die Prediger fast immer auf e. e. Rath stichelten, und stellte dem Rathe anheim, ob derselbe nicht hierinn ein Mittel finden, und etwa die Alterleute an sie abschicken wollte. Der Rath, welcher nicht Del ins Feuer gießen wollte, antwortete: wo die Prediger etwas zu sagen hätten, könnten sie es an den Rath gelangen lassen *n*). Wilbrand dedicirete seine gedruckte Predigt dem Rathe, zog den Rath durch, und schickte jedem Rathsgliede und Bürger ein Exemplar ins Haus. Am 18ten Wintermonates nahm der Rath, welchen diese kühne That befremden mußte, die Sache in Berathschlagung, und beschickte vor dem Schluß, den abwesenden Bürgemeister Brömsen, um seine Meynung darüber zu wissen. Dieser damals misvergnügte Mann ließ durch den Sekretar sagen, er wollte die Vorrede der Predigt, wo er anders ein Exemplar bekommen, durchsehen, ob der Rath durchgehelt wäre; und es aufschicken. Nachdem man nun die Exemplare auf das Rathhaus bringen lassen, beschloß der Rath, seine Exemplare dem Diakon wieder ins Haus zu schicken, und ein Plakat aufschlagen zu lassen, daß kein Bürger bey hoher willkührlichen Strafe ein Exemplar bey sich behalten, sondern auf dem Rathhause abliefern sollte:

*m*) Kopenbuch 1681 S. 31. f

*n*) Rathspr. 1681 Th. II S. 55. 84 f.



sollte: welches auch Bürgermeister Brömsen  
 an eben demselben Tage that. Den 18ten ließ  
 der Rath das Plakat der Predigt wegen an das  
 Rathhaus und die Gildestuben schlagen o).  
 Willebrand gab eine Protestation beym Hof-  
 gerichte ein. Die Bürgerschaft und Bürger-  
 meister Brömsen traten auf Willebrands  
 Seite. Die Gilden wurden ermahnet dem  
 Plakat nachzuleben. Brömsen wurde ausge-  
 schlossen. Willebrand klagete auf eine sehr  
 bittere Art. Der Rath verlangete von ihm  
 Sicherheit. Das Hofgericht ernannte eine  
 Kommission. Man sah bald, wohin Wille-  
 brand zielete, nämlich Vermehrung seines Loh-  
 nes, welche der Rath abschlug, sonst sich aber  
 zu allen billigen Dingen erboth. Der Diakon  
 spannete am 23sten Christmonates den Bogen  
 gar zu hoch, daß diesmal aus dem Vergleiche  
 nichts wurde p). Im folgenden Jahre ward  
 die Kommission fortgesetzt. Am 5ten Jänner  
 ward endlich diese Sache verglichen. Beide  
 Theile versprachen alles zu vergessen. Wille-  
 brand bath sich eine halbe Last Roggens, und  
 eine halbe Last Gerste aus, welche er erhielt  
 und sich zu anderen Auftritten vorbereitete q).  
 So wenig Bedenken Willebrand nebst seinem  
 Amtsbruder trug, sich dem Rathe zu wider-  
 setzen, so wenig konnten sie sich mit dem Pre-  
 digen

1682  
 Karl XI  
 Johann  
 III  
 Frieder.  
 Kasimir

§ 5

o) Rathspr. 1681 Th. II S. 88 f. 94. 96. Kop-  
 peybuch S. 59.

p) Rathspr. 1681 Th. II S. 97. 119. Act. publ.  
 T. II n. 81.

q) Rathspr. 1682 S. 3—5. 6. 181. 84. 137.  
 Kopeyb. S. 36.

1682  
 Karl XI  
 Johann  
 III  
 Frieder.  
 Kasimir

diger der schwedischen Kirche Andreas Rieser  
 ner r) vertragen. Ich darf wohl nicht sagen,  
 daß ihr öfterer Streit die zufälligen Einkünfte  
 betrafen. Der Rath verfuhr gemach. Am  
 26sten April bath der Landeshauptmann den  
 Rath diesen Streit zu entscheiden, damit nicht  
 die höhere Oberkeit genöthiget würde, einen  
 Ausschlag zu geben. Der Rath hatte Beden-  
 ken, sich aus gewissen Ursachen mit dieser  
 Sache zu befassen, und erklärte sich, er könne  
 gar wohl leiden, daß die hohe Oberkeit die  
 Prediger auseinander setze. Am 18ten Herbst-  
 monates entstand ein Streit wegen einer Trau-  
 ung; die Braut, eines Schweden Tochter  
 und eines Schweden Wittwe, hatte sich zur  
 schwedischen Kirche gehalten, mochte aber da-  
 zwischen bey dem Pastor Clajus das Abend-  
 mahl empfangen haben; der schwedische Prie-  
 ster machte Anspruch auf die Trauung, und  
 übergab eine Bittschrift bey dem Rathe; dieser  
 suchte durch den Sekretar die deutschen Pre-  
 digen zu bewegen, diese Amtsverrichtung dem  
 schwedischen zu überlassen: allein diese nannten  
 das Verlangen des schwedischen Predigers einen  
 schändlichen Eingriff. Der Rath, von der  
 Billigkeit des Verlangens überzuet, verboth  
 dem Bräutigam bey zwanzig Thaler Strafe,  
 sich von dem deutschen Prediger trauen zu lassen.  
 Im Wintermonate trug sich ein ähnlicher Fall  
 zu, und der Rath verfuhr eben so s). Der  
 deutsche

r) Die schwedische Kirche hatte zweene Prediger,  
 diesen und einen anderen, welcher Johannes  
 hieß. Pr. S. 335.

s) Rathspr. S. 30. 81. 84. 254—256. 334 f.

deutsche Pastor Clajus verfuhr bey Abkündigung der Brautleute wider die Ordnung, ohne Wissen und Willen des Rathes, wollte sich auch in Regimentsfachen mischen. Der Rath nach seiner gewöhnlichen Langmuth ließ ihn davon abmahnen, ob er gleich durch sein trotziges Benehmen ein nachdrücklicheres Verfahren verdient hatte 1). Es suchte auch der Rath die Privatkommunion dergestalt zu hemmen, daß das Abendmahl nicht anders, als an Sonntage ausgertheilt werden mögte 2).

1682  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

§. 152.

Die große Gilde hatte auf Fastnacht den Landgerichtsnotar Kaspar Johann Kniffius zum Altermann, Paul Singelmann, Andreas Marx und Johann Olrau zu Aeltesten erwählet. Sie bath um deren Bestätigung nicht eher, als den 5ten April, mit der Entschuldigung, daß der Sekretar verreisert gewesen und der Notar gestorben. Kniffius reichete einen eidlichen Meyers ein, womit der Rath nicht zufrieden war, sondern den gewöhnlichen Bürgereid verlangete, ob er gleich im übrigen auf seine Person nichts zu sprechen hatte. Der neu erwählte Altermann wollte solchen nicht, sondern einen alten rigischen Bürgereid ablegen, und wurde also nicht bestätigt. Die Aeltesten wurden dagegen genehmiget, mit der Anweisung, die Gilde sollte hinführo keinen Bruder annehmen, che er dem Könige und  
der

1) Rathspr. S. 95. 106.

2) Rathspr. S. 279. In der Woche ging der öffentliche Gottesdienst des Morgens um sieben Uhr an. Rathspr. S. 107.

1682 der Stadt geschworen hätte. Die Gilde trachtete am 7ten Heumonates die Bestätigung zu erzwingen, und wollte eher, als solche geschehen, sich in gemeinen Stadtsachen nicht erklären, fand aber den Rath unbeweglich. Kruffius that eine Reise nach Schweden, und ward endlich Hofgerichtssekretar m). Der großgildische Älteste Johann Schröder, weil er wider seinen Stand und löbliche alte Gewohnheit, seine Frau nach gehaltenem Kirchgange mit vielen Karossen und Trompetenschall durch die Gassen über den Markt nach Hause bringen lassen, ward auf 20 Reichsthaler gestrafet. Weil er aber die Schuld zum Theil auf den Diakon, Willebrand, schob, und dieser für ihn bath, wurde ihm die halbe Geldbuße erlassen x).

§. 153.

Der Ältermann der kleinen Gilde, Heinrich Hille, drang noch immer auf seine Wiedereinsetzung, ward aber so lange, als möglich, von dem Ältermann Hanns Prigel aufgehalten y). Paul Stolt, ein Schuster, handelte mit Korn, und wollte solches nach Narva schiffen: Weil er nun schon 1679 mit Kaufmannschaft betroffen worden, hat der Rath auf Anhalten der großen Gilde das Korn, nämlich sechs Last, einziehen und verkaufen lassen z). Die Last Roggens galt damals vierze-

m) Rathspr. S. 53—55. 67. 86. 155. 157. 187—189. 194.

x) Rathspr. S. 257. 282 f.

y) Rathspr. S. 24. 31. 39.

z) Rathspr. S. 239—248.

vierzehn bis 16 Reichthaler a). Die Goldschmide wurden angewiesen, sich in ihrer Arbeit nach Niga und Neval zu richten, bey hoher Strafe keine gestohlene Sachen zu kaufen, und sich schragenmäßig zu verhalten b).

1682  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

§. 154.

Die Bürgerschaft war hinter die Herrens Wittwen her, um solche zur gemeinen bürgere lichen Last zu ziehen. Diese Wittwen hatten ihren ersten Gerichtsstand vor einem e. Rathe c). Der Rector Goldbahn ward Bürger und musste alles, was ein anderer, leisten d). Alle neue Bürger wurden angehalten, sich mit Ober- und Untergewehr zu versehen e). Sechs un- deutsche Weber erhielten das Bürgerrecht und erlegeten so viel Bürgergeld, als die kleingil- dischen f). Ein ernannter Kirchenvorsteher ward gegen zwanzig Reichthaler des Amtes erlassen g). Zum Besten der Stadt wurde ein Koch angenommen, dem man das Bür- gerrecht umsonst ertheilte; als er sich aber be- schwerete, ward er als Stadtkoch geschüzet, und den Gilden angedeutet, ihn bey ihren fest- lichen Ausrichtungen für billige Bezahlung zu gebrauchen, und wenn sie einen anderen neh-  
men,

a) Rathspr. S. 244. 293.

b) Rathspr. S. 170 f.

c) Rathspr. S. 16. 61. 285 f. 311. 282.

d) Rathspr. S. 30.

e) Rathspr. S. 110. 125. 147. 205. 259. 261.  
264.

f) Rathspr. S. 147. 204.

g) Rathspr. S. 175.

1682  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

men, ihm sein Gebühr zu geben *h*). Die große Gilde beschwerete sich über die Fleischhauer, daß sie schlecht Fleisch hielten, und Landbier heimlich einbrächten. Der Gesezherr mußte demselben abhelfen. Am 31sten März verabschiedete der Rath, daß jeder Fleischhauer, weil sie, insgesammt in etlichen Tagen kein Fleisch im Scharren gehalten und zu großen Klagen Gelegenheit gegeben hätten, fünf Reichsthaler erlegen, hinführo aber mit größerer Geldbuße angesehen werden, und gar andere Anstalten zum Besten der Stadt erwarten sollte. Wie sie dennoch schlecht Fleisch hielten, bekam der Gesezherr den Auftrag, sich nach einem anderen Fleischhauer umzusehen. Ein Unterofficier ward zum Freyschlachter angenommen und erhielt das Bürgerrecht gegen acht Reichsthaler, mit dem Versprechen, ihn so lange zu schützen, als er gutes Fleisch halten würde *i*). Mit den Bäckern verfuhr man eben so, weil sie bey den gegenwärtigen wohlfeilen Zeiten das Brod zu klein und zu grob gebacken hatten *k*). Das Amt der Schuster ward wieder seinen versoffenen Altermann Heinrich Sille, welcher die Lade auf das Rathhaus geliefert hatte, geschüzt; zu einer anderen Zeit aber angewiesen, so oft ein Rathsglied es begehrete, ihm einen Gesellen ins Haus zu geben, welcher an Arbeitslohn für kleine oder große Schuhye drey Mark, und täglich nebst der Speise

*h*) Rathspr. 1681 Th. II S. 69. 1682 S. 264.

*i*) Rathspr. S. 23 n. 5. S. 24 n. 5. S. 43 f. 50. 60. 147--149.

*k*) Rathspr. S. 44. 60.

Speise drey Stoeß Biers haben sollte. Das Amt steckte sich hinter die Gesellen, und gab vor, diese wollten nicht gehorsamen: Doch der Rath blieb bey der einmal gemachten Verfügung *l*). Das Tischleramt bath um einen Schragen, und sollte eine glaubhafte Abschrift des rigischen benbringen *m*).

1682  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

§. 155.

Der rigische Statthalter Schnecken Schild *n*) hatte einen Leutnant, um einige Parzellen zu erhalten, auf die Stadtgüter angewiesen. Weil es aber ein bloßes Versehen war, wurde es gleich auf eine Zuschrift des Sekretars gehoben *o*). Abzugsgelder wurden von einem revalischen Bürger erleyet *p*). Das zur Krönung versprochene Korn ward abgeliefert *q*). Die pfahlerische Sache war noch nicht geendiget *r*). Ein Weib, welches mit einem verheyratheten Soldaten zwey Kinder gezeuget hatte, ward dieses Ehebruches wegen mit zehen paar Ruthen oder drenzig Streichen, ihres schwächlichen Körpers halben, am Pranger vom Henker bestrafet, und der Stadt verwiesen.

*l*) Rathspr. S. 48 f. 61. 261 f. 276.

*m*) Rathspr. S. 204. In diesem Jahre wurden geschworene Brauer angenommen. Rathspr. S. 370 f.

*n*) Er war zugleich Generalkriegskommissar und Assistenzrath.

*o*) Rathspr. S. 251. 255. Kopenb. S. 63.

*p*) Rathspr. S. 25. 28. 29. 35—38.

*q*) Rathspr. S. 27.

*r*) Rathspr. S. 30. 191.

1682 wiesen s). Der Stadtphysikus soll nicht äußerlich, und der Stadtchirurg nicht innerlich heißen t). Ersterem wurde auf sein Anhalten der Rang nach dem Altermanne der großen Gilde zu-  
 Karl XI. Johann III. Frieder. Kasimir geleyet u). Rathsherr Schlüter ward wirklich wieder eingesetzt. Der Landshauptmann und Rathsherr Bohle suchten es ihm sauer zu machen w). Wer ein Testament machte, musste nothwendig das Rathhaus bedenken x). Von fremden Sachwälden wurden keine Schriften angenommen. Unter den dieses Jahr angenommenen Rathsadvoakaten befunden sich, der Stadtnotar Philipp Kellner y), der Ordnungsgerichtsnotar Johann Bartheld Mackenson und Emanuel Fichler, welcher hernach als Landrichter im dörs-patischen Kreise gestorben ist z). Eine Stadt-hebamme ward vereidet, und empfing jährlich zwölf Reichsthaler a). Der Rath welcher laut Privilegien einem Bürger das Näherrecht vor einem Edelmann zuerkannt hatte, wurde von dem Oberfiskale in Ansprache genommen b).  
 Gefahr:

s) Rathspr. S. 65.

t) Rathspr. S. 73.

u) Rathspr. S. 124.

w) Rathspr. S. 75 f. 96 f. 102 f.

x) Rathspr. S. 100.

y) Damals war die Advokatur dem Stadtnotar noch erlaubt.

z) Rathspr. S. 101. 161. 174. 313. 331. 337.

a) Rathspr. S. 125. 279. 336. Kopenb. S. 69.

b) Konnte man wohl ungerechter handeln, und konnte man es dem Rathe verdenken, daß er sich laut vertheidigte. Doch dieß war nicht der einzige seltsame Schritt, den Rudolph zur Untergrabung der Privilegien that. Rathspr. S. 123. 183. 195. 219. 303—307. 316. 322. 344. 351. 359. Kopenb. S. 48. 94. 102.



Gefährliche Dächer wurden abgerissen c). Die <sup>1682</sup> Stadtmühle zu Lubbia ward um vierzig Spe: <sup>Karl XI</sup> ciesthaler verpachtet d). Der Niederlage <sup>Johann</sup> wegen wurde mit der Stadt Narva Unterhand: <sup>III</sup> lung gepflogen, wozu Bürgermeister Ladau be: <sup>Krieder.</sup> vollmächtiget war e). Zu Wiedererbauung <sup>Kasimir</sup> der Marienkirche in Stralsund ward zu Dör: pat, und vermuthlich im ganzen Lande Geld gesammelt. Die Summe allhier betrug neun: zehn Reichsthaler Species und ein Karolin f).

§. 156.

Der im Jahre 1682 angehobene Reichs: <sup>1683</sup> tag in Schweden, nahm am  $\frac{3}{1}$ ten Jänner 1683 sein Ende. An diesem Tage ward der Reichstagschluß g) eröffnet. Die Reichserb: folge ward auf das weibliche Geschlecht erwei: tert. Die am 29sten Wintermonates 1682 von dem Könige unterschriebene und versiegelte Regierungsform wird bestätigt. Die Erklä: rung wegen Karl Gustavs Testament vom 19ten Christmonates 1682 wird noch einmal genehmiget h). Der Königin wird das vom Könige ausgemachte Leibgeding versichert i). Der König hat Macht, Lehngüter zu geben und

c) Rathspr. S. 333.

d) Rathspr. S. 373 f.

e) Rathspr. S. 139. Kopenh. S. 40.

f) Rathspr. S. 230. 272. Kopenh. S. 58.

g) Der ganze Schluß steht im XLIV Theile des Diar. europ. App. p. 124—156.

h) Diar. europ. Th. XLIV App. p. 157.

i) Diar. europ. Th. XLIV App. p. 158.

1683 und zu nehmen; das Reduktionsplakat vom 9ten  
 Nov. d. J. Christmonates 1682 wird gut geheissen und  
 mit Dank erkannt: doch lebet Ritterschaft und  
 Adell, sammt den Kriegsbeamten, der zuver-  
 sichtlichlichen Hoffnung, der König werde diejen-  
 igen insonderheit mit Gnade, Huld und Milde  
 ansehen, die so wohl durch ihrer Vorfahren  
 als auch durch ihre eigene merkliche Dienste,  
 Treue und Liebe würdig sind, oder würdig  
 werden können k). Die Verhandlungen der  
 Kommission zur Untersuchung der Verwaltung  
 der Mittel in währender Minderjährigkeit des  
 Königs werden eben so wohl als der auf dem  
 Reichstage zu Upsal 1675 verordneten Kom-  
 mission gebilliget. Die Reduktions- und  
 Liquidationskommissionen empfangen von den  
 Ständen Dank. Der König kann nach seiner  
 Willkühr Gesetze machen. Die Beamten sol-  
 len den zehnten Pfennig ihres Lohnes dem Kö-  
 nige geben. Nicht einmal Dienstbothen sind  
 hiervon befreuet. Jedoch sollte dieses nur  
 einmal geschehen in Schweden, Finnland,  
 Schonen, Halland, Blecking und Bähus.  
 Diese Bewilligung soll nimmer zur Folge und  
 zum Beispiele gezogen werden. Mit den In-  
 nehavern der Bergwerke mag der König dar-  
 über handeln lassen. Die Geistlichen verstun-  
 den sich auch dazu. Nicht einmal die Küster  
 wurden ausgenommen, geschweige denn Pro-  
 fessoren und Lektoren. Daß die Städte hie-  
 von nicht frey geblieben, kann man leicht er-  
 achten. Der gemeine Mann wollte nicht zu-  
 rückbleib-

k) Die Erklärung der Stände vom 22sten Win-  
 tern. 1682 findet man *Diar. europ. Eb. XLIV*  
*App. p. 155 seq.*

rückbleiben. Man sieht auch aus diesem Reichstagschlusse, daß Wiburgslehn neulich über-  
 nommen hatte, eine gewisse Anzahl Kriegs-  
 knechte zu halten: wozu sich das übrige Finn-  
 land auf diesem Reichstage auch erboth. Von  
 Livland wird zwar in dem Reichstagschlusse  
 nicht gedacht: er war ihm aber so verhänglich,  
 als der vorige, weil das Reduktions- und Li-  
 quidationswesen durch denselben neue Kraft  
 und größeren Nachdruck erhielt.

1683  
 Karl XI  
 Johana  
 III  
 Frieder.  
 Kasimir

§. 157.

Eine Frucht der Reduktion war der liv-  
 ländische Oberjägermeister, dessen ich oben  
 S. 141 gedacht habe. Es war dem Könige  
 vorgestellet worden, daß bey den großen und  
 täglich zunehmenden Kronsgütern in Livland ein  
 solcher Beamter sehr nöthig wäre, der von  
 Waldung und Jagd Einkünfte schaffen könnte.  
 Ein großer Reiz, weil man sie auf dem Papier  
 zu vielen Tausenden berechnete. Der neue  
 Oberjägermeister, dem man eine jährliche Be-  
 soldung von 600 Thalern aussetzte, fand gar  
 bald die Gränzen der Kronsgüter zu seiner eige-  
 nen Nuzung noch zu enge, und bestrebete sich  
 daher auf alle Weise, auch über adeliche Wäls-  
 der eine Gerichtsbarkeit zu erhalten. Auf sein  
 Anstiften trug der Generalgouverneur vor:  
 Die Ritterschaft mögte die königliche Jagdord-  
 nung auch auf ihren Güttern einführen. Die  
 Ritterschaft erklärte sich: „se würde für sich  
 „eine eigene Jagdordnung machen; es würde  
 „ein jeder auf seinem Eigenthume zur Tilgung  
 „der Raubthiere dieselbigen Anstalten vorkeh-  
 „ren, welche der Oberjägermeister auf den

1683  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kassimir

„Krongütern gemacht hätte: nur müßte er sich  
„in die Jaaden und Forste der Edelleute auf  
„keinerley Weise mischen.“ Nun verlangete  
er, sich mit der Ritterschaft über seine Vor-  
schrift zu besprechen; und erhielt die Antwort,  
sie hätte mit ihm über eine bloß die königlichen  
Wälder angehende Anweisung gar nichts zu  
sprechen. Also mußte er seine Plackereien bloß  
auf die Pächter der Krongüter einschränken.  
Um nun die versprochenen Tausende in den könig-  
lichen Schatz zu liefern, wurden allerley Künste  
erdacht. Hatte ein armer Pächter ein Elend  
oder einen Auerhahn erschossen, wurde ihm  
eine schwere Rechnung gemacht. Innerhalb  
zweyen Jahren belief sich die Summe dieser  
Geldbußen auf 10,000 Thaler; welche zwar  
nach des Oberjägermeisters Verlangen mit ge-  
richtlicher Hülfe eingetrieben werden sollten,  
aber niemals eingefodert worden, vermuthlich  
weil die ausgemergelten Pächter nichts im  
Sacke hatten. Doch Tiefenhausen war nicht  
der einzige livländische Edelmann der zum  
Druck seines Vaterlandes bestrug. War es  
wohl zu verwundern, daß Ausländer sich dazu  
brauchen ließen. Hierüber wäre vieles zu  
sagen D.

S. 158.

Von Verrichtung der Gränze zwischen  
Polnisch- und Schwedischlivland habe ich S. 144  
erwähnet. Man meynt, es wäre Karl XI  
damit kein Ernst gewesen, indem er an den  
livländischen Generalgouverneur geschrieben  
hätte, daß er dieser Geschäft, so viel ihm  
möglich,

D) Versuch über die Geschichte von Livland S. 309.

möglich, verhindern mögte. Er glaubete, sich bey der Ungewißheit der Gränzen besser zu befinden. Man wädhete, Pohlen wäre von an: deren Mächten angereizet, durch diese Gränzführung neue Händel zwischen beiden Reichern anzuspinnen. Karl ließ daher 1200 Mann an der Duna zusammenziehen. Die livländische Ritterschaft hatte die Verpflegung dieser Truppen bewilliget. Das waren die gefährlichen Zeiten, deren im Reichstagschlusse gedacht wird, die Schweden eine so starke Steuer kosteten. Johann III eilete, Wien zu verlassen, und ward dadurch in den türkischen Krieg verwickelt. Die schwedische Armee erhielt Generalbefehl; und was Livland in Verwunderung setzte, der König bedankte sich für das Ansehen der Ritterschaft, ohne es zu benucken *m*).

S. 159.

Am 9ten März erging ein generalgouvernementliches Plakat wider Stehler und Hehler *n*). Unterm 15ten März ließ der König an die Generalgouverneure ein Schreiben ergehen, daß die Fremden, welche sich im Reich und in königlichen Ländern wider das Duellplakat versehen, auch nach demselben gerichtet werden sollen *o*). Am 13ten Brachmonates, und 17ten Heumonates wurde das Plakat der Duna wegen erneuret *p*). Am 20sten Brach-

II 3

monas

*m*) Versuch S. 308.

*n*) Landesordn. S. 387 der neueren Ausgabe.

*o*) Landesordn. S. 388 f. der neueren Ausgabe.

*p*) Livl. Landesordn. S. 323 und 326 der neueren Ausgabe.

1683

Karl XI

Johann

III

Grieger,

Kaflmie

1683  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder,  
Kasimir

monates beschloß der König, daß keine Interessen von Interessen bestanden werden sollen <sup>q)</sup>. Nach einer königlichen Resolution vom 1sten Weinmonates soll die Exekution der rechtskräftigen Urtheile unter keinerley Vorwand aufgehalten werden <sup>r)</sup>. In diesem Jahre wurde eine Generalkirchenvisitation gehalten <sup>s)</sup>. Von derselben ist verordnet worden, daß das Plakat vom Kindermorde monatlich abgelesen werden soll. In diesem Jahre befahl Karl XI den Hofgerichten, keine fremde Wörter in die schwedische Sprache zu mischen <sup>t)</sup>. Dieses hatte bey dem livländischen Hofgerichte keinen Einfluß, weil man sich der deutschen Sprache bedienete, die Wörter ausgenommen, welche man aus der lateinischen, französischen, und Gott weiß! aus was für anderen Sprachen angenommen hatte. In Riga wurde das Licenthaus, welches die Krone Schulden wegen eingezogen hatte, zum beständigen Gebrauche des Zollwesens gewidmet <sup>u)</sup>.

## §. 160.

Am  $\frac{1}{2}$ ten März empfing Herzog Friederich Kasimir das Lehn über seine Herzogthümer von dem Könige Johann III durch seine Oberräthe, Christoph Heinrich Freyherrn

q) Livl. Landesord. S. 389 f. der neueren Ausg.

r) Livl. Landesordn. S. 390 f.

s) Autogr. et Transl. Tom. III p. 729 seq.

t) Abh. der königl. schwed. Akademie der schönen Wissensch. Th. II, Greiffsw. neuest. krit. Nachr. B. III S. 410.

u) Samml. russ. Geschichte B. IX S. 312.

herren von Puckammer, Landhofmeister, und den Landmarschall Dieterich von Altenbockum m). Lenquich bemerkt x), die Polacken hätten damals ein Gesetz gemacht, daß hinführo der Herzog in Person das Lehn empfangen sollte. Am 31sten May fällte erwähnter König ein Endurtheil in Appellations- sachen des Landrathes von Sacken wider den Rath der Stadt Libau, die Gerichtsbarkeit über adeliche Bauren, die etwas in der Stadt verbrechen, betreffend, dergestalt, daß der Erbherr, welcher in seinen Gütern sijet, auf Anhalten des Beleidigten, die Sache summarisch untersuche, richte, dem Befinden nach die Vergehungen strafe, und in alle wege, bey einer Buße von hundert Reichsthaler, welche der fürstlichen Rentkammer zugewandt werden sollen, Gerechtigkeit ertheile, woben die Appellation dem Beleidigten offen bleibet y).

1683  
Karl XI  
Johann  
III  
Friedr.  
Kasimir

§. 161.

Die Zaren schickten in diesem Jahre eine große Gesandtschaft nach Stockholm, um den ewigen Frieden zu erneuren. Sie bestand aus zweenen Knäsen, Vater und Sohn, Namens Prentschisboffy, wovon jener in der letzten russischen Zeit als Officier in Dörpat gestanden, und dem Gesandtschaftssekretar Pobjin.

U 4

w) *Chwałkowski* J. P. regni Polon. p. 573—585. Cod. diplom. Polon. Tom. V n. CLXXVIII—CCLXXXII p 466—476. Ziegenhorn Nr. 215 in den Beyl. S. 263.

x) *Hist. polon.* p. m. 254.

y) Ziegenhorn Nr. 216 in den Beyl. S. 270.

1683 bin z). Sie hatte ein Gefolge von mehr als  
 Karl XI hundert Personen bey sich. Man hatte ihr  
 Johann den Oberstleutenant Hermann von Seisen aus  
 III der dörsatischen Besatzung als Reisemarschall  
 Frieder. zugeordnet a). Der Vicekommandant zu Dör-  
 Kasimir pat, Oberstleutenant Bellinathausen, verlangte  
 am 5ten May nur Quartiere, welche sogleich  
 theils in der Stadt, theils in der Vorstadt  
 bewilliget wurden b). Der Vicekommandant  
 zwang aber die Vorstädter mit Gewalt das  
 Gepäck der Gesandten zu fahren: wovider eine  
 kräftige Vorstellung geschah c). Unterm 12ten  
 Heumonates verlangete der Generalgouverneur,  
 die Stadt sollte die Gesandtschaft, so lange sie  
 in Dörpat ausruhen würde, verpflegen, und  
 meynete, die Kosten könnten aus dem Stadt-  
 kassen genommen, oder von der Bürgerschaft  
 zusammengeschossen werden d). Die Bürger-  
 schaft wollte hiervon nichts wissen, sondern  
 sagete, es wäre wider die Privilegien e). Der  
 Rath stellte solches, nebst dem Unvermögen  
 der Stadt, dem Generalgouverneur vor f):  
 welcher sie von der Verpflegung unterm 19ten  
 Heumonates befreyete g). Am 25sten kamen  
 die

z) Rathspr. 1683 S. 294.

a) Acta publ. Vol. XIX n. 13. Kopenbuch 1683  
 S. 79. Pr. 1683 S. 263. 1684 S. 24.  
 1686 S. 55.

b) Rathspr. S. 184. 208. 287.

c) Rathspr. S. 191.

d) Act. publ. Vol. XIX n. 13.

e) Rathspr. S. 286.

f) Kopenb. S. 82.

g) Act. publ. Vol. XIX n. 13. Rathspr. S. 290.



die Gesandten in Dörpat an, und wurden auf  
 Bitte des Reisemarschalls in der Stadt, nebst  
 ihren Leuten verleget. Bürgerschaft und Be-  
 sagung waren aufmarschiret; die Stadtpfeifer  
 ließen sich vom Rathhause hören; vier Kanonen  
 wurden zweymal abgefeuert h). Eben so ward  
 es gehalten bey der Abreise nach Schweden,  
 welche am 27sten erfolgete. Am 25sten August  
 hielten sie zu Stockholm ihren Einzug mit großer  
 Pracht. Den 30sten Herbstmonates hatten  
 sie bey dem Könige Audienz; auf dem großen  
 Reichssaale. Den andern Tag nahmen die  
 Unterredungen ihren Anfang; wezu folgende  
 königliche Rätthe ernennet waren: Bengt Graf  
 Orensjerna, Gustav Graf Orensjerna,  
 Johann Ernst Kreuz, und der Kanzleyrath  
 Klingen. Diese währten bis zum 20sten  
 Weinmonates. Am 30sten beschwor der Kö-  
 nig den ewigen Frieden in der großen Kirche,  
 und ertheilte ihnen an eben demselben Tage in  
 dem Audienzsaale ihre völlige Abfertigung. Den  
 folgenden Tag reiseten sie von Stockholm ab i).  
 Auf Begehren des königlichen Rathes zu Stock-  
 holm schrieb der Generalgouverneur am 8ten  
 Weinmonates an den Landeshauptmann zu  
 Dörpat, er mögte sich erkundigen, ob man  
 nicht hier an der Gränze, über die Russen et-  
 was zu klagen hätte, damit man diese Beschwer-  
 den denen entgegen setzen könnte, welche die  
 Gesandten zu Stockholm anbringen mögten.  
 Die Dörpatische Bürgerschaft bellagete sich, daß

1683  
 Karl XI  
 Johann  
 III  
 Frieder.  
 Kasimir

U 5 sie

h) Rathspr. S. 288. 291. 294.

i) Schlüssel zum nystädtischen Frieden S. 275—  
 280.

1683  
Karl XI  
Johann  
III  
Grieder.  
Kasimir

sie in Rußland in Betracht ihres Handels, hier aber durch die von den Russen getriebene Vorkäuferey, Aufkäuferey und Landschämmerey gedrückt und an Einfoderung ihrer in Rußland ausstehenden Schulden verhindert würden. Außer diesen so oft aufgewährnten Klagen, führte der Rath an, daß der Woiwod Bogdan Iwanowitsch Naschoekin bey letzterer Käufung des Landes ein der dörpatischen deutschen Kirche zustehendes Silberpfand von etwa tausend Reichsthaler sich zugeeignet hätte; und bath um die Ersekung, weil dieser Umstand der Stadt und Kirche zum großen Schaden und Nachtheil gereicht hätte *k*). Auf der Rückreise waren die Gesandten vom 5ten bis zum 7ten Christmonates in Dörpat. Der Bürgermeister Ladau und der Rathsherr Gerres bewillkommeten sie. Der Reifemarschall war so nachlässig, daß die Gesandten über Mangel an Licht und Bier misvergnügt waren. Sonst erwies man ihnen in Dörpat iht noch mehr Ehre, als auf der Hinreise. Der Großbothschafter überreichte dem Rathe eine Vorstellung der hiesigen Reußen wegen. Darauf erhielt er der kurzen Zeit wegen keine Antwort: aber sie wurde, nebst den hiesigen Beschwerden, den schwedischen Gesandten mitgegeben *l*).

S. 162.

*k*) Kopeyb. S. 122—126. Prot. S. 417. 424. 426.

*l*) Rathspr. 1683 S. 447. 466—468. — 1684 S. 7. 24 f. Kemmins Buch S. 409. Il *conseilla* (die Rede ist von dem großen Golizin) *la paix générale avec les Suedois dont les Ambassadeurs qui se trouverent alors à Moscou, ne trouverent point d'obstacles à leurs prétentions.* Neuville p. 59. 60.

§. 162.

Izt fielen die betrübtesten Zeiten der Stadt Dörpat ein, welche von Uneinigkeit, Meid, Uebereilung, Widerspänstigkeit und Unbesonnenheit hervorgebracht worden. Die beiden Bürgermeister waren uneinig; die Rathsherrn unter sich mishällig; die Gilden waren wider den Rath, und wider einander, ja wohl gar in ihrem eigenen Mittel zwieträftig; die Priester steckten sich hinter die Bürgerschaft, und wiegelten solche bey der geringsten Gelegenheit auf, oder zeddelten im Rathstuhle selbst Zwiespalt an; die Advokaten schlugen sich bald aus schnöder Gewinnsucht zu der einen oder andern Partey, ohne die Folgen zu bedenken, welche sich mit einem: wer hätte das gedacht nicht wieder heben. Der Rathstuhl war damals mit folgenden Personen besetzt: Bürgermeister Johann von Brömsen und Matthias Ladau; Rathsherrn Michael Bohl, Matthias Grabbe, Christoph Raspe, Johann Gerres, Gürgen Schlüter, Kolof Ernst, Franz Singelmann und Andreas Max; Sekretar Johann Kemmin, und Notar Philipp Kellner <sup>m)</sup>. Auch die Wittwen der Rathsherrn machten nach dem Tode ihrer Männer Handel, wie die Wittwe Zecherrinn <sup>n)</sup> des Prangers wegen. Die Rathsherrn kamen unfleißig zu Rathhause, und wenn der Rath sich etwa verantworten sollte, musste man erst die Protokolle nachschlagen, um zu sehen,

1683  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kosmijie

<sup>m)</sup> Rathspr. 1683 S. 1.

<sup>n)</sup> Rathspr. 1683 S. 7. 21. 174. 380. 393. 296.  
Kopeyb. S. 5. 111. 151. Act publ. Vol. XVII  
n. 22.

1683  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

sehen, wer zugegen gewesen war oder nicht; indem die abwesenden nicht mit den übrigen gemeine Sache machen wollten. Um geringer Dinge entzweyete man sich auf dem Rathhause und ging auseinander. Eine Menge Bewahrungen legeten die Glieder des Rathes wider einander ein. Der gewesene schwedische Oberstwachtmeister Michael Bohle war Rathsherr und Obergerichtsvogt geworden. Am 29sten Weinmonates 1585 hatte der Rath eine Satzung gemacht, daß der Obergerichtsvogt seine Stelle nach den Bürgemeistern haben sollte: dieses war längst der Unzuträglichkeit halben abgeschafft. Nichtsdestoweniger berief sich Bohle auf diese Satzung und wandte sich, da der Rath anderer Meinung war, nachdem er vorher seinen Abschied genommen, an den König; welcher am 20sten Brachmonates verfügete, daß es nach dem Willen des Bohlens gehalten werden sollte. Der Generalgouverneur machte dieses unterm 31sten Heumonates bekannt, und der Rath beschloß am 7ten August, aus Ehrfurcht gegen den König seinem Befehle nachzuleben. Weil aber in dem königlichen Schreiben stand, es sollte mit Bohlen eben so wie mit Deynen gehalten werden: so stellte der Rath am 13ten August dem Generalgouverneur vor, Deyne wäre nicht beständiger Gerichtsvogt gewesen, und er wolle sich, um den Folgen vorzubeugen, an den König wenden. Bohle drang auf die Erfüllung des königlichen Befehles und dräuetete. Der Rath verbarg ihm nicht, daß er sich an den Generalgouverneur gewendet hätte, und dessen Antwort erwartete. Dieser antwortete unterm

31sten August, daß er dem ausdrücklichen königlichen Befehle keinen Anstand geben könnte; es sollte aber dadurch dem Privilegium der Stadt und dem Wahlrechte nichts benommen, noch bestimmt werden, ob die Obergerichtsvogtschaft beständig oder abwechselnd seyn sollte, weil dieses nicht in dem königlichen Schreiben ausgedruckt wäre; er wollte dieses dem Könige von neuem vorstellen, und um eine Erklärung bitten. Der Rathsherr Schlüter war damit nicht zufrieden: aber am 14ten Herbstmonates ward Bohle durch den Notar aufs Rathhaus geholet, und ermahnt, den Rathsherreneid abzulegen. Er antwortete: er hätte zwar gemeynet, man würde die Einführung auf eine andere Art vornehmen, ließe es aber an seinem Ort gestellet seyn, und wollte den Eid, der königlichen Vollmacht gemäß, ablegen. Der wortsührende Bürgemeister versetzte, der Rath lasse es dahin gestellet seyn, werde aber des übrigen wegen beym Könige einkommen. Hierauf legete Bohle den gewöhnlichen Rathsherreneid ab, mit Unterschied, daß anstatt der Worte: durch ordentliche Wahl: diesesmal: auf Ihr. Königl. Majestät allergnädigsten Befehl: gelesen wurde. Man wünschete ihm Glück, und gab ihm dem obersten Rathsherrenschick ein o). Er erhielt an eben dem Tage nebst der Gerichtsvogtschaft auch die Wetz- und Gesezherrschaft. Schlüter sollte Accisherr verbleiben. Man übergab dem neuen Obergerichtsvogte die Rathhauschlüssel nebst dem kleinen

1683  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

o) Rathspr. 1683 S. 296. 307. 311. 327. f. 354. 357 f. Act. publ. Vol. IV n. 45.

1682  
Karl XI  
Johann  
III  
Friede-  
rich  
Kasimir

kleinen Stadtsiegel, und befahl den Gerichtsdienern, ihm aufzuwarten. Bürgermeister Ladau reisete nach Narva und übertug am 21sten dem Obergerichtsvogte das Wort. Allein eben den Nachmittag, da gemeine Stadtsachen vorgenommen werden sollten, fand sich kein einziger Rathsherr ein. Am 24sten waren zwar drei Rathsherren zugegen; aber die Aelterleute waren ausgeblieben; es konnte also wiederum nichts geschehen p). Am 5ten Weinmonates ward Rathsherr Gerres Oberkirchenvorsteher, welches Amt damals alle zwey Jahre abwechselte q). Den 12ten waren abermal außer dem Vicebürgermeister nur drei Rathsmänner zugegen, welcher Unfleiß jenen bewog an das Generalgouvernement zu schreiben, und in so lange die Sitzungen des Rathes einzustellen. Insonderheit beschwerete er sich über Gerres und Schlüter, die sich mit ehehaften Hindernissen entschuldigten. Bohle und Schlüter geriethen dermaßen aneinander, daß ärgerliche Schimpfworte fielen. Der Bürgermeister Ladau nebst den übrigen Rathsherren wollten dem Uebel abhelfen, und beschloffen, weil sie bemerkten, daß alles Unheil aus dem Unfleiß der Rathsherren, und Verabsäumung der Sagung des Rathhauses, welche man die Keulichkeit oder Heimlichkeit zu nennen pflegte, herflösse, beiden Rathsherren die Anweisung zu geben, sich hinführo bescheidener zu beweisen, und mit Hand und Mund inne zu halten, widrigenfalls aber die

Strafe

p) Rathspr. S. 360. f. 375.

q) Rathspr. S. 389.

Strafe nach der Rathhausordnung zu erwarten r), das war aber ohne Frucht. Als Ladau gegen den 5ten Wintermonates ansagen ließ, blieben die übrigen bis auf Bohlen und Kaspen aus. Hierüber beschwerete sich der Bürgermeister am 7ten, mit dem Zusatze, daß er Amtes und Gewissens halben es am gehörigen Orte suchen würde s). Um diese Zeit ging der Rathsherr Franz Singelmann mit Tode ab t). Der Bürgermeister Ladau zerfiel mit dem Rathsherrn Kolof Ernst, welcher ihn nicht für seinen Richter erkennen wollte u). Die Händel mit dem Bürgermeister Brömsen, welche theils den Gränzstreit zwischen Sotaga und Kuckulin, theils die Kirchenrechnung betrafen, dauerten noch. Jene war bey dem Könige zur Revision. Diese sollte von einer Kommission, die der Generalgouverneur ernannt hatte, untersucht werden. Der Rath war weder mit der den Privilegien zuwider verhängten Kommission noch mit ihren Gliedern zufrieden. Denn der Präses, Oberstleutenannt Bellinghausen war ein Schwager des Bürgermeisters und ein Feind des Rathes, welcher über seine gewaltsamen Werbungen oft Beschwerde führen müssen; der Landgerichtsbesitzer Rehbinder war ein Hausgenosß und vertrauter Freund des Bürgermeisters, und der Landgerichtsnotar Serlin wollte seine Tochter

1683  
Karl XI  
Johann  
III  
Jakob

r) Rathspr. S. 394 ff. 410—414. 426.

s) Rathspr. S. 426. f.

t) Rathspr. S. 447.

u) Rathspr. S. 430. 453.

1683 heurathen, wie es denn auch geschah *m*). Dieser Bürgermeister gab am 19ten Horn. seinem Karl XI Stuhlbruder Ladau das Wort ab, unter dem Johann Vorwande einer Leibeschwachheit, vermuthlich Friedr. aber um destomehr den Rath zu kränzen Kasimir *x*). Herres zerfiel mit dem Sekretar Remmin in Streit und Schrifwechsel *y*). Der letztere ward zum Advokaten in Stadtsachen bestellet, und bekam deshalb jährlich fünfzig Speciesthaler *z*). Die Herrenwitwen wurden noch immer von der großen Gilde gedrückt. Die Sache gelangte sogar an den König. Die Wittve des Hofgerichtsadvokaten Christian Eberhardts, der ehemals ein Stadtbeamter gewesen war, suchte die Braunahrung. Der Generalgouverneur empfahl sie dem Rathe, und dieser der Gilde, welche es bey sich keinen Eingang finden ließ. Der Generalgouverneur erwies den Wittwen so viele Gunst, als er konnte *a*).

## S. 163.

Man hielt darüber, daß die Bürger sich mit Ober- und Untergewehr versehen mußten. Aber

*m*) Rathspr. S. 15. 26. 151. 306. 308. 312.  
Kopenb. S. 99. 102. 135.

*x*) Rathspr. S. 52.

*y*) Rathspr. S. 151. f.

*z*) Rathspr. S. 406, f. 410.

*a*) Rathspr. S. 315 f. 422. 432. 435. 447.  
Vol. XXIX n. 14. Die Bürgermeisterin Meyer  
vinn ging so weit, daß sie sich nicht entblödete,  
die Quartierfreyheit nicht allein für ihr Haus,  
sondern auch für ihren Krug zu begehren.



Über am 24sten August machte der Rath eine 1683  
 Verordnung, welche am 31sten Weinmon. Karl XI  
 bekannt gemacht ward, daß hinführo keiner, Johann  
 ehe und bevor er sich mit seinem Gewehr, näm- III  
 lich Flinte, Degen und Bandelier, gestellet, Frieder  
 zum Bürgereide gelassen werden, und daß ein Rasimir  
 jeder neue Bürger, wenn er sich zum Eide an-  
 giebt, mit seinem Gewehr zu Rathhause er-  
 scheinen, und nach abgelegtem Eide seine Mus-  
 kete vor der Rathhausthür abschießen, und  
 stets zu Hause in guter Verwahrung halten  
 soll *b*). Die großgildischen hier geborenen  
 Bürger gaben sechs Athaler, die fremden acht  
 und zehn; die kleingildischen vier Athaler:  
 wovon der wortführende Bürgemeister ein Drit-  
 theil bekam. Die Undeutschen bezahlten eben  
 so viel, als die kleingildischen, nämlich vier  
 Speciesthaler *c*). Der Leutenant Brink und  
 der Hofgerichtsadvokat Ruwener wurden Bür-  
 ger und legeten ihren Eid auf dem Rathhause  
 ab *d*). Etwa um diese Zeit ward der rigische  
 Bürgereid *e*) zu Dörpat eingeführet *f*).

§. 164.

*b*) Rathspr. S. 88. 310. 325. 355. 389. 422.  
 448 f. Kopenb. S. 107. Act publ. Vol. II n. 71.

*c*) Rathspr. S. 5. 121. 389. 454. 455. 463.

*d*) Rathspr. S. 52—54.

*e*) Er lautete also: Ich N. N. rede und schwere,  
 daß ich getreu seyn will dem Durchläuchtigsten  
 Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn  
 GMK, der Reiche Schweden, Gothen und  
 Wenden König und Erbfürsten, Großfürsten  
 in Finland, Herzogen in Ehonen, Ehessen,  
 Ließland, Carelen, Brehmen, Behrden, Stettin,  
 Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten  
 Livl. Jahrb. 3. Th. 2. Abschn.      X      auff

S. 164.

1683  
Karl XI  
Johann  
III  
Friedr.  
Kasimir

Johann Schonere hatte beym Krieges-  
gerichte hinter Christoph Schelkants Dicken  
wider dessen Ehefrau ein ehrenrühriges Zeugnis  
verhöhr ausgebracht und solches bey der großen  
Gilde eingereicht, um Schelkanten in Scha-  
den zu setzen, und ihn um die großgildische  
Nahrung zu bringen. Die große Gilde war  
auch entweder so einfältig, oder so boshaft, daß  
sie ihn aus der Gilde stieß und von der Braus-  
nahrung ausschloß. Doch der Rath handhas-  
bete ihn bey seinem Rechte, und strafete Scho-  
nerten g). Diese Gilde bauete ihre Gildeskube,  
musste

auff Rügen, Herrn über Ingermannland und  
Wismar, Pfalzgrafen am Rhein, in Bayern zu  
Gülich, Cleve und Bergen Herzog etc. Unserm  
gnädigsten König und Herrn, und daß ich keinen  
andern, dann J. K. Maj. und dero Erben und  
ordentliche Nachkommen, für meinen König  
erkennen, J. K. Maj. Ehre, königlichen Stand  
und gemeiner Lande Nutzen, nach Vermögen  
befördern, Ihr. K. Majest. Schaden verhüten,  
und da mir was gefährliches wissend, offenba-  
ren, und mich sonst, wie einem getreuen  
Untertanen gebühret, verhalten wil: Imglei-  
chen einem Erb. Rahte der Königl. Stadt  
Riga treu und gehorsam zu seyn, zu Wasser  
und zu Lande, Ihr bestes zu wissen, und ärger-  
stes zu keren. So wahr mir Gott helffe und  
sein heiliges Evangelium. Act. publ. Vol. II  
n. 73.

f) Rathspr. S. 476. Act. publ. Vol IV n. 102.  
Vol. XXIII n. 48. Hier liegt der gedruckte  
dörpatische Bürgereid, welcher noch heute zu  
Tage, mit gehöriger Veränderung in Anse-  
hung der Landesherrschaft gebräuchlich ist.  
Remmins Buch S. 475—478.

g) Rathspr. S. 345. 347. 363. 457—459. 48.

mußte aber über ihre Brüder klagen, daß sie mit den Beiträgen stummig wären. Dem <sup>1683</sup> Karl XI <sup>III</sup> Johann Frieder. Kasimir Bogt wurde die Hülfe anbefohlen *h)*. Ein Schneider aus Narva war großgildischer Bürger *i)*. In der kleinen Gilde sind Martin Grönich und Johann Friederich Pfeil, als Ältesten, bestätigt worden *k)*.

§. 165.

Eine unter Neuhäusen vorgefallene Vorkäuferei mit Flachs bewog den Rath, diese und andere Beschwerden der Stadt dem Könige mittelst einer Deputation vortragen zu lassen. Man deutete dieses am 15ten März der großen Gilde an und verlangete, sie sollte ihre Beschwerden aufsetzen, und auf Geldmittel bedacht seyn. Der Rath suchte selbst Geld aufzubringen, aber es wollte ihm weder auf die eine noch auf die andere Art gelingen. Als der Rath am 21sten April mit allem Ernst auf diese Botschaft bedacht war, und den Gilden zu dem Ende ansagen lassen, trug der Dockmann der großen Gilde, Matthäus Meyland, nebst den Ältesten vor, ihr Altermann Hanns Sille hätte dem Landeshauptmanne zu seiner Reise nach Schweden ein der Gilde schädliches Attestat gegeben, sie hätten ihm ein anderes zu unterschreiben aufgesetzt, welches er aber nicht thun wollte; dadurch wären sie in ihrer Meinung gestärket worden, daß er ihnen nachtheilig wäre; sie bathen also, der Rath mögte

X 2 sie

*h)* Rathspr. S. 432. 434. 446.

*i)* Rathspr. S. 3. 5.

*k)* Rathspr. S. 65.

1683  
 Karl XI  
 Johann  
 III  
 Frieder.  
 Kasimir

sie bey ihrem gefassten Entschluß schützen. Der Dockmann verlas beide Attestate, und setzte hinzu, der Rath mögte nicht ungehalten seyn, daß sie inzwischen den Aeltesten Stroßkirch zum Ältermanne gemachet, um desto eher mit ihrer Meynung der schwedischen Reise wegen einzukommen. Der wortführende Bürgemeister redete ihnen zu, sie mögten bedenken, was sie thäten. In dem hierauf ertheilten Abschiede sagete der Rath, er wollte die schragenwidrige Wahl weder billigen noch misbilligen; hätten sie was gutes vorgenommen, mögten sie es verantworten: im übrigen sollten sie zukünftigen Dingstag mit ihrer Erklärung der schwedischen Reise wegen einkommen. Die kleine Gilde, welche nun eingefodert wurde, hatte sich noch nicht beredet. Der Ältermann Hanns Prigel flagete, er könne die Brüder nicht zusammen bringen. Er ward auf die Schragen verwiesen, und erhielt die Anweisung, eine reine Erklärung künftigen Dingstag einzubringen. Beide Gilden erschienen also am 24sten. Ältermann Gille brachte an, die Gemeinde habe beschloffen, und sich verbunden, einen aus ihrem Mittel abzuordnen, und nach Vermögen dazu beizutragen; wann der Rath sich auch hierzu bequemen wollte, könnte bald ein Schluß gemacht werden. Eben so erklärte sich die kleine Gilde, mit dem Zusatze, es sollte hierzu kein Geld aufgenommen werden, weil die Schuldenlast die Stadt ohne das drückte. Der Obergerichtsvogt Schlüter, welcher nebst dem Rathsherrn Singelmann mit den Gilden unter einer Decke lag, ließ verschreiben, daß er entschuldigt seyn wollte, wann der verzögerten schwedischen Reise hal-

halben der Stadt etwa Schaden geschehen mögte, indem er lange genug davon geredet hätte. Bürgermeister Ladau, nebst den Rathsherren Singelmann und Mar ließen gleichfalls ihren Fleiß verschreiben, und wollten, weil der Rathstuhl nicht vollzählig war, am folgenden Tage den Gilden Bescheid geben. Höchstwahrscheinlich hatten sie sich einbilden lassen, die Gilden wollten nur dem noch im Amte stehenden Bürgermeister Brömsen und dem gewesenen Bürgermeister Schmieden wehe thun. Am 25sten April resolvirete der Rath, und rühmete zwar den Vorsatz der Gilden, zu der schwedischen Reise aus eigenem Vermögen beizutragen, und von jeder Gilde einen abzuordnen; meynete aber, daß das Geld auf dem Fuß schwerlich sobald, als es die Noth erforderte, zusammengebracht werden mögte, und daß man zu Ersparung der Kosten wohl thäte, wenn man nur einen einzigen Abgeordneten aus dem Mittel des Rathes abfertigte, inzwischen aber die Beschwerden aufsezte. Am 28sten April erschien der großgildische Altermann Hanns Sille, der schon mit seinen Brüdern ausgesöhnet war, nebst einigen Aeltesten, und dem Dockmanne Meyland, und übergab eine bittere Vorstellung, worinn sie rund aussagte, sie wolle aus eigenen Mitteln die Reisekosten ihres Abgeordneten bestreiten, und protestire dawider, wenn der Rath die Kosten seines Deputirten aus dem Stadtkasten nehmen wollte. Dieser antwortete: er würde Amtes und Gewissens halben seine Privilegien, Freyheiten und Gerichtsbarkeit aus allen Kräften vertheidigen und behaupten. So weit war

1683  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Maximir

1683  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

nun alles gut: allein nun fing der Rath an, weil er falsche Stuhlbrüder hatte, schläfrig zu werden. Kaum war jene Resolution eröffnet worden, als man mit Händen greifen konnte, daß die Geistlichen mit der Gilde in ein Horn bliesen. Der Rath erwählte zu seinem Abgeordneten den Sekretar Kemmin, welcher sich damit entschuldigte, daß er in Schweden unbekannt sey: welches der Rath nicht gelten lassen wollte. Man suchte Geld an mehr als einem Orte, und trug dem Sekretar auf, die Beschwerden der Stadt aufzusetzen. Warum denn nicht dem Bürgermeister Ladau? der hierzu wenigstens eben so geschickt gewesen wäre. Gebeuteltes Mehl sollte in Schweden wirken. Die große Gilde bath um die Resolution des Kommerzkollegiums vom 17ten August 1678, und verlangete die Beschwerden des Rathes zu sehen. Sie setzte hinzu: wenn der Rath etwas wider sie hätte, mögte man mit ihr zusammen treten. Endlich vermeynete sie, das Gericht würde danieder liegen, wenn zu gleicher Zeit, wie sie vernommen hätten, der Bürgermeister Ladau verreisen, und der Sekretar nach Schweden gehen würde. Lauter süße und einwiegende Worte, und weiter nichts. Man hatte der Gilde von obgedachter Resolution des Kommerzkollegiums, sobald als Brömser und Schmieden aus dem Reiche gekommen waren, Kopien gegeben. Es war also Tücke, daß sie solche noch einmal foderten. Der Rath versicherte, nichts wider die Bürgerschaft zu suchen, sondern nur Privilegien und Gerichtsbarkeit zu vertheidigen. Man eröffnete ihr, der Bürgermeister würde nur auf

dren

drey Wochen in seinen eigenen dringenden Geschäften verreisen, und die Reise des Sekretars nach Schweden würde vor sich gehen. Die Gilde bath daß der Sekretar hier bleiben, und ihr Liebling, Rathsherr Schlüter, nach Schweden abgeordnet werden mögte. Diese Reise bewog den Rath am folgenden Tage, nämlich dem 4ten May, wieder zusammen zu kommen. Man las der großen Gilde die Instruktion, welche der Sekretar mitnehmen sollte, vor, und erteilte ihr, nach ihrem Begehren, eine Abschrift davon. Sie verlangete, man sollte den Eindrang in die bürgerliche Nahrung noch hinzusehen. Auch dieses ward zugestanden. Rathsherr Schlüter ließ verschreiben, daß wann derjenige, welcher der Stadt Eindrang gethan, nicht namentlich angegriffen werden sollte, er mit der schwedischen Reise nichts zu thun hätte. Am 8ten May bath der Sekretar Kemmin schriftlich, daß man ihn von der schwedischen Reise befreyen mögte. Unterdessen hatte sich die Gilde an das Generalgouvernement gewendet, jedoch ihre Vorstellung so undeutlich eingerichtet, daß jenes nicht sehen konnte, in welchen Punkten die Resolution des Generalkonmerzkollegiums nicht erfüllet worden. Kemmin blieb zu Hause; kein anderer wurde abgefertigt; kein Geld war aufzubringen: also hatte der Abgefertigte der Bürgerschaft freye Hände, womit aus vollem Beutel spendirete <sup>h</sup>). Matthäus Meyland erhielt

1683  
Karl XI  
Johann  
III  
Grieder.  
Kasimir

<sup>h</sup>) Die Instruktion für Kemmin liegt Vol. XXII Acta publ. n. 54. Sie besteht aus 23 Stücken, welche vornehmlich betrafen die allerhöchste Bestä:

1683  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

erhielt ein Beglaubigungsschreiben von beiden  
Gülden an den König, das sehr weitläufig  
war,

Bestätigung der Resolution des Kommerzkollegiums, das Haferecht, worinn bloß Pernau, aber nicht Riga, Reval und Narva gewilliget hatte, den Zuschub zum Rathhausbau, die Erblosen Güter, die Querelen an das Hofgericht, den Muthwillen der Fiskäle, die Nichterfüllung der Privilegien, die Viehweide, die aufgebürdete Einquartierung einiger Kronbeamten, den Eingriff der Generalkirchenkommission, die Stadtauslagen und Accise, die große Bilde, den Gränzstreit zwischen Eotaga und Kuckulin, den Pranger, die gewaltsame Werbung, den eisernen Brief in Ansehung der gemeinen Stadtschulden, die Gerichtsbarkeit, die Paskadie, den großjungerhosischen Fischzug, die Abschaffung der Marketennerey u. s. w. Ebenfalls lieget die Bittschrift des Kemmins, woraus ich seine eigene Worte anführen will. Er saget nämlich, er wäre aus gewissen Gründen genöthiget, um seine Erlassung von der Deputation zu bitten. „Denn (1) ist bekand, „daß ich ein schwächlicher Mann, der unpasslichkeit halber eine so weite Reise nicht auf sich nehmen kan. (2) im Reich gang unbekand, und weder Favoriten, noch Gönner daselbst habe. (3) Eine schwere und große „Haushaltung, (4) meine vollkommene Arbeit bey der Tangeley, (5) als ein Unkömmling, noch keine sonderliche Erfahrung in „Stadtsachen, (6) möchte mir von einem „oder andern leichtlich vorgeworfen werden, „daß ich mich zu solcher Reise genöthiget, und „(7) dürffte ich woll gar einige Beschuldigung „leiden, daß ich dieses oder jenes nicht deutlich genug exprimiret und ausgearbeitet.“  
Rathspr. 1683 S. 80. 118 f. 150—161. 164—169. 175—178. 181—185. 187. 193. Koppenbuch S. 58.



war, und seine Forderungen, welche bey dem Könige eingereicht wurden, kamen in vielen Stücken mit dem, was der Rath suchte oder suchen wollte, oder 1678 gesucht hatte, überein. Sie betrafen nämlich den Handel, die Vorkäuseren, die Krügereyen innerhalb einer Meile um die Stadt und in der Vorstadt, die Abschaffung der Marketenneren, die Böhnhasen, den Barackenbau, und die Quartiere der Officiere, die Baujahre und den königlichen Zuschub zum Rathhausbau, die Bebauung der wüsten adelichen Plätze, den Marienmarkt, die Bestätigung der Resolution des Kommerzkollegiums von 1678, den Bürgereid, die Amtsrechnungen, die appeibannische Forderung, die Straf gelder, die Stadtschulden und Besoldungen der Rathsglieder, die Ersetzung der Reisekosten aus dem Stadtkasten, die Viehweide, die Fischereyen und Verschlämmung des Emmbachs, die Freyhäuser, den 38sten Paragraphen der Privilegien, und die Verpflanzung einer anzuordnenden Untersuchungskommission *m*). Am 3ten Wintermonates erteilte der König hierüber eine Resolution, welche viel gutes und zugleich viel glänzendes enthielt *n*). Derselben zufolge soll der rigische Bürgereid in Dörpat gebraucht werden; der General-

1683  
Karl XI  
Johann  
III  
Friedr.  
Kasimir

X 5

gour:

- m*) Das Beglaubigungsschreiben steht in Kemmins Buche S. 492. Die Forderungen der Bürgerschaft findet man ebendasselbst S. 479—491.
- n*) Diese Resolution steht in Kemmins Buche S. 440. wie auch Act publ. Fasc. II n. 40 in schwedischer, und in meinen Coll. Hist. Jurid. T. VI pag. 34—44 in deutscher Sprache.

1683 *gouverneur Christer Horn* soll nach *Dörpat* reisen, und die *Stadtschuiden* untersuchen; die *Strafgeselder* sollen von denen, welche sie *verwirket* haben, *eingetrieben* werden; zu allen *Stadteinkünften* soll ein *Kasten* mit *dreyen* *Schlössern* *verfertigt*, und dazu der *Rath* und *beide* *Gilden*, *jeglicher* einen *Schlüssel* haben; die *Rathsglieder* sollen mit dem *Lohne*, den sie vor der *russischen* *Zeit* gehabt, *zufrieden* seyn, *wobey* sie aber die *Befreyung* von allen *Auf-* *lagen* und *Lasten*, sie *mogten* *Namen* haben, wie sie *wollten*, *genossen*; die *Kosten* des *Deputirten* sollen aus dem *Stadtkasten* *ersetzt* werden; die *Stadt* soll ihre *Biehweide* nach *Inhalt* der *Privilegien* *behalten*; in *Ansehung* der *Fischeren* und der *Reinigung* des *Emmbachs*, soll der *Stadt* wider die *Privilegien* nichts *nachtheiliges* *zugefüget* werden; in *Ansehung* der *Frennhäuser* soll es nach dem *13ten* *Punkte* der *Privilegien* *gehalten* werden, doch *dergestalt*, daß der *Edel-* *mann*, wenn er keine *bürgerliche* *Nahrung* *treibet*, in *Betracht* seines *Hauses* *frey* ist, wann aber einer, der nicht von *Adel* ist, solches *heuret*, und *bürgerliche* *Nahrung* *darinn* *treibet*, soll das *Haus* allen *Lasten* *unterworfen* seyn; *an-* *langend* die *Accise* hat es bey dem *39sten* und *40sten* *Punkte* der *Privilegien* sein *Bewenden*; *zuletzt* wird die *Stadt* bey dem *38sten* *Punkte* *ihrer* *Privilegien* in *allem* *geschützt*. An eben dem *Tage* *bestätigte* und *erklärte* der *König* die *Resolution* des *Generalkommerzkollegiums* vom *17ten* *August* *1678* o). *Inhalts* *der-* *selben*

o) Das Original in schwedischer Sprache liegt Falc. II Act. publ. Nr. 58. Eine deutsche Uebersetzung

selben will der König der Stadt Dörpat das Hafenrecht zu Riga, Reval, Pernau und Narva gönnen, wenn es nicht den vormals wohl erhaltenen Privilegien dieser Städte zuwider ist. Der Landhandel und die Vorkäuferey soll der Generalgouverneur hemmen und die Uebertreter strafen. Den Russen kann die Freyheit, welche ihnen vermöge Verträge zukömmt, nicht benommen werden. Die Krüge innerhalb einer Meile um die Stadt, und in der Vorstadt sollen abgeschaffet und niedergesessen werden. Kein Marketenner soll bey der Besatzung gelitten werden, die Bürgerschaft aber soll schuldig seyn, auf alle mögliche weise der Besatzung mit dem Nöthigen gegen einen billigen Preis an die Hand zu gehen. Keine Böhnhasen sollen in der Stadt und deren Gebiethe gelitten werden, doch soll dem Adel frey stehen, Handwerker in Diensten zu haben, die aber für Niemanden anders, als für ihren Herren arbeiten sollen. Die Soldaten können für sich oder andere Soldaten arbeiten. Die Beschwerde in Ansehung der Einquartierung ward an den Generalgouverneur verwiesen. Wer ein Haus auf einem wüsten Plaze bauet, soll drey Jahre von aller bürgerlichen Beschwerde befreuet seyn. Zum Rathhausbau bewilligte der König tausend Reichsthaler. Die wüsten Plätze, welche von den Eigenthümern, sie mögen seyn, von welchem Stande sie wollen, inner:

1683  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kassimir

setzung findet man Act. publ. Vol. XXVII n. 15.  
Eine schwedische Kopey steht in Kemmins  
Buche S. 431—440.

1683

Karl XI

Johann

III

Frieder.

Kassimir

innerhalb dreyer Jahre nicht bebauet werden, sollen der Stadt heimfallen. Der Großhandel mag den Russen im Marienmarke nicht versaget werden. Das war der Inhalt der glänzenden Resolution, welche Meyland, der nicht bloß über den Rath, sondern auch über den Generalgouverneur geklaget, ausgewirkt hatte. Die Freude bey der Bürgerschaft war unaussprechlich groß. bis sich die Nachwehen einstellten, und sie wohl sahen, daß sie viel glänzendes aber wenig fruchtbares errungen hatten. Am 6ten Christmonates bathen die Aelterleute um einen Vorstand, um dem Rath die Berichtigung ihres Deputirten vorzutragen. Daher hat die königliche Resolution den Namen Meylands Verrückung erhalten. Am folgenden Tage stellte die Bürgerschaft ein großes Freudenmahl an, woben auch einige Rathmänner zugegen waren; führete sich aber so ausschweifend auf, daß der Landeshauptmann Laube über ihr Schießen mit Stücken empfindlich ward, und darüber, insonderheit aber über Peter Weilern, am 8ten klagete. Denn er hatte, weil das Schießen von der Gildestube bis in die Nacht gedauert, und endlich seine Geduld ermüdet hatte, einen Unterofficier dorthin gesandt, und Ansuchung gethan, damit inne zu halten: allein Peter Weiler, von Freude oder Getränk berauschet, hätte geantwortet, der Herr Landeshauptmann habe nichts mit ihnen zu schaffen; und das Schießen ihm zum Troste fortgesetzt. Nach dem Berichte der mitschmausenden Rathsherren ward dem Landeshauptmanne hinterbracht, wie die Bürgerschaft gestern dem Könige zu Ehren

lustig

1683  
Karl XI  
Johann  
III  
Grieder  
Kasimir

lustig gewesen; sie hätten weder gehört noch gesehen, daß dem Landeshauptmanne durch Weilern etwas zum Troste geschehen; sie wären Glock neun zu Hause gegangen, meyneten also, daß diese Lustigkeit ihnen nicht verübelt werden könnte. Dadurch ließ der Landeshauptmann sich nicht besänftigen. Peter Weiler, welcher die Dienste eines russischen Dolmetschers bey der Stadt verrichtete, ward am 11ten vorgesodert, und der Antrag des Landeshauptmanns ihm bekannt gemacht. Er entschuldigte sich, er hätte keinen Unterofficier gesehen; sie wären dem Könige zu Ehren lustig gewesen; er wäre um acht Uhr zu Hause gegangen, und wüßte sonst von nichts. Am 8ten Christmonates übergaben Alterleute und Aeltesten beider Gilden eine Bittschrift, überreichten beide königliche Resolutionen, und bathen um deren Erfüllung. Am 12ten ertheilte ihnen der Rath zur Resolution, daß der Rath, welcher die Resolution des Generalkommerzkollegiums 1678 selbst ausgewirkt hätte, gerne dabey bliebe; einen aus seinem Mittel gleich nach dem Weihnachtseste mit nach Riga senden wolle, um die Exekution zu befördern; den rigischen Bürgereid sich gefallen lasse, aber es zu andern wissen werde, daß die Bürgerschaft unrichtig angebracht hätte, es wäre der strittige Eid erst bey der Kniffiusischen Wahl eingeführet worden, das doch grundfalsch wäre; welches auch von anderen Dingen gelte, welche Meyland wider alle Wahrheit vorgegeben hätte; daß der Rath gerne sehe, es mögte die Bürgerschaft ihren Zweck in Ansehung der Viehweide erreichen, man befinde aber, daß die Sache dem Könige nicht gründlich genug vorge-

vorge-

I 683 vorgebracht worden; von der appelbaumischen  
 Karl XI Sache, wer nämlich solche verabsäumet hätte,  
 Johann dem Rathe nichts bekannt wäre; daß endlich  
 III der Rath keine Ursache hätte, die Bürgerschaft,  
 Frieder. wie sie träumete, der errungenen Resolutionen  
 Kasimir wegen, zu beneiden. Aus dem letzten kann  
 man abnehmen, daß Leute, denen an der fort-  
 dauernden Uneinigkeit gelegen war, noch im-  
 mer die Bürgerschaft wider den Rath aufwie-  
 gelten, und anhielten, und ihnen nicht ver-  
 statteten, einzusehen, daß die wichtigsten und  
 angelegensten Stücke von den Meilenkrügen,  
 von der Reinigung des Emmbaches, von der  
 Hemmung des Landhandels und der Vorkäu-  
 feren nicht zur Wirklichkeit kommen konnten,  
 weil bald der Generalgouverneur, bald der  
 Landeshauptmann, bald andere Gewaltige  
 dabey interessiret waren, und die Erfüllung  
 der königlichen Privilegien und eigenhändigen  
 Verfügungen immerdar verhinderten, oder der  
 Stadt zum Nachtheil erklärten p).

## §. 166.

Die häufigen Klagen über die Knochen-  
 hauer bewogen den Rath das Gesetz der Kno-  
 chen-

p) Rathspr. 1683 S. 466—469. 471—477.  
 1684 S. 57. Es ist aber auch die von Niez-  
 land bewirkte Resolution ein deutlicher Beweis,  
 was für Nachtheil einer Stadt erwachse, wenn  
 der Rath wider die Klagen der Bürgerschaft  
 nicht gehöret wird. Der Unterrichter muß  
 unumgänglich, will er andersrichtig urtheilen,  
 auch in geringen Dingen beide Theile hören.  
 Und dieses sollte der höchste Richter nicht thun?  
 vor den gemeiniglich nur wichtige Sachen ge-  
 bracht werden.

cherhauer zu machen, welches am eten Brachmonates eröffnet wurde <sup>1683</sup> 7). Inhalts dessen <sup>Karl XI</sup> sollen sie ihre Schranken am Dinstage, Donnerstage und Sonnabend offen und gutes festes Ochsen, oder gemästetes gutes Rühfleisch <sup>Johann III</sup> halten. Am Sonntage mögen sie eine Stunde lang auestehen. Der Preis, welcher von dem Oberweitherrn auf einer Tafel bestimmt wurde, war für ein Pfund Ochsen- oder Rindfleisch von Ostern bis Johannis 3 kupferne Kundstücke, von Johannis bis Michaelis 2 Rst. von Michaelis bis Weihnachten 2 Rst. von Weihnachten bis Ostern 2½ Rst. für einen guten Kalbsbraten 3 Mark oder 8 Weissen; für das Förderviertel 2 Mark; für einen Schöpfenbraten 2½ und für das Förderviertel 2 Mark. Die Knochenhauer mußten eine von dem Wettherrn gezeichnete Wage haben. Wer falsch Gewicht und falsche Wage braucht, wird zum ersten, anderen und drittemal um Geld gestrafet, zum viertenmal des Amtes verlustig erkannt. Sie können zwar mit dem Leder von ihrem eigenen geschlachteten Vieh handeln, aber allen übrigen Handel, insonderheit mit Pockleder, müssen sie meiden. In eben dem Tage ließ der Rath eine Brodtaxe <sup>7)</sup> bekannt machen. Man kaufte damat die Tonne Weizens für sieben Thaler Kupfermünze, und die Tonne Roggens für vier Thaler Kupfermünze. Die Becker mußten also für ein Kundstück

15 Loth

7) Roppebuch 1683 S. 41—44. Kemmins Buch S. 420. Rathspr. S. 91. 129. 131. 150. 219.

7) Roppebuch S. 44. Kemmins Buch S. 423. Rathspr. S. 65. 131. 150. 219. 251.

1683  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

15 Loth Weizenbrod, 40 Loth rein, und 75 Loth grobes Roggenbrod verkaufen. Ein Beweis wohlfeiler, aber nicht guter Zeiten. Eine Tonne Haber galt zehen Mark *s*). Am 8ten Weinmonates machte der Rath eine Kirchenordnung, wornach sich die Vorsteher, Beutel und Schalenträger zu richten haben, oder er erneuerte sie vielmehr *t*). Das Wettgericht ward von dem Rathe bey seiner gebührenden Gewalt gelassen *u*). Komödianten und Marktschreyer funden sich ein, durften aber ohne Bewilligung des Rathes nicht spielen; wie sie solches dennoch thaten, wurden sie gestrafet, und genöthiget, dem Armenhause eine Erkenntlichkeit zu geben. Sie durften auch nicht am Sonnabend ihre Schule halten *w*). Weil nach den damaligen Verordnungen am Bethstage alle Menschen in die Kirche gehen mußten, sorgete der Rath dafür, daß die Diebe nicht dazur Gelegenheit nehmen mögten, ihr Handwerk zu treiben *x*). Wegen der Geburt eines königlichen schwedischen Prinzen ward ein Dankfest mit Abfeuerung der Kanonen auf königlichen Befehl gefeyert *y*). Ein zwischen zweenen Goldschmidten, Hanns Hille und Friedrich Bardey, entstandener Zwist gab Gelegenheit, daß der Rath ihren Schragen, am 4ten Heum. aufhob. Als aber die Sache durch des Rathes

*s*) Rathspr. S. 9.

*t*) Kemmins Buch S. 416.

*u*) Prot. S. 79.

*w*) Rathspr. S. 17—19. 23. 26.

*x*) Rathspr. S. 163 f.

*y*) Act. publ. Vol. VI n. 59. Prot. S. 248.



Rathes Vermittelung verglichen worden, ward ihnen der Schragen am 11ten wieder gegeben, mit der Anweisung sich in allen Stücken darnach zu richten. In diesem Jahre sind sie im Protokolle zuerst Geldarbeiter genennet worden z). Der Stadtschirurg Peter Mor. sin, der von Einquartierung frey war, wurde, weil er abgebrannt, von der Accise auf drey Jahre entbunden a). Der Scharfrichter bekam die Erlaubniß, auf Weihnachten mit der Schale umzugehen b). Die große Gilde bath, den Rathskoch abzuschaffen, weil er die Kaufmannsbursche verführere, und überdieß nichts nütz würde; und erhielt die Anweisung, ihn ordentlich zu belangen c). Am 24sten August ward den Predigern untersagt, einen Bräutigam eher aufzubiethen, bis er den Bürgereid abgelegt, und Erlaubniß von dem regierenden Bürgermeister schriftlich erhalten hätte d). Vor etlichen Jahren war der deutsche Gottesdienst in der schwedischen Kirche eingeführet worden. Dadurch nahmen die Einkünfte der deutschen Kirchen- und Schuldiener ab. Die Prediger suchten Hülfe bey dem Rathe und der Bürgerschaft. Der Rath versprach solches, dergestalt, daß von der deutschen

1683  
Karl XI  
Johann  
III  
Bröder.  
Rath

z) Rathspr. S. 249. 256 f. 277 f. 461. 463.

a) Rathspr. S. 251.

b) Rathspr. S. 445 f. Es war einmal für allemal.

c) Rathspr. S. 280. 369 f.

d) Rathspr. S. 326.

1683  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

schen Kirche nach der schwedischen Kirche nichts geliehet werden sollte, bis die Kirchen- und Schulbediente besriediget worden. Dieses gab Gelegenheit, daß der Ritterschaftsstuhl in der JohannisKirche erbauet ward, damit nämlich der Adel keinen Vorwand hätte, sich zur schwedischen Kirche und Gemeinde zu wenden e). Eine deutsche Dienstmagd, welche ihrem Brodherren eine silberne Gießkanne gestohlen hatte, ward verurtheilt, durch den Scharfrichter mit 15 Paar Ruthen oder 45 Schlägen am Kaef gestrichen, und verwiesen, oder wenn sie die Kanne wiederschaffet, durch den Kubjas im Keller mit 10 Paar Ruthen abgestrafet zu werden. Der undeutsche Fuhrmann, welcher um den Diebstahl gewußt, soll im Keller mit 10 Paar Ruthen gestrafet werden, oder wenn er die Kanne wiederschaffen hilft, solche Strafe mit zehen Reichsthaler lösen können f). Den Russen wurde angedeutet, sich der hiesigen Sonne zu bedienen g). Man war auf eine Fuhrmannsordnung bedacht h). Ein Schuldner, der 8 von 100 Interessen verschrieben hatte, ward verurtheilt von 1666 an, in welchem Jahre er abgebrannt, nur 6 von hundert zu bezahlen i). Die Vorstädter wurden in zwei Kompagnien eingetheilt, und mit Hauptleuten, Unterhauptleuten und Fähnrichen aus der deutschen Bürgerschaft von dem

e) Act. publ. Vol. VI n. 39.

f) Rathspr. S. 328 f. 338.

g) Rathspr. S. 345 f. 415. 417.

h) Rathspr. S. 422.

i) Rathspr. S. 451.

dem Rathe versetzen. Sie legeten insgesamt in Gegenwart des Rathes auf dem Markte in esthesischer Sprache den Bürgereid ab: woben sie mit fliegenden Fahnen aufzogen *k*). Ihre Rollen sind noch im Archive vorhanden *l*). Nur ein geschworener Brauer durfte gebraucht werden *m*). Die Leichenpredigten wurden gänzlich abgeschafft, indem die Prediger verkleinerliche, und harte Reden führten, weil ihnen das Laten um die Kanzel nicht gut genug war; und bey fünfzig Rthl. Strafe verbothen *n*).

1683  
Karl XI  
Johann  
III  
Friedr.  
Kasimir

§. 167.

Im Jahre 1684 am 24sten Jänner erging eine königliche Verordnung, welchergestalt es bey der Sequestration eines unbeschwertten Landgutes oder Eigenthums gehalten werden soll *o*). Nach einer königlichen Verordnung von 21sten Hornung sollen die Arme ngelder, welche aus dem rigischen Licent gehoben werden, zum Unterhalt der Kronschulen und Unterricht vater- und mutterloser Weisen angewendet werden *p*). Den 18ten April ließ der Generalgouverneur Christer Horn die am 10ten October 1676 publicirte Fahrtaxe auch auf den königlichen Fahren zu Wenden und

1684

Y 2

Wol:

*k*) Rathspr. S. 456. 471. 479. 485.

*l*) Act. publ. Vol. XXIII n. 58. Aus dieser Rolle sieht man, daß die Vorstädter damals 219 Mann ausgemacht haben.

*m*) Rathspr. S. 463. 467.

*n*) Rathspr. S. 478 f.

*o*) Livl. Landesord. S. 391 der neueren Ausg.

*p*) Rig. Handelsordn. S. 97.

1684  
Karl XI  
Johann  
III  
Friederich  
Rasumir

Wolmar ansehen *q*). Die königliche Exekutionsordnung vom 21sten August 1684 steht in den livländischen Landesordnungen *r*). Nicht lange hernach am 15ten Weinmonates erschien ein königlicher Brief in Aufsehung der Exekution *s*). Das Plakat wider den Kindermord ward unterm 15ten Wintermonates geschärfet *t*). In einem Schreiben vom 8ten März verfügt der König, daß ein Edelmann Schulden halben in Verhaft gebracht werden könne *u*). In diesem Jahre hat das livländische Hofgericht zwei Sakungen gemacht, eine vom 9ten Hornung, die andere vom 27sten Weinmonates. In jener ward verfügt, daß die Partten, oder deren Bevollmächtigte, die Relationen unterschreiben sollen *w*). In dieser wird den Sachwälden, bey Verlust ihres Amtes, alle Verzögerung in den Rechtsgängen verbothen *x*).

S. 168.

- q*) Livl. Landesordn. S. 148 der älteren, und S. 407 der neueren Ausgabe.  
*r*) S. 107—112 der älteren, und S. 394 der neueren Ausgabe. Auswahl S. 207.  
*s*) Livl. Landesordn. S. 408—411. Auswahl S. 217.  
*t*) Livl. Landesordn. S. 318. Auswahl S. 166.  
*u*) Livl. Landesordn. S. 405 der neueren Ausg. Auswahl S. 216.  
*w*) Collectan. Hist. Jurid. T. I p. 217.  
*x*) Coll. Hist. Jurid. T. I p. 219. Vom 29sten Junius ist ein Brief des Königes Karls XI vorhanden, daß die Mannrichter in Esthland den Rang eines Oberstleutenants haben sollen. Selbst habe ich ihn nicht gesehen. Man bezieht sich aber darauf in den Verhandlungen über den 1777 geführten Rangstreit zwischen den esthnischen Mann- und den livländischen Landgerichten. Autogr. T. VI.

§. 168.

1684

Karl XI

Johann

III

Frieder.

Kustaur

Die Uebermessung und Schätzung des Landes war einem Oberstwachmeister Emerling, nebst einigen ihm untergebenen Landmessern, schon im vorigen Jahre anbefohlen worden. Es erging deshalb eingedrucktes Patent, worinn befohlen ward, daß nicht nur adeliche, sondern auch die den Städten gehörigen Güter gemessen werden sollten. Daher der Generalgouverneur solches dem dörpatischen Rathe nebst einem Schreiben vom 26sten April 1683 zusendete y). Diese Leute sahen ihren Auftrag nur als eine zu ihrer besten Benützung ihnen verliehene Pfründe an. Von der Größe und Güte einer Länderey war nur in soferne die Rede, als durch deren übertriebene Schätzung von dem Eigenthümer etwas erpresset werden konnte. Sie ließen sich Diätengelder bezahlen, aber zugleich verpflegen. Sie nahmen Menschen und Pferde zu ihrem eigenen Dienste, so viel sie wollten, und führten sich überhaupt so auf, daß man sie im Lande nicht anders als Räuber betrachtete. Die Ritterschaft, welche mehr als einmal, aber vergeblich, Emerlings Instruktion zu sehen verlangt hatte, klagete endlich bey dem Könige über die vorgegangenen Ausschweifungen, und bewahrte sich zugleich wider die unrichtige und ohne ihre Theilnehmung geschehene Messung und Schätzung. Indessen hatte es auch dem Generalgouverneur zu viel geschienen, die vermeyntlichen Benöthigungen von der Rit-

y) 3

ter:

y) Acta publ. Dorpat. Vol. XXXVI n. 22. Mathys prot. 1683 S. 179.

1634  
 Karl XI  
 Johann  
 III  
 Frieder.  
 Kasimir

terschaft bewilligt zu verlangen. Die Verpflegung einer neu angekommenen Haubtschaar, und die Kosten der Gesandtschaft nach Moskow waren eigenmächtig auf das Land vertheilet, und die Montirung der Koszdienstreiter war gleichfalls ohne Zuziehung der Ritterschaft verändert worden. Dieses war eine wichtige Veranlassung zu einem Landtage, aber auch eine solche Veranlassung, die nicht angezeigt werden durfte, wenn man nicht eine Fehlbitte thun wollte. Indem nun die Landesresidirung verlegen war, einen anderen Vorwand zu finden, kam ein Brief vom Könige, worinn das Verfahren des O. W. Euerling und seiner Untergebenen bescholten, der von der Ritterschaft vorhin gethane Vorschlag zur Messung und Würdigung des Landes genehmiget, und zugleich befohlen wird, daß solche nicht anders, als mit Zuziehung der Ritterschaft geschehen sollte. Diesen Brief in Erfüllung zu setzen, mußte ein Landtag ausgeschrieben werden. Auf demselben führte der Adel die bittersten Klagen über das eigenmächtige Verfahren des Generalgouverneurs, welches er **Erpressungen** nannte. Dieser Herr wurde darüber empfindlich — wer höret wohl in solchem Falle gerne die Wahrheit? — und sagete endlich zu seiner Entschuldigung: er sey gewiß nicht der Mann, der die Landesprivilegien zu schmälern bedacht wäre; er hätte aber zu dem, was er gethan, ausdrücklichen Befehl von dem Könige gehabt. Die Ritterschaft ließ es hierbey nicht bewenden, sondern hinterließ, da sie auseinander ging, noch einen Brief an den Generalgouverneur, in welchem sie ihn bath,

bath, das Land mit willkührlichen Aueschreibungen zu verschonen, indem sie gar wohl wisse, daß der königliche Befehl nicht weiter ginge, als nur, daß der Adel zur Bewilligung der Nothdurft gelenket werden sollte z). Die Landmehrer kamen in diesem Jahre nach Dörpat und verlangten nicht nur Schießpferde, sondern auch Nachricht, wie viel Haken die Stadtgüter hielten. Die ersieren wurden versaget, und geantwortet, der Rath wüßte die Größe der Güter nicht, weil sie von allen Abgaben frey wären. Man gab ihnen Quartier und Verpflegung, wie sie Kleinrathshof maßen a).

1684  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

§. 169.

Der Herzog Jakob von Kurland hatte am 14ten März 1669 im Landtagsabschiede versprochen, die Ober- und Rathsstellen mit solchen Personen, die der augsburgischen Konfession zugethan wären, zu besetzen. Wie er nichtsdestoweniger den Freyherrn Christoph Heinrich von Puttkammer, einen Reformirten, nicht nur zu der Stelle eines Oberrathes, sondern auch zum Kanzleramte, womit die Regierung in geistlichen und weltlichen Dingen verknüpft ist, beförderte: so gab dieses 1684 dem Adel zu einer Beschwerde Anlaß b). Der Landtagsabschied vom 29sten März ist sehr merkwürdig, indem darinn bestimmt worden,

Y 4

wählet

z) Versuch über die Geschichte von Livland S. 311 f. m. Handschr.

a) Rathspr. S. 267. 324 f. 330. 445.

b) Siegenhorn Nr. 217 in den Beyl. S. 270.

1684  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

wählet und berufen werden sollen; im Konfistorium soll kein anderer, als ein Lutheraner sitzen; wie es mit den Kirchenbesuchen gehalten werden soll; der Superintendent und die Präpste werden von dem Herzoge allein angenommen und bestätigt; der Herzog und die Ritterschaft wollen ein Gymnasium stiften c). Am 13ten Brachmonates setzte der kurlische Landtagsabschied fest, wie es mit der Exekution gehalten werden solle; die Edelleute sollen aus der fürstlichen Kamelen Wohlgeborne, unadeliche Kriegsbediente und Stabsofficiere bis auf die Oberwachmeister mit eingeschlossen Edle genennet werden: Diejenigen aber, welche in dem Ritterbanksabschiede von 1624 den 20sten Brachmonates abgewiesen worden, sollen sich bey Verlust ihrer Ehre, des adelichen Titels enthalten. Ritter und Landschaft, nebst ihren Leuten, sollen von allen Zöllen frey seyn. Die Livländer welche zur Zeit des olivischen Friedens in Livland geblieben sind, sollen in Kurland keine Erbgüter kaufen. Der Ritterschaft verbleibet die freye Kaufmannschaft in Land- und Seestädten. Niemanden soll auf öffentlichen Jahrmärkten das Kaufen und Verkaufen verbothen seyn. Keiner soll mit Marktzöllen beschweret werden, sondern nur das Stätgeld bezahlen d). Der Herzog Friederich Kasimir hatte dem Könige in Polen eine Anzahl wohlgerüsteter Dragoner wider die Türken gestellet, und nebst der kurländischen und piltischen Ritterschaft ein Jahr lang unterhalten. Der König erteilte am 20sten Brachmonates zu  
Jawor

c) Ziegenhorn Nr. 218 in den Beylag. S. 270.

d) Ziegenhorn Nr. 219 in den Beyl. S. 271 f.



Zaworow in Rußland eine Versicherung, daß 1684  
diese Bereitwilligkeit dem Herzoge und dem Karl XI  
Adel zu keinem Nachtheile, und den obhandenen Johann  
Verträgen zu keinem Abbruch gereichen sollte e). III  
In dem Landtagsabschiede vom 8ten Heumo: Frieder.  
nates ist enthalten, daß der Superintendent, Kasimir  
oder auch der Propst, die Prediger bey adelichen  
Kirchen, bloß auf Ansuchen des Patrons, ein-  
führen soll; daß keine neue Kirchspielskirche  
ohne Einwilligung des Fürsten gestiftet wer-  
den darf; die fahrbaren Flüsse sollen von Nie-  
manden, von einem Ufer zum andern, mit  
Wehren beschlagen, sonderu in der Mitte, we-  
nigstens vierzehen Ellen weit, die andern acht  
Ellen offen gelassen werden, in welchen Oeff-  
nungen Niemand ein Netz stellen soll; die  
Kammerjaagd bleibt dem Herzoge; Bauren  
sollen weder jagen, noch schießen; die mit Zed-  
deln versehenen adelichen Schützen sollen auf  
fremdem Grunde kein hohes Wild schießen,  
sondern nur Federwild, ohne Aufrichtung eini-  
ger Hütten auf fremder Gränze, was aber der  
Edelmann selbst mit fliegender Jagd an hohes  
Wild setzet, das verbleibet demselben. Die  
Jahrgelder werden bestimmt. Bey den Ober-  
hauptmannschaften sollen beeidigte Besizer  
ernennet und eingesezet werden f).

§. 170.

Am 6ten Brachmonates entstand zu Ke-  
val auf dem Domberge in eines Bereiters Hause  
V 5 Feuer,

e) *Chwalkowski* p. 585—587. Eben eine solche  
Versicherung haben die polnischen Stände am  
29sten May 1685 gegeben. *Ziegenhorn* Nr.  
224 in den *Beyl.* S. 275.

f) *Ziegenhorn* Nr. 221 in den *Beyl.* S. 272 f.

1684 Feuer, welches plötzlich dermaßen überhand  
 Karl XI nahm, daß die schöne Domkirche, das Ritter-  
 Johann haus, die Pfarr- und Schulgebäude, nebst  
 Friedr. <sup>III</sup> allen Wohnhäusern, nur drey ausgenommen,  
 Kasimir in die Asche gelegt, und etliche tausend Last  
 Getraides, nebst vielen anderen Kostbarkeiten,  
 von der Flamme verzehret wurden g).

## §. 171.

Ich habe oben erwähnt, daß eine ansehnliche russische Gesandtschaft in Stockholm gewesen ist. In diesem Jahre schickte der König von Schweden eine Botschaft nach Moskow, worunter der Frenherr von Gyllensstjerna h) der vornehmste war. Im May traf er dort ein, und wurde mit ungemeiner Pracht eingeholet: woben an sechzehnen tausend Mann paradireten i). Die Zaren küßeten das Kreuz und beschworen also den ewigen Frieden. Am 22sten May kam der moskowische Vertrag zwischen Schweden und Rußland zum Stande, in dessen vierten Absatze bestimmt wurde, wie die Gesandten von beiden Seiten unterhalten werden sollten k).

## §. 172.

g) Kelch S. 616.

h) Vielleicht der königliche Rath und Oberstatthalter zu Stockholm, Christoph Gyllensstjerna. Livl. Landesordr. S. 399 der neueren Ausg. Gauhe Th. II S. 1537. Ich habe nachher befunden, daß die Gesandten folgende Herren gewesen: Konrad, Frenherr von Gyllensstjerna, königl. Rath und President; der Kanzleyrath Klingstedt, und der livländische Landrath Stackelberg. Dörpat. Kopenybuch 1684 S. 66.

i) Schlüssel zum nystädtischen Frieden S. 280 f.

k) Livonic. Fasc. VI p. 69. Unten §. 279.

§. 172.

Im Anfange dieses Jahres waren folgende Herren im Rathstuhle zu Dörpat: Herr <sup>1684</sup> Karl XI Bürgermeister Matthias Ladau, am Worte; <sup>III</sup> Frieder. Herr Bürgermeister Johann von Brömsen; <sup>Kasimir</sup> Herr Michael Bohle; Herr Matthias Grabbe; Herr Christoph Raspe; Herr Johann Herres; Herr Gürgen Schlüter; Herr Kolof Ernst; Herr Andreas Max. Sekretar Johann Kemmin. Notar Philipp Kellner. Zur Aufwartung waren vier Rathsdienner, ein Kubjas und ein Gerichtsdiener *n*). Noch war Ernst, mit Ladauen über den Fuß gespannt *m*). Ladau übertrug bey seiner Abwesenheit Bohlen das Wort *n*). Der Unfleiß der Rathsherrn dauerte immer fort *o*). Darüber ward der Rathsherr Schlüter gar ausgeschlossen *p*). Daran war nun nichts anders Schuld, als daß Bohle sich in den Rathstuhl gedrungen hatte. Diese Feindschaft nahm zu, als Bürgermeister Brömsen am 2ten April starb, und Bohle, aller Gewohnheit zuwider um die erledigte Stelle bath. Schlüter konnte das nicht verdauen, und wollte die Wahl ausgesekt haben, trug auch kein Bedenken zu sagen, der königliche Brief, auf den Bohle sich stützte, wäre erschlichen. Doch die übrigen wollten von dem königlichen Befehle nicht weichen, sondern wählten ihn einmüthig

am

*n*) Rathspr. 1684 S. 1.

*m*) Rathspr. S. 1. 8. 22 f. 33 f.

*n*) Rathspr. S. 60 f.

*o*) Rathspr. S. 62.

*p*) Rathspr. S. 64. 67. Kopeyb. S. 36. 69. 72.

1684  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Rastmire

am 8ten April, und setzten ihn noch an eben dem Tage auf den erledigten Bürgermeisterstuhl. Als er am folgenden Tage seinen Amtseid ablegen sollte, und feierlich von zweenen Rathsherrn aufgeholet ward, wollte Schlüter durchaus nicht zugegen seyn. Am Bußtage wurde er in die Kirche geführt, damit er nicht am Gottesdienste gehindert würde. So ängstlich wurde damals der Bußtag gefeiert. Der alte Grabbe wollte nicht Obergerichtsvogt seyn, ward also Oberwett- und Befehlsherr, und Max Oberamts herr. Bürgermeister Bohle sollte Präses im Wehsengerichte, und dieses unwandelbar seyn *q*). Es begab sich, daß beide Bürgermeister zugleich verreiset waren. Solches mißfiel den Rathsherrn, welche am 19ten Herbstmonates den Schluß machten, daß hinführo beide Bürgermeister nicht zugleich aus der Stadt reisen, sondern wenn der eine weg, der andere zur Stelle seyn sollte *r*). Am 26sten schlug der wortführende Bürgermeister vier Personen zur Rathswahl vor. Die Herren des Rathes hatten verabredet, daß derjenige, welcher etwa Obergerichtsvogt würde, weil sie die beiden alten Häupter zu weichen nicht anmuthen könnten, auf seinem Stuhle verbleiben mögte. Die Bürgermeister bewilligten es. Es wurden also Johann Olrau und Heinrich Johann Walander erwählet, welche am Michaelistage, nach Verlesung der Bauersprache ausgekündigt werden sollten. Das geschah: Sie wurden am 3ten Weinmonates von vier Rathsherrn, die die jüngsten waren, aufgez

*q*) Rathspr. S. 155—159.

*r*) Rathspr. S. 369-f.

aufgeführt, vercidet, und angewiesen ihre Stellen einzunehmen. Der Bürgermeister Ladau, welcher nun dritthalb Jahr das Wort geführt hatte, übertrug solches dem Bürgermeister Bohle und wünschte ihm nicht nur Glück dazu, sondern auch, daß er es mit minderm Verdruß und Widerwillen zu bestimmter Zeit überleben mögte. Bohle nahm es an, und versprach dem Amte mit göttlicher Hülfe nach seinen Kräften vorzustehen. Nachdem die Rathsherren abgetreten waren, vertheilten die Bürgermeister die Aemter also: Herr Grabbe ward Armenvater, Präses im Wensengerichte, und Assessor im Konsistorium; Herr Raspe Oberamts herr und Assessor im Wensengerichte; Herr Gerres Oberbauherr und Assessor im Konsistorium; Herr Schlüter Accisherr; Herr Ernst Oberkämmerer und Obergerichtsvogt, weil diese Aemter aus gewissen, aber nicht benannten Ursachen, nicht getrennet werden könnten; Herr Max Wett und Gesehherr, wie auch Benfischer im Wensengerichte; Herr Olrau Gerichtsvogt und Amtsherr; und Herr Walander Quartierherr, Unterkämmerer und Bauherr. Wobey beliebt ward, daß ein jeder Herr von seinem Amte, auf Erfodern Rede und Antwort geben, bey treuer Verwaltung desselben aber allezeit von dem Rathe geschützt werden sollte. Am 8ten wurde beschloffen, daß jeder Bürgermeister alles Einwendens ungeachtet bey seinem Amte, Bohle beym Wensengerichte, und Ladau beym Konsistorium bleibe <sup>s</sup>). Man brachte

1684  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder  
Rusmit

<sup>s</sup>) Rathspr. S. 380—387. 393. A&, publ. Vol. IV n. 98.

1684  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kassimir

brachte auf die Bahn, die jüngeren Rathsherrn sollten eine Zeitlang ohne Besoldung dienen: diese Neuerung ward nicht genehmiget 1). Am 19ten Wintermonates meynete Bürgermeister Bohle, es schicke sich nicht, daß er zugleich Oberweyseherr und wortführender Bürgermeister wäre, und bath von dem ersteren Amte befreyet zu werden. Bürgermeister Ladau antwortete, vor dem Kriege wäre kein Bürgermeister sondern ein Rathsherr Oberweyseherr gewesen 2). Am 18ten Christmonates ist Bürgermeister von Brömsen begraben worden. Auf Anhalten der Wittwe haben die vier jüngsten Rathsmänner die Leiche begleitet 3).

## S. 173.

Unterdessen hatte Meyland bey dem Generalgouvernemente die beiden königlichen Resolutionen vom 3ten Wintermonates, nebst einem Memoriale, überreicht. Der Generalgouverneur erteilte am 19ten Hornung d. J. zwo Resolutionen, wovon die eine die königliche Resolution, oder Bestätigung der Resolution des Generalkommerzkollegiums, die andere die königliche Resolution auf die Forderungen der beiden Gilden betraf. In der ersteren ward gesagt, der Generalgouverneur wollte in Ansehung des Hafenrechtes an die Städte Riga und Pernau schreiben, und wenn es nicht wider die wohl erworbenen Privilegien dieser Städte streite, den Dörpatischen dazu behülflich seyn. Das war also ein nichts wirkendes Kompliment.

1) Rathspr. S. 400.

2) Rathspr. S. 482 f.

3) Rathspr. S. 537.

ment. Weiter die schädliche Land- und Vor-  
käuferen soll ernstlich verbothen werden. Dar-  
unter sind die Russen nicht begriffen, so weit  
selbige in den Schranken der Freyheit blei-  
ben, die ihnen vermöge der Verträge ge-  
bühret. Ferner: die nachtheilige Krügeren  
innerhalb der privilegirten Meile und in der  
Vorstadt, soll bey 200 Thaler Silbermünze  
Strafe verbothen, die Krüge aber abgerissen  
werden. Das klingt vortreflich, ist aber  
meines Wissens niemals bewerkstelliget worden.  
Alle Marketenneren in Dörpat soll abgeschaf-  
fet werden, dagegen die Bürgerschaft schuldig  
seyn, die Besatzung auf alle thuliche Weise  
mit Bedürfnissen, insonderheit die Kranken,  
zu versorgen, wofür die Bezahlung von den  
monatlichen Löhnungen richtig gerechnet wer-  
den soll. Gut; und ist hernach beobachtet  
worden. Was der Böhnhäseren wegen ver-  
füget worden, kömmt mit der königlichen Be-  
stätigung überein. Die Officiere sollen keine  
Quartiergelder mehr bekommen, sondern sich  
mit dem Hausraum des Bürgers, wie es die  
Officiere für ihre Person nach Nothwendigkeit,  
und nicht nach ihrem Gutdünken, bedürfen,  
begnügen lassen. Das Schloß will die Krone  
wieder bauen, damit die Stadt von der Last,  
dem Commandanten Heuer zu bezahlen, be-  
freyet werde. Die Stadt wird dahin bedacht  
seyn Baracken zu bauen: die Krone will  
Kalk und Steine dazu geben. Wer einen wis-  
sten Platz bebauet, geneuht eine dreyjährige  
Freyheit von allen bürgerlichen Anflagen. Nie-  
mand aber soll anders als von Stein bauen.  
Das Rathhaus soll erbauet werden, indem

der

1684  
 Karl XI  
 Johann  
 III  
 Frieder.  
 Kasimir

der König tausend Reichsthaler dazu geschenkt hat. Wer einen wüsten oder abgebrannten Platz besitzt, soll ihn innerhalb dreier Jahre bebauen, oder verkaufen; widrigenfalls soll der Platz der Stadt vermöge des Königes Resolution heimgefallen seyn; und die Stadt soll diese Plätze denen überlassen, die im Stande sind, sie zu bebauen. Von dem Viktualienmarkte können die Russen, der Verträge wegen, nicht ausgeschlossen werden, vornehmlich wenn sie ins große handeln. Die letztere generalgouvernementliche Resolution enthielt wesentlich folgendes: Der rigische Bürgereid soll in Dörpat gebraucht werden. Der Stadtrechnungen wegen will der Generalgouverneur selbst nach Dörpat kommen. Zu dem Ende soll ein jeder mit seinen Amtsrechnungen gegen die Mitte des May fertig seyn. Aber der, auf welchen alles gemünzet war, der Bürgemeister Brömsen, starb vor diesem Ziele. Alle Immissionen in den Stadtgütern wurden gehoben, damit die Einkünfte insgesamt zu Bezahlung der aufgethürmten Schulden angewendet werden könnten. Der Stadtkasten soll mit dreien Schlössern verwahrt, und die drei Schlüssel unter den Magistrat und beide Gilden vertheilt werden. Wäre dieses gleich bey Stiftung des Stadtkastens geschehen, würde viel Verdruß von selbst unterblieben seyn: allein die große Gilde wollte der kleinen keinen Schlüssel zugestehen, welches sehr seltsam war. Die Magistratspersonen werden sich mit dem vor dem russischen Kriege gebräuchlichen Lohne so lange begnügen, bis die Stadt sich von ihrer Schuldenlast erleichtert befindet. In Betracht



Betracht der Reisekosten der Deputirten blieb es gerade bey der königlichen Resolution, gleich: wie der Fischeren, der Viehweide und des Emmbaches wegen, und der adelichen Häuser halben. Das letzte war das Beste: „Die Stadt Dörpat soll in allen bey dem Genuß ihrer Privilegien gehandhabet, und ihr keine Auflagen, noch Ausgift, ohne J. K. M. eigenhändigen Befehl aufgebürdet werden x).“ An eben dem Tage ließ der Generalgouverneur zum Besten der Stadt zwey Plakate ergehen, welche die Abschaffung der Krüge in und um die Stadt, der Marketenner, des Landhandels, der Vorkäuferey und Böhnhäseren betrafen y). Meyland welcher glaubete, beiden Gilden einer wichtigen Dienst gethan zu haben, hatte, als das Glänzende seiner Handlung von selbst dunkel ward, Mühe genug, seine Auslagen wieder zu bekommen, starb endlich darüber weg, und hinterließ seiner Wittwe die Sorge solche einzufodern zum Erbtheil z). Ehe aber die Gilden aus dem tiefen Schlafe erwachten, führten sie sich so ungestüm wider den Rath auf, daß dieser bey dem Generalgouverneur klagete, welcher sie zu recht

1684  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder  
Kassimir

x) Vidimirte Kopeyen dieser Resolutionen stehen in Kemmins Buche S. 456—467.

y) Kemmins Buch S. 468. 472. Rathspr. S. 119.

z) Rathspr. S. 56 f. 199. 204 f. 213—215. 273. 287. 431. 430. 463. — 1685 S. 155 f. 521. 535—537. 546 f. 549. 554 f. — 1686 S. 26. 56. 557 f.

1684  
 Karl XI  
 Johann  
 III  
 Frieder.  
 Kasimir

recht wies. Wie aber der Landeshauptmann Bedenken trug, die immittirten Bauren der Stadtgüter aufzuschlagen, mußte die Bürgerschaft kein Mittel, sondern stellte es dem Rath anheim. So finde ich, daß die Bürgerschaft sich in alten und neuen Zeiten betragen hat. So lange eine Sache zweifelhaft, bedenklich, unausgeführt ist, sind sie mause still: ist die Sache ausgemacht, erschallt das Wörtchen, wir, in allen Gesellschaften; und Gott gnade dem, der ihnen streitig macht, im geringsten etwas dazu beygetragen zu haben. Doch das ist die Sprache des Pöbels nicht allein in den Städten, sondern auch in vornehmeren Gemeinden. Es ist immer leichter, Jemanden aus dem Fenster zu werfen, als zu sagen, wie man eine schwere Sache angreifen und schlichten solle. Vermuthlich öffnete die Resolution, welche der Rath am 17ten April den Gilden ertheilte, ihnen die Augen, indem ihnen darinn gezeiget ward, mit wie vielen Schwierigkeiten die von ihnen vermeyntlich errungenen Vortheile verknüpft wären. Am 30sten May erwähnete der wortführende Bürgemeister in Gegenwart der Aelterleute und Aeltesten beider Gilden, es wäre unmöglich, falls die Gilden nicht mit dem Rathe einig wären, die ausgewirkten königlichen Resolutionen zur Wirklichkeit zu bringen, insonderheit da das Generalgouvernement die Resolutionen in einigen Stücken ganz anders erkläret hätte: wann nun die Gilden dem Rath die Berrichtungen in Original einhändigen und mit dem Rathe einig seyn würden, wollte man, so viel möglich bey ihnen Fuß halten, und alles zu vertheidigen behülflich seyn,

sehn. Alterleute und Aeltesten erklären sich  
gütlich; und wollen mit der Brüderschaft zu-  
rückreden. Am 4ten Brachmonates äußerten  
sie, sie wollten die königlichen Originalresolu-  
tionen gerne ausantworten: allein Meyland  
hätte sie bey sich, der wollte Geld haben a).  
Der Generalgouverneur hatte versprochen nach  
Dörpat zu kommen; man machte auch alle An-  
stalten, ihn zu empfangen: allein er blieb aus,  
weil ihn wichtige Geschäfte nicht erlaubeten,  
Riga zu verlassen b). Der Rath hielt für  
nöthig, eine Deputation nach Schweden zu  
schicken, theils die Beschwerden der Stadt dem  
Könige vorzustellen, theils ihm zu hinterbrin-  
gen, wie sie von den Gilden verläumdet wor-  
den. Die Gilden waren anfänglich damit zu-  
frieden, weil sie selbst einsahen, der General-  
gouverneur würde die königlichen Resolutionen  
nicht bewerkstelligen, legeten aber hernach so  
viele Hindernisse in den Weg, daß aus der  
Abfertigung nichts ward c). Von allen die-  
sen Mißhälligkeiten wuste der Landeshaupt-  
mann sehr guten Gebrauch zu machen. Weil  
er einen Krug vor der Stadt hatte, schlug er  
vor, er wollte ihn einem Bürger verpachten.  
Man ließ sich hierauf nicht ein, sondern blieb

1684  
Karl XI  
Johann  
III  
Grieger.  
Kasimir

3 2

in

a) Rathspr. S. 116. 123. 131—133. 136. Kop-  
penb. S. 58. Pr. S. 142. 147. 149. 151. 153.  
Kopenb. S. 66. Pr. S. 153—155. 159—161.  
166. 170. 175 f. 203—205. 213—215. 223.  
229 f.

b) Rathspr. S. 199. 204 f. 237 f. 425.

c) Rathspr. S. 289 f. 294. 311. Kopenb. S. 121.  
Prot. S. 313—317. 323. 326. 328—331.  
334—338. 540.

1684  
 Karl XI  
 Johann  
 III  
 Frieder.  
 Kasimir

in diesem und anderen Stücken bey der königlichen Resolution. Der Landeshauptmann schüttete die Herkunft des Generalgouverneurs vor, gar zu gut unterrichtet, daß daraus nichts werden würde. Bey diesem Gauckelspiele wäre die Reise nach Schweden sehr wichtig gewesen. Die Bürger thaten die Augen zu, und gaben um Kleinigkeiten die wichtigsten Rechte Preis. Der Landeshauptmann fing an Gewalt auszuüben. Der Rath wollte deswegen Niemanden zu ihm schicken, sondern am gehörigen Orte klagen: welches auch geschah. Er griff immer weiter um sich und ließ den Sekretar so oft ihm beliebt zu sich ruffen. Dieser erhielt also die Anweisung, niemals ohne Befehl des regierenden Bürgermeisters zu ihm zu gehen. Sonst gab das Quartier, welches der Landeshauptmann als Kommandant beehrte, Anlaß zu vielem Verdruß, indem er den Generalgouverneur dahin leitete, daß er verlangete, die Stadt mögte das Schloß bauen: welches der königlichen Resolution schnurstracks zuwider war d). Der Rath sah sich genöthiget zu beschließen, daß keine Herrenwirth von Einquartierung frey seyn sollte. Dagegen wurden sie am 24sten Weinmonates von einer andern Last befreuet e). Der Stadtphysic

d) Rathspr. S. 176. 203. 222. 230 f. 233—237. 280. 287 f. 292 f. 300. Kopenb. S. 109. Prot. S. 305—307. 345. 352 f. Kopenb. S. 155. Prot. S. 368. 380. 399. 409. 421 f. 427. 444. 466 f. 470. 484. 507 f. 511. 518. 520. 523. 532. 537 f. 542.

e) Rathspr. S. 232 f. 254. 430. Kopenb. S. f. 87.

physikus erhielt das Recht in den Rathsstuhl, und dessen hinterste Bank zu gehen f).

1684  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

S. 174.

Da in diesem Jahre ein schwedischer königlicher Prinz geboren worden, hat man am 24sten August zu Dörpat ein Dankfest angeordnet g). Der Landeshauptmann Taube, welcher eine Halbschaar anwerben sollte, trieb seine gewaltsamen Werbungen sehr weit. Er vergriff sich nicht nur an hiesige Vorstädter, sondern auch an Handwerksbursche, und Bürger, den hiesigen Hirten und an revalische Fuhrleute. Ja er wußte dem Generalgouverneur die Sache so vorzuspiegeln, als wenn der Rath die königlichen Werbungen hindern wollte. Es fiel dem Rathe leicht, sich zu vertheidigen. Endlich kam der Statthalter Schneckenchild nach Dörpat, um die Geworbenen am 18ten Aug. zu mustern. Dieser ließ dem Rathe entbiethen, er hätte Ordre die gewaltsam Geworbenen nicht gelten zu lassen: der Rath mögte also die Leute nur aufgeben. Doch der Landeshauptmann brachte ihn bald auf andere Gedanken, obgleich ein Schuster Ruckländer bey der Musterung selbst geklaget hatte, er wäre mit Gewalt erworben h). Die große Gilde hätte gerne die Malzmühle gepachtet: aber der Rath und die

3 3

kleine

f) Rathspr. S. 242 f.

g) Rathspr. S. 335. Kopeybuch S. 147.

h) Rathspr. S. 1—4. 7 f. 11 f. 15. 33—35. 53—55. Kopeybuch S. 22. Prot. S. 63. 137. 189. 248—250. 253. 273. 331—333. Acta publ. Vol. XXIII n. 36.

1684  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder  
Kasimir

kleine Gilde waren dawider *i*). Die Stadt-  
schulden machten recht viele Unruhe *k*). Die  
Rathsadvoakaten wurden wider Fremde geschüt-  
zet: wenn sie aber die ihnen auferlegte Strafe  
nicht bezahlten, durften sie vor derselben Erle-  
gung nicht vortreten *l*). Weil die große Gilde  
den Christoph Schelkanten nicht zum Bruder  
annehmen wollte, unter dem Vorwande, er  
hätte die seiner Ehefrau widerfahrene Be-  
schimpfung noch nicht ausgemacht, ward sie  
angewiesen, bey 50 Thaler Strafe, ihn zum  
Bruder künftige Fastnacht anzunehmen, er  
aber inzwischen bey der freyen bürgerlichen  
Nahrung geschützet *m*). Als aber Hofgerichts-  
advokat Ruv ner ohne Leistung des Bürger-  
eides diese Nahrung treiben wollte, ward er  
abgewiesen *n*). In der kleinen Gilde war eine  
Zwistigkeit. Die Brüder hatten auf Fastnacht  
einen Löpfer, mit Namen Barthold Reib-  
mann zum Altermann erwählet, und bathen,  
ihn zu bestätigen. Reimann bath, ihn damit  
zu verschonen, weil die Aeltesten nicht darinn  
gewilliget hätten, und er weder lesen noch  
schreiben konnte. Die Alterleute und Aeltesten  
hatten zugleich wider die Brüder gekloget.  
Diese warteten den Ausspruch des Rathes nicht  
ab, sondern holten Lade und Willkommen  
vom

*i*) Rathspr. S. 186. 194. 209 f.

*k*) Rathspr. S. 9 f. 26 f. 89. 106. 109—III.  
II2. 119. 135. 220. 232 f. 237. 291. 342. 402.  
408. 411. 413. 425. 490. 499. 507 f. 519. 531.  
536 f. Act. publ. Vol. II n. 46. Vol. IV n. 162.

*l*) Rathspr. S. 40 f. 202.

*m*) Rathspr. S. 196 f. 212. 285.

*n*) Rathspr. S. 227.

vom Altermann Hanns Prigel ab, und brach-  
 ten sie dem Reimann ins Haus. Dieses wur-  
 de ihnen vorgehalten, mit der Anweisung,  
 beides wieder an Ort und Stelle zu liefern,  
 sich mit Aelterleuten und Aeltesten zu verglei-  
 chen, alsdenn einmüthig vor e. c. Rath zu er-  
 scheinen und um die Bestätigung anzuhalten.  
 Nach geendigtem Schriftwechsel erkannte der  
 Rath, daß Reimann dem Schragen gemäß  
 durch die meisten Stimmen erwählet worden,  
 und bestätigte ihn. Am 5ten April brachte  
 Reimann an: die Aeltesten wollten ihn nicht  
 einführen, noch die Lade ihm zu stellen, son-  
 dern hätten vor der Lade abgedanket, indem  
 sie nicht mehr begehreten, in der Gilde zu seyn.  
 Altermann Prigel gestand, daß dieses alles  
 am vorigen Tage geschehen sey. Der Rath  
 verabschiedete, die Aeltesten sollten bey  
 25 Rthaler unnachlässiger Strafe den erwähl-  
 ten und bestätigten Altermann, den folgenden  
 Tag mit gewöhnlichen Feyerlichkeiten in die  
 Kirche führen, und ihm, als ihrem vorgesezten  
 Altermanne gehorchen. Weil sie dem Abschiede  
 nicht nachkamen, wurden sie am 8ten gefodert,  
 und nicht eher vom Rathhause gelassen, bis  
 sie die Strafe erleget hatten. Die Aeltesten  
 wandten ein, Altermann Prigel hätte sie ver-  
 leitet. Als sie aber Gehorsam angelobeten,  
 erließ man ihnen die Strafe o). Bald dar-  
 auf zerfielen sie mit dem Knochenhauer Gott-  
 lieb Trommer, welcher zum Gildestubenbau  
 nicht beytragen, in die große Gilde treten und

1684  
 Karl XI  
 Johann  
 III  
 Frieder.  
 Kasimir

3 4

danc:

o) Rathspr. S. 76. 82. 103. 120. 130. 137. 140 f.  
 152 f. 154. 158.

1684 daneben schlachten wollte. Er bedachte sich  
 Karl XI und blieb in der kleinen Gilde p). Die Bau-  
 Johann jahre waren nun aufs neue vom Könige bestä-  
 III tigt worden q).  
 Friedr.  
 Kasimir

S. 175.

Der Rathhausbau ward nun angefangen. Lange genug hatte es vom Brand verwüstet gelegen. Die kleine Gilde bezahlte Mann für Mann einen Reichsthaler zur Abfuhr des Schuttes. Der Accissschreiber Cajus führte die Rolle der Arbeiter und bekam dafür jährlich zehen Reichsthaler. Der Oberstleutenant Essen bekam für den Riß zwanzig Reichsthaler r). Um diesen Bau, und den Bau der Privatplätze zu erleichtern, schrieb der Rath den 5ten April an die schwedischen Gesandten in Moskow, es bey dem Zaren zu vermitteln, daß sie in Pleskow Kalk und Steine kaufen könnten, weil den Russen frey stünde, in Dörpat Handel und Wandel zu treiben s). Das Quartier des Kommandanten und Landeshauptmanns

p) Rathspr. S. 199. 268. 276. 284. 289. 471. Die kleine Gilde erhielt dieses Jahr die Erlaubniß, sich bey Aufmärschen auf ihrer Gildestube zu versammeln, ihr Fähnlein walen zu lassen, und besonders aufzumarschiren, doch daß die Fahne allezeit bey der Gildestube verbleibe. Die große Gilde sah dieses nicht gerne. Rathspr. S. 231.

q) Rathspr. S. 109. 165 f. 204. 240. 287. 341 f. 344. 365. 399. 408 f. 443. 462. 481. 484 f. 509.

r) Rathspr. S. 199. 263 f. 309. 539. 167.

s) Rathspr. S. 150. Kopenh. S. 64. Eine Last Kalk galt einen, auch anderthalb Thaler. Prot. S. 86. 433. 477.



1684  
Karl XI  
Johann  
- III  
Frieder.  
Kasimir

manns machte unsägliche Unruhe. Der Rath ward immer zwischen den Officieren und Eigenthümern gesetzt. Wenn der eine vergnügt war, war der andere misvergnügt. Endlich durfte der Generalgouverneur gar verlangen, die Stadt sollte das Schloß bauen: welches der königlichen Resolution von 1683 zuwider war t). Einem dörpatischen Kaufmanne nahm man zu Neuhausen unter einem nichtigen Vorwande drey Tonnen Heeringe. Ein revalischer Kaufmann, Hertling, lag in Kollodowicz und verhöckerte Toback. Jenen schützte der Generalgouverneur. Diesem wurde der Toback abgenommen u). Die große Gildestube ward gebauet w). Die Vorkäuseren mit Vieh wollte der Landshauptmann nicht hemmen x). Aelterleute und Aeltesten der beiden Gilden, welche sonst so sehr darauf gedrungen hatten, daß einige Aeltesten bey der Accise sitzen mögten, meyneten iht, es könnte wenig nützen. Der Rath, dem man mit der Kastenordnung Verdruß erregt hatte, wollte iht davon nicht abgehen, sondern verfügete, die Aeltesten beider Gilden sollten wechselsweise bey der Accise sitzen, und sehen, daß alles richtig angegeben werde. Der Landeshauptmann bezeugete hierüber sein Misvergnügen, ohne deutlich zu sagen, was ihm

3 5

hierbey

z) Rathspr. S. 55 f. 221. 399. 422. Kopeyb. S. 187. Prot. S. 490. 520. 529. Act. publ. Vol. XIX n. 14.

n) Rathspr. S. 62. 152. 160. 165. 205 f. 247 ff. 491. 502. 361. 407. 415. 427. 492.

w) Rathspr. S. 123. 133.

x) Rathspr. S. 311. 361.

1684  
Karl XI  
Johann  
III  
Friedr.  
Kasimir

hierbey zuwider wäre. Der Accisherr sollte alle Monate die Accisgelder bey dem Kämmerer abliefern, damit sie dergestalt in den Stadtkassen flössen. Zweene Rathsherrn, deren Baujahre schon um waren, wollten dennoch von der Accise noch immer frey seyn, unterm Vorwande, sie wollten noch ein Haus bauen. Dieses machte Aufsehen. Selbst Meyland, der vermeynte Patriot, handelte wider die Accisordnung, und ward bestrafet. Der Rathsherr Ernst, ein starker Weinhändler, fand sich gleich und versprach alles zu bezahlen. Der Herr Herrcs aber machte Einwendung. Der Rath sah sich genöthiget, am 31sten Aug. ein Accisplakat ergehen zu lassen, worinn die Verordnung vom 14ten März 1683 wiederholt und befohlen ward, daß alle geist- und weltlichen Standes, was sie brauen wollen, richtig angeben, die Accise, ehe sie Feuer machen, durch ihre eigene Dienstbothen aufschicken, einen vom Acciseinnehmer und Accisschreiber unterschriebenen Zettel empfangen, bloß durch geschworene Brauer brauen, und durchaus kein Bier in der Vorstadt oder auf dem Lande brauen lassen sollen. Wer dawider handelt wird nicht nur des Biers verlustig, sondern auch mit schwerer Geldbuße angesehen y). Die Bürgermeisterinn Meyerinn, eine fecke Frau, weil ihr Bruder Rentmeister war, brauete acht Tonnen, gab aber nur fünfe an, und verlor also ihr Bier. Daneben ward sie auf acht Thaler gestrafet. Sie klagete es dem Generalgouverneur und führete einen ordentlichen Proceß darüber mit

y) Das Accisplakat steht im Ropcyb. S. 148.

mit dem Rathe bey dem Hofgerichte, ward aber sachfällig 2).

§. 176.

Der Wojwod von Pleskow gab um diese Zeit vor, die Stadt Dörpat wäre nicht besuget, von den Russen Zoll, Wage, Strand- und Standgeld zu fodern, es wäre eine Neuerung, und den Verträgen zuwider. Sie wendeten sich an den Landeshauptmann, und dieser an den Rath, welcher des Wagelohns und Strandgeldes halben in einem alten ruhigen Besiz war, jedoch an den schwedischen Kriegskommissar Steffens zu Pleskow schrieb, was die Livländer dort für Zoll und Stand geben müßten. Die Russen in Dörpat entzogen sich ihrer Schuldigkeit. Man schrieb an den Generalgouverneur, und erwies, daß die Russen seit 1599 bis auf gegenwärtige Zeit das Wagegeld sogar von denen Waaren, die sie der Stadt vorbeizugefahren, Hanf, Flachs, Talg und Justen, bezahlen müssen. Das Strandgeld, welches von jedem Boote in 16 Wrst. zur Jahrmartzeit bestünde, wäre ein Accidenz des regierenden Bürgermeisters, und von undenklichen Jahren her gehoben worden. Eben so würde es in Rußland gehalten, wo die Livländer eben diese Ungelder erlegen müßten. Der Generalgouverneur erkannte die Rechte der Stadt und billigte sie a). Die neuen Bürger wurden ange-

1684  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

2) Rathspr. 1684 S. 188. 229 f. 235—237. 307. 322. 333. 339—341. 344—346. 356 f. 365. 378. 382. Kopenb. S. 175.

a) Rathspr. S. 394—396. 402. 420 f. 443. 445. 466. 484. Kopenb. S. 183. 209. Act. publ. Vol. II n. 74.

1684  
 Carl XI  
 Johann  
 III  
 Frieder.  
 Kasimir

angewiesen, ein paar lederne Eimer und Feuerspritzen in ihren Häusern zu halten. Es ging ein eigenhändiges königliches Schreiben vom 25sten August ein, worinn Sr. Majestät dem Rath eröffnete, daß der Artillierieleutnant Olof Erichson Tehlning eine sehr nützliche Feuerspritze erfunden, und darüber ein königliches Privilegium erhalten hätte *b*). Unterm 18ten April erging ein Plakat, daß gegen Pfingsten Jedermann seine lubbene Dächer abreißen, und die Feuernerster wegschaffen sollte. Wer ungehorsam wäre, sollte nicht allein Strafe, sondern auch die Kosten des Abreißens erlegen. Ein Assessor Ulrich und die ganze große Gilde legeten der Vollziehung eine zeitlang Hinderniß in den Weg, welche endlich vor sich ging *c*). Gottlieb Trommers, eines Schlachters Frau, hatte sich eine lange ganz mit Spizen besetzte schwarze terznelne Jacke machen lassen. Der Rath verboth ihr, bey 5 Speciesthaler Strafe solche zu tragen, um der leidigen Hofart vorzubeugen *d*). Die Bettler wurden abgeschafft und der Armenbeutel beym öffentlichen Gottesdienste eingeführt *e*). Die Kaufmannsbursche wurden so muthwillig, daß sie die zur Stadt Kommenden Bauern mit Gewalt in die Buden zogen,

*b*) Rathspr. S. 178. 422. 424. Act. publ. Fasc. II, n. 41. wo das Originalschreiben lieget.

*c*) Rathspr. S. 163. 175 f. 202 f. 243. 272. 274. 297. 306 f. 322—325. Kopenb. S. 71.

*d*) Rathspr. S. 212.

*e*) Rathspr. S. 246—250. 257. 261. 265. Kopenb. S. 91.

1684  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder  
Kasimir

zogen, um etwas zu kaufen; wenn sie solches nicht wollten, wurden sie mit Schlägen mißgehandelt. Der Landeshauptmann klagete. Der Rath schaffte diesen Unfug ab, ließ aber den Landeshauptmann bitten, daß die Soldaten von den Buden abgeschaffet, und die Gewalt, welche den zur Stadt kommenden Bauern auf dem Markte mit Ausschneidung der Säcke geschähe, verbothen werden mögte f). Der Fischzöllner erhielt eine Instruktion oder Zolltare g). Die Reinigung der Gassen ward eingeschärfet, und die Mistkasten an den Straßen abgeschafft h). Mit Vorwissen der Gilden ließ der Rath am 14ten Wintermonates eine sehr gute Hochzeitordnung abfassen, und am 16ten von der Kanzel verlesen. Wäre sie doch immer beobachtet worden! Die Nachthochzeiten, entweder Konfekt- oder Speisehochzeiten, wurden bey zwanzig Reichsthaler Strafe verbothen. Die Hochzeiten sollen vor Mittag 6 Uhr ihren Anfang, und des Abends um 10 Uhr ihr Ende nehmen, bey fünf Reichsthaler Strafe für jede Stunde; worauf der Gesezherr halten, und auf allen Hochzeiten von Anfang bis zum Ende zugegen seyn soll. Die Herren des Raths und die Prediger mögen zwanzig Paare bitten, worunter Braut und Bräutigamsvater und Mutter, Braut und Bräutigamsjungfern mit begriffen sind. Wer darüber schreitet, bezahlt für jede Person einen Dukaten Strafe. Bey eben dieser Strafe dürfen die Bürger in beiden Gilden nur fünfzehn

f) Rathspr. S. 324 f.

g) Rathspr. S. 353. Kopenh. S. 150.

h) Rathspr. 410. 484 f.

1684 zehen Paare bitten. Auf die Hausbringung  
 Karl XI sollen nur die Freunde der Braut und des  
 Johann Bräutigams geladen werden, bey Strafe ein  
 III. Rthaler für jede Person. Auf den Hochzeiten  
 Frieder der Rathspersonen sollen nur acht und auf den  
 Kasimir Hochzeiten der Gildebrüder nur sechs Schüs-  
 seln aufgetragen werden. Diejenigen, die  
 ihre Töchter ausgeben, sollen sich aller über-  
 flüssigen Pracht in Kleidungen enthalten. Der  
 Geseksherr soll darauf merken und einem edlen  
 Rathe Bericht erstatten, welcher die Ueber-  
 treter mit schwerer Geldbuße ansehen will.  
 Keiner soll den andern mit Worten und Wer-  
 ken verunglimpsen, bey fünf und zehen Reichs-  
 thaler Strafe. Der Beleidigte muß nur Zeu-  
 gen ruffen. Wird er aber sein eigener Richter,  
 wird er auf zehen Reichsthaler oder mit vier  
 zehentägiger Haft gestraft 1).

## S. 177.

Nach dem Zapfenstreiche soll kein Bier  
 verkauft werden k). Ein Aeltester der kleinen  
 Gilde hatte den Rang vor einem großgildischen  
 Bürger l). Die Stadthebamme bekam jähr-  
 lich zwölf Reichsthaler und vier Tonnen Rog-  
 gens m). Zweene Bötticher ließen sich in  
 diesem Jahre hier nieder: woran man lange  
 Mangel gehabt hatte n). Ein Drechsler fand  
 sich

1) Rathspr. S. 468. 470. 507. 517. Kopenh.  
 S. 227 wo diese Ordnung steht.

k) Rathspr. 1684 S. 539 — 1685 S. 85.

l) Rathspr. S. 47.

m) Prot. S. 14. 25 f. 390 f.

n) Prot. S. 25. 207.

sich aus Danzig ein o). Die deutschen Knochenhauer verlangten die undeutschen abzuschaffen. Der Rath trug Bedenken, weil jene nicht stark genug waren p). Am 12ten März erhielten die Fuhrleute ihren Schragen q). Der Uhrmacher oder Uhrsteller war frey von Einquartierung. Es war damals ein Kleinschmid r).

1684  
Karl XI  
Johann  
III  
Grieder.  
Kassmir

§. 178.

Die große Gilde bestand noch immer auf das Safenrecht in den Städten Riga, Reval, Pernau und Narva. Also schrieb der Rath am 28sten April an die Rätze dieser vier Städte s). Weil aber der Rath zu Pernau sich vor diesem schon günstig erkläret hatte, ward auf Ansuchen der Gilde der Brief an denselben zurückbehalten. Der Rath zu Narva schlug es ab. Ob, und wie Riga und Reval sich erkläret haben, ist mir unbekannt t). Eine Last Roggens galt sechzehnen Thaler u). Das dörpatische Sonnenmaß ward gebrauchet w). Am 20sten Hornung ward ein Pfund gutes Ochsenfleisch auf 3 Rstück gesetzt. Der Accis-schreiber sollte zugegen seyn, wenn das Vieh aufgeschnitten würde. Keine Erhöhung ward nachgegeben, obgleich beide deutsche Fleischer

o) Prot. S. 59.

p) Prot. S. 276.

q) Prot. S. 124. A&T. publ. Vol. XXXIII n. 14.

r) Prot. S. 29. 416.

s) Kopeyb. S. 74—77. 79. f.

t) Rathspr. S. 205 f. 247 f.

u) Rathspr. S. 310.

w) Rathspr. S. 311.

1684 scher darum im März bathen x). Weil  
 Carl XI die Tonne Malz acht Thaler R. M. galt, ward  
 Johann der Stoef Biers auf vier Rst. gesehet. Am  
 III 22sten August ward es auf Anhalten der klei-  
 Frieder. nen Gilde wieder zu drey Rundstücken abge-  
 Kasimir schlagen, mit dem Anhange, die Handwerker  
 müßten auch die Billigkeit beobachten, und sich  
 mit keiner Brauerey noch Brenneren befassen.  
 Im Weinmonate bath die große Gilde es wie-  
 der auf vier Rundstücke zu setzen, weil fast  
 kein Malz für Geld zu bekommen wäre. Der  
 Rath gab es nach, von der Wahrheit überzeuget,  
 mit der Einschärfung, gutes Bier zu halten;  
 und ließ ein Edikt anschlagen. Der Kom-  
 missarius Fisci, oder Generalgouvernements-  
 fiskal stellte dieses, weil er sich gerne etwas  
 zu thun machte, dem Generalgouverneur so  
 gehässig vor, daß dieser gütige Herr in einem  
 Schreiben vom 20sten November dem Rathe  
 empfahl, für das Armut zu sorgen. Aber auf  
 eine gründliche Vorstellung des Rathes blieb  
 es bey dem Edikte y). Die Schneider drungek  
 mit

x) Rathspr. S. 86. 119. 144. f.

y) Rathspr. S. 326. 340. 430 f. 468. 491. f. 508. Act. publ. Vol. XXIII n° 29. Kopenh. S. 253. Etwas anders ging es hernach zu. Ein Bürger, welcher die Kunst besaß, ein gewisses Lebensmittel wohlfeiler, als die oberkeitliche Taxe war, zu verkaufen, und dadurch zum Schaden seiner Mitbürger dieses ganze Gewerbe an sich zu ziehen, ward angehalten, sich nach der vorgeschriebenen Taxe zu richten. Nicht zufrieden wandte er sich an den Obrichter, und fand einen Weg, sich bey seiner Ungerechtigkeit zu schützen, und seine Mitbürger um ihre Nahrung zu bringen. Ein Glück war, daß er bald darauf ein Ende mit Schrecken nahm.



mit ihren Klagen wider die Böhnhäfen bis zum Thron z).

§. 179.

In diesem Jahre fing man an dem dörpatischen Rathe das Halsgericht, worinn der König doch denselben allergnädigst bestätigt hatte, anzustreiten, wovon unten weisläufiger gedacht werden soll a). Sonst mußten in diesem Jahre die Wackenbücher der Stadipatrimonialgüter nach Riga geschickt und bey der Revisionskommission aufgewiesen werden. Nach dem ergangenen Plakate mußte dieses ein jeder selbst oder durch einen genugsam unterrichteten Bevollmächtigten thun. Der Bürgermeister Bohle ward dazu verordnet, und bekam wöchentlich sechs Reichsthaler b). Der nicht weit von der Münde des Emmibachs gelegene Fischzug Pranska ward um 8 Rthaler verpachtet c). Weil in verschiedenen Städten eine Feuersbrunnst nach der andern entstand, bestellte man in Dörpat einen Thurmwächter. Zwölf Mann aus der Bürgerschaft mußten alle Nächte Runde gehen d). Im Stadtkonsistorium wurde ein Rathsherr und der Diakon in einigen Sachen substituirt, weil Herr Bürgermeister Ladau verreiset war, und Herr Pastor Schütz nicht richten konnte. Bürgermeister

1684  
Karl XI  
Johann  
III  
Friederich  
Kasimir

z) Rathspr. S. 447.

a) Rathspr. S. 535.

b) Rathspr. S. 521, 530 f. 538.

c) Rathspr. S. 237. Im Jahr 1781 ist er für 51 Rubel gepachtet worden.

d) Rathspr. S. 247 ff. 255.

Livl. Jahrb. 3. Th. 2. Abschn. A a

1684 gemeister Ladau wollte hernach von dem Prä-  
 sidium völlig befreuet seyn, ward aber nicht  
 Karl XI entlassen e). Der Organist Kaspar Schotts-  
 Johann ler bekam eine besondere Vorschrift f). Vor-  
 III münden wurden vom Wessengerichte verordnet  
 Krieder. und vom Rathe bestätigt g). Undeutsche  
 Kasimir wurden Bürger, und bezahlten 3 Reichsthaler  
 Bürgergeld h). Die Prediger hatten unter  
 einander manchen Streit i). Das in unserer  
 Nachbarschaft gelegene Gut Forbushof wurde  
 eingezogen k). Kollekten wurden in diesem  
 Jahre gesamlet für die kleine katholische freye  
 Reichsstadt Wangen, die malmöische Kirche,  
 die revalische Domkirche l).

## §. 180.

1685 Die Reduktionskommission in Livland,  
 welche bisher noch immer mit einigem Entse-  
 hen Privatgüter für einziehbar erkannt hatte,  
 trug 1685 schon Bedenken, auch das kläreste  
 Recht recht zu heißen. Das Gut N. war aus  
 den Ordenszeiten her ein adeliches Lehngut ge-  
 wesen, und jetzt, da es offen geworden, von  
 neuem einem Mitgliede der Ritterschaft ver-  
 liehen, jedoch mit der Bedingung, wenn es  
 nicht

e) Rathspr. S. 251 f. Act. publ. Vol. IV n. 99.  
 Prot. S. 321. 483.

f) Rathspr. S. 373 f.

g) Rathspr. S. 403. 419. 423.

h) Rathspr. S. 419. 434.

i) Rathspr. S. 496 f. 504.

k) Rathspr. S. 503.

l) Rathspr. S. 309. 410. 423.

nicht der Reduktion unterworfen seyn mögte. 1685  
 Die Reduktionskommission stellte dem Könige Karl XI  
 vor, daß gedachtes Gut zwar nach den vor- Johann  
 handenen Vorschriften von der Reduktion frey III  
 zu erkennen sey, jedoch überlasse sie es der Will- Frieder.  
 führ des Königes. Kasimir  
 Worauf der König be-  
 schloß, daß das Gut eingezogen werden sollte,  
 ohne einen einzigen Grund anzuführen. Eine  
 kleine Schwierigkeit eräugete sich doch bey der  
 Reduktion. Viele von den einzuziehenden  
 Gütern waren mit königlicher Genehmigung  
 verkauft, und dergestalt den Käufern, doch  
 wenigstens ihre dazu angelegte Gelder von neuem  
 versichert worden. Allein in den damaligen  
 Zeiten fehlte es am allerwenigsten an Mitteln,  
 alle Schwierigkeiten zu heben. War der Ver-  
 käufer im Stande zu bezahlen, mußte er den  
 Kauffschilling zurückgeben: war er es nicht, so  
 wurde das Gut dem Käufer auf zehn Jahre  
 gelassen, um in dieser Frist Hauptstuhl und  
 Zinsen abzuwohnen. Die Ritterschaft flehete  
 wider diese drückende Auskunft, wurde aber  
 keiner Antwort gewürdiget *m*). In diesem  
 Jahre nahm die Reduktion auch in Esthland  
 ihren Anfang. Die hierzu ernannten königlis-  
 chen Kommissäre waren der Landeshauptmann  
 Hanns Heinrich Freyherr von Tiefendausen  
 und der Kanzlenrath Karl Freyherr von Bonde.  
 Es vermeynte zwar der esthländische Adel, daß  
 er vor allen andern mit solchen Rechten ver-  
 wahren wäre, welche ihn wider die Reduktion  
 schützten. Er protestirete daher bey der Kom-  
 mission,

U a 2

mission,

*m*) Versuch über die Geschichte von Livland  
 S. 312 f. meiner Handschrift.

1685 mission, und schickte zweene Landräthe, Fromms  
 Karl XI hold von Tiesenhausen und Berend von  
 Johann Taube nach Schweden, um bey dem Könige  
 III die Einziehung zu verbitten, und von Esthland  
 Frieder. abzuwenden. Sie merkten aber bald, daß  
 Kasimir dieses vergeblich seyn würde; und bathen also  
 mit Auskehrung der Einkünfte, welche von den  
 einziehbaren Gütern schon einige Jahre her der  
 Krone heimfallen sollten, verschonet zu werden.  
 Dieses bewilligte der König mit der Bedingung,  
 daß alles auf einem jeden Hofe vorhandene  
 Vieh und zur Hofwehr oder zum Feldbau gehör  
 ige Geräth, hinführo ein Eigenthum des Hofes  
 seyn und bleiben sollte. Solche eingezogene  
 Güter wurden, wie im Herzogthum Livland,  
 den vorigen Besitzern um eine gewisse Pacht  
 eingegeben, wovon ihnen der dritte Theil aus  
 Gnaden geschenkt wurde: welcherley Güter  
 man Gratial- oder Tertialgüter nannte. Man  
 machte auch eine königliche Verordnung, wie  
 ihre Kinder und Nachkommen solche zu genieß  
 sen haben sollten 2).

## §. 181.

Am 28sten Jänner gab der König von Schweden eine Erklärung, einige Stücke betreffend die dem Exekutionswerke zur Beförderung und zur ferneren Erläuterung der letzt ergangenen Exekutionsverordnung dienen o). Diese Erklärung schickte er, mittelst eines Briefes

2) Kelch S. 616. Description de la Liuonie p. 200—202.

o) Livl. Landesordn. S. 399—403 der neueren Ausgabe. Auswahl S. 211.

Briefes vom 29sten Jänner, an alle Gouverneure und Landeshauptleute, um sich darnach zu richten p). Er schrieb am 4ten März an eben diese Herren, daß sie den Parten schriftliche Antwort ertheilen sollen q). An eben dem Tage schrieb er an alle Hofgerichte, welchegestalt Reiter, Fußknechte und Bootsleute anstatt der Geldbuße gestraft werden sollen r). Am 7ten März schrieb er an den Carimonienmeister, daß keinem fremden Minister verstatet werden soll, einen Mißethäter in seine Behausung aufzunehmen und zu schützen s). Von eben diesem Tage ist ein königlicher Brief vorhanden, die Gläubiger betreffend, welche bey armen Donatarien Schuld zu fodern haben, in wie weit selbige ihre Bezahlung aus den auf Lebtags- und anderes Recht geschenkten Einkünften genießen mögen t). Am 16ten Brachm. ertheilte der König eine Resolution einiger Angelegenheiten wegen, die das Generalgouvernement in Riga sich zur gehorsamsten Nachsicht vorzustellen hat. Sie betrifft hauptsächlich die Einquartierung, die Landesordnung, das Bauwesen, u. s. w. u). Er ließ am 9ten

1685  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

A a 3

Heu:

- p) Civl. Landesordn. S. 403—405 der neueren Ausgabe. Auswahl S. 215.  
 q) Civl. Landesordn. S. 411 der neueren Ausg. Auswahl S. 219.  
 r) Civl. Landesordn. S. 413 der neueren Ausg. Auswahl S. 220.  
 s) Civl. Landesordn. S. 414 der neueren Ausg. Auswahl S. 222.  
 t) Civl. Landesordn. S. 417 der neueren Ausg. Auswahl S. 224.  
 u) Remmins Buch S. 828—834. Act. publ. Vol. XIX n. 38.

1685  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

Heumonates zu Riga verbiethen, daß die Bauern mit ihren Klagen nicht das Generalgouvernement vorbegehen sollen *w*). Am 15ten August machet der Generalgouverneur in Livland bekannt, daß der König eine besondere Kommission verordnet hätte, welche alle Gränzstreitigkeiten zwischen den königlichen und adelichen Gütern genau untersuchen, und allendlich entscheiden wüßte. Dagegen wird bey hoher Strafe verbotben, eigenmächtig in den königlichen Gütern Besiß zu ergreifen *x*). Am 9ten Wintermonates gab der König eine Erklärung, welchergestalt es zwischen den Gläubigern gehalten werden soll, wenn man vermeynet, daß der Schuldner nicht bezahlen könne, und einige von den Gläubigern ihm Anstand vergönnen, oder sich auf ein gewisses vergleichen, andere aber sich zu keiner von beiden Bedingungen verstehen wollen *y*). Das Hofgericht ließ, auf königlichen Befehl vom  
10ten

- w*) Wird angeführet in den livl. Landesordn. S. 656 der neueren Ausgabe.
- x*) Livl. Landesordn. S. 150 der älteren, und S. 419 der neueren Ausgabe. Vom 9ten Heumonates ist die königliche Instruktion für den Commissarium Fisci in Livland: welche ich aber nicht zu sehen Gelegenheit gehabt habe. Ein königlicher Brief an das livländische Hofgericht vom 1sten September, welcher vermuthlich die Revision betrifft, wird angeführet in einem Schreiben des Justizkollegiums an das Hofgericht vom 14ten Heumonates 1777. Dörpatische Nebenstunden Th. IV S. 496.
- y*) Livl. Landesordn. S. 421 f. der neueren Ausgabe. Auswahl S. 225.

10ten Herbstmonates, unterm 9ten Wintermonates einen öffentlichen Anschlag ergehen, daß alle Sachen derer, welche sich in Jahr und Tag nicht gebührend angeben und zur Ausführung derselben einstellen, für verfallen und erloschen geachtet werden sollen z).

1685  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

§. 182.

Am 16ten April bestätigte König Johann III den Vergleich zwischen dem Herzoge von Kurland und dem Adel, der Landesbeschwerden wegen, vom 1sten Hornung 1683, 13ten Junius und 8ten Julius 1684. Weil dieser Vergleich den Städten zum Nachtheil war, legeten sie eine Bewahrung ein, und sageten, daß dieser Vergleich und dessen Bestätigung ihnen nicht schädlich seyn könne, weil sie, als der dritte Theil, dabey nicht gehöret, noch überführet worden. Sie beriefen sich auf das Privilegium und die Policenyordnung der kurländischen Städte, die königliche Erklärung vom 12ten Hornung 1649 und die Bestätigung des izzigen Königs von 1680, worinn ausdrücklich enthalten, daß, wenn die Städte und der Bürgerstand den gemeinen Auflagen und gemachten Gesezen und Ordnungen unterworfen seyn sollten, so wäre es recht; daß diese Geseze und Ordnungen mit ihrem Wissen und Willen verfaßt würden. Dieser Ausspruch einer gesunden und gereinigten Vernunft wird mehr als zu oft verkannt a).

U a 4

§. 183.

z) Coll. Hist. Jærid. T. V p. 271.

a) Ziegenhorn Staatsrecht §. 155 f. S. 66, und in den Beyl. Nr. 219. 221—223 S. 271—274.

1685  
 Carl XI  
 Johann  
 III  
 Frieder.  
 Kasimir

§. 183.

Zu Waskenarva war eine Gränzkommis-  
 sion zwischen den Schweden und Russen ver-  
 ordnet worden, welche verschiedene Streitigkei-  
 ten, insonderheit des Handels und der Gränze  
 wegen, beylegen sollte. Von schwedischer  
 Seite war unter andern Christian Koch da-  
 ben zugegen. Der livländische Generalgou-  
 verneur verlangete, daß, wer wider die Rus-  
 sen etwas zu klagen hätte, damit einkommen  
 sollte: welches der Landeshauptmann Toube  
 dem dörpatischen Rathe am 22sten May hinter-  
 bringen ließ. Am 25sten ließ man dieses den  
 Gilden bekannt machen. Den 13ten Brach-  
 monates brachte der großgildische Altermann,  
 Hanns Sille, ein, daß die Bürgerschaft ihre  
 Beschwerden schon vor einigen Jahren einge-  
 reicht hätte, worauf er sich bezöge, und nur  
 dieses erinnerte daß der Kornhandel, den die  
 Russen auf dem Lande trieben, indem sie von  
 einem Hofe zum andern reiseten und aufkau-  
 ften, nicht geduldet werden könnte; der freye  
 Handel könnte weiter nicht, als in den Städ-  
 ten verstanden werden; keiner anderen Freyheit  
 genossen die schwedischen Unterthanen in Ruß-  
 land; daß aber den Russen der Handel mit  
 den Bauren, welchen sie Fische für Roggen  
 angeben, verbothen zu werden gesucht würde,  
 hielt die Bürgerschaft nicht für rathsam. weil  
 es zu der freyen Handlung in den Städten zu  
 gehören schiene, der Wojwod in Pleskow auch  
 noch neulich einigen Dörpatern entbiethen laß-  
 sen, daß er ihnen, wenn sie nur bey ihm An-  
 regung thäten, gerne Getraid abfolgen lassen  
 wollte; aber er könnte nicht gestatten, daß es  
 heimlich



heimlich ausgeführt würde. Am 15ten schrieb der Rath in dieser Sache an das Gouvernement, bezog sich auf alles das, was 1683 überschickt worden, wiederholete, was man damals der hiesigen JohannisKirche wegen angebracht hatte, bath, daß die hiesigen Bürger zu ihren Schuldforderungen, Inhalts des kardinischen Friedens gelangen mögten, und alles dieses der Gränzkommision zum Besten empfohlen würde. Es liefen hierauf zwey generalgouvernementliche Rescripte ein, und es schien als wenn der Generalgouverneur weit wichtigere Beschwerden vermuthet hätte. Der Rath foderte also am 1sten Heumonates die Bürgerschaft abermal auf. Allein der Altermann der großen Gilde, Johann Schröder, wuste nichts neues anzubringen, sondern bath einen der russischen Sitten und Gebräuche kundigen Mann an die Gränzkommision zu schicken, um allen Beschwerden zum Besten der Stadt abzuhelpfen. Dawider redete der kleingildische Altermann Reimann, weil es hier nicht auf die Böhnhaseren ankam. Weil nun keine Mittel zur Absendung vorhanden waren: so beschloß der Rath desfalls an die Gränzkommision zu schreiben. Freylich würde es mehr Nachdruck gehabt haben, wenn man Jemanden dahin abgefertiget hätte. Er schrieb auch am 6ten Heumonates an das Generalgouvernement, daß der Eindrang in die bürgerliche Nahrung, und der Misbrauch des Handels von Seiten der Russen täglich zunähme, indem sie das Land durch und durch auf- und niedersögen, von dem Land- und Bauersmanne Hornig, Wachs, Kupfer, allerley Pelterey zc. auf-

1685  
Karl XI.  
Johann-  
III  
Frieder.  
Kasimir

I § 85  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kassimir

kaufeten, Höckeren und verbotenen Handel den Friedensschlüssen zuwider trieben, da sie doch in ihrem Lande den hiesigen nicht einmal verstatteten, Fische von Bauren oder Fischern, sondern von Rednicken, das ist Fischhändlern, zu kaufen: daß die Russen in den hiesigen Jahrmarktszeiten das Korn häufig auf dem Lande und vor der Pforte aufkauften, und nach Rußland schifften; dahingegen den Russen in ihrem Lande bey Knutstrafe verbotnen wäre Korn nach Livland zu bringen, ja man hätte die Gränze zu dem Ende besetzt, welches den hiesigen Einwohnern bey dem Miswachse so nachtheilig wäre, daß sie verschmachten wollten: daß ein dörpatischer Bürger, Gürgen Lettland, im Jahre 1675 durch widrigen Wind nach dem Dorfe Sineow getrieben, und dort seines Salzes, anderer Waaren, Schuete und Geräthschaft beraubt worden b). Man bath, dieses alles an die Gränzkommission gelangen zu lassen und die Abhelsung der Beschwerden bestens zu empfehlen c). Unter dessen soll die erwähnte Kommission glücklich geendiget, und Koch mit guter Verrichtung zurückgekommen seyn. Es ward hierauf in Stockholm öffentlich bekannt gemacht, daß die Russen nicht allein daselbst, wie bisher, sondern auch in anderen Städten, als Westeråhs, Streng:

b) Sollte dieser Mann auch etwa mit dem Salze einen Schleichhandel getrieben haben?

c) Rathspr. S. 282. 297. 308. 310—312.  
Kopenyb. S. 211. Prot. 340. 345—348.  
Kopenyb. S. 224.

Strengnäs d), und Arboga, zollfrey seyn, und ihren Handel ungehindert treiben mögten. Den schwedischen Unterthanen war gestattet, auf gleiche Weise durch Moskow bis an Archangel zu handeln e).

1685  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kastmir

S. 184.

Eine Begebenheit, welche in ganz Europa eine Veränderung hervorgebracht hat, muß ich mit etlichen Worten anführen, nämlich die Aufhebung des Edikts von Nantes, welches der große Heinrich zum Besten seiner ehemaligen Glaubensgenossen, und zur Beförderung der innerlichen Ruhe in Frankreich gegeben hatte. Ludwig XIV, sein Kebsweib Maintenon, Pelisson, beide Abtrünnige, Louvois, ein Minister der einen unüberwindlichen Hang zur Grausamkeit besaß und ganz anders als Colbert dachte, Harlai Bossuet und Lachaise beschloßen den Untergang der Hugonotten zu Frankreichs Verderben. Man zwang die besten Kaufleute, Fabrikanten und Künstler, Frankreich zu verlassen, welche hauptsächlich, in der Schweiz, England, Holland und Brandenburg aufgenommen wurden, und ihre Schätze, das ist ihre Künste und Fabriken, mit sich nahmen. Dänemark, Schweden, Norwegen, Polen und Rußland waren ihnen nicht verschlossen. Selbst Amerika nahm sie auf; und wo sie aufgenommen wurden, gereichten sie ihren Wohlthätern durch Verbesserung ihres Handels

a) Anders weiß ich das Wort Strysas nicht zu erklären.

e) Schlüssel zum nystädtischen Frieden S. 281.

1685 Handels und ihrer Manufakturen, zum wahren Segen. Das schwärmende Frankreich empfand nicht sogleich, aber mit der Zeit, seinen Verlust, und bereuete die Thorheit nicht eher, als bis es zu spät war f).

Karl XI  
Johann  
III  
Friedr.  
Kasimir

## S. 185.

Eine andere Sache, womit man zu unsren Zeiten ziemlich weit gekommen, beschäftigte gar sehr die Naturkündiger in diesem Jahre, nämlich das Mittel, das Seewasser zu versüßen, welches für Seeleute auf langen Reisen ein großer Vortheil seyn würde. Man hat nunmehr erfahren, daß das Seeeis, wenn es aufthauet, so gut, als frisches Wasser ist. Das versicherte Cooke, der Weltumschiffer, welcher 1777 von Barbarn, denen er zu stolz begegnet hatte, erschlagen worden g).

## S. 186.

Im Anfange dieses Jahres waren zu Dörpat im Rathstuhle die Bürgemeister: Mats Elias Ladau und Michael Bohle; und die Rathsherren Matthias Grabbe, Christoph Raspe,

f) *Elias Benoit Histoire de l'Edit de Nantes, à Delft 1693 in 4. Arnold Kirchen- und Kegerhiß. B. XVII Kap. II S. 14—18 S. 447 f. Memoires de Brandebourg T. I p. 182. 198. Neues Allg. Weltbiß. B. XX S. 559—573. Andersons Geschichte des Handels Th. VI S. 115—125. 189. Voltaire Siecle de Louis XIV T. II p. 223—258. Genault chronol. Ausz. S. 430. 564. 592. 597. 603.*

g) *Anderson Gesch. des Handels Th. VI S. 129. Vermischte Aufsätze und Urtheile B. I St. 3 S. 207.*

Raspe, Johann Gerres, Jürgen Schlüter, Kolof Ernst, der Postmeister Andreas Mar, Johann Oltau und Heinrich Johann Walander h). Schlüter ward am 2ten Jänner Oberkirchenvorsteher i). Der Postmeister Mar kündigte am 14ten Jänner sein Rathsherrnamt auf, weil äußerliche und innerliche Uneinigkeiten von ferne dräueten. Der Rath erließ ihn des Amtes und Eides, mit der Bedingung, daß er, als ein Bürger und Bruder der großen Gilde zu allen bürgerlichen Auflagen mitgezogen werden sollte, weil er ohne erhebliche Ursachen seinen Abschied verlangt hätte. Darauf kündigte er am 21sten sein Bürgerrecht auf, wollte aber seiner künftigen etwanigen Wittwe die großgildische Nahrung und sich den Sitz im Kirchenstuhle vorbehalten. Allein er erhielt darauf den Bescheid, daß, weil das Bürgerrecht und die bürgerlichen Auflagen wegfielen, der Vorbehalt nicht statt finden könnte k). Schlüter ward nun Gesezherr l). Bürgermeister Ladau gerieth in große Mißhälligkeit mit dem Rathe m) und ward eine Zeitlang nicht zu Rathshause gefodert. Am 2ten Hornung starb Rathsherr Gerres. Den 20sten Hornung wurde im Rathe beschloffen, daß hinführo, wie es bisher nach Inhalt der Protokolle gewesen, derje:

1685  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasim r

h) Rathspr. S. 1.

i) Rathspr. S. 7.

k) Rathspr. S. 21. 34 f. 38. f. 120. Act. publ. Vol. IV n. 45.

l) Rathspr. S. 35.

m) Rathspr. S. 3—6. 13. 17. 18 36f. Ko-  
peyb. S. 30. Prot. 54.

1685  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

derjenige Bürgermeister, welcher nicht am Worte, sich nicht entziehen könne der Oberwensenherrschaft vorzustehen. Derowegen ward Bürgermeister Ladau angewiesen, den Vorsitz im Wensengerichte zu übernehmen, widrigenfalls aber, was daraus entstünde, zu verantworten *n*). Nun zerfielen beide Bürgermeister. Bohle verlangete unter gewisser Bedingung seinen Abschied, nämlich alle bürgerliche Freiheiten zu behalten: welches ihm in einem Tone abgeschlagen wurde, welcher die unter den Rathsgliedern herrschende Bitterkeit satfsam an den Tag legete. Eben dieses erhellet aus den mit dem Bürgermeister Ladau bey dem Generalgouvernemente gewechselten Schriften *o*). Schlüter war von Bohlen ein abgesagter Feind. Der Rath hatte genug zwischen ihnen zu richten und zu schlichten. Der geringste Irrthum gab Gelegenheit zu gerichtlichen Erörterungen. Schlüter wollte endlich auf dem Rathhause nichts mehr unterschreiben, sondern in seinem Hause, um Zeit zu Bedenken zu haben. Bohle warf ihm vor, man wolle weder zu Hause noch auf dem Rathhause unterschreiben; er wüste nicht, wie es endlich ablaufen würde *p*). Trotz aller Beschuldigungen, welche man wider den Bürgermeister Ladau anbrachte, erhielt er am 25sten Herbstmonates das Wort, und die Rathhauschlüssel.

*n*) Rathspr. S. 109f. 185. Kopeyb. S. 142. Prot. S. 205. 525.

*o*) Rathspr. S. 141f. 149. 150—154. Kopeyb. S. 94.

*p*) Rathspr. S. 209. 223. 233. 253.

schlüssel 9). Der Pastor Clajus verglich den  
Bürgermeister Bohle und den Rathmann  
Schlüter also, daß die Verhandlungen am  
7ten Weinmonate verrichtet wurden 7).

1685  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

S. 187.

Die Wackenbücher und der Zehendschnitt  
von 1682, 83 und 84 mußten bey der Revisions-  
Kommission in Riga übergeben werden. Der  
Rath ließ alles dieses von den Patrimonial-  
gütern, Stadt: Kirchen: und Armenländern  
durch den Bürgermeister Bohle und den Amts-  
mann nach Riga schicken. Jenem wurden noch  
manche andere Dinge wider den Landeshaupt-  
mann und die Gilden aufgetragen. Bey seiner  
Abreise am 23ten Jänner übertrug er dem  
Rathsherrn Kasse das Wort, weil Bürger-  
meister Ladau ausgeschlossen war, und Rathsh-  
herr Grabbe es nicht annehmen wollte. Am  
18ten Hornung stattete er dem Rathe und der  
Bürgerschaft Bericht ab 5). Man ging mit  
einer Bothschaft nach dem Reiche um, und  
bestimmte den Sekretar Johann Kemmin  
dazu. Der Generalgouvernementsfiskal, wel-  
cher den Rath um die peinliche Gerichtsbarkeit  
bringen wollte, machte die Reise nöthig. Man  
eröffnete sie den Gilden, ob sie etwa Jemand-  
den mitschicken wollten, und theilte ihnen die  
Beschwer-

9) Rathspr. S. 464.

7) Rathspr. S. 476 f.

5) Rathspr. S. 1. 14. 23. 28 f. 35. 50. 52. 82. 97.  
Act. publ. Vol. XXI n. 55. Damals verbrannte  
in Riga ein Speicher mit 300 Last Getraide,  
ohne Flachs und Hanf. Man schätzte den  
Schaden auf 20,000 Rthaler.

1685  
Karl XI  
Johann  
III  
Friedr.  
Kasimir

Beschwerden mit. Bürgermeister **Ladau** trennete sich von dem Rathe, ob er gleich in einigen Sachen hauptsächlich verwickelt war. Bürgermeister **Bohle** erboth sich, die Reise zu übernehmen. **Ladau** streckte die Kosten dazu vor. Das Gesuch betraf **Neylands** Berichtigung, und einige andere Stücke; welches nebst dem Beglaubigungsschreiben am 25ten Wintermonates unterschrieben ward. Am 27ten nahm **Bohle** von dem Rathe Abschied, und reisete am 28ten über **Narva**, **Nyenschanz** und **Ubo** nach **Stockholm** ab. Er schrieb am 12ten Christmonates aus **Narva** an den Rath, und bath, sich seiner Ehegattinn in allen Stücken anzunehmen, weil sie von dieser Reise gar keine Wissenschaft vorher gehabt hätte. Am 9ten Jänner kam er in **Stockholm** an, und meldete, daß der König eben denselben Tag zur Musterung der Truppen nach **Schonen** gereiset wäre und in fünf bis sechs Wochen nicht wiederkommen würde. **Bohle** klagete über **Eheurung**, und verlangete **Geld** zu **Berehrungen**, welche in **Schweden** stark **Mode** waren). Die **Herrenwittwen** waren **befreyet** von **Einquartierung** u). **Basilius Hofmann** ward **Rathsadvokat**, imgleichen **Johann Christian Dieterici**. Alle mußten den **Sachwaldeid** ablegen, und wenn sie **gestrafet** wurden, nicht eher **vortreten**, bis sie das **Geld** **erlegt** hatten w).

S. 188.

t) Rathspr. S. 2. 6. 8. 10 f. 36. 159. 304. 567. 577. 584 f. 611. Kopeyb. S. 335—348. Act. publ. Vol. XXII n. 56.

u) Rathspr. S. 163. 267—270. 553 f.

w) Rathspr. S. 167. 228. 326 f. 465.



S. 188.

1685  
Karl XI  
Johann  
III  
Grieder  
Kassier

Den Gilden ward kein Vorstand verstat-  
tet, wenn der Altermann nur durch seinen  
Jungen darum bath x). Auf Fastnacht hatte  
die große Gilde Johann Schrövern zum Al-  
termann, Otto Hagedorn, Hocken Uhl-  
mann, Johann Jenmerling, Peter Wei-  
ler und Jonas Petzli zu Aeltesten erwählet.  
Der Rath bestätigte zwar diese Männer, that  
aber der Aeltestenbank kund, sie sollte sich hin-  
führo nach dem Schragen und dessen zweyten  
Punkte der Brüderordnung, das ist, nach dem  
Vergleiche von 1593 richten y). Weil Gott-  
lieb Trommer die kleine Gilde verlassen, und  
mit der großen sich nicht abgefunden hatte,  
sollte ihm die bürgerliche Nahrung geleyet  
werden. Er bedachte sich aber, und blieb bey  
der kleinen z). Der Hofgerichtsadvokat  
Johann Jakob Ruvener hatte von der großen  
Gilde vierzig Reichsthaler zu fodern, und ver-  
langete die großgildische Nahrung dafür, ohne  
Bürger zu werden. Die große Gilde, welche  
um diese Zeit sehr groß und von den erschliche-  
nen Rechten trunken war, unterstand sich dem-  
noch nicht, solches ohne Wissen und Willen  
des Rathes zu thun. Der Rath schlug es  
aber am 18ten März gänzlich ab. Am 7ten  
Weinmonates kam die Gilde wieder ein, stel-  
lete vor, daß sie die Schuld nicht bezahlen  
könnte, und bath wenigstens Ruveners künfs-  
tigen

x) Rathspr. S. 465.

y) Rathspr. S. 127.

z) Rathspr. S. 31. 133 f. 181 f. 360 f. 393. 397 f.

1685 tigen Wittwe die Nahrung zu gönnen, welches  
 Karl XI ihm bewilliget ward, weil sie eines Bruders  
 Johann und Rathsherrentochter war a). Reinhold  
 III Johann Bösmann war zum Dockmann er-  
 Frieder. wählet, und wiederum erlassen worden. Nichts-  
 Kasimir desto weniger wollte ihn die Gilde kurz hernach  
 zwingen: aber der Rath befreyete ihn b). Es  
 ward die große Gilde am 8ten May ermahnet,  
 hinführo schragenmäßig sich zu bezeigen, und  
 niemals ohne Docteleute vor dem Rathe zu er-  
 scheinen c). Der Altermann der großen Gilde  
 verging sich bey seinem Antrage dermaßen, daß  
 er auf zehen Reichsthaler gestrafet wurde. Weil  
 aber beide Gilden für ihn bathen, und die  
 Bittschrift Mann für Mann unterschrieben,  
 ward ihm die Strafe erlassen d). Nichtsdesto-  
 weniger trieben beide Gilden es so weit, daß  
 der Rath einen Injurienproceß wider sie an-  
 stellte e). Die Goldschmide wurden wider  
 den Obergerichtsvogt bey dem 6ten Punkte  
 ihrer Schraagen geschützt f). Auf Anhalten  
 der großen Gilde verordnete der Rath, daß  
 alle Bürger, welche innerhalb der Stadt Krüge  
 oder Bierkeller hielten, bey hoher Strafe  
 keinen Kronbedienten oder Soldaten, sondern  
 Unterthanen des Rathes zu ihren Krügern und  
 Kellermeistern sehen sollten g). Uelsing, ein  
 Urcheleymeister, sollte ohne Bürgereid die  
 groß

a) Rathspr. S. 156. 478 f.

b) Rathspr. S. 134 f.

c) Rathspr. S. 245 f. 332.

d) Rathspr. S. 348. 360 f. 391 f.

e) Rathspr. 1685 S. 571. — 1686 S. 91 f.  
 155 f. 638. 646. 688.

f) Rathspr. 1685 S. 341—343. — 1686 S. 445.

g) Rathspr. S. 556.

großgildische Nahrung treiben, welches, weil es wider den 38sten Punkt der Privilegien war, nicht geschah h).

1685  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kastmir

§. 189.

Die Stadtschulden, welche die Gilden mit ihrer Halsstarrigkeit vermehret hatten, drückten die Stadt. Nichtsdestoweniger widersetzten sie sich den anbefohlenen Liquidationen, daß es nicht anders schien, als wenn sie eine völlige Anarchie sucheten. Sie sahen, und freueten sich, daß die Gläubiger nicht warten wollten; und dennoch boten sie nicht die Hand, daß die Forderungen in Richtigkeit gesetzt würden. Zum größeren Unglück fiel ein allgemeiner Miswachs ein, welcher die schon versprochenen Bezahlungen hinderte. Man fing an, um Hebung aller Immissionen in den Stadtgütern zu bitten. Es hielt schwer, die Beamten der Stadt zu befriedigen. Inzwischen ließ der Rath ein Generalinventarium aller Stadt: Kirchen: und Armenhausgefälle durch den Sekretar verfassen. Die Diener des Rathes mußten auf ihren Lohn lange warten i).

B b 2

den

h) Rathspr. S. 591. 596. Acta publ. Vol. II n. 78. Die Wittwe des widerspänstigen Altermanns, Simon Heerens starb in äußerster Dürftigkeit, und ließ nicht so viel nach, daß sie beläutet werden konnte. Rathspr. S. 1.

i) Rathspr. S. 10 — 12. 29. 31. 33 f. 40 f. 49. 55 — 59. 68. 70. 97. 104. 106. 109. 111. 114. 119. 130 f. 132 — 134. 153 — 155. 169. 212. 230 f. 235. 245. 284. 313. 326. 330. 360 f. 383. 392. 425. 436 f. 445. Kopeyb. S. 265. Pr. 461. 464. 469. 484 f. 496 f. 513. 545. 555. 567. 582. 597 f. 606.

1685 den Generalgouverneur, der hierinn den Aus-  
 Karl XI schlag geben können, der immer versprach zu  
 Johann kommen, aber von einigen dazwischen getreter  
 III neu unvermuthlichen und unvermeidlichen Zu-  
 Friedr. fällen, nebst Beobachtung anderer königlichen  
 Kasimir Dienste, davon abgehalten ward. Er setzte  
 nun abermal einen Termin am Ende des May  
 an; es ward nichts daraus; man fing an ein  
 Specialinventarium aller gemeinen Einkünfte  
 aufzusetzen k).

§. 190.

Der Landeshauptmann übete einem Edel-  
 mann zu Gefallen Gewaltthätigkeit, indem er  
 eines Bürgers Knecht bey'm Kopfe nehmen,  
 ins Stockhaus setzen und ausantworten ließ.  
 Er benahm einem Bürger seine Nahrung,  
 obgleich die Sache bey dem Hofgerichte an-  
 hängig war. Er machte auch einen großen  
 Lärmen über die tatarische Rüstung, wovon  
 man nicht weis, bey welcher Gelegenheit sie  
 aufs Rathhaus gekommen. Man kann sehen,  
 wie wichtig sie gewesen sey, aus dem Verzeich-  
 niß. Denn sie bestand aus einem Paar Pi-  
 stohlen, woran ein Hahn zerbrochen; einem  
 alten Pistohle; einem schlechten moskowitzschen  
 Sattel; und einem Fliß und einem Köcher mit  
 Pfeil. Diese Sachen wurden ihm sogleich aus-  
 geliefert. Sonst hatte er einige Herren des  
 Rath's Verunglimpfung wegen bey'm Hofge-  
 richte belanget; der Rath erhielt einen widri-  
 gen

k) Rathspr. S. 130—134. 158. Rescripte des  
 Generalg. vom 4ten Dec. 1684 vom 3ten März,  
 7ten, 8ten April und 23sten Dec. 1685. Act.  
 publ. Vol. II n. 46 und 77.

gen Bescheid, nahm aber die Revision an den König, welcher am 10ten Wintermonates 1685 zu Stockholm erkannte, daß der Bescheid des Hofgerichtes aufgehoben, die Glieder des Rathes von der Klage entbunden, das Hofgericht aber schuldig seyn sollte, den Revisions- schilling zurückzugeben, und einem jeden der Parteyen, weil ihnen große Bemühungen und Unkosten verursacht worden, zwey hundert Thaler Silbermünze zu bezahlen *l*). Bürger- meister Ladau als Präses im Konsistorium, klagete über die geistlichen Besizer desselben. Nun verwies zwar der Rath die Hauptsache an das Oberkonsistorium, ließ aber die mit Un- glimpf angefüllte Schrift der Geistlichen von den Verhandlungen absondern *m*). Diese Uneinigkeit war der Rechtspflege schädlich, es schrieb der Rath an den Generalgouverneur und bath um Verhaltungsbefehl. Inzwischen legete der Bürgermeister sein Präsidium völlig nieder, und der Rath besetzte die weltliche Bank von neuem mit dem Bürgermeister Bohle und dem Rathsherrn Walander *n*). Ein Bürger hatte wider den Rechenmeister eine Verunglimpfungsklage an gestellt. Beide Theile wollten in dieser Sache bey dem Stadt- konsistorium nichts zu thun haben. Nichtsdes- stoweniger suchte dieses die Sache an sich zu

1685  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

B b 3

ziehen.

*l*) Rathspr. S. 6—9. 36 f. 153. 157. 159. 161. 170. 185—188. 574 f. 596 f. Kemmings Buch S. 501.

*m*) Rathspr. S. 16. 27.

*n*) Rathspr. S. 129. 131. Kopeybuch S. 87. Prot. S. 172.

1685  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

ziehen. Der Rath erkannte, es habe die Schranken seiner Gerichtsbarkeit überschritten o). Am 19ten August kam ein Schreiben des Oberkonsistoriums und eine königliche Resolution ein, was für Sachen vor die Konsistorien gehören sollen. An eben dem Tage ging ein Schreiben des Stadtkonsistoriums ein, worinn es um Abstrafung einiger Huren bath. Der Rath hatte sich erkundiget, wie es in diesem Falle zu Rigä gehalten würde. Eben war die Antwort eingelaufen, daß nämlich dort die Huren bloß von dem weltlichen Richter bestrafet würde. Der Rath beschloß, es in Dörpat eben so zu halten, weil diese Stadt auf das rigische Recht gegründet wäre p). Um diese Zeit erhielt der Stadtnotar Kellner das Notariat bey dem Stadtkonsistorium q). Er verbat es aber, und die Stelle ward mit dem Advokaten Dieterici besetzt. Nun verlangete das Stadtkonsistorium die Kirchen- und Armenhausrechnungen vor sich zu ziehen: allein der Rath gestattete es nicht r). Der Landeshauptmann ließ einen Kaufgesellen, Karl Süderberg, in Verhaft nehmen, und wollte ihn auf Verlangen des Rathes nicht ausliefern. Man flagete bey dem Generalgouverneur, welcher das Verfahren des Landeshauptmanns missbilligte, und ihm befahl, hinführo die Gerichts-

o) Rathspr. S. 183 f. 206. 260 f.

p) Rathspr. S. 385. 389. Acta publ. Vol. XV n. 21. Vol. XVII n. 26.

q) Rathspr. S. 430. Ropenb. S. 265. Prot. S. 441. 457.

r) Rathspr. S. 553. 582. 597.

richtsbarkeit des Rath's nicht zu schmälern s). Zu gleicher Zeit klagete der Rath über einen andern Eingriff des Landeshauptmannes, welcher dem Prediger unmittelbar Patente zuschickte, um sie abzulesen t). Wenn ein Fremder oder Unbekannter sich in der Stadt einfand, mußte er beim wortsührenden Bürgermeister auf generalgouvernementliche Verfügung gemeldet werden u).

1685  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder  
Rasimir

§. 191.

Von dem Rathhausbau machten die Gilden so viele Schwierigkeiten, und hielten ihr Versprechen so wenig, daß der Rathhausbau ins stecken gerieth, und der Rath beschloß, von dem Riß des Oberstleutenantes Essen abzugehen, auf dem alten Fundamente zu bauen, und alles dieses dem Generalgouverneur vorzustellen, welcher alles Erinnerns ungeachtet schwieg w). Die Älterleute und Ältesten der großen Gilde wurden auf ihre Schragen verwiesen und ermahnet, hinführo nicht ohne Doekleute vor dem Rath zu treten x). Der Ältermann, welcher seinen Vortrag sehr ungeschmeidig und unehr-erbiethig einreichte, ward auf zehn Rthaler

B b 4

gestraz

s) Rathspr. S. 171. Kopeyb. S. 115. Prot. S. 186. Kopeyb. S. 134. Ad. publ. Vol. II n. 58. Prot. S. 200. 543.

t) Kopeyb. S. 115.

u) Rathspr. S. 171. 176.

w) Rathspr. S. 2 f. 42. 49 f. 105. 127. 220 f. 231. 242. 252. 254. 270. 273 f. 299. 308. 368. 495—497. 567. Kopeyb. S. 191. 210. 235. 264. 261.

x) Rathspr. S. 245 f. 331 f.

1685 gestrafet. Man verstand damals noch nicht  
 Karl XI das Mittel, durch Querelen der Strafe zu ent-  
 Johann gehen. Beide Gilden bathen für ihn, und  
 III erhielten die Erlassung y). Mit dem ersten  
 Frieder. offenen Wasser brachte ein Ruß tausend Tonnen  
 Kasimir Roggens nach Dörpat. Auf Vorstellung des  
 Landeshauptmanns erlaubete der Rath Jedermann, er mögte Bürger, Bauer, oder Soldat seyn, davon zu kaufen. Im Herbst wollte der Generalgouverneur öffentlich nicht gestatten, den Handel der Russen einzuschränken; er sah aber dazu durch die Finger z). Dahingegen suchte man die Stadt um den Landhandel zu bringen a). Ein revalischer Krämer kam bis auf 5 oder 6 Meilen nach Dörpat, und fing an, Toback zu verhöckern. Ein Ruß legete eine Krambude im oberpalischen Krüge an. Beides war den Stadtprivilegien zuwider, und ward bald gestöret b). Eine Tonne Roggen galt 10 bis 11 Thaler Kupf. Eine Tonne Gerste 10 solche Thaler. Eine Last Roggens 24 Reichsthaler c). In diesem Jahre vereinigte sich der Landeshauptmann mit dem Rathe wider die Fischwehren im Emmbache; nicht aus Liebe zur Gerechtigkeit, nicht aus aufrichtigem Trieb dem königlichen Befehle nachzukommen, und die Stadt bey ihren Privilegien zu beobachten; sondern weil es sein eigener Nutzen

y) Rathspr. S. 348. 360 f. 391 f.

z) Rathspr S. 175. Ropcybuch S. 211. 245.  
 Act. publ. Fasc. III n. 17.

a) Rathspr. S. 158.

b) Rathspr. S. 9. 274.

c) Rathspr. S. 143. 255. 432.



1685  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

Nutzen es also erforderte. Der Ordnungsrichter mußte sie auf generalgouvernementlichen Befehl abreißen d). Die ganze Bürgerschaft hielt an, um Erneuerung der Marktordnung, damit alles zum Verkauf auf den Markt gebracht würde, und Niemand den zur Stadt kommenden Bauern entgegen gehen oder reiten dürfte e). Das Hofgericht schützte die Stadt in ihrem Fischereyrechte wider den Rent- und Proviantmeister Wilhelm Silenz f). Die Beyschläge vor den Häusern und die Kerker wurden verbothen g). Die kleine Gilde bath ihr zu vergönnen, hölzerne Häuser zu bauen. Dieses wurde aber nicht nachgegeben, weil es wider die königliche Verordnung lief. Doch der Diakon Willebrand lehrete sich daran nicht, sondern baucte von Holz. Als der Bürgermeister diesen Ungehorsam vortrug, wollte kein Rathsherr stimmen. Endlich trat der Generalgouverneur ins Mittel und verboth den Bau h). Die lubbene Dächer sollten in diesem Jahre abgerissen werden. Dieses war schon oft befohlen worden. Der Rath drung sehr ernstlich hierauf. Der Landeshauptmann schien eben so gesinnet zu seyn. Nichtsdestoweniger verhinderten es Bürger und Kronbediente. Als aber in dem Hause des Kommiss

B b 5

sa:

d) Rathspr. S. 200. 222. 233. 244. 253. 282.

e) Rathspr. S. 404 f.

f) Acta publ. Vol. II n. 36. Rathspr. S. 222. 234. 241. 244. 307. 528. 595.

g) Rathspr. S. 271 f. 282. 296.

h) Rathspr. S. 275. 305. 340. 352. 359. 364 f. 367 f. 379 f. 383 f. 418. 435.

1685  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

sarius Fisci Johann Franz Rudolf von Kolditz Feuer auskam, schrieb er und legete eine Bewahrung beym Hofgerichte ein. Es war in der That lächerlich. Dieser Mann stellte alle Unternehmungen des Raths zum Besten der Stadt auf eine gehässige Art vor, und suchte alle gute Anstalten zu vereiteln. Wenn aber Schaden geschehen war, legete er ihn dem Rathe zur Last. Am 12ten Christmonats verordnete der Rath sehr ernstlich, daß die lubbenen Dächer abgerissen, die Schorsteine höher aufgeführt, und die Feuernerster weggeschafft werden sollten; setzte zum allendlichen Termin den 6ten May 1686; und ließ am 20sten Christmonates dieses Edikt öffentlich bekannt machen i). Die erneuerte Feuerordnung kam am 12ten Christmonates gleichfalls zum Stande k). Sie bestand aus sechzehn Artikeln, und wurde am 20sten von der Kanzel verlesen l).

S. 192.

Der Rath wollte nun nach Inhalt der Privilegien gewisse Kirchenadministratoren setzen.

i) Dieses Edikt steht im Kopenb. S. 371.

k) Man findet sie im Kopenb. S. 366—370.

l) Rathspr. S. 221 f. 233. 243. 331. 575 f. 594. 607. Act. publ. Vol II n. 76. Hier lieget die widersprechende Bewahrung des Kommissarius Fisci. Das Fundament einer guten Brandordnung ist eine sorgfältige Aufmerksamkeit eines jeden Hauswirths: Dieser Mann aber hatte selbst seine Pflicht verabsäumt. Er redete viel von der Uneinigkeit zwischen Rath und Bürgerschaft u. s. w. — Und er blies den Brand der Uneinigkeit selbst an.

sehen. Man erkundigte sich bey dem Rathe zu Riga nach dasiger Einrichtung dieses Amtes. Als von dort die Nachricht einging, daß man keine beständige Vorsteher hätte, wollte man es in Dörpat auch bey dem vorigen lassen. Nur der Bürgermeister Bohle verblieb dabey, daß man gewisse beständige Administratoren setzen sollte *m*). Ein Bürger, Peter Tabor, welcher sich ohne Erlaubniß des regierenden Bürgermeisters abkündigen lassen, ward gestrafet, und mußte das Accidenz erlegen *n*). In diesem Jahre starben die königlichen schwedischen Prinzen, Gustav und Ulrich. Auf ergangene Befanntmachung des Generalgouverneurs an den Rath, ward von 12 bis 1 Uhr mit den Glocken geläutet, Kanzel und Altar schwarz bezogen, alle Musik in der Kirche und den Häusern bis auf weitere Verfügung verbotben. Wie der Prinz Ulrich bald nach dem Prinzen Gustav starb, ward das Glockengeläut verdoppelt, und von 11 bis 1 Uhr geläutet *o*). Wegen des Sieges der Christen wider die Osmanen ward auf allerhöchsten Befehl ein Dankfest gefeiert *p*). Für die Stadt Nietha oder Nidda, und die Stadt Zwingenberg wurden Kollekten gesammelt *q*).

1685  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder  
Kassirer

§. 193.

*m*) Rathspr. S. 267. 305. 308 f. Act. publ. Vol. II n. 80. Kopenb. S. 186. Act. publ. Vol. VI n. 35.

*n*) Rathspr. S. 469 f.

*o*) Rathspr. S. 271 f. 329. Kopenb. S. 187. 218.

*p*) Rathspr. S. 494.

*q*) Rathspr. S. 44. 52. 606. Am 4ten Sept. hat das Hofgericht erkannt, daß vom dörpatischen

1686  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder  
Kasimir

S. 193.

Wegen der Accidenzen bey den Zollkomptoiren ist am 6ten May 1686 eine königliche Verordnung ergangen *r*). Am 15ten May kam eine, den großen Seezoll und das Münzwesen betreffende Verordnung heraus *s*). Am 3ten Heumonates ließ der König die Testamentsordnung verkündigen *t*). Die königliche Verordnung, welchergestalt es mit den Wardierungen bey Landäutern gehalten werden soll, ist vom 25ten Weinmonates *u*). Am 5ten Wintermonates erschien eine neue königliche Hofdienstordnung, worinn die vorige vom 20sten May 1626 erklärt wird *w*). Am 23sten Wintermonates verbesserte und vermehrte der König die Verordnung das Dienst- und Miethvolk angehend, vom Jahre 1664 *x*). Unterm 16ten Christmonates erging ein königlicher Brief des Inhalts, daß der Lohn der königlichen Bedienten

tischen Rathe, seines Privilegiums wegen, keine außerordentliche Appellation statt finden könne, Kemmins Buch S. 609.

*r*) Seerecht S. 254. Auswahl S. 726.

*s*) Diese zu Stockholm in schwedischer Sprache gedruckte Verordnung liegt in Act. publ. Dorp. Vol. II n. 34.

*t*) Livl. Landesordn. S. 422—431. Auswahl S. 226.

*u*) Livl. Landesordn. S. 431—434. Auswahl S. 233.

*w*) Livl. Landesordn. S. 753—768. Auswahl S. 395.

*x*) Livl. Landesordn. S. 436—449. Auswahl S. 236.

dienten nicht beschlagen werden sollte y). Wen  
 eben dem Tage hat man eine königliche Revi- 1686  
 sionsordnung in Gerichtsachen z). Am 22sten Karl XI  
 Christmonates ließ der König ein Verboth, Johann  
 wegen Schlägereyen, Getümmels und Kerger- III  
 nisse in der Kirche ausgehen a). Ebendenselben Frieder.  
 Tag verboth der König in einem Briefe an das Rastrit  
 livländische Hofgericht, einen Menschen durch  
 Peinigung zur Bekenntniß der Wahrheit zu  
 zwingen b). Die Verordnung des Königes  
 in Ansehung des Stämpfelpapiers oder Charta  
 sigillata ist vom 23sten Christmonates c).

§. 194.

In diesem Jahre am 3ten Herbstmonates  
 ließ der König von Schweden das Kirchen-  
 gesetz verfassen, im folgenden Jahre drucken,  
 ins Deutsche übersetzen und in Livland bekannt  
 machen. In der deutschen Sprache ist es zu  
 Riga bey Georg Matthias Nöller'n gedruckt.  
 Man sieht daraus, daß die erste schwedische  
 Kirchenordnung 1571 zu Stockholm im Druck  
 erschienen ist. Mit der Bekanntmachung ward  
 es also gehalten, daß man sie an Sonntagen von  
 den Kanzeln, 2, 3 bis 4 Kapitel, nachdem sie  
 lang und einerley Inhalts wären, ablas, bis  
 alles vorgelesen worden, und damit alle Jahre  
 einmal

y) Livl. Landesordn. S. 434. Auswahl S. 235.

z) Collectan. Hist. Jurid. T. VII p. 321.

a) Kirchenordn. S. 136. Auswahl S. 547.

b) Landlage S. 346 Anm. (c).

c) Landesordn. S. 449-462. Ausw. S. 246.

1686 einmal fortfuhr, so lange, bis sie allenthalben  
 Karol XI fundig werden konnte d).  
 Johann  
 III  
 Friedr.  
 Kasimir

S. 195.

Die Reduktionskommission war nicht mehr damit zufrieden, daß sie die Eigenthümer ihrer wohl erworbenen Güter beraubete. Sie verlangte auch, daß diese Unglücklichen, den Ertrag derselben von 1681 e) an nachzahlen

d) Die ganze Kirchenordnung steht auch in der Auswahl S. 415 ff. Siehe Supels topogr. Nachr. B. II Nachr. S. 56.

e) Es muß wohl nicht bey allen Gütern so gehalten worden seyn. Zur Probe des besondern Verfahrens, will ich folgende Resolution hersetzen: Sr. Königl. Majestät zum Reduktions-Werk verordneten und bevollmächtigten Commissarien Ausschlag und Resolution, angehende das in Livland und Dorptschen District belegene Guth Tödwenhof. Datum Stockholm den 8ten Septembr. 1686.

Demnach Ihre Königl. Majestät die Königin Christina den 2ten October 1645 dem Landrath Fabian Plater auf das in Liefland und Dorptschen District belegene Guth Tödwenhof, welches des verstorbenen Niclas Langenbergs Wittwe verlehnungs Weise possidirte, eine Expectance und Vertröstung ertheilet, dergestalt, daß bemeldter Plater sollte das Guth antreten, sobald es wieder an die Krone anheimfallen würde, oder Er Plater mit der gedachten Wittwen darüber accordiren könnte; Als muß das Guth Tödwenhoff, laut des Reichs Tags Schlußes und Stadga, mit allen dessen Appertinentien, wie auch des 1683ten Jahres, Renten Seiner Königl. Majestät und der Krone vorher

leit sollten. Manches Gut wurde erst 1686 für einziehbar erkannt. Bis dahin hatte der Eigenthümer dasselbe, als sein Eigenthum besessen, und dessen Einkünfte mit gutem Gewissen verzehret. Ihz sollte er die von den fünfjährigen Einkünften zu einem großen Stammgelde erwachsenen Nachrechnungen auch bezahlen. Und dieses würde von denen, von welchen man wußte, daß sie noch etwas hatten, mit aller Strenge eingetrieben. Nur mochte wohl der Generalgouverneur berichtet haben, daß von den übrigen nichts mehr zu erlangen sey. Gleich floß das königliche Waterherz von Milde und Erbarmen über, und die nachzuzahlenden Einkünfte wurden geschenkt; doch mit der Einschränkung, welche das Geschenk wiederum vernichtete: Wenn nämlich der Verurtheilte noch einiges Vieh, Getraid, und Wirthschaftsgeräth hätte: so sollte dieses erst auf Abschlag der Nachrechnung angenommen

1686  
Karl XI  
Johann  
III  
Grieder.  
Kasimir

vorbehalten und adjudiciret werden. Actum  
vt supra.

Von wegen der Königlichcn Commission.

(L. S.)

*Fabian Wrede. J. Flemming. P. Ribbing.*

*J. G. Ebreuschöldh. G. E. Lillieflycht.*

*Pehr Kalling. And. Engberg.*

Daß vorstehendes Translat mit dem im Archiv befindlichen schwedischen Vidimato übereinkomme, bezeuget M. G. Harten, G. G. Archivs.

Daß diese Abschrift mit dem Vidimato des Archivs. Garten gleichlautend sey, bezeugt Sr. Konrad Gadebusch, Kirchennotar des dörrpatischen Kreises. Autogr. et Transl. T. III p. 741 seq.

1686  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

men werden, und denn das Uebrige, das doch so nicht mehr zu erpressen war, geschenkt seyn. Indessen waren die Leute durch den falschen Gnadenstral so geblendet, daß diejenigen, welche die berechneten Einkünfte bereits entrichtet hatten, selbige zurückforderten: mit welchem Gesuche sie, nicht ohne Verhöhnung abgewiesen wurden. Man war so weit entfernt, etwas zu schenken, daß man vielmehr, als heimliche Angeber hinterbracht hatten, daß einige, die sich für unvermögend ausgegeben, die Einkünfte nachzuzahlen, doch noch etwas verborgen hätten, darüber eine neue Untersuchung aufstellen ließ. Bey allen diesen druckenden Umständen, hörte man nicht auf in dem besten Vertrauen von der Ritterschaft bald dieses, bald jenes, zu begehren. Auf einem dazu ausgeschriebenen Landtage wurde angetragen. 1) Daß einem jeden Reiter des päblichen Regimentes, unter dem Hofe eine Wohnung aufgebaut, und Land und Wiesen eingeräumt werden mögte; 2) zu den Lagern dieser Reiter, Zelte angeschaffet würden; 3) diese Reiter gekleidet, und auf ihren Marschen besonders verpfleget werden mögten; 4) daß man noch immer Wallarbeiter stellen sollte. Das erste ward mit der Vorstellung abgelehnet, daß diese Einrichtung sowohl dem Besten des Königes, als auch der Sicherheit des Landes zuwider seyn würde, indem die im Lande so sehr zerstreueten und bloß auf die Landwirthschaft erpichten Reiter weder in Zucht gehalten, noch auch im Nothfalle bald zusammengezogen werden könnten. Zu den Zelten wurde ein Ortsthaler vom Hofen bewilliget. Die Bekleidung und besondere



besondere Verpflegung der Reiter auf Märschen wurde versaget, weil dieses nicht einmal in Schweden bräuchlich sey. Die Wallarbeiter aber wurden von neuem auf drey Jahre bewilliget. Auf diesem Landtage stellte der Landrath Gustav Mengden der Ritterschaft vor, daß sie doch einmal aus dem Schlafe der Sicherheit erwachen, und sich wider die täglich mehr und mehr um sich fressende Reduktion regen mögte. Der Adel genehmigte dieses, und ließ eine Bittschrift an den König verfertigen, und abgehen. In derselben hatte man durch die beweglichste Beschreibung des in Livland herrschenden Elendes, das harte Herz des Königes zu erweichen gesucht, und hernach gesaget: „Ein Lehmann könne nicht anders, als Un-  
 „treue und Ungehorsams wegen, seines Lehns  
 „verlustig erkannt werden; die Ritterschaft  
 „aber hätte keines von diesen Verbrechen be-  
 „gangen, und würde dennoch ihres Eigens-  
 „thums beraubet, ohne einmal erst darüber  
 „gehört, und noch weniger von ihren ange-  
 „bornen Richtern dazu verurtheilt zu seyn;  
 „kein Reichstagsschluß könne ihr dasjenige  
 „nehmen, was der König selbst gegeben und  
 „so vielfältig bestätigt hätte.“ Zulezt be-  
 klagte sich die Ritterschaft, daß sie auf ihr  
 voriges Gesuch nicht einmal einer Antwort ge-  
 würdiget worden, und flehete dem Könige von  
 neuem um Erbarmung f). Jedoch, wie es in  
 keiner Gemeinde an Widriggesinnten fehlet,  
 also

f) Coll. Livonica hinter Patckulls Apologie S.  
53—63.

1686 also fand sich auch unter dem livländischen  
 Karl XI Adel ein Mitbruder, welcher wider die Aus-  
 Johann fertigung der Bittschrift förmlich sich bewahr-  
 III rete, ob schon sie nichts strafbares enthielt, son-  
 Frieder. dern nur in freymüthigen und ehrerbietigen  
 Kasimir Ausdrücken die Noth und das Recht der Rit-  
 terschaft dem Könige vor Augen legete. Er  
 mag Y heißen. Y war kurz vorher gar Land-  
 marschall gewesen, hatte aber nachher sein  
 Erbgut durchgebracht, und wollte vielleicht sich  
 nummehr von dem Reduktionswesen zu nähren  
 suchen. Als sich die sonst einmüthige Ritters-  
 schaft an seiner einzigen Bewahrung gar nicht  
 fehrete: so mochte er wohl dem Könige, oder  
 wenigstens dem Generalgouverneur hinter-  
 bracht haben, daß die Bittschrift nur auf eini-  
 ger wenigen Anstiften aufgesetzt, und von den  
 meisten nicht genehmiget worden. Der König  
 bezeigte sich hierauf unwillig über die Bitt-  
 schrift, und verlangete in einem Briefe an die  
 Ritterschaft, daß jedes Glied derselben schrift-  
 lich entdecken sollte, ob es für oder wider die  
 Ritterschaft wäre. Dieses konnte ohne Land-  
 tag nicht geschehen, der auch gleich begehret,  
 aber von der Regierung fürs erste noch ausge-  
 setzt ward. Indem dieses vorgeht, wird der  
 alte Generalgouverneur Christer Horn verabs-  
 chiedet. An seine Stelle kam der berühmte  
 Graf Johann Jakob Gastfer, ein Mann,  
 den der König recht nach seinem Herzen, und  
 besonders geschickt, seine Absichten in Livland  
 auszuführen, gefunden haben muß, weil er  
 ihn fast in einem Nu von einer sehr kleinen, zu  
 den höchsten Ehrenstellen erhob, und ihn zu-  
 gleich mit Reichthümern überschüttete. **Gast-**  
**fer**

1686  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Rafinis

fer war Hauptmann bey der Leibwache, wurde in einigen Tagen Oberster derselben, bald darauf Graf, königlicher Rath, Generalleutenant und Generalgouverneur über Livland, nach einem Jahre aber gar Generalfeldmarschall. Es ist wohl nicht zu läugnen, daß dieser Herr Fähigkeiten besessen haben muß: denn aus seinen Handlungen leuchten Einsicht, Behendigkeit und Ordnung hervor, auch sogar in seinen Gewaltthätigkeiten. Dabey befliß er sich anfänglich einer ungemeynen Uneigennützigkeit, einer genauen Gerechtigkeit, und einer besondern Ergebenheit für die Ritterschaft. Er nahm alle ihre Klagen und Vorstellungen an, und versprach gar, selbige bey dem Könige aufs kräftigste zu unterstützen. Hierdurch wurde das ganze Land sehr geirret, und man glaubete in ihm ein Muster eines Generalgouverneurs bekommen zu haben. Siehet man aber seine mit dem Könige gewechselten Briefe an: so findet es sich, daß er schon gleich vom Anfang an selbst die Bolzen gedrehet hat, welche von Schweden auf Livland abgedruckt worden. Es dauerte auch nicht lange, als man aus seinem Wahn herausgerissen ward. Man hält gemeiniglich dafür, er wäre ein Livländer gewesen: er war es aber nicht, sondern ein schwedischer, und zwar armer, Edelmann, und hatte seinen ersten Schritt zu seinem Glück im Soldatenstande dadurch gemacht, daß er sich mit der verwittweten Generalfeldmarschallinn Gyllensjerna g) vermählte. Er war der erste und letzte seines Hauses h).

E c 2

§. 196.

g) So finde ich es bemercket, kann es aber weder

S. 196.

1686  
Karl XI  
Johann  
III  
Krieger.  
Kasimir

Bisher hatte der Herzog von Kurland den piltischen Kreis in Besitz gehabt, wie aus dem, was ich oben erzählet, zu sehen ist. In diesem Jahre erhob sich deswegen ein großer Sturm, welchen ich beschreiben will. Die Könige von Polen hatten immer die Herzoge in ihren wohl erworbenen Rechten geschützt. Der piltische Adel selbst war zum Theil damit nicht zufrieden, sondern wollte unmittelbar unter der Krone Polen stehen. Bey seinen wiederholten Beschwerden, wurde auf mehr als einem Reichstage beschlossen, daß eine Kommission diese piltischen Streitigkeiten an Ort und Stelle untersuchen sollte. Diese kam nicht sobald zu Stande. Die polnische Geistlichkeit, welche sich von einer solchen Kommission großen Nutzen versprach, unterhielt diese Unruhen. Im Jahre 1670 suchte der päpstliche Botschafter das vermeinte päpstliche Recht auf das Bischofthum Piltzen durch ein feierliches Manifest zu verwahren: worauf jedoch nicht

der bejahren noch verneinen. Denn ich kenne nur einen Feldmarschall dieses Namens, den Grafen Mikolau Gyllenstjerna, welcher aber erst 1720 gestorben. Dahingegen ist Johann Gyllenstjerna, Freyherr zu Lindholm, Premierminister des Königes, Karl XI im Jahre 1680 mit Tode abgegangen. Gauhe Uebersley. Th. II S. 1543. 1547. Wenn dieser eine Wittve hinterlassen hätte, welches mir aber unbekannt ist: so könnte sie die Gemahlinn des Grafen von Hastfer geworden seyn.

b) Versuch über die Geschichte von Liesland S. 313—318 meiner Handschrift.

nicht geachtet ward. Endlich ließ der Bischof <sup>1686</sup> von Livland Nikolaus II aus dem Hause Do-  
 plawsky sich durch den König Johann III im <sup>Karl XI</sup> Johann  
 Jahre 1685 zum Bischofe von Wilten ernenn-  
 en, und brachte es dahin, daß eine neue <sup>III</sup> Frieder.  
 Kommission verordnet ward, welche alle Ans-  
 forderungen, und Rechte des Herzoges und des  
 Adels auf Wilten, nebst den königlichen Pa-  
 tronatrechten, untersuchen, die Gerichtsbarkeit  
 des Herzoges unangefochten lassen, und von  
 allen einen ausführlichen Bericht dem Könige,  
 zur allendlichen Entscheidung, erstatten sollte.  
 Inzwischen hatte der piltische Adel einen ganz  
 bestimmten Einigungsvertrag mit dem Her-  
 zoge Friedrich Kasimir errichtet, sich seinem  
 Gerichtszwange auf sehr vortheilhafte Bedin-  
 gungen unterworfen, und ihm gehuldiget.  
 Im Jänner dieses 1686sten Jahres fand sich  
 die königliche Kommission in Wilten ein, um  
 alle Rechte des Herzoges, des Bischofes, und  
 des Adels auf die piltischen Güter zu untersu-  
 chen. Hierzu waren siebenzehnen Personen aus  
 Litthauen und Polnischlivland ernannt, wovon  
 sich sehr wenige eingefunden hatten. Die ge-  
 gegenwärtigen hielten die Kommission für satzsam  
 gegründet, und ließen die Parteien unter Trom-  
 petenschall vorladen. Auf diese Ladung erschie-  
 nen drey verschiedene Sachwälde, nämlich des  
 Herzogs, des Adels, und der Freyherrinn von  
 Maydel, welche das Hauptamt Wilten, als  
 ein Pfand des Herzoges, inne hatte; nebst  
 einigen aus der Ritterschaft. Unter den Kom-  
 missären befand sich der Notar des Großfürsten-  
 thums Litthauen, mit Namen Gelaur. Dieser  
 hatte einen Geistlichen mitgebracht, welcher

1686  
 Karl XI  
 Johann  
 III  
 Friedr.  
 Kasimir

die Sache des Bischofes vortragen und verfechten sollte. Da derselbe anhub, seine Vollmacht zu verlesen, protestirte des Herzogs Sachwald, dem Könige und der Republik, in Ansehung ihrer Gewalt, ohne Abbruch, wider die Gründung der Kommission, und verlangete, man mögte eher nichts vornehmen, bis die verordneten Kommissäre alle zugegen wären: denn es war nicht einmal die Hälfte erschienen. Als die gegenwärtigen sich hieran nicht kehrten, sondern den bischöflichen Anwalt fortfahren hießen, protestirten auch die beiden andern Sachwälde von wegen der Ritterschaft und der Starostinn von Maydel. Gelgort fuhr sie sehr hart an, und befahl ihnen mit allerley Dräuworten, abzutreten. Darüber sagete der in ziemlicher Anzahl gegenwärtige und hierdurch entrüstete Adel: „Jetzt wäre es Zeit zu reden, sie wollten wider die übermüthige und unbescheidene Frechheit des Notaren Gelgort auf das feierlichste protestiret haben, mit dem Anhange, sie wären eben so gute und eben so freye Edelleute, als die Polacken und Litthauer, sie wären jederzeit der Krone Polen treu gewesen, sie hätten für dieses Reich ihr Blut vergossen, und also gar nicht verdienet, daß man mit ihnen, als mit Bauren, umspringen sollte.“ Nach dieser nachdrücklichen Einwendung, wozu sie die Noth zwang, gingen sie zur Thür hinaus, und wollten, ob sie gleich wiedergeladen worden, niemals wiederkommen. Sie statteten nur bey einigen Gliedern der Kommission bisweilen einen Besuch ab, und beflageten sich über die ihnen erwiesene mit Ungestüm verknüpfte Unbeschet-

bescheidenheit. Nach einigen Tagen kam der  
 Bischof selbst, nebst noch etlichen Gliedern  
 der Kommission zu Wilten an. Die Kommissi-  
 on ließ hierauf die Gegner des Prälaten vor-  
 laden, mit der Ermahnung, sie mögten den  
 König und die Republik nicht erzürnen, und  
 sich nicht gleichsam empören, sondern die Kom-  
 mission erkennen, und sich einlassen. Diese  
 aber blieben bey ihrer Einwendung und be-  
 schlossen, auseinanderzugehen, und den Oberst-  
 leutenant Sack:n, mit etlichen Reitern und  
 Dragonern, zur Vertheidigung der Kirchen,  
 zu hinterlassen. Nichtsdestoweniger kamen die  
 Kommissäre, soviel ihrer zugegen waren, zu-  
 sammen. Der Bischof dankete ihnen im Na-  
 men des Papstes, des Königes und der Re-  
 publik, daß sie diese zur Ehre Gottes und  
 Ausbreitung der römischkatholischen Religion  
 angestellte Kommission auf sich nehmen wollen;  
 beklagte sich, daß man ihm nachsage, er ge-  
 brauche sich widerrechtlich des bischöflichen  
 piltischen Titels, da ihn nicht nur der König  
 zum Bischöfe über Livland und Wilten ernens-  
 net, sondern auch der Papst durch eine Bulle  
 bestätigt hätte; brachte einen Traktat bey, un-  
 ter dem Titel: Refutatio praetensionis illustris-  
 simae domus ducalis Curlandiae in districtum  
 piltensem, wie auch noch einen andern Schrift-  
 steller, und eine Abschrift des Vergleichs zwischen  
 den Königen, Stephan von Polen und Friederich II von Dännemark; und bath, daß ihm die  
 Einlösung der Pfandgüter und die Gerichtsbar-  
 keit über den ganzen piltischen Kreis, wie sie vor  
 Zeiten unter den Bischöfen gewesen, zuerkannt  
 werden mögte. Weil aber Niemand von seinen

I 686  
 Karl XI  
 Johann  
 III  
 Frieder.  
 Kasimir

1686 Gegnern auf geschene Ladung erschien, noch  
 Karl XI erscheinen wollte, schlugen etliche unter den  
 Johann Kommissären vor, man sollte sie durch einen  
 III öffentlichen Aufschlag laden. Diesem Vorha-  
 Frieder. ben widersetzten sich der Starost Plater und  
 Kasimir andere. Endlich beschloß man, Abgeordnete,  
 sowohl an den Herzog, als auch an die Frey-  
 herrinn von Maydel, abzufertigen, und sie zu  
 ermahnen, daß sie erscheinen, und sich ver-  
 antworten mögten: widrigenfalls würde die  
 Kommission, vielleicht zum Vortheile des Bi-  
 schofes, sprechen. Dieses alles ward bewerk-  
 stelliget. Man schickte zuerst an die Starostinn,  
 ob sie sich vielleicht von den übrigen absondern,  
 und der Kommission unterwerfen wollte. Sie  
 war unbeweglich. Nun suchte man den Hers-  
 zog, bald durch gute, bald durch Dräuworde,  
 dahin zu bringen, sich in eine besondere Unter-  
 handlung einzulassen. Die Kommission ließ  
 sich in einem Schreiben an ihn vernehmen,  
 daß sie den Landhofmeister Schwalkowski <sup>d)</sup>  
 und den Oberhauptmann Blomberg, welche  
 den Adel zur Widerspänstigkeit gebracht hätten,  
 in die Acht erklären wollten. Wie dieses ver-  
 geblich war, wurden zweene von den Kommiss-  
 sären an den Herzog geschickt, welche ihr Ge-  
 werbe theils gütlich, theils beträuend, an-  
 brachten. Der Herzog antwortete: er wäre  
 bereit

d) Dieser Name hat viel ähnliches mit Chwal-  
 kowski, ob dieser aber jemals Landhofmeister  
 gewesen, ist mir nicht bekannt. In der De-  
 scription de la Livonie p. 299 heißt er Putts-  
 Kammer. Vielleicht ist beides unrecht. Wen-  
 nigstens war Puttkammer damals schon  
 Kanzler.



bereit gewesen, zu erscheinen, weil aber die 1686  
 Kommission unvollständig gewesen, und der Karl XI  
 Adel auseinander gegangen wäre: so könnte er Johann  
 sich seinem Rechte zum Schaden nun in keine III  
 Handlung einlassen. Doch zeigte er ihnen Frieden  
 einige von seinen schriftlichen Urkunden, und Kustung  
 brachte sie so weit, daß sie selbst sageten:  
 „Sie sähen wohl, daß der Herzog ein gutes  
 „Recht hätte; doch mögte man dem Bischofe,  
 „dem es an Ansprüchen nicht mangelte, ein  
 „Stück Geldes biethen; vielleicht könnte der  
 „Streit, weil er arm wäre, dadurch gänzlich  
 „gehoben werden.“ Der Herzog, der sich  
 dem Bischofe nicht steuerpflichtig machen wollte,  
 bewirthete die Abgeschickten und ließ sie wie-  
 der nach Piltten reisen. Inzwischen hatte der  
 Bischof aus diesen und jenen Geschichtschrei-  
 bern zu seinem Behuf etwas gesammelt, und  
 beigebracht. Die Hoffnung, daß seine Geg-  
 ner sich einstellen würden, war gänzlich ver-  
 schwunden. Der Herzog ließ melden, daß er  
 des bösen Weges halben den Kommissären  
 keinen Proviant mehr zuführen lassen könnte.  
 Also erfolgete — gewiß wider Recht und Bil-  
 ligkeit — ein Kommissionschluß, worinn dem  
 Bischöfe die Einlösung der Pfandgüter, die  
 Gerichtsbarkeit über den ganzen Kreis, und  
 die Einziehung der vormals zum Bischofthume  
 Kurland gehörigen Güter zuerkannt wurde.  
 Endlich erinnerten sich diese Richter, daß sie  
 keine Macht zu erkennen, sondern nur zu er-  
 örtern hätten; und verwiesen die Sache zum  
 Endurtheile an den König oder vielmehr an die  
 Relationsgerichte. Die Kommission hatte auch  
 verfügt, daß Piltten nicht mehr ein Kreis,

1686  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

sondern ein Bischofthum heißen, und der Adel die seit dem Vergleiche mit der Krone Dänemarks rückständigen Steuern dem Bischofe entrichten sollte. Bey den Relationsgerichten wurde diese Sache 1688 zwar vorgenommen, aber der König wollte darinn nicht erkennen, sondern setzte sie zur weiteren Ueberlegung aus. Dabey blieb es bis 1712 k).

S. 197.

Am 6ten May verwandelten die Russen und Polacken zu Moskow ihren Stillstand, welcher bis 1693 währen sollte, in einen ewigen Frieden. Was man den Russen im Stillstande zu Andrussow überlassen, ward ihnen ikt, nebst Kiow, völlig abgetreten, und die Zaren versprachen zweymal hundert tausend Rubel in zweyen Zielern zu bezahlen, und nebst den Polacken, dem römischen Kaiser und den Venezianern, die Türken zu bekriegen. Der König von Polen beschwor diesen Frieden im Anfange des künftigen Jahres zu Lemberg l).

S. 198.

k) Kelch S. 617—621. Description de la Livonie p. 297—300. Ziegenhorn Staatsrecht S. 103 f.

l) Longn. Hist. pol. p. m. 260 f. Gesch. der Lande Preußen Th. VII S. 260. 262. 263. Die vornehmsten polnischen Gesandten waren der Wojwod von Posen Grzymultowsky, und der litthauische Großkanzler Oginski, von jenem wird dieser Friede der grzymultowskische Traktat genennet, welcher im Jahre 1764 erneuret worden. Gordon Th. I S. 91. 92. wo aber der Friede ein Jahr zu früh gesetzt zu seyn scheint, gleich wie Lacombe ihn zu spät

§. 198.

1686

In diesem Jahre schloß der schwedische Botschafter Fabricius, mit dem Zaren einen Vertrag, den persischen Handel betreffend m).

Karl XI  
Johann  
III  
Frieder  
Kasimir

§. 199.

Im Anfange dieses Jahres bestand der Rath zu Dorpat aus folgenden Personen: nämlich den beiden Bürgermeistern Ladau und Bohle, und den Rathmännern, Grabbe, Kasse, Schlüter, Ernst, Olrau und Waslander. Kemmin war Sekretar und Kellner Notar. Vier Diener und zweene Kubjasse mußten alles bestreiten, weil aus Mangel nicht mehr gehalten werden konnten n). Als Bürgermeister Ladau nach Schweden reisen wollte, übergab er dem zwenten Rathsherrn, Kasse, die Wortführung, weil der älteste, Grabbe, zu alt und zu schwach war o). Die Rathsherrn Schlüter und Ernst führten sich gegen den regierenden Bürgermeister Ladau so unehrerbiethig auf, daß er hierüber bey dem Generalgouverneur klagete. Als derselbe in einem Schreiben an den Rath sein Mißfallen bezeugete, beschloß der Rath, den Herrn Kolof Ernst, welcher des Raths Bescheid nicht vollstreckt, und den Befehlen des wortführenden Bürger-

späth zu dem Jahre 1687 rechnet. Sonst hat dieser ewige Friede im 6ten Artikel auf Lieland einige Beziehung. Ziegenhorn Staatsr. S. 66 §. 157.

m) Relation curieuse et nouvelle de Moscovie par Mr. de la Newville, das ist, Baillet p. 229.

n) Rathspr. 1686 S. 1.

o) Rathspr. S. 74.

1686 **Bürgermeisters** nicht gehorchet hatte, auffodern  
**Karl XI** zu lassen, ihm nach verlesenen generalgouver-  
**Johann** nementlichen Schreiben einen gebührenden Ver-  
 weis zu geben, und ihn zu ermahnen, daß er  
 III  
**Frieder.** bey härterer Strafe hinführo dem Rathe, und  
**Kasimir** außerhalb des Rathhauses dem regierenden  
 Herren Bürgermeister in Amtsgeschäften besse-  
 ren Respekt und Gehorsam beweisen sollte.  
**Schlüter** war verreiset. Man beschloß, wenn  
 er zu Hause kommen würde, ihm einen recht  
 derben Verweis zu geben, und die Anweisung  
 zur unausbleiblichen Besserung zu geben, weil  
 er sich auf dem Rathhause ganz ungebührlich  
 und ärgerlich in Gegenwart der Partien aufge-  
 führet, und ohne Wissen und Willen des wört-  
 führenden Bürgermeisters seine Reise vorgenom-  
 men hatte. Ernst war hiernit nicht zufrieden.  
 Am 30sten August nahm man Schlütern vor.  
 Dieser war noch weit heftiger, und sagete, er  
 hoffete, daß Se. Excellenz, wie auch das Hof-  
 gericht dem Rathe auf dem Rathhause Friede  
 schaffen würde. Bürgermeister Ladau antwor-  
 tete: „Wann nur gebührender Respekt seyn  
 „würde, würde wohl Friede werden.“ Ernst  
 wandte sich an das Hofgericht, und verklagete  
 den ganzen Rath. Dieser schilderte die unver-  
 antwortliche Aufführung des Klägers, berief  
 sich auf das generalgouvernementliche Schrei-  
 ben, und bath, ihn mit dieser Regimentssache  
 an das Generalgouvernement zu verweisen.  
**Schlüter** machete den 21sten Oktober in einer  
 Privatsache eine Einwendung, dem Bürge-  
 meister ins Angesicht, wider ihn, als seinen  
 Feind. Am 29sten Weinmonates versuchte  
 der Rath auf ein eingegangenes hofgerichtliches  
 Schreiben

Schreiben einen Vergleich zwischen Ladauen und Schlüttern. Beide versprachen, keine Feindschaft mit einander zu hegen, sondern alles lassen aufgehoben seyn. Der Rath wünschte ihnen Glück: nichtsdestoweniger sagete Schlüter, er müste bey der Regierung eine Beantwortung einreichen p). Der alte Rathsherr Matthias Grabbe foderte am 24sten Herbstmonates seinen Abschied, und erhielt ihn, mit Benbehaltung aller Vorzüge und Rechte eines Rathsherrn. Er trieb schon weder Handel noch Nahrung q). Man schritt darauf zur Wahl, welche sehr uneinig und voll Bitterkeit ablief, endlich aber auf Johann Schröders ausfiel, welcher als Altermann schon bewiesen hatte, wie untüchtig er zum Rathhause wäre r). Bürgermeister Bohle, als Vormund des geressischen Sterbhauses nöthigte den Bürgermeister Ladau von seinem Richterstuhle auf: allein der Rath verabschiedete, daß er gar wohl in dieser Sache Richter seyn konnte. Ladau nahm es für eine Beleidigung auf. Bohle antwortete. Ladau meynete, er hätte die unzeitige Vormundschaft unterweges lassen können. Bohle versetzte, Ladau könnte damit nicht bezahlen. Dieser erwiederte, er wollte, daß ihm die Vormundschaft im Leibe säße. Hierüber wollte Bohle sich bey dem Generalgouvernement beschweren, daß er so angefahren würde. Schlüter bath alles zu verschreiben, und, weil

Ladau

1686  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

p) Rathspr. S. 451—459. 472 f. 535. Kopeyb. S. 225. Prot. S. 635. 640. 641. 655 f. 785.

q) Rathspr. S. 560 f. Act. publ. Vol. IV n. 46.

r) Rathspr. S. 562. 565—567. 570—574.

I 686  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

Ladau ihn verklaget, diesen Streit ebenfalls dem Generalgouvernemente zu hinterbringen s). Im August hatte Bürgermeister Ladau, und der ehemalige Rathsherr Mar den Rath vor dem Hofgerichte belanget. Der Rath belangete den Bürgermeister Ladau wieder, wegen einer in Beschlag genommenen Kirchenbank, woben Mar, sein Schwiegersohn interessiret war. Die Klage ward auch wirklich angestellt. Das Hofgericht verordnete eine Kommission, die Partey zu vergleichen, in deren Gegenwart Ladau und besonders Mar den Rath aufs neue kränkte. Der Rath beschwerte sich bey dem Hofgerichte. Die Kommission, worinn Oberstleutenant Richter der vornehmste war, setzte einen neuen Termin an. Der Rath wollte sich nicht weiter einlassen t). Sonst kamen die Rathsherrn unfleißig zu Rathhause, welches wieder zu Bewahrungen Anlaß gab u). Die Vorkäuferey des Rathsherrn Walanders, der Meyershof gepachtet hatte, erregte noch einen anderen Zwist im Rathstuhle w). So viele Uneinigkeiten, Mißthätigkeiten und Verunglimpfungen belästigten das Rathhaus, verhinderten das wahre Beste der Stadt, gaben den Feinden ihrer Wohlfahrt Gelegenheit und reichen Stoff sie zu untergraben, und bewogen den Rath, an einer verbesserten Rathhausordnung arbeiten zu lassen, welche aber noch ohne Wirkung blieb,

s) Rathspr. S. 575 f. 635.

t) Rathspr. S. 458 f. 474. 646. 726. 729 f. 736. 774. Kopeyb. S. 194. 251. 254. 287.

u) Rathspr. S. 470. 475. 474. 387.

w) Rathspr. S. 488—494.

blieb, und wieder ausgesetzt ward x). Die Bürgerschaft, welcher das wahre Beste nicht am Herzen lag, that in diesem Jahre einen fruchtlosen Schritt, dem Bürgermeister das Standgeld anzustreiten y). Die Herrenwitwen mußten ihr Einquartierung tragen z). Die Thorschlüssel waren nicht mehr bey dem Bürgermeister: welches auch mehr eine Last, als eine Ehre ist a). Die sämtlichen Rathschadvokaten, bathen, daß keine mehr angenommen werden mögten: welches ihnen nicht zugestanden ward b). Bald darauf ward Johann Heinrich Küssel in die Zahl der Advokaten aufgenommen. Dahingegen wurde dem Johann Schonert untersaget, Rechtende vor Gericht zu vertreten, weil er kein Advokat wäre c).

1686  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kassimir

§. 200.

Im März fingen beide Gilden an, sich wider den Rath zu regen, es war aber nicht öffentlich, sondern heimlich. Der Rath erhielt davon alsobald Nachricht. Ich finde aber nicht, daß man sonderliche Gegenanstalten gemacht hätte. In der That wären sie unnütz

x) Rathspr. S. 696 f. 688.

y) Rathspr. S. 38 f. 47.

z) Rathspr. S. 104 f.

a) Rathspr. S. 317.

b) Rathspr. S. 111. 115. 139. 193. 232.

c) Rathspr. S. 238. 243. 259. 264. Hier wird der Advokat Otto Christian Postler genennet, welcher hernach Protonotar im Hofgerichte war, und 1697 aus der Welt gieng. Rathspr. 1697 S. 748. 756.

1686  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

unnütz gewesen, so lange die Uneinigkeit im Rathstuhle herrschete *d*). Nach einiger Zeit that der Rath sehr billige Vorschläge zum Vergleich. Diese wurden ihnen am 9ten Brachmonates mitgetheilet. Beide erklärten, sie wünschten solches eifrig, und übergaben am 18ten ihre Meynung schriftlich. Die Ankunft des Generalgouverneurs scheint unter andern den Vergleich gehindert zu haben. Die Bürgerschaft vermuthete, er würde sie von allen Lasten, und von der größten unter allen, von ihrer ordentlichen natürlichen Oberkeit befreien: welches aber sehr fehl schlug. Zum Schein übergaben sie einige Beschwerden, und bathen den Rath, sie bey dem Generalgouverneur zu unterstützen. Desto mehr suchte der Rath seine rechtmäßige Gewalt bey dem Generalgouverneur zu vertheidigen. Zu dem Ende wurde es deutlich gemacht, wie der verstorbene Meyland die allermeisten Umstände in Schweden von der unrechten Seite, und in einem falschen Lichte vorgestellt hätte: Der königlichen darauf erfolgten Resolution entgegen gesetzt, daß sie auf einseitigen Bericht ergangen *e*). Vor einiger Zeit hatte die kleine Gilde ihre eigene Fahne erhalten, um sich bey öffentlichen Aufzügen von der großen zu unterscheiden. Die kleine Gilde wollte hiervon nicht abgehen. Die große warf den fleingildischen ihre Trunkenheit vor, und dräuetete, nach der damaligen Modersprache, es dem Generalgouverneur zu klagen.

Dieses:

*d*) Rathspr. S. 183.

*e*) Rathspr. S. 304 f. 316. 336. 371. 379. 389. 404. 406. 574. 618. Kopeyb. S. 137.



Diesesmal ward diese Sache durch Vermittelung des Rathes beigeleget, der Abschied vom 4ten Brachmonates 1684 gehoben, und nunmehr beliebt, daß bey Aufmärschen der Abbruch nach den Quartieren und der Lage der Häuser, ohne Unterschied der Person geschehen, und die Bürgerschaft gestellet werden sollte f). Wie dieses geschlichtet war, kam eine andere Materie auf die Bahn. Der Landeshauptmann, als Kommandant, wollte mit seinen Reitern den Markt einnehmen, und nicht gestatten, daß die Bürgerschaft hinter der Kutsche des Generalgouverneurs marschire. Darüber beschwerete sich die Bürgerschaft bey dem Generalgouverneur g).

1686  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

§. 201.

Nachdem der Landeshauptmann dem Rathe am 7ten Heumonates kund thun lassen, daß der Generalgouverneur nach Dörpat kommen würde, machte man die gehörige Vorbereitung, ihn zu empfangen. Bürger und Kronbediente mußten vor ihren Häusern die Gassen pflastern lassen. Am 13ten ging ein Schreiben ein, worinn

f) Rathspr. C. 337. 359. 374—377.

g) Rathspr. C. 396. 398. Kopenb. C. 146. Man bath, der Bürgerschaft im Auf- und Abmarschiren ihren alten Platz auf dem Markte, welchen sie nun gegen des Generalgouverneurs Ankunft zu verlassen sind genöthiget worden, nach wie vor wieder einzuräumen, damit ein so viel besseres Vertrauen an diesem Gränzorte zwischen der Garnison und der Bürgerschaft seyn möge. Rathspr. C. 373. 387 f. 397.

1686 worinn der Generalgouverneur selbst seine An-  
 Karl XI kunft dem Rathe verweidete. Bürgermeister  
 Johann Ladau, Rathsherr Grabbe und der Sekretar  
 111 Remmin wurden verordnet, ihn zu bewillkom-  
 Frieder. men. Am 20sten ließ der Landeshauptmann  
 Kasimir einen Vorschlag eingeben, wie stark das Ge-  
 folge des Generalgouverneurs seyn würde, da-  
 mit Anstalt zu den Quartieren gemacht wer-  
 den könnte; die Edelknaben, Lackeyen, Koch  
 und dergleichen Leute, würden zwar in dem  
 Quartiere des Generalgouverneurs bleiben kön-  
 nen; allein mit Betzeug würden sie doch müs-  
 sen versorget werden. Seine Ehrenwache be-  
 stand in einem Fähnrich und 24 Mann. Von  
 Seiten der Stadt reichete man ihm ein Paar  
 Ochsen, sechs Tonnen Biers, ein halbes Ohm  
 Weins, sechs Schafe, ein viertheil Butter,  
 ein Liespfund Wachs, und zehen Thaler zu  
 Gewürz, nebst Hühnern und Eiern <sup>h</sup>). Am  
 26sten Heumonates hielt der Generalgouver-  
 neur Sasiter seinen sehr prächtigen Einzug zu  
 Dörpat, nachdem die Abgeordneten des Rathes  
 ihn eine halbe Meile von der Stadt bewill-  
 kommet hatten. Am 27sten hatten der wort-  
 führende Bürgermeister Ladau und der Sekre-  
 tar Remmin bey Sr. Excellenz Vortritt, und  
 übergaben die Beschwerden der Stadt <sup>i</sup>), und  
 des Rathes. Es ging damals so, wie es im-  
 mer zu geschehen pflegt. Man gedachte von  
 dem gegenwärtigen Herrn Generalgouverneur  
 etwas zu erhalten, wozu man sich sonst nicht  
 Hoffnung machen durfte. Sogar das Stadt-  
 konsisto;

<sup>h</sup>) Rathspr. S. 370. 373 f. 395. 397 f. 402—  
 404. 405. Kopenb. S. 143.

<sup>i</sup>) Kopenb. S. 143.

1686  
Karl XI  
Johann  
III  
Grieder.  
Kasimir.

Konfistorium kam mit seinen Forderungen bey ihm ein, welche der Rath beantwortete <sup>k)</sup>. Am 29ten kam der Rath um sechs Uhr des Morgens zusammen, weil der Generalgouverneur auf das Rathshaus kommen wollte. Wie er kam, ging der Rath hinaus, stellte sich vor der Thüre, und begleitete ihn in die Rathsstube. Er hatte damals bey sich den Landshauptmann Taube, den Landrath Teamern, den Obersten Tumius (vielleicht Thum von Weingarten) den Assessorn Ulrich. und den Assessorn Segebade. Als diese sich geseket hatten, trat der Rath ab, wurde aber bald darauf, nebst Aeltesten und Neuesten beider Gilden wieder eingefodert. Am 30sten kam er wieder zu Rathhause und nahm die Sache zwischen Rath und Bürgerschaft vor. Der Rath beschloß Sr. Excellenz einige Stücke vorzutragen, wegen der Fischen, der Viehweide, der dreyhundert Reichsthaler, welche die Kirche durch die Einziehung des Gutes Basula im Dorfe Loffaten, wegen des säligen Hauptmannes Stiernhielm verloren hatte, des kasterischen Balkens und Seiles, und der Wiederlage für die zur Festung gezogene Pläke. Nach Mittage sand sich der Generalgouverneur nochmal auf dem Rathhause ein, so wie auch am 21ten. Diesen Tag übergab der Rath ebengedachte Stücke <sup>l)</sup>. Noch wurde beschloffen, bey Sr. Excellenz mündlich anzutragen, wegen der Gräben unter den Stadtmauren, des Holzraums, der Pferdetränke, und des Landes, worauf der Ochsen-

D d 2

stall

k) Kopenb. S. 147.

l) Kopenb. S. 160.

1686  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

stall der Krone erbauet worden. Der Generalgouvernementssekretar und Assessor Seegebade erhielt für seine Mühwaltung zehen Rthaler. Am 1sten August reißete der Generalgouverneur wieder von hier, nachdem beide Bürgemeister, nebst dem Sekretar, von ihm Abschied genommen, und sich ihm empfohlen hatten *m*). In währendder seiner Anwesenheit erklärte er sich am 29sten Heumonates über die Rechnungen, Einkünfte und Ausgaben der Stadt *n*); am 30sten der Stadtschulden und Immissionen in Stadtgüter halben *o*); und am 31sten wegen des Stadtstaates *p*) der Liquidation mit den Gläubigern der Stadt *q*) und wegen des Ju-  
stiz

*m*) Rathspr. S. 407—415.

*n*) Remmins Buch S. 508 f. Aa. publ. Fasc. III n. 18. Die Rechnungen sollen von 1675 an gethan, und ein Specialinventarium gesetzt werden.

*o*) Remmins Buch S. 509. 518. Alle Gläubiger sollen sich bey der Liquidationskommission melden. Alle Immissionen werden der Resoluition von 1684 zufolge nochmal gehoben. Dagegen sollen die Stadtgüter einem sicheren Manne verpachtet, das Pachtgeld in den Stadtkassen geleyet, und nichts davon gerühret werden, bis die Liquidation mit den Gläubigern geendigt ist.

*p*) Das Original ist im Bürgemeisterschaft Fasc II n. 43. Er steht auch in Remmins Buch S. 523. Der damalige ganze Staat machte 1125 Thaler kurrent. Rathspr. S. 730.

*q*) Das war eigentlich eine Anweisung wornach die Liquidationskommission sich richten sollte. Sie steht in Remmins Buche S. 525.

stiz: und Policenywesens r). Die Liquidations-  
 kommission, welche er in Dörpat setzte, und  
 D d 3

1686

Karl XI

zu: Johann

III

Frieder.

Kasimir

r) Dieses war die eigentliche Hauptresolution zwischen Rath und Bürgerschaft. Es soll hinsichtlich der Rath, sammt den Stadtbedienten, sich mit dem Salarium, welches ihnen in dem von Sr. Excellenz formirten Staat zugeleget worden, vergnügen lassen, bis nach gelegter Liquidation eine andere Verordnung darinn kann gemacht werden. Außerdem soll nichts ausgegeben werden, damit die Stadt aus ihren Schulden komme. Der Rath wird über die Beobachtung guter Policeny und Ordnung halten, insonderheit auf die Abschaffung der Entheiligung des Sabbathis durch Abschaffung des Bierchankis unter währendem Gottesdienste, dringen, die Justiz ohne Weitläufigkeit befördern, absonderlich in Exekutionssachen durch hurtige Hülfe einem jeden zu dem Seinigen verhelfen, auf richtiges Maas und Gewicht genau Acht haben, mit mehrmaliger Nachsuchung, und dem Befinden nach, wider die Verbrecher mit ernster Strafe und Exekution verfahren, die schädliche Vorkäuferey mit Nachdruck stören, eine angemessene Gleichheit in den Kontributionen, Einquartierungen und andern Auflagen beobachten, und die Bürgerschaft väterlich mit Liebe und möglicher Sanftmuth handhaben, und mit allen Kräften den Wohlstand der Stadt befördern: in welchem allen der Herr Landshauptmann Ihnen auf Erfodern die hülffliche Hand biethen soll. Dagegen wird die sämtliche Bürgerschaft ernstlich ermahnet, e. e. Rath mit schuldiger Ehrerbietung und Gehorsam unter Augen zu treten, und als Glieder eines Leibes zu der allgemeinen Wohlfahrt der Stadt und des gemeinen Besten arbeiten zu helfen; allermaßen denn sowohl e. e. Rath unter sich mit bescheid-

1686 zurückließ, bestand aus folgenden Männern:  
 Karl XI Den Vorsitz hatte der Landeshauptmann Otto  
 Johann Reinhold Freyherr von Laube; derselbe hatte  
 III zu Beystehern den Landrath Kaspar von Lenz  
 Friedr. mern, den Hofgerichtsaffessor Johann Wil-  
 Kasimir helm Ulrich, den Kommissarius Fisci Johann  
 Franz Rudolf von Kolditz, und den Pro-  
 viantmeister Wilhelm Silenz; der Protokoll-  
 list war der Landgerichtsnotar Johann Ni-  
 kolaus Serlin *s*). Diese wurden sobald  
 nicht fertig, als es der Generalgouverneur  
 wünschte. Sie waren auch meistentheils Feinde  
 des Raths, wenigstens keine Freunde.

## S. 202.

In einem Abschiede vom 16ten Weim.  
 verwirft das Hofgericht die außerordentliche  
 Appellation vom dörpatischen Rath, und bestra-  
 fet den Supplikanten, weil er einen Bescheid  
 des Rathes verschwiegen hatte *t*). Von diesem  
 Gerichte erging auch unterm 4ten Christmona-  
 tes eine Anweisung an alle ihm untergebene  
 Gerichtsstühle, wie es mit dem Zeugenverhör  
 in fiskalischen Sachen gehalten werden sollte *u*).  
 Das Stadtkonfistorium suchte, wo möglich die  
 Gerichts-

scheidentlicher gegenseitigen Begehung in und  
 außerhalb Rathhauses, als mit der Bürgers-  
 schaft, und diese ebenfalls unter sich zu aller  
 Einigkeit, Ruhe und Verträglichkeit anermah-  
 net wird. Das Original lieget im Bürger-  
 meisterschrauf Fasc. III n. 19 und kann aufges-  
 schlagen werden in Kemmins Buche S. 519.

*s*) Kemmins Buch S. 529.

*t*) Kemmins Buch S. 636.

*u*) Kemmins Buch S. 621.

Gerichtsbarkheit des Rathes zu schmälern, ins-  
 besondere aber die Uebertretungen wider das  
 sechste Geboth, einzig und allein an sich zu zie-  
 hen. Der Rath wollte dieses nicht gestatten,  
 sondern solche allein, wie in Riga, von dem  
 Vogtengerichte erörtern und abthun lassen,  
 hierüber aber eine königliche Genehmigung zu  
 suchen, weil Bürgemeister Ladau eben in  
 Schweden war. Inzwischen wendete sich das  
 Stadtkonsistorium an das Oberkonsistorium,  
 und bath um eine Belehrung, welche unterm  
 29sten April erfolgte, dergestalt, daß der welt-  
 liche Richter zuerst über das Verbrechen und  
 dessen weltliche Strafe erkennen müste, hernach  
 das Stadtkonsistorium, was die Kirchensühne  
 betreffe, die Sache an sich ziehen könnte. Da-  
 von gab dieses dem Rathe am 2ten Brachm.  
 Nachricht, und verlangete dessen Beschluß. Am  
 23sten belichete der Rath diese Sache bis zu  
 Ladau's Wiederkunft auszusetzen. Die Sache  
 gedieh an den Generalgouverneur, welcher  
 unterm 28sten August eben so entschied, wie  
 das Oberkonsistorium gethan hatte, woben der  
 Rath es beruhen ließ. In Ansehung der  
 Kirchen- und Armenrechnungen ward es nicht  
 gehöret. Rathsherr Johann Schröder ward  
 Besizer w).

1686  
 Carl XI  
 Johann  
 li  
 Frieder.  
 Kasimir

§. 203.

Der Bürgemeister Bohle kam am 9ten  
 April aus Stockholm zurück, ohne etwas er-  
 hebliches verrichtet zu haben. Darüber kam

D d 4

der

w) Rathspr. S. 277. 309. 332. 345 f. 363. 405.  
 408. 410. 577. Act publ. Vol. XV n. 24. Vol.  
 XLII n. II et 12. Vol. XVII n. 27. 28.

1686  
 Carl XI  
 Johann  
 III  
 Frieder  
 Kasimir

der Generalgouverneur nach Dörpat, und untersuchte alle Irrungen. Als Bürgermeister Ladau seine zu jener Reise vorgeschossenen hundert Reichsthaler wiederhaben wollte, hatte er vielen Verdruß. Erst am 10ten Wintermonates hieß es in dem Abschiede des Raths, es würde ein jeder verschriebenermaßen sein Theil auf Begehren des Herrn Bürgermeisters schon abzutragen wissen. Mit Kolof Ernst gerieth er deshalb in einen Rechtsgang, der am 20sten Heumonates entschieden ward. Schlüter ließ sich gleichfalls verklagen. Am 28sten Weinmonates ward wider Schlüter die gerichtliche Hülfe beschloffen. Am 2ten Wintermonates hatte er noch nicht sein Geld, aber wohl das Misvergnügen, daß sie in anderen Sachen wider ihn als einen Feind Einwendungen machten x). Der Rathhausbau gerieth ganz ins stecken, und es wäre durch das seltsame Betragen der Gilden beynähe in diesem Jahre so weit gekommen, daß die Krone ihren Zuschub zurückgefodert hätte. Kein Rathsherr wollte der Schikanen wegen die Aufsicht führen, und die Bürger befürchteten, man würde sie eben so mishandeln y). Der Altersmann der kleinen Gilde, Bartheld Reimann, beschwerete sich, daß ihm die Brüder nicht gehorchen

x) Rathspr. 1686 S. 12. 95. 109. 113. 115. 193. 204. 206. 219. 223. 371. 377. 407. 668. — 1687 S. 548 f. 616. 627. 631. 636. 729. 730. 734. Ropenb. 1686 S. 54.

y) Rathspr. S. 1 f. 46 f. 59. 91 f. 101. 114. 699 f. 736. 759. 763. 786. Act publ. Vol. II n. 83. Ropenbuch S. 46. Acta publ. Vol. XXIX n. 14.



gehorschen wollten. Altermann Prizel dankete ab: an seine Stelle kam Michael Dorant. Der wortführende Altermann forderte Lohn und erhielt ihn: aber im Staat ward nur einem jeden wortführenden Altermann 8 Kthaler Ehrenwein bestanden. Noch am 2ten Brachmonates ward auf Anhalten der großen den Alterleuten der kleinen Gilde der Bierschank verbotzen, weil es wider die Privilegien wäre. An diesen glaubete der Generalgouverneur nicht gebunden zu seyn: er verordnete am 26sten August in einem Schreiben an den Rath, daß Keimann nicht allein der Freyheit von allen Lasten genießen, sondern auch Erlaubniß haben sollte, einige außerordentliche bürgerliche Nahrung zu treiben. Dieses wollte der großen Gilde so wenig gefallen, als daß nach einer anderen generalgouvernementlichen Verfügung der Stadtpfeifer bürgerliche Nahrung treiben sollte. Auf ihre Bitte suchte der Rath die Rechte der großen Gilde zu vertheidigen 2). Die kleine Gildestube ward gebauet a). Der Sekretar Kemmin und der Notar Kellner wurden Bürger, und mußten Bürgergeld erlegen b). Der Feldarzt Valentin Schmahlenberg erhielt auf geziemendes Anhalten, Freyheit zu praktisiren, wie auch Johann Casar ein Wundarzt c). Wer bürgerliche Nahrung

D d 5

treiben

1686  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

2) Rathspr. S. 2. 44. f. Kopeyb. S. 52. III f. Act. publ. Vol XXXI n. 6. Pr. S. 292. 552. 591. 615. 630. Kopeyb. S. 241.

a) Rathspr. S. 646.

b) Rathspr. S. 73. 102 f.

c) Rathspr. S. 316. 361.

1686 treiben wollte, musste auch Bürger werden d),  
 Karl XI. Undeutsche wurden Bürger e).

Johann  
 III

§. 204.

Grieder.  
 Kasimir

Bisher hießen diejenigen Bürger, welche mit dem Klingbeutel gingen, Kirchenvorsteher. In diesem Jahre wurden dem Stadtprivilegium gemäß zweene Kirchenadministratoren gesetzt, welche in diesem Amte so lange bleiben sollten, bis sie Alterleute oder in den Rath gezogen würden. Die ersten in diesem Amte waren Ältester Otto Sagedorn und der großgildische Bürger, Heinrich Meyer. Sie erhielten ein Specialinventarium über die Kirchenmittel, mit der Anweisung, die Einkünfte der Kirche auf ihr Gewissen zu verwalten, das Beste der Kirche zu beobachten, und dem Rathe jährlich Rechenschaft zu geben. Sie bekamen auch das in diesem Jahre geführte Kirchenrevisionsprotokoll, das Kirchenbuch und die Handschriften der Kirche f). Diejenigen, welche auf zween Jahre mit dem Klingbeutel und der Kirchenschale zu gehen verordnet wurden, hießen noch bisweilen Kirchenvorsteher, eigentlich aber Beutel- und Schalenträger, weil die Kirchenadministratoren die eigentlichen Kirchenvorsteher waren. Ein solcher Beutelträger ward, wenn er mit seinen Einwendungen gehört

d) Rathspr. S. 618 f. 690. 691—1687.  
 S. 156.

e) Rathspr. S. 764. Es waren zweene undeutsche Weber.

f) Rathspr. S. 468. 689. 702. 750. Kopeyb.  
 S. 304.

gehört werden, seines Amtes, wenn er zehn Reichsthaler der Kirche zum Besten erlegete, erlassen g). Undeutliche Beutelträger wurden gleichfalls auf zwei Jahre verordnet h).

1686  
Karl XI  
Johann  
III  
Grieger  
Kasimir

S. 205.

Am 3ten Hornung machten die Gilden Schwierigkeiten, die lubbenen Dächer abzureißen, unter dem Vorwande, es fehle an Dachpfannen und Kalk. Besser war es wohl daß sie um Bestellung eines Schorsteinfegers bathen. Sonst wurde die Brandordnung ernstlich beobachtet. Die Brandmeister, das ist diejenigen Bürger, welche auf die Brandordnung sehen mußten, und heute zu Tage lieber Brandbürger heißen wollen, waren von bürgerlichen Auflagen frey j). Eine Last Kalk galt um diese Zeit 2 Reichsthaler k). In der Vorstadt wurden die Strohdächer abgeschafft und befohlen, die Häuser mit Torf oder Rasen zu decken. Einem Vorstädter Jette Klaes ward vergönnet von Fachwerk zu bauen. Die Abreifung der lubbenen Dächer fand neue Hinderniß l). Die Stadteinkünfte der Accise wurden nicht mehr an den Oberkämmerer, sondern

g) Rathspr. S. 354. 755 f. 772 f. 776—779. 780. Der vorführende Bürgemeister verordnete diese Männer, oder wenn er es für gut fand, schlug er zweene vor, und überließ dem Rathe, einen davon zu erwählen.

h) Rathspr. S. 339.

i) Rathspr. S. 67—69. 86 f. 223. 607.

k) Rathspr. S. 429.

l) Rathspr. S. 251. 286. 299—301. 314. 355 f. 383.

1686  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Rasmit

bern gerade an den Stadtkasten geliefert. Nach der Accistare mußte ein Mhm spanischen oder rheinischen Weins 48 Weißen, ein Drc höchst Franzwein 24 Weißen, eine Tonne Meths 16 Weißen, eine Tonne Biers 8 Weißen, eine Tonne Malzes 3 Mark oder 8 Weißen, ein Stöß Branntweins  $\frac{1}{3}$  Weißen, ein gemästeter Ochs, oder Kuh 8, ein Kalb 2 und ein Schaf 1 Weißen bezahlen *m*). Nach der Fischzolltare entrichtete man für tausend frische 10 Rstück, und für eben so viele gesalzene 12 Rstücke, für eine Tonne Räbs 2 Mark, für hundert Nasse 3 Mark, für hundert Hechte 6 Fl. Brathechte 3 Mark, hundert Brachsen 3 Mark, tausend Bleyer 4 Rst. hundert Hasbar oder Pillanik, das ist Plöken 5 Rst. hundert Hale 6 Mark, ein halb Fuder Strömlinge 2 Mark, eine Tonne gesalzener Strömlinge 2 Mark, allerhand Fische die im Winter fuderweise zu Markte kommen 4 Mark *n*). Die Knochenhauer erhöheten das Fleisch, welches nur zwey gelten sollte, zu drey Rundstücken. Es wurde ihnen gestattet, wenn das Fleisch recht gut wäre, dritthalb zu nehmen *o*). Auf Bitte der Bäcker wurde Bürgern und Vestedttern verbothen, von Neußen Brod zu kaufen, mit dem Anhange, sie sollten gutes, reines und vollwichtiges Brod halten; worauf der Gesezherr genau sehen sollte *p*). In Dörpat

*m*) Rathspr. S. 288 f. 378 f. 507. Act. publ. Vol. II n. 20.

*n*) Sie lieget in Act. publ. Vol. XXIII n. 38.

*o*) Rathspr. S. 82. 288. 292. 401. 405.

*p*) Rathspr. S. 308. 321. 401.

pat galt die Tonne Roggens einen Reichsthaler, und in Narva die Last vier und zwanzig *q*).

§. 206.

Die Baujahre bestunden noch immer in der Befreyung von Einquartierung, Kontribution und Accise *r*). Kaspar Laerdes, Propst und Pastor zu Helmet, Assessor im Unterkonsistorium seines Kreises, hatte ein Haus in Dörpat, musste aber davon alle Lasten tragen *s*). In der Vorstadt durfte Niemand brauen *t*): welches izt nicht mehr beobachtet wird. Der Werbung, und Marketenzeren halben fiel manches vor *u*). Ein Müller, Reinhold Blaeufoed erbauete eine Windmühle auf einem Stadtplaze, gab acht Rthl. Grundzins, durfte aber kein Malz mahlen *w*). Unser Protokoll gedenket eines russischen Abgesandten, (Envoye) der etwa im Brachmonate mit neun Personen aus Schweden zurückgekommen ist *x*). Der Stadtchirurg, Peter Morosin, war frey von Einquartierung und Kontribution *y*). Hanns Kaspar Morath,

1686

Karl XI

Johann

III

Frieder.

Rafimie

*q*) Rathspr. S. 765 f. 782. 784. Die hiesige Malzmühle ward für fünf und dreyzig Speciesthaler verpachtet. Rathspr. S. 285. Kopenb. S. 130.

*r*) Rathspr. S. 99. 624. 666. 673.

*s*) Rathspr. S. 107 f.

*t*) Rathspr. S. 125.

*u*) Rathspr. S. 236—238. 292. 317. 322. Vol. II n. 116.

*w*) Rathspr. S. 259. 278. 536.

*x*) S. 323.

*y*) Rathspr. S. 256. 276.

1686 rath, ein Bader ließ sich hier nieder. Dör-  
 pat war iht im Arzneyfache zahlreich genug vers-  
 1686 Karl XI forget, weil es zweene Aerzte, einen Apotheker,  
 Johann III zweene Wundärzte und einen Bader hatte z).  
 Frieder. Für die Kirche zu Karlskron wurde Geld ge-  
 Kasimir sammlet a).

S. 207.

1687 Die Macht oder Gewalt des Königs von  
 Schweden ward von einem Reichstage zum an-  
 dern erweitert. Sie kannte nun fast keine  
 Schranken. Dieser unbegrenzten Gewalt  
 sollte nun aufs neue geschuldigt werden. Zu  
 dieser Generalerbhuldigung ward 1687 ein  
 Landtag ausgeschrieben, auf welchem der Ge-  
 neralgouverneur in seiner Anrede an die Rit-  
 terschaft unter andern sagete: „Daß sie die  
 „Ruhe und Sicherheit dieses Landes lediglich  
 „der persönlichen Tapferkeit des Königes zu  
 „verdanken habe, und daß sie daher dem so  
 „theuer erworbenen und bisher nicht minder  
 „erhaltenen souverainen Erbrechte des Königes  
 „über Livland huldigen sollte.“ Da aber die  
 Anstalten zu dieser feierlichen Handlung noch  
 nicht vollendet waren: so wurde mittlerweile  
 von der Ritterschaft über die generalgouverne-  
 mentlichen Anträge und Landesangelegenheiten  
 gerathschlaget. Vorläufig hatte der General-  
 gouverneur verlangt, daß die Ritterschaft dem  
 königlichen Briese, der vorhin gedachten mis-  
 fälligen Bittschrift wegen, nachleben sollte.  
 Sie ließ diese Bittschrift nochmal verlesen,  
 und

z) Rathspr. S. 400.

a) Rathspr. S. 572. 574. Es hatte sich zu  
 dem Ende ein Bürger mit königlicher Empfeh-  
 lung eingefunden.

und befand selbige so wenig sträflich; als das erstemal. Der Landmarschall that hinzu, daß der durch böser Leute Anstiften gereizte Zorn des Königes schon gestillet wäre, indem Se. Majestät, bald nach dem ungnädigen Schreiben, ein anderes an die Ritterschaft ergehen lassen, worinn Dieselbe gar nicht mehr auf die Abscheidung der Einwilligenden und Widersprechenden drüngen, sondern in den gnädigsten Ausdrücken erklärten, daß diejenigen, welche sich durch die Reduktion beschädiget befänden, sich bey dem Generalgouverneur zu melden hätten. Das war eben ein Mittel, daß die Einziehung aufhörete eine Gesamtsache des Adels zu seyn, und eine Privatsache ward. Hierauf ließ die Ritterschaft ein neues Schreiben an den König aufsetzen, in welchem sie ihre Ehrfurcht bezeugete, mit der Versicherung, sie hätte niemals die Absicht gehabt, ihm zu nahe zu treten; im übrigen aber mit aller Unterwerfung wiederholte, daß sie unmöglich von des Königes Hand und Siegel abgehen könnte. Der obgenannte Y protestirte abermal auch wider dieses Schreiben, blieb aber, weil er nicht den geringsten Beyfall fand, mit seiner Bewahrung sitzen. Das Schreiben wurde abgefertiget, sogar mit Genehmigung des Generalgouverneurs. Man darf sich hierüber eben nicht wundern. Zastler wollte ein Freund der Ritterschaft seyn. Unter dieser Larve bereitete er das Gift zu, welches der Adel verschlucken sollte. Unter seinen Landtagsanträgen waren die wichtigsten: 1) daß der König um denen, welche ihre Güter durch die Reduktion verloren hätten, ihr Elend zu lindern,

schon

1687  
Karl XI  
Johann  
III  
Grieber  
Rafinir.

1687  
 Karl XI  
 Johann  
 III  
 Friedr.  
 Kasimir

schon von seinem Rechte ablassen, und ihnen diese Güter zur immerwährenden Pacht, nebst einem Drittheil des Pachtschillings lassen wolle, jedoch mit der Einschränkung, wenn erwähnte Güter nicht über sechs hundert Thaler Pacht trügen; 2) die von der Ritterschaft selbst mehr als einmal gesuchte Revisionskommission, wozu einige Glieder von dem Adel auch bestellet wären, ihre Berichtigungen anfangen sollte, und keinen anderen Endzweck hätte, als nur die Saken gleich zu machen; 3) Liebhabern aus der Ritterschaft in dem neuen Werke unentgeltlich Plätze angewiesen werden sollten, welche mit steinernen Häusern bebauet, aber auch zugleich unten gewölbet, und oben zu Kornböden eingerichtet werden müßten; 4) zu dem Festungsbau die Arbeiter noch weiter gestellet, und ansehnliche Summen bewilligt werden mögten; 5) die Ritterschaft sich die Reinigung und Fahrbarmachung der Na empfohlen seyn ließe. Hierauf erklärte sich die Ritterschaft: 1) sie danke für die Gnade der immerwährenden Pachte, und des Drittheils, lebe aber auch der zuversichtlichsten Hoffnung, daß das gnädige Vaterherz des Königs sich noch weiter eröffnen, und zu rechter Zeit, auch der heiligsten Verbriefungen, besonders aber der Resolution vom Jahre 1678 gnädigst eingedenk seyn werde; 2) sie nehme auch die verhängte Revision mit Dank an, behalte sich aber vor, daß den Privilegien und Rechten nach die alten Hoffländer zu keiner Sakenzahl gezogen werden mögen, wie solches auch bereits in der 1681 durch den Generalfeldwachtmeister Lichtenone ertheilten königlichen Resolution anerkannt sey; 3) werden die

die



die im neuen Werke angewiesenen freien Plätze mit der Bedingung angenommen, daß das auf die zu erbauenden Häuser aufgeschüttete Korn, wenn es verschifft wird, einen Thaler weniger Zoll von jeder Last bezahle, und die Baukosten ersetzt werden, wenn es die Noth erfordert, diese Häuser niederzureißen; 4) sie bewillige ferner die Wallarbeiter, und von jedem Hafen drey Loef Roggen, und eben so viel Gerste; 5) werden die schlechten Zeiten vorgewendet, und daß dieses nicht das ganze Land interessire. Unter den Forderungen des Landes war die vornehmste, daß die von Zeit zu Zeit bewilligte Verpflegung des pärtlichen Regiments doch einmal aufhören möge. Wogegen der Generalgouverneur auch bloße Ueberredungen zur Fortsetzung anwendete. Die übrigen Forderungen betrafen mehrentheils die Handel mit der Stadt Riga 1).

1687  
Karl XI  
Johann III  
Friedrich  
Kasimir

§. 208.

Die Generalerbhuldigung erfolgte zu Riga am 23sten Herbstmonates, nachdem diese feierliche Handlung den Abend vorher durch den Schall der Pauken und Trompeten Jedermann kund gethan worden. Ein Regiment Dragoner stellte sich auf dem inneren Schloßplatze; ein Regiment Knechte machte außer demselben Parade; auf dem Markte, wo die Huldigung geschehen sollte, setzte sich ein Regiment schwedischen Fußvolks; alle Wachen wurden

b) Versuch über die Geschichte von Livland S. 318—320 meiner Handschrift.

1687 wurden verdoppelt und in allen Stücken gute Anstalten gemacht. Nachgehends ging die Rari XI Ritter- und Landschaft nach dem Schlosse, und Johann III Frieder. Kasimir begleitete den Generalgouverneur von dannen nach der Domkirche. Der Landmarschall Georg Rontad Freiherr von Ungernsternberg ging mit dem silbernen Stabe voran, und der sämtliche Adel folgte zu Fuße, die Landräthe aber in Karossen. Hierauf fuhr der Generalgouverneur von zwölf Trabanten begleitet, in einer schönen mit sechs Pferden bespanneten Karosse. Einige Obersten und Kavaliere beschloßen den Zug. Der Gottesdienst in der Domkirche wurde unter einer dem Feste angemessenen Musik verrichtet. Der Generalsuperintendent, Johann Fischer, hielt die Huldigungspredigt über 2 Kön. XI, VI. „Da machte Joysda einen Bund zwischen dem „Herrn und dem Könige und dem Volk, daß „sie des Herrn Volk seyn sollten: also auch „zwischen dem Könige und dem Volk c).“ Vor der Predigt wurde Herr Gott! dich loben wir gesungen. Nach der Predigt ward der Generalgouverneur wieder nach dem Schlosse begleitet. Darauf begaben sich die Herren von Adel und ihres gleichen in ihre Quartiere, setzten

c) Diese Predigt ist zu Riga in Folio gedruckt, unter dem Titel: Christlich getreuer Unterthanen Pflicht gegen Gott und ihren Erbkönig. Dabey finden sich die Eide der Landräthe und Ritterschaft in Livland, des Bischofes, der Priester, der Bürgemeister und Rathmänner, und der Bürger, nebst einer Relation von der Generalerbhuldigung, welche dem Könige den 23sten Sept. 1687 abgestattet worden.

setzten sich auf ihre ausgeputzten Pferde, und versammelten sich auf der Vorburg. Von <sup>1687</sup> Karl XI  
Dannen marschirten sie, je drey in einem <sup>Johann</sup>  
Gliede nach dem Schlosse. Voran ritt ein <sup>III</sup>  
Trupp von Officieren, welche adelichen Nem- <sup>Frieder.</sup>  
tern vorgestanden, für ihre Person aber bür- <sup>Kasimir</sup>  
gerlichen Standes waren, unter Anführung  
des hierzu erbeethenen Oberstleutnantes Züs-  
lich d). Nach diesem folgte der Landmar-  
schall mit dem Adel, wovon ein jeder nach  
seinem Krieges- oder bürgerlichen Rante einge-  
theilt war. Der Generalgouverneur Haffner  
setzte sich hierauf in seinen Wagen. Die Land-  
räthe fuhren voraus und begleiteten ihn nach  
dem großen Markte, wo die Ritterschaft mit  
ihren Pferden sich in gute Ordnung setzte.  
Der Generalgouverneur trat auf eine hierzu  
erbauete, wohl erfommene, und mit rothem  
Tuche überzogene Bühne, und stellte sich nebst  
dem Gouverneur und Generalfeldwachtmeister  
Frich Soop, unter dem errichteten Throne.  
Die Landräthe nahmen ihre Stelle ihm zur  
rechten Hand, außerhalb des Schrankwerks,  
Hinter ihm stunden die Obersten, einige Ka-  
valiere und Staatsbediente. Der Oberst Her-  
mann Johann von Campenhausen, welcher  
die Wache und Aufwartung hatte, stand inner-  
halb den Schranken, hinter dem Stuhle des  
Generalgouverneurs. Inzwischen ließen sich  
Pauken und Trompeten, sowohl vom Rath-  
hause, als auch von dem neuen Hause, hören.  
Sobald der Generalgouverneur mit bedecktem  
E e 2 Haus

d) Der Herr Landrath Freyherr von Schoultz  
nennet sie Landsagen.

1687  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

Haupte seinen Stuhl eingenommen hatte, wurde ein Zeichen zum Schweigen gegeben. Die Ritterschaft rückte mit aufgehobenen Fingern näher an die Bühne, und die Landräthe traten auf die Bühne. Alle mit einander sprachen den von dem Staatssekretar Michael von Siegbade vorgelesenen Huldigungseid nach, mit freudigen und muthigen Gebärden, und mit ehrfürchtigen Bezeugungen gegen Se. Königliche Majestät. Hierauf wurde wiederum das Spiel gerührt, und die Ritterschaft zog vom Markte durch einige Gassen ab, doch daß sie sich wieder dahin, und zwar bey der Wage, mit dem Gesicht gegen den Thron setzen, und den anderen Ständen Platz machen konnte. Alsdenn kam die Priesterschaft, welche sich bisher in der Kirche aufgehalten hatte, herben. Der Generalsuperintendent, nebst den Präpsten, und den schwedischen und deutschen Predigern aus den Städten Riga, Pernau, Wenden und Welmur, traten vor den Generalgouverneur auf die Bühne; die Landprediger blieben unten auf dem Markte bestehen. Der Generalsuperintendent legete zuerst allein den Eid ab, hernach die übrigen Geistlichen zusammen, und gingen nach demselben mit einander von ihrem Orte hinweg. Der Rath der Stadt Riga nebst den Kanzelenbedienten, welche so lange auf dem Rathhause, und die Bürgerschaft, welche auf ihren Gildestuben sich verweilet hatten, kamen nunmehr herben. Die Rathspersonen traten auf die Bühne, leisteten die Huldigung, und stellten sich zur linken Hand des Generalgouverneurs außerhalb des Thrones. Die Alterleute und Aeltesten beider Gilden

Gülden wurden auf die Bühne gelassen; die Bürger standen unten auf dem Markte: alle schworen, mit ausnehmender Bezeugung ihrer guten Gesinnung für das Wohl des Königes. Wenn der Name Gottes oder des Königes genennet wurde, entblöhte der Generalgouverneur das Haupt. Das grobe Geschütz rund um die Stadt ward zweymal gelöset, und wechselsweise von den Soldaten, sowohl auf dem Schlosse, als auch in der Stadt Salve gegeben. Beym Rathhause war eine Grotte errichtet, welche sich eröffnete und Wein fließen ließ. Sobald der Generalgouverneur in voriger Ordnung den Markt verließ, und sich wieder nach dem Schlosse begab, ward die Bühne nebst dem Tuche dem Pöbel Preis gegeben. Gegen Ankunft des Generalgouverneurs auf dem Schlosse, hatte sich der daselbst errichtete, in Gestalt einer posaunenden Fama mit dem königlichen Wapen gezierte, Brunn auch geöffnet, woraus Wein durch zwei Röhren im Ueberflus unter das Volk floß. Alle Stände wurden des Abends von Sr. Excellenz auf dem Schlosse im Namen des Königes herrlich bewirthet, woben die Gesundheiten unter Abfeurung der Kanonen getrunken wurden. Alles ging nach den vortrefflichen Anstalten des Generalgouverneurs in Ordnung, Friede, Ruhe und Vergnügen ab. Der so lange anhaltende Regen, den man so gerne vermeiden wollte, stellte sich auch an diesem Tage noch vor der Huldigungshandlung ein; der Adel mußte seine prächtige Kleidung mit Reismänteln bedecken; und das angeordnete Feuerwerk mußte bis auf eine bequemere Zeit aufgez-

1687  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

1687 schoben werden e). Am 14ten Weinmonates  
 Karl XI nahm der Landeshauptmann Otto Reinhold  
 Johann Freyherr von Tatische diese Generalerbhul-  
 III digung zu Dörpat ein. Er ließ zu dem  
 Frieder. Ende ein generalgouvernementliches Schrei-  
 Kasimir ben dem Rathe einhändigen, und setzte  
 den 10ten Weinmonates zur Huldigung an,  
 womit es sich aber bis zum vierzehnten  
 verzog. Die Kesten dazu bewilligten Rath und  
 Bürgerschaft. Man hätte sie wohl bey dem  
 zerrütteten Zustande der Stadt und bey dem  
 Mangel des Stadtkastens damit verschonen  
 können. Der Rath schickte dieserhalben, und  
 unter andern auch, wie es mit den bürgerlichen  
 Kronbedienten gehalten werden sollte, Abge-  
 ordnete an den Landeshauptmann. Die Bühne  
 wurde auch hier auf dem Markte erbauet, und  
 mit rothem Laken bekleidet. Wegen der Kron-  
 bedienten wußte der Landeshauptmann nichts  
 gewisses zu sagen. Der Eid welcher am 12ten  
 mitgetheilt wurde war ebenderfelbe, den man  
 in Riga geschworen hatte. Die Predigt ge-  
 schah in der schwedischen Kirche. In derselben  
 war dem Rathe ein gewisser Stand angewiesen  
 worden, welcher nicht gefiel, aber um der engen  
 Zeit willen diesesmal gefallen mußte. Der  
 Landeshauptmann, der sich als Präses in der  
 Liquidationskommission einer besondern Ge-  
 walt annahm, verlangete, daß der walfische  
 Rath zugleich mit dem hiesigen Rathe schweren,  
 und der walfische Bürgemeister neben dem  
 jüngsten

e) Relation von der Generalerbhuldigung, welche ich in der Anmerkung c) angezogen habe. Relch S. 621—624. Versuch über die Geschichte von Liefland S. 320f. m. S.

jüngsten döparischen Rathsherrn anschließen sollte. Der hiesige Rath that dawider Vorstellung, und wollte besonders schweren. Allein der Landeshauptmann blieb bey seiner Meynung, daß der walfische Rath weil er nur aus drehen Personen bestünde (ein herrlicher Grund!) bey dem hiesigen anschließen, die walfischen Bürger neben den hiesigen Bürgern auf dem Markte stehen, zugleich aber alle Advokaten, und wer sonst unter dem Gerichtszwange der Stadt stehe, auf dem Markte erscheinen, und den Bürgereid abstätten sollten. Er setzte hinzu, daß er der Hofgerichtsadvokaten wegen aus dem Generalgouvernemente Antwort erwartete. Das rothe Laken, welches um die Bühne gewesen und zerschnitten, zertreten und besudelt war, ward für vierzig Reichsthaler verkauft. Die Huldigungseide wurden von den Gliedern des Rathes und den Bürgern zwiefach unterschrieben, und ein Exemplar an den König, das andere an das Generalgouvernement gesendet. Dieser Bürgereid ist hernach beständig und mit gehöriger Veränderung bis auf den heutigen Tag gebrauchet worden. Also hat der von Meyland bewirkte Eid gar nicht lange Bestand gehabt, so viel er auch gekostet f). In den übrigen livländischen Städten geschah diese Erbhuldigung theils in diesem, theils im folgenden Jahre.

1687  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

§. 209.

Wir müssen aber vernehmen, was ferner auf dem merkwürdigen livländischen Landtage  
E c 4 vorge:

f) Rathspr. S. 674. 677. 682 f. 687. 692. 698.  
704. 709—712. 717. 719. 727.

1687 vorgegangen ist. In dem Landrathskollegium  
 Karl XI waren verschiedene Stellen erlediget. Die  
 Johann Regierung hatte bey sich beschloffen, diese Ge-  
 III sellschaft vor der Hand bis auf die Hälfte zu  
 Frieder. vermindern. Als die Ritterschaft neue Glieder  
 Kasimir vorschlug, gerieth der Generalgouverneur dar-  
 durch in Verlegenheit und sagete endlich dem  
 Landrathe Mengden im Vertrauen, daß er  
 diesesmal die völlige Besetzung des Landraths-  
 Kollegiums nur in Betracht der Huldigungs-  
 feierlichkeit nachgäbe. Die Erklärung der  
 Ritterschaft auf die generalgouvernementlichen  
 Anträge, mogte wohl nicht mit den besten Em-  
 pfehlungen an den König abgegangen seyn.  
 Von diesem Monarchen kam ein donnerndes  
 Schreiben an die Ritterschaft zurück, worinn  
 begehret wurde, daß die in der Erklärung der  
 Ritterschaft auf die Anträge befindliche, sowohl  
 dem Könige, als auch seinen Nachfolgern,  
 höchstnachteilige Ausdrücke ausgestrichen,  
 und wider die Reduktion keine Vorstellungen  
 weiter gemachet werden sollten, weil sie noths-  
 wendig sey. Diesem war noch die Drohung  
 beygefüget, daß, wenn die Ritterschaft sich  
 weiter wider diese Reduktion regen würde, die  
 Einziehung auch in die polnischen und Ordens-  
 zeiten zurückgehen sollte. Es bestunden aber  
 die bescholtenen sogenannten höchstnachteiligen  
 Ausdrücke nur darinn, daß die Ritterschaft  
 in der zuversichtlichsten Hoffnung lebe, der  
 König werde seiner allerheiligsten Verbrie-  
 fungen, und besonders der Resolution von  
 1678 gnädigst eingedenk seyn. Der Land-  
 tag hatte schon sein Ende genommen, und der  
 residirende Landrath konnte weiter nichts darauf  
 antwort



antworten, als: „Daß es nicht in seiner Macht  
 „sünde, einen Landtagschluß zu verändern, 1687  
 „sondern, wenn man es ja haben wollte, dazu Karl XI  
 „von neuem ein Landtag ausgeschrieben wer- Johan  
 „den müste.“ Nun wurde auf das Ausstreich- III  
 chen nicht weiter gedrungen. Zu gleicher Frieder.  
 Zeit war ein Schreiben an den Generalgouverneur Köslitz  
 eingegangen, in welchem dessen Betragen bey  
 dem vorigen Landtage gar sehr erhoben, und  
 demselben befohlen ward, der Ritterschaft  
 aufs nachdrücklichste zu verweisen, daß sie sich  
 unterstanden, die Resolution von 1678 wider  
 die Reduktion anzuführen. Nachsiedem ward  
 auch in diesem Rescripte ein Vorschlag, wie  
 die im neuen Werke von dem Adel zu erbauens-  
 den Häuser künftig genuset werden könnten,  
 sehr gelobet. Man machte sich hierbey zwar  
 die Einwendung, daß vielleicht der Rath der  
 Stadt Riga wider die Art der Nützung seine  
 Privilegien anführen mögte; allein dieser Ein-  
 wand ward auch gleich damit gehoben: Kein  
 Privilegium kann gelten, wen es der aller-  
 höchsten Gewalt in den Weg kommt.  
 Doch dieser hochbelobte Entwurf blieb, wie  
 viele andere, fruchtlos. Die Adlichen mög-  
 ten von der im Sinne habenden Nützung ihrer  
 zu erbauenden Häuser etwas gehöret haben:  
 kein einziger wollte ein Haus bauen, wovon  
 er nicht selbst Herr seyn sollte; also blieb der  
 Platz leer g).

S. 210.

Der König von Schweden ließ am 11ten  
 Horn, eine Verordnung ergehen, wie es mit  
 E e 5 den

g) Versuch über die Geschichte von Livland S.  
 321—323 m. S.

1687 den Gerichtsprocessen bey den Domkapiteln  
 Karl XI oder Konsistorien gehalten werden soll *h*). Am  
 Johann 2ten März kam ein königliches Plakat heraus,  
 III wornach Steuer- und Bootsleute sich in den  
 Friedr. Scharen zu richten haben *i*). Am 12ten April  
 Kasimir befiehlt der König, Tobacksspinnerereyen zu er-  
 richten *k*). Vom 14ten April ist eine könig-  
 liche Exekutionsverordnung vorhanden *l*). Un-  
 term 10ten May hat der König den Trägerlohn  
 bestimmt *m*). Am 28sten May erklärte sich  
 der König über den rechten Verstand des Ge-  
 setzes wegen Bezahlung der Schulden unter  
 Eheleuten, und des von einem Schuldener ge-  
 suchten Aufschubes und Befreyung *n*). Un-  
 term 6ten Brachmonates ertheilte er eine Re-  
 solution, angehend die ihm und der Krone  
 durch die Reduktion zugefallenen Güter und  
 deren immerwährenden Verpachtung *o*). Am  
 17ten Weinmonates erneurete er das Edikt  
 von Fluchen und Schweren, wie auch von  
 Entheiligung des Sabbathys *p*). Auf ein Me-  
 morial des dörypatischen Hofgerichtes hat sich  
 dieser

*h*) Kirchenordnung S. 112—123. Remmins  
 Buch S. 874. Auswahl S. 525.

*i*) Seerecht 256. Auswahl S. 727.

*k*) Seerecht S. 364. Auswahl S. 730.

*l*) Pivl. Landesordn. S. 452. Auswahl S. 265.

*m*) Seerecht S. 365. Auswahl S. 732. Rig.  
 Handelsordn. S. 134 S. 156.

*n*) Pivl. Landesordn. S. 464—474. Auswahl  
 S. 257.

*o*) Pivl. Landesordn. S. 590—596. Auswahl  
 S. 320.

*p*) Kirchenordnung S. 124.

dieser Monarch den 7ten Wintermonates er-  
 kläret. Es betrifft die Erklärungen auf gefällte <sup>1687</sup>  
 Urtheile, imgleichen die Untersreibung der <sup>Karl XI</sup>  
 Urtheile und Resolutionen, und die Revisions- <sup>Johann</sup>  
 ordnung von 1682 q). Am 6ten Christmo- <sup>III</sup>  
 nates erging ein königliches Geboth, die Ge- <sup>Frieder.</sup>  
 walt und Räuberey angehend, welche bey den <sup>Rasimdt</sup>  
 Schiffbrüchen und Strandung der Fahrzeuge   
 verübet wird r). Unter dem 16ten Christmonat.   
 ließ der König ein Plakat ausfertigen, die In-   
 teressen und Abschaffung des Mißbrauches be-   
 treffend, welcher bisher dabey könnte vorge-   
 laufen seyn s). Am 31sten Christmonates   
 erteilte der König eine Erklärung über einige   
 Stücke und Dinge, die neulich ausgegangene   
 Rosßdienstordnung angehend t). Unter dem 7ten   
 Hornung schrieb der König der Revisionskom-   
 mission eine Instruktion vor, wie sie sich bey   
 der Generalrevision und Egalisirung der Haken   
 in ganz Livland verhalten sollen u). Diese   
 Kommissäre waren: der königliche Rath, Ge-   
 neralgouverneur und Generalleutenant, Jakob   
 Johann Hastfer, der Generalmajor Gustav   
 von Mengden, der Landeshauptmann Otto   
 Reinhold Taube, der Kammerrath Johann   
 Ehrenschild, der Lagmann Gustav Adolf   
 Strömsfeld und der Sekretar Michael von   
 Strotkirch. Am 19ten April schrieb der Kö-   
 nig

q) Collectan. Hist. Jurid. T. VII. Collect. XVp. 331.

r) Seerecht S. 378—387.

s) Livl. Landesordn. S. 127. Remmins Buch   
 S. 574.

t) Livl. Landesordn. S. 769. Auswahl S. 407.

u) Autogr. et Transl. Tom. V p. II.

1687 nig an diese Kommission, sich angelegen seyn  
 Karl XI zu lassen, genau zu untersuchen, ob das könig-  
 Johann liche Beste bey den Pächten genau wahrge-  
 III nommen worden, auf daß, wenn etwa es hier:  
 Frieder. ben versehen wäre, selbiges hinführo geändert  
 Kasimir werden könnte: und deshalb mit gehörigem  
 Bericht einzukommen w). An eben dem Tage  
 ertheilte er eine Resolution auf ein Memorial  
 des Generalgouverneurs die Generalrevision  
 betreffend. Es sind aber auch andere Dinge  
 darinn vorhanden. Die Kommission hatte  
 noch einige Bediente verlangt; dieses soll das  
 Kammerkollegium überlegen. Der König will  
 sich mit ehestem auslassen, auf welche Weise  
 die Livländer den Eid der Treue ablegen, und  
 woher die zur Huldigung erforderlichen Kosten  
 genommen werden sollen. Der König ist ge-  
 neigt, in Ansehung der unbezahlten Renten  
 von denen Gütern, welche 1685 und 1686  
 eingezogen worden, dem livländischen Adel,  
 insofern es thulich ist, eben die Gnade wider-  
 fahren zu lassen, welche dem estländischen  
 angediehen ist, will aber vorher das Bedenken  
 des Staatskomptoirs einholen. Er verspricht,  
 denen Livländern, die ihre Güter durch die  
 Reduktion verloren haben, die Gnade der im-  
 merwährenden Pacht auf gleiche Weise, wie  
 sie der Ritterschaft in Esthland verliehen wor-  
 den, zu bezeigen. Ueber die Güter der Stadt  
 Riga soll das Kammerkollegium ein Beden-  
 ken einsenden. In Livland sollen Salpeter-  
 siedereyen angeleget und befördert werden.  
 Ist will der König dem Generalgouverneur,  
 der damals in Stockholm war, ein Paar Sal-  
 peters

petersieder nebst nöthigen Pfannen mitgeben, und solche mit gehörigem Unterhalt versorgen, inskünftige aber bessere Anstalten zur Beförderung des Werkes machen. Der König will 3000 Musketen, zum Behuf des soopischen, sassischen und pistohlkorsischen Regiments, nach Livland schicken. Für dieses Jahr sollet tausend Centner Schießpulvers eben dahin gesandt werden. Der König will künftiges Jahr einen Feldartilleriestaat in Livland errichten x).

1687  
Karl XI  
Johann  
III  
Grieder.  
Kasimir

§. 211.

Aus des livländischen Hofgerichtes Urtheil, in Sachen Anna Margareta von Vietinghof wider Ewold Johann und Joachim Heinrich von Vietinghof, vom 19ten März ergiebet sich, daß nach livländischen Rechten eine abgelegte Schwester von einem Bruder nicht erben könne y). Dieses Hofgericht ließ am 12ten Wintermonates zwei Sitzungen bekannt machen, wovon eine die Ausnehmung der Urtheile und Bescheide, das was bey der Revision zu beobachten ist, die Einlieferung der Akten bey der Revisionskanzley z); die andere den Abruff beym Anschlage, die Mittheilung der Verhandlungen und deren Zurücklegung, die Benbringung des Protokolles, der Abschiede und vidimirten Kopeyen, und die Vollmachten betrifft a).

§. 212.

x) Autogr. et Transf. T. V p. 29.

y) Coll. Hist. Jurid. T. I p. 222.

z) Coll. Hist. Jurid. T. I p. 225.

a) Coll. Hist. Jurid. T. I p. 229.

1687

Karl XI

Johann

III

Frieder.

Kasimir

S. 212.

Wenn man diejenigen Generalkirchenvisitationen, welche die Generalsuperintendenten vor Wiederherstellung des Oberkirchenvorsteheramtes anstellen wollen, aber niemals zum Stande bringen können, ausnimmt, so ist in der schwedischen Regierungszeit nur eine einzige Generalkirchenvisitation, und zwar in diesem 1687sten Jahre, bestellet gewesen. Hierzu war ein Landrath, der nicht Oberkirchenvorsteher war, ernennet, welcher nebst dem Generalsuperintendenten, diesen Auftrag in einer Reihe durch das ganze Land ausrichtete b).

S. 213.

Im Anfange dieses Jahres waren die Bürgemeister Ladau und Bohle, und die Rathmänner Rasz, Schlüter, Ernst, Oltau, Walander und Schröder im Rathstuhle. Remmin und Kellner verwalteten die Kanzleiamter c). Im Anfange des großen Jahrmarkts zerfiel Bürgemeister Bohle mit dem Rathsherrn Ernst, einer Bude wegen, welche Bohle einem Rigischen neben der Bude des Ernsts anweisen lassen. Dieser übete nebst seinem Budenburschen Gewalt aus, und als der Rath dieses Vergehen untersuchen wollte, verlangete Ernst, man sollte ihn beim Hofgerichte

b) Kurzgefaßte Abbildung des livländischen Staatsrechts S. 289 f. m. H. Dieser Schriftsteller will die in russischen Zeiten gehaltenen Kirchenvisitationen für keine Generalvisitationen gelten lassen: und er mag wohl Recht haben.

c) Rathspr. 1687 S. 1.

richte belangen. Konnten Glieder des Rathes <sup>1687</sup> also verfahren, war es Wunder, daß unruhige <sup>Karl XI</sup> Bürger also dachten. Ernst beharrte bey <sup>Johann</sup> seinem Ungehorsam, und berief sich ehe die <sup>III</sup> Untersuchung angefangen werden konnte, schon <sup>Grieger</sup> auf das Hofgericht: welches ihm, weil es <sup>Rasmit</sup> wider die Privilegien war, nicht verstattet ward. Es war nicht genug, daß Ernst ungehorsam war; er verführte auch seinen Burschen, daß er es seyn mußte. Ernst selbst wandte sich in einer Bittschrift an das Hofgericht, ergriff die Appellation zum zweytenmal, und erhielt wiederum abschlägige Antwort. Jene Bittschrift war bitter und anzüglich. Sie ward mit Wärme beantwortet, am 27sten Jänner. Unterdessen war der Budenbursche mit Hülfe des Landeshauptmannes ergriffen und befraget worden, welcher gestand, er hätte alles auf Befehl seines Herren gethan. Am 28sten sprach der Rath wider Ernst ein Ungehorsamsurtheil, strafete ihn auf 200 Reichsthaler, und ermahnete ihn bey hoher Strafe, hinführo e. e. Rathe und dem regierenden Herrn Bürgemeister besseren Respekt, Gehorsam und Ehrerbiethigkeit zu erweisen. Der Bursche Hanns Ernst Hövener ward verurtheilt, im Vorhause des Rathhauses niedergeleget, und mit dreyzig Schlägen auf das Hemde durch den Kubjas wacker abgestrafet zu werden, oder wenn er selber Mittel hat, solche, jedoch innerhalb dreyen Tagen, mit dreyzig Rthalern zu lösen. Beide Urtheile wurden am 28sten Jänner eröffnet. Die Exekution wider Hövener ward dem Bogtengerichte aufgetragen. Er lösete sich mit dreyzig Thalern, und ward in Freyheit <sup>gesetzt.</sup>

1687  
Karl XI  
Johanna  
III  
Frieder.  
Kasimir

gesetzt. Rathsherr Ernst aber ergriff am 4ten Hornung die Appellation an das Hofgericht. Einmüthig beschloß man, ihm solche zu versagen, weil die Sache von Amts wegen vorgenommen, eine dem Rath zugesetzte große Beleidigung und geschwächte Gerichtsbarkeit betreffe, das Urtheil Ungehorsams halben gesprochen, und eine Geldbuße enthalte. Hövener war so dreist, daß er den Rath beym Hofgerichte belangete. Der Rath bath, er mögte mit seinem Vorladungsgesuche abgewiesen werden. Der Rathsherr Ernst suchte bey dem Hofgerichte um eine außerordentliche Appellation an. Daß diese nicht statt finden könne, bewies der Rath mit acht Gründen. Der Hövener führete sich gegen die Rathsglieder so trozig, ungestüm und grob auf, daß sie sich genöthiget sahen, bey dem Landeshauptmann um Schutz zu suchen. Ernst, welcher bey dem Hofgericht abgewiesen worden, wandte sich an das Generalgouvernement. Ernst wollte auch in andern Sachen den Rath für seinen Richter nicht erkennen. Am 3ten May sprach das Hofgericht, daß Rathsherr Ernst den Rath für seinen Richter erkennen sollte. Er wandte sich abermal an das Generalgouvernement. Als er hierauf in einer Privatsache erequiret werden sollte, berief er sich auf den König, und ward deswegen, wiewohl ungerne, von dem Landeshauptmanne in Schutz genommen. Endlich verglich sich Ernst mit dem Rathe d), obgleich der Oberfiskal für  
hundert

d) Rathspr. S. 5—7. 9—13. 20—22. 29. 36  
42—44. 51—57. Kopeyb. S. 16. Prot. S.  
60—64. 66. 72—77. 90. Kopeyb. S. 33.  
Prot.



hundert Loef Haber sich seiner angenommen hatte. Am 4ten März ging der Rathsherr Christoph Kasse den Weg alles Fleisches. Als er am 21sten April begraben wurde, gingen vier Rathmänner bey dem Sarge e). Rathverwandter Schröder bath, den 14ten April an Kaspens Stelle einen Obergerichtsvogt zu verordnen. Die beiden Bürgermeister ernannten Schlütern, als ältesten Rathherren zum Obergerichtsvogt, und Schrödem zu seinem Beysäher, bis die Aemter umgesehet würden. Schröder bath am 20sten ihn von diesem Amte oder von der Quartierherrschaft zu befreyen. Die Uneinigheit im Rathstuhle machte, daß man dieses dem Gouvernemente zur Entscheidung überließ, und also das wahre Beste der Stadt nicht beherzigte. Am 9ten May übergab Schröder ein Rescript vom 3ten May, worinn der Gouverneur Soop verfügete, daß die Vertheilung der Aemter nach dem Ebenmaasse geschehe, damit nicht einer allein über sein Vermögen beschweret, und einige gar frey seyn mögen; zugleich aber ermahnete, daß alles in Einigkeit, Sanftmuth und Verträglichkeit zugehe. Dabey bath er nunmehr ihn entweder von der Gerichtsvogtschaft, oder von der Quartierherrschaft zu befreyen. Darüber setzte es mit dem Bürgermeister Ladau einen Wortwechsel, welcher nach seiner natürlichen Hitze, was Schröder

1687  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

Prot. S. III. 119. 137. Kopenb. S. 57.  
Prot. S. 227 f. 303. Remmins Buch S.  
397. Kopenb. S. 145. Prot. S. 451. 520.

e) Rathspr. S. 142. 225.

Livl. Jahrb. 3. Th. 2. Abschn. § f

1687  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder  
Kasimir

der sagete, für Beleidigung aufnahm. Rathsherr Ernst spielte mit Schrödern unter einer Decke. Am 20sten Brachmonats überreichte Schröder noch ein Rescript vom 3ten Brachmonates, worinn der Gouverneur Soop nochmal ermahnete, Schrödern mit der Last, die Waiander billig tragen sollte, zu verschonen. Nun nahmen die Bürgemeister ihm die Berichtsvogtschaft ab, und legeten sie Waiander zu, der rundaus erklärte, er würde sich mit dem hüzigen Schlüter nicht vertragen können f). Am 15ten Brachmonates wollte Rathsherr Schlüter Bürgemeister Ladau nicht für seinen Richter erkennen. Dieser bath am 31sten August wider jenen um Exekution wegen einer Foderung, welche aus einem Vorschusse zur schwedischen Reise des Bürgemeisters Bohle herrührete. Schlüter sagete: er wolle ihm ein altes Pferd geben. Ladau bath zu verschreiben, wie Schlüter ihm ein altes Pferd darauf zu reiten geben wolle. Schlüter läugnere das letztere, und sagete, ein Schelm habe es geredet, und soll es ihm auch nachsagen. Bey diesem unanständigen Wortwechsel stand der Rath auf, und verließ die Rathsstube. Nur der Sekretar blieb bey dem Protokolle sitzen, und erwartete, was ein so ärgerliches Betragen für ein Ende nehmen würde. Ladau kam wieder hercin, und bath zu verprotokolliren, wie ihm von Herrn Schlütern Gewalt geschehe, also daß er keinen Frieden haben könne. Wie dieser hinausgehert, kömmt Schlüter ein, und bittet auch

f) Rathspr. S. 214. 217 f. 221. 230. 246. 314—317. 451 f. Act. publ. Vol. IV n. 55.

auch zu verschreiben, wie Herr Bürgermeister Ladau ihm abermal, gleichwie in der Rathsstube geschehen, gedränet, und in Gegenwart einiger Herren draussen seinen Stock wider ihn aufgehoben hätte. Also endigte sich diese Sitzung, worüber die Feinde des Rathes in die Hände klatschten. Ladau vertheidigte sich am 10ten Herbstmonates nachdrücklich. Endlich ward Schlüters Einrede verworfen: welcher nach damaliger Weise nach Riga reisete, und sein Vestes sagete g). Wider Ladauen und Maxen wurde die Sache der Kirchenbank wegen beim Hofgerichte fortgesetzt. Jene suchten sie an die Liquidationskommission zu bringen h). Am 25sten May handelten alle Rathsherrn wider die Bürgermeister, einer mit mehr Hitze als der andere i). Bald darauf geriethen beide Bürgermeister dermaßen an einander, daß Ladau am 1sten Brachmonates sagen ließ, er käme nicht eher zu Rathshause, bis Bohle sich erkläret, ob er Feind oder Freund wäre. Beide Bürgermeister reiseten, wie auch Rathsherr Schlüter, einer nach dem andern, nach Riga, und sageten, wie man leicht erachten kann, ein jeder seit Vestes k). Bey diesen mit Haß und Verbitzerung verknüpften Mishälligkeiten, welche bis zur öffentlichen Feindschaft gingen, mußte die Achtung der Oberen, die Ehrerbietigkeit der Unterthanen, die Furcht der Feinde, und die

1687  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

§ f 2

Liebe

g) Rathspr. S. 437. 623 f. 636—642.

h) Rathspr. S. 129. 414.

i) Rathspr. S. 347.

k) Rathspr. S. 374. 596.

1687  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

Liebe zum gemeinen Besten verschwinden. Die Glieder des Rathes kamen sehr unfleißig auf das Rathhaus; die gegenwärtigen ließen eine Bewahrung wider die abwesenden verzeichnen, und gingen unverrichteter Sachen auseinander: bedachten aber nicht, daß die meisten unter ihnen es nicht besser machten <sup>1)</sup>. Bisweilen waren beide Bürgermeister allein, oder nebst einem Rathmanne zugegen. Waulander wollte gar seinen Dienst niederlegen, woran er wohl gethan hätte, indem er des gepachteten Landgutes, Meyershofs, wegen, oft abwesend war. Diese Mißthätigkeiten hatten endlich sehr nachtheilige Folgen. Denn sie bewogen den Generalgouverneur, dem Landeshauptmann anzubefehlen, so oft es nöthig seyn würde, den Rathssitzungen beizuwohnen. Wem konnte dieses angenehmer seyn, als dem Freyherrn von Laube, welcher vermuthlich, da er zur Huldigung nach Riga gereiset war, diesen Anschlag schmiden helfen, und das Rescript unterm 10ten Herbstm. nicht nur selbst mitbrachte, sondern auch am 28sten beiden Bürgermeistern überreichte. Zugleich verboth der Generalgouverneur alle unanständige Zänkeren und unnütze Streitigkeiten zu Rathhause, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß der Rathsgenosß, welcher sich mit andern, es sey mit Worten oder mit der That, auf dem Rathhause vermischet, oder sich in seinem Amte ungehorsam beweiset, mit Entsetzung seines Amtes, nach Beschaffenheit der Sache angesehen werden sollte. Die meisten Herren des Rathes waren darüber aus vermaßen mißvergnügt. Der

Bürger

<sup>1)</sup> Rathspr. S. 383 f. 400. 408. 677 f.

Bürgermeister Ladau, der um das Geheimniß wußte, meynete, diese Anstalt gereiche zu mehrerer Ruhe und Ehrerbietigkeit. Bürgermeister Bohle, der doch vorher mit zugesöhret, trat nun auf die Seite der Rathsherren, und hielt dafür, es wäre den Privilegien zuwider. Diese thaten dem Generalgouverneur am 4ten Weinmonates eine weitläufige Vorstellung, welche Ladau nicht unterschrieb. Indessen verlangete der Landeshauptmann, daß, um völlig zu triumphiren, der worthabende Bürgermeister und ein Rathsherr am 5ten zu ihm kommen, und ihn nach dem Rathhause begleiten sollten. Kein Mensch wollte hiervon wissen. Nur der Bürgermeister Ladau gab zu verstehen, das generalgouvernementliche Rescript wäre auf königlichen Befehl ergangen. Er trat sogar ab, da die Vorstellung an den Generalgouverneur und an den Landeshauptmann von den übrigen unterschrieben ward. Am 5ten Weinmonates fand sich der Landeshauptmann auf dem Rathhause ein, ließ oberwähntes generalgouvernementliches Rescript und seine Instruktion verlesen, und nahm Sitz, begab sich aber bald darauf hinweg. Nicht lange hernach ging ein abermaliges Schreiben des Generalgouverneurs unterm 13ten Weinmonates ein, worinn er im Namen des Königes begehrete, den Landeshauptmann bey den Sitzungen, wenn er es für nöthig achtete, zuzulassen, und die Widerspänstigen und Ungehorsamen zu strafen dräuetete. Ladau lachete heimlich, und kam, da die Gefahr am größten, nicht zu Rathhause. Am 19ten beschloffen die übrigen, diese Privilegiensache den Gilden mitzutheilen. Es

1687  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

1687 war billig, daß diejenigen, welche die Vorzüge des Rathes den Gilden verrathen hatten, nun in ihrer Angst den Gilden wieder unter den Mantel krochen. Die große Gilde war der Meynung, man müßte über Privilegien halten, und sich gerade an die Majestät wenden. Die kleine Gilde wollte sich mit nichts einlassen. Bürgermeister Zoble, der vorher genug geklagt hatte, ward nun als derjenige angesehen, welcher die Gilden wider den Landeshauptmann und den Generalgouverneur aufwiegelte, folglich wider das Bestie des Königes handelte. Der Generalgouverneur schrieb ihm am 27sten Weinmonates ein donnerndes Rescript, und verboth die Zusammenkünfte der ganzen Bürgerschaft, ohne Wissen und Willen des Landeshauptmanns *m*). Zoble, welcher das Ungewitter aufziehen sah, bemühet sich schon am 5ten Weinmonates die Glieder des Rathes wieder zu vereinigen, mit dem Verlangen, sie mögten alle Rechtshandel sowohl mit einander, als auch mit dem Rathe fahren lassen, und in guter Einigkeit mit einander leben. Er hätte hinzusetzen sollen, alle ihre Kräfte nicht wider sich selbst verzehren, sondern wider ihre Feinde zum wahren Besten der Stadt anstrengen. Nach gehaltener Unterredung beliebere man zu späth, daß ein jeder seine Bittschrift und Handel vom Hofgerichte zurückfordern, und hiermit alle Streitigkeit aufgehoben seyn sollte, nicht weil es der gesunde Menschenverstand

*m*) Rathspr. S. 674 f. 677. 679. 687. 688—693. 712—716. 731. 748. 788—796. Kopeybk. S. 214—226. Act. publ. Vol. IV n. 56. Remzmin's Buch 512—514. 517.

1687  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

stand und die Wohlfahrt der Stadt es erforderte, sondern weil der Generalgouverneur und das Hofgericht dem Rathe Friede und Einigkeit so oft zum höchsten empfohlen hatte. Es wurden also folgende Rechtshändel aufgehoben: 1) e. e. Rathes wider Herrn Bürgermeister Ladau; 2) Ebendesselben wider den Postmeister Marzen; 3) Herrn Bürgermeister Ladau wider e. c. Rath; 4) Herrn Postmeister Marzen wider ebendenselben; 5) e. e. Rathes wider beide Gilden wegen des Briefes; 6) e. c. Rathes wider Altermann Dorant; 7) Herrn Rolf Ernsts wider den Rath; 8) Ebendesselben wider Herrn Bürgermeister Bohlen; und 9) Herrn Oberfiskals Wagner wider den Rath, als einer Folge, wegen der Sache des Herrn Ernsts. Dieses sollte den Gilden von dem Bürgermeister angekündigt werden <sup>n</sup>). Der Bürgermeister Bohle, welcher das generalgouvernementliche Schreiben vom 27sten Wintermonates nicht verdient zu haben glaubete, betrieb sich am 4ten Wintermonates auf seine Unschuld und auf das Protokoll, und wollte vernehmen, ob der Rath ihn, oder er sich selbst vertheidigen sollte. Am 30sten entspannen sich neue Händel zwischen den Bürgermeistern, worüber Ladau aufstand, und hinweg ging. Ein neuer Rechtshandel nahm beym Hofgerichte zwischen Ladau und dem Rathe seinen Anfang. Man setzte in ihn ein völliges Mistrauen, und beliebete, daß die Briefe an

F f 4

den

n) Rathspr. S. 694—696.

1687  
Karl XI  
Johann  
III  
Friedr.  
Kasimir

den Rath nicht anders, als auf dem Rathhause eröffnet werden sollten o).

## S. 214.

Am 23sten Herbstmonates schritt man zur Rathswahl, welche die schädlichsten Folgen hatte. Man sah, daß man den Bürgermeister Ladau gerne einen tüchtigen Mann entgegen sehen, und dadurch seine Hitze dämpfen wollte. Erwählter Bürgermeister war nete, aber unseufzt. Man wählte mit Zeddeln, und ließ den Notar Kellner einfordern. Wie die Zeddel eröffnet worden, befand man daß zwei Stimmen auf den Sekretar Kemmir, zwei auf den Altermann Otto Hagedorn und zwei auf Johann Friederich Haack gefallen wären. Der wortführende Bürgermeister gab für Kemmir den Ausschlag. Ladau bezeugte sich mit Gelassenheit schon unwillig. Kemmir selbst sah gar wohl die Folge ein und erklärte sich, er hätte weder den Vorschlag noch den Ausschlag hindern können, wenn aber etwa das Sekretariat und das Rathsherrenamt nicht in einer Person verknüpft werden könnten: so hätte er, ihn mit dem Letzteren zu verschonen. Kemmir hatte also die Glocken schon läuten hören. Die Rathsherren hielten die erwähnte Verknüpfung für schicklich und möglich. Warum wäre sie nicht möglich gewesen, hätte der Rath nur in Einigkeit gelebet? Bohle fiel den Rathsherren bey, um seinen Amtsgenossen zu kränken:

o) Rathspr. S. 747. 794. 861—863. 865. Rospeyb. S. 264.



fer: welcher in seinem Herzen Entwürfe machte, dieses alles umzustürzen. Böhle verfügete, alle bey den Rathswahlen gebräuchliche Feierlichkeiten zu beobachten und beizubehalten. Walander und Schröder, die beyden jüngsten Rathsherrn, brachten den Neuen erwählten aufs Rathhaus. Ehe Remmin den Eid leistete, sagete er, obgleich sein Beruf gar leichtlich behauptet und gerechtfertiget werden könnte: so müste man doch in gegenwärtigen Zeiten behutsam zu Werke gehen; derowegen wolle er sich auf allen Fall das Sekretariat, wovon er leben müste, vorbehalten haben. Zugleich erklärte er, daß er mit den bisherigen Rechtshändeln des Rathes nichts zu thun haben wölte. Unter diesen beiden Bewahrungen, und anders nicht, hätte er sich vorgesezt, das Amt anzutreten. Das letztere hatte keine Schwierigkeit. In Ansehung des ersteren machte Ladau durch seine Stimme die übrigen zweifelhaft, und trat ab. Man beschloß also, ihn an allen Orten zu vertreten, weil es aber schiene, als wenn der Neue wählte, auf den Fall, wenn er dieser Erwählung halben Unruhe bekommen mögte, sich an einem e. Rathe erholen wölte: so sagte man im Bescheide, daß der Rath sich hierzu nicht verbinden könne. Nach eröffnetem Bescheide trug Remmin an: „wenn e. e. Rath zurücktrete: so bliebe er bey seinem Sekretariate allein. E. e. Rath hätte neulich beliebet, daß er die Rathsherrschaft nebst dem Sekretariat zugleich haben sollte; wenn dieß nicht anginge: so bedankete er sich der Ehre.“ Hierauf ward ihm geantwortet: „E. e. Rath

1687  
Karl XI  
Johann  
III  
Friedr.  
Kasimir

1687 „ will dem neuernählten Rathsherrn bis mor-  
 Karl XI „ gen Glock acht Dilation und Bedenkzeit verstat-  
 Johann „ ten, auf e. e. Rath's heutigen Abschied sich nä-  
 III „ her zu erklären: widrigenfalls muß e. e. Rath  
 Frieder. „ wider seinen Willen, was daraus erfolgen  
 Kasimir „ mögte, geschehen lassen.“ Ladau war,  
 wie gedacht, abgetreten, nachdem er die Sache  
 so, wie er wollte, seinem Entwurf gemäß ein-  
 geleitet hatte. Nachdem der letztere Bescheid  
 verlesen, äußerte sich Kemmin dergestalt:  
 „ Daß es nicht seine Meinung sey, seinen Re-  
 „ gress an einen e. Rath zu nehmen, und dem  
 „ selben in Schaden zu bringen, sondern wann  
 „ e. e. Rath bey ihrem Schluß laut Protocolli,  
 „ daß er nebst dem Sekretariat die Rathsherr-  
 „ schaft haben sollte, auf welche Art er auch  
 „ erwählet worden, verbliebe, dieneten die  
 „ Bewahrungen nur zu seiner eigenen Ver-  
 „ cherung.“ Nun ward nach dem Bürgermei-  
 ster Ladau geschickt, welcher sagen ließ: „ Die  
 „ Glocke wäre zwölfe, und was die anderen  
 „ Herren thäten, damit wäre er zufrieden.“  
 Hierauf ward Kemmin eingefodert, welcher  
 seinen Amtseid ablegete, den Glückwunsch  
 empfing, und zum Quartierherren verordnet  
 ward. Man schickte noch einmal zu Ladauen  
 weil noch nöthige Dinge, unter andern die  
 Verwechslung des Wortes, zu verrichten wa-  
 ren. Allein unter dem Vorwande, es wäre  
 zwölfe, wollte er nicht kommen. Man be-  
 schloß also, am folgenden Tage wieder zusam-  
 men zukommen. Dieses geschah am 30sten  
 Herbstmonates. An eben demselben Tage ließ  
 Bokle durch den Notar Ladauen das Wort  
 übertragen, und berichten, der Rath würde  
 morgen

morgen gemeiner Angelegenheit halben zu Rath-  
 hause kommen. Am 5ten Weinm. ließ Boble,  
 der unbäßlich war, erinnern, man mögte noch  
 zweene Rathsherrn erwählen, und die Erlaub-  
 niß hierzu beim Generalgouverneur suchen,  
 nicht in Ansehung der Wahl selbst, sondern  
 des Lohns halben. Am 14ten Weinmonates  
 reifete Kemmin nach Riga. Es scheint, er  
 habe unter der Hand erfahren, der General-  
 gouverneur misbillige die ihn getroffene Wahl.  
 Am 16ten schickte der Landeshauptmann ein  
 generalgouvernementliches Schreiben vom  
 13ten, worinn unter Bedrohungen, der Gene-  
 ralgouverneur verlangete, daß Kemmin, ob  
 er Rathsherr oder aber Sekretar bleiben wollte,  
 sich erklären, und die Zahl der Rathsherrn  
 nicht vermehret werden sollte. Am 2ten Win-  
 termonates übergab Kemmin ein generalgou-  
 vernementliches Schreiben vom 26sten Wein-  
 monats, worinn verfügt ward, daß er seiner  
 freiwilligen Erklärung zufolge bey dem Se-  
 kretariate verbleiben soll. Unterdessen hatte  
 Rathmann Schröder am 2ten Wintermonates  
 seinen Abschied verlangt, und erhalten. Am  
 16ten Christmonates wurden Johann Frie-  
 derich Haack und Aeltester Johann Jemmers-  
 ling in den Rathstuhl erkohren. Beide hatte  
 der wortführende Bürgemeister Ladau vorge-  
 schlagen und nicht mehr. Kein Mensch dachte  
 damals daran, daß nothwendig drey vorge-  
 schlagen werden müsten. Jedoch wurde des  
 abwesenden Rathsherrn Kolof Ernsts Stim-  
 me hierzu eingeholet. Man sandte gleich nach  
 den Neuerwählten, deutete ihnen die Wahl  
 an, und daß sie morgen auf das Rathhaus  
 und

1687  
 Karl XI  
 Johann  
 III  
 Frieder.  
 Kasimir

1687  
Karl XI  
Johann  
III  
Friedr.  
Kasimir

und übermorgen feierlich in die Kirche geführt werden sollten, und schickte ihnen den Ehrenwein. Das geschah: Sie legeten den bey der neulichen Huldigung vorgeschriebenen Eid ab. Haack ward Untervogt und Quartierherr, Jemmerling Armenvater, Untergesetz und Unterwetherr, wie auch Besizer im Stadtkonsistorium, und Walander Bauherr insonderheit beym Rathhause, Assessor im Stadtkonsistorium und Brandherr. Um aber die Neuerwählten in die Kirche zu bringen, versammlete man sich auf dem Rathhause p).

## S. 215.

Der großgildische Altermann Hanns Hille in Gegenwart der Aeltesten bath den auf Fastnacht erwählten Altermann Otto Hagedorn, und Aeltesten Heinrich Meyer zu bestätigen: welches geschah. Bey der Gelegenheit wurden sie befraget, ob sie den Prediger zu Roddafer, Cyriak Henne, zum Bruder angenommen hätten. Hille läugnete dieses nicht, sagte aber, es wäre auf Meyers Bericht geschehen, als wenn der Priester schon mit einem e. Rathe richtig wäre, unter dem Versprechen, er wollte eine Bescheinigung hierüber

p) Rathspr. S. 626. 634 f. 656. 669 f. 683—686. 695. 712 f. 731 f. 736. 746. 840. 860 f. 864—866. Act. publ. vol. IV n 38. 56.

Die Bürgerschaft widersetzte sich der Bestellung eines Stadtfiskales: aber in diesem Jahre drung der Rath mit Ernst darauf, jedoch musste er der ungehorsamen Bürgerschaft wegen das Generalgouvernement um Hülfe ansprechen. Acta publ. Fasc III n. 20 S. 7. Rathspr. S. 77. 106. Kopenybuch S. 37.

über beybringen. Meyer antwortete, es wolle der Pastor sich bey e. e. Rath einfinden, es würde auch schon geschehen seyn, wenn er nicht unbaß wäre. Die Gilde erhielt zum Bescheide: sie sollte dem Prediger das Brudergeld zurückgeben, ihn an e. e. Rath verweisen, und Meyern des ungegründeten Berichts wegen mit Strafe ansehen. Am 16ten Hornung ward dieser Geistliche Bürger, sandte seiner Krankheit wegen den Bürgereid schriftlich ein, erlezgete das Bürgergeld, und erboth sich zu allen bürgerlichen Auflagen 9). Sonst lag die große Gilde der kleinen in den Haaren. Schon am 23sten Hornung beschwerete sich jene, daß diese ihre Nahrung schmälerte. Der Rath war mit der großen einig, und wollte, weil Sekretar Kemmin eben nach Riga reisete, dem Generalgouvernemente die Sache vortragen lassen. Am 26sten März erfolgte des Vicegouverneur Soops Resolution, in Abwesenheit des Generalgouverneurs, daß die Freyheit, die dem Altermanne ertheilt worden, sich keinesweges auf die Brüder erstrecke. Es könnten auch die Alterleute der kleinen Gilde von bürgerlichen Auflagen nicht frey seyn. Am 4ten May ward dem kleingildischen Altermanne Michael Dorant der Bier- und Branntweinschank bey 20 Reichsthaler Strafe verbothen; im Uebertretungsfalle sollte auch Bier und Branntwein eingezogen werden. Dorant wendete sich an den Landeshauptmann, welcher sich seiner annahm. Da dieses nicht helfen wollte, ging er an die Regierung. Am 12ten May erfolgte abermal ein günstiges generalgouvernementliches

1687  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder  
Kasimir

9) Rathspr. S. 96—99. 110f.

1687 ches Schreiben für die große Gilde, der Rath  
 Karl XI beschloß also den Bescheid vom 4ten May aus-  
 Johann zurichten. Weil der Obergerichtsvogt dieses  
 III nicht that, erhielt er am 3ten Brachmonates  
 Frieder. den Bescheid, wenn er zwischen heute und  
 Paskmir morgen nicht erequirete, sollte er selbst erequiret  
 werden. Dorant suchete aufs neue Hülfe bey  
 dem Landeshauptmanne, der dessen Bittschrift  
 dem Bürgemeister zustellte. Dieses wirkete  
 wieder nichts, weil man die Privilegien, das  
 Schreiben der Regierung, und den rechtskräf-  
 tigen Bescheid für sich hatte: wovon man am  
 15ten Brachmonates dem Landeshauptmanne  
 Nachricht gab. Am 13ten Heumonates kam  
 ein Schreiben der Regierung in dieser Sache  
 ein, woraus man ersah, daß Dorant den  
 Rath mit Schmähworten angetastet hatte.  
 Der Rath beliebete solches nicht nur der großen  
 Gilde mitzutheilen, sondern auch zu beantwor-  
 ten, und Doranten zu belangen, welcher unter  
 andern den Rath einen Vertilger der Bürger  
 genennet, und gesaget hatte, es könne fast  
 kein ehrlicher Bürger der Verfolgung wes-  
 gen in Dörpat mehr leben. Sein Beyspiel  
 wirkete bey einigen anderen, die, so wie er,  
 nach Riga reiseten, und hinter des Rathes  
 Rücken ihn anschwärzten. Der Rath ge-  
 brauchte alle Behutsamkeit. Unterm 19ten  
 August resolvirete der Generalgouverneur Host-  
 fer, welcher nun aus Schweden wiedergekom-  
 men war, daß die fleingildischen Alterleute die  
 Brau- und Schänknahrung nur so lange, als  
 sie am Worte wären genießen sollten. In dem  
 hierauf am 31sten August ergangenen Bescheide  
 ward der großen Gilde die Schmachflage wider  
 Alters

Altermann Reimann vorbehalten. Vermittelt dieses Bescheides wurde dem Altermanne Reimann, weil er nicht am Worte war, die Nahrung untersaget, dem Altermanne Dorant aber, welcher nun das Wort führte solche zugestanden. Weil dieser aber die Nahrung nicht trieb, sollte Reimann derselben nach einem anderen generalgouvernementlichen Rescripte, das im Herbstmonate einging, genießen: welches man der großen Gilde bekannt machte. Die Klage aber, welche der Rath wider Doranten erhoben hatte, ward wie oben §. 213 gedacht worden, niedergeschlagen r). In Ansehung der Schänkordnung, Hochzeitordnung und Kleiderordnung waren beide Gilde mit dem Rathe einig s). Der Generalgouverneur veranlaßte den Rath, von allen Aemterschragen bewährte Abschriften zu fodern t).

1687  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder  
Kosmis

§. 216.

Das Stadtkonsistorium war in diesem Jahre sehr unruhig, theils weil die Bürgermeister uneinig waren, theils weil ein jeder glaubete, seine Träume könnten mit Hülfe der Liquidationskommission erfüllet werden. Es mischte sich also in die Kirchen- und Armenhausrechnungen, machten Ansoderungen, die sich auf leere Geschwätze oder Ueberlieferungen alter Weiber

r) Rathspr. S. 124. 155. Act. publ. Fasc. III n. 20 §. 2 und 3. Prot. S. 194. 197. 278. 300—306. 344. 395 f. 400. 432 f. 523. 542. 608. 618. 631. 647. 675 f. 679. Kopeyb. S. 174. 197. 254.

s) Rathspr. S. 760.

t) Rathspr. S. 266. 280. 433 f. 564 f.

1687  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

Weiber gründeten, verlangete eine unbegrenzte Gerichtsbarkeit über Kirchen und Schulbediente, sogar wenn diese Kläger waren, und in Schimpfsachen, und wollte in Uebertretungen wider das sechste Geboth die erste Untersuchung anstellen, und alsdenn die Uebertreter gleichsam dem weltlichen Gerichte zur Abstrafung übergeben. In den meisten Stücken schlug es einen bloßen. Was die Sünden des Fleisches betrifft: so untersuchte das Niedergericht, that in Ansehung der weltlichen Strafe den Ausspruch, und schickte die überwiesenen Verbrecher, der Kirchenbuße wegen, an das Konsistorium *n*). Von den Kirchenadministratoren ist gesagt worden, daß man sie nach Inhalt der Privilegien verordnet hat. Man gab ihnen das Recht einer freyen Verwaltung. Bisher hatte einer aus dem Mittel des Rathes, und jeder Altermann der Gilde einen Schlüssel zum Kirchenkasten gehabt; der Rath gab seinen Schlüssel ab: allein die Altermenner waren hierzu nicht zu bewegen *w*). Am 20sten Heumonates erhielten die Administratoren auf ihr wiederholtes Anhalten eine gemessene Instruktion *x*). Sie erhielten bald hernach auf Verfügung des Generalgouverneurs die Befreyung von allen bürgerlichen Auflagen *y*). Bis 1680 mußten des  
Bürger:

*n*) Rathspr. S. 112. 120. 220. 475. 476. 528. 784. 805. Kopenb. S. 45. 146.

*w*) Rathspr. S. 1. 2. 7 f. 13. 28. Kopenb. S. 3. Prot. S. 59 f. 192. 194. 197 f. Act. publ. Fasc. III n. 20 §. 4.

*x*) Sie steht im Kopenb. S. 199—203. Rathspr. S. 60. 116. 528. 551. 622—625.

*y*) Rathspr. S. 718 f.



Bürgermeisters Brömsen Erben von den Einkünften der Kirche Rechnung thun, weil er allein solche verwaltet hatte. Auch Altermann Hanns Sille ward in Ansprache genommen, weil man vermeynete, er wäre von der Russen Zeit her Kirchenvorsteher gewesen, ohne Rechnung abzulegen z). Ein Schalen- und Beutelträger, welcher sich dem Administratoren widersetzt, und das Geld bey ihm nicht abgeliefert, sondern ihm schnöde Worte entbothen, und endlich sich in dieser Sache dem Rathe widersetzt hatte, ward mit Gefängniß bestrafet a). Als Otto Hagedorn Altermann der großen Gilde ward, entließ man ihn auf sein schriftliches Anhalten, von der Administration, und ernennete Reinhold Johann Bösmann in seine Stelle b). Die Liquidationskommission setzte ihre Berrichtungen in diesem ganzen Jahre fort, und nahm, nach gepflogener Ueberlegung mit dem Rathe, allerley dienliche Maasregeln zur Sicherheit der etwanigen Nachrechnungen c). Mit dem Rathhausbau fuhr man in diesem Jahre fort d). Eine Last Kalk galt

1687  
Karl XI  
Johann  
III  
Friederich  
Kasimir

z) Rathspr. S. 106. 300. 358 f. 363 f. 494.

a) Rathspr. S. 272. 280 ff. 286. 481 f.

b) Rathspr. S. 125.

c) Rathspr. S. 16. 105 f. 119. 140. 187. 190. 207—210. 256—259. 311—314. 322. 433. 437—439. 475 f. 494 f. 499. 506—508. 513—515. 521. 599—602. 605. 695. 714. 746. 841. 864 f. Act. publ. Vol. IV n. 57. Vol. II n. 46.

d) Rathspr. S. 27. 35. 51. 72 f. 78 f. 91. 106. 109. 114 f. 119. 127. 147. 155. 192 f. 198. 223. Act. publ. Fasc. III n. 20 S. 1.

1687  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

galt zweene Reichsthaler e). In diesem Jahre ward ein Acciskasten mit dreyen Schließern verfertigt, wozu der Accisherr und beide vorführende Alterleute die Schlüssel hatten f). Die Bürgerschaft verlangete und erhielt, daß von jeder Gilde ein Aeltester mit bey dem Acciskasten sitzen, der Aelteste den Anfang machen, alle Monate ein anderer folgen, der aber ohne erhebliche Ursache, und ohne einen anderen in seine Stelle zu bitten, ausbliebe, jedesmal einen halben Reichsthaler Strafe bezahlen sollte g). Dem Accisherrn wurde empfohlen, selbst von Seiten der Krone genaue Aufsicht zu haben, und allem Unterschleife vorzubeugen h). Die Aeltesten der großen Gilde wurden ihrer Verrichtung bey dem Acciskasten zu sitzen und — zu gähnen, bald müde, worüber sich der Altermann Saardorn noch in diesem Jahre beschwerete i). Wer ein steinernes Haus bauete, genoß immer einer dreijährigen Befreyung von allen Aufzügen k). Von gewaltsamen Werbungen trifft man auch in diesem Jahre deutliche Spuren an l). In Ansehung der Heiligung des Sabaths ward das Patent des Rathes vom 1sten May

e) Rathspr. S. 43.

f) Rathspr. S. 70. 262.

g) Rathspr. S. 326 f. 347. 385. Act. publ. Vol. II n. 20.

h) Rathspr. S. 440. 479 f. 491. 493. 500. 513. 555 f.

i) Rathspr. S. 730 f. 733.

k) Rathspr. S. 220 f. 251. 404. 420. 440. 445. 525.

l) Rathspr. S. 287 f.

May 1685 wiederholet, und dem wortführenden Bürgermeister aufgetragen, darüber zu halten *m*).

1687  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

S. 217.

In diesem Jahre wurde der Sekretar Remmin nach Riga gesandt, theils um einen weiteren Zuschub zum Rathhausbau zu suchen, theils der Braunahrung wegen, theils die Freyheit der kleingildischen Alterleute anzustreiten, theils der Kirchenkastenschlüssel wegen, theils den Lohn eines e. Raths zu versichern, theils wider den Rathmann Roiof Ernst zu kämpfen. Er ward mit einer Beglaubigung und Anweisung versehen, und bekam einen Rathsdienner zur Aufwartung. Am 12ten März reifete er ab, und am 5ten April that er nebst Begrüßung von dem Gouverneur Scop seinen Bericht. Unterim 24sten März meldete er aus Riga, daß er von dem Gouverneur sehr gütig empfangen worden, daß Herr Sastfer königlicher Rath und Generalgouverneur, und Herr Scop Gouverneur geworden; daß der König mittelst Plakats befohlen hätte, alle königliche Rätthe der Würde, welche die Reichsrätthe gehabt, genießen zu lassen, und sie anders nicht, denn Thro Excellenz zu nennen; daß man in Riga zweene reußische Bottschaften erwartete, die nach Spanien gehen sollten; daß am 23sten März sechs Schiffe aus

G g 2

Amster

*m*) Rathspr. S. 304 f. 330—332. 334. 361. 379. 502. 543 f. 806. Der Landshauptmann both hierzu seinen Beystand an, vermuthlich, damit sein rathshofischer Krug desto mehr besuchet werden mögte.

1687 Amsterdam angekommen, und zur Freude der  
 Karl XI Kaufleute noch dreuzig unterweges wären;  
 Johann endlich, daß der Assessor Segebede von dem  
 III Generalgouverneur nach Stockholm verlangt  
 Frieder. worden, daß man Ee. Excellenz im May zu-  
 Kasimir rückerwartete, und alsdann viel neues hören  
 würde. Hiermit wird hauptsächlich auf die  
 Generalerbhuldigung gezielet. Die eigentli-  
 chen Berrichtungen Remmins findet man in  
 der Resolution vom 26sten März, deren In-  
 halt ich zum Theil schon hin und wieder erzählt  
 habe. Weil der Generalgouverneur abwesend  
 war, mußte das meiste ausgesetzet werden n).  
 Von Quartiersachen ist merkwürdig, daß der  
 Propst und Pastor Eagerdes in seinem Hause  
 zu Dörpat Einquartierung tragen, und die  
 Gesellen und jungen Kaufleute, weil sie offene  
 Buden hielten, Geld zum Quartierkasten bey-  
 tragen sollten; imgleichen, daß denen Civilbe-  
 dienten, die in königlichen Berrichtungen nach  
 Dörpat geschickt wurden, Quartier gegeben  
 worden o). In Ansehung der Wiederlage für  
 die Pläge, die zur Festung gezogen worden,  
 ward die Stadt verträstet. Bisweilen wollte  
 man die Stadt mit ihrem Eigenthum befriedi-  
 gen p). Acht Tonnen dörpatischen Maasses  
 gaben neun Tonnen Rigisch q). Nach dem  
 Untrage

n) Rathspr. S. 157. 161. 174. Kopenh. S. 71 f.  
 Prot. S. 175. 179 184 f. 188—192. Acta  
 publ. Vol. XXII n. 57. Fasc. III n. 20.

o) Rathspr. S. 3 f. 17. 48. 96. 219. 243. 264.  
 322. 688 ff.

p) Rathspr. S. 156. 187. 692. Acta publ.  
 Vol. II n. 47.

q) Rathspr. S. 326.

Antrage der großen Gilde ward das Pfund Fleisch auf zwey Rundstücke gesetzt. Die Knochenhauer waren so keck, daß sie den Scharren verschlossen und kein Fleisch unter dritthalb Rundstück verkaufen wollten. Der wortsührende Bürgermeister warnete sie bey zehen Rthaler Strafe, welche, weil sie im Ungehorsame verharreten, festgesetzt ward, mit der Anweisung, bey ebenderselben Buße am nächsten Sonnabend Fleisch im Schragen feil zu halten, und es für zwey Rundstücke zu verkaufen 7). Die Frau von Raster legete einen Zoll an, und nahm von einem jeden auf- und abfahrenden russischen Boote zehen Rundstücke: worüber bey der Regierung Beschwerde geführt ward 8). Wegen glücklicher Entbindung der Königin von Schweden mit dem Prinzen Karl Gustav ward auf Verfügung der Regierung am 16ten Jänner ein Dankfest gefeiert 9). Nikolaus Friederich Kniffius suchte die Advokatur bey dem Rathe, welche ihm versprochen ward, sobald als eine Stelle ledig werden würde. Dagegen legete Postler die Advokatur zwar nieder: ich finde ihn aber noch hernach als Advokat 10). Die Bäcker wurden bey ihrer Nahrung unter dem Bedinge, gutes Brod zu backen, geschützet: doch wurde den Wittwen frengelassen, los Brod zu backen, und zum Verkauf untragen zu lassen. In gleichen ward der Ehefrau des Accisschreibers, Christoph Schelkants, vergönnet, Butter:

1687  
Karl XI  
Johann  
III.  
Frieder.  
Kasimir

§ 3

kringel

7) Rathspr. S. 489 f. 505. 509—511.

8) Rathspr. S. 541.

9) Rathspr. S. 28.

10) Rathspr. S. 81. 95. 725.

1687 fringel und Kuchen zu veräußern, weil die  
 Karl XI Bäcker solche nicht hätten *w*). Die Huren  
 Johann mussten den Markt reinigen *x*). Ein an die  
 III Kirchthüre angeschlagenes Pasquill ward nebst  
 Friedr. einer Pechhand von dem Scharfrichter  
 Kasimir auf öffentlichem Markte neben dem Pranger  
 verbrannt *y*). Am 5ten Christmonates machte  
 der Landeshauptmann dem Rathe bekannt,  
 daß ein russischer Abgesandte hierher kommen  
 würde, und verlangete für denselben Quartier,  
 welches veranstaltet ward *z*). Der Stadt  
 Sachsenhausen verstattete man eine Kollekte *a*).  
 In Abwesenheit des königlichen Landgerichts-  
 notaren, führte der Stadtnotar das Proto-  
 koll *b*).

## S. 218.

1688 Seit dem königlichen Schreiben, davon  
 8 ich im vorigen Jahre erwähnt habe, hatte die  
 livländische Ritterschaft weiter keine Vorstellun-  
 gen wider die Reduktion gethan. Sie hielt  
 sich dadurch gleichsam von neuem versichert,  
 sie würde wenigstens nicht über die schwedischen  
 Zeiten hinausgehen. Allein der König hatte  
 hiermit, gleichwie mit der starken Versicherung  
 vom Jahre 1681 und mit der Resolution von  
 1678 nur scherzen wollen. Seine wahre Ab-  
 sicht

*w*) Rathspr. S. 170. 221. 237. 363. 404. 446.  
 503. 544.

*x*) Rathspr. S. 208.

*y*) Rathspr. S. 239 f. 377 f. 384. Ropezb. S. 42.  
 Act. publ. Vol. XV n. 27.

*z*) Rathspr. S. 805—807.

*a*) Rathspr. S. 858. — 1688 S. 196. 202.

*b*) Act. publ. Vol. IV n. 92.

sicht war, daß alles was von jeher ein herrschaftliches Gut gewesen war, eingezogen werden sollte. Und dieses wurde in einem königlichen Schreiben an die Reduktionskommission von neuem erklärt. Auf die Art würde nun fast kein einziges Gut in ganz Livland privat geblieben seyn, wenn nicht die Reduktionskommission bey der Einziehung der Güter aus den Ordens- und polnischen Zeiten eben so langsam und blöde zu Werke gegangen wäre, als sie anfänglich bey den schwedischen Verlehnungen gethan hatte. Dazu wollte man auch, die Rechte, der in den Regierungszeiten der Ordensmeister, Erzbischöfe, Bischöfe und Könige von Polen erworbenen Güter erst recht methodisch zu Grabe bringen. Jedoch mochten auch die bereits in den Verhandlungen vor Augen liegenden Rechte der Ritterschaft in Absicht auf die schwedischen Verlehnungen einige Gewissensbisse verursachen. Man war derowegen darauf bedacht, solche beunruhigende und verhasste Gegenstände an die Seite zu schaffen. Eine schon 1681 von dem Adel übergebene, die Einziehung betreffende ausführliche Vorstellung, wurde erst jetzt zurückgegeben, unter dem Vorwande, daß es ein nichts bedeutender Papierlappen wäre, weil er nicht namentlich, sondern nur allgemein: Landräthe, Landmarschall und Ritterschaft: unterschrieben worden. Die Landräthe beriefen sich auf den Gebrauch von undenklichen Jahren her, nach welchem alle Memoriale, Suppliken, Deduktionen und Briefe nicht anders als allgemein unterschrieben würden: erbotnen sich aber dennoch die zurückgegebene ausführliche Vorstellung oder Deduktion auch

1688  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

1688  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

naumentlich zu unterschreiben. Das war es aber nicht, was man haben wollte. Also wurde gedachte Deduktion nicht mehr angenommen. Nicht einmal der leidige Trost des Pachtbesitzes wurde allen vorigen Eigenthümern gelassen, obgleich dieses kurz vorher versprochen worden. Die Ritterschaft beschwerete sich darüber. Der Generalgouverneur foderte Beweis. Es wurden auf der Stelle zwey Beispiele angeführet, nämlich Oberstwachtmester Tödxen, und Strah's Erben: welche nicht allein der Pacht entsetzet, sondern auch alles ihres noch übrigen Vermögens beraubet und in jämmerliche Umstände versetzet worden. Man findet nicht, daß diesem Uebel damals abgeholfen sey; aber wohl, daß die Ritterschaft noch in der 1692 übergebenen Bittschrift, eine Hauptbeschwerde daraus gemacht, und sich erbothen hat, solche mit vielen Exempeln zu beweisen c).

## §. 219.

Den 28sten Jänner nahm Graf Georg Sperling, königlicher Rath, Feldmarschall, und Generalgouverneur über Ingermannland und Kerholm d), von den Einwohnern dieser Länder

c) Versuch über die Geschichte von Livland  
S. 323 - 325 m. S.

Die Ausfuhr der Kupferplatten ward in Schweden am 4ten Junimonates wiederum verbothen. Seerecht S. 374 - 376. Auswahl S. 737.

d) Er stammete aus dem Meckelnburgischen her, wo dieses Geschlecht seit etlichen hundert Jahren geblühet hat, wie man aus Frankens A. und N. Meckelnburg erseheth. Sie besitzen dort



Länder die Generalerbhuldigung zu Narva 1688  
 ein e). Am 5ten Jänner erklärte sich der <sup>Karl XI</sup>  
 König in einem Schreiben an den Statthalter <sup>Johann</sup>  
 in Reval auf dessen Befragung, wegen der <sup>III</sup>  
 Exekution auf gemommene Urtheile, wovider <sup>Frieder.</sup>  
 das beneficium revisionis gesucht wird f). <sup>Rasimir</sup>  
 Am 12ten Jänner erneuerte der König eine  
 Verordnung vom 11ten May 1665, daß, wer  
 seine Hypothek zu rechter Zeit und am gebüh-  
 renden Orte inprotokolliren lassen, dessen Recht  
 in allen Stücken ungekränkt bleiben soll g).  
 Ein königliches Edikt vom 30sten May befiehlt,  
 daß die Sachwälder in Baurensachen auf die  
 Bittschriften ihren Namen setzen sollen h).  
 Der König verfügete am 20sten Heumonates

G g 5

mit:

dort ansehnliche Güter. Georg Sperling,  
 der ältere, trat in schwedische Dienste, that  
 sich im dreyzigjährigen Kriege als Generals-  
 feldwachtmeister hervor, ward 1645 Befehls-  
 haber zu Halmstadt, und pflanzte sein Ge-  
 schlecht in Schweden fort. Sein Sohn, Ge-  
 org der jüngere, von welchem hier die Rede  
 ist, stand bey dem Könige Karl XI in großen  
 Gnaden, hatte viel zu sagen, und ward von  
 ihm in den Grafenstand erhoben. Gauhe  
 Adelslexik. Th. I S. 1744 Th. II S. 1096.  
 Killani Nachricht von livländ. Gütern S. 153,  
 wo schon eines schwedischen Hauptmannes  
 Kaspar Otto Sperlings gedacht wird, dem  
 Gustav Adolph am 21sten Weinmon. 1626  
 Selsau, Kronenhof und Muskowis geschenkt  
 hat.

e) Kelch S. 624—626.

f) Livl. Landesordn. S. 475. Auswahl S. 265.

g) Livl. Landesordn. S. 476.

h) Livl. Landesordn. S. 654.

1688 mittelst Schreibens, wie man sich zu verhalten  
 Karl XI habe, wenn die Partey den ausgesprochenen  
 Johann Urtheilen ein Genüge zu thun sich langsam  
 III und unwillig finden lassen *n*). Am 9ten Herbst-  
 Frieder. monates befahl der König in einem Briefe,  
 Kasimir daß die Lehrkondukteure für des Adels gleiche  
 geachtet, und nach dem Duellplakate, wenn  
 sie sich dawider versehen, geurtheilet werden  
 sollen *k*). Am 29sten Wintermonates gab  
 dieser Monarch eine Resolution, die Exeku-  
 tion und Wardierung betreffend *l*). Von eben  
 dem Tage ist ein königliches Rescript vorhan-  
 den, den Rechtsgang und die Jurisdiktion in  
 Duellfachen betreffend *m*). Bisher war die  
 ungleiche Hakenzahl der Maasstab, wornach  
 der Adel der Krone die Auflagen entrichtete.  
 In diesem Jahre ward ein Idealhaken ange-  
 nommen, und nach demselben alle Bauerha-  
 fen im Lande gegen einander verglichen. Nach-  
 dem man nämlich vorausgesetzt hatte, daß für  
 sechzig Albertschaler Nutzung von Bauerlän-  
 dern ein allgemeiner Revisionshaken seyn  
 soll. So wurden bey einem jeden Gute die  
 Frendienste und Abgaben von den Bauerlän-  
 dern nach einer allgemeinen Taxe zu Gelde ge-  
 schlagen, summiret und mit 60 getheilet; der  
 Quotient war die festgesetzte Hakenzahl eines  
 jeden Gutes. Nach dieser auf solche Art aus-  
 gefundenen unveränderlichen Hakenzahl wer-  
 den die gewöhnlichen Auflagen abgemessen, die  
 außer:

*n*) Livl. Landesordn. S. 477. Auswahl S. 267.

*k*) Livl. Landesordn. S. 478 ff. Auswahl S. 268.

*l*) Livl. Landesordn. S. 480. Ausw. S. 269.

*m*) Landesordn. S. 422. Auswahl S. 271.

außerordentlichen aber über das ganze Land vertheilet. Die Ritterschaft behauptet, daß diese Hafenzahl nicht verändert werden könne, ohne die Grundverfassung des Landes zu zer- rütten n).

1688  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder  
Kasimir

§. 220.

Das livländische Hofgericht hat am 14ten Jänner eine Sakung bekannt machen lassen, welche von der Revision, der Erklärung, den dilatorischen Einreden, und dem Legeschein handelt o). Der Rath zu Reval ließ, mit Einwilligung der Gilden, am 18ten May eine Hochzeitordnung ausgehen. Sie besteht aus dreuzig Artikeln, und enthält gute Vorschriften, die alle zur Abwendung eines unnützen Aufwandes gereichen p). Vom 18ten Heumonates ist ein Attestat des rigischen Rathes vorhanden, wie es mit einer unbeerbt hinterlassenen Wittwe, Schulden wegen, zu halten q). Kurz vorher, am 23sten März hatte erwähnter Rath dem dörsatischen eine Nachricht von der Morgengabe ertheilet r). Unterm 30sten May hatte eben dieser Rath eine Nachricht gegeben, wie es in Riga gehalten werde, wenn über die Verlassenschaft nach des Mannes Tode ein Concurfus creditorum sich eräuget s).

§. 221.

n) Abbildung des livländischen Staatsrechtes S. 82—93.

o) Coll Hist. Jurid. T. I p. 232.

p) Remmins Buch S. 548—563.

q) Remmins Buch S. 547.

r) Remmins Buch S. 546.

s) Remmins Buch S. 544 f.

S. 221.

1688

Karl XI

Johann

III

Frieder.

Kasimir

Der Herzog von Kurland hatte, nebst der kurländischen, semgallischen und piltischen Ritterschaft, dem Könige von Polen zum Türkenkriege zwölf tausend ein hundert sechs und sechzig Reichsthaler und zweene Florene gegeben. Der König stellte dagegen am 20sten März dieses Jahres zu Grodno eine Versicherung aus, daß dieses ihren Rechten nicht nachtheilig seyn, oder zur Folgerung dienen sollte 1). Den 20sten Wintermonates ging des Herzog Friederich Kasimirs erstere Gemahlinn, Sophia Amalia von Nassausiegen mit Tode ab 11). Nachdem sie mit ihrem Gemahle über sechs Jahre im Ehestand gelebet hatte, ohne zu gebären, gab sie ihm fünf Kinder: 1) Friederichen am 3ten April 1682, welcher am 11ten Hornung 1683 wieder die Welt verließ; 2) Maria Dorothea den 23sten Heumonat. 1684, vermählt mit dem Markgrafen Albrecht Friederich von Brandenburg am 30sten Weinmonates 1703, Wittwe am 21sten Brachmonates 1731, gestorben am 17ten Jänner 1743, als eine Mutter dreier tapferen Söhne; 3) Leonore Scharlotte, geboren den 11ten Brachmonates 1686, vermählt mit Ernst Ferdinand, Herzog von Braunschweigbevern, am 5ten August 1714, Wittwe den 14ten April 1746, erbläßt den 28sten

1) Ziegenhorn in den Beylagen Nr. 225. S. 275.

11) Ketz S. 626. Hingegen Lohmeier Th. II Tab. CXVII und Hübnert Th. I Tab. 98 setzen dieses Absterben auf den 25sten Christmonates. Der Verfasser der Description de la Livonie hat den Todestag nicht angegeben.

28sten Heumonates 1748, eine Mutter des 1688  
Karl XI  
Johana  
III  
Frieder,  
Kasimir  
bekannten Prinzen August Wilhelms von  
Bevern, Gouverneurs zu Stettin; 4) Ama-  
lia Luise, geboren am 27sten Heumonates  
1687 m), vermählt mit Friederich Wilhelm  
Adolph, Fürsten von Nassausiegen am  
6ten März  
20ten April 1708, Wittwe am 13ten Hornung  
1722 x), und 5) Christina Sophia, welche  
am 15ten Wintermonates 1688 die Welt ers-  
blickt, und solche schon am 22sten April 1694  
wiederum verlassen hat. In diesem Jahre  
wurde der Reichstag zu Grodno zerrissen,  
weil der König und die Königin verlangt  
hatten, der älteste Prinz Jakob sollte neben  
dem Könige auf dem Throne sitzen. Damit er  
nun die abschlägige Antwort nicht selbst anhör-  
ren mögte, wandte er vor, er wollte den Herz-  
zog von Kurland und die Stadt Riga besu-  
chen y).

§. 222.

In Dörpat bestand der Rath in diesem  
Jahre aus folgenden Personen, den Bürger-  
meistern Ladau und Bohle, und den Raths-  
herren, Schlüter, Ernst, Olrau, Walanz-  
Der, Saack und Jenmerling. Remin-  
wat

w) In der Description de la Livonie heißt sie  
Luise Amalia.

x) Ihren Sterbenstag habe ich nicht gefunden.

y) Pufendorf Rer. Brand. lib. XIX §. 61 p. 1584 b.  
Lengn. Geschichte der Lande Preußen Th. VIII  
S. 273—275. Kurz darauf bekam er Heu-  
rathsgedanken, welche er sich aber auch wie-  
der vergehen lassen mußte. Ebd. S. 281.  
Lanz S. 363. 367—370.

1688 war nun bloß Sekretar z). Schon am 11ten  
 Karl X: Jänner zerfielen Ladau und Schlüter mit ein-  
 Johann ander um unerheblicher Dinge willen. Der  
 III abgedankte Rathsherr Schröder wollte nicht  
 Frieder. unter den Niedergerichten, sondern unmittel-  
 Kasimir bar unterm Rath stehen: woben er geschützt  
 ward. Nicht lange darauf geriethen Schlü-  
 ter und Walander in Streit. Der Unfleiß  
 einiger Rathsherrn ward bemerkt. Bürger-  
 meister Ladau ward wider Bohlen aufgebracht,  
 und wollte den Rath nicht weiter für seinen  
 Richter erkennen a). Weil Ladau nach  
 Schweden reisen wollte, kamen beide Bürger-  
 meister am 28sten August zusammen, bestimm-  
 ten die Vertheilung der Aemter, und belieben  
 zu, daß solche zur gewöhnlichen Zeit nach  
 Michaelis eröffnet werden sollte. Der ehema-  
 lige Rathsherr Schröder mußte alle bürgerliche  
 Lasten tragen. Die Vertheilung der Aemter  
 erregete neue Unruhe. Schlüter wollte sich  
 derselben nicht unterwerfen, sondern berief  
 sich auf die übrigen Herren des Raths, welche  
 über ein Vorrecht der Bürgermeister nicht er-  
 kennen wollten. Schlüter ergriff eine jede  
 Gelegenheit zu zanken, sogar mit den Raths-  
 dienern b).

S. 223.

Der Generalgouverneur Zastfer, welcher  
 nun in den Grafenstand erhoben worden,  
 machte dem Rathe schon im May bekannt, daß  
 er

z) Rathspr. S. 1.

a) Rathspr. S. 9—11. 30 f. 39. 68 ff. 248. 395 f.

b) Rathspr. S. 628. 723 f. 729 ff. 751—753.  
 770. 827. 920. 926—928. 932.

er im Heumonate nach Dörpat kommen wollte. 1688  
 Man setzte die Beschwerden der Stadt auf, Karl XI  
 um ihm solche zu übergeben c). Sie betrafen Johann  
 die Vorkäuferey und Marketenerey, die III  
 Brauerey der kleinen Gilde, die Einquartie- Friedes.  
 rung, die Viehweide, das zur Festung einges- Wassung  
 zogene Land, den Landhandel der Bürger, die  
 Hökeren der Russen, und ihren unbefugten  
 Handel auf dem Lande, und am Peipus, nebst  
 ihrem Kornhandel im Jahrmarkte, die Fisches-  
 rey im Emmbach und den in demselben fließens-  
 den Bächen, drey Bauerhütten in der allewe-  
 küllischen Vorstadt, und die Reinigung der  
 verschlammten Stadtgräben durch Soldaten.  
 Diese Beschwerden wurden den Alterleuten und  
 Aeltesten beider Gilden vorgelesen. Die kleine  
 Gilde erinnerte der Böhnhaserey wegen. Die  
 große Gilde verlangete noch etwas Sr. Excellenz  
 vorzutragen, welches bewerkstelliget werden  
 sollte. Der Rath setzte noch einige Punkte,  
 insbesondere der Stadtgüter, der Fischwehren  
 und der Salarien halben hinzu. Als nun alles  
 ins Reine gebracht worden, las man es am  
 21sten Heumonates nochmal den Alterleuten  
 und Aeltesten vor, welche sich dafür bedanketen  
 und bathen, das Beste bey dem Herrn Gene-  
 ralgouverneur zu thun. Um diese Beschwerden  
 ihm zu überreichen, wurden Rathsherr Schlüs-  
 ter, Sekretar Kemmin, und die Alterleute ver-  
 ordnet d). Das Gut Kaster verlangete nunz  
mehr

c) Rathspr. S. 377. 395. 425. 430 f. 433.

d) Rathspr. S. 434—437. 440 f. 472. 474. 483.  
 494. 514—516.

1688  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

mehr auch von den Stadtfischern Zoll e). Im August kam der Generalgouverneur an, und ward von einigen Herren des Rathes, nämlich Bürgermeister Ladau und Rathsherr Oltau, und den Älterleuten bewillkommet f). Beim Abschiede erhielt der Generalgouverneur eine silberne inwendig vergoldete Kanne, die 88 Rthaler 48 Weißen, und eine silberne Schale, welche 34 Rthaler 44 Weißen kostete, der Landeshauptmann zweene silberne Becher zu 46 Rthaler 32 Weißen, der Etatssekretar Segebade 30 Rthaler, der Einspänniger 2 Rthaler, der Trompeter eben so viel, und Segebadens Aufwärter einen Rthaler g). Ehe er nach Dörpat kam, hatte er am 4ten April auf des Landeshauptmanns Memorial eine Resolution gegeben, die Maas und Gewicht, Bier: Fleisch: und Brodtaxe, Unterscheif in der Accise, Vorkäuferey und Landhandel, Unterschied im Handel, Bedrückung der neuen Bürger, Beförderung zu Ehrenämtern, wenn die Bürger lutherisch sind, unnöthige Unkosten bey Gewinnung des Meisterrechtes, Abschaffung der lubbenen Dächer, Pflaster der Straßen, Baufreyheit, Rathhausbau, Baracken, Einquartierung bey Herrenwittwen, wenn sie bürgerliche Nahrung treiben, Brandordnung und Enttheiligung des

Sab:

e) Rathspr. S. 536 ff. 549—562. Kopenbuch S. 118. 141.

f) Rathspr. S. 566. 569. 579. 586 f. 622. 627. 632. 639. Kopenb. S. 162. 179. 185.

g) Rathspr. S. 642.



Sabbaths betrifft *h*). Am 21sten August 1688 ertheilte er zu Dörpat Resolution auf die Einlage des Rathes und der beiden Gilden, welche Karl XI. von Quartierfreyheit, Viehweide und Wieder- Johann Frieder. III. Kasimir lage, Einschränkung der Meußen, Landhandel der Bürger, Stadtfischer, alleweküllischen Bauerhütten, Aufräumung der Trummen und Stadtgräben, Fischwehren, raubhöfische Gränze, sotaqischen falschen Gränzstein, Böhnhaseren, Baufreyheit, und Zuschub zum Rathshausbau handelt *i*). Am 30sten August fiel eine Resolution auf die Einlage des Rathes und der großen Gilde aus, welche die Marketenneren, die Krügeren auf den königlichen Gütern, die Brauereyen der Kleingildischen, die Vorkäuferen und Landschäumeren, die Handlungsfreyheit fremder Kaufleute, und die Nebennahrung des Apothekers belanget *k*). Den folgenden Tag erhielt die kleine Gilde eine Resolution, worinn wegen der Einquartierung und Kontribution, der Brau- und Schänckfreyheit des wortführenden kleingildischen Altermanns, der Ordnung im Aufmarschiren, und des Gewehrs, des ehrlichen Namens der Bürger und der Advokatenzahl, verfügt wird *l*).  
An

*h*) Man findet diese Resolution in Actis publ. Fasc. III n. 21. ingleichen in Kemmins Buche S. 538—543.

*i*) Das Original wird angetroffen in Actis publ. Fasc. III n. 23.

*k*) Das Original ist in Act. publ. Fasc. III n. 24.

*l*) Eine vidimirte Kopey ist in Actis publ. Fasc. III n. 22. Coll. Hist. Jurid. T. III p. 711 seq.

Livl. Jahrb. 3. Th. 2. Abschn. H h

1688  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

An eben diesem Tage erging zwischen dem wortführenden Bürgermeister Laöau und dem Obervogte Schlüter eine Resolution, vermöge welcher der Vogt und dessen Amtsverrichtungen, nebst anderen gemeiner Stadt Aemtern, unter des wortführenden Bürgermeisters Aufsicht stehen; jedoch soll der Bürgermeister, wenn er wider des Vogtes Verfahren etwas zu erinnern haben mögte, die Sache glimpflich vornehmen, den Vogt jedesmal vorher, ehe etwas in seinem Verfahren geändert wird, hören, und daferne etwas darinn zu verbessern wäre, dasselbige förmlich nachsehen, damit des Niedergerichts Respekt dadurch gebührend beybehalten werden könne *m*). Denselben Tag resolvirete der Generalgouverneur in Ansehung des Kantoren, daß er auch in Kriegeszeiten seinen Lohn genießen und ein schwedischer Thaler zu 32 Rundstücken gerechnet werden soll *n*). Am 1sten und 5ten Herbstmonat. erhielt die dörpatische Rathskanzelen, theils von dem Generalgouverneur, theils von dem Rathe, eine Anweisung, wie sie sich verhalten, und daß der Notar dem Sekretar an die Hand gehen solle *o*). Vom 4ten Weinmonates ist ein königlicher Brief, in Ansehung des dörpatischen Bürgermeistergehaltes im remminischen Buche vorhanden *p*). Am 8ten Horn hat

*m*) Remmins Buch S. 916 f.

*n*) Remmins Buch S. 944.

*o*) Remmins Buch S. 563—567. Rathspr. S. 648. 650. 662. 671. Act. publ. Vol. IV n. 41.

*p*) S. 582 aber in schwedischer Sprache. Er bestätigt darinn die Salarien, welche die Bürger

1688  
Karl XI  
Jehann  
III  
Frieder.  
Kasimir

hat das Hofgericht die außerordentliche Ap-  
pellation vom Spruche des dörpatischen Ra-  
thes nachgegeben 9). Vom 30sten Winter-  
monates ist ein Hofgerichtsurtheil vorhanden,  
des Inhalts, daß das dörpatische Rathskol-  
legium die Handlungen und Versehen seiner  
Vorfahren nicht verantworten dürfe 10). Aber  
dieses hatte nicht gar lange vorher das Gegen-  
theil gesaget, als der Rath von einem Hofge-  
richtsurtheile die Revision an den König ge-  
nommen hatte. In diesem Jahre ward der  
Auditeur Friederich Schwarz Stadtfiskal,  
so sehr sich auch die Bürgerschaft dawider setzte.  
Er bekam den dritten Theil der Straf gelder in  
Sachen, die er ausführte, außer seiner Be-  
soldung, und trieb dabey die Sachwalteren 11).  
Emanuel Zichler, der Oberfiskal geworden  
war, legete die Advokatur bey dem Rathe nieder.  
Den Advokaten wurde angedeutet, sich fleißi-  
ger in ihrem Amte zu verhalten, oder man  
würde eine gewisse Ordnung machen. Am  
18ten May legete Wilhelm Stoppfenbeck  
den Advokatencid ab. Als die kleine Gilde  
über die Menge der Advokaten klagete, resolu-  
virete der Generalgouverneur, der Rath würde  
selbst dahin sehen, daß ihrer nicht zu viel wür-

Sh 2

den.

Bürgemeister, Fritzberg, Meyer und von  
Brönnsen genossen, auf eine Art, welche die  
besondere Beschaffenheit des königlichen Her-  
zens deutlich vor Augen leget.

9) Kemmins Buch S. 537.

10) Kemmins Buch S. 394.

11) Rathspr. S. 268. 362. 486. 549. 671. 747.  
767. Ropcyb. S. 60.

1688  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder  
Kasimir

den t). Endlich bestimmte der Generalgouverneur am 30sten August daß die Herrenwitwen, wenn sie bürgerliche Nahrung treiben, nämlich eines Bürgemeisters Wittwe drey Jahre, und eines Rathsherren oder Predigers Wittwe zwey Jahre, von allen bürgerlichen Auflagen frey seyn sollen u). Noch am Ende dieses Jahres bestätigte der König den vom Rathe formirten Besoldungsstaat, mit der gnädigsten Versicherung, nach Bezahlung der Stadtschulden den Lohn zu verbessern w).

S. 224.

Reinhold Johann Bösmann und Alexander Linsen wurden als Aeltesten der großen Gilde bestätigt x). Hanns Simonson, welcher aus der kleinen Gilde in die große trat, versprach 50 Rthaler Brudergeld zu geben, welches er auch thun mußte, weil er es angelobet hatte y). Inzwischen wurden die Gilden von dem Rathe angewiesen, nicht mehr Brudergeld zu nehmen, als in ihren Schragen enthalten z). Nach des Generalgouverneurs Ver-

z) Rathspr. S. 88. 252 f. 289. 312. 339. 671. 758. Fasc. III n. 22 S. 5. Rathspr. S. 73. 359.

u) Rathspr. S. 280. 323. 622. Act. publ. Fasc. III n. 21 S. 15. Vol. IV n. 40.

w) Rathspr. S. 439. 736. 742—744. 764. 934. 953. 1018. Kopeyb. S. 254. Act. publ. Vol. IV n. 59.

x) Rathspr. S. 149 f.

y) Rathspr. S. 189.

z) Rathspr. S. 276. 327. Act. publ. Fasc. III n. 21 S. 7.

Verfügung sollen fremde und einheimische Bürger, wenn sie der reinen evangelischlutherischen Kirche zugethan sind, zu den Ehrenämtern bey dem Rathe und der Bürgerschaft gleiches Recht haben *a)*. Der Altermann der großen Gilde, Hanns Sille, und der Älteste Joachim Strokirch, waren Goldschmide *b)*. Vermöge einer generalgouvernementlichen Resolution vom 13ten August kann einer Landpredigerwittwe das Bürgerrecht, und die bürgerliche Nahrung in Dörpat nicht versaget werden *c)*. Derselben zufolge erhielt die Pastorinn Gummertin am 12ten Weinmonats das großgildische Bürgerrecht, und erlegete acht Speciesthaler Bürgergeld. Damit war die große Gilde nicht zufrieden, sie wurde aber an das Generalgouvernement verwiesen *d)*.

1688  
Act XI  
Johann  
III  
Kieider.  
Kasimir

§. 225.

Am 19ten August des vorigen Jahres hatte der Generalgouverneur dem wortführenden Altermanne der kleinen Gilde die Brau- und Schänknahrung verstattet. In diesem Jahre verlangeten beide Alterleute dieses Recht, welches der Rath am 10ten Hornung dieses Jahres abschlug. Sie fehreten sich nicht daran; die große Gilde klagete am 16ten May, und am 12ten Weinmonates: und ungeachtet der Generalgouverneur in der Resolution vom

H h 3 31sten

*a)* Rathspr. S. 276 f. Act. publ. Fasc. III n. 21  
S. 8.

*b)* Rathspr. S. 758.

*c)* Kemmins Buch S. 998.

*d)* Rathspr. S. 789 f. 817. 936.

1688  
Karl XI  
Johann  
III  
Friedr.  
Kastmir

31sten August d. J. sehr deutlich bloß vom wortführenden Ältermann ge-redt hatte, be-schloß dennoch der Rath am 24sten Wein-mo-nats zuvor an denselben zu schreiben. End-lich mischte sich der Fiskal darein e). Die Bürger der kleinen Gilde überhaupt erhielten die Freiheit zur Hausnothdurft zu brauen: aber die Wittwen sollten ihr Handwerk und keine Schänknahrung treiben f). Am 2ten März sind ihre Ältesten, Peter von der Zude und Erich Olofson Rütche bestätigt worden g). Man wollte die Leinweber bey der Gilde nicht einschreiben, ob man sie gleich zu Brüdern an-nahm, sondern führte darüber eine besondere Rolle. Dieses wurde am 16ten März von dem Rathe völlig misgebilliget h). Der Ge-neralgouverneur drang darauf, daß die Hand-werker mit Schragen versehen würden. Der Rath wollte gerne dazu helfen: aber die Handwerker widersetzten sich zum Theil. Der Rath wollte den allgemeinen Schragen zum Grunde legen, welchen der Landeshauptmann ihm mittheilte. Man foderte von denen Aem-tern, welche schon Schragen hatten, beglaubte Abschriften, und von den übrigen, daß sie ein Amt errichteten, und um Schragen bätchen. Die Kleinschmide sageten, sie wären stark genug ein Amt zu errichten, wenn auch die Grob-schmide nicht zu ihnen träten. Dagegen waren  
damals

e) Rathspr. S. 77. 82 f. 328. 372. 774. 828. 872. 880. Kopeyb. S. 214.

f) Rathspr. S. 190.

g) Rathspr. S. 192.

h) Rathspr. S. 172 f. 184. 191.

damals nur zwecene Bäckcr und eben so viele  
 Semischgärber. Der Töpfer waren drey: sie  
 wollten gerne ein Amt errichten, aber die dazu  
 erforderlichen Kosten fielen ihnen zu schwer.  
 Der Rath versprach ihnen, behülflich zu seyn.  
 Am 18ten May erklärten die Grobschmide, sie  
 wollten sich mit den Kleinschmidcn vereinigen.  
 Diese wollten es, aber mit Bedinge thun.  
 Die drey Sattler waren auch willens ein Amt  
 zu errichten. Die Schuster und Schneider  
 übergaben vidimirte Koppen ihrer Schragen.  
 Am 20sten Brachmonates ward den Grob- und  
 Kleinschmidcn, welche seit dem russischen Kriege  
 ihre Lade nicht geöffnet hatten, der Schragen  
 vom 10ten Weimmon. 1588 bestätigt. Da-  
 mals waren vier Meister, Johann Groß,  
 Nikolaus Stöck, Albrecht Magnus, und  
 Hermann Jckel i). Die Knochenhauer erbo-  
 then sich Jahr aus, Jahr ein, das Pfund  
 Fleisch zu einem Weissen zu verkaufen, welches  
 genehmigt ward k). Das Leinweberamt durfte  
 keinen Bauerjungen in die Lehre nehmen l).  
 Am 4ten April hatte der Generalgouverneur  
 dem Rathe empfohlen, die unnöthigen Kosten,  
 bey Annehmung der Meister, und andere über-  
 flüssige Ausgaben, als einen eingerissenen un-  
 leidlichen Misbrauch, zu hemmen und zu er-  
 anäßigen m). Die Böhnhasen im Stadtge-  
 biethe

1688  
 Karl XI  
 Johann  
 III  
 Frieder  
 Kasimir

H h 4

l) Rathspr. S. 277. 300. 329. 342—345. 358 f.  
 370. 379. 401. 820. 837. 417. 829. 851. 857.  
 Koppenb. S. 83—85.

k) Rathspr. S. 417. 437 f.

l) Rathspr. S. 482.

m) Act. publ. Fasc. III n, 21 §. 9.

1688  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder  
Kasimir

biethen soll der Rath abschaffen, wider die übrigen der Landeshauptmann Hülfe leisten *n*). Den Bauern wurde verbothen, kein frisches Bier mit der Pfeiskanne wegzuschleppen *o*). Das Fuhramt bestand aus fünfzig Mann. Von denselben wurden zehn Artilleriekutscher bestellet, welche monatlich einen Reichsthaler bekommen, und von allen Auflagen frey seyn sollten *p*). Die Stadtfischer wurden vom Generalgouverneur wider alle unbillige Gewalt in Schutz genommen *q*).

## S. 226.

In diesem Jahre foderte der König von Schweden aus allen Städten Rechnung von den gemeinen Einkünften und derselben Verwaltung, für die Jahre 1686 und 87, sammt den dazu gehörigen Belegen, wie auch die Privilegien in Original, nebst bewährten Kopien: welches alles innerhalb acht Tagen geschehen sollte *r*). Der König, welcher dem Adel die Flügel so sehr beschnitten hatte, wollte versuchen, ob er bey den Städten etwas gewinnen könnte. In Dörpat währte noch die Liquidationskommission, welche den Erben der Verstorbenen durchaus fürchterlich seyn mußte. Obigem Befehle zufolge ward die Originalrechnung an den Generalgouverneur geschickt, aber auch

*n*) Act. publ. Fasc. III n. 23 §. 12.

*o*) Rathspr. S. 751.

*p*) Rathspr. S. 983—985. 1007. Kopenbuch S. 246. Prot. S. 974.

*q*) Act. publ. Fasc. III n. 23 §. 6.

*r*) Act. publ. Vol. II n. 46. Rathspr. S. 537. Kopenb. S. 125. Prot. S. 538 f.



auch zurückgesandt. Die Salarien wurden nach dem Staat ausgezahlt und die Gläubiger allmählig befriediget. Man arbeitete an einem Specialinventarium. Es kam vor, ob man nicht einen besonderen Stadtbuchhalter bestellen sollte, und endlich beliebet, von dem Stadtssekretar ein Liquidationsbuch führen zu lassen, und ihm dafür jährlich zwanzig Reichsthaler zu reichen. Der Stadtfiskal sollte die ausstehenden Schulden der Stadt eintreiben s). Der Rathhausbau gerieth ins stecken, weil die Bürgerschaft nur Zweifel knüpfete, aber nicht die geringste Last auf sich nehmen wollte. Als man den Bau wieder anheben wollte, machte Rathsherr Schlüter am 10ten Hornung eine sehr wichtige Einwendung. Man lehrete sich daran nicht, sondern beschloß am 15ten damit fortzufahren. Der Rath gab seine eigene Leute zu Hülfe, und bath bey dem Könige um ferneren Beystand. Die Gilden erklärten sich, zweene Tage zu Pferde oder vier Tage zu Fuß zu arbeiten. Dem Aufseher bey der Arbeit wollte die große Gilde Geld für seine Bemühung reichen, der Mann 1 Ortsthaler. Inzwischen mußten die Gilden mit Dräuungen und fiskalischer Andung, ihre Arbeiter zu stellen, angehalten werden, indem der Landeshauptmann im Namen des Königes auf den Bau drang. Des Aufsehers wegen waren die Gilden uneinig. Der Rath that den Ausschlag,

1688  
Karl XI  
Johann  
III  
Friedr.  
Kasimir

§ h 5

ver:

s) Rathspr. S. 5. 37. 49. 92. 108. 111. 173. 319. 739. 803. 813 f. 825. 847. 860. 895. 905. 920—922. 926. 931 f. 934. 953 f. 967. 974. 1006 f. Kopenb. Sl 211. 232. 238. Act. publ. Vol. IV n. 58. Prot. S. 712.

1688

Karl XI  
Johann  
IIIFrieder.  
Kasimir

verordnete den Accis-Schreiber Christoph Schelskant dazu, und verfügete, daß jede Gilde ihm jährlich zehn Reichsthaler geben sollte. Ein besonderer Subjas ward auf die Sommermonate angenommen, dem man monatlich neun Thaler Kupfermünze zulegete. Am 31sten Heumonates beschloß man den Bau anzufangen. Es scheint aber, daß sich neue Hindernisse hervorgethan und solche in der Beschaffenheit der damaligen Zeiten ihren Grund gehabt haben <sup>1)</sup>. Den Kirchenadministratoren ward die Freyheit verstattet, die Bänke nach Belieben, doch zum Besten der Kirche zu verheuren. Der schwedische Kirchenvorsteher Christer Matson Molterus verlangte Freyheit von allen Stadtlasten, weil die Administratoren der deutschen Kirche solche hätten. Der Rath wollte ihm hierinn nicht willfahren, weil die deutschen Administratoren diese Befreyung von der hohen Oberkeit erlanget hätten. Er wandte sich an den Landeshauptmann, und der Rath schlug es zum zweytenmal ab. Aber am 28sten Herbstmonats gab der Rath einen Bescheid, vermuthlich auf höhere Veranlassung, daß die deutschen und schwedischen Administratoren von der Kontribution, aber nicht von Einquartierung frey seyn sollten. Um Michaelis übergaben sie ihre Rechnung, und bathen, sie von ihrem Amte zu erlassen, weil sie ihre Nahrung auf dem Lande suchen müßten: welches ihnen abgeschlagen ward. Es ist ihnen aber, zu ihrer

Erleich:

<sup>1)</sup> Rathspr. S. 38. 78. 90 f. 99. 101. 153. 177. 279. 281. 284—286. 298 f. 308 f. 323. 328. 360. 371. 537. 578. 581. 661. Fasc. III n. 21 S. 13 und n. 23 S. 14.

Erleichterung, ein Advokat zugeleget worden *u*). Das Stadtkonsistorium machte es so arg, daß man auf den Gedanken gerieth, den König zu bitten, solches ganz aufzuheben, und unmittelbar unterm Oberkonsistorium zustehen *w*). Das Armenhaus sollte gebessert werden: es fehlte aber an Mitteln *x*). Ist geschahen die ersten Vorschläge zur Vereinigung der Kron- und Stadtschule *y*). Am 5ten Christmonates benachrichtigte der Landeshauptmann den Rath, daß Oberstleutenant Lffen Befehl hätte, die Akademie zu bauen, und man gerne zu Vergrößerung des Gebäudes den der Kirche gehörigen Eckplatz dazu haben wollte *z*).

1688  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

§. 227.

Der Bürgermeister Ladau bewohnete eines Bürgers Haus zur Miete. Weil es nicht sein eigenes war, sollte es von Einquartierung nicht frey seyn. Diesem Spruche sieht man leicht die bittere Feindschaft an, welche seine Stuhlgenossen wider ihn hegeten. Rathsherr Schröder, der auf sein Anhalten entlassen und ein bedienter Rathverwandter genennet ward, mußte gleich anderen Bürgern Einquar-

*u*) Rathspr. S. 31 f. 72. 101. 139. 148. 156. 165. 197. 213—215. 227. 229. 245. 249. 294. 354. 362. 444 f. 450. 548. 561 f. 730. 767 ff. 804. 817. 836. 859. 961.

*w*) Rathspr. S. 112 f. 215. 304. 314. 357. 722. 806. 893. 1011.

*x*) Rathspr. S. 209 f. 221.

*y*) Rathspr. S. 640. Kopenb. S. 190.

*z*) Rathspr. S. 955. 960.

1688 Inquartierung, und alle übrigen Auflagen  
 Karl XI tragen. Die dafür angebothenen zehen Reichs:  
 Johann thaler wurden nicht angenommen. Wer aber  
 III Frieder. keine bürgerliche Nahrung trieb, war frey.  
 Kasimir Die Hauptleute der Vorstädter wurden mit  
 ihrem Gesuche um Quartierfreyheit, abgewie:  
 sen. Die Bürger verfolgten die Herrenwitt:  
 wen so lange, daß der Generalgouverneur end:  
 lich befahl, sie gleich anderen mit Inquartie:  
 rung und anderen Lasten zu belegen; welches  
 jedoch in etwas bald hernach gelindert ward.  
 Die kleine Gilde brachte es dahin, daß der Gene:  
 ralgouverneur beschloß, es sollten keine Krüge  
 noch Häuser in der Vorstadt, welche die große  
 Gilde besäße, von Inquartierung und ge:  
 meinen Lasten, frey seyn. Aus der Vorstellung,  
 welche dawider erging, ersieht man, daß der  
 Generalgouverneur, wie es leider! oft ge:  
 schieht, hintergangen, und von der wahren  
 Beschaffenheit der Sache nicht belehret war a).  
 Die Fleischaccise, die seit der großen Feuers:  
 brunst im Jahre 1667 nicht bezahlt war, sollte  
 nun wieder entrichtet werden. Am 16ten May  
 ließ der Rath eine Verordnung bekannt machen,  
 daß, wer brauet, richtig angeben, und keine  
 andere, als geschworene Brauer brauchen soll,  
 bey Verlust des Gebräues, und schwerer  
 Geldbuße; und daß diejenigen, welche schlach:  
 teten, das Vieh veraccisen sollten. Wer daw:  
 wider handelte, ward von dem Fiskale belans:  
 get.

a) Rathspr. S. 32. 64. 78—80. 83. 88. 107.  
 153. 163. 193. 216. 349. 637. Act. publ. Fasc.  
 III n. 21 §. 15. n. 22 §. I. n. 23 §. I. Koppen:  
 buch S. 216. \*

get b). Der Landeshauptmann, der als Haupt  
 der Liquidationskommission vieles unternom- 1688  
 Karl XI  
 Johann  
 III  
 Frieder.  
 Kasimir  
 men hatte, verlangete auch, daß die Tonnen  
 nicht mehr nach dörrpatischem, sondern nach  
 rigischem Maaße eingerichtet werden sollten.  
 Bey dieser Gelegenheit wurde das Regulativ-  
 maaß aufgesuchet, und folgendes am 30sten April  
 im Protokolle verschrieben. „An Gewicht und  
 „Maaß befindet sich 1) eine eiserne Elle mit  
 „zweenen Schlüsseln gezeichnet zu Rathhause,  
 „so nach der ihigen Herren Wissen allemal  
 „daben gewesen. 2) Der Bierstoef ist nach stock-  
 „holmischem Maaße 1681 gemacht worden.  
 „3) Der Brantweinstoef ist gleichfalls dar-  
 „nach eingerichtet. 4) Die halbe Tonne ist  
 „mit Stadtmark gezeichnet, so der sälige  
 „Herr Rathsverwandte Raspe nach der vori-  
 „gen alten machen lassen. 5) Herrn Olraus  
 „Besemer befindet sich mit Stadtwagegewicht  
 „gleich, so überschlagen worden, womit auch  
 „dessen alter Besemer, imgleichen Hrn. Schlüs-  
 „ters und Herrn Zacks seiner übereinkommen.  
 „6) Säl. Herrn Gerres und Herrn Kolof  
 „Ernsts Weinstoef, so mit andern übermes-  
 „sen worden, befinden sich gleich, und kommet  
 „mit des Raths Bierstoef überein, und hat  
 „der wohlgeborne Herr Baron und Landeshöf-  
 „ding neulich zu Rathhause selbst säl. Herrn  
 „Gerres Weinstoef gerühmet, daß es also  
 „hierinn richtig. Wornach die Gewichte und  
 „Maaß durchgehends können eingerichtet und  
 „gezeichnet werden, woben e. e. Rath bittet,  
 „vermöge

b) Rathspr. S. 249. 274. 300. 349. 418. 422.  
 432. Act. publ. Fasc. III n. 21 §. 3 und 4.  
 Kopenh. S. 69-71.

1688 „vermöge des eilften Punkts hiesiger Stadt:  
 Karl XI „privilegien, es bey der Maaß und Gewicht,  
 Johann „absonderlich da es eine Landstadt, und meh:  
 III „rentheils ihren Handel auf Narva hätte,  
 Frieder. „zulassen, und mit der rigischen zu verschö:  
 Kasimir „nen.“ Am 11ten May berichtete Bürger:  
 meister Boble, daß die alte kupferne Lonne,  
 die König Karl IX im Jahre 1601 der Stadt  
 gegeben, mit dem königlichen Wapen und dem  
 Stadtmark bezeichnet sich bey dem Hauptmann  
 Ruß wiedergefunden hätte, und zwar bey Räu:  
 mung des balkischen Hauses, wo sie unter andern  
 Sachen gleichsam vergraben gewesen, und von  
 gedachtem Ruß gestern bey ihm abgeliefert wäre.  
 Am 18ten May ließ der Rath eine Verordnung  
 ablesen, daß Maaß, Gewicht und Ellen nach  
 der zu Rathhause befindlichen rechten Maaß zu  
 überschlagen, und durchgehends danach zu be:  
 richtigen und mit Stadtmark zu bezeichnen,  
 damit hiernach aus- und eingemessen, ab- und  
 zugewogen werden möge. Wer dieses in vier:  
 zehen Tagen nicht thäte, und nach Verlauf  
 derselben mit unrichtigem Maaß und Gewicht  
 betroffen würde, sollte gestrafet werden. Am  
 27sten Brachmonates ward die Visitation ver:  
 hänget, und den Rathsherren, Saaken und  
 Temmerling, nebst dem Notar, anbefohlen c).  
 Eine neue Viertare ward entworfen und die  
 Fleisch: Brod und Fischtar erneuret d). Wenn  
 die Lonne Malzes 3 Thaler Kupfer gilt, soll  
 der

c) Rathspr. S. 270. 272. 300. 307 f. 323 f.  
 349. 429. Act. publ. Fasc. III n. 21 §. 1. Roi  
 penb. S. 67.

d) Rathspr. S. 273. 349. Act. publ. Fasc. III  
 n. 21 §. 2. Ropenb. S. 68.

der Stoeß Biers um 2 Kundst. wenn sie 4 Thlr. gilt, soll er um  $2\frac{1}{2}$  Kundst. wenn sie 5 bis 6 Thlr. gilt, soll er um einen Weissen, wenn sie 7 bis 8 Thlr. gilt, soll er um  $3\frac{1}{2}$  Kundst. und wenn sie 9 bis 10 Thlr. gilt, soll er um 4 Kundst. verkauft werden. Das Pflastern der Gassen und die Abreibung der lubbenen Dächer, welche man schon vielmal angefangen, war immer durch Kronbeamte verhindert worden. In diesem Jahre bath der Stadtfiskal darum, und der Landeshauptmann verhiess seinen Beystand. Beides ward also von dem Rathe am 11ten May durch ein Plakat befohlen, welches am 13ten abgelesen ward. Wie die Bürgerschaft solches weiter nicht hindern konnte, bath sie, die Gassen erst gerade zu machen. Eben so ging es mit den lubbenen Dächern. Einige widersetzten sich gröblich der Exekution, und wurden von dem Stadtfiskale belanget e). Zur Beobachtung der Brandordnung, wurden neben den Brandherren gewisse Brandmeister gesetzt, und die Thurmwache gehalten. Bäcker und Knochenbauer waren insonderheit verbunden, mit ihren Pferden bey einer Feuersbrunst zu Hülfe zu eilen f). Man war darauf besdacht, einen Schorsteinfeger aus Riga zu verschreiben g). Die Heiligung des Sabbath's ward

1688  
Karl XI  
Johann  
III  
Grieger  
Rasimi

e) Rathspr. S. 277 f. 294. 296. 301. 318. 327. 396. 404. 433. 446. 456. 687. 738. 746. Respeyb. S. 63.

f) Rathspr. S. 278. 300 f. 323. 335. 462. 479. 499.

g) Rathspr. S. 484.

1688 ward eingeschärfet *h*). Der Fischmarkt ward  
 am Eimbache vor der deutschen Pforte ange-  
 legt *i*). Abzugsgelder wurden von einer Erbs-  
 chaft die nach Danzig ging, erlegt *k*). Am  
 2ten Herbstmonates ging der Münze wegen  
 ein generalgouvernementliches Rescript ein *l*).  
 Der Stadtwäger sollte sich zur Beglaubigung  
 seines Namens, bey Ausgabe der Wagezeddel,  
 des Accisestämpfels bedienen *m*). Dem Stadt-  
 musikanten wurde die Bran- und Schänknah-  
 rung vergönnet, wenn er bürgerliche Lasten  
 tragen wollte *n*). Eine Tonne Roggens galt  
 5 Thlr. Kupfermünze, und eine Tonne Habers  
 zehen Mark *o*). Die Aufräumung der Trum-  
 men mußte ein jeder Einwohner befördern *p*).  
 Ein Kupferschmid ließ sich nieder *q*). Der  
 Stadt Golnow ward eine Kollekte bewilliget *r*),  
 wie auch einigen ungarischen Erulanten, auf  
 Empfehlung des Generalgouverneurs *s*).

S. 228.

*h*) Rathspr. S. 280. 323. 372. 384. Act. publ.  
 Fasc. III n. 21 S. 16. 17. Ropyb. S. 129.

*i*) Rathspr. S. 301. 307. 350. 439.

*k*) Rathspr. S. 626. 628.

*l*) Rathspr. S. 643.

*m*) Rathspr. S. 715 f.

*n*) Rathspr. S. 736 f. 744.

*o*) Rathspr. S. 860. 949.

*p*) Rathspr. S. 403. Act. publ. Fasc. III n. 23  
 S. 4 und 5 n. 24 S. 7.

*q*) Rathspr. S. 218 f.

*r*) Rathspr. S. 182. 202.

*s*) Rathspr. S. 350.



§. 228.

Der Adel war schon seiner Güter und eines Theils seiner Rechte beraubet. Er wurde aber auch dadurch gedemüthiget, daß der König alle diejenigen, welche bey dem Reduktionswesen gebraucht, und von der Ritterschaft als Räuber angesehen wurden, wenn sie es begehreten, in den Adelsstand erhob. Der Adel vermeynete dadurch geschändet, wenigstens beschimpfet zu seyn. Doch was soll man sagen? Unter dieser Regierung war Niemand seiner Rechte sicher. Es schien, man wünschte nur Gelegenheit, all das Gute, was noch aus den vorigen Zeiten übrig und unbeschnitten war, zu schmälern. Der Stadt Riga ward mittelst Rescriptes verboten, Deputirte an den König zu senden; sie sollte sich lediglich an den Generalgouverneur halten, wenn sie etwas bey dem Könige zu suchen hätte. Etwas ähnliches hatte die Stadt Dörpat und ihr Bürgemeister Bohle kurz vorher erfahren. Wenn man die weiterhin ausgebrochene große Eigennützigkeit dieses Generalgouverneurs betrachtet: so scheint wohl obiges Rescript sehr flüchtig ausgewirkt zu seyn, um seine Erpressungen und Schäumereien mit desto weniger Gefahr treiben zu können. Die Ritterschaft hatte die Zumuthung, den pablischen Reitern Ländereien und Wiesen einzuräumen, abgelehnet. Ist wollte der König dieses alles selbst hergeben, und verlangete nur, daß die Ritterschaft die zu den Häusern erforderlichen Materialien herbenschaffen mögte. Der Generalgouverneur glaubete, daß dieses von den Landrätthen und Ritterschaftsdeputirten

1689  
Karl XI  
Johann  
III  
Friederich  
Kasimir

1689  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

bewilliget werden könnte. Als aber von den Landräthen vorgestellet wurde, daß sie, ohne Verletzung der alten Landtagsabschiede und Grundgesetze, die Ritterschaft zu nichts verbinden könnten: so ließ er sich auch einen Landtag gefallen, nur meynete er, daß hierzu bloß die Angeseffenen allein beruffen werden dürften. Dawider ward vorgestellet, daß zwar bey Bewilligungen die Angeseffenen allein zu stimmen hätten, daß aber auch keine Landtagsakte ohne Versammlung der ganzen Ritterschaft statt habe. Der Generalgouverneur reisete hierauf nach Schweden, und überließ dem Gouverneur Soop, den Landtag auszuschreiben t).

## S. 229.

Sonst bemühetete sich in diesem 1689sten Jahre die Oberkeit, den Wohlstand des Landes durch gute Ordnungen zu befestigen. Die schwedische Kirchenordnung ward in Esthland eingeführet. Das Landvolk wurde in billigen Dingen wider ihre Herrschaft und Beamte geschüzet. Man sorgete, daß die Bauern und ihre Kinder zu besserer Erkenntniß der heiligen Schrift gebracht würden. Der König selbst verordnete, undeutsche Schulen anzurichten. Benat Gottfried Forselius, ein Beflissener der Rechte, hatte zu Anlegung solcher Schulen in Esthland den Anfang gemacht, und etliche hundert junge und mittelmäßige Leute so weit gebracht, daß sie vollkommen lesen konnten. Der König befahl, die Bibel in die lettische und

t) Versuch über die Geschichte von Livland S. 325 f. m. S.

und esthnische Sprache zu übersetzen und zu drucken: wozu er eine ansehnliche Post Geldes hergab. Der Generalsuperintendent Job. Fischer wandte hierbei allen Fleiß an. Dennoch hatte dieses nicht den Erfolg, welchen es hätte haben können, weil unter den Geistlichen ein Streit entstand u). Unterdessen war doch das neue Testament schon 1686 zu Riga gedruckt worden. Fischer that eine Reise nach Stockholm, und nahm ein Paar junger Letthen mit sich dahin. Diese stellte er dem Könige vor, und prüfete sie in seiner Gegenwart im Lesen, und in den Anfangsgründen der christlichen Lehre. Der Monarch sah und hörte selbst die den letthischen Bauren vorhin strittig gemachten und wohl gar abgesprochenen Fähigkeiten, und ließ sich dadurch bewegen, die gemachten Schulanstalten noch mit größerem Nachdruck zu unterstützen. Die ganze letthische Jugend in Livland wurde nach der Wiederkunft der beiden Knaben, welche ihren Brüdern und Schwestern den beim Könige gefundenen Beyfall und die von ihm erhaltenen Geschenke rühmeten, zu mehrerem Fleiß und Verlangen nach Unterricht ermuntert, daß die Sache augenscheinlich ein besseres Ansehen gewann, und die Schulanstalten, besonders im dörpatischen Kreise Aufmerksamkeit erregeten: wozu vermuthlich das gedruckte neue Testament nicht wenig beigetragen haben mag. Fischer legete zu Riga eine vom Könige berechnigte Buchdruckerey auf eigene Kosten an, in welcher viele deutsche, letthische und esthnische Schulbücher gedruckt, der

1689  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

u) Reich S. 627.

1689 armen Jugend ohne Entgelt ausgeheilt wurden.  
 Karl XI. Ein Verdienst, das Fischers Namen in dem  
 Johann Gedächtniß und Herzen aller Rechtschaffenen  
 Frieder. unversehrt macht. Er ruhete aber nicht eher,  
 Kasimir als bis auch die ganze Bibel den Letzthen zum  
 Besten in ihre Sprache übersetzt worden.  
 Der König beschloß auf des Generalsuperin-  
 tendenten Vorstellung, auf seine Kosten, un-  
 ter Fischers Leitung diese Dolmetschung ver-  
 fertigen zu lassen. Der Anfang wurde 1680  
 gemacht; das neue Testament ward 1685 und  
 das alte 1689 abgedruckt. An dieser Arbeit,  
 welche in Riga vorgenommen worden, und  
 zwar auf königliche Kosten, nahmen nicht  
 allein livländische, sondern auch kurländische  
 Pröpste und Prediger Theil. Diese Kosten  
 beliefen sich auf 10000 Thaler oder 30000 Fl.  
 indem alle Prediger und Arbeiter vom Könige  
 verpfleget wurden, und alles hierzu nöthige  
 Papier aus Frankreich verschrieben werden  
 mußte. Daher kam es, daß nicht mehr als  
 1500 Exemplare geliefert werden konnten:  
 wovon eines bis nach Parma in die königliche  
 Bibliothek gekommen ist w).

## §. 230.

Am 10ten Jänner ließ der livländische  
 Generalgouverneur durch ein Patent befehlen,  
 daß keine Waaren, insonderheit Korn, Flachs,  
 Hanf, Talg, Hopfen, die Stadt Riga vor-  
 ben nach fremden Orten gebracht werden soll-  
 ten.

w) Tetsch Th. III S. 108—115. Schlözers  
 Briefwechsel Th. II S. 163. Diese Auflage  
 wird mit 12 und mehr Thalern bezahlet.

ten x). Der König befahl den 4ten Hornung, 1689  
 daß die Oberinspektoren über die Zölle, die Karl XI  
 Professoren und die Häradshöfdinge unter dem Johann  
 Duellplatat begriffen seyn sollen y). Am III  
 23ten Hornung ließ der König eine Rang- Frieder.  
 ordnung bekannt machen z). Am 11ten April Rüstmit  
 I i 3 ließ

x) Pivl. Landesordn. S. 153 der älteren, und  
 S. 485 der neueren Ausgabe.

y) Landesordn. S. 487.

z) Landesordn. S. 155—157 der älteren Aus-  
 gabe. Hier steht ausdrücklich, daß diese  
 Ordnung im schwedischen Reiche und den dar-  
 unter liegenden Provinzen, Esth, Liv, und In-  
 germannland, sammt den deutschen Ländern  
 gelten soll. Am 14ten Christmonates 1691  
 hat der König bestimmt, wie derjenige, wel-  
 cher wider die Rangordnung handelt, bestrafet  
 werden soll. Diese Verfügung ist zu Riga bey  
 dem königlichen Buchdrucker Johann Georg  
 Wilcken gedruckt. Eine Abschrift findet man  
 im remmischen Buche S. 820. Es wird  
 darinn verordnet, wer einen höheren Rang  
 nimmt, als ihm zukömmt, oder seinen Rang  
 vergiebt, soll 1500 Thaler Strafe geben; wenn  
 jemand eine Vollmacht von dem Feldmarschall  
 hat, welche von dem Könige bestätigt worden,  
 genießt er den Rang von dem Tage der Voll-  
 macht an; hat Jemand eine Vollmacht, von  
 anderen Mächten, Königen, Kurfürsten und  
 Freystaaten, und wohnet er unter der Krone  
 Schweden, soll er den Rang, welcher seinem  
 Amte zukömmt, einnehmen unter und nach  
 dem letzten Sitz von demselben Charakter, wel-  
 che des Königs Vollmacht auf gleiche Bestal-  
 lung haben. In einem Schreiben vom 21sten  
 März 1692 an den Gouverneur zu Riga erklä-  
 ret der König einiges, welches die livländischen  
 Hofgerichtsaffessoren, die Bürgemeister, den  
 Defo:

1689  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

ließ der livländische Generalgouverneur ein Plakat ausfertigen, worinn verbothen wird, aus den Kronwäldern Bau- und Brennholz zu fällen, und solches nebst anderen Waldwaaren, ohne oberkeitliche Erlaubniß, zu verkaufen a). Dieses wurde unterm 30sten April wiederholet, und zugleich den Pächtern der Kron Güter eingeschärft, sich des hohen Wildes zu enthalten. Den Edelcuten wurde nun auf ihren Erbgütern solches zwar frey gelassen, jedoch nur außer der verbothenen Zeit vom 1sten März bis Jakobi. Die Kronpächter werden ermahnet, ihr Antheil an Bären- und Wolfsneßen gegen Michaelis fertig zu haben, und die auferlegte Leinwand zu den Lappen abzulegen, und zwar bey dem Oberjägermeister, damit die Lappen gegen bevorstehenden Herbst verfertiget werden könnten b). Am 27sten April erging das generalgouvernementliche Patent der Gotteshäuser, des Schulbaues und der Priesterkümete wegen c). Auf eine generalgouvernementliche Vorstellung verordnete der König unterm 9ten May

Ökonomiestatthalter, die Assessoren im Landgerichte, im Oberkonsistorium und Burgoerichte, den Landmarschall betrifft. Kemmins Buch S. 823. In eben demselben Jahre erging am 28sten November ein königliches Schreiben an den Generalgouverneur, welches von dem Hof- und Landgerichtsbesitzen u. s. w. handelt. Kemmins Buch S. 825 f.

a) Livl. Landesordn. S. 488.

b) Livl. Landesordn. S. 61 der älteren, und S. 489 der neueren Ausgabe.

c) Livl. Landesordn. S. 158 der älteren, und S. 531 der neueren Ausgabe.

Man daß die Landgerichte und Unterkonsistorien, denen er ihre jährliche Besoldungen verhöbete, damit sie bey der Gerichtshegung Niemanden beschwerlich fielen, hinführo alle Jahre Dreymal ordentlich sitzen sollen, zum ersten im Hornung, zum zweyten nach der Saatzeit und zum dritten im Herbstmonate, im rigischen Kreise zu Riga, Lemsal und Wolmar; im wendischen zu Wenden, Pöbalg oder Kockenhufen; im pernauischen zu Pernaui, Bellin oder Karfus; und im dörpatischen zu Dörpat, Adzel, Neuhausen oder Marienburg, Oberpalen oder Lais. In diesen ordentlichen Gerichtshegungen soll der Richter sich selbst verpflegen, und weder dem Parten, noch den Pächtern oder Verwaltern der königlichen Güter keinesweges der Verpflegung halben beschwerlich seyn. Es sollen dagegen auf den königlichen Aemtern die nothwendigen Lebensmittel für einen billigen Preis den Richtern überlassen werden. Die Parten müssen selbst für ihre Verpflegung sorgen. Niemanden kann verwegert werden, in Sachen, die keinen Verzug leiden, eine außerordentliche Gerichtshegung zu begehren, jedoch auf des Anhaltenden Kosten. In peinlichen, Lebens- und Blutsachen muß der Richter eine außerordentliche Sitzung halten, wenn es keinen Aufschub leidet. Das Plakat des Kindermordes wegen, muß zum östern der Gemeinde vorgelesen und eingeschärft werden, damit dieser schrecklichen Missethat, welche hier im Lande einzureißen begann, so viel möglich vorgebeuet werden könnte D. Am 14ten Wein-

J i 4

monat:

d) Dieses Justizplakat steht S. 164 der älteren, und S. 533 der neueren Ausgabe.

I 689 monates ist in einem königlichen Briefe der erste  
 Karl XI Paragroph der Resolution vom 28sten Jänner  
 Johann 1685 die Exekution betreffend eingeschränket  
 III worden e). An eben dem Tage ist eine Ver-  
 Frieder. ordnung wegen des Arenderrechtes in immer-  
 Kasimir währenden Pachtgütern ergangen f). Vom  
 7ten Wintermonates ist ein königliches Schrei-  
 ben vorhanden den halben Lohn betreffend, wel-  
 cher einem Gläubiger aus den Einkünften der  
 Landgüter zur Zahlung angeschlagen worden g).  
 In einem Schreiben vom 4ten Christmonates  
 gab der König die Erklärung den rechten Ver-  
 stand der königlichen Remissen betreffend h).  
 Am 7ten Christmonates hat das livländische  
 Hofgericht auf königlichen Befehl eine Satzung  
 ergehen lassen, wie die Armen, wenn sie vor  
 dem königlichen Throne sachfällig werden, be-  
 strafet werden sollen i).

## §. 231.

Am 23sten Heumonates entstand zu Riga  
 die sogenannte binnenwallische große Feuers-  
 brunst in eines Tischlers Hause, welche so  
 plötzlich um sich griff, daß in kurzer Zeit fast  
 der vierte Theil der Stadt mit einem unglaub-  
 lichen Verlust an Waaren und Gütern ein  
 Raub der Flamme ward k). Bald hernach  
 erlitt

e) Livl. Landesordn. S. 403.

f) Collectan. Hist. Jurid. T. IV p. 884.

g) Livl. Landesordn. S. 538 f. Ausw. S. 301.

h) Landesordn. S. 539. Auswähl S. 302.

i) Coll. Hist. Jurid. T. I p. 237. Collect. Salm.  
 Gad. p. 195.

k) Kelch S. 626. Samml. ruff. Gesch. B. IX  
 S. 312. Der erstere meldet, es wären inner-  
 halb



erlitt die Stadt Wolmar eine so erschreckliche Feuersbrunst, daß außer dem Schlosse und der Kirche nichts übrig blieb *h*).

1689  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

S. 232.

Johann III, König von Polen handhabete am 7ten Brachmonates den Bischof Nikolaus Poplawski von Livland und Wilten bey seiner Gerichtsbarkeit in Kurland und Wilten. Bisher hatte sie der Bischof von Schamaiten ausgeübet. Freylich erstreckte sie sich nur über die in diesem Lande befindlichen römischkatholischen Christen und ihre Kirchen *m*).

S. 233.

In diesem Jahre fing Zar Peter an, allein zu regieren. Hierzu gab eine Unternehmung seiner Schwester, der Prinzessin Sophia Gelegenheit: welche er nöthigte, nachdem er triumphiret, wieder ins Kloster zu gehen *n*). Damals waren schwedische und brandenburgische Gesandten zu Moskow. Der König von Frankreich schickte den gelehrten Baillet dahin, welcher sich für einen polnischen ausgeben mußte *o*).

Si 5

S. 234.

halb zwölf Stunden fünf hundert achtzig und etliche große und kleine Häuser in die Asche geleyet worden, worunter das schöne und kostbare Weysenhaus gewesen, in welchem der Schulmeister nebst seinem Sohne das Leben verloren hätte.

*h*) Kelch S. 626 f.

*m*) Cod. dipl. Polon. T. V n. CCLXXXIII p. 476.

*n*) *Newville* Relation curieuse et nouvelle de Moscove p. 110—169. welcher des Zaren damaligen Charakter p. 188 beschreibet.

*o*) *Newville* Dedicace.

S. 234.

1689

Karl XI

Johann

III

Griender.

Kasimir

Das Rathskollegium zu Dörpat hatte keine Veränderung erlitten. Schlüter fuhr immer fort, als ein Misvergnügter zu handeln, und wollte sich mit keinem Amte belästigen lassen. Dennoch wollte er weder die Amtslade der Fuhrleute, noch die Schragen der übrigen Aemter ausantworten. Ja er reiste endlich ohne Erlaubniß des W. F. Bürgermeisters nach Riga. Schon am 14ten Jänner that der Rath deswegen bey dem Generalgouvernement Vorstellung, und bath um eine schleunige Resolution, indem die Aufführung dieses Mannes bey der Accise und bey dem Amtsgerichte schädliche Folgen hatte. Am 25ten Jänner brachte Schlüter ein generalgouvernementliches Schreiben; Walander bath ihm solches mitzutheilen, und nicht eher darauf zu beschließen, bis er sich an den Generalgouverneur gewendet hätte, Schlüter protestirte, und Walander reprotestirte. Der Rath beschloß, selbst an den Generalgouverneur zu schreiben. Solches geschah am 28ten Jänner. Unterdessen wollte der eigensinnige Schlüter nicht einmal Rechnung von seinen eingenommenen Strafgeldern ablegen. Endlich erfolgte am 30ten April die Resolution des Generalgouverneurs Sastfer folgenden Inhalts: „dem worthabenden Bürgermeister  
 „ist zwar der Gerichtsvogt sowohl, als andere  
 „Rathsglieder, wann er ihnen etwas, auch  
 „außerhalb Rathhauses, in publicis auftragen  
 „mögte, zu gehorsamen schuldig. Sollte  
 „aber einer oder der andere befinden, daß in  
 „des wortführenden Bürgermeisters Befehl  
 „etwas

„etwas enthalten, das entweder der Justiz  
 „oder dem gemeinen Besten zuwider, und da:  
 „her unverantwortlich seyn mögte, soll er  
 „solches dem wortführenden Bürgermeister mit  
 „gebührender Bescheidenheit vorstellen, und  
 „wenn derselbe dennoch beständig auf die Ere:  
 „kution seines Befehls dringen sollte, solches  
 „der Regierung zu erkennen geben, und der:  
 „selben Verfügung gebührend einholen.“

1689  
 Karl XI  
 Johann  
 III  
 Frieder.  
 Kasimir

Malander, welcher Pächter eines Landgutes und oft zu Lande Wochenlang war, erhielt, nachdem er innerhalb dreyen Wochen nicht auf dem Rathhause gewesen, die Anweisung nach der Stadt zu kommen, und die Rechnungen mit durchzusehen. Die Bürgermeisterin Meyerinn hatte seit ihres Ehegatten Tode noch ein Stadtiegel in Händen, und wollte solches unter nichtigen Einwendungen nicht ausliefern. Am 15ten Wintermonates gerieth der Bürgermeister Bohle mit dem wortführenden Bürgermeister Ladau in Wortwechsel, und ging im Unmuth vom Rathhause, ehe man sich noch gesetzt hatte. Die Gesellschaft nahm solches übel auf, und stellte die Sache dem Generalgouverneur vor, und bath am 18ten Wintermonates, ihn anzuweisen, daß er zu Rathhause mit dem Bürgermeister Ladau höflich und bescheiden umgehen, seines mit dem Rathe angehobenen Rechtsganges nicht gedenken, noch auf einen oder andern Feindschaft werfen, und also Friede und Ruhe auf dem Rathhause unterhalten werden mögte. Inzwischen hatte Bohle, als Vormund der Kinder weiland Herrn Rathsverwandten Gerres den Rath vor das Hofgericht laden lassen.

Das

1689  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

Das Hofgericht communicirete das Citationsgesuch dem Rathe, welcher es dem Hofgerichte anheim stellte, ob es die Ladung nachgeben wollte, oder nicht. Inzwischen hatte der Gouverneur Soop dem Lagmann und Viceslandeshauptmann Strömfeld aufgetragen, die Streitigkeit zwischen dem Rathe und Bohlen zu untersuchen, welcher am 6ten Christmonat. beide Theile mündlich hören und darauf dem Gouverneur Bericht erstatten wollte. Bohle wollte hiervon nichts wissen: aber der Rath verordnete den Rathmann Schlüter und den Sekretar Kemmin sich zu dem Lagmann zu begeben. Bohle bedachte sich, fand sich ein und nach langem Disputiren fand der Lagmann für gut, daß der Rath eine schriftliche Deduktion einreichen mögte: welches geschah. Das Hofgericht aber hatte auf Bohlens Gefahr die Ladung nachgegeben p).

S. 235.

Am 12ten April ertheilte der Generalgouverneur eine Resolution, daß weil der König mittelst Schreibens vom 4ten Weinmon. 1688 den Erben des Bürgermeisters von Brömsen die erhöhte Besoldung zugelegt hätte, ihnen solche Zulage gut gethan werden müste q). Der Sekretar mußte ein Zins- und Liquidationsbuch halten, und bekam dafür jährlich zehen Rthaler

p) Rathspr. S. I. 7 f. 12. 51. 71 f. 112. 257. 826 f. 728. 742. 759 f. 796—798 Kopeyb. S. 9. 19. 278. 285. 311. Kemmins Buch S. 917 f.

q) Acta publ. Vol. IV n. 85.

Rthaler aus dem Stadtkasten r). Er ward  
 verschiedener Angelegenheiten wegen nach Riga 1689  
 gesendet, in welcher Sache sich Schlüter von dem Karl XI  
 übrigen Kollegium trennete. Die Instruktion Johann  
 ward am 24ten May ausgefertigt, und betraf III  
 den Diakon Willebrand, den der Rath beim Frieder.  
 Oberkonsistorium verklaget hatte; die bey der Kasimir  
 verwittweten Landeshauptmänninn Taube ab-  
 zustattende Kondolenz; um Antwort auf das  
 dem verstorbenen Landeshauptmann mitgegebe-  
 ne Memorial vom 12ten Hornung, und auf ein  
 anderes vom 5ten Wintermonates 1688 zu  
 bitten; und einige Rechnungen zurückzufodern.  
 Am 26sten Brachmonates stattete Remmin  
 Bericht ab, und übergab des Gouverneurs  
 Soop Resolution von 18ten Brachmonates,  
 welche die Besoldung der Rathsglieder, die  
 Artilleriekutscher, Befreyung von Einquartier-  
 rung, den russischen Gasthof, die schädliche  
 Vorkäuferey, die Krüge der Großgildischen in  
 der Vorstadt, die Marketenneren und die Ac-  
 cise betrifft s). Sonst ist noch eine Resolution  
 dieses Gouverneurs vom 17ten Weinmonates  
 vorhanden, welche von der verwittweten Landes-  
 hauptmänninn von Taube, der Schänknahrung  
 der kleingildischen Alterleute, den um die Stadt  
 herum innerhalb der verbotenen Meile liegen-  
 den Krügen und der Vorkäuferey auf dem  
 Lande, worauf der königliche Fiskal Acht haben  
 soll, handelt t). Die Rathsadvoakaten bathen  
am

r) Rathspr. S. 4.

s) Rathspr. S. 379. 394. Kopenh. S. 110—  
 115. Acta publ. Vol. II n. 84. Rathspr.  
 S. 128. 514. 542. Kopenh. S. 34. 181. 189.  
 Prot. S. 738. 791. Act. publ. Vol. II n. 86.

t) Act. publ. Vol. II n. 84.

1689 am 8ten März, keine fremde Schriften ent-  
 gegen zu nehmen, weil ihnen dadurch ihr  
 Karl XI Verdienst entzogen würde. Der Stadt-  
 Johann fiskal Schwarz, welcher zugleich Auditeur  
 III und des Bürgermeisters Ladau. Schwieger-  
 Kiederer. sohn war, ließ sich träumen, er stünde nicht  
 Kasimir unterm Stadtgerichtszwange: man half ihm  
 aber bald aus diesem Traume. Als er sich  
 erdreistete, ohne gerichtliche Hülfe Waaren  
 einzuziehen, ward er in seine gehörigen Schran-  
 ken gewiesen, und ihm dergleichen Eigenmäch-  
 tigkeit untersaget u). Wie dieser Mann in  
 einer gewissen Sache beym Kriegesgerichte das  
 Protokoll nicht führen konnte, führte es auf  
 geziemendes Ansuchen, der Stadtnotar Kell-  
 ner w). Rathsherr Schlüter drang auf Ums-  
 setzung der Aemter; die übrigen Rathsherrn  
 verwiesen ihn an die Bürgermeister, weil sie  
 zu ihren Vorzügen gehörte. Diese stellten  
 die ganze Sache dem Generalgouverneur vor,  
 auf dessen Resolution Schlüter sich zwar be-  
 quemete, die ihm auferlegte Accisherrschaft auf  
 sich zu nehmen, und von den Strafgeldern  
 Rechnung zu thun, aber immer murrete und  
 vorgab, er wolle die Sache weiter treiben x).  
 Am 4ten Weinmonates übergab Bürgermeister  
 Bohle dem Bürgermeister Ladau das Wort y).  
 Die Appellationen vom Weysengerichte, als  
 einem

u) Rathspr. S. 200 f. 206. 536. 649. 731. 792.  
 Kopenbuch S. 81.

w) Rathspr. S. 823 f.

x) Rathspr. S. 551 f. 554. 565. 580. 609 f.  
 615. 623. 673 f. Kopenbuch S. 203.

y) Rathspr. S. 610.

einem Untergerichte, gingen an den ganzen Rath, als das Obergericht der Stadt. Der Bürgermeister, welcher nicht am Worte war, hatte darinn den Vorsiz. Nun fiel es dem Bürgermeister Bohle ein, am 9ten Heumonates im sitzenden Rathe zu erklären, er würde das Weyfengericht hinführo nicht mehr hegen, weil es sich nicht schicke, daß ein Bürgermeister über den andern richten sollte. Nichts als ein feindsäliges und vergälltes Herz konnte eine so seltsame Einwendung hervorbringen. Am 21sten August beschloß der Rath, es müste bey der vorigen Einrichtung bleiben. Hierüber entstand ein neuer Zwist zwischen den Bürgermeistern, welcher von der Reise des Bürgermeisters Ladau nach Schweden herrührete. Endlich, als die Sache entschieden werden sollte, sagete Bohle, es könne nach dem alten bleiben. Ladau war nunmehr unzufrieden, hielt Bohlen, weil er selbst ein Vormund wäre, für untüchtig, den Vorsiz im Weyfengerichte zu bekleiden, und verlangete derothalben hierüber zu beschließen. Nun hatte Bohle sehr unweise gehandelt, daß er eine Vormundschaft übernommen hatte: allein man hätte doch das Kind nicht mit den Bade ausschütten sollen. Inz dessen erfolgte am 11ten Wintermonates ein Abschied des Inhaltes, daß der Vorsiz im Weyfengerichte nicht mehr veränderlich, sondern immerwährend seyn, Bürgermeister Ladau denselben bekleiden, und etliche Weyfsiker aus dem Rathe zu sich ziehen sollte. Um eine vermeynte Unzuträglichkeit zu vermeiden, fiel man in eine wirkliche. Am 13ten zog Ladau die Rathleute Schlüter und Jemmerling zu sich.

1689  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder  
Kasimir

Nun

1689  
 Carl XI  
 Johann  
 III  
 Friedr.  
 Kasimir

Nun wandte sich Bohle an die Regierung, weil alle seine Anschläge misslungen waren. Endlich ward dieser Streit im folgenden Jahre gütlich beigelegt, das Weysengericht auf seinen alten Fuß gesetzt, und dabey zugleich beschloffen, daß die rigische Vormünderordnung in allen Stücken beobachtet werden sollte: welches denn der Gouverneur Soop unterm 22sten Jänner 1690 gut hieß z). Das Gesesgericht war um diese Zeit saumsällig. Daher bath der Stadtfiskal am 23sten August beym Rathe, es mögten die Gesesherren veranlaßt werden, einmal zusammenzukommen, und ihn dazu zu ziehen. Dieses Ansuchen wiederholete er am 11ten Weinmonates. Am 16ten entschloß sich der Rath, die Gesesze und Ordnungen, die bereits in Policensachen gemacht, vorzunehmen und zu übersehen, nachgehends aber den Gesesherren, wie es allemal gebräuchlich gewesen, die Anweisung zu geben, solche auszurichten. Aber dem Stadtfiskale ward nichts neues eingeräumet, sondern vielmehr gesagt, daß es seiner Gegenwart dabey nicht bedürfe a).

S. 236.

Christina Alexandra, ehemals Königin von Schweden, starb am 19ten April dieses Jahres, im 63sten ihres Alters zu Rom. Daselbst hatte sie, nachdem alle ihre Absichten fehl

z) Rathspr. 1689 S. 441. 522. 685 f. 690. 717  
 —720. 725. 798. — 1690 S. 4f. 20 f. 4f  
 —43. Kopenb. 1689 S. 315. Act. publ.  
 Val. IV n. 84.

a) Rathspr. 1689 S. 535 f. 632. 642. 662.



fehl schlugen, mit an einander hängenden Er-  
 gegungen, mit Alchimistery, mit Sammlung  
 eines kostbaren Münzkabinetts und mit lauter  
 Anschlägen das Geld zu verschwenden und den  
 päpstlichen Schatz auszuleeren, ihre Lebenszeit  
 zugebracht. Der Papst setzte ihr deswegen  
 den Cardinal Azzolini zum Pfleger, wie man  
 dergleichen allen Verschwendern zu verordnen  
 pflegere. Der Generalgouverneur machte den  
 Todesfall unterm 3ten Brachmonates dem  
 Lande und der Stadt Dörpat bekannt, und be-  
 fahl denen, deren Gelegenheit und Zustand  
 es leiden wollte, die Trauer anzulegen. Der  
 Rath ließ Altar und Kanzel beziehen, und die  
 Musik in und außer der Kirche verbiethen.  
 Dennoch fand der Rath nicht für gut, die  
 Glocken läuten zu lassen, sondern bath, weil  
 das Schreiben in Ansehung der Trauer dun-  
 kel, unterm 21sten um einen deutlicheren Be-  
 fehl. Hierauf ist zwar eine Antwort schon am  
 1sten Heumonates eingegangen: aber ich finde  
 weder ihren Inhalt, noch ihre Wirkung b).  
 Der bisherige Landeshauptmann und Befehls-  
 haber zu Dörpat ging in Riga mit Tode ab,  
 wohin er im Hornung mit seiner Gemahlinn  
 verreiset war. Ich weis nicht wenn er gestor-  
 ben: aber im May war er schon todt c). Seine  
 Wittwe

1689  
 Karl XI  
 Johann  
 III  
 Frieder.  
 Kasimie

b) Rathspr. S. 382. 406. 422. Kopenb. S. 118.  
 Heinsf. Kirchenh. Th. VI S. 1119—1124.  
 Hübner Tab. 91. Autogr. et Transf. T. III  
 p. 745.

c) Rathspr. S. 359 f. Kopenb. S. 117. Am  
 6ten May gingen noch ein Paar Briefe von  
 ihm ein.

1689  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder  
Kasimir

Wittwe genöß so lange bis ein anderer ernennet ward, freyes Quartier, womit die Bürgerschaft desto misvergnügter war, weil diese Dame zwei eigene Häuser in der Stadt und das benachbarte Rathshof hatte. Am 20sten Herbstmonates wiederholte die große Gilde diese ihre Beschwerden. Der Rath that zum Besten der Bürgerschaft eine Vorstellung: aber der Gouverneur änderte es in seiner Resolution vom 17ten Weinmonates nicht, also, daß man damals nicht wußte, ob man sich mehr über die Unbilligkeit der Wittwe, oder über die Nachsicht des Gouverneurs Scop zu beklagen hätte d). Unterdessen vertrat der Lagemann Gustav Adolph Strömfeld die Stelle des Landeshauptmannes e).

## §. 237.

In dem Schuldenwesen der Stadt gab es viel zu thun. Man bestrebete sich die Gläubiger nach Anleitung des generalgouvernementlichen Reglementes zu befriedigen, und die Schuldner zur Bezahlung anzuhalten f). Der Rathhausbau ward fortgesetzt: Die große Gilde wollte dabey nichts thun, weil aber der Landeshauptmann sich äußerte, es würde dazu schon

a) Rathspr. S. 507. 546. 570. 617. Act. publ. Vol. II n. 84.

e) Rathspr. S. 494—496. 539. Roppebuch S. 288. Prot. S. 828.

f) Rathspr. S. 5. 83. 128. 149. 314 f. 448. 454. 467. 478. 482. 497. 513 ff. 537—543. 582 f. 636. 646. 711. 744. 755. 761. 764. 782. 793. 827 f. 830. Act. publ. Fasc. III n. 25. Vol. II n. 84. Roppeb. S. 264.

schon Rath seyn; so erklärete sie sich, daß ein jeder drey Tage zu Fuß dabey arbeiten wollte. Die Krone gab aus dem Bentzenhofischen Walde eine ziemliche Anzahl Balken. Am 27sten April ward ein generalgouvernementliches Rescript verlesen, daß Bürger und Hauswerker beym Rathhausbau arbeiten sollten. Der Rathsherr Walander besorgete denselben, welcher aber mit der Bürgerschaft, und dem betagten Altermann, Hanns Hille, manchem Verdruß hatte. Die kleine Gilde durch das Beispiel der großen gereizt, ward auch störrisch. Die Gerichtsvögte mußten exequiren. Der Rath war schon lange willens bey dem Könige um einen ferneren Zuschub zu bitten. Die Gilden, welche es nach ihrer Unbesonnenheit verhindert hatten, suchten am 20sten Herbstmonates darum an. Der Rath schrieb deshalb an den König und den Generalgouverneur. Im Wintermonate schrieb man, mehr Balken aus dem Araischen, Kurepaischen und Bentzenhofischen abfolgen zu lassen: welches der Gouverneur Soop ohne alles Bedenken bewilligte g). Weil es der Bürgerschaft schwer gefallen war, dem Landeshauptmann als Kommandanten, der sonst immer seit Quartier auf dem Schlosse gehabt hatte, ein Haus in der Stadt zu geben: so schrieb der Rath am 10ten Brachmonates an den damals in Riga befindlichen Sekretar Kemmin, er

1689  
N. r. XI  
Johann  
III  
Feieder.  
Kaputte

A f 2

mögte

g) Rathspr. S. 31. 37. 106 - 108. 115 130. 227. 248. 271. 294 f. 315 - 317. 441 f. 458 - 460. 482. 520. 530. 544. 564. 579. 582. 702. 744. 776. 784. 831. 835. Ropenbuch S. 288. 333. 340. 342. Act. publ. Fasc. III n. 25.

1689  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

mögte sich angelegen seyn lassen, daß die durch Brand beschädigten Schloßwohnungen wieder hergestellt würden, damit die Bürgerschaft hinführo von dem Kommandantenquartier befreuet werden mögte. Die Resolution ward ihr am 28sten bekannt gemacht. Ich finde sie aber nicht, wohl aber eine vom 12ten Herbstmonates, worinn der Stadt zugemuthet wird, dieses zu thun, mit Hülfe der Besatzung, woraus aber nichts ward h).

§. 238.

Am 14ten Wintermonates schrieb der König an den Rath und befahl, die Verhandlungen in peinlichen Sachen an das Hofgericht zur Läuterung einzuschicken i). Daran war

b) Kopenb. S. 115. Rathspr. S. 400. Act. publ. Vol. XIX n. 16.

i) Das Original ist in Act. publ. Fasc. II n. 11. und eine Abschrift in Kemmins Buche S. 571—574. Der königliche Brief lautet nach des Herrn Syndikus Johann Giese Schulzens Uebersetzung vom 23sten März 1781 also:

Karl mit Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König, Großfürst zu Finland, Herzog in Schonen, Esthland, Livland, Karlien, Bremen, Behrden, Stettin, Pommern, Kassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Herr über Ingermannland und Wismar; wie auch Pfalzgraf beym Rhein in Bayern, zu Jülich, Kleve und Bergen Herzog 2c. 2c. Unsere Günst und gnädige Bewogenheit mit Gott dem Allmächtigen.

Wir haben, getreue Unterthanen, und Bürgemeister und Rath in unserer Stadt Dörpt, die in Eurem Schreiben de dato den 4ten May jeztaufenden Jahres abgefaßten Gründe,

war nun die sogenannte Fegelingische Sache Schuld. Ein Sattlergesell, Namens Bartheld Staub, der in einer katholischen Stadt geboren war und keinen Geburtsbrief bekommen konnte, weil er von der katholischen zur evangelischen Kirche getreten war, wollte Meister und Bürger in Dörpat werden. Die hiesigen Sattler versageten ihm das Meisterrecht, mit Hülfe des revalischen Amtes, weil er keinen Geburtsbrief hatte. Der Generalgouverneur verfügete, diesen Menschen anzunehmen, wenn

1689  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

R 3 . er

Gründe, welcherhalben Ihr vermeynet, in Kraft darüber ertheilten königlichen Privilegien, das Jus gladii oder Salsgericht eben so nach diesem, wie bisanhero, behalten zu können, in gnädige Erwägung genommen. Und sintemal es nicht nur zur wohlgegründeten Beförderung der Justiz, sondern auch zu Eurer eigenen Sicherheit gereicht, wenn Ihr die bey Euch vorkommende Criminal und hochpeinlichen Sachen und Urtheile, zu des Hofgerichtes Reutation und weiteren Uebersetzung einseudet; Also ist unser gnädiger Wille und Befehl, daß Ihr dasselbe hinführo solchergestalt besorget, wie Unsere dem Hofgerichte vor diesem gegebene Resolution vom 7ten November 1687, desgleichen auch unserer dahin abgegangener Befehl vom 16ten letzt abgewichenen Februaril enthält und vermag. Welches Ihr Euch zu gehorsamer Nachachtung zu stellen habet. Und Wir empfehlen Euch Gott dem Allmächtigen Gnädiglich. Stockholm den 14ten Novem-  
ber Anno 1689.

*Carolus.*

*Johann Ehrenhielm.*

An Bürgemeister und Rath in Dorpt. Den 16ten Decemb. 1689 mit der Post eingekommen und zu Rathhause eröffnet.

1689 er seine ehrliche Geburt auf eine andere Art  
 Karl XI erweisen könnte. Solches that er, und der  
 Johann Nath verlangete, man sollte ihn zum Meister  
 III annehmen. Die Sattler wollten dieses durch:  
 Frieder. aus nicht; endlich bequemeten sich die übrigen:  
 Kasimir aber Nikolaus Segeling wollte von nichts  
 wissen, ob man ihm gleich die generalgouver-  
 nementliche Vorfügung vorhielt. Man ver-  
 suchte alle Mittel nach einander, bis man ihn  
 mit Verlust des Bürgerrechts und Vermögens  
 bestrafte. Der Generalgouverneur, an den  
 sich Segeling wandte, genehmigte dieses.  
 Allein der Kommissarius Fisci, ein geschworener  
 Feind des Rathes, nahm sich des Segelings  
 an, und belangete den Rath bey dem Hofge-  
 richte, gewann auch seine Sache am 29sten  
 Wintermonates. Der Geldmangel erlaubete  
 dem Rathe nicht, die Revision zu ergreifen.  
 Nun triumphirte der Kommissarius Fisci, und  
 bereitete sich die Stadt um das Halsgericht zu  
 bringen k). Der Rath wendete sich mit einer  
 Vorstellung an den König, und bath alles ihm  
 Widrige aus königlicher Macht zu heben l).  
 Diese unterschrieben Bürgermeister Bohle, und  
 die Rathsherrn Grabbe, Rasse, und Ernst.  
 Bürgermeister Ladau, der sich in der segelin-  
 gischen Sache am meisten übereilt hatte, wollte  
 es durchaus nicht thun. Bald darauf hatte  
 Schlüter Bedenklichkeit. Am 12ten Jänner  
 1686 berichtete Bürgermeister Bohle aus Stock-  
 holm, daß ihm die verabsäumete Revision im  
 Wege

k) Rathspr. 1684 S. 505. 508. 510 f. 513—515.  
 5. 6. 534 f. 540.

l) Kopenbuch 1685 S. 19—27.

Wege wäre, um etwas auszurichten *m*). Gewiß würde sonst dem Rathe es in dieser Sache eben so gelungen haben, wie es ihm in der Sache wider den Landeshauptmann gelang. Der Exekution halben setzte es viele Händel, Bewegungen und Schriftwechsel. Der Landeshauptmann nahm sich sogar des Rathes auf alle nur mögliche Weise an. Segelins ward so feck, daß er sich den bürgerlichen Lasten entzog *n*). Im folgenden Jahre wurde die Vollstreckung des Hofgerichtsurtheiles dadurch erschweret, daß die Erben der verstorbenen Rathsglieder, und Bürgemeister Bohle zu Segelings Befriedigung nichts beitragen wollten. Der Rath befahl, die Exekution zu verrichten *o*). Am 22sten März dieses 1689sten Jahres sandte das Hofgericht ein Schreiben an den Rath, daß er hinführo die peinlichen Sachen zur Läuterung beim Hofgerichte einschicken sollte. Eben dergleichen Verfügung war von dem Generalgouverneur eingegangen. Am 17ten April kam in dieser Sache ein abermaliges Schreiben des Hofgerichts ein. Der Rath schrieb unterm 22sten an den Generalgouverneur, legete ihm die Gründe seiner Berechtigung vor, und bath, ihm mit einem Empfehlungsschreiben bey dem Könige zu Hülfe zu kommen, damit er um eine

1689  
Karl XI  
Johann  
III  
Friedr.  
Kastmir

K f 4 an:

*m*) Rathspr. 1685 S. I. 7. 36. 110 f. 117. 122 f. 129 f. 148. 153. 159—161. 215. 219. 253. 493. 512.

*n*) Rathspr. 1686 S. 208—212. 226—228. 262. 272 f. 413. 654 f. 699 f. Kopenb. S. 99.

*o*) Rathspr. 1687 S. 17—19. 83. 157 f. 296 f. 317—320. 372—374. 396—398. 598. 601.—1688 S. 248. 296 f. 524. 554.

1689  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

andere königliche Resolution ansuchen könnte p). Allein dieser Herr antwortete flugs, daß er sich nicht getraute, bey S. K. M. desfalls für den Rath einzukommen. Solches wurde beiden Gilden eröffnet. Die Herren des Rathes, außer Bürgemeister Bohle, nebst den Rathleuten Walander und Laates — Bürgemeister Ladau war nach Schweden verreiset — beschloffen, nochmal an den König zu schreiben, und um Beybehaltung des Halsgerichtes anzusuchen. Dieses ward am 4ten May bewerkstelliget, und der Bürgemeister Ladau ersuchet, die Vorstellung zu unterschreiben, und so lange er in Stockholm wäre, vereinigt mit dem Kanzelisten Peter Brand dahin zu streben, daß eine gute Wirkung erfolgete q). Nach Ladaus Wiederkunft, der gute Hoffnung machte, eben so wie Brand, war man einig alle Mittel anzuwenden, einen guten Erfolg zu befördern. Allein es schlug, wie oben gedacht, alles fehl. Seit dieser Zeit hat also die hofgerichtliche Läuterung in peinlichen Fällen statt gefunden r).

## §. 239.

Der Gouverneur Soop versprach des abwesenden Generalgouverneurs Verordnung einzuziehen, wie weit Kron- und Kriegsbeamte

p) Rathspr. 1689 S. 223. 228. 241. Ropenbuch S. 86.

q) Rathspr. S. 271. 294—296. 313. Ropenb. S. 98—104.

r) Rathspr. S. 406. 422 f. 433 f. 496. Ropenb. S. 155 f. Prot. S. 582. 828. Ropenb. S. 331. Prot. S. 832—834. — 1690 S. 37.



amte von der Einquartierung befreuet seyn sollen 5). Der seines Amtes erlassene Rathsherr Schröder mußte jährlich an Steuer- und Quartiergelder funfzehn Rthaler bezahlen. In der Vorstadt mußten alle Häuser, sie gehöreten, wenn sie wollten, Einquartierung tragen 1). Die Kirchenadministratoren wurden von Schoß und Einquartierung befreuet. In des verstorbenen Bösmanns Stelle ward Christian Walter verordnet. Jenes Wittwe verlangete bey ihres Mannes Absterben die Glockenfreyheit; welches abgeschlagen wurde, weil die Administratoren anderer Freyheiten genossen 2). Eine Last Kalks galt zweene Reichsthaler 3). Eine Tonne Roggens und Gerste fünf Thaler Kupfermünze 4). Ein revalischer Goldschmid konnte im Jahrmarkte seine Arbeit verkaufen, mußte aber sein Silber probiren lassen. Dieser Mann hieß Johann Adrian. Der Stadtfiskal belangete ihn, und beschuldigte ihn eines unbefugten Handels, weil er unterwegs einige Breschen verkauft hätte 5). Ein Salpetersieder und Losbecker ließen sich hier nieder 6). Eine Rothgärberrey wurde von zweenen Schustern eingerich-

1689  
Karl XI  
Johann III  
Frieder  
Kasimir

R f 5

tet.

5) Act. publ. Vol. II n. 84.

1) Rathspr. S. 128 f. 159. 166 f. 381. 475. 544.  
Act. publ. Vol. IV n. 110.

2) Rathspr. S. 2 f. 101. 772 f.

3) Rathspr. S. 102.

4) Rathspr. S. 240. 242. 248.

5) Rathspr. S. 400. 414—416. 423. 429.

6) Rathspr. S. 477. 740.

1689 tet a). Der Kannengießer wurde gestrafet, weil er unrechtes Zinn verarbeitet und verkauft hatte b). Das Sattleramt wollte eines Webers Sohn nicht annehmen. Der Rath schrieb deshalb an den Rath zu Reval, und berief sich auf die Reformation guter Pollicy, aufgerichtet zu Augsburg 1648 c). Die Quartierbrunnen wurden auf Kosten der Nachbarn von dem Bauherren aufgenommen d). Der Stadtfiskal hielt an, daß die mit abscheulichen Krankheiten behafteten Bettler in Stadt und Vorstadt nicht geduldet werden mögten e). Der Rath nahm deswegen Abrede mit dem Vicekommandanten, damit diese Leute nicht, wenn sie aus einer Pforte getrieben worden, in die andere wiedereingelassen würden. Man hatte den Anschlag, ein Haus für arme Wittwen und Waisen zu bauen f). Ein Schorsteinfeger ward aus Riga verschrieben. Er bekam funfzig Species Rthaler Lohn, für einen großen Schorstein zwölf und für einen Kleinen acht Weissen, sollte aber alle halbe Jahre die Stadt durchfegen, in Feuersnoth gleich bey der Hand seyen, dagegen aber auch keine bürgerliche Lasten tragen. Er ward hierauf in Eid genommen und ernstlich wider diejenigen

a) Rathspr. S. 479. 494. 533. 549. 552. 556.

b) Rathspr. 1689 S. 671—673. 761. 793. — 1690 S. 532.

c) Rathspr. 1689 S. 184. Kopenyb. S. 65.

d) Rathspr. S. 505. 570.

e) Rathspr. S. 549 f.

f) Rathspr. S. 553.

jénigen geschúket, welche ihre Schorsteine nicht wollten legen lassen. Denn welche Ordnung ist in Dórpát ohne Widersprúch, ohne Streit und Schriftwechsel wohl zum Stande gekommen g).

1689  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

S. 240.

Die Krone hatte ihre besondere Schule zu Dórpát, und die Stadt gleichfalls eine: welche nichts mit einander gemein hatten. Man war schon eine zeitlang darauf bedacht gewesen, beide Schulen mit einander zu vereinigen: welches der Generalgouverneur von Seiten der Krone dem Generalsuperintendenten Johann Fischer und dem Lagemann und Vicelandeshauptmann Gustav Adolph Strómfeld aufgetragen hatte. Dieser konnte, weil er nach Schweden reisen wollte, Fischers Ankunft nicht abwarten, sondern übertrug seine Stelle dem Hofgerichts- und Oberkonsistoriumsbesitzer Johann Wilhelm von Ulrich, und machte dieses am 1ten Herbstmonates dem Rathe bekannt, damit er mit beiden Unterredung halten, und das Werk auf einen gewissen Fuß setzen könnte. Am 16ten ließ der Generalsuperintendent den Rath, der den Sekretar zu ihm geschickt hatte, bitten, etliche Deputirte zu verordnen, damit das Werk zum Stande käme, weil er wieder nach Riga reisen müste. Dazu verordnete der Rath den Bürgermeister Ladau und den Sekretar Kemmin, welche mit Fischern und Ulrichen am 17ten zusammen kamen. Es wurden gewisse Punkte

g) Rathspr. S. 701. 708. 723 f. 741 f. 789.  
Koppebuch S. 348.

**1689** Punkte zu Papier gebracht, welche nach Mit-  
**Karl XI** tage dem Rathe vorgetragen, und genehmiget  
**Johann** wurden, mit der Verfügung, daß die Depu-  
**III** tirten der Stadt, gleich den Deputirten von  
**Friedr** Seiten der Krone, solche unterschreiben sollten.  
**Kasimir** Also geschah die Vereinigung der beiden Schu-  
 len, und die Unterschrift am 18ten, obgleich  
 die Vereinigung am 17ten datiret ist. Sie ist  
 an der einen Seite von Sischern und Ulrichen,  
 an der anderen von Ladauen und Remminen  
 unterschrieben. Die Herren von Seiten der  
 Krone druckten ihr gewöhnliches Siegel darun-  
 ter: aber die Stadt ließ den Einigungsbrief  
 mit dem Stadtsiegel versehen. 1) Der Rath  
 behält das Recht die beiden untersten Lehrer zu  
 berufen. 2) Weil zu nothwendiger Besol-  
 dung der Lehrer insgesammt 400 Rthaler erfo-  
 dert werden, wozu die Stadtkirche die Hälfte  
 hergeben muß, will der Rath solche quartalich  
 mit 50 Rthaler richtig bezahlen. 3) Der  
 Rath behält die Aufsicht der Schule zugleich  
 mit, und ernennet einen Inspektoren ihres  
 Mittels. 4) Der Rath und das Stadtkon-  
 sistorium behalten die Gerichtsbarkeit über die  
 von jenem berufenen Schullehrer. 5) Wenn  
 Leichen sind, werden die zweene untersten Leh-  
 rer, oder wohl nur einer genommen, wann aber  
 Jemand die ganze Schule begehret, folget  
 dieselbe billig. 6) Für die vierte Klasse soll  
 auf beider Theile, sowohl der Krone als auch  
 der Stadt Unkosten, ein anderes Gebäude auf-  
 geführet werden. Am Ende behält sich der  
 Rath vor, da etwa noch dieser Abhandlung  
 wegen hinführo etwas erinnert werden könnte,  
 solches

solches bezubringen h). Damals wurden von Seiten der Stadt Herr Rathsverwandter Haas <sup>1689</sup> Karl XI. und Herr Pastor Claus zu Scholarchen <sup>Johann III</sup> erwählt. Von Seiten der Krone war es Herr Assessor Ulrich. Der bisherige Rektor <sup>Frieder. Kasimir</sup> der Stadtschule Goldhan sollte Pastor zu Zalkofen werden i).

§. 241.

Als der Gouverneur Soop am Ende des <sup>1690</sup> vorigen Jahres den Landtag ausschrieb, hatte er gesagt, daß alle, die zum Landtage gehören, erscheinen sollten. Die Ritterschaft legte dieses zum Besten aus. Es erschienen die Glieder derselben insgesamt. Man war sogleich bedacht, die ledigen Landrathsstellen zu besetzen. Der Gouverneur äußerte sein Bedenken hierüber, weil der König vielleicht diese Gesellschaft bis auf sechs zu vermindern wüßens sey. Als ihm aber vorgestellet wurde, daß sechs Landräthe nicht einmal zureichten, das Hofgericht, die Oberkirchenvorsteherämter und die Wensengerichte zu bestellen, geschweige die abwechselnden Residirungen abzuwarten: so ließ er die völlige Besetzung des Kollegiums zu, jedoch mit der Bedingung, bis auf weitere Bestätigung des Generalgouverneurs. Statt der erwarteten Bestätigung kam ein Schreiben des Königes, des Inhalts: „weil nach der „Reduktion nur ein Sechstheil der Güter adz: „lich

b) Das Original liegt A. G. publ. Fasc. II n. 45. Kopenen findet man Adis publ. Vol. XII n. 9. und in Kemmins Buche S. 811.

i) Mathépr. S. 550 f. 566—568. 615 f. 652. 698. 755—757. 779 f. 813.

1689 „lich geblieben wäre, würde das Collegium der  
 Karl XI „livländischen Landräthe bis auf sechs einge-  
 Johann „schränket.“ Gerade, als wenn die Verrich-  
 III tungen der Landräthe nach der Hakenzahl abge-  
 Frieder. messen wären. Nun sollte auch den alten Pri-  
 Kasimir vilegien und Rechten des Adels der Proceß ge-  
 macht werden. Der Generalgouverneur schrieb  
 an die Ritterschaft: „Der König sey gefonnen,  
 „in diesen Rechten, sammt deren eigenli-  
 „chen Verstand, eine gehörige Richtigkeit  
 „und Bestimmung zu treffen, und habe zu  
 „dem Ende befohlen, daß ein vollständiges  
 „Corpus privilegiorum von Livland übersendet,  
 „und zugleich zweene von der Ritterschaft, welche  
 „sowohl von diesen Sachen, als auch über-  
 „haupt von den livländischen Rechten gute Wis-  
 „senschaft hätten, hinüber kommen sollten,  
 „damit ihnen die Gnade widerfahren mögte,  
 „vorher darüber gehöret zu werden.“ Der  
 Landrath Gustav Wenzden, welcher dreyzig  
 und etliche Jahre das Ruder der Ritterschafts-  
 angelegenheiten mit aller Geschicklichkeit und  
 Klugheit geführet hatte, war gestorben *k*). Der  
 gar zu bekannte Johann Reinhold Patkull  
 trat bey diesem Landtage zuerst auf den Schau-  
 platz. Seine tiefen Einsichten, seine Wissens-  
 schaften und Gaben, nebst seinem patriotischen  
 Eifer, liegen in gedruckten Schriften zu hellem  
 Tage, und sind den Herzen aller Livländer  
 eingegraben. Seine übermäßige Hülfe und  
 Nachgierde, welche ihn selbst in das größte  
 Verderben stürzten, waren von der Vorsehung  
 zu Wittein bestimmt, sein Vaterland von dem  
 augenscheinlichen Untergange zu retten. Einige  
 glaus

*k*) Livl. Bibliothek Th. II S. 237.

glauben, es wäre ohne sein heftiges Verfahren nicht so arg geworden, als es hernach wurde. Vielleicht wäre aber auch alsdenn Livland ein sicherer Staatskörper immerdar geblieben. Es schien wirklich so weit gekommen zu seyn, daß der durchlöcherete Boden des Fasses ganz ausge schlagen werden mußte. Die Ritterschaft erforschte Patkulien, ob er nicht den Marschallstab annehmen wollte. Da er ihn ausschlug, wählte sie ihn, nebst dem Landrathe Budberg zu Abgeordneten nach Stockholm. Weil Patkul aber Hauptmann bey der rigischen Besatzung war: so mußte erst Erlaubniß zu seiner Reise von dem Generalgouverneur eingeholet werden. Dieser willigte anfänglich darcin, legete aber hernach allerley Schwierigkeiten in den Weg, welche doch endlich durch vieles Bitten gehoben wurden. Bald nach dem Schlusse dieses Landtages kam der Generalgouverneur aus Schweden zurück. Er sollte die Universität zu Dörpat wieder herstellen. Weil er die Pracht sehr liebete, wurde abermal ein Landtag nach Dörpat ausgeschrieben. Nach dem die Wiedereinweihung dieser hohen Schule vollbracht war, trug der Generalgouverneur unter andern der Ritterschaft vor: 1) daß die in Schweden neulich abgefaßte Kirchenordnung auch in Livland angenommen; und 2) die auf dem vorigen Landtage zum Festungsbau geschehene Bewilligung noch vermehret werden mögte. Die Ritterschaft erklärte sich in Betracht des erstern, daß sie zwar, weil sie noch nicht selbst eine Kirchenordnung gemacht hätte, die schwedische annehmen wollte, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß, im Fall darinn etwas

1690  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

1690 den hiesigen Verfassungen zuwider laufendes  
 Karl XI enthalten wäre, ihr vorbehalten sey, Vor-  
 Johann stellungen dawider bey Sr. Majestät zu ma-  
 III chen D; und in Aufsehung des letzteren, daß sie  
 Frieder. die auf vorigem Landtage geschene Bewillig-  
 Kasimir gung zum Festungsbau bis auf neunzig Loef  
 Korns von jedem Kopfdienste vermehret.  
 Wobey sie aber immer bath, den jämmerlichen  
 Zustand des Landes, welcher durch den Wis-  
 wachs noch verschlimmert worden, zu beher-  
 zigen: aber das half wohl nichts. Die nach  
 Schweden ernannten Abgeordneten waren mit  
 der Abschrift und Bewahrung des Corporis  
 privilegiorum, welche letztere der Generalsur-  
 perintendent Johann J. scher auf königlichen  
 Befehl verrichten mußte, bis in den späthen  
 Herbst aufgehalten worden. Man hatte ihnen  
 auch nicht verstattet, die königliche Resolution  
 von 1678 dieser Privilegiensammlung bezu-  
 fügen. Kaum vergönnete man ihnen, daß  
 sie

D Bald darauf wurde die Ritterschaft auch ihrer  
 letzten Rechte entsetzet: also hinderte nichts,  
 die schwedische Kirchenordnung ohne einige  
 Ausnahme einzuführen. Als aber Livland  
 unter die glorreiche russische Beherrschung ge-  
 kommen, und die Ritterschaft in alle ihre vor-  
 rige Rechte wiedereingesetzet war, so mußte  
 auch diese Kirchenordnung nach die en wieder-  
 hergestellten Rechten der Ritterschaft wiederum  
 eingerichtet werden. Doch dieses betraf nur  
 die Gerichtsbarkeit in Kirchensachen, und  
 hauptsächlich die Kirchenpolicey. Das übrige  
 aber blieb, weil die Kirchenordnung einmal  
 angenommen war, nach wie vor ein Gesetz für  
 Livland. Kurzgefaßte Abbildung des livländi-  
 schen Staatsrechts S. 96 meiner Handschr.



sie gedachte Resolution abgesondert und vidimiret mit sich nehmen durften. Endlich waren sie abgefertiget, und nach Schweden gereiset. Der Generalgouverneur folgte ihnen dahin auf dem Fuß nach, damit die dem Könige schon eigene Härte ja nicht überraschet werden mögte m).

1690  
Karl XI  
Johann  
III  
Friederich  
Kasimir

§. 242.

Der Generalgouverneur in Esthland, Graf Axel Julius de la Gardie, nahm am neunten Herbstmonates die Generalerbhuldigung von der Ritterschaft, dem Bishofe und der Priesterschaft, den Professoren und übrigen Lehrern des Gymnasiums, der domischen Bürgererschaft, und endlich besonders von der Stadt Reval ein n).

§. 243.

Auf des livländischen Hofgerichtes Anfrage, die Zeit betreffend, wie lange arme Edelleute, die mit Geld nicht büßen können,  
in

m) Versuch über die Geschichte von Livland S. 327—330. Die hierher gehörigen Staatschriften, 1) das Beglaubigungsschreiben für die Deputirten; 2) Ihre Instruktion und Vollmacht; 3) Ihr der Ritterschaft ausgestellter eidlicher Revers; 4) Ihr Schreiben an die Ritterschaft von der Verstümmelung der Privilegien; 5) Ihre Vorstellung dawider; 6) Ihre Memoriale, und 7) ihre Deduktion über die livländischen Erbrechte; stehen in den Collectaneis Livonicis am Ende der patkullischen Deduktion n. 12—18. S. 63—91.

n) Relch S. 629—639.

1690  
Karl XI  
Johann  
III  
Friedr.  
Kasimir

in Verhaft gehalten werden sollen, antwortet der König am 13ten Jänner, daß für hundert Thaler Silbermünze sechs Wochen gerechnet werden sollten o). Am 15ten März hat das Hofgericht eine Sakung abgefaßt, Inhalts welcher 1) Beweis und Gegenbeweis, wie auch die Einreden wider die Zeugen, innerhalb zehn Tagen, wenn die Rechtenden gegenwärtig sind, wenn sie aber abwesend sind, innerhalb sechs Wochen eingebracht werden sollen; 2) kein Edelmann sich entziehen mag, ein Zeugniß vor Gericht abzulegen p). Ein königliches Schreiben vom 7ten May befielt, daß von dem beschlagenen Lohne eines Schuldners nichts an den Gläubiger, ehe die Summe richtig und unstrittig ausgezahlt werden soll q). Am 26ten May ist die königliche Instruktion für den Generalgouvernementskammerier in Livland gegeben. Ich habe sie nur einmal gesehen. Nach einem königlichen Schreiben vom 4ten Heumonates wird der Gassenlauf bey Bürgern und Bauern abgeschafft, und dagegen verordnet, daß die Missethäter von dem Stadtprovost vor dem Rathhause abgestraft werden sollen r). Am 3ten Wintermonates befahl der König in einem Schreiben, daß die Gefangenen vor der Exekution mit starkem Getränke nicht überladen werden sollen s).

S. 244.

o) Livl. Landesordn. S. 541 f.

p) Kemmins Buch S. 712. Coll. Hist. Jurid. T. 1 p. 240.

q) Livl. Landesordn. S. 542.

r) Livl. Landesordn. S. 544 f.

s) Livl. Landesordn. S. 546. Schon in der Kirchenordnung Kap. XVII §. IX S. 61 ist verord-

S. 244.

1690  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

In diesem Jahre vermehrte die Stadt Riga ihre Wettordnung, welche der König am 10ten Weinmonates bestätigte. Sie wurde also unter dem Titel: Ihrer Königl. Majest. neuvermehrte und confirmirte Wette-Ordnung dero Stadt Riga, zu Riga in 4. gedruckt 1).

S. 245.

Am 10ten April ließ der Herzog Friedrich Kasimir von Kurland einen Befehl bekannt machen, daß keiner, bürgerlichen Standes, sein Recht einem Edelmann abtreten, oder denselben zum Bevollmächtigten in Rechtsfachen brauchen solle, bey einer Strafe von hundert Rithaler und einer halbjährigen Thurmhaft 2). Als dieser Herzog in diesem Jahre verreisete, gab er seinen Oberräthen und Räthen unterm 23sten May eine Instruktion, wornach sie in seiner Abwesenheit die Regierung in seinem Namen führen sollten 3).

1 1 2

S. 246.

verordnet: „Wann Priester die Gefangene zum Tode begleiten, sollen sie darauf acht geben, daß ihnen nicht zu viel Wein gegeben werde, damit sie nicht trunken, und dadurch unbequem werden, bußfertige Gedanken zu haben, und Gott um ein seeliges Ende, und ihrer Seelen ewige Wohlfahrt zu bitten.“

Im dörpatischen Rathsprötokolle S. 603 wird des Zuschussplakates gedacht, welches am 1sten August in schwedischer Sprache verlesen worden.

1) Widow Samml. russ. Geschichte B. IX S. 313. Rigische Handelsordn. S. 66 S. 32.

2) Siegenhorn Nr. 226 in den Beylagen S. 276

3) Siegenhorn Nr. 227 in den Beyl. S. 277

1690  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

S. 246.

Die Universität zu Dörpat, welche über dreißig Jahre nicht mehr vorhanden war, erhielt durch Karls XI Befehl ihr Daseyn wieder. Sie ward am 21sten August 1690 x) sehr feierlich eingeweihet und nunmehr die **Gustavs Karlsuniversität** genennet y). Am 9ten August ließ der Generalgouverneur zu Dörpat den ganzen Rath und die Aelterleute beider Gilden zu sich fodern, und verlangete, die Anstalt zu machen, daß sowohl der Adel, als auch die Studenten untergebracht und versorget

x) Dieses ist der rechte Einweihungstag, obgleich Kellch ein gleichzeitiger Schriftsteller den 22sten hat. Hr. Rath Bacmeister hat in den Samml. russ. Gesch. B. IX S. 123 den 21sten August richtig angeführet. Es muß also ein Druckfehler seyn, wenn man S. 126 liest: „Die Inauguration ging also am gedachten 18ten August wirklich vor sich.“

y) Von dieser Einweihung sind nachzulesen Kellch S. 628f. Kemmins Buch S. 587—596. Bacmeister Nachrichten von den ehemaligen Universitäten zu Dörpat und Pernau S. 24. Samml. russ. Gesch. B. IX S. 118f. Rathspr. 1690 S. 579f. 596. 612. 617. 620. 639. Im remminischen Buche stehen folgende Stücke: a) Proceßordnung welche bey dem bevorstehenden actu inaugurationis der Akademie zu Dörpat gehalten werden soll. Ist den 21sten Aug. eingekommen, und in Act publ. Fasc. II. 37. vorhanden. b) Ein Patent des Generalgouverneurs in lateinischer Sprache vom 20sten August, das zu gleicher Zeit bey dem Rathe eingekommen ist. c) Eine kurze Nachricht, wie es den 21sten August 1690 bey dem actu restaurandae academiae daher ging, von Kemmin selbst: welche ich mittheilen will.

get werden könnten; imgleichen daß man für Essen, Trinken und Quartier die Billigkeit beobachtete, und eine Taxe machte. Darauf ließ der Rath die ganze Bürgerschaft vor sich fordern, und machte folgende Taxe: für eine Stube einen halben Rthaler, für einen Saal einen Rthaler; für Speisen wöchentlich der Herr 2 Rthaler und der Diener einen halben. Am 21sten August geschah die Wiedereinweihung also: Wie der Generalgouverneur sich in dem Hörsaale eingefunden hatte, bestieg er unter einer Vokal- und Instrumentalmusik eine erhöhte Stelle zur Rechten des Ratheders. Darauf hielt er eine Rede in deutscher Sprache von der Wiedererrichtung der hohen Schule. Alsdenn trat der Sekretar der Akademie hervor, und verlas das vom Könige der Akademie ertheilte Privilegium, nebst den Vokationen aller Professoren. Darnach verfügete sich der Generalsuperintendent Johann Fischer, als Unterkanzler, auf den Lehrstuhl und hielt eine lateinische Rede. Nachdem solche geendiget worden, traten alle Professoren, einer nach dem andern, auf den Lehrstuhl, lasen aus dem Buche den vorgeschriebenen Eid, und legeten auf die Spitzen der beiden kreuzweise gehaltenen Zepter die zweene fördersten Finger, mit diesen Worten: Ita me Deus adiuuet. Man muscicrete, und der Generalgouverneur begab sich aus der Akademie nach der nicht weit davon gelegenen Marienkirche. In derselben ward wiederum, muscicret, ein Lied gesungen, von dem Propste Kilian Kauscher eine Predigt gehalten, und Herr Gott dich loben wir angestimmiet. Unter diesem Lobgesange ward

1690  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kauscher

1690  
Karl XI  
Johann  
III  
Friedr.  
Kasimir

aus allen Stücken, so viel in und um die Stadt waren die schwedische Lösung gegeben. Die Bürgerschaft und die Besatzung, welche auf dem Kirchhofe aufgestellt waren, gaben ein doppeltes Lauffeuer. Nach diesem trat der Unterkanzler auf ein im Chore errichtetes Katheder, hielt eine Dankfagungssrede, ließ den Magister und Professoren Nöberg neben sich treten, ernannte ihn zum Rektoren, und übergab ihm die Regalien und Insignien, nämlich die Privilegien und Konstitutionen 2), zweene silberne Zepter, vier Siegel, zweene vergoldete große Schlüssel, und einen rothen sammetenen Mantel, den er ihn umhengkete. Der Rektor legete darauf den Eid ab, und las die Stelle vor, welche von den Berrichtungen des Rektoren handelt. Endlich ward alles mit Gesang und Klang beschloffen. Des Abends gab der Generalgouverneur ein Gastmahl, wozu der ganze Rath eingeladen wurde, welcher den Bürgemeister L. Dau und den Sekretar Kemmir dazu verordnete. Den Professoren dieser hohen Schule wurde in diesem Jahre mittelst eines königlichen Rescriptes eingebunden, die uneingeschränkte Gewalt des Königes

2) Ich besitze eine saubere und von dem Bibliothekar und Sekretar der pernanischen Akademie, Nikolaus Sundell, bewährte Abschrift dieser Konstitutionen. Sie scheint für einen angesehenen Mann verfertigt zu seyn, indem sie in blauen seidenen Moor gebunden und auf dem Schnitte vergoldet ist. Nichtsdestoweniger sind einige Stellen darinn fast unverständlich.

Königes der studirenden Jugend wohl einzuprägen a).

§. 247.

1690

Karl XI

Johann

III

Frieder.

Kasimir

Der Rath zu Dörpat bestand im Anfange dieses Jahres aus ebendenselben Gliedern, wie im vorigen Jahre. In der ersten Sitzung mußte Bürgermeister Ladau sich schon über den Unfleiß seiner Stuhlbrüder beschweren, indem außer ihm nur Haake und Jemmerling zugegen waren. Die Bürgermeisterinn Meyerinn, welche das Stadtsiegel bisher als ein Pfand behalten hatte, mußte endlich am 17ten Jänner solches auf generalgouvernementliche Verfügung ausliefern. Am 27sten bewahrte sich Bürgermeister Bohle wider Bürgermeister Ladau und Rathsherrn Schlüter, weil jener sich seiner Abwesenheit halben nicht entschuldigen lassen, dieser ohne Erlaubniß verreiset war. Am 14ten May ward zwar beliebt, daß der Bürgermeister, welcher nicht am Wort wäre, auf das Policenywesen mit acht haben sollte: allein Bohle, der anfänglich dazu willig war, wollte es hernach nicht auf sich nehmen. Jemmerling, der sich dem Trunke ergeben hatte, und den Ermahnungen nicht folgete, wurde am 8ten August ernstlich erinnert, davon abzustehen, oder das Rathhaus zu meiden. Am 3ten Weinmonates versetzten beide Bürgermeister die Aemter. Bohle ließ seine Meynung zuerst verschreiben; darauf der wortführende Bürgermeister Ladau: als sie sich nicht vereinigen konnten, gab der wortführende Bür-

214

gemeis

a) Kurzgefaßte Abbildung des livländischen Staatsrechts S. 96.

1690  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

gemeister den Ausschlag. Weil Schlüter seine Reise ohne Erlaubniß angetreten und seine Wiederkunft nicht bestimmet hatte, wurde Saxe Ober- und Jemmerling Untergerichts- vogt, Walander aber Weyseengerichtsbesitzer. Die übrigen Aemter blieben bestehen; und Ladau übergab Bohlen das Wort b). Zwischen dem Bürgemeister Ladau nebst dem Rathmanne Schlütern und Walandern entstand ein Streit, worüber letzter vom Rathshause ausgeschlossen, aber am 5ten Hornung wieder aufgefodert ward, ohne daß gemeldet wird, wie die Sache veralichen, oder entschieden worden c). Im Weinmonate erklärte er, weil er ein widriges Urtheil bekommen, alle diejenigen, welche das Urtheil ausgesprochen, für Schelme. Dieses geschah im Ausgange des Herbstmonates in dem Hause des Hofgerichtssekretars Kniffius in Gegenwart des Bürgemeisters Ladau. Dieser redete ihm zu, weil er glaubte, jener mögte trunken seyn. Doch Walander antwortete: er wäre nicht trunken, wüßte wohl was er redete, widerholte oberwähnete Worte mehr als einmal, und schlug mit Fäusten auf das Urtheil. Ladau rief Kniffiusen zum Zeugen, entfernte sich und zeigte am 3ten Weinmonates dem Rathe die Sache an. Dieser Antrag ward Walandern mitgetheilt, welcher sich schriftlich erklärte, er hätte damals gute Freunde bey sich gehabt, und mit denselben sich erlustiget,

b) Rathspr. 1690 S. 1 f. 22. 36. 53. 406. 514. 618 f. 747. 750.

c) Rathspr. S. 39—41. 67 f.



get, also seine Worte nicht bedacht; einen e. Rath dienstgehorfamst ersuchte, ihm den Fehler großeneigt zu verzeihen, und ihn nicht weiter in Widerwärtigkeit zu stürzen; sehr beklagte, daß er so unglücklich gewesen; und versprach sich hinführe so zu verhalten, daß er dem Rathe seinen gebührenden Respekt zeigte, und mit Ehrerbietigkeit begegnete. Der Rath unterdrückte also die Sache und gab dem Secretare Kniffius davon Nachricht d). Walander gerieth mit den Officieren der Besatzung vermaßen aneinander, daß der Gouverneur für gut fand, eine Untersuchungskommission in Riga niederzusetzen, und Walandern in königlichen Schutz zu nehmen. Die Officiere versuchten zwar die Sache beim Rathe anhängig zu machen, wurden aber ab- und an die Kommission verwiesen e). Der Rathsherr Schlüter hatte eine Schmähschrift wider den Rath beim Hofgerichte übergeben. Darüber entstand ein ordentlicher Rechtsgang. Schlüter reisete nach Stockholm. Der Rath besorgte, er mögte bey dem Könige etwas zu erschleichen suchen, und schrieb demnach an den König, und bath, daferne Schlüter etwas wider den Rath anbringen mögte, ihm solches mitzutheilen, und ihn darüber zu hören f). Die Rathsadvoakaten bathen die Sakung zu erneuren, daß keine Fremde Schriften überreichen dürften.

169  
 Karl XI  
 Johann  
 III  
 Frieder.  
 Kasimir

d) Rathspr. S. 742—744. 757. 765.

e) Rathspr. S. 944. 957. 985. 989. 992 f. Koppenb. S. 457. 495. 489.

f) Rathspr. S. 878. 960. Koppenb. S. 423. 486. 488.

1690  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

Das geschah, aber der Rath wollte, wie jene verlangeten, keine Anzahl bestimmen, weil diese sich nach Umständen, welche man nicht voraussehen kann, richten muß. Advokat Stappensbeck ward Bürger, und legete den Eid gewöhnlichermaßen ab. Advokat Hofmann ging nach Moskow, behielt sich aber, wenn er wieder käme, die Advokatur vor: welches bewilliget ward. Die eingereichten Schriften mußten von einem ordentlichen Rathsadvoaten unterschrieben werden, oder sie wurden mit Bestrafung des Parten zurückgegeben. Wenn ein Advokat die ihm zuerkannte Buße nicht erlegete, wurden von ihm keine Schriften angenommen g).

§. 248.

Die Aeltestenbank der großen Gilde hatte einen Aeltesten über die ordentliche Zahl erwählen. Sie ward um sechs Reichsthaler gestrafet und angewiesen, hinführo außer acht Aeltesten keinen zu erwählen. Die erwählten hießen Alexander Pfahler, Christer Mollerus, Christian Walther und Peter Tabor, welche am 7ten März dergestalt bestätigt wurden, daß Christian Walther, welcher Kirchenadministrator wäre, also schon den Rang mit dem jüngsten Aeltesten gehabt, und bereits den Sitz in der Aeltestenbank gehabt hätte, den Vorzug unter den ikt erwählten Aeltesten behalten sollte h). Die große Gilde kam auf den  
feltsa:

g) Rathspr. S. 264. 282. 338. 340. 421. 441. 466. 470. 487. 504. 538. 557. 873. Act publ. Vol. IV n. 67. Kopeyb. S. 129. 155. Kammins Buch S. 638.

h) Rathspr. S. 153—155.

seltsamen Einfall ein gemeines Begräbniß zu kaufen, ward aber damit abgewiesen *i*). Die Brüderbank verlangete, daß die Aeltesten der großen Gilde vom Beutel und Schalentragen nicht befrenet seyn sollten: welches e. c. Rath am 18ten Brachmonates und 1sten Heumona-tes bestätigte *k*). Als aber Doehmann Bar-  
 dey vergab, es wären etliche Schriften mit dem Siegel der großen Gilde bedrückt, wovon die Bruderschaft nicht wüßte; und verlangete, eine Kommission deshalb zu verordnen: ward er dergestalt abgewiesen, daß er den Altermann Hanns Zillen belangen sollte *l*). Am 9ten August verlangete die gesammte große Gilde, im Aufmarsche von der kleinen getrennet zu seyn, weil einige von dieser bey dem jüngsten Aufmarsche sehr übel behandelt hätten. Der Rath suchte beide Gilden zu vergleichen, und als beide einig wurden, daß bey Feierlichkeiten jede Gilde mit ihren Alterleuten und Aeltesten abgesondert, die große Gilde zuerst, und die kleine Gilde hernach, gehen, und bey Aufmärschen jede Gilde mit ihrem Fähnlein besonders aufziehen sollte: so bestätigte dieses der Rath am 11ten August. Sonst war es der großen Gilde nicht gelegen, daß sie bey der Einweihung der Akademie paradiren sollte *m*). Diese Einweihung, nebst dem Landtage, hatte einige fremde Krämer nach Dörpat gezogen. Auf Anhalten der großen Gilde ward ihnen nicht verstattet ins kleine zu verkaufen *n*).

1690  
 Karl XI  
 Johann  
 III  
 Frieder.  
 Kasimir

§. 249.

*i*) Rathspr. S. 336. f.

*k*) Rathspr. S. 502. 507.

*l*) Rathspr. S. 255. 509.

*m*) Rathspr. S. 621. 623 f. 636 f. 630 f.

*n*) Rathspr. S. 637 f.

§. 249.

1690  
No: XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

Das Brauwesen setzte in diesem Jahre viele Händel. Die große Gilde bath am 17ten Jänner, der Wittwe des kleingildischen Altermanns die Braunahrung zu legen, und den Verkauf des Biers in Bauerkoten zu hemmen. Der Rath genehmigte nicht nur dieses, sondern auch, was sie in Ansehung des Landbieres begehret hatten. Als obgedachte Wittwe hierwider handelte, ward sie gestrafet. Das Landbier durfte ohne Einwilligung des Bürgermeisters nicht eingebracht werden. In der Vorstadt wurde keinem zu brauen vergönnet, damit aller Unterschleif vermieden würde. Die Kleingildischen suchten immer eine völlige Braufreyheit vergeblich o). Die Gesellschaft der schwarzen Häupter bath und erlangete die Bestätigung und Erneuerung ihrer vorigen Privilegien und Gesetze, deren Abschrift sie in rechtlicher Form beybringen sollte p).

§. 250.

Der Generalgouverneur Sastfer kam, wie oben, §. 246. gesaget, in diesem Jahre nach Dörpat, theils die erneurete hohe Schule einzuweihen, theils einen Landtag zu halten. So sehr er das Gepränge liebete: so hielt er doch diesesmal seinen Einzug am siebenden August durch die Dompforte ganz in der Stille, obgleich die Verordneten des Rathes, Herr Bürger

o) Rathspr. S. 35. 69 f. 76. 84. 108. III. 117. 188. 201. 244 f. 268. 310. 337 f. 650. 660. 663 722. 810 f. Kopeyb. S. 62. Pref. S. 669. 687.

p) Rathspr. S. 327—329. 255. 265. 303 f.

Bürgermeister Ladau, Herr Rathsv. Schützter und Herr Sekretar Kemmin drey Viertel Meil entgegen gefahren, und die Bürgerschaft und Besatzung auf dem Markte aufgestellt waren. Am folgenden Tage wurden seinem Hofmeister abgeliefert: ein Ohm Rheinweins, 12 Tonnen Biers, zweene gemästete Ochsen, 12 Schafe, 4 H. Butter und 32 Hühner. Am 9ten ward der Generalgouverneur durch den Bürgermeister Bohl, Rathsherren Waslander und Sekretar Kemmin bewillkommet. Dem Staatssekretare Segebade wurden vier Tonnen Biers gesandt. Am 3ten Herbstmonates wurden auf Verlangen des Generalgouverneurs Bürgermeister Ladau, Rathsherr Haake und Sekretar Kemmin deputiret, welche um fünf Uhr des Abends bey ihm erschienen. Am 4ten begaben sich Herr Bürgermeister Bohl, Herr Rathmann Olrau und Herr Sekretar Kemmin zu Sr. Excellenz, wurden zur Mahlzeit behalten, und hatten nach Mittage in Stadtsachen Audienz. Am 6ten nahmen Bürgermeister Ladau, Rathsherr Olrau und der Sekretar von dem Generalgouverneur Abschied. Segebade bekam für seine Mühe 20 Species: thaler, jeder Einspänniger 1 Reichsthaler, und die Trompeter 2 Rthaler. Am 10ten wurden Alterleute und Aeltesten der großen Gilde aufgefodert, um ihnen die generalgouvernementlichen Resolutionen vorzulesen. Es war aber Hanns Sille allein zugegen, welcher Kopien bath und erhielt. Hierauf eröffnete Bürgermeister Ladau dem Rathe, daß der Generalgouverneur die zum Abschiede Berordneten des Raths in die Kammer genöthiget, und

1690

Carl XI

Johann

III

Frieder

Rasmit

1690  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

und vor allen Dingen der Stadt und dem Rathe die Einigkeit empfohlen hätte. Er forderte also nicht die Bürger zu Klagen auf, sprach auch nicht in aller Leute Gegenwart mit den Rathsdeputirten. Er hatte vernymnet, es schicke sich nicht daß der deutsche und un- deutsche Gottesdienst zu verschiedener Zeit gehalten würde, und einen Bauanschlag verlangt, wie man die russische Kirche wieder erbauen könnte, damit er solchen mit nach Schweden nehmen und Sr. Majestät zu den Kosten bewegen könnte. Endlich hatte er verlanget, daß in der deutschen Kirche die Frauenstühle an die Mannsbänke gestoßen, den Professoren und Studenten ihre Stühle wieder eingeräumt und den Rußen nichts widriges zugesüget werden mögte. Hierauf beschloß der Rath, sich gar gerne die Einigkeit empfohlen seyn zu lassen; durch den Hauptmann Griesz einen Grundriß von der russischen Kirche aufzunehmen, und von etlichen Måurern einen Anschlag verfertigen, die Bänke in der Kirche in Augenschein nehmen, den Professoren und Studenten die lübische Kapelle, welche sie vor diesem inne gehabt, wieder einräumen, und den Rußen nichts unbilliges zufügen zu lassen 7).

S. 251.

7) Rathspr. S. 569. 579 f. 595 f. 611 f. 617—620. 667. 670—674. Von den russischen Kaufleuten siehe Rathspr. S. 651. Kopeyb. S. 196. Prot. S. 668. Kopeyb. S. 236. Pr. S. 988 f. Von dem Bau der estheischen Kirche siehe Prot. S. 728 f. Kopeyb. S. 369. Es war hierzu die ehemalige Bernhardiner nachmals russische Kirche bestimmet. Acta publ. Vol. VII n. 6. Hier verspricht der Generalgouverneur, für die Kosten zu sorgen.

§. 251.

Ich komme nun auf die schriftlichen Reso-  
 lutionen, welche der Generalgouverneur vor  
 seiner Abreise von Dörpat ertheilt hat. Die  
 Hauptresolution auf die von dem Rathe einge-  
 legten Punkte r) ist vom 5ten Herbstmonates s).  
 Sie betrifft die Marketenner t) und Accise u);  
 die Quartiersfreyheit w); Vorkäuferey und Po-  
 lichenordnung x); Fahrdienste der zur Stadt  
 kommen-

1690  
 Karl XI  
 Johann  
 III  
 Frieder.  
 Kasimir

r) Rathspr. S. 608. 616. 623. 624. 631. 632  
 — 636. Ropcyb. S. 132.

s) Sie steht im remminischen Buche S. 764.

t) Die Officiere sollen hierüber gehöret, und  
 der Mißbrauch durch den Kommandanten ab-  
 geschafft werden. Act. publ. Vol. II n. 20.

u) Die bisher gebräuchliche Anmeldung soll von  
 allen und jeden, bey Strafe der Einziehung,  
 geschehen. Rathspr. S. 62. 66. 70. Act. publ.  
 Vol. II n. 20.

w) Die Freyheit von der Einquartierung kann  
 Niemand als dem sie ex privilegio, oder könig-  
 lichen allergnädigsten Resolution und oberkeit-  
 licher Koncession gebühret, genießen; diejenis-  
 gen Officiere, die mit eigenen Häusern in der  
 Stadt versehen sind, können keine Quartiere  
 fodern, welches e. e. Rath bey künftiger Ein-  
 richtung der Quartiere in Acht zu nehmen hat.  
 Rathspr. S. 4. 34 f. 63. 69. 76. 84. 125. 209.  
 268. 543. 563. 595. 705. 744. 751. 927. Acta  
 publ. Vol. II n. 20. Vol. XIX n. 19. 20. 21. Prot.  
 S. 679.

x) Die Freyheit der Kroupächter etwas Salz  
 und Eisen zu halten, soll dermaßen eingeschränkt  
 werden, daß der Stadt daraus kein schädlicher  
 Handel erwachsen möge. Die Vorkäuferey  
 bey den Stadtpforten soll durch ein ernstes  
 Verboth untersaget werden, damit alles zu  
 Markte

1690 Kommanden Bauren y); Handel z), Nah-  
 Karl XI rung a) und Stadtbau b). Mit dieser Reso-  
 Johann lution war die Bürgerschaft gar nicht zufrie-  
 III den. Beide Gilden meyneten, es wäre ihnen  
 Frieder. damit wenig geholfen, suchten Hülfe beim  
 Kasimir Rath; und wollten sich an Ihre Majestät den  
 König wenden. Das war also die herrliche  
 Frucht der meiländischen Verrichtungen.  
 Der Rath antwortete, ihm wären die Hände  
 gebunden; neulich hätte noch der Altermann  
 selbst der Gelder halben wider e. e. Rath pro-  
 testiret c). An eben dem 5ten Herbstmonates  
 resolvirete der Generalgouverneur, daß die  
 russischen Fischer dasjenige Korn, welches sie  
 für

Markte gebracht, und jedem Gelegenheit, sich  
 zu versorgen, gegeben werde. Der Rath soll  
 eine gute Policingordnung machen, welche der  
 Generalgouverneur übersehen will. Rathspr.  
 S. 156 f. 160. 162. 172 f. 181. 200 f. 238.  
 268. 281. 296. 632.

- y) Man will den zur Stadt Kommanden Bauren  
 mit keinen weiteren Schießen beschweren, als  
 es verantwortlich und erträglich seyn kann.  
 Der Rath aber soll daraufsehen, daß der Bauer  
 nicht von den Bürgern übel hantiret, übers-  
 vortheillet, und dadurch die Stadt zu meiden  
 verursacht werden möge.
- z) Rath und Bürgerschaft sollen mit allem Ernst  
 dahin streben, daß der Handel der Stadt wie-  
 der herbey gebracht werde. Rathspr. S. 460f.
- a) Die Vermehrung der Nahrung wird Rath  
 und Bürgerschaft überlassen.
- b) Rath und Bürgerschaft sollen die Wiederbes-  
 bauung der Stadt und derselben Aufnehmen  
 befördern. Rathspr. S. 676. 833.
- c) Rathspr. S. 716.



für Fische an Bezahlung von den Bauern annehmen, nach der Stadt bringen und daselbst veräußern sollen d). Am 2ten Herbstmonates empfing die kleine Gilde der Wiederlage wegen, eine Resolution, die eben nicht sehr tröstlich war e). Nun nahm der Rath die Polizeyordnung vor, wozu von jeder Gilde ein Altermann und ein Ältester beruffen wurde. Sie kam am 25ten Herbstmon. zum Stande, ward am 29sten an den Generalgouverneur geschickt f) und handelt 1) vom Geläute in der Kirche

1690  
Karl XI  
Johann  
III.  
Frieder.  
Kassmir

d) Man findet das Original Act. publ. Fasc. III n. 27 und eine Abschrift in Remmings Buche S. 898. Rathspr. S. 62. 64. 481. 483. 513. 650. Kopeyb. S. 198. 590.

e) Sie lieget abschriftlich Act. publ. Fasc. III n. 26 und lautet also: Zur Wiederlage der Viehweide und Pläge soll, nach geschעהener Untersuchung, nach des Ortes Gelegenheit dienliche Anstalt gemachet werden. Die Koppelweide hinter dem Jakobsbrunn, welche zu unsern Zeiten so viele Schriften verursachet, sollte immer zurückgegeben werden: man mußte aber immer neue Ausflüchte. Rathspr. S. 476 f.

f) Sie steht im Kopeyb. S. 348—356. Man meldete dem Generalgouverneur, sie wäre aus den Privilegien, Statuten oder Bauersprache, wie auch aus alten Gesetzen und Ordnungen genommen, und jegiger Zeit und Gelegenheit nach, jedoch mit Vorbehalt, sie jederzeit zu mehren und zu mindern. Man bath E. Excellenz, daß Sie, wenn Sie etwas zu erinnern hätten, solches der Stadt zum Besten dabey setzen lassen möchten, damit sie je eher je lieber publiciret werden könnte. Kopeyb. S. 368 f. Rathspr. S. 714. 716. 725—727. 729. Acta publ. Vol. VII n. 6.

1690  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

Kirche und deren Ordnung; 2) von der Klein-  
berordnung g); 3) von Hochzeiten; 4) vom  
Kirchgange; 5) von Kindtaufen; 6) von  
Begräbnissen; 7) von Kaufmannschaften,  
Handel und Wandel; 8) von Brauen und  
Schänken h); 9) von Gewicht, Ellen und  
Maaf i); 10) von Handwerksleuten k);  
11) von

g) Rathspr. C. I. 87. 89. 105.

b) Niemand soll den Privilegien und Statuten  
zuwider auf den Kauf brauen, er sey denn ein  
Bürger und Bruder der großen Gilde. Kein  
Bürger soll sich unterstehen Bier und Meth  
vom Lande zu nehmen, um solches zu verschän-  
ken, bey Verlust der Waare. Kein Undeut-  
scher soll Meth, Bier oder Branntwein zum  
Verkauf brauen. Zu Verhütung aller Gefahr  
und alles Unterschleiff, soll Niemand in der  
Vorstadt brauen oder Branntwein brennen.  
Kein Landbier soll in die Stadt gelassen  
werden, ehe von dem wortführenden Bür-  
gemeister ein Freyzeddel darauf genommen  
worden. Hier ist auch folgende Biertax vor-  
geschrieben: Wenn die Tonne Malzes drey  
Ehler Kupfergeld gilt, soll der Stoef Piers  
kosten 2 Rst. Kupfergeld, 4 Ehler —  $2\frac{1}{2}$  Rst.  
5 oder 6 Ehler — 3 Rst. 7 oder 8 Ehler —  
 $3\frac{1}{2}$  Rst. 9 oder 10 Ehler — 4 Rst. u. s. w.  
nachdem das Malz steigt oder fällt. Rathspr.  
C. 653.

i) Keiner soll bey willkührlicher Strafe einen an-  
deren Loef, Besemer, Gewicht, Ellen und Maaf,  
Bier oder Weinstoef halten, als welche nach  
der Stadt altem Maaf und Gewicht geachtet  
und gezeichnet sind. Alle halbe Jahre, oder  
so oft es nöthig, müssen die Geseßherren eine  
Nachsuchung anstellen. Rathspr. C. 107. 680.  
755. Auf den Stadtgütern ward die Tonne  
nach dem Stadtmaaf gebrucht.

11) von Bäckern *l*); 12) von Knochenhau-  
 ern *m*); 13) von Fischern *n*); 14) von Ord-  
 nungen insgemein *o*). Am 11ten Weinmo-  
 nates

1600  
 Karl XI  
 Johann  
 III  
 Frieder.  
 Kasimir

M m 2

*k*) Diejenigen Handwerker, die noch nicht gewisse  
 Aemter haben, aber an Personen stark genug  
 und in den benachbarten Städten Meister sind,  
 sollen innerhalb Jahresfrist hieselbst, zu Er-  
 sparung der Reisekosten, und anderer Ungeles-  
 genheit, ein eigenes Amt aufrichten und sich  
 des Schragens und dessen Bestätigung wegen,  
 beym Rathe melden. Zur Hausnothdurft mag  
 ein Handwerker viermal im Jahre brauen,  
 soll aber, ehe er anfängt zu brauen, von dem  
 W. F. Bürgermeister einen Zeddel darauf neh-  
 men. Rathspr. S. 121 f. 187. 286.

*l*) Rathspr. S. 583. 774. 777 f. 882. 947:  
 wo man etwas von Kosbäckern findet. Die  
 Tax steht im Kopenb. S. 360 f.

*m*) Ihre Taxe steht im Kopenb. S. 362. Nach der  
 Polliceyordnung können sie zwar das Talg ver-  
 kaufen, aber keine Lichte, noch Seife, den  
 armen Wittwen zum Nachtheil, davon machen  
 und verhöckern. Sie sollen auch kein Vieh,  
 das zur Stadt gebracht wird, kaufen, es sey  
 dann, daß kein Bürger oder Einwohner es  
 kaufen wolle. Mit Bockleder zu handeln, ist  
 ihnen gänzlich verbotnen.

*n*) Fischer und Fischführer sollen die Fische öf-  
 fentlich auf dem Fischmarke vor der deutschen  
 Pforte verkaufen, und keine andere Hantie-  
 rung treiben. Die Wache soll jedoch denen,  
 die Fische in die Stadt zu verkaufen bringen,  
 die Fische nicht abnehmen, sondern sie damit  
 nach dem Fischmarke weisen.

*o*) Alle Einwohner in der Stadt ohne Ausnahme  
 sollen ihre Gassen pflastern, Rathspr. S. 602.  
 607 und alle Sonnabend reinigen, den Unflath  
 alsobald wegfahren, nicht aber an der Seite  
 auf

1690  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

nates machte der Rath eine Verordnung der Kommunikanten wegen, nämlich, daß sie vor den Altar ringsumher treten, und das heil. Abendmahl empfangen, die Männer zuerst, und wann etwa so viele Mannspersonen nicht wären, daß der Tisch voll werden könnte, als denn und nicht eher das Frauenzimmer hinzutreten, und sich zu den Männern fügen, die Mannspersonen aber allemal die rechte Hand behalten sollen p).

S. 252.

Der Oberst Magnus Johann von Tiesenhausen ward in diesem Jahre Landeshauptmann und Kommandant zu Dörpat, Der Rath wünschte ihm am 14ten Heumonates schriftlich dazu Glück. Weil das Schloß noch nicht wieder erbauet war, wurde die Stadt abermal mit Einräumung eines Quartiers für denselb

aufwerfen, und wieder niedertreten lassen. Niemand soll sein Vieh, besonders Schweine, herumlaufen lassen. Keiner, er sey, wer er wolle, muß in der Stadt oder Vorstadt bauen, oder zäunen, noch etwas an der Straße, oder am Wege vornehmen, er habe es denn vorher dem Rämmerer angezeigt. Niemand soll an einem gekauften Hause etwas bauen, bevor es ihm von e e. Rathe aufgetragen worden. Wer auf sein Erbe, Haus, oder liegenden Grund Geld nehmen will, soll es, Streitigkeit zu meiden, verschreiben lassen. Ein jeder, der hier in der Stadt wohnet und sich aufhält, er sey Bürger, oder nicht, soll sich nach hiesigen Privilegien, Stadtrechten, Konstitutionen, Gebrauch und Gewohnheiten richten.

p) Rathspr. S. 751. 757. Die Verordnung steht im Kopeyb. S. 391 f.

denselben beschweret 9). Ehe derselbe nach Dörpat kam, war Lagemann Strömsfeld Vice-landeshauptmann, und der Oberstwachmeister Berg Vicekommandant. Der letztere steuerte, auf des Rathes Vorstellung, der gewaltsamen Werbung, wovon damals Erbbauern nicht ausgenommen waren 7).

1690  
Karl XI  
Johann  
III.  
Frieder  
Kasimir

S. 253.

Kaum war die Universität zu Dörpat wieder geboren worden, als sie schon ihre alten Künste hervorsuchte und Dinge begehrte, wozu sie nicht berechtigt war. Die Mälzmühle ein altes Eigenthum der Stadt seit bischöflichen Zeiten her, stand ihr ungemein an, weil sie eine Papiermühle daraus machen wollte. Sie verlangete solche ohne Umschweif und der Rath schlug sie ihr ab, weil die Stadt ihrer selbst bedurfte 5). Die Stadt hatte bisher alle Hände voll zu thun gehabt ihre Freiheiten und Rechte bald wider den Landeshauptmann, bald wider den Kommandanten, bald wider das Landgericht, bald wider den Adel, bald wider den Gouverneur selbst zu vertheidigen. Nun trat eine neue Gesellschaft auf, welche sich berechtigt zu seyn glaubete, als Halbgeistliche, alles zu fodern, wornach ihr Herz gelüstete, gleich denen Ganzgeistlichen, die nunmehr befohlen und von den Layen Gehorsam verlangten; indem beide von dem Könige als mächtige

M m 3 Stü:

9) Rathspr. S. 580. Kopeybuch S. 580. Kopeybuch. S. 195—198.

7) Rathspr. S. 219.

5) Rathspr. S. 809. 845 f. Kopeybuch S. 410.

1690 Stützen seiner unumschränkten Gewalt ange-  
 Karl XI sehen werden. Die Vereinigung der Kron-  
 Johann und Stadtschule zu Dörpat gereichete der Stadt  
 III auch nicht zum großen Vortheile. Es setzte  
 Frieder. nun der Salarien halben Streit; um densel-  
 Kasimir ben nicht weiter kommen zu lassen, befahl der  
 Rath den Kirchenadministratoren, alle Quar-  
 tale die völlige Besoldung dem Rectoren Mi-  
 chael Dau zu bezahlen *i*). Darauf suchten  
 die Lehrer, der Stadtkirche den Schulbau  
 aufzubürden, vermuthlich weil sie glaubeten,  
 eher mit der Stadt, als mit der Krone fertig  
 zu werden. Doch der Rath wies sie an, es am  
 gehörigen Orte zu suchen *ii*). Ein anderer  
 Versuch die Bürger zinsbar zu machen, und  
 zu nöthigen, die ganze Schule bey Leichenbe-  
 gängnissen zu nehmen, scheiterte auch. Der  
 Rath sagete am 1 ten Heumonates: es stehe  
 einem jeden frey, so viele Schullehrer zu brau-  
 chen, als er wollte *iii*). Daher kam es viel-  
 leicht, daß der Rath dieses Jahr der Prüfung  
 nur durch Abgcordnete benwohute *iv*). Die  
 Kirchenadministratoren durften ohne Wissen  
 und Willen des Rathes, oder des regierenden  
 Bürgemeisters nichts wichtiges thun. Sie  
 mußten auch ihrem Dienste, als Aeltesten der  
 großen Gilde, in allen Stücken vorstehen,  
 auf der Gildestube erscheinen, und beym Acci-  
 sekasten sitzen. Sie wurden aber durch ein  
 gouvernementliches Schreiben von Einquar-  
 tierung

*i*) Rathspr. S. 3. 6. 62. 71 f.

*ii*) Rathspr. S. 520. 540. 560.

*iii*) Rathspr. S. 540. 560.

*iv*) Rathspr. S. 648.

tierung und bürgerlichen Auflagen befreuet. Das letzte stand dem Rathe desto weniger an, weil auch der schwedische Kirchenadministrator alles dieses genießen sollte. Er that also das wider Vorstellung y). Zu Beutel- und Schatzenträgern wurden auch Ältesten der Gilden erwählet, sie konnten sich aber, gleich anderen Bürgern davon loskaufen. Wenn Jemand auch nach Schweden reisen wollte, wurde er deshalb nicht von diesem Amte erlassen z). Die undeutschen Kirchenvorsteher wurden aus den undeutschen Aemtern genommen a). Rittmeister Zülken hat der dörpatischen Kirche ein Vermächtniß hinterlassen b).

169  
 Karl XI  
 Johann  
 III  
 Grieder.  
 Kasimir

§. 254.

Zum Rathhausbau schenkte die Krone Balken aus dem bentenhofischen Walde. Aus Riga wurden Mäurer verschrieben. Weil keine kamen, schrieb man nach Reval und Narva. In Narva waren keine. Aus Reval kamen ein Meister, vier Gesellen und ein Junge. Der Meister, Kaspar Schmid, bekam täglich einen halben Rthaler, ein Gesell 2 Kupferthaler, und der Junge 13 Weißen. Der König schenkte noch tausend Rthaler Karolinen zu diesem Bau. Rathsglieder und Bürger ließen zu demselben scharwerken. Aus dem Rathe

M m 4

füh:

- y) Rathspr. S. 443. 485. 510. 515. 705. 966. 989. Act. publ. Vol. XIX n. 19. Kopeyb. S. 484. Prot. S. 203. 236.  
 z) Rathspr. S. 473. 481. 484. 492.  
 a) Rathspr. S. 519. 569. 734.  
 b) Rathspr. S. 714.

1690 führte Herr Walander, und aus der Bürger-  
 Karl XI gerschaft Heinrich Thiel die Aufsicht. Rath  
 Johann und Bürgerschaft ließen auch mit ihren eigenen  
 III Leuten Ziegelsteine holen. Walander verur-  
 Friedr sachte viele Hindernisse, also, daß es bald an  
 Kasimir diesem bald an jenem fehlte. Es ward ihm  
 die Aufsicht abgenommen und Thielen allein  
 aufgetragen. Dennoch stellten die Bürger  
 ihre Arbeiter nicht ordentlich. Diese Unord-  
 nung und der Geldmangel machten, daß der  
 Bau im August eingestellt werden mußte.  
 Schändlich war es, daß die Gilden ihrem  
 Mitbürger Thielen nicht zwanzig Reichsthaler  
 für die Aufsicht bey dem Bau bezahlen wollten,  
 da sie doch wechselseitig die Aufsicht hätten  
 führen müssen; sondern erst drey Schreiben der  
 Regierung abwarteten, ehe sie den Mann be-  
 friedigten c). Tausend Ziegelsteine galten  
 sechs Reichsthaler d). Eine Tonne Koggens  
 galt fünf Thaler Kupfermünze e). Zu Bezah-  
 lung der Stadtschulden hatte der Generalgou-  
 verneur ein Reglement vorgeschrieben. Nichts-  
 destoweniger ließen oft demselben zuwider gene-  
 ral:

e) Rathspr. S. 2 f. 7—17. 24. 27 f. 36. 38 f.  
 55. Kopeyb. S. 36. 39. 57. Prot. S. 84.  
 87. 100 f. 165. 169. 173. 187. 214. 242. 272.  
 305. 315. 354—360. 366. 372. 374 f. 379. 397.  
 407—410. 421 f. 431. 456—463. 467—470.  
 488. 493. 495. 505. 513. Kopeyb. S. 192.  
 Prot. S. 533 f. 540. 595 f. 600 f. 604. 636.  
 638. 704. 715. 767. 810. 834. 854. 877. 883.  
 893. 914. 918. 960. 962. 984. Kopeybuch  
 S. 442. Acta publ. Vol. IV n. 83.

d) Rathspr. S. 463.

e) Rathspr. S. 945.



1690  
Karl XI  
Johann  
III  
Friedr.  
Rasumir

ralgouvernementliche Rescripte ein, je nachdem ein ungeduldiger Gläubiger sich in Niqa eingefunden und das rechte Fleckchen getroffen hatte. Das setzte viele unnütze Bemühungen, indem man nothwendig anfragen mußte, wer von den anderen Gläubigern nachstehen sollte. Wobey es sich oft traf, daß man nicht bedacht, oder beherzigt hatte, was vorher verfügt worden. In Ansehung Valentin Scharrenwebers, welcher mit Hülfe des Logemann Strömfelds seinen Miterben zum Nachtheil zu viel heben wollte, kam es so weit, daß der Rath sich eine Kommission ausbath, und hierzu den Hofgerichtsbeysitzer Ulrich, den Proviantmeister Silenz, den Hofgerichtssekretar Knuffius und den Landgerichtsnotar Albinus vorschlugen, wider Strömfelden aber Einwendungen machten f). Nicht weniger hatten die Liquidationen mit Brömsens und Fritzbergs Erben, wie auch mit dem Bürgermeister Ladau, viele Schwierigkeiten g). Das Hofgericht verlangte für seinen Hauseschließer ein freyes Quartier: welches zuerst der Rath und hernach der Generalgouverneur abschlug h). In den warmen Tagen mußte ein jeder eine Balge mit Wasser vor der Thür halten i). Da die Entheiligung des Sabbaths wieder eingerissen, machte der Rath Anstalt dawider k).

M m 5

sege:

f) Rathspr. S. 170 f. 462. 690. 786. Kopeyb. S. 324. Prot. S. 804.

g) Rathspr. S. 188. 322. 414. 543. 618. 690. 724. 732. 745. 752. 785 f. 920. 943. 946. 991.

h) Rathspr. S. 4. Dven.

i) Rathspr. S. 124. 178. 462. 482.

k) Rathspr. S. 243.

1690 **Karl XI**  
**Johann**  
**III**  
**Frieder**  
**Rasimir** segelingsche Sache kam in diesem Jahre noch nicht zum Ende l). Die Bettler wurden abgeschafft m). Schon damals bath der Rath das Generalgouvernement keine Justizsachen anzunehmen n). Das Stadtkonsistorium machte dem Rathe so viele Händel, daß dieser den Generalgouverneur am 4ten Herbstmonat. bath, solches einzuziehen, und es damit so, wie vor dem russischen Kriege zu halten o). Die Apothekerinn, des Rathsherrn Christian Friederich Zeckers Wittwe, ward zwar bey dem königlichen Privilegium, aber auch der Garnisonsarzt und Stadtphysikus Breythor bey seiner Apotheke geschützt p). Der Oberfiskal unterstützte einen ungehorsamen und sehr widerspänstigen Bürger q). Die vielen Pasquille und ein deshalb vom Hofgerichte eingegangenes Schreiben bewogen den Rath ein Edikt anschlagen zu lassen r). Bey Miethverträgen mußten auch königliche Bediente den Rath für ihren Richter erkennen, worinn der Generalgouverneur und das Hofgericht übereinstimmeten s). Der Pastor Stephan Cal-

lenis,

l) Rathspr. S. 341. 343 f. 460 f. 660. 723. 774. 882. 950.

m) Rathspr. S. 406. 408. 481. 483.

n) Rathspr. S. 487. Kopenyb. S. 176.

o) Rathspr. S. 666. 669. 692. Kopenyb. S. 306—311. 332 f.

p) Rathspr. S. 686. 705. 755. 761 f.

q) Rathspr. S. 725 f.

r) Rathspr. S. 940. Kopenbuch S. 447.

s) Act. publ. Vol. XVII n. 30.

lenis, der Feldwebel Nils Junk, die Propstinn und Assessorinn Eggerdes, und die Wittwe des Past. Savomius erhielten das großgildische Bürgerrecht 1). Der Schragen der Goldschmide ist am 14ten May bestätigt worden: aus welcher Bestätigung erhellet, daß damals und also zu gleicher Zeit, Hanns Gille Altermann, Lukas Braas Aeltester, und Friedrich Bardey Dockmann der großen Gilde, in allem aber vier Goldschmide gewesen 2). Der Stadtmusikant wird geschützt, dabey aber angewiesen, die Billigkeit zu beobachten 3).

1690  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

S. 255.

Am Ende des vorigen 1690sten Jahres 1691 waren die Abgeordneten der Ritterschaft nach Schweden abgegangen. Sie wurden dort angewiesen, mit der Hofkanzley schriftlich zu verfahren. Diese machte ihre Anmerkungen über das Daseyn des vom Könige Siegmund August ertheilten Privilegiums, über die Giltigkeit der Privilegien des Erzbischofes Silvester, des Bischofes Johann Niewels, und des Erzbischofes Thomas, über das Alterthum des aus zwölf Personen bestehenden Landraths-Kollegiums, mit einem Worte über alles, was die Ritterschaft noch übrig hatte. Die Abgeordneten wiederlegten diese Anmerkungen, und zeigten, so oft es nur Gelegenheit dazu gab, den Unfug der Reduktion an. Ueber diesen letzten Punkt wurde ihnen im Senata und von einzelnen

1) Rathspr. S. 72. 381. 396. 661. 676. 813.

2) Rathspr. S. 255. 407. 432, wo die Bestätigung steht 450.

3) Rathspr. S. 672.

I 69 I einzelnen Magnaten heftig zugesetzt: woben sie  
 Karl XI sich über die Härte und den bösen Willen des  
 Johann Generalgouverneurs am meisten beklageten.  
 III Wie gründlich diese Abgeordneten alle Unmer-  
 Frieder. kungen der Hofkanzleyen beantwortet, und die  
 Kasimir Rechte der Ritterschaft behauptet haben, solches  
 ist aus den unter dem Titel *Collectanea liuonica*,  
 im Druck erschienenen Verhandlungen zu erse-  
 hen x). Es erhellet aber auch dieses selbst aus  
 der darauf von dem Könige erteilten Resolu-  
 tion y). Hier wird zwar nicht gesagt, daß  
 die Abgeordneten Recht hätten, und das konnte  
 auch nicht gesagt werden, weil man die Samm-  
 lung der Privilegien nicht zu dem Ende geso-  
 dert hatte: Allein, man scheuete sich doch, die  
 Privilegien geradezu als unrechtmäßig zu ver-  
 dammen, und nahm derowegen einen Ausweg,  
 wodurch die Ungerechtigkeit, wiewohl mit  
 einem sehr dünnen Flor, bedeckt wurde. Es  
 heißt nämlich in gedachter Resolution: „Daß  
 „nur diejenigen Privilegien bestätigt seyn soll-  
 „ten, welche die Ritterschaft rechtmäßig erwor-  
 „ben hätte z): alle Resolutionen hingegen  
 „sollten der beliebigen Auslegung und Uende-  
 „rung, nicht allein des Königes und seiner  
 „Nachfolger, sondern auch des Generalgou-  
 „verneurs

x) Sechs zu diesem Jahre gehörige Schriften stehen daselbst S. 91, bis ans Ende.

y) Schade, daß in meiner Quelle nicht das Datum dieser Resolution angeführet worden. Sie scheint nicht mit derjenigen zu harmoniren, welche ich hernach anführen werde.

z) Man erkläret aber nicht, welche diese seyn.

„verneurs unterworfen seyn a).“ Mit dieser Resolution konnten die Abgeordneten unmöglich zufrieden seyn. Von neuem aber deswegen Anregung zu thun, dazu fehlte ihnen eine Vollmacht. Sie schrieben zwar nach Livland, um eine zu erhalten: allein der Generalgouverneur hatte an den Gouverneur geschrieben, daß kein Landtag nachgegeben werden sollte. Indessen fügte es sich, daß der Generalgouverneur nach dem Bade reisete, und der König sich nach einigen Landschaften begab, die Regimenter zu mustern. Budberg kehrte in sein so sehr betrübtes Vaterland zurück. Patkull dagegen hatte durch seine Freunde sich die Erlaubniß ausgewirkt, den König auf seinen Reisen, als Soldat, begleiten zu dürfen. Hier fand er nun Gelegenheit in den Unterredungen mit dem Könige, die zum Verderben seiner Mitbrüder gereichende Resolution wieder aufs Tapet zu bringen, ihren Ungrund zu beleuchten, und Se. Majestät dahin zu bewegen, daß dieser Prinz sich erklärte: „es wäre gar nicht „seine Absicht, seinen getreuen Unterthanen, „den Livländern, Unrecht zu thun, und sie „zu unterdrücken, und wenn sie glaubeten, „durch die letzte Resolution beschädigt zu seyn, „so stünde es ihnen frey, die Sache von neuem „rege zu machen.“ Dadurch war nun gedachte Resolution in Zweifel gesetzt, und die Sache von

1691  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kosmiz

a) Wenn man die ganze livländische Geschichte unter der schwedischen Regierung betrachtet: so scheint dieses ein beständiger Grundsatz der Krone, und ihrer Diener gewesen zu seyn. Nur so deutlich, wie hier, hatte man es bisher nicht heraus gesagt.

1691 von neuem anhängig geworden. Nachdem  
 Karl XI. dieses erhalten hatte, nahm er Abschied  
 Johann III. und eilte nach Livland. Er hatte in dieser be-  
 denklichen Werbung große Geschicklichkeit, aber  
 Kasimir auch alle mögliche Mäßigung und Behutsam-  
 keit angewendet. Ein vornehmer Freund war-  
 nete ihn, mit den Worten: „Man laure nur  
 „darauf, ihn bey einem falschen Schritte zu  
 „ertappen; die Gegenpartey wäre noch gar zu  
 „mächtig, man müsse Geduld haben, bis der  
 „Sturm vorüber ginge b).“

## §. 256

Wenn man die königliche Resolution vom  
 19ten May dieses 1691sten Jahres zu verdan-  
 ken habe, weis ich nicht, aber sie enthält fol-  
 gendes: daß Silvesters Gnadenrecht durch  
 Siegmund Augusts Privilegium keineswe-  
 ges verändert worden, sondern das durch den  
 Hochmeister Konrad von Jungingen ver-  
 besserte harrische und wirische Recht sey, wel-  
 ches die Esthländer genießen, außer was das  
 Recht der samenden Hand betrifft; daß die  
 Resolution c) und Silvesters Gnadenbrief ein  
 verbessertes Lehnrecht sey, welches sich beides  
 auf männ- und weibliches Geschlecht erstreckt,  
 folglich die Ritterschaft mit solchen Gütern  
 frey schalten und walten könne, so lange einige  
 Erben vorhanden, welche sich auf männ- und  
 weibliches Geschlecht erstrecken, in der Seitens  
 Linie in das fünfte Glied miteingeschlossen,  
 nach der Berechnung des römischen und des  
 schwedis

b) Versuch über die Geschichte von Livland  
 S. 330—332 m. H.

c) Siehe oben beyrn Jahre 1678.

Schwedischen Rechtes, welches fünfte Glied das Erbe antritt, und auf seine Erben mit gleichem Rechte bringet; wenn aber einer der letzte in dem Geschlechte sey, und keine Erben habe, so verbleibe es bey dem alten Mann: lehn- und Ritterrechte, dergestalt daß derselbe ein solches Gut, ohne des Königes Wissen und Willen weder verkaufen noch verpfänden möge; daß es mit den Gütern der samenden Hand nach Silvesters und darüber nachher erfolgten, wie auch von andern Erzbischöfen und dem Kaiser Karl V bestätigten Vereinigungsinhalt verbleiben solle; endlich, daß nicht ein jeder von der Ritterschaft nöthig haben soll, beynt Absterben des regierenden Herren, besonders das Lehen über solche Güter zu empfangen, sondern solches durch gewisse Abgeordnete bewerkstelligt werden könne d).

1691  
Karl XI  
Jedann  
III  
Frieder.  
Kasimir

§. 257.

Am 27sten Jänner 1691 ist ein königliches schwedisches Schreiben ergangen, welches die Proceßkosten zu betreffen scheint e). Am 18ten Brachmonates hat der König in einem Schreiben befohlen, daß die Landsekretäre und Landkammeriere f) dem Adel gleichgeachtet, und unter dem Duellplakat verstanden

d) Samml. ruff. Gesch. Band IX S. 543 f.

e) Wird angeführet in dem Hofgerichtsbescheide zwischen den wolfschöldischen Erben und dem Executoribus testamenti vom 11ten März 1774.

f) Das sind Generalgouvernementssekretäre und Kammeriere. Die Landgerichte hatten damals nur Notare.

1691 den werden sollen g). Der gedruckten Kir-  
 Karl XI chenordnung wegen hatte das livländische Ober-  
 Johann konsistorium dem Könige Vorstellungen gethan.  
 III Darüber ertheilte der Monarch zu Stockholm  
 Frieder. am 30sten Brachmonates eine Resolution,  
 Kassinic welche folgendes enthält: 1) Wenn das schwe-  
 dische Handbuch h) fertig, soll man sich auch in  
 Liv

g) Livl. Landesordn. S. 548.

b) Dieses schwedische Handbuch scheint mit der Reformation gleich alt zu seyn. Denn es ist schon 1599 verbessert und vermehret, 1608 übersehen und 1693 nach der neuen Kirchenordnung eingerichtet worden. Am 22sten Junimonates 1693 hat der König dieses von seinen Theologen gefertigte Handbuch bestätigt, und als ein Gesetz zu beobachten befohlen. Sein Sohn Karl XII befahl zu Elupce am 19ten Herbstm. 1707 daß die deutsche und lettische Uebersetzung, welche auf seinen Befehl gefertigt worden, gedruckt werden sollte, und ertheilte dem rigischen Buchdrucker, Georg Matthias Nöller ein Privilegium hierüber. Hierauf wurde es 1708 zu Riga in 4. in deutscher Sprache gedruckt. Man findet vor demselben einen Hirtenbrief des Erzbischofes von Upsal, Peter Kenicius, welcher am 3ten Hornung 1636, ein und achtzig Jahre alt, verstarb, worinn er die Geschichte dieses Buchs kürzlich erzählt. Darauf folget die Vorrede des livländischen Generalsuperintendenten Gabriel Skragge, geschrieben zu Pernau den 24sten Weinmonates 1708. Darauß ist zu ersehen, daß dieses schwedische Handbuch auch in die esthnische Sprache revalischer Mundart übersetzt und im Herzogthume Esthland eingeführet worden; und daß noch der Generalsuperintendent Berg sowohl die deutsche als auch die lettische Dolmetschung besorget habe.



Livland darnach richten. 2) Was Kap. II S. 3 und 4 in Ansehung der Fröhpredigt und der Bethstunden verordnet worden, wird abgeändert, weil es seit der Zeit der Lehrverbesserung in Livland nicht gebräuchlich gewesen. 3) Es bleibt dabey, daß die Landprediger einen Tag in der Woche das Bauer- und Dienstvolk in den Stücken des Christenthums unterrichten, dagegen aber keine Wochenpredigten halten sollen. 4) Wer die Kap. IX S. 4 gefetzte Strafe nicht bezahlen kann, soll auf dem Bußschemel stehen. Die Verordnungen, worauf die Kirchenordnung sich beruffet, sollen, sobald es sich immer thun läßt, im Druck ausgehen. 5) Die Aposteltage sollen in Livland, weil es niemals gebräuchlich gewesen, nicht gefeiert werden. In Livland soll

1691  
Kari XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

6) der

habe. Es ist wahr, daß der sogenannte Exorcismus hier beybehalten ist: allein ich glaube, er werde beynahе im ganzen Livlande abgeschaffet seyn, gleich wie er in den meisten evangelischen Gemeinden, und noch neulich zu Regensburg aufgehöret hat. Ich will nur noch etwas von der Xitaney sagen. Noch bis diese Stunde stehen im rigischen Gesangbuche die Worte: „Und uns für (vor) deiner Feinde des Türken und des Papssts Gotteslästerung, grausamen Mord und Unzucht gnädialich behüten.“ In dem schwedischen Handbuche findet man solches gar nicht. In dem revallischen, wenigstens dem neueren ist dieses ausgelassen. Das ältere habe ich nicht bey der Hand. In dem mitavischen S. 9 der Samml. einiger Gebethe, lese ich: „Und uns für (vor) deiner Feinde Gotteslästerung u. u. gnädiglich behüten.“

1691 5) der §. I Kap. XV nicht beobachtet wer-  
 den, weil daselbst gemischte Konsistorien sind.  
 Johann 7) Die Prediger sollen allen Ueberfluß bey  
 III Hochzeiten abrathen. 8) Wenn Jemand eher,  
 Frieder. als es die Kirchenordnung erlaubet, zur ande-  
 Kasimir ren Ehe schreiten will, soll es dem Könige vor-  
 getragen werden. 9) Die Prediger sollen die  
 Gefangenen ohne Entgeld besuchen. 10) Das  
 Geläut der Glocken bey Verstorbenen soll der  
 Generalgouverneur bestimmen. 11) Mit dem  
 Begräbniß derer, welche in grohen Sünden  
 sterben, und der Erkenntniß hierüber, soll es  
 beyhm vorigen bleiben. 12) Der König will  
 für den Unterhalt eines in ansteckende Krank-  
 heit gefallenen Predigers sorgen. 13) Die  
 Verordnungen von ordentlichem Beruf der  
 Prediger, worauf sich die Kirchenordnung  
 Kap. XIX §. 32 bezieht, soll das Oberkon-  
 sistorium beyhm Generalgouvernement suchen.  
 14) Der Kirchenschreiber bey der Jakobskirche  
 in Riga soll für sich Bürgen stellen. 15) Bey  
 den Landkirchen sollen in der Nähe keine Ge-  
 bäude seyn. 16) Weil in den kleinen Städten  
 und auf dem Lande in Livland keine Hospitäler  
 gefunden werden, bleibt es so, wie es ist.  
 In allen übrigen Dingen soll die Kirchenorde-  
 nung beobachtet werden 2). Am 27sten Weins-  
 monates hatte das schwedische Hofgericht von  
 dem Könige eine Erklärung verlangt, der  
 zwanzigjährigen Verjährung wegen. Der  
 König sagete, daß, wenn Jemand erweisen  
 könne, er habe seinen Schuldner außergerichts-  
 lich gemahnet, ihm die Verjährung nicht scha-  
 den

2) Kemmins Buch S. 647—654. Die Stadt  
 Narva hat ein ungemischtes Konsistorium.

den soll k). Am 21sten Christmonates bestär-  
 tiget der König die Verordnung vom 21sten Au-  
 gust 1684 wider diejenigen, welche die Execu-  
 tionsbediente angreifen l). Am 9ten Hornung  
 ließ das livländische Hofgericht ein Schreiben  
 an die vier livländischen Landgerichte ergehen,  
 wie weit solche in Strafflagen wider Edelleute  
 verfahren mögen m). Am 31sten März ließ  
 das livländische Hofgericht des Beweises und  
 Gegenbeweises halben eine Sakung bekannt  
 machen, worinn es sich auf die Sakung vom  
 15ten März 1690 bezieht n). An eben dem  
 Tage erschien eine andere Hofgerichtsakung,  
 worinn die Verordnung vom 12ten Wintermo-  
 nates 1687 wiederholet, und den Advokaten  
 aufgegeben wird, entweder von ihren Klienten  
 die Kanzelengebühren zu fodern, oder solche  
 selbst zu bezahlen o). Vom 5ten Christmon-  
 fende ich eine Hofgerichtsakung, des Inhalts,  
 daß Jedermann in der gesetzten Frist die Kom-  
 munikate zurücklegen, und sich darauf bezehen  
 Reichsthaler Strafe erklären soll p).

1691  
 Karl XI  
 Johann  
 III  
 Frieder-  
 ich  
 Asmir

S. 258.

Als die rigische Brauerkompagnie in die-  
 sem Jahre um Bestätigung ihrer Privilegien,

N u 2

und

k) Livl. Landesordn. S. 549.

l) Livl. Landesordn. S. 550.

m) Collectan. Hist. Jurid. T. V p. 611.

n) Coll. Hist. Jurid. T. I p. 243. Remmings  
 Buch S. 710.

o) Collect. Hist. Jurid. T. I p. 245. Autogr. et  
 Transl. T. IV p. 1.

p) Collect. Hist. Jurid. T. I p. 247.

1691  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

und des Genusses der ihr von Alters her zuständigen Berechtigung, den Bezirk von zweien Meilen um die Stadt mit Bier und Branntwein allein zu verlegen, anhielt, und aus eigener Bewegung antrug, dagegen den Rekognitionszoll zu bezahlen, wurde, nach der am 25ten Brachmonares erfolgten königlichen Bestätigung, die sogenannte Rekognitions-kammer zuerst eingerichtet 1).

## §. 259.

Am 19ten April vermählte sich der Herzog Friederich Kasimir von Kurland mit Elisabeth Sophia, des großen Ruhrfürsten, Friederich Wilhelms von Brandenburg, dritten Tochter. Sie war eine Tochter seines Mutterbruders und am 26ten März 1674 geboren. Das Beylager geschah zu Berlin 1).

## §. 260.

In dem dörpatischen Rathstuhle ist in diesem Jahre keine Veränderung vorgefallen. Der unruhige Rathmann Schlüter suchte die beständige Obergerichtsvogtschaft. Allein der Rath zeigte seinen Unfug dem Generalgouverneur an, bey welchem jener durchzudringen suchte. Er war deshalb selbst nach Stockholm gereiset, wo sich damals der Generalgouverneur

1) Wiedow Samml. russ. Gesch. B. IX S. 313.

2) Siegenhorn Staatsr. S. 66 S. 157. Blomberg, der sie gefannt hat, schildert sie also: Cette Princesse soutient la grande naissance par un air noble et majestueux et par toutes les autres perfections et vertus d'une personne de son rang. Description de la Liuonie p. 227.

verneur aufhielt. Das schlimmste war, daß er bey der Ueise nicht aufrichtig gehandelt hatte. Schlüter kam endlich aus Schweden zurück, war aber eben so halsstarrig, wie vorher, und wollte durchaus kein Amt übernehmen, bevor der Generalgouverneur gesprochen hätte. Nichtsdestoweniger beide Bürgemeister am 14ten Herbstmonates schriftlich verfügten, er sollte sein Amt im Wensengerichte nach wie vor behalten, schickte er den Abschied zurück, und ließ sagen, der Rath wüßte wohl, daß er ihn nicht für seinen Richter erkennete. Den 16ten schickten die Bürgemeister ihm einen nachdrücklichen Abschied zu. Wie solcher fruchtlos war, klageten sie bey der Regierung. Der Gouverneur Soop schrieb unterm 24sten Herbstmon. an ihn, er sollte entweder bey dem Wensengerichte gebührlich erscheinen, oder gänzlich ab danken. Nichtsdestoweniger suchten die Bürgemeister ihn völlig zufrieden zu stellen, und beredeten den Rathmann Haake die Obergerichtsvoigt schaft, wornach Schlüter trachtete, niederzulegen, welche man Schlütern am 3ten Weinmonates dergestalt auftrug, daß man beschloß, dieses Amt, gleich der Wortführung, alle Jahre umzuwechseln. Dergleichen mit Nachgeben verknüpfte Auswege haben selten den gewünschten Nutzen. Schlüter immer misvergnügt, brachte seine Sache ans Hofgericht, welches die Partey zu vergleichen suchte. Am 9ten Christmonates beliebete der Rath, dem Hofgericht wissen zu lassen, wie sie nicht aus Mistrauen zur Sache, sondern aus Liebe zum Frieden, abstehen wollten, wenn die Verhandlungen vernichtet würden. Der Vergleich kam

1691  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder  
Kasimir

1691 auch am 17ten Christmonates in der Hofgerichtsstube zum Grande, wozu Herr Saake nebst dem Sekretar Kemmin, auf Bitte des Hofgerichts, verordnet waren 3). Beide Bürgermeister, Ladau und Bohle geriethen im Anfange des Jahres in einen großen Zwist. Dieser war am Worte, ward aber beschuldiget, daß er seine Pflegebefohlene Anna Kotharina Hertzes geschwängert hätte. Ihr leiblicher Bruder rügte die Sache, und überließ den Bürgermeister Ladau so lange, bis er am 12ten Jänner den Rath zusammenkommen ließ; welches sich hernach sehr lange verzog. Nun war es schlimm, daß der wortführende Bürgermeister sich entfernete und nach Riga reisete, ohne seinem Amtsgenossen das Wort zu übertragen. Am 4ten Horn. kam er wieder zu Hause und schickte ein Rescript der Regierung ein, welche dem Rathe alles anheim stellet. Man beschloß also, daß der Stadtfiscal ihn belangen, und er nicht vor geendigter Sache das Wort führen sollte. Wie es ihm bey der Regierung fehl schlug, wandte er sich an das Hofgericht. Das ist also ein alter Kniff, wenn das eine Gericht nicht helfen will, sich an ein anderes zu wenden, Justizsachen zu Policensachen, und Policensachen zu Justizsachen zu machen: welcher in den folgenden Zeiten zur Hinderung des gemeinen Besten sehr überhand genommen. Auf ein eingegangenes Schrei:

3) Rathspr. S. 13—15. 25. Kopenb. S. 16. Prot. S. 49. 587 f. 590. 595. 602. Kopenb. S. 399. Pr. S. 617. Kopenb. S. 397. Prot. S. 782. 800. 619. 620.

Schreiben des Hofgerichtes beschloß der Rath am 6ten Hornung, Bohlen seiner unbefugten Reise und des nicht übertragenen Wortes halben, nach der Rathsfassung vom 29sten Weinmonates 1585 S. 24 auf drey Mark zu strafen, und ihm, wenn er solche erleget hätte, das Wort wieder zu übergeben. Dieses geschah am 13ten. Das Feuer wer damit nicht gelöscht. Bohle zeigte dem Generalgouvernemente an, daß Ladau einmal, Saake einmal, Jemmerling zweymal und Remnin einmal aus der Stadt ohne Erlaubniß gereiset wären. Die Regierung verfügete, sie nach der Fassung zu bestrafen. Das Hofgericht bemühet sich auch dieses in der Güte beyzulegen. Nun entstand ein neuer Streit zwischen den Bürgermeistern der Gefälle wegen 1). Weil kein einziger von den übrigen Rathsgliedern in dem Processe des Rathsherrn Schlüters wider Lorenz Paul Stein Richter seyn konnte, so urtheilte Bürgermeister Bohle allein. Ich weis nicht, ob dieser Fall sich öfter zugetragen habe, ausgenommen zu unsern Zeiten, da es wiederum einmal geschehen 2). Der Rathsmann Jemmerling hatte sich dem Trunke ergeben, und mehr als einmal in einem so schändlichen Zustande auf dem Rathhause und in der Kirche eingefunden. Man warnete ihn. Der Rathsmann Walander wollte ihn am 31sten März in seiner Sache nicht sitzen lassen.

169 I  
Rath XI  
Johann  
III  
Grieder.  
Kasimir

R n 4 Diez

2) Rathspr. S. 11—13. 84. Kopenb. S. 56 f. Prot. S. 86. 102. 216 f. Kopenb. S. 89. Pr. S. 253. 270. Aa. publ. Vol. IV n. 43. 52. 119.

u) Rathspr. S. 468.

1691  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

Diesesmal wurde die Einrede nicht angenommen. Aber das Uebel nahm zu, und weil die mündlichen Warnungen nicht verschlagen wollten: so schrieb der Rath unterm 24sten Heymonates an ihn, daß er, wenn er von der Trunkenheit nicht ablassen, sondern noch einmal auf dem Rathhause, oder in der Kirche trunken befunden würde, ferner nicht mehr gefodert werden sollte w). Rathmann Saake, der zugleich Obergerichtsvoigt und Unteramts herr war, ward am 27sten April des letzteren Amtes entlassen x). Am 20sten May ward ein königliches Schreiben, nebst einem generalgouvernementlichen Rescripte verlesen, daß kein Rathsglied in seinen eigenen Sachen nach Schweden reisen, und hierzu Stadtmittel brauchen, sondern sich zuvor gebührend angeben soll y). Walander, dem der Rath nicht nach seinem Willen gesprochen hatte, that eine Reise nach Schweden, wo sich damals der Generalgouverneur aufhielt. Der Rath schrieb am 20sten Brachmonates an diesen, daß, wenn Walander etwas wider den Rath oder einige Glieder desselben suchen mögte, solches mitgetheilt werden mögte. Am 16ten Weinmonates war er noch nicht zurück, ward aber stündlich erwartet z). Am 3ten Weinmonates erhielt Bürgermeister Ladau das Wort a).

§. 261.

- w) Rathspr. S. 238—240. 489. Kopenbuch S. 243 f.  
x) Rathspr. S. 275.  
y) Rathspr. S. 343.  
z) Rathspr. S. 373. Kopenb. S. 192. Prot. S. 649.  
a) Rathspr. S. 620.



§. 261.

1691

Karl XI  
Johann  
III  
Friedr.  
Kasimir

Der Rathhausbau ist nothdürftig fertig<sup>b)</sup>, und der Rechtsgang des Rathes wider den Hofgerichtsbesitzer Brömsen durch Vermittelung des Hofgerichts benzeleget worden<sup>c)</sup>. Dem Vogtengerichte ist zu merken, daß, wenn beide Gerichtsvögte uncinig waren, die Stimme des Obervogtes den Ausschlag gab. Es durfte aber keine peinliche Sache eher untersuchen, bis der Rath es bewilliget hatte. Am 21sten Weinmonates bekam es die Anweisung, die Art und Weise, welche der Rath mit Hegung des Gerichts und Abschaffung der Rechtenden hält, zu beobachten<sup>d)</sup>. Der Hofgerichtsbesitzer Brömsen ward vom Hofgerichte im Bescheide vom 21sten Jänner d. J. angewiesen, den Stadtsekretar Kemmin, Herr zu nennen<sup>e)</sup>. Dem Stadtnotar Kellner ward die Advokatur beim Rathe untersaget. Er wandte sich zwar an das Hofgericht, aber ohne Wirkung. Man erlaubete ihm dennoch,

N n 5

die

b) Rathspr. S. 4f. 36f. 48. 64f. 86. 94. 124. Kopenb. S. 99. Prot. S. 216. 303. 306. 333. 340. 343. 355. 359. 361. 422. 475. 519. 523 f. 537. 558. 561. 571. 576. Kopenb. S. 386. Prot. S. 608. 657. 669. 756. 782.

c) Rathspr. S. 42. 52. Kopenb. S. 34. Prot. S. 71. 80. Kopenb. S. 42. 45. Prot. S. 86. 94. Kopenb. S. 64. Prot. S. 162. Kopenb. S. 112. Prot. S. 434. 469. 479. 782. Act. publ. Vol. IV n. 61.

d) Prot. S. 105. 397. 435. 662.

e) Act. publ. Vol. IV n. 61. wo das Original sich befindet.

I 69 I  
 Karl XI  
 Johann  
 III  
 Frieder.  
 Kasimir

die alten Sachen zu endigen f). Die Bürgermeister hatten sonst jährlich 150 und die Rathsherrn 50 Speciesthaler zur Besoldung. Der mittellose Zustand der Stadt machte, daß der Generalgouverneur Gaster am 30sten Heum. 1686 die Besoldung eines Bürgermeisters auf hundert und eines Rathsherrn auf fünf und zwanzig Speciesthaler herabsetzte, woben er jedoch versprach, die vorige Besoldung nachzugeben, sobald als die Stadt sich erholet hätte. Des reichen Bürgermeisters Frizbergs Erben, die bemittelte Bürgermeisterinn von Brömsen und die Wittwe des Bürgermeisters Meyer erhielten durch Fürsprache des Generalgouverneurs, daß ihnen das alte Salarium gut gethan ward, unter dem Vorwande, sie wären arme Wittwen. Die arbeitenden Rathsglieder, welche vor der Gnadenthür des Grafen vergeblich anpochten, wandten sich endlich am 21sten Weinmonates gerade an den König: woben sie sich des Kanzelenrathes Braegenhielm und des Sekretars Peter Brande bedienten. Man wollte auch des Notars Lohn mit zehen Reichsthaler vermehren, welches hernach, weil er widerspänstig war, geändert wurde g). Indessen genossen die Rathsglieder der alten Fischgerechtigkeit h). Das Bürgergeld war acht Rthaler von den großgildischen, und sechs von den

f) Rathspr. S. 530 f. Kopenb. S. 375. Act. publ. Vol. IV n 81. Prot. S. 543. 634. 717. 732. 755. Act publ. Vol. XV n. 37.

g) Rathspr. S. 37. 637. 657. 664. 665. 696. Kopenb. S. 419. 424. 426. Remmins Buch S. 614.

h) Rathspr. S. 431. 441.

den fleingildischen <sup>1)</sup>. Die Stadtschulden nahmen ziemlich ab, nachdem die fruzbergischen, brömssischen, troppischen und zecherischen Erben, nebst dem Rathmanne Matthias Grabe am 24sten März verurtheilt worden, der Stadt 2445 Rthaler 24 $\frac{1}{2}$  Weissen zu bezahlen <sup>2)</sup>. Um diese Zeit drang der Kommandant Tiefenhausen darauf, daß die Fenster in der Stadtmauer zugemacht, und der alte Partrullengang längs der Stadtmauer wieder eröffnet werden sollte. Die Bürger versprachen es, sobald es nöthig wäre, zu thun, und zu dem Ende Kalk und Stein in Bereitschaft zu halten. Der Rath überließ es dem Kommandanten <sup>3)</sup>.

1691  
Karl XI  
Johann  
III  
Griender.  
Kasimir

§. 262.

Die Universität hatte den Oberkonsistorialstuhl in der JohannisKirche ohne des Rathes und der Kirchenadministratoren Wissen verändern lassen. Das Oberkonsistorium gab dawider eine Bewahrung ein. Der Rath sah dieses als einen Eingriff und eine Gewaltthätigkeit an, und verfügete, die Kirchenadministratoren sollten den Stuhl in vorigen Stand setzen. Beide das Oberkonsistorium und die Universität suchten sich bey dem Generalgouverneur zu rechtfertigen, welcher die Sache an den Rath gelangen ließ und von diesem erfuhr wie gewaltthätig die Universität verfahren, und wie Professoren und Studenten ehemals in der lübischen Kapelle ihren Sitz

<sup>1)</sup> Rathspr. S. 302.

<sup>2)</sup> Rathspr. S. 417. 440. 481. Act. publ. Vol. IV n. 89.

<sup>3)</sup> Rathspr. S. 95. 99. Kopeyb. S. 82.

1691  
Karl XI  
Johann  
III  
Friedr.  
Kasimir

Sitz gehabt hätten *m*). Am 11ten März ließ die Universität durch ihren Pedellen dem Rathe einige Privilegien übergeben. Man nahm solche am 27sten April vor, insonderheit das 10te Hauptstück vom Range; und beschloß, an den König und an den Generalgouverneur zu schreiben, damit der Rath den Rang mit den Professoren der Philosophie behalten mögte. Das geschah am 16ten May. Allein die Briefe gingen erst am 6ten Brachmonates ab. Die Sache ward dem Sekretar Brand und hernach dem Kanzelenrathe Bergenhielm bestens empfohlen *n*). Die Apotheke und ihre Gesellen fanden auch bey der Akademie Schutz, wie denn letztere sich bey derselben einschreiben ließen *o*). Die Universität sollte einen Kräutergarten erhalten. Hierzu fand die Universität nebst dem Städthalter und dem Landmesser, keinen Platz bequemer, als das Armenland der Stadt, und ließ am 18ten März einen Tausch antragen. Der Rath wollte sich hierzu nicht verstehen, weil der Ländertausch ihm mehr als einmal zum Verdruß und Schaden gereicht hatte *p*). Des Musikantens wegen fiel auch manches vor, woben aber der Rath sein Recht völlig behauptete, und durchaus nicht gestattete, daß die hohe Schule, die nichts über den Rath zu sagen hatte, sich in ihren

*m*) Rathspr. S. 157. 197. 304. 324. Kopeyb. S. 164. 165. Act. publ. Vol. VI n. 44.

*n*) Rathspr. S. 168. 274. 303. 324. Kopeyb. S. 175. 182. 184. 640. 657.

*o*) Rathspr. S. 320. 514.

*p*) Rathspr. S. 203. 212.

ihren Schreiben des Wortes, begehren, ge-  
brauchen durfte q).

1691  
Stahl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Rasum

§. 263.

Auf Ansuchen des Kommandanten ward seiner Gemahlinn der Stuhl, dessen sich die Gemahlinn des Stadthalters in der Johannis-  
kirche gebrauchet hatte, mitgegeben. Des Kommandanten Stuhl wurde auf seine Bitte mit roth Laken bekleidet r). Der Kommandant verlangete die Bürgerschaft zu mustern; welche sich erklärte, daß sie erböthig wäre, ihrem Eide gemäß allemal ihr Gewehr fertig zu halten, und damit auf der Gildestube zu erscheinen, wie auch sich von ihrer ordentlichen Oberkeit mustern zu lassen, aber nicht auf dem Dom oder im Felde: welches niemals geschehen und der Bürgerschaft nachtheilig wäre. Hiervon gab der Rath auf eine glimpfliche Art dem Kommandanten Nachricht, mit dem Zusatze, wenn er dabei zugegen seyn wollte, daß man ihm eine Rolle der Bürger ertheilen, und seine etwanigen Erinnerungen mit Dank annehmen wollte. Hierüber wollte der Kommandant durch ein Paar Officiere sprechen lassen, wenn er wüßte, daß der Rath beisammen wäre. Weil es nahe vor dem Feste war, wurde die Sache ausgesetzt, indem die meisten Rathsherrn krank waren. Nun verlangete der Kommandant, die Bürgerschaft auf dem Markte in Gegenwart einiger Abgeordneten  
des

q) Rathspr. S. 177 f. 211. 213. 227. 261. 262. 264.

r) Rathspr. S. 176. 187. 192 f.

1691  
Karl XI  
Johann  
III  
Grieger.  
Kasimir

des Rathes zu befechtigen. Der Rath ließ es sich gefallen und kündigte es den Bürgern an. Der Kommandant war damit zufrieden, begehrete aber eine schriftliche Resolution, und versicherte, daß er nichts zum Nachtheil des Rathes und der Bürgerschaft vornehmen wollte. Also geschah die Musterung am 21sten April auf dem Markte vor dem Rathhause über Bürger und Vorstädter, in Gegenwart des Bürgermeisters Bohle, des Rathmannes Waulander und des Sekretars Kasimir. Die Rollen wurden in der Kanzley bengeleget, und dem Kommandanten Kopey davon gegeben 1). Die Bürger sollten auch nach der Scheibe schießen, wozu sie sich zwar willig fanden, aber nicht mit fliegenden Fahnen aufmarschiren wollten 2). Am 13ten Heumonates verübete der Kommandant Gewalt, griff dem Rath in seine Gerichtsbarkeit, und schmähetete beide Bürgermeister auf öffentlichem Markte. Ein Bürger und Keltester Peter Tabor, dem man einen unerlaubten Budenbau geleget, hatte dieses verursacht, und ganz unbefugter weise bey dem Kommandanten geklaget, welcher sich so sehr übereilete und Gewalt verübete. Der Rath schickte ihm den Abschied, und meldete, daß Tabor denselben erfüllen, oder sich an das Hofgericht wenden müste. Auf diese glimpfliche Antwort verlangete der Kommandant eine weitere Nachricht, die man ihm versagete, und den

1) Rathspr. S. 246. 248. 255. 257—260. 262. 271. Kopeyb. S. 150. Acta publ. Vol. XXIII n. 58. zur großen Gilde gehörten 71, zur kleinen 125, zu den Vorstädtern 74 Mann.

2) Rathspr. S. 342. 493. 497.

den ganzen Vorfall am 20sten dem Generalgouvernement berichtete, um so viel mehr, da er sich erdreistet hatte, die Privilegien der Stadt gröblich zu übertreten, und Taberni schriftlich zu erlauben, seine Buden weiter auszurücken, als er berechtigt war *u)*. Zum Unglück war weder Generalgouverneur noch Gouverneur zu Hause *m)*. Der Kommandant, welcher beleidiget hatte, glaubete beleidiget zu seyn. Es hatte der Rath schon am 13ten März verfügt, die Straßen zu reinigen. Allein der Kommandant hatte verlangt, alles Vieh abzuschaffen, damit die Wälle nicht beschädiget würden. Das wollte die Bürgerschaft nicht, sondern sagete, jeder mögte seine Gefahr stehen, wenn sein Vieh auf die Wälle käme. Am 25ten stellte der Rath dieses dem Kommandanten vor, mit dem Zusatze, die Soldaten mögten nicht mit Fleiß, wie wohl eher geschehen, das Vieh auf die Wälle treiben. Der Kommandant war diesesmal zufrieden. Am 6ten April drung er auf Reinigung der Gassen. Der Rath ließ seine Verfügung in Erfüllung setzen. Indessen sorgete der Rath daß die Straßen, wo es nöthig

1691  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

*u)* Es war eben das Haus, welches am Markte lieget, und ist dem Postmeister Karl Gustav Peuter gehöret. Zu unsern Zeiten hat sich das damalige Verfahren des Rathes völlig gerechtfertiget, indem die ausgerückten Buden durchgehends abgeschafft worden. Rathspr. 1691 S. 454.

*m)* Rathspr. S. 464—467. 470 f. 474. 480. 482. Kopenb. S. 223. 230. 235. Act. publ. Vol. IV n. 31.

1691  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

nöthig war, gepflastert würden. Nach den raborischen Handeln verlangete der Kommandant die Sache zu beschleunigen, um den Rath zu kränken, bedachte aber nicht, daß er die Bürgerschaft drückete. Diese versprach indessen, gegen Ausgang des Augustes fertig zu seyn. Man berichtete es dem Kommandanten, welcher es endlich gut hieß. Nichtsdestoweniger beleidigte er den alten Bürgermeister Ladau am 27sten Heumonates des Pflasters wegen gar freventlich, da doch dieser Mann in einem gemietheten Hause wohnete. Die Bürgerschaft that endlich die Augen, wenigstens diesmal, auf und erklärte sich, nichts zu thun, daferne es der Rath ihr nicht andeutete. Was mit dem Bürgermeister Ladau vorgegangen, war eben so possierlich, als ungerecht, weil das Haus dem Oberstwachmeister von Schwengeln gehörte. Dannenhero der Rath über diesen und andere Umstände bey der Landesregierung klagete, welche die Beschwerden dem Kommandanten mittheilte, nichts aber entschied, wie gewöhnlich, weil man dem Rath nicht ankommen konnte, und den Kommandanten, einen Liebling des Generalgouverneurs, nicht verurtheilen wollte, obgleich seine Ungerechtigkeit augenscheinlich und handgreiflich war x). Unterdessen hatte der Rath eine zeitlang Ruhe. Desto rühmlicher bewies sich der Statthalter Strömsfeld.

S. 254.

x) Rathspr. S. 176. 201. Kopeyb. S. 137. Prot. S. 215. 261. 262. 392. 416. 430. 454. 484. 486 f. 492—498. 504. 508. Kopeybuch S. 137. 248. Kemmins Buch S. 618—621.



§. 264.

Das Hofgericht schrieb an den Rath, wie es mit dem Gerichte über die königlichen Kriegsbedienten gehalten werden sollte *y*). Am 20sten Heum. verfügete es, daß das Niedergericht in peinlichen Fällen nicht urtheilen, sondern dem Raths das Urtheil überlassen sollte, welches dem Stadtrechte ganz gemäß war; ingleichen, daß der Rath einen Verbrecher zwar aus dem Stadtgebiete, aber nicht aus dem Lande verweisen könnte, welches ganz richtig war *z*). Laut Hofgerichtsbescheides vom 4ten Horn. ward der Rath von dem Eide vor Gefährde und von der Bürgerschaft befreuet *a*). Am 30sten März erließ das Hofgericht ein Schreiben an den Rath, worinn verlangt wird, daß in Urtheilen und Bescheiden die Entscheidungsgründe angezogen, die Zeugenverhöre gebührend mundiret, und die Akten, welche an das Hofgericht ergehen, paginiret und rotuliret werden sollen *b*). Die Uneinigkeit des Rathes verursachete, daß der Gouverneur die Exekution wider einige Rathsglieder, selbst auf Bitte des Rathes, dem Kommandanten übertrug *c*). Es ging auch ein

1691  
Karl XI  
Johann  
III  
Friede  
Kasimir

*y*) Rathspr. S. 1.

*z*) Rathspr. S. 491. 504. Acta publ. Vol. XV n. 36.

*a*) Kemmins Buch S. 609 f.

*b*) Kemmins Buch S. 622—625.

*c*) Dieses merkwürdige Rescript lautet also:

Wolledle, Großachtbare, wohlgelahrte und  
wollweise Herrn Bürgermeister und Rath.

Man hat bishero die Execuciones wieder ein  
oder ander menbrum S. S. Raths dem Herrn

Livl. Jahrb. 3. Th. 2. Abschn. D o Com-

1691  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder  
Kasimir  
königliches Schreiben vom 18ten März ein,  
wie die Stadtmittel verwaltet werden sollen:  
welches der Gouverneur Soop in Abwesenheit  
des Generalgouverneurs unterm 11ten May  
übersandte d). Am 31sten Weinmonates ging  
ein generalgouvernementliches Schreiben des  
Kirchengebethes halben ein e). Der Generalk  
superintendent Fischer verordnete auf Vorstel-  
lung des Rathes, daß die Kommunikanten  
öffentlich beichten und am Sonntage, nicht  
am Werkeltage, zum Abendmahle gehen sollten.  
Der Rath selbst verfügte am 30sten Weinm.  
daß

Commendanten zu committiren, darumb Beden-  
ken getragen, weiln es der Stadt privilegien  
einigermaßen entgegen zu seyn geschienen,  
allein, weiln E. E. Rath nun selbst darumb  
andermahlig anhält, und *salvis privilegiis* dies  
selbe Execuciones dem Hrn. Commendanten zu  
übertragen bittet, kan darin E. E. Rath auch  
woll gewillfahret werden, gestalt denn E. E.  
Rath solche Execuciones, die demselben com-  
mittiret sein möchten, von sich abweisen, und  
zur erhaltung gebührenden remisses am gehörig-  
en Ohrt verweisen wolle, und ich verbleibe  
E. E. Rath's

Riga

freundwilliger

den 15 Oétober. 1691.

*Ericus Soop.*

pd. den 21 dito.

An S. T. E. E. Rath zu Dorpt. Kemmins  
Buch S. 615 f. *Tantum dissensio potuit sus-  
dere malorum.* Das war Wasser auf des Kom-  
mandanten Mühle. Act. publ. Vol XVII n. 32.  
wo das Original lieget.

d) Kemmins Buch S. 639—643. 768—772.

e) Rathspr. S. 697. Act. publ. Vol VI n. 46.  
Es steht im rigischen Gesangbuche, Ausgabe  
1697.

daß jeder Kommunikant aus seinem eigenen Stuhle zum Altar gehen, und anderen in ihren Stühlen nicht beschwerlich fallen sollten f). Es war geröthlich, die Leichen bis zur feierlichen Beerdigung in den bey der Kirche befindlichen Keller zu setzen. Durch den Mißbrauch dieser Freyheit, indem man die Leichen oft lange dort stehen ließ, entstand ein übler Geruch in der Kirche. Also befahl der Rath am 13ten Heumonates den Kirchenadministratoren, die im Keller befindlichen Leichen alsobald herauszunehmen und verscharren, hinführo aber, bey 20 Rthaler Strafe, keine Leiche mehr in den Keller setzen zu lassen g). Des wichtigen Sieges halben, den die Christen wider die Türken bey Ssalenkemen erschritten hatten, wurde auf königlichen und generalgouvernementlichen Befehl vom 28sten Herbstmonates ein Dankfest gefeiert h). Eine Tonne harten Korns galt 5 Dabler Kupfermünze und eine Tonne Habers einen halben Rthaler i). Die Reichsstadt Wimpfen und die Stadt Umstadt im Odenwalde erhielten eine Kollekte k).

1691  
Rath XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

§. 265.

In der im vorigen Jahre §. 255 erwähnten königlichen Resolution, worüber die irländische Ritterschaft so misvergnügt, und

D o 2

hierzu

f) Rathspr. S. 52. 64. 691. Ropcyb. S. 428.

g) Rathspr. S. 467.

h) Act. publ. Vol. VI n. 59.

i) Rathspr. S. 61.

k) Rathspr. S. 385. 575.

1692<sup>2</sup> hierzu so sehr berechtigt war, wurden alle  
 Karl XI Privilegien auf Schrauben gesetzt, und alle  
 Johann königliche Resolutionen einer beliebigen Abän-  
 Frieder. derung unterworfen. Man sollte lieber einem  
 Kasimir Lande, einer Stadt, einer Gemeinde keine  
 Privilegien geben, oder die verliehenen halten,  
 am allerwenigsten aber einer Unteroberskeit ver-  
 statten, solche zu erklären, zu schmälern, ein-  
 zuschränken, oder gar wegzuwirkeln. Man  
 hatte auch einen Versuch der neuen Einrich-  
 tung gemäß gemacht, und den rigischen Syndi-  
 kus Palmberg, der, ich weis nicht was für  
 Verdienste um die Krone hatte, zum Landrich-  
 ter in Livland bestellet, wobey er das Syndi-  
 kat behalten sollte *h*). Die Ritterschaft hatte  
 dawider angebracht, daß ihre in alten Privi-  
 legien gegründete Wahlgerechtigkeit von dem  
 Könige selbst in verschiedenen Erklärungen  
 anerkannt worden, so gar mit dem angehenk-  
 ten Befehl, daß die ohne den Vorschlag der  
 Ritterschaft von dem Könige erschlichenen Be-  
 stellungen gar nicht gelten sollten. Sie hatte  
 vermeynet, daß das Stadtsyndikat mit dem  
 Landrichteramte ganz unverträglich sey, und  
 die Rechtspflege in Abwesenheit eines Land-  
 richters gar sehr leiden müste. Parkull, die-  
 ser eifrige Verfechter seiner vaterländischen  
 Rechte, hatte diese Sache bey seiner Anwe-  
 senheit in Stockholm vor dem Könige rege ge-  
 machet und von demselben die Antwort erhalten:  
 „Es

*h*) Just von Palmberg, oder dem Teumern zu-  
 folge Palmenberg, war über zehn Jahre  
 Abgeordneter der Stadt Riga am schwedischen  
 Hofe, und endlich Vicepresident im Hofge-  
 richte zu Dörpat.

„Es befremde ihn sehr, und er wisse nicht,  
 „wie es mit dem Vorschlage zugegangen  
 „wäre.“ Nichtsdestoweniger kam ihm ein  
 königliches Rescript, worinn dem Adel aufs  
 schärfste verwiesen ward, daß er sich unter-  
 standen hätte, wider Palmbergs Ernennung  
 seine Vorrechte anzuführen, da sich doch der  
 König in seiner vorigen Resolution vorbehal-  
 ten hätte, diejenigen Privilegien zu zernichten,  
 welche seiner Hoheit im Wege seyn würden.  
 Als ein neuer Grund wird in diesem Schreiben  
 noch angeführt, daß ja der König den Land-  
 richter selbst besolde, und folglich auch berech-  
 tigt seyn müsse, selbigen willkürlich zu be-  
 stellen. Das war ein sejanischer oder despoti-  
 scher Grundsatz, gerade als wenn die Abgaben  
 eines Landes dem Könige nicht zum Unterhalt  
 des Staates, sondern zu seinen Taschengeldern,  
 bestimmt wären. Die aus Schweden zurück-  
 gekommenen Deputirten sollten ihren Bericht  
 abfatten. Die Ritterschaft bath zu dem Ende  
 um einen Landtag. Nun schien dieses der  
 Regierung nicht wichtig genug, einen Landtag  
 auszuschreiben: allein sie hatte eine andere  
 Veranlassung, nämlich daß der Zuschub zu  
 dem Festungsbau fortdauern mögte. Der Ge-  
 neralgouverneur schrieb also aus Rotterdam,  
 daß der Landtag, und zwar zu Wenden, nach  
 dem Verlangen der Ritterschaft gehalten wer-  
 den sollte, wohin sich der Gouverneur Erich  
 Soop auch begab. Da die Ritterschaft alle  
 seine Anträge bewilliget hatte, wurde der Be-  
 richt der Deputirten verlesen. Nicht allein  
 dieser Bericht, sondern auch die von allen Sei-  
 ten herjudringenden Klagen über sehr schwere

1692  
 Karl XI  
 Johann  
 III  
 Frieder.  
 Kasimir

1692  
Karl XI  
Johann  
III  
Grieder.  
Kasimir

Bedrückungen gaben zu weitläufigen Berathschlagungen Anlaß, die sich mit dem Schlusse endigten, daß der Landmarschall Streif, Oberstleutenant Schlippenbach, Hauptmann Patkull und Albrecht Freyherr von Mengden, als Deputirte der Ritterschaft in Riga residiren, und die Angelegenheiten der Ritterschaft abwarten, und nach dem Schlusse des Landtages eine die drückende Noth der Ritterschaft enthaltende Bittschrift abfassen mögten, selbige von dem Landtage zu Wenden datiren, und wenn sie von den Landrathen und dem Landmarschall im Namen der ganzen Ritterschaft unterschrieben worden, an den König abgehen lassen sollten. Die Ritterschaft hatte befunden, daß ihre Gelder bisher auf eine gar unverantwortliche Art verwaltet worden, und machte also hierüber eine Sakung mit der Bedrohung, daß diejenigen, welche Ritterschaftsmittel veruntreuen würden, nicht nur peinlich angeklaget, sondern auch von der Bruderschaft ausgeschlossen werden sollten. Unter den Forderungen dieses Landtages ist vornehmlich zu merken, daß wider die Reiterverpflegung, welche nur auf eine zeitlang bewilliget gewesen, und nunmehr zu einer ordentlichen Auflage gemacht werden wollte, protestiret worden. Die erledigten Landrathsstellen wollte die Ritterschaft diesmal nicht besetzen, vermuthlich um dadurch die Unrichtigkeit zu decken, daß Deputirte zur Residierung bestellt waren m).

S. 266.

m) Versuch über die Geschichte von Livland  
S. 332—335 m. Handschr.

§. 266.

1692  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder  
Rasmit

Nach geendigtem Landtage haben die res-  
direnden Deputirten, ihrem Auftrage gemäß,  
die Bittschrift an den König entworfen und  
abgefertiget. Weil sie so vielen Lärmen verur-  
sachet, und zu einer Veranlassung gedienet hat,  
die Ritterschaft um den letzten Rest ihrer Rechte  
zu bringen: so ist es nöthig, davon einen treuen  
und genauen Auszug zu geben. Bald im An-  
fange heißt es: „Die Noth und das Elend  
„unfers armen Vaterlandes ist so groß, daß  
„wir uns schämen müssen, unsern Zustand zu  
„erzählen, ja mit nichts als Thränen und Trau-  
„ren uns trösten müssen, wenn wir spüren,  
„daß nunmehr auch die Benachbarten uns mit  
„Bestürzung anschauen.“ Nachdem man vor-  
gestellt, mit welcher Geduld und Standhaf-  
tigkeit man alles ertragen habe, ist aber mensch-  
liche Kräfte nicht mehr zureichen wollten, es  
länger auszuhalten, saget man weiter: „so  
„müssen wir den Weg ergreifen, Ew. Königl.  
„Majestät unsere wahre Noth zu klagen, zu-  
„malen Ew. Königl. Majestät der betrübte Zu-  
„stand des Landes und aller Einwohner wahr-  
„haftig nicht recht bekannt gemacht, sondern  
„von vielen aus Trieb verdeckten, und wollte  
„Gott, nur nicht eigennütigen Absehens, Pri-  
„vatinteresse und Gewinstes, auf das geruhigste  
„und beste vorgestellet wird.“ Da das we-  
sentlichste Interesse des Königes mit der Wohl-  
fahrt des Landes nicht allein verträglich sondern  
auch gar unzertrennlich sey, so hoffe man, der  
König werde sein christliches Herz gegen seine  
armselige und bereits in den Grund verdorbene  
Untertanen nicht verschließen, sondern ihnen

1692  
Karl XI  
Johann  
III  
Friedr.  
Kasimir

ein gnädiges Ohr in Geduld verleihen. Die Beschwerden bestehen darinn: 1) daß, nachdem der eine und der andere seine wohlertworbene Güter schon verloren hätte, ihm auch die noch übrige fahrende Haabe weggenommen, und nicht so viel übrig gelassen würde, daß Leib und Leben erhalten werden könnte, sondern dieses von christlichen Herzen erbettelt werden müste. 2) Mancher, der sein wohlertworbenes Landgut durch die Einziehung verloren, könne selbiges nicht einmal zur Aende erhalten, und sey daher „gemüßiget, sein Vaterland, in welchem er und seine Vorfahren seit vielen „hundert Jahren in Ehre und Wohlstand gelebet, zu verlassen, und in fremden Ländern „Unterhalt zu suchen.“ 3) Derjenige, welcher noch ein Pachtgut bekäme, dem werde solches so hoch ausgerechnet, und dazu auch der Miswachs, womit das Land ißt öfters heimgesucht würde, nebst allen unversehnen Zufällen, allein zur Last geleyet, „so, daß er „nicht einmal sein täglich Brod dabey haben „könne, sondern von Jahren zu Jahren dasjenige, so er noch an beweglichem Vermögen „übrig hat, zusehen, und denn endlich, wenn „dieses nicht mehr zureiche, gar empfindliche „Behandlungen und schwere gerichtliche Exekutionen über sich ergehen, und also das „Land meiden müsse, wo er nicht in steter „Furcht stehen wolle, daß man mit adelichen „Pächtern die Hauptwache anfüllen mögte.“ Ein Amtmann, der seinen gewissen Lohn genösse, hätte sich mehr Vortheile und Sicherheit zu erfreuen, als ein königlicher Pächter. „4) Hat mancher die Gnade erhalten, daß

„Ew.



„Ew. Königl. Majestät ihm in seinem eingezo:  
 „genen Landgute ein Gnaden- oder Drittheil 1692  
 „zugeleget, welches er auch aufrichtig einige Karl XI  
 „Jahre her genossen: so überfällt ihn unverse- Johann  
 „hens eine solche Nachrechnung, wodurch er III  
 „das in seinem ruhigen Besitze Genossene wi- Frieder.  
 „der aller Völker Recht mit seinem gänzlichen Kasimir  
 „Verderben von so vielen Jahren zurückbezah-  
 „len, und sodann nothwendig darben muß.  
 „5) Wenn alle dergleichen harte Zusätzungen  
 „nicht zureichlich sind, so suchet man auch an  
 „die wenigen, die noch in ihrem Eigenthume  
 „mit Ungewißheit sitzen, andere Ursache, in-  
 „dem man unter ungegründeten Vorwänden  
 „und erfonnenen Prätexten von ausstehender  
 „Station und bewilligten Kontributionen, die  
 „selben mit schwerer Soldatenerkufation belegt,  
 „ungeachtet daß alles richtig abgetragen, und  
 „solcher Unfug mit sattsamen Quittungen be-  
 „leget wird. 6) Die besten Arenten, die sogenan-  
 „nnten königlichen Starostenen, würden  
 „nur reichen Bürgern gegeben, welche selbige  
 „an den armen Adel mit Gewinn austhäten.  
 „7) Desgleichen müßten sie mit Schmerzen hör-  
 „ren, daß ihr Elend manchem unbedachtsamen  
 „Menschen ein Liedlein in seinen Zusammen-  
 „künften seyn müsse, und man sich nicht scheue,  
 „öffentlich zu sagen, daß in zehen Jahren kein  
 „Deutscher mehr in Livland seyn werde. 8)  
 „Die Revision drücke das Land sehr, weil  
 „viele ungewisse Einkünfte mit gewissen Lasten  
 „belegt wären.“ Endlich heißt es: „Wann  
 „wird denn nun, allergnädigster König! alle  
 „diese uns leider bis an die Seele gehende  
 „schwere Last und Unglücksfälle betrachten, so  
 „D o 5 „müß:

**1692** „müssen wir mit verzagenden Gemüthern uns  
**Karl XI** „vorstellen den unabkehrlichen Effect, daß eine  
**Johann** „Ritterschaft, welche dieß Land gleichwohl mit  
**Griender** „ihrem Blute von den Heyden erobert, zur  
**Rasimir** „christlichen Kirche gebracht, und sich durch  
 „treue Dienste gegen die Krone Schweden,  
 „sowohl bey Ew. Majestät selbst, als auch  
 „bey der ganzen Welt signaliret, wie schon  
 „viele den Anfang gemacht haben, also auch  
 „der ganze Rest mit Seufzen zu Gott das  
 „Vaterland wird verlassen müssen.“ Livland,  
 welches sonst andere Länder mit Korn versor-  
 get habe, sey in solchen Zustand verfallen, daß  
 in diesem Jahre, weil die gebethene Hülfe  
 versaget worden, viele arme Leute an Hun-  
 ger gestorben, einige an die Ihrigen und an  
 ihre eigene Person Hand geleyet, und sich selbst  
 erhenket hätten, bey tausend Bauerfamilien  
 aber über die Gränze gelaufen wären. „Ja, fah-  
 ren die Verfasser fort, „wir können Ew. Königl.  
 „Majestät allerunterthänigst versichern, daß,  
 „wenn uns der höchste Gott die Wahl hätte  
 „heimstellen wollen, entweder schwere Kriege  
 „von den sonst benachbarten Feinden, oder  
 „diese trübsälige Zeiten, zu ertragen, wir durch  
 „die Erfahrung nicht wissen, ob wir nicht jene  
 „vor diesen zu erwählen würden Ursache gehabt  
 „haben. In Summa, woserne Ew. Königl.  
 „Majestät uns mit Dero Gnade und Hülfe  
 „nicht bespringen werden, so können wir als  
 „getreue und redliche Unterthanen Ew. Königl.  
 „Majestät nichts anders verheissen, als schwere  
 „Nachfolgen und ein wüstes Land; welcher  
 „Schade irreparable seyn dürfte, wenn auch  
 „schon Millionen angewendet würden. Da-  
 „mit

„mit aber Ew. Königl. Majestät dessen gest:  
 „thert seyn mögen, daß uns nicht etwa ein  
 „ungegründetes Beginnen, sondern die äußerste  
 „geschloße Noth und pure Wahrheit zu dieser  
 „allgemeinen Klage unumgänglich gedrungen:  
 „so stellet Ew. Königl. Majestät Dero getreue  
 „Ritterschaft anheim, nach huldreichem Gut:  
 „befinden, gewisse unparteyische Leute abzur:  
 „fertigen, und den Zustand des Landes unter:  
 „suchen zu lassen: Da Ew. Königl. Majestät  
 „finden werden, daß nicht allein diese unter:  
 „thänigste Vorstellung wahr sey, wofür die  
 „sämmliche Ritterschaft mit Leben und zeit:  
 „licher Wohlfahrt garantiret; sondern auch  
 „viele Umstände zu finden sind, welche uns  
 „drücken, wir aber nicht melden dürfen.“

I 69 2  
 Karl XI  
 Johann  
 III  
 Frieder.  
 Kasimir

§. 267.

Am 19ten April gab der König eine Ver:  
 ordnung, wie es mit den gerichtlichen Vorla:  
 dungen auf dem Lande und in den Städten,  
 ingleichen, wie es mit der Exekution, wenn  
 ein Part zwen Urtheile gewonnen hat, gehalten  
 werden soll o). Vom 6ten May ist ein kö:  
 nigliches Schreiben vorhanden, nach welchem  
 von einem Sequester, Inhalts der Exekutions:  
 ordnung von 1669 §. 3 keine Appellation nach:  
 gegeben werden soll p). Am 6ten Brachmon:  
 erging eine königliche Verordnung, wie neu:  
 gefun:

n) Versuch über die Geschichte von Livland  
 S. 335—338.

o) Livl. Landesordn. S. 551—553. Auswahl  
 S. 312.

p) Livl. Landesordn. S. 554. Auswahl S. 314.

1692 gefundener Beweis und Gründe aufgenommen, und was dabey beobachtet werden soll *q*). Vom Karl XI<sup>1</sup> Johann III<sup>111</sup> Frieder. Kasimir 30sten Wintermonates ist eine königliche Erklärung der Kirchenordnung vorhanden *r*). Am 19ten April erging ein neues Verboth wegen Einfuhre der Seidenwaaren in Schweden *s*). Am 30sten Jänner ging an den Rath zu Dörpat ein Schreiben der Regierung ein, wodurch die pommerschen Drittel- oder Markstücke abgesetzt wurden *t*). Das livländische Generalgouvernement ließ am 13ten Christmonates ein Patent den Brücken- und Wegebau betreffend ergehen. Auf königlichen Befehl ließ das Hofgericht am 9ten März kund thun, 1) wie es mit der zwanzigjährigen Verjährung gehalten, und was in Ansehung der Rosdiensthöfe beobachtet werden soll *u*).

## S. 268.

In dem kurländischen Landtagsabschiede vom 23sten August wurde folgendes verfügt:

1) Die

- q*) Livl. Landesordn. S. 555—557. Auswahl S. 315. Kemmins Buch S. 644. Act. publ. Dorpat. Vol. XV n. 38. Dörpat. Rathspr. 1692 S. 514. 601.
- r*) Lupel vom Patronatrechte S. 163 n. s. w.
- s*) Seerecht S. 377. Auswahl S. 738.
- t*) Rathspr. S. 99.
- u*) Das erwähnte generalgouvernementliche Patent wird angeführet in einem anderen vom 2ten Wintermonates 1777. Die Sagung des Hofgerichtes steht in meinen Collect. Hist. Jurid. T. I p. 249—251. Ein paar königliche Erklärungen vom 21sten März und 28sten Novemb. d. J. liegen in Act. publ. Dorpat. Vol. XXIII n. 41. Sie betreffen den Rang.

1692  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

1) Die adelichen Erbgüter, die der Herzog erkaufet, behält er im Besiz, bis zur königlichen Entscheidung, indessen will er die Abgaben an Ritter- und Landschaft abführen lassen, und sie der adelichen Gerichtsbarkeit nicht entziehen. 2) Der Herzog will keine Münze, die im Lande gänge und gebe gewesen, ohne Landtag abschaffen, schlimme Münze aber, die ins Land erst ankömmt, sollen die fürstlichen Bediente einzuziehen befugt seyn. 3) Die adeliche Strandgerechtigkeit mag mit keinen Licenten und Seezöllen beschweret, noch der fremde Mann zur See, der an einem adelichen Strande Waaren abgeladen, und dagegen seine Ladung zur See eingenommen hätte, vermöge der Landesstatuten, auf irgend eine Art in den Häfen, Libau und Windau, belästiget werden. 4) Der Herzog will die Juden von den Zöllen abschaffen. Sie sollen keine Zinsen noch Zölle pachten, noch einigen Handel treiben. 5) Der Herzog will es mit Bestellung der Superintendenten und Pröpste nach Ordnung der sächsischen Konsistorialrechte halten. Würde er seinen Hofprediger künftig zum Superintendenten beruffen, soll selbiger sich zu dem wahren unveränderten augsburgischen Bekenntniß, dessen Apologie und der Eintrachtsformel durchaus bekennen. 6) Wegen Ausschreibung und Fortsetzung der Synoden soll der Landtagschluß von 1684 genau beobachtet werden. 7) Die Kirchenbesuche sollen fortgesetzt, und die Pastoratgefälle richtig eingefodert werden, laut Herzogs Gortharts Kirchenreformation. Der Bisita- tor hat den Rang über den Superintendenten, und erhält seinen Unterhalt von dem Herzoge.

8) Der

1692 8) Der Herzog will die Anzahl der Besitzler  
 Karl XI diese sollen den ordentlichen und außerordent-  
 Johann III lichen Gerichtsbezugungen beywohnen. Von  
 Frieder. III ihrem Eide soll der Ritterschaft eine Abschrift  
 Kasimir gegeben werden. 9) Die widerrechtlichen  
 Fisch und andere Wehren sollen geöffnet werden.  
 Das rigische Maas, 10f, Ellen und Gewicht,  
 soll im ganzen Lande gelten, und davon auf  
 den Rathhäusern ein Modell seyn w). Am 7ten  
 Wintermonates ließ der Herzog in einem Patente  
 fremden Kaufleuten das Hausiren verbiethen x).

## S. 269.

Im Anfange dieses Jahres war noch keine  
 Veränderung im dörpatischen Rathe vorge-  
 fallen, aber Bürgermeister Ladau ward krank,  
 übergab das Wort dem Bürgermeister Boble,  
 und starb endlich am 9ten April in kümmerlichen  
 Umständen: doch war er inzwischen bisweilen  
 zu Rathhause. Ja Bürgermeister Boble, der  
 ehemals in Kriegesdiensten gewesen und bis  
 zum Majoren gestiegen war, nahm aus der im  
 verwichenen Jahre kund gemachten Rangord-  
 nung eine Veranlassung, am 3ten Hornung  
 den Vorzug über den älteren Bürgermeister  
 Ladau zu begehren. Der Rath wollte sich  
 mit der Entscheidung nicht abgeben, sondern  
 wies beide an, die Sache am gehörigen Orte  
 anzubringen. Weil keiner unter ihnen nachge-  
 ben wollte, begab sich Boble so lange bis der  
 Streit entschieden wäre, seines Amtes am 5ten  
 Hornung.

w) Siegenhorn Nr. 229 in den Beyl. S. 277f.

x) Siegenhorn Nr. 230 in den Beyl. S. 278.

1692  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder  
Kasimir

Hornung. Er mußte aber wohl gemerkt haben daß es ihm übel genommen würde, fand sich daher am 10ten Hornung wieder auf dem Rathhause ein, und bekleidete seine vorige Stelle mit dem Vorbehalte, vom höheren Orte, wohin er sich gewendet hätte, Bescheid zu erwarten. Darüber starb Ladau y). Seine Wittwe Christina Kösterinn verlangete das Gnadenjahr. Die übrigen bewilligten es; Bürgermeister Bohle war dawider. Schlüter änderte seine Meynung und trat jenem bey. Nach den meisten Stimmen ward ihr das Gnadenjahr zuerkannt, wie es denn billig war, da die vorigen Wittwen es genossen hatten. Bohle und Schlüter verfolgten Ladauen noch nach seinem Tode. Das schlimmste war, daß Ladau seine Befoldung bis Michaelis d. J. voraus bekommen hatte. Es setzte also Schwierigkeit des Begräbnisses wegen. Die Leiche gab in der Kirche einen übeln Geruch. Der Rath deutete der Wittwe an, ihren Ehemann begraben zu lassen, oder den Leichnam zu versenken. Sie entschuldigte sich mit dem Geldmangel. Das Hofgericht erließ ihr 80 Rthlr. Strafgehd, die auf dem Rathhause stunden: worüber sie mit ihren Stiefkindern in Streit gerieth z). Am 13ten April brachte Bohle die Bürgermeisterwahl in Vortrag. Am 18ten April ward das Schreiben des Gouverneurs Soop vom 14ten verlesen, worinn er verlangete, sich mit der neuen Wahl nicht zu übereilen, sondern darüber mit der Regierung sich zu vereinigen. Dieses war wider das Privilegium.

Der

y) Rathspr. S. I. 4 f. 100. 105—109. 119. 215.

z) Rathspr. S. 280 f. 301 f. 307. 331. 783.

1692  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder  
Kasimir

Der Rath beschloß diesmal einhällig, dem Gouverneur zu antworten, und mit der Wahl fortzufahren *a)*. Am 20sten April geschah die Wahl. Bürgermeister Doble schlug diesmal den Landweysengerichtsbeyßler und Hofgerichtsadvokaten Johann Nikolaus Sirin *b)*, den Rektoren Michael Dau *c)*; den Rathsvorwandten Bürgeren Schlüter, und den Stadtssekretar, Johann Kemmin vor. Man wählte mit Zeddeln, und die Stimmen der abwesenden und frankten Rathsherrn wurden eingeholet. Berlin hatte die meisten Stimmen, und der Rathmann Walander nebst dem Sekretar mußte ihm die Wahl bekannt machen. Er nahm sie in Bedenken, und schlug endlich das Amt aus, weil die Besoldung zu geringe wäre. Der Rath schrieb den 23sten April an den König, stellte die Umstände vor, und bath um Vermehrung des Bürgermeisterlohns. Man machte es dem Gouverneur bekannt, unter andern darum, weil man befürchtete, es mögte ein oder anderer durch die unrechte Thüre in dieses Amt eindringen wollen *d)*. Nun wollte der Gouverneur keinesweges Wort haben, daß er die Privilegien kränken, oder die freye Wahl hehmen wollen, sondern er gab vor, er hätte die Glieder des Rathes ihres bekannten Zustandes und ihrer Zänkeren wegen ermahnen wollen. So wurde der Weg gebahnt, auch dieses

*a)* Pivl. Bibliothek.

*b)* Act. publ. Vol. IV n. 79.

*c)* Pivl. Bibliothek.

*d)* Rathspr. S. 280 f. 287. Kopenh. S. 109. Prot. 292—296. Kopenh. S. 112. 117. Prot. S. 299 f. 662. 675. 777.



dieses Privilegium zu schmälern. Was die allerhöchste Landesoberkeit ihren Unterthanen gönnet, ist gemeinlich dem Gouverneur ein Dorn im Auge. Er gräbet so lange, bis eine Freyheit nach der andern, bis sie, wo nicht ganz umfällt, doch wanket. Saisfer folgete dem Beispiele seines Königes, und sein lieber Bruder Soop mußte oft thun was jener Halbgott haben wollte. Unterdessen ist nicht zu läugnen, daß Rath und Bürgerschaft zur Schmälerung ihrer Privilegien oft Gelegenheit gegeben haben e). Jemmerlings Trunkenheit nahm zu, womit sich Unrichtigkeit in Verwaltung der Stadt Mittel vergesellschaftete. Man wollte ihn wenigstens hiervon entfernen. Das nahm er übel, und wollte nun auch nicht Gerichtsvogt seyn. Man wies ihn ziemlich glimpflich zurecht. Am 9ten Wintermonates führete er sich so auf, daß der Rath ihn durch den Sekretar besprechen ließ. Am 4ten Christmonates bewies er sich so ärgerlich in der Kirche, daß Bürgemeister Boble sich genöthiget sah, solches den anderen Tag dem Rathe vorzutragen. Man schrieb an ihn dergestalt, daß man ihm einen unangenehmen Bescheid ins Haus senden würde, wo er nicht in 24 Stunden seinen Abschied suchete. Am 7ten schickte er eine Erklärung ein, daß er zwar abgehen wollte, aber so lange um Anstand bäthe, bis er seine Rechnung abgelegt, und man vergessen hätte, was

1692  
Ka: I XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

e) Rathspr. S. 303. Act publ. Vol. IV n. 79.  
Prot. S. 735. Kopenb. S. 205. 207. Prot.  
S. 784.

1692 am Sonntage in der Kirche vorgefallen wäre.  
 Karl XI Er nannte es einen Schwindel: aber Rathsherrn,  
 Johann Officiere und Geistliche hielten es für  
 III Trunkenheit *f*). Die Kenner wurden nicht  
 Frieder. umgeseht, weil ein Bürgermeister fehlte *g*).  
 Kasimir Um 19ten Wintermonates starb der Rathsherr  
 Heinrich Johann Walander *h*). In seine  
 Stelle kam der entlassene Rathsherr Johann  
 Schröder, welcher seinen Amtseid von neuem  
 ablegen, und nach Andeutung des Bürgermei-  
 sters Assessor im Stadtkonistorium, Amts- und  
 Brandherr werden mußte *i*). Man beliebete,  
 der Sekretar und Notar sollten die Privilegien  
 und Statuten der Stadt, das rigische Recht,  
 und die Rathssatzungen deutlich abschreiben,  
 damit sie beständig zu Rathhause auf dem Tische  
 liegen könnten *k*). Es bemühete sich der Rath,  
 daß die Besoldung seiner Glieder vermehrt  
 werden mögte. Der König verwies sie am  
 26sten Christmonates d. J. zur Geduld *l*).  
 Um 18ten März verfügete das Hofgericht, daß  
 ein besonderer Protokollist im Stadtwensenge-  
 richte bestellet werden sollte. Es beliebete e. e.  
 Rath, daß der Sekretar im Stadtwensenge-  
 richte, das Protokoll führen sollte, wenn aber  
 die

*f*) Rathspr. S. 413. 701—703. 765. 773. 819—821. 824. Act. publ. Vol. IV n. 88.

*g*) Rathspr. S. 673.

*h*) Rathspr. S. 1.

*i*) Rathspr. S. 306—311. 314 f.

*k*) Rathspr. S. 311. 320 f.

*l*) Rathspr. S. 1 f. Kopenduch S. 8. Act. publ. Fasc. II n. 47. Vol. IV n. 80. Rathspr. 1693 S. 65.

die Sachen durch Beruf an den Rath gebie-  
hen, sollte es der Notar beym Rath thun *m*).  
Als der Kornette Jaeltstrohm mit seines  
Schwagers Anreps Hülfe aus der Haft ent-  
wischete, setzte das Hofgericht eine Untersu-  
chungskommission, welcher der Stadtschretar  
Kemman beywohnen mußte, so ungerne er selbst  
und der Rath es sah *n*). Die Advokaten,  
wozu Arnold Eblestin Warnecke und Chri-  
stopher Eggerdes angenommen wurden, su-  
cheten um eine geschlossene Zahl derselben:  
wozu der Rath nicht die Hand bierhen wollte *o*).

1692  
Karl XI  
Johann  
111  
Frieder  
Kasimir

§. 270.

Der Kommandant führete sich in diesem  
Jahre so unerträglich auf, daß der Rath nicht  
umhin konnte über ihn bey der Regierung zu-  
klagen. Er hob einer unzüchtigen Weibes-  
person zu gefallen des Raths Bescheid. Als  
man ihm aber zeigte, daß dieser Bescheid in  
einem hofgerichtlichen Spruche gegründet war,  
änderte er seine hinterrücks gegebene Dorsual-  
resolution. Eben dieser interessirte Mann  
griff den wortführenden Bürgemeister Bohle,  
aus Eigennuß, auf dem Rathhause mit Wor-  
ten vermaßen an, daß auch darüber nachdrück-  
liche Beschwerde geführt werden mußte. Wel-  
ches dem Kommandanten sehr nachtheilig  
war *p*). In diesem Jahre hatte der König  
P p 2 beschloß

*m*) Rathspr. S. 257. 261. 276. 327. Act. publ.  
Vol. XV n. 39.

*n*) Act. publ. Vol. XV n. 43.

*o*) Rathspr. S. 401. 413. 424. 443. 597. —  
1694 S. 193.

*p*) Rathspr. S. 274 f. Kopeyb. S. 99. 105.  
Act. publ. Vol. IV n. 31.

1692  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

befchlossen, den Holm vor der deutschen Pforte befestigen zu lassen: wozu die dort befindlichen Gärten gezogen wurden *q)*. Wenn eine Wittwe in der Stadtgerichtsbarkeit einen Mann außer dieser Gerichtsbarkeit heurathet, muß sie in Ansehung der unbeweglichen Güter den Rath für ihren Richter erkennen *r)*. Ein in Haft befindlicher Rathsdienner, der den Corporal in die Haare gegriffen hatte, ward verurtheilt, drey Wochen bey Wasser und Brod zu sitzen; der Kommandant verlangete, er sollte Spießruthen laufen; das Hofgericht verurtheilte ihn im Stockhause zu sitzen *s)*. Sonst ist vom Hofgerichte ein Rescript der Läuterung wegen eingegangen, welches nicht mehr zu finden ist *t)*. Der traurige Zufall zwischen dem Kornette Trakstrohm und einigen Bürgern gab dem Kommandanten Gelegenheit zu verlangen, kein Bürger sollte nach geschlossenen Thoren einen Degen tragen. Die Bürger wollten hiervon nichts wissen, es wäre dann, daß es allen ohne Unterschied gebothen würde. Als der Kommandant hiervon benachrichtiget worden, antwortete er, es sollte weder Student, noch Soldat, noch adelicher Diener einen Degen tragen: aus welchen allen aber nichts geworden *u)*. Die Bürger mußten sich auf Verlangen des Kommandanten und Verordnung des Raths im Scheibenschießen üben.

*q)* Rathspr. S. 383. 856. Kopenb. S. 263.

*r)* Act. publ. Vol. XVII n. 35.

*s)* Rathspr. S. 120—122. 125 f. 135 f.

*t)* Rathspr. S. 277.

*u)* Rathspr. S. 63 f. 136. 138. 142 f.

üben. Wenn sie zu dem Ende aufmarschire:  
 ten, ließ der Kommandant sie mit zween Ka:  
 nonen begrüßen *m*). Der langwierige Rechts:  
 gang zwischen der großen Gilde und Peter  
 Christoph Lindau ging endlich mit Eidschwü:  
 ren zu Ende *x*). Die meiländischen Reise:  
 festen waren noch nicht bezahlt *y*). Krüge  
 und Keller mußten nach neun Uhr geschlossen  
 werden. Auch eine Frucht der igelstrotmü:  
 schen Sache *z*). Die große Gilde drang auf  
 Abschaffung der Marketenmercy, nach dem  
 generalgouvernementlichen Rescripte vom  
 16ten März *a*). Ein Edelmann verschänkte  
 Brauntwein in der Vorstadt. Man wandte  
 sich an die Regierung, und bath um Schutz,  
 indem es schnurstracks wider die Privilegien  
 war *b*). In der kleinen Gilde war eine dop:  
 pelte Altermannswahl vorgefallen, indem ei:  
 nige auf Martin Gronka, andere auf Jo:  
 hann Groß gestimmt hatten. Beide Theile  
 verlangeten den Ausschlag des Raths, welcher  
 verfiuete, es sollte die ganze Gemeinde, Mann  
 für Mann, ihre Stimmen eigenhändig auf:  
 setzen und einreichen, in so lange aber die Be:  
 stätigung ausgesetzt bleiben. Das Uebel ward

P p 3 ärger;

*m*) Rathspr. S. 356 f.

*x*) Rathspr. 1691 S. 294. 317. 335. 385. 427.  
 424. 534. 642. 648. 697. 737. 783 f. 785. —  
 1692 S. 111. 129. 133. 155—157. 270. 338.

*y*) Rathspr. S. 803 f.

*z*) Rathspr. S. 230. 262. Keyenb. S. 95.  
 Prot. S. 275. Act. publ. Vol. XV. n. 40.

*a*) Rathspr. S. 269. 402. 408. 742.

*b*) Rathspr. S. 706. 713.

1692 ärger; es entfianden drey Kotten: also verfü-  
 gete der Rath am 19ten Horn. daß die Alter-  
 mannswahl bis fünftige Faßnacht ausgeſetzt  
 und alsdenn von der ganzen Gemeinde ſchra-  
 genmäßig vorgenommen werden ſollte c).

1692  
 Karl XI  
 Johann  
 III  
 Frieder.  
 Kaſimir

## S. 271.

Das Rathhaus ſollte mit eiſernen Platen gedeckt werden. Man befand aber die Koſten zu groß. Die Steine wurden von den Bürgern angefahren. Nach dem Riſſe des Oberſtleutenants von Eſſen es zu bauen reichten die Mittel nicht zu. Der Zimmermann hieß Daniel Pechrell und der Mäurer Kaſpar, der Rathsherr Jemmerling hielt mit den Baugeldern übel Haus, und machte ſich dadurch vielen Berdruß. Der Thurm auf dem Rathhauſe wurde ſechſeckicht gemacht. Noch war die Wittwe Tbielinn, deren Mann die Aufficht über den Rathhausbau geführt, deswegen nicht befriediget. Es kam wegen der reſtiren- den neun Rthaler zur Exekution d). Zu Beſtreitung der Baukoſten, ward beſchloſſen das alte Rathhaus zu verkaufen. Man wollte es der verwittweten Rathsherrin Zecherinn für 350 Rthaler und einen beliebigen Zuſchub zum Rathhausbau überlaſſen, aber ſie wollte ſich dabey ſo viel vorbehalten, daß die Unterhandlungen

c) Rathſpr. S. 127 f. 149. 165.

d) Rathſpr. S. 16. 31. 75. 91. 112. 137. 230. 251 f. 257. 260 f. 276. 278. 282—284. 288. 369. 375. 393. 397. 401—406. 412 f. 424—426. 428. 433. 435. 460 f. 466. 473. 497. 528. 542. 561. 608. 694.

lungen gänzlich abgebrochen wurden e). Ein jeder Bürger musie eine hölzerne Spritze halten: <sup>1692</sup> welche zugleich an einem Tage auf dem Rath: <sup>Karl XI</sup> <sup>Johann</sup> <sup>III</sup> <sup>Frieder.</sup> <sup>Kasimir</sup> hause besichtigt wurden. **Rich Anderson** Beil verfertigte diese Spritzen, welche sich die Bürger zwar anschaffen sollten, aber ungehorsam waren. Man verstattete in der Stadt nicht von Holz zu bauen, und bemühetete sich die gefährlichen Küssen hinwegzuschaffen f). Der der Stadt gehörige Pallaß ward dem Bürgermeister **Ladau** verkauft g). Die Kirchenadministratoren mussten ein Kirchenbuch für die Prediger machen lassen, welches auch noch vorhanden ist h). Die Straßen zu reinigen und zu pflastern wurde den Gilden auch in diesem Jahre eingeschärft, sie entschuldigten sich immer damit, daß es ja vor adelichen Häusern nicht geschehe i). Weil kein Bürger eine Höckerhude anlegen wollte, ward es dem Hofgerichtsbothen **Nelchior Helmes** verstattet, unter dem Bedinge, daß er Bürger würde k). Ein Ruß wollte

P p 4

e) Rathspr. S. 421. 424. 428. 434 f. 466. 473. 487. 496. 500. 509.

f) Rathspr. S. 31. 80. 134 f. 212. 250. 373. 383. 392. Wider die königliche Verordnung verstattete der Gouverneur den Holzban. Pr. S. 493. Am 30sten März befahl die Regierung hölzerne Häuser mit Ziegel zu decken. Kemmins Buch S. 635.

g) Rathspr. S. 265.

h) Rathspr. S. 132.

i) Rathspr. S. 250. 554. 643. 706. 713. 729 f.

k) Rathspr. S. 138 f. 164. 232. 249. 251. 542. 549. 818.

1692 wollte vorstädtischer Bürger werden, um Gartensachen und Piroggen zu verkaufen. Es wurde ihm ohne Bürgerrecht verstattet, aber dabei angedeutet, den Bäckern keinen Eingriff zu thun *h*). Diese sollten auf der Iubbiaischen Mühle den Vorzug haben. Sie wollten auch in diesem Jahre ein Amt errichten *m*). Der Fleischscharren sollte wiedervor der schwedischen Kirche erbauet werden, wo er vor der großen Feuersbrunst gestanden. Der Kommandant wollte den Soldatenweibern verbiethen, Fleisch zu schlachten und zu verkaufen, daferne die Knochenhauer gutes Fleisch halten würden *n*).

S. 272.

Man zeigte sich das Vorspiel der Rekognition, wozu die rigische Brauerkompagnie Gelegenheit gegeben hatte, auch zu Dörpat. Die Bürgerschaft hierüber bestürzt, bath am 28sten Weimonates den Rath, deshalb an den König zu schreiben. Der Rath antwortete, er wolle sich erkundigen, wie es mit der Accise in Riga gehalten würde; inzwischen könnte die Bürgerschaft schriftlich einkommen: alsdenn man sich an den König wenden wolte *o*). Zu einer außerordentlichen Einquartierung trug jede Gilde die Hälfte. Der Universitätstanzmeister ward von Einquartierung befreyet *p*).  
Gene

*h*) Rathspr. S. 476. 613.

*m*) Rathspr. S. 540. 548. 764. Zu gleicher Zeit waren die Tischler auf ein Amt bedacht. Rathspr. S. 94. 764.

*n*) Rathspr. S. 448. 462. 541. 548. 562. 780.

*o*) Rathspr. S. 729 f.

*p*) Rathspr. S. 350 f. 392. 399 f. 424. 528. 553. 855. Ropcyb. S. 129.



Jene außerordentliche Einquartierung ward durch eine Kommission verursacht, welche in einigen das königliche Interesse betreffenden Angelegenheiten zu Dorpat sitzen sollte *q)*. Die Kommissäre waren: der Ordnungsrichter und Leutenant von Vetter, der Etatssekretar Seckebad, der Sekretar Bergengröhn, drey Kavaliere, Hauptmann Meyerfeld, Leutenant Rosen und Fähnrich Duderberg, Hofmeister und Fähnrich Brasch, Hofmeister Fuchs *r)*. Bey der Gelegenheit, da man einem Russen fünf Justen genommen, und der Wojwod von

1692  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Stasimir

P p 5

Ples:

*q)* Folgendes Rescript, das in Original in unserm Archive, Vol. XIX n. 22 lieget, mag den Unterschied der Zeiten lehren.

Wohledle, großachtbare, wohlgelahrte und wohlweise Herren Bürgermeister und Rath.

Wie man auf Ihrer Königl. Maytt. allergn. Befehl veranlasset worden, eine Commission zu Dorpt in einigen Ihr. Königl. Maytt. Intresse betreffenden angelegenheiten, zu verordnen: So hat man billig Ursach zu sorgen, daß dieselbe mit freyen Quartieren des Dhrts mögen versehen werden. Es wird dahero E. E. Raths ersuchet, dahin zu sehen, daß die membra Commissionis, welche des Dhrts fremd sein möchten, mit gnüglichem quartier, so lange Sie des Dhrts sich aufhalten müssen, providiret werden können. Es gereichet zu Beförderung Ihr Königl. Maytt. Intresse und Dienstes, dahero Ich an E. E. Raths gewöhnliche Willfährigkeit nicht zweifele, und verkleibe E. E. Raths freundwilliger Ericus Soop. Riga den 7ten May 1692. Worinn die Berrichtungen dieser Kommission bestanden, finde ich nicht.

*r)* Rathspr. C. 350. 358. 399. 527 f.

1692 Pleskow darüber bey dem Kommandanten zu  
 Karl XI Dörpat eine gefährliche Klage geführt hatte,  
 Johann äüßerte sich der Bürgemeister Boble, wie es  
 III damals mit den Russen zu Dörpat gehalten  
 Frieder. worden. Sie mußten ihre Waaren aus der  
 Kasimir Bude auf dem Gasthose, aber nicht aus der  
 Lodie am Strande verkaufen. Wenn sie in  
 Kleinigkeiten auf dem Gasthose veräußerten,  
 gaben sie keinen Zoll, sondern Budensteuer:  
 wenn sie aber ihre Waaren nach Reval oder  
 anders wohin versühren, gaben sie Zoll. Nur  
 in Jahrmarktszeiten konnten sie aus den Schutz-  
 ten bey Kleinigkeiten verkaufen. Sonst mußten  
 sie alles nach dem Gasthose bringen s). Eine  
 Tonne Roggens galt vier Thlr. Kupfermünze t).  
 Am 16ten August wurde das dörpatische Dank-  
 fest der Vorfahren Gelübde nach gefeiert u).  
 Sonst sind in diesem Jahre noch zwey Dank-  
 feste gewesen, das erstere wegen der Eroberung  
 der Festung Großwaradein in Ungern, das  
 letztere wegen der vor hundert Jahren gehaltenen  
 Kirchenversammlung zu Upsal w). Karls-  
 kron erhielt eine Kollekte x).

S. 273.

1693 Im Jahre 1693 kam der Generalgouver-  
 neur Graf Gaster aus dem Bode über Stock-  
 holm

s) Rathspr. S. 654. 735. 737.

t) Rathspr. S. 622.

u) Rathspr. S. 539.

w) Ad. publ. Vol. VI n. 59. Das letzte ist zwar  
 in diesem Jahre angekündigt, aber erst im  
 folgenden am Sonntage Estomihl gehalten  
 worden.

x) Rathspr. S. 91.

holm nach Livland zurück, äußerst entrüstet über die Ritterschaft, welche seine Regimentsführung in obgedachter Bittschrift so sehr angegriffen hatte. Landrätthe und Landmarschall wurden eingefodert und ihnen der königliche Befehl vorgelesen, daß 1) diejenigen, welche die Bittschrift abgefaßt und unterschrieben hätten, nach Stockholm gehen, ihre Klagen beweisen, und die ungebührlichen Ausdrücke dieser Bittschrift verantworten sollten: 2) zwar die Ritterschaft berechtigt sey, residirende Landrätthe, nicht aber residirende Deputirte, zu halten, und folglich diese nicht mehr zuzulassen, noch Garnisonsofficire besuget seyn sollten, sich als Deputirte gebrauchen zu lassen. Zugleich eröffnete der Generalgouverneur, daß er wider Landrätthe und Landmarschall eine förmliche Nachforschung anstellen lassen wolle, wegen der auf dem Landtage 1692 errichteten Sakung, welche er als einen verwägernen Eingriff in die Reichshoheit ansähe. Die Landrätthe erklärten hierauf, sie würden den königlichen Befehl vollziehen: was aber die auf allgemeinem Landtage errichtete Sakung betrafte, so könnten sie sich über selbige gar nicht einlassen; die Ritterschaft insgesamt müste sich verantworten. Hierzu wurde ein Landtag begehret und nachgegeben. Auf demselben schickte der Generalgouverneur eine Botschaft an den versammelten Adel mit dem Anbringen, daß er gar nichts vorzutragen hätte, wohl aber von der Ritterschaft Anträge erwartete. Vermuthlich dachte er, die Ritterschaft durch die Vorbereitungen in Furcht gesetzt, würde die Bittschrift von 1692 nicht gut heißen. Aber

1693  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

weit

1693  
 Karl XI  
 Johann  
 III  
 Frieder.  
 Kasimir

weit gefehlt: sie ließ sich solche vorlegen und bekräftigte einstimmig bey jeglichem Stücke die Wahrheit der darinn enthaltenen Klagen, mit dem Anhange, sie fände darinn nichts, was die Majestät beleidigen könnte. Nur ein einziger stritt heftig dawider, wurde aber hiez über von allen den übrigen hart angelassen. Worauf die Ritterschaft noch einmal wiederholte, daß sie überhaupt bey der Bittschrift bliebe, insonderheit aber die Beweise, wenn es erforderlich, beybringen würde. Es wurde noch eine Bittschrift an den König aus- und abgefertiget, worinn die Ritterschaft saget: In ihrer größten Noth und Bedrängniß sehe sie schon dieses als eine zu erwartende und herannahende Hülfe an, daß der König befohlen habe, Landrätthe und Landmarschall sollten hinzüber kommen, um die Klagen ihrer vorigen Bittschrift zu beweisen, und sie wolle auch dieselben, sobald es immer möglich, mit dem nöthigen Unterricht abfertigen; sie ziehe sich sehr zu Gemüthe, daß der König in dieser Bittschrift harte und bedenkliche Ausdrücke gefunden haben wolle; sie versichere höchlich, daß sie nicht den Vorsatz gehabt, *Ec. Majestät* zu beleidigen, sondern nur den wahren und kläglichen Zustand des Landes lebhaft zu schildern; sie hoffe, der König werde bey dem Vortrage so großer Drangsale nicht sowohl auf die Ausdrücke, als vielmehr auf die Sache selbst sehen; endlich stelle sie noch dem Könige vor, ob derselbe nicht erlauben wolle, daß außer den Landrätthen noch mehr Deputirte nach Stockholm abgefertiget werden könnten, um die Beweise der Klagen in das vollkommenste

menste Licht zu sehen. Der Generalgouverneur, welcher sonst das ganze Landrathskollegium gerne schon ausgerottet hätte, schrieb dennoch an die Ritterschaft, daß sie die le- digen Stellen desselben besetzen mögte. Er wollte, wie der Ausgang lehrte, obgedachten mißhälligen Edelmann Y für den ihm bey Vorlesung der Bittschrift geleisteten Ritterdienst mit der Landrathsstelle belohnen, und vielleicht an ihm einen getreuen Zeitungsträger in diesem Kollegium haben. Er glaubete sogar, daß dieses nicht fehlen könnte, weil gedachter Mann, als ehemaliger Landmarschall, schon 1690 zum Landrath in Vorschlag gewesen war. Aber die Ritterschaft sagete: da der 1690 geschehene Vorschlag ganz verworfen wäre, so müste iht eine neue Wahl vorgenommen werden. Der Mißhällige sah wohl, daß bey einer neuen Wahl das Loos ihn nicht treffen könne, und wandte sich also an den Generalgouverneur. Dieser ließ einige Deputirte auf- fodern und eröffnete ihnen: „Gener Mißhällige habe geklaget, daß man ihm bey der Landrathswahl Unrecht thun wolle, und sich daher in königlichen Schutz begeben, (ein zu dieser Zeit häufiges Verfahren) den man ihm auch nicht versagen könne.“ Hierauf wandten die Landräthe alle ersinnliche Mühe an, die Ritterschaft von einer neuen Wahl abzubringen: aber umsonst. Die gereizte Ritterschaft bestand auf ihrem Vorsatz, es müste von neuem gewählt werden, und die Gewählten wurden dem Generalgouverneur zur Bestätigung vorgeschlagen. Statt der Bestätigung aber schrieb der Generalgouverneur an die Ritterschaft, daß

1693  
Karl X.  
Johann  
III  
Friedrich  
Kasimir

alle

1693  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

alle Verhandlungen und Abschiede dieses und des vorigen Landtages eingeliefert werden sollten. Die Ritterschaft antwortete hierauf, daß die begehrten Verhandlungen nicht ausgeliefert werden könnten, weil dieses noch nie von einem Generalgouverneur, und auch nicht auf Befehl des Königes, wäre gefodert worden. Und nun kam endlich noch ein Schreiben, von dem Generalgouverneur, des Inhalts: „Da die Ritterschaft sich weigere, die verlangten Akten heraus zu geben, so müsten selbige wohl viel sträfliches enthalten, wie solches auch das Gerücht gäbe. Ueber das sehe er auch, daß auf diesem Landtage nichts als Zänkereyen, Beleidigungen und offenbare Widersprüche der königlichen Befehle vorgingen. Er wolle also hiermit den Landtag aufgehoben, die Ritterschaft entlassen, und zugleich befohlen haben, daß Landräthe und Landmarschall sich ungesäumt nach Schweden begeben mögen.“ Ehe die Ritterschaft auseinander ging, ließ sie noch eine Bewahrung folgenden Inhalts nach: „Der Landtag sey auf eine nie erhörte Art aufgehoben worden. Die Ritterschaft habe dazu keinen Anlaß gegeben, indem sie nichts wider Sr. Majestät Befehle vorgenommen, nicht ein heimliches Verständniß zu jemandes Nachtheil gehabt, und auch nichts verhehlet hätte, wie sie solches jederzeit vor dem Throne des Königs zu erweisen erböthig wäre: indessen bätthe sie, daß diese ihre Versicherung in der Regierungskanzleyen aufbehalten, und eine Kopey davon dem Könige unterleget werden möge.“ Der Ritterschaftssekretar übergab diese Urkunde dem General-

neralgouverneur; welcher selbige zwar durchlas, hernach aber zurückgab, unter dem Vorwande, daß, da kein Landtag mehr wäre, auch nichts von demselben weiter angenommen werden könne. So endigte sich der letzte Landtag unter schwedischer Regierung. Es wurden zwar nachher die Adelichen noch zu verschiedenenmalen versammelt, aber ohne den geringsten Schatten eines freyen Standes. Patkull war bey diesem Landtage nicht zugegen gewesen. Ja er war nicht einmal im Lande. Er hatte eines Umstandes wegen flüchten müssen. Der Oberstleutenant Magnus von Selmersen, vort des Generalgouverneurs Regiment, worunter Patkull auch war, hatte einen Officier mit den niedrigsten Scheltworten angefahren, und ihn alle Treppen hinunter werfen lassen. Die übrigen Officiere weigerten sich, mit diesem Dienste zu thun, und die Hauptleute waren zusammengetreten dem Oberstleutnanten dar über Vorstellungen zu thun: welcher sie unglimpflich abwies und hinter ihrem Rücken gedräuet hatte, er wolle sie auf finnisch behandeln. Die Hauptleute schrieben an den Generalgouverneur, der ihnen mit Verweisen antwortete. Sie schrieben endlich an den Monarchen, bey welchem es schon so eingerichtet war, daß die gemeinschaftliche Unterschrift der Hauptleute als eine Meuterey angesehen, und daher ein Kriegsrecht über sie in Riga angeordnet wurde, in welchem der Gouverneur Scop den Vorßiß hatte. Die Sache der Hauptleute hatte schon eine ziemlich vortheilhafte Wendung erhalten, als der Generalgouverneur aus dem Bade wiederkam, selbst als Haupt im

1693  
Karl XI  
Johann III  
Friederich  
Kasimir

Kriegs;

1693 Kriegsgericthe Siß nahm, und gar die unvor-  
 Karl XI sichtige Bedrängung von sich hören ließ, er  
 Johann wolte Patkulln an den Kopf gränzen. Bey  
 III so bewandten Umständen fand Patkull keine  
 Frieder. Sicherheit mehr im Lande. Er floh nach Kur-  
 Kastritz land: von wannen er erst an das Kriegsgericht,  
 und hernach an den König schrieb, und sich  
 ein sicheres Geleit ausbath, welches er derges-  
 statt erhielt. er sollte frey nach Schweden kom-  
 men, sowohl wegen dieser Häudel, als auch  
 wegen die Ritterschaft betreffenden Unschuld-  
 gungen, Rede und Antwort geben, und nach  
 eröffnetem Urtheile vierzehnen Tage Zeit haben,  
 entweder sich dem Urtheile zu unterwerfen, oder  
 aber sich aus dem Reiche zu begeben. Er  
 wurde zwar von Schweden aus gewarnt,  
 dem sicheren Geleite nicht zu trauen, weil man  
 es unfehlbar zu zernichten suchen würde: allein  
 er war von seiner gerechten Sache so einge-  
 nommen, daß er die Warnung nicht achtete;  
 sondern nach Stockholm reisete, indem er ver-  
 meynete, die wider den Generalgouverneur zu  
 erweisenden Klagen müßten denselben stürzen.  
 Von den Landrätthen waren nur Otto Frieder-  
 rich von Vittinghof und Gotthard Wilhelm  
 von Budberg, und von den gewesenen De-  
 putirten nur der Freyherr Albrecht von Meng-  
 den übrig. Diese traten die Reise nach Stock-  
 holm an: der Generalgouverneur aber folgte  
 ihnen dahin, nachdem er die Ritterschafts-  
 Kanzelen ausgeleeret, und die vorhin begehrten  
 Akten herausgenommen hatte y).

S. 274.

y) Versuch über die Geschichte von Livland S.  
 338—344.



§. 274.

In der livländischen Landesordnung steht ein Auszug 2) aus einem königlichen Schreiben vom 23sten Jänner 1693 die Beförderung der Exekution betreffend. Ein wichtiges Stück. In dem remmischen Buche findet man eine Posttaxe, welche der dörpatische Postmeister Andreas Nar am 25sten Jänner dem dörpatischen Rathe mitgetheilt hat a). Am 9ten May hat der König von Stockholm einen Befehl ergehen lassen, wie allerhand Schlägererey und Ueberfall unter der Wache zu Riga bestrafet werden soll b). Dieses Gesetz hat der König am 27sten May 1698 auf alle Städte ausgedehnet, worinn eine Wache oder Besatzung lieget c). Am 22sten Heumonates hat der König das Handbuch oder die Kirchenagende bekannt machen lassen d). Der König hatte den

1693  
Ka. I XI  
Johann  
III  
Friedr.  
Kassmir

2) S. 556. Auswahl S. 317.

a) Remmings Buch S. 646. Sie war neulich aus Schweden gekommen. Rathspr. S. 47.

b) Livl. Landesordn. S. 560 f. Auswahl S. 318. Rathspr. S. 507.

c) Livl. Landesordn. S. 562. Auswahl S. 320. Rathspr. S. 507. Acta publ. Vol. XV n. 47.

d) Der Könia ließ die voriaen Handbücher durch einige Bischöfe, Professoren und Prediger übersehen, und der neuen Kirchenordnung gemäß einrichten. Dieses wurde mit des Erzbischofes von Upsal, Peter Kenicius, Vorrede in schwedischer Sprache und mit vorangeschicktem königl. Befehl 1693 gedruckt. Man übersezte es ins Deutsche. Nun befahl der Livl. Jahrb. 3. Th. 2. Abschn. 21 König

1693  
Karl XI  
Johann  
III  
Friedr.  
Kasimir

den 29sten Wintermonates im vorigen Jahre ein Gesetz gemacht, daß die Blutschande am Leben gestraffet werden soll. Diese Verordnung ließ der Generalgouverneur Sastfer in diesem Jahre am 12ten August zu Dörpat bekannt machen e). Eben dieser Monarch hatte alle Kirchen und Pastorate in Livland für königlich erklärt, jedoch allen denen, welche das Patronat recht über eine oder andere Kirche zu behaupten vermeyneten, frey gegeben, ihr Recht darüber, nach Anleitung der Kirchenordnung, Hptst. XIX S. XII zu erweisen. In diesem Jahre am 15ten Herbstmonates machte der Genez

König Karl XII zu Eluyce in Großpolen am 19ten Herbstmonates 1707, daß es auch in Livland gebraucht werden sollte, und ertheilte dem rigischen Buchdrucker, Georg Matthias Nöller, ein Privilegium darüber. Der Generalsuperintendent Gabriel Skragge schrieb am 24sten Weinmonates eine Vorrede dazu. Also erschien es unter folgendem Titel: Handbuch, worinnen verfaßt ist, welcher gestalt der Gottesdienst mit christlichen Ceremonien und Kirchengebräuchen in unseren schwedischen Versammlungen gehalten und verrichtet werden soll. Verbettert und vermehret in Stockholm, im Jahr 1599, übersehen im Jahr 1608 und nunmehr nach der neuen Kirchenordnung eingerichtet im Jahr 1693. Aus dem Schwedischen in das Deutsche übersezt im Jahr 1708. Cum gratia et privilegio Sac. Reg. Majest. Speciali. RIGU, bey Georg Matthias Nöller. In 4. Dieser Druck wird in Livland für überaus rar gehalten.

e) Livl. Landesordn. S. 562—564. Dörpat. Rathspr. S. 19. 520. Act. publ. Dorp. Vol. XV n. 49.

Generalgouverneur diese königliche Verordnung in Livland bekannt, und setzte eine Frist von einem halben Jahre an, in welcher ein jeder sein Recht, bey Verlust desselben, bey dem Generalgouvernemente vollkommen beweisen sollte: über welchen Beweis der König hierauf seinen Schluß eröffnen wollte f). Am 22sten Herbstmonat. machte der Generalgouverneur bekannt, daß der König für gut befunden, ein unversmischtes geistliches Konsistorium g) in Livland anzuvordnen, welches zu Dörpat wirklich seinen Anfang genommen hätte, und beständig im ganzen Jahre geheget werden sollte h). Am 26sten Herbstmonates ließ der livländische Generalgouverneur ein Reglement wegen des Stämpfelpapiers publiciren i); nachdem er am 20sten schon bekannt gemacht hatte, daß der Gebrauch dieses Papiers am 1sten Weinmonates seinen Anfang nehmen sollte k). Am 4ten Weinmonates bestimmte er die vier livländischen Kreise und Landrichterschaften l). Am eben dem Tage erging ein generalgouvernementliches Plakat wider das abergläubische Dpfen m). Den 5ten Weinmonates erfolgte eine generalgouvernementliche Verordnung,

D. q. 2. daß

1693  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kosmiz

f) Livl. Landesordn. S. 565 f.

g) Consistorium mere ecclesiasticum.

h) Kemmins Buch S. 717.

i) Kemmins Buch S. 714—716. 728—743.

k) Kemmins Buch S. 717. Rathspr. S. 688.

l) Livl. Landesordn. S. 569 f. Dörpat. Rathspr. S. 1071.

m) Livl. Landesordn. S. 570—574.

1693  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder  
Bastmir

daß die Vorsteher und Prediger der königlichen Kirchen die Kirchenrechnungen sechs Wochen nach Neujahr bey der Oekonomie jährlich einreichen sollen *n*). Nach einer Verordnung von eben dem Tage dürfen ohne Zulass der Oekonomie in den königlichen Gütern keine neue Krüge noch Mühlen angeleget, oder neue Bauren gesetzt werden *o*). Die livländische Rosßdienstordnung ist vom 15ten Weinmonates *p*). Vom 18ten Wintermonates ist ein königlicher Befehl vorhanden, daß kein Dienstbothe aus Finnland nach Livland, Esthland und Schweden ohne Erlaubniß übergehen soll *q*). Am 19ten Wintermonates ist eine generalgouvernementliche Verordnung ergangen, daß die, welche königliche Güter pachten wollen, sich nicht bey dem Kammerkollegium, sondern bey dem livländischen Generalgouvernemente melden sollen *r*).

S. 275.

Auf königlichen Befehl vom 23sten Jän. ließ das livländische Hofgericht am 22sten März kund thun, wie es mit den Vorladungsterminen bey dem Hofgerichte gehalten werden sollte *s*).

Von

*n*) Livl. Landesordn. S. 575.

*o*) Livl. Landesordn. S. 576 f.

*p*) Livl. Landesordn. S. 577—581.

*q*) Ich kenne ihn nur aus dem GG. Patente vom 11ten Jul. 1746.

*r*) Livl. Landesordn. S. 589. Ein generalgouvernementliches Schreiben der Abgötterey wegen ward am 13ten Wintermonates verlesen. Rathspr. S. 864. Acta publ. Vol. XXIII n. 42.

*s*) Collect. Hist. Jurid. T. I p. 251—253. Act publ. Dorpt. Vol. XV n. 48.

1693  
Karl XI  
Johann  
III  
Friedr.  
Kasimir

Von eben diesem Tage ist ein merkwürdiges Hofgerichtsurtheil zwischen Aßweden und Nebtinder vorhanden, nach welchem der un- beerbte Ehemann seiner Ehefrau Mitgabe und Erbtheil nebst dem beweglichen Gute erbet, und Brüder schuldig sind, ihre unverheura- thete Schwestern mit Kleidung zu versehen und auszusteuern 1). Am 21sten Weinmonates ließ das livländische Hofgericht eine Sakung bekannt machen, worinn eine andere vom 12ten Wintermonates 1691 wegen Ausneh- mung der Urtheile, Bescheide und Resolutio- nen, aus dem Grunde unter andern wiederho- let wird, weil das Stämpelpapier unlängst allhier im Lande eingeführet worden. Sogar wird dem Oberfiskale angedeutet, hierauf Acht zu haben 2).

S. 276.

Im Anfange dieses Jahres bestand zwar das dörsparische Rathskollegium noch aus eben denselben Personen: allein der Rathmann Johann Jämmerling, der sich der Launen- heit ergeben hatte, foderte Schwachheit hal- ben, seinen Abschied, welchen er, nach abge- legter Rechnung, erhielt, mit Beybehaltung seiner Ehre und seines Ranges, wie auch sei- nes Lohnes bis Michaelis. Die Befreyung von bürgerlichen Lasten, und was er sonst noch verlangete, wurde ihm abgeschlagen 3).

293

Stel:

1) Autogr. et Transf. T. I p. 9—15.

2) Collect Hist. Jurid. T. I p. 253—255.

3) Rathspr. 1693 S. 23 f. 27. 32 37. 43. 126. 128. 476. Er suchte eine Empfehlung an den Generalgouverneur. Solche schlug ihm der Rath ab.

1693 Stellen des verstorbenen Bürgermeisters **Ladan**  
 Karl XI und des Pastoren **Clajus** waren noch nicht  
 Johann besetzt. Weil sich nun Schwierigkeiten äußern,  
 III ten, die man dem Könige vorgetragen hatte,  
 Frieder. schrieb man unterm 1 ten März an den König  
 Kasimir und an den Generalgouverneur, welcher sich  
 in Stockholm aufhielt, und bath um eine Reso-  
 lution x). Am 22sten März ward in Jems-  
 merlings Stelle Aeltester **Peter Tabor** zum  
 Rathsherrn erwählet und mit zweien Kannen  
 Ehrenwein beschickt. Am 24sten ward er auf  
 das Rathhaus geführt, und vereidet. Er  
 erhielt das Quartierherrenamt, die Untervogts-  
 schaft und das Assessorat im Stadtkonsistori-  
 um y). Am 4ten April wurde die Antwort  
 des Generalgouverneurs verlesen, welcher sie  
 auf seine Ankunft vertröstete. Bey seiner An-  
 wesenheit verfügete er am 27sten Jul. daß ein  
 edler Rath zu dem ledigen Bürgermeisteramte  
 zwei tüchtige Personen vorschlagen sollte, wor-  
 aus er eine im Namen des Königes erwählen  
 und verordnen wollte z). Man schritt also  
 zur Wahl. Bey der kritischen Lage der Sachen  
 war es wundersam, daß die Glieder des Ra-  
 thes sich theilten, und eine jede Partey ihren  
 Kandidaten besonders dem Generalgouverneur  
 meldete: welcher den Sekretar **Johann Kem-  
 min** zum Bürgermeister verordnete. Dieses  
 machte **Bohl** am 5ten August nach Mittag  
 dem Rathe bekannt. Man ließ den neuen  
 Bürgermeister durch den Notar aufbitten, wel-  
 cher

x) Rathspr. S. 38. 105. 237.

y) Rathspr. S. 130. 142. 158. 189—191. 194.  
197.

z) A. A. publ. Fasc. III n. 31. Kopeyb. S. 64. 57.

cher sich einfand, das Amt annahm, und seinen Eid ablegete. So geschwind ging dieses mal alles zu a). Der Rangstreit zwischen den Rathsherrn Schröder und Saake ward zum Vortheil des ersteren von dem Generalgouverneur entschieden b). Dieser Herr erlaubete auch in der Resolution vom 27sten Julius die Zahl der Rathsherrn bis auf acht zu vermehren, empfahl aber tüchtige, vernünftige, und friedliebende Männer zu erwählen, und wollte, daß der jüngste ohne Lohn, doch nur so lange dienen sollte, bis die Stadt aus ihren Schulden wäre. Am 10ten August, da er noch hier war, verfügete er, daß einige Litteraten in den Rath gezogen werden sollten, und empfahl namentlich den Kandidaten Oldenkop c). Am 14ten August unterschrieb er den neuen Staat, vermöge dessen jeder Bürgemeister 150 und jeder Rathsherr 50 Thaler Current bekommen, zu Bezahlung der Stadtschulden aber eine Summe von tausend Thalern angewendet werden sollte. Der ganze Staat betrug 1558 Thaler d). Nun schritt man zur Rathswahl.

1693  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

294

Man

a) Rathspr. S. 146. 481 f. 483 f. 486. 495. 502 ff. Aus dem Rescripte des Generalgouverneurs, Dörpat den 4ten August d. J. erhellet deutlich, daß die Uneinigkeit des Rathes ihm nicht gesfallen und dieses Verfahren erzeuget hat. Act. publ. Vol. IV n. 79. wo das Original liegt.

b) Rathspr. S. 462. 486. Kemmins Buch S. 767.

c) Act. publ. Fasc. III n. 29. §. 4. Vol. IV n. 69.

d) Rathspr. S. 520. Kemmins Buch S. 665. Act. publ. Fasc. III n. 29 §. 5. Das Original liegt Act. publ. Vol. IV n. 64 und 71.

1693  
 Karl XI  
 Johann  
 III  
 Frieder.  
 Kasimir

Man verlangete damals von einem Kandidaten des Rathstuhls, daß er Bürger seyn mußte. Dieses hatte der Generalgouverneur selbst dem Kandidaten Oldekop eingebunden. Er verlangete also das Bürgerrecht, aber unter dem Bedinge, daß er gewiß Rathsherr würde. Das ward ihm abgeschlagen. Nichtsdestoweniger ward er nach eröffnetem Bescheide gleich Bürger. Am 21sten September ging die Wahl vor sich. Der wortsführende Bürgermeister Bohl schlug zu den dreyn Stellen folgende Männer vor: Altermann Otto Sagedorn, Aeltesten Heinrich Meyer, Aeltesten Karsten Müller, Gottfried Hasensfelder, den Kandidaten Johann Oldekop und den Buchhalter Quist. Nach diesem Vorschlage, erinnerte Bürgemeister Kemmin, daß nicht nur der Generalgouverneur Hasensfeldern und Oldekopen ihrer guten Eigenschaften halben in den Rathstuhl befördert wissen wollte, sondern auch der Etatssekretar von Segebad auf Sr. Hochgräflichen Excellenz Befehl desfalls an ihn geschrieben und Erinnerung gethan hätte. Alles dieses hatte einen so guten Eingang, daß durch die meisten Stimmen Sagedorn, Hasensfelder und Oldekop erwählt wurden. Am 24sten sind die neuen Rathsherrn abgerufen, und am 25sten ist Hasensfelder Bürger geworden. Am 27sten führete man sie, wie gewöhnlich auf das Rathhaus. Man nahm sie in Eid, wünschte ihnen Glück, und wies ihnen ihren Stuhl an. Hierauf traten die Rathmänner ab, und beide Bürgemeister besetzten die Aemter also:



- Herr Schlüter, Oberamts- und Wetztherr.  
 Herr Olrau, Oberkämmerer und Bauherr, wie auch Besizer im Wensengerichte.  
 Herr Schröder, Obergesehherr und Besizer im Wensengericht.  
 Herr Saake, Obergerichtsvogt und Armenvater.  
 Herr Tabor, Unteramts- und Gesehherr.  
 Herr Sagedorn, Untervogt und Brandherr.  
 Herr Hasenfelder, Unterkämmerer, Bau- und Brandherr.  
 Herr Oldeslop, Accis- und Quartierherr, welcher dahin sehen muß, daß Markt und Gassen rein gehalten werden.

1693  
 Karl XI  
 Johann  
 III  
 Frieder  
 Kasimir

Man sieht hieraus, daß Oldeslop, als Litterat, vor den Illitteraten nichts vorausgehabet hat. Nun trat der Bürgermeister Hohl dem Bürgermeister Kemmin das Wort ab e). In diesem Jahre ging der Rathsherr No of Ernst mit Tode ab, und als er am 14ten begraben ward, begleiteten die vier jüngsten Rathsmänner, auf der Wittwe Bitte, den Sarg f). In Kemmins Stelle ward der Notar Philipp Kellner Sekretar, und Heinrich Polus Notar g). So liebeich dem neuen Bürgermeister im Anfange begegnet wurde, war doch bald hernach der wunderliche Schlüter mit einer gerichtlichen Einrede wider ihn fertig h). Die

295

Bürs

e) Rathspr. S. 524. 532. 586. 593. 594. 657—659. 678. 680—683.

f) Rathspr. S. 9-7.

g) Rathspr. S. 503—512. Kopenb. S. 226.

h) Rathspr. S. 977—982. Die Einrede ward stehenden Fußes verworfen, und der Sachwald bestrafet.

1693  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kassirer

Bürgermeisterinn Ladawinn verlangete das Wittwenjahr, nicht nur in Ansehung des Lohns, sondern auch der Accidenzen: ersterer ward ihr zu, letztere abgesprochen i). Das Wensengericht erhielt ein besonderes Siegel k). Die zwistigen Bausachen waren durch einen Mißbrauch eine zeitlang unmittelbar an den Rath geziehen. In diesem Jahre wurden sie den Privilegien zufolge an das Kämmerengericht verwiesen l). Das Brandgericht ward angehalten, seine Pflichten zu erfüllen m). In Ansehung der Gerichtshegungen wurde am 11ten Weinmonates folgendes beschlossen. Des Mondtages, weil es Posttag, kömmt der Rath des Morgens Glock neun außerordentlich zusammen. Dingstages und Sonnabends von neun bis zwölf Uhr wird das Niedergericht geheget. Mittwochen und Frentag von neun bis zwölf sitzt der Rath n). An der Mittwoche nach Mittage Glocke zwen wird das Kämmerengericht gehalten. Donnerstagnach der Predigt, etwa Glocke neun wird sowohl das Wensengericht, als auch das Amts- und Wettgericht gehalten. Endlich versammet sich den Sonnabend nach Mittage das Geseßgericht. Die Parten müssen sich jederzeit des Tages vorher melden o).

S. 277.

i) Rathspr. S. 32. 47. 136. 151. 416. 422. 426

k) Rathspr. S. 596.

l) Rathspr. S. 693.

m) Rathspr. S. 694.

n) Rathspr. S. 741. Remmins Buch S. 716.

o) Vor diesem kam der Rath des Morgens um sechs, auch wohl früher, zusammen.

§. 277.

Eine Rolle einer Bürgerkompagnie, welche ohne Officiere und Unterofficiere 71 Mann stark war, findet sich in unserm Archive p). Der Altermann der kleinen Gilde David Michaelis, nebst der Gemeinde, klagete über Altermann Dorant und einige Altesten, daß sie nicht, wenn ihnen angesaget worden, in die Gilde kämen, daher die Gilde etlichemal unverrichteter Sache auseinander gehen müssen. Es ward ihnen angedeutet, sich, wenn ihnen in Stadtsachen angesaget würde, gebüßlich einzufinden, oder schragennäßige Strafe zu erwarten q). Am 5ten May begehrete diese Gilde, die Undeutschen aus ihrer Brüderschaft abzuschaffen. Der Rath antwortete, die Undeutschen könnten, wenn sie deutsche Kleider anlegeten, wohl mit aufmarschiren r). Sonst hatte die Gilde eine doppelte Altermannswahl vorgenommen. Von den meisten war David Michaelis, von einigen Johann Groß erföhren worden. Der Rath bestätigte den ersten, und strafete diejenigen welche die letztere Wahl vorgenommen, auf 4 Rthaler s). Die große Gilde hatte Christian Eberhard und Karsten Müller zu Altesten erwählt. Der Dockmann Friederich Bardy und Christoph Kniper machten Einwendungen dawider. Allein der Rath bestätigte jene, weil sie schragennäßig erwählt worden t). Diese Gilde beschwer

1693  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Wasmite

p) Act. publ. Vol. XXIII n. 58.

q) Rathspr. S. 312 316 f.

r) Rathspr. S. 302. 445.

s) Rathspr. S. 136. 139 f.

t) Rathspr. S. 136—139. 199. 202.

1693 beschworete sich über Heinrich Schlüter und  
 Karl XI Olof Koff, und bath ihnen die Nahrung zu  
 Johann legen, weil sie nimmer in der Gilde erschienen,  
 III und die Pfandherren mit harten Worten ab-  
 Frieder. wiesen. Sie wurden, gleichwie Dockmann  
 Cassius Bardey, zurecht gewiesen u).

## S. 278.

In diesem Jahre ward die Rekognition auch zu Dorpat eingeführet: welche eine Abgabe an die Krone ist; von einer Tonne Malz, das zum Verkauf verbrauet wird, zwölf Deyre, zum Hausbehuf vier Deyre Silbermünze. Davon ist Niemand befreyet, er sey Bürger, oder Edelmann, Geistlicher oder Weltlicher, ja nicht einmal die Kriegsleute. Einem Edelmann, der sich seiner Verrichtungen wegen eine zeitlang in der Stadt aufhält, stehet frey zu seiner Nothdurft Bier einzuführen, doch daß solches gebührend angegeben, ein Frenzedel darauf genommen, und drey Deyre S. M. von jeder Tonne oder Faß entrichtet werde. Von jeder Tonne fremden Biers wird neun Deyre Silberm. und von jeder Kanne Brantweins, der in die Stadt gebracht, und daselbst verdistilliret wird, ein Weissen erleget. Die vormalige Accise wird überdieß auf vorige Weise abgetragen. Die es Reglement ist von dem Gouverneur Erich Soop zu Riga am 4ten Hornung unterschrieben w). An eben dem

u) Rathspr. S. 203. 210. 222. 229. 245. 301. 435. 443.

w) Man findet das Rekognitionreglement in Act. publ. Fasc. II n. 48 und in Kemmins Buch S. 680.

1693  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder  
Kasimir

dem Tage erhielt der erste Administrator oder Inspektor, Peter Christoph Lindau seine Bestallung x): worinn gesagt wird, daß die Rekognition auch zu Pernau eingeführet worden. Unter demselben 4ten Hornung erging ein generalgouvernementliches Rescript an den Rath, daß die hiesige Acciskammer zu den Berrichtungen der Rekognitions-kammer eingerichtet werden soll y). Hieraus sieht man, daß die Bürgerschaft zu Einführung dieser Abgabe Veranlassung gegeben hat. Am 13ten Hornung machte der Rath dieses beiden Gilden bekannt. Zu gleicher Zeit fand sich der rigische Rekognitionsinspektor Schmidt zu Dörpat ein, um das Werk nach dem rigischen Fuß einzurichten z). Nun fielen der Bürgerschaft die Schuppen von den Augen. Sie bath am 21sten den Rath, er mögte sich mit ihr an den König wenden, um die von Lindau ausgewirkte Rekognition zu hintertreiben. Der Rath erlangete ihre Meynung schriftlich. Sie kam also am 23sten deshalb ein. Die große Gilde gab vor, sie wüßte von der ganzen Sache nichts. Der Rath versprach ihr diejenige Hülfe, die in seinen Händen stünde. Unterdessen machte Schmidt die ihm anbefohlene Einrichtung, und der Rath mußte die Hand hierzu biethen a). Als der Generalgouverneur nach Dörpat kam suchte man eine Aenderung.

Allein

x) Kemmins Buch S. 680—687.

y) Act. publ. Vol. II n. 20.

z) Rescript vom 4ten Horn. 1693. Act. publ. Vol. II n. 20 und vom 13ten Apr. ebendas.

a) Rathspr. S. 103. 105. 119. 121. 123. 129 f. 142. 160. 184. Kopenb. S. 54. 75.

1693  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

Allein es hieß in der Resolution vom 27sten Julius, S. 8. „Die Recognition kann, weil dieselbe auf Ihrer Königlichen Majestät allergnädigsten Befehl introduciret worden, nicht gehoben werden, wird auch der Bürgerschaft dieses Orts desto leichter zu ertragen seyn, weil die Materialien zur Brauereynahrung weit besseren Kaufes, als anderswo, auch zu Soulagirung wegen dieser Auflage, den hiesigen Brauern sowohl als denen zu Riga und Pernau ein halb Rundstück über die ordinaire Taxa von jedem Stoeff Bier zu nehmen zugeleget worden.“ Der neue Inspektor, ein verdorbener döbrpatischer Kaufmann, machte mit seinen Gehülffen allerley Handel b).

## S. 279.

Der Generalgouverneur hatte aus Stockholm dem Rathe geantwortet, und versprochen nach Dörpat zu kommen, und den Beschwerden der Stadt abzuhelfen. Am 15ten May trug der Rath den Gilden vor, sie mögten ihre Beschwerden bey dem Rathe einreichen, und fragete sie, was dem Herren bey seiner Ankunft gereicht werden sollte. Ich finde nicht, wie sich die Gilden erklärt haben: aber der Rath beschloß am 12ten Brachmonates, ihm eine Ahme Rheinwein, eine halbe Last Bier, zweene Ochsen, sechs Schaafe, sechs Liespfund Butter und eine halbe Last Haber zu senden c). An eben

b) Rathspr. S. 183. 260. 267. Kopenb. S. 99. AÆ. publ. Vol. II n. 20.

c) Dieser Generalgouverneur kam oft nach Dörpat, aber immer mit einem starken Gefolge.  
Nach

eben dem Tage schrieb der Rath an ihn, wünschte ihm Glück zu seiner Zukunft aus dem Reiche, und bezeugete, daß man nichts mehr verlangete, als ihn bald in Dörpat zu bewillkommen. Der  
 1693  
 Karl XI  
 Johann  
 III  
 Frieder.  
 Gene: Kasimir

Nach seinem elgenhändigen Verzeichniß hatte er dieses Jahr mit sich: den Oberstleutnant Ritterhelm, nebst seinem Diener, den Hofmeister Suchs, den Fähnrich Brast, einen Zuckerbecker, sieben Lakayen, einen Koch mit seinem Jungen, einen Kochgesellen mit einem Jungen, zweene Stallknechte, zweene Frontpeter, zwei Mägde, einen Schaffer; den Etatssekretar von Segebad, einen Kanzelisten, zweene Diener, einen Kutscher; den Etatskommissar Klintenhielm, nebst seinem Diener, den Sekretar Bergengreen, nebst seinem Diener, den Generalgouvernementsfiskal, nebst seinem Diener; zweene Einspänniger; den Leutnant und Ordnungsrichter Vetter, nebst einem Kanzelisten; den Hauptmann Meyerfeld, Leutnant Rosen, Fähnrich Duderberg, den Feldscheer Wend, nebst einem Gesellen und Jungen; einen Kammerdiener, nebst seinem Knechte, einen Kaffier und seinen Diener, zweene Pagen, einen Kutscher, zweene Reitknechte, vier Rüstwagenknechte, und zweene Unterofficiere. Er selbst nahm sein Quartier in dem Hause des königlichen Rathes und Präsidenten, Freyherren von Flemming. Für sein Gefolge wurden die Quartiere in der Nähe angewiesen. Zur andern Zeit hatte er ein anderes eben so zahlreiches Gefolge, worinn er seinen Vorfahren Horn weit übertraf. Wenn die Frau Gemahlin mit war, hatte sie eine adeliche Frau, zwei Jungfern, zwei Kammermädchen und eine Wäscherin mit sich. Se. Excellenz brauchten 20 Wagen, 30 Pferde zum Reiten für die Leute, und brachten 30 eigene Pferde mit, für welche die Nothdurft an Haber, Stroh, und altem Heu angeschafft werden mußte. Act. publ. Vol. XIX n. 17.

1693  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

Generalgouverneur antwortete und überschickte eine Verordnung in Justizsachen, welche nicht nur abgelesen, sondern auch an das Rathhaus geschlagen ward. Die große Gilde gab ihre Beschwerden ein, und der Rath brachte am 1sten Heumon. die Seinigen in Ordnung d). Zu gleicher Zeit beliebete der Rath, bey Uebergabe der Beschwerden dem Generalgouverneur hundert, und dem Staatssekretar zehen Dukaten anzubiethen. Der Kommandant meinete, die Bürger würden in Gegenwart Sr. Excellenz nach der Scheibe schießen müssen. Der Rath erinnerte sie, sich mit gutem Gewehr zu versehen. Unterm 6ten Heumonates meldete der Generalgouverneur sein Gefolge. Am 10ten wurde dem Quartierherren anbefohlen, für die Quartiere zu sorgen. Des Aufmarsches halben setzte es mancherley Händel, bis der Rath am 12ten Heumonates verfügete, daß die Bürgerschaft, ohne Unterschied der Gilden, nach ihren vier Quartieren aufmarschiren sollte e). Am 17ten Brachmonates trafen Sr. Excellenz in Dörpat ein, und wurden von den Abgeordneten des Rathes, und der paradirenden Bürgerschaft und Besatzung empfangen. Am 20sten überreichten die Deputirten des Rathes die Beschwerden des Rathes und der Stadt: woben auch Sekretar Bergengreen fünf Dukaten erhielt. Alle vier Alterleute meldeten sich bey ihm

d) Sie stehen im Protokolle S. 418—420. 427. 434. 435. 473 f. 508.

e) Rathspr. S. 237. 269. 321. 379. 390. 418. 420. 428. 434. 445. 459. 463—465. Kopeyb. S. 121. Act. publ. Vol. XIX n. 17. Kopeyb. 1697 S. 91.



ihm besonders und verlangeten diejenigen Freyheiten, welche die wortführenden Alterleute bisher genossen hatten f). Am 27sten Brachm. erfolgte die Hauptresolution auf das Memorial des Rathes g). Die Hauptpunkte, welche den Rathstuhl und die Recognition betreffen, habe ich schon angeführt; die übrigen handeln von Borhäuseren, Landhandel, Handel der Russen, woben der Verträge von 1684 gedacht wird; Einquartierung, Stadtweide, Widerlage für die Plätze die zur Festung genommen worden, Koppel, Festungsbau, Reinigung des Embachs und Abschaffung der Wehren, Böhnhäseren, Stadtgerichtsbarkeit, welche weder der Kommandant, noch der Stadthalter schmälern sollen, Anspann der Bauern auf den Stadtgütern, Grundzins der Gärten auf dem Holm, und einigen Privatsachen. Am 10ten August ertheilte der Generalgouverneur auf dem Hause zu Dörpat eine Resolution auf das abermalige Memorial des hiesigen Rathes, woraus das wichtigste ist, daß von den Pachtgeldern der Stadtpatrimonialgüter 1000 Rthaler jährlich zu Bezahlung der Schulden, das übrige zu Besoldung der Stadtbeamten und übrigen Angelegenheiten der Stadt angewendet, über die zur Festung

1693  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

gezo:

f) Rathspr. S. 470 f. 473. 477. Kopenbuch S. 181. Damals hatten beide wortführende Alterleute nur eine Besoldung von acht Rthalern, welches auch also in dem am 14ten Aug. d. J. unterschriebenen Staat gelassen ward.

g) Die Originäresolution ist zu finden, Act. publ. Fasc. III n. 29. und in Kemmins Buche S. 668—676.

1693  
Karl XI  
Johann  
III  
Friedr.  
Kasimir

gezogenen Plätze von dem Hauptmanne Franz Karl von Friesen eine Karte verfertigt, und das Anliegen der Stadt dem Könige vorgestellet, und bis der erwartete Professor der Theologie ankömmt, ein Adjunkt bey der Johannis-Kirche bestellet werden soll *h*). Es ist allerdings merkwürdig, daß die Älterleute am 26sten Brachmonates vorgegeben haben, es wäre billig gewesen, daß sie nach altem Gebrauche bey Uebergabe der Stadtbeschwerden wären mit zugegen gewesen, und Sr. Excellenz gratuliret hätten. Doch der Rath antwortete: „weil e. e. Rath im Namen der ganzen Stadt  
„Se. Hochgräfliche Excellenz bewillkommet,  
„und die Älterleute vor diesem hieran niemals  
„Theil genommen hätten, hätte es auch dieses  
„mal nicht geschehen können.“ Am 28sten wurden die Beschwerden der Stadt den Älterleuten und Ältesten beider Gilden auf dem Rathhause vorgelesen. Aus einem am 2ten August an den Generalgouverneur erstatteten Berichte erhellet, daß die Stadt auf ihre Schulden von 1688 bis 1693 schon 6211 Rthaler 40 $\frac{2}{3}$  Weißen bezahlet hatte, und ist noch 5437 Rthaler 14 Weißen schuldig war. Bey seiner Abreise erhielt der Generalgouverneur acht Schießpferde von der Bürgerschaft bis Terrater. Die Bedienten der Generalgouvernementskanzley erhielten eine Erkenntlichkeit von acht Reichsthaler. Am 18ten August wurden die generalgouvernementlichen Resolutionen verlesen, und der Bürgerschaft Abschriften

*h*) Die Originalresolution liegt Act. publ. Fasc III n. 31. Eine Abschrift findet man in Remmings Buche S. 676–678.

Schriften davon ertheilt <sup>1693</sup> <sup>Karl XI</sup> <sup>Johann</sup> <sup>III</sup> <sup>Frieder.</sup> <sup>Rasimic</sup> 7). Darunter war auch diejenige der Stadt vortheilhaft und ihren Privilegien gemäß, welche ein fremder Kaufmann, Peter Lange, am 14ten August erhalten, und womit der Generalgouverneur seine Berrichtungen zu Dörpat diesmal geendigt hatte <sup>8</sup>).

§. 280.

Das Rathhaus zu Dörpat ward in diesem Jahre soweit fertig, daß man es einweihen und die Sitzungen auf demselben halten konnte. Die Einweihung sollte in Gegenwart des Herrn Generalgouverneurs, der in Dörpat war, geschehen. Der Maler Johst Müller mußte das königliche Wapen vergolden und das Stadtwapen verfertigen: welche daran gesetzt worden. Der Generalgouverneur ließ sich den bestimmten Tag, nämlich den 7ten August, gefallen. Rathsherr Nolos Ernst übernahm, das Gastmahl auszurichten. Am 26ten Heumonates berichtete Bürgemeister Bohl, daß der Generalgouverneur am 25ten den Vorschlag gethan hätte, daß am 8ten August eine Predigt gehalten werden, hernach der Rath, nebst Älterleuten und Ältesten, mit der Bürgerschaft insgesammt, nach dem Rathhause gehen, einer aus dem Mittel des Raths eine Rede halten, und damit die ganze Einweihungshandlung beschließen, dergestalt aber die Ausgaben gespart werden könnten. Am 18ten August ward dieses Fest auf den 31sten R r 2 angesezt.

7) Rathspr. S. 481 f. 491. 494. 506—508. 511. 520. Kopenbuch S. 201.

8) Das Original liegt Act. publ. Fasc. III n. 30.

1693  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

angeseht. Unter andern ward der Oberstleutnant von Essen, welcher den Riß gemacht, dazu eingeladen. Am 31sten August wurde also das Rathhaus feierlich eingeweiht. Der Diakon Willebrand hielt die diesem Tage angemessene Predigt. Von dem Gastmahle, welches auf dem Rathhause gegeben wurde, finde ich nur, daß 60 Stoeß Numm verzehret worden, welche 37 Thaler gekostet haben. Willebrand ließ die Predigt drucken und eignete sie dem Rathe zu, welcher ihm durch den Sekretar danken ließ, mit der Verheißung, auf seine Belohnung bedacht zu seyn, welche 1695 mit funfzehn Last Kalks erfolgete. Am 1sten Herbstmonates ward die erste Sitzung gehalten, und beliebet, die Einweihung dem Könige und dem Generalgouverneur zu melden. in jenem Schreiben ward Sr. Majestät gedanket, daß dieselben allermildest zwey tausend Thaler oder 6000 Karoline zu diesem Bau geschenkt hätten; man führete an, daß das Rathhaus drey und neunzig Jahre wüßt gestanden, indem es am 11ten Christmonates 1601 durch Unvorsichtigkeit einiger schwedischen Soldaten in Brand gerathen; man sagete dem Könige, daß es weit zierlicher und köstlicher, als es vorhin gewesen, aufgebaut, und dadurch eines der besten und bequemsten Rathhäuser in ganz Livland geworden; man hätte außer dem königlichen Wapen, folgende Worte zum ewigen Ruhme und Andenken an die Stirnwand setzen lassen:

AVSPICIIS, CLEMENTIA  
ET MVNIFICENTIA  
SAC. REG. MAIEST. SVECIAE  
CARO-

CAROLI XI.  
REGIS OPTIMI  
CVRIA DORPATENSIS  
-justitiae et aequitati sacra restaurata  
est Ao. 1693.

1693  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder  
Kasimir

Die königliche Gnade und Frengeligkeit wäre nicht allein in der Einweihungspredigt in der Kirche, sondern auch in der Rede auf dem Rathhause gerühmet und gepriesen worden; und Stadtkasten, Rathsglieder und Bürger hätten hierzu beigetragen. Das Schreiben an den Generalgouverneur ist beynabe gleichen Inhalts: jedoch sieht man daraus, daß dieser Herr durch seine Fürsprache die 2000 Reichsthaler bey dem Könige ausgewirkt habe, und daß die Einweihung wegen des Absterbens der regierenden Königin weniger feierlich gewesen. Damit war aber das Rathhaus noch nicht fertig. Es währte noch einige Jahre ehe der Bau vollendet wurde. Der Generalgouverneur antwortete dem Rathe sehr gnädig. Man war auch willens den Rathhausthurm mit einer Uhr zu versehen, und beschloß eine Arrestkammer verfertigen zu lassen: welches dem Obergerichtsvogte aufgetragen wurde 1).

R r 3

S. 281.

1) Rathspr. S. 95. 113. 159—161. 164. 268. 475. 477—479. 481. 502. 524. 583 f. 587. 590. 596 f. 600 f. 636. 773. 866. 935. 943. 1026. Kopenb. S. 238—243. Prot. 1695 S. 1097.

Das sogenannte alte Rathhaus ward am 24sten May der verw. Frau Rathsverwandtin Dorothea Zecherin, geborenen Phalerin, um 375 Speciesthaler verkauft, und der Rauffchilling zu Erbauung des neuen Rathhauses angewendet. Rathspr. 1693. S. 344. 362.

S. 281.

1693  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

Am 26sten Brachmonates verstarb die regierende Königin von Schweden, Ulrika Eleonora. Die Nachricht davon gab der Generalgouverneur mittelst eines Schreibens, welches am 18ten August auf dem Rathhause verlesen ward. Bald darauf ging ein anderes ein, welches man am 28sten verlas. Die Glockenläuter bekamen täglich aus dem Stadtkasten vier Weizen für das Trauergeläut. Unterm 28sten Herbstmonates schrieb der Generalgouverneur an den Rath, daß der König ihm das feierliche Begräbniß kund gethan, und aufgetragen hätte, solches den Städten wissen zu lassen, damit sie, wenn es ihre Gelegenheit leiden wollte, bey Zeiten, nämlich in der Mitte des Wintermonates sich einfänden, und ihre unterthänigste Aufwartung bey solchem hohen Leichenbegängniß abstatten könnten. Der Rath entschuldigte sich mit dem mittellosen Zustande der Stadt, und bath den Generalgouverneur, die Stadt bey dem Könige zu vertreten. Der König setzte das Leichenbegängniß auf den 28sten Wintermonates an, und befahl, an diesem Tage im ganzen Reiche und den ihm unterworfenen Ländern, sowohl in den Städten, als auch auf dem Lande über Phil. I, 21. Christus ist mein Leben und Sterben mein Gewinn, eine Gedächtnißpredigt zu halten. Unterm 9ten Weinmonat. machte dieses der Generalgouverneur dem Rathe bekannt, welcher am 16ten es dem Diacon Willez

Willebrand zu wissen that. Am 8ten Wintermonates ward den Alterleuten und Aeltesten beider Gilden angedeutet, sich am 28sten in Trauerkleidung zu Rathhause einzufinden, von dannen nach der Kirche zu folgen, und dem Leichendienste beizuwohnen. Er wurde bey Fackeln gehalten, und nahm um drey Uhr nach Mittage seinen Anfang. Kurz vorher geriethen beide Gilden in Streit. Die große verlangete, ihre Alterleute und Aeltesten sollten stracks nach dem Rathe, hierauf Alterleute und Aeltesten der kleinen Gilde, alsdann die Bürger der großen, und endlich die Kleingildischen gehen. Die kleine begehrte nach altem Gebrauche, daß die wortführenden Alterleute voran, hierauf die anderen Alterleute, weiter die großgildischen Aeltesten, denn die kleingildischen Aeltesten folgen sollten: in Ansehung der Bürger waren sie damit zufrieden, daß die große voran, und hernach die kleine Gilde gehen mögte. Der Rath untersuchte die Sache erst um 2 Uhr nach Mittage. Altermann Sille, der so viele Jahre dieses Amt bekleidet hatte, sagete, eine solche feierliche Handlung wäre noch niemals vorgefallen; er erinnere sich aber, beide wortführende Alterleute wären vordem zusammen gegangen. Der kleingildische stimmete ihm bey. Also sprach der Rath: „weil die kleine Gilde „sich auf die vorige Gewohnheit beriefe, daß „vor diesem allemal die beiden worthabenden „Alterleute voran, nächst ihnen aber die andern beiden Alterleute, ferner die Aeltesten der „großen, nach ihnen die Aeltesten der kleinen „Gilde, und folgend die Bürgerschaft der „großen und kleinen Gilde gegangen: so wollte

1693  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

1693 „es der Rath für diesesmal dabey lassen; da  
 Karl XI „aber diese Stadt auf das rigische Recht und  
 Johann „Gewohnheit gegründet wäre: so will der Rath  
 III „sich in Riga erkundigen, wie es dort in der:  
 Frieder. „gleichen Fällen gehalten werde, nach welchem  
 Kallmar „Gebrauche man sich hinführo auch hier rich:  
 „ten solle.“ Um halb vier begab man sich  
 nach der JohannisKirche und hielt den Leichen:  
 dienst m). Im Anfange des folgenden Jahres  
 hörte auf generalgouvernementlichen Befehl  
 das Trauergeläut auf n). Im August 1695  
 legete man die Trauer ab, welche also zwen  
 Jahre gewähret hat o).

## §. 282.

Mit der Akademie hatte der Rath man:  
 cherley Streitigkeiten. Der Tanzmeister Ba:  
 sancour wollte Quartierfreyheit in seinem ei:  
 genen Hause in der Vorstadt genießen. Der  
 Rath vermeynete, es käme ihm solche nicht zu,  
 weil das Haus in der Vorstadt läge, wo kein  
 adeliches Haus frey wäre. Das Gouverne:  
 ment ließ es dabey bewenden. Der akademi:  
 sche Senat aber vertheidigte den Tanzmeister  
 und brachte ein Schreiben des Generalgouver:  
 neurs Johann Skytte vom 1sten März 1633  
 bey. Der Rath berief sich auf seine Privile:  
 gien vom 20sten August 1646 und deren Be:  
 stätigung vom 9ten März 1676, welche jünger  
 wären,

m) Rathspr. S. 521. 574. 646. 688. 771. 854.  
 866. 918. 920 – 923. Act. publ. Vol. VI n. 59.  
 Ropenyb. S. 223. 251.

n) Rathspr. 1694 S. 3.

o) Rathspr. 1695 S. 858.



wären, und führete den 13ten Punkt derselben an p). Der akademische Maler Solimann verlangete gleichfalls von Stadtbürden frey zu seyn q). Der akademische Buchbinder Canzler fügete dem Stadtbuchbinder Kinderling allerley Schaden zu r). Die Akademie selbst machte nicht wenige Ansprüche auf die Glockenfreyheit in der deutschen Kirche, einen Platz zur Buchdruckerey, die Malzmühle, welche der Universität von der Königin Christina 1638 zu einer Papiermühle geschenkt seyn sollte, und auf den Oberkonsistorialstuhl in der deutschen Kirche, und auf die Bedienung des Stadtmusikanten in der schwedischen Kirche. Der Generalgouverneur hatte aller dieser Ansoderungen halben bey seiner Anwesenheit in Dörpat unterm 14ten August ein Schreiben an den Rath ergehen lassen, welches die Akademie nach seiner Abreise einreichen ließ, und der Rath unterm 28sten August beantwortete. Was die verlangte Glockenfreyheit betraf, so stellte der Rath vor, daß die deutsche Kirche arm wäre, die Akademie allerley Leute in Schutznähme, die Bürger in der Marienkirche nicht das geringste genössen, und bath, die Johannis-kirche von der akademischen Zumuthung zu be-freyen. Der Platz, welcher zur Buchdruckerey gewidmet gewesen, wäre von dem Rathe niemals in Ansprache noch weniger in Besiß genommen worden. Die Stadtmalzmühle ist niemals eine Papiermühle gewesen, niemals

1693  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Rafinir

R r 5

von

p) Rathspr. S. 14. 87. 209. Kopenh. S. 15. 103.

q) Rathspr. S. 87 f. 94.

r) Rathspr. S. 107.

1693  
Karl XI  
Johann  
111  
Frieder.  
Kasimir

von der Akademie besessen, sondern, nachdem sie von Altersher seit bischöflichen Zeiten der Stadt gehöret, ihr im neunten Punkte der Privilegien bestätigt worden. Der Rath läßt es sich gefallen, daß, weil das gemischte Oberkonsistorium aufgehoben worden, die Lehrer der Theologie, welche nun das Oberkonsistorium ausmachen, in den Oberkonsistorialstuhl gehen mögen. Daß aber der Stadtpfeifer wechselsweise in der schwedischen und deutschen Kirche aufwarten sollte, wollte der Rath keinesweges zugeben, weil jener angenommen worden, alle Sonn- und Festtage eine vollständige Musik in der deutschen Kirche aufzuführen, seine Besoldung von Stadt und Kirche bekomme, die Stadtkirche also werde ohne Musik seyn müssen, und es sehr zu befürchten sey, daß die Akademie, welche so sehr um sich greife, sich auch einer Gerichtsbarkeit über den Stadtmusikanten anmassen und allerhand Streitigkeiten, wie die Erfahrung lehre, verursachen werde s). Was aber die Einquartierung betrifft: so verfügete der Generalgouverneur, die akademischen Bürger sollten davon frey seyn t).

## S. 283.

Noch im Anfange dieses Jahres ward der Rathsherr Schröder zum Besizer im Stadtkonsistorium verordnet. Ebenfalls ward der Rathsherr Tabor im May dahin gesetzt. Am 20sten Weinmonates klagete das Stadtkonsisto-

s) Rathspr. S. 297. 298. 305. 521. 523. 574.  
Act. publ. Vol. II n. 90. Ropenbuch S. 234—  
237.

t) Rathspr. S. 523.

Konfistorium über seinen Notaren Steppenbeck <sup>1693</sup>  
 beim Rathe, welcher ihn anwies, sein Amt <sup>Karl XI</sup>  
 ordentlich zu verrichten, bey Verlust seines <sup>Johann</sup>  
 Dienstes <sup>III</sup> <sup>Griehder</sup> <sup>Kastner</sup> <sup>111</sup>). Am Sonntage Esto mihi wurde  
 das Dankfest der upsalischen Kirchenversamm-  
 lung halben gefeiert <sup>m</sup>). Dem Diakon. Wil-  
 lebrand wurde verbothen, sowohl Brautleute,  
 als andere Sachen ohne Verfügung des Rathes  
 abzukündigen <sup>x</sup>). Dieser Mann that mancher-  
 ley Vorstellungen der Leichenbegängnisse wegen:  
 aber die Gilden wollten sich zu nichts verster-  
 hen <sup>y</sup>). Dem wortführenden Bürgemeister  
 ward aufgetragen, die Aufsicht über die Kir-  
 chenadministratoren zu haben. Weil Christian  
 Walther aufs Land zog, ward er seines Amtes  
 erlassen, und Aeltester Christian Lberhartz  
 Kirchenadministrator. Dieser wurde seiner  
 kränklichen Umstände wegen wieder erlassen,  
 und in seine Stelle Aeltester Karsten Müller  
 verordnet, dem man in Betrachtung dieses  
 Amtes seine Vormundschaften abnahm <sup>z</sup>). Als  
 die oberen Lehrer der hiesigen Schule um Aus-  
 besserung ihrer Wohngebäude bathen, wurden  
 sie an die Regierung verwiesen <sup>a</sup>). Am 5ten  
 Herbstmonates nahm die Revision der Stühle  
 und Begräbnisse in der Johanskirche ihren  
 Anfang.

n) Rathspr. S. 6. 57. 58. 802. 810. Ropenb.  
 S. 1. 107.

m) Rathspr. S. 114.

x) Rathspr. S. 60.

y) Rathspr. S. 240. 294. 300 f.

z) Rathspr. S. 529 f. 535. 751. 785. 796. 833.  
 844.

a) Rathspr. S. 596. 723.

1693  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

Anfang. Dabey waren der Bürgermeister Bohl, Rathsherr Saake, der Sekretar, die wortführende Aelterleute beider Gilden und die Kirchenadministratoren gegenwärtig *b*). Die Liedertafeln in der Kirche wurden gemacht *c*). An Sonn- und Festtagen mußten die Krambuden bey 2 Rthaler Strafe geschlossen bleiben: worauf der Gesezherr sehen sollte. Die große Gilde bath, zu erlauben, daß die Buden zwischen den Predigten, und nach denselben offen stehen könnten, damit der Bauer nicht von der Stadt abgewöhnet würde. Es ward aber nicht nachgegeben *d*). Die undeutschen Predigten sollten hinführo früher angehen *e*). Der Kantor wollte dem Rechenmeister seine Einkünfte schmälern, ward aber abgewiesen *f*). Man beschloß ein Armenhaus zu bauen: welches dem Armenvater am 18ten Herbstmonat. aufgetragen wurde *g*).

## S. 284.

Der Rath ließ das rigische Recht durch den Notar Stapperbeck, die Privilegien durch den Sekretar, die Statuten und Konstitutionen durch den Notar abschreiben. Nachdem die Abschriften fertig und gebunden waren, wurden sie zu Rathhause auf den Tisch geleyet, damit

*b*) Rathspr. S. 601. 809 f.

*c*) Rathspr. S. 686.

*d*) Rathspr. S. 686. 709. 710.

*e*) Rathspr. S. 810.

*f*) Rathspr. S. 909 f.

*g*) Rathspr. S. 641.

damit sie immer bey der Hand wären h). Das Hofgericht ließ den Sekretar Kemmin aufsitzen, und sagte ihm, daß, weil S. K. Majestät in unterschiedlichen Briefen an das Hofgericht geschrieben, um nicht allein die Rechtsbündel zu verkürzen und zu vermindern, sondern auch darauf zu sehen, daß es bey den Untergerichten geschehe; der Rath dieses auch thun mögte. Und ob zwar die Stadtrechte die dreysache Ladung enthielten, würde doch der Rath nach S. K. Majestät Verordnung in Justizsachen darauf sehen, daß die Prozesse so viel möglich abgekürzt würden und die Sachwälder nicht in Verzögerung der Sachen ihren Willen hätten. Absonderlich könnte e. e. Rath dem Vogten- und anderen Niedergerichten gewisse Regeln vorschreiben, daß die Rechtsbündel allda summarisch vorgenommen würden, und in saubern Obligationsfachen, wann der Beklagte nicht gleich die Quittung dagegen aufweisen könnte, dem Kläger mit hurtiger Exekution geholfen werden mögte. Der Sekretar hatte dem Hofgerichte sehr gegründete Antwort gegeben, nichtsdestoweniger aber die Anweisung erhalten, obiges alles dem Rathe zu hinterbringen i). Am 13ten May verfügete das Hofgericht in einem Schreiben an den Rath, daß in peinlichen Fällen die bey den Niedergerichten verfaßten Urtheile, ehe sie zur Läuterung abgehen, den Missethättern vorgelesen werden sollen k). Am 1sten Heumonates ging ein Hofgerichtsschreiben, nebst einer Verordnung von Missethättern

1693  
Karl XI  
Johann  
III  
Friede-  
rich  
Kastner

h) Rathspr. S. 107. 267.

i) Rathspr. S. 101—103.

k) Rathspr. S. 335. Act. publ. Vol. XV n. 45.

1693  
Karl XI  
Johann  
III  
Krieder.  
Kasimir

thätern ein. Beide sind nicht zu finden *d*). In einem anderen Schreiben des Hofgerichtes vom 20sten Wintermonates wird verfügt, daß der Stadtsekretar und Notar ihre Attestate bey ihrem Amtseide ausstellen sollen *m*). Am 1sten Herbstmonates ließ der Rath eine Konstitution bekannt machen, welche den Rechtsgang betrifft *n*). Es hatte sich der Mißbrauch eingeschlichen, daß die Bausachen, mit Vorbeygehung des Kämmerengerichtes, gerade an den Rath gediehen. In diesem Jahre wurden sie nach dem 1sten Punkte der Stadtprivilegien wieder an das Kämmerengericht verwiesen *o*). Das Stämpfelpapier ward nun auch in Prozessesachen zu Dörpat eingeführet. Wie der König die letzten tausend Thaler zum Rathhausbau schenkte, foderte der Staatssekretar, des Stämpfelpapiers wegen, von jedem hundert Thaleru *S. R.* einen *p*), obgleich das Stämpfelpapier nicht eher als am 1sten Weinmonates zu brauchen angefangen worden. In Riga war hierzu ein eigenes Komptoir unter Direktion des Sekretars Bergengreen errichtet worden. In Dörpat sollte es eine gewisse Person verkaufen *q*). Hierzu ward der Kaufmann  
Johann

*d*) Rathspr. *S.* 421.

*m*) Act. publ. Dorpat. Vol. XV n. 46. Rathspr. *S.* 1019.

*n*) Rathspr. *S.* 596. 618. — 1694 *S.* 189. Act. publ. Vol. IV n. 73. Kemmins Buch *S.* 690. Sie ist vom Hofgerichte am 21sten Horn. 1763 bestätigt worden.

*o*) Rathspr. *S.* 693.

*p*) Rathspr. *S.* 339.

*q*) Schreiben des Generalgouvernements vom 27sten Herbstm. Act. publ. Vol. II n. 91. Rathspr. *S.* 688.

Johann Kellner verordnet, welcher hierum <sup>1693</sup> angehalten hatte. Der Rath that eine Vor- <sup>Karl XI</sup> stellung beym Generalgouverneur der Armen <sup>Johann</sup> halben. Die darauf erfolgte Antwort ist nicht <sup>III</sup> mehr vorhanden. Aber am 2ten Wintermo- <sup>Frieder.</sup> nates schrieb der Gouverneur Soop an den <sup>Kaiser</sup> Rath, er mögte den Rathsherrn Hasenfels der bewegen, den Verkauf des Stämpfelpapiers ohne Entgeld auf sich zu nehmen. Dieser ließ sich solches, aber nicht gerne, gefallen r). Unterm 18ten Weinmonates ging auch vom Hofgerichte des Stämpfelpapiers wegen ein Schreiben ein: das beantwortet wurde s).

§. 285.

Schon längst hatte der Rath eine Policenordnung verfaßt, und zur Genehmigung dem Generalgouvernemente eingesendet. Zwar hatte der Generalgouverneur, da er zu Dörpar war, dem Kommandanten und dem Stadthalter Befehlen, den Rath in seiner Gerichtsbarkeit nicht zu kränken: aber der Rath wünschete nun die Bestätigung der Policenordnung zu sehen, um sie in Schwang zu setzen, und erinnerte daran. Solches geschah am 25sten Herbstmonats: woben auch gebethen wurde, dem Kommandanten einzubinden, den Stadtpredigern keine Patente zuzuschicken, sondern solches dem Rathe völlig zu überlassen t). Auf des  
Genev

r) Rathspr. S. 704. 723. 726. 771. 852. 860.  
Kopenb. S. 252. Act. publ. Vol. II n. 91. Vol. XV. n. 44.

s) Rathspr. S. 792. Act. publ. Vol. XV. n. 44.  
Kopenb. S. 266.

t) Rathspr. S. 596. 679. Kopenb. S. 250.

1693  
Carl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

Generalgouverneurs Befehl ließ der Gouverneur Soop am 2ten Wintermonates eine gedruckte Verordnung u) ergehen, worinn der Rath

- u) Dieses Patent lautet von Wort zu Wort also:  
 „ Der Königl. Maytt. zu Schweden verordnes-  
 „ ter Gouverneur über Liefland und die Stadt  
 „ Riga, Generalmajor über die Infanterie,  
 „ und Oberster über ein Regiment Dragoner  
 „ ERICVS SOOP Freyherr, Herr zu Brunsh  
 „ und Saleby.  
 „ Wie nach Ihrer Königl. Maytt. allergnäd-  
 „ digsten Sorgfalt vor den Wohlstand aller  
 „ dero getreuesten Unterthanen die Landes  
 „ Obrigkeit Ihr bishero das Aufnehmen und  
 „ Wachsthum der durch Krieg, Brand und  
 „ andere Zufälle von ihrem alten Flor und  
 „ Kräfften fast gang abgekommene Stadt  
 „ Dörpt, unter andern angelehen seyn lassen,  
 „ welches auch bishero durch Götliche verley-  
 „ hung sowohl angeschlagen, daß dazu merckliche  
 „ anzeigungen zur verbesserung in einem und  
 „ andern stücke, und Hoffnung zu weiterm  
 „ glücklichen Fortgange sich hervor gethan;  
 „ So hat man daneben und insonderheit auf  
 „ die emporrichtung der gänzlich zerfallenen  
 „ Polickey dieses Ohrtes, als worin ein groß  
 „ Theil zum Bedeyen und Aufhellung einer  
 „ Stadt und bürgerlichen Gesellschaft bestehet,  
 „ bedacht seyn müssen. Ob nun zwar auff  
 „ S. Hochgräfl. Excell. des Königl. Rathes,  
 „ Feldmarschaln und Generalgouverneurnsast-  
 „ fers Befehl E. C. Rath dieser Stadt zur  
 „ Erneuerung der vorigen, und Einführung an-  
 „ derer nach Beschaffenheit der jetzigen Zeiten  
 „ nüz: und löblichen Ordnungen, die Hand  
 „ anlegen muß, bereits dazu einen guten An-  
 „ fang zu machen, im Wercke begriffen, auch  
 „ die Bürger und andere, welche sonst der Stadt  
 „ Bootmäßigkeit unterworfen zur schuldigen  
 „ beob-



Rath bey seiner Gerichtsbarkeit in Policensachen erhalten und gehandhabet ward. Wie es nun

1693  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

„beobachtung solcher Ordnungen durch zu  
 „längliche Mittel anzuweisen, nicht erman-  
 „geln wird; So dürffte doch der hierunter ab-  
 „gezielte gute Zweck schwerlich oder gar nicht  
 „erreicht werden, wenn nicht auch andere,  
 „die an dem Orte wohnen, der Stadt-Policey  
 „sich gemäß bezeigen, sondern unter die-  
 „sem oder jenem vorwande davon ausgeschloß-  
 „sen seyn wollten, wodurch die vorige Zerrütt-  
 „und Unordnung einen Weg wie den andern  
 „im vollen schwange verbleiben würde. Zwar  
 „will man von allen denen, die unter dersel-  
 „ben Zahl auff eine oder andere Weise gehö-  
 „ren möchten, bessere und vielmehr die feste  
 „Gedanken haben, daß ein jeder sich solcher  
 „Stadt-Policey und guten Ordnungen von  
 „selbsten zu bequemen, und die Seinigen zu  
 „deren Beobachtung anzuhalten willig seyn  
 „werde, weiln Er sowohl an dem daraus fließ-  
 „senden gemeinen Nutzen, als sicher und be-  
 „quemlichkeit Theil haben kan. Nichtsdesto-  
 „weniger weiln die obrigkeitl. Hülffe dem Ma-  
 „gistrat in einem so heylsamem Wercke unumb-  
 „gänglich gebothen werden muß, hat man  
 „vor nöthig erachtet, alle und jede Civil oder  
 „militair Standes und Bediente, Geist und  
 „Weltlich, nicht minder die vom Adel, so in  
 „der Stadt oder deren Gebiete, entweder in  
 „ihren eigenen oder geheureten Häusern woh-  
 „nen, und sich allda beständig oder eine zeit-  
 „lang aufhalten möchten, worunter die ihnen  
 „zugehörige wüßte Wohnplätze mit zu verfest-  
 „hen sind, nachdrücklich zu ermahnen, daß  
 „ein jeder sich der Stadt-Policey, sowohl in  
 „erhandlung der dienlichen Lebensmittel,  
 „auf öffentlichem Markte, als sicherer Verfes-  
 „tung seiner Häuser, durch gute Schorsteine,  
 „Livil. Jahrb. 3. Th. 2. Abschn. § 4 „sant

1693  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder  
Kasimir

nun immer des Rathes Sorge war, die Gassen pflastern und reinigen zu lassen, also wandte er auch in diesem Jahre seine Aufmerksamkeit darauf. Der vortreffliche Bürgermeister Kemmin bewies auch hierinn seinen Eifer für das gemeine Beste. Die Widersetzlichkeit aber war so groß, daß der Rath um Unterstützung und um das Patent, dessen ich eben erwähnet, am 28sten August bitten mußte. Der Generalgouverneur war hierzu willig. Nun drang Kemmin auf die genaue Ausrichtung, und verfaßte deshalb ein Plakat unterm 6ten Wintermonates, des Inhalts, daß ein jeder vor seiner Thür, und so weit seines Hauses Gränze gehet, imgleichen vor seinem wüsten und unbebaueten Platz die Gassen fleißig fegen, und alle Wochen zum wenigsten einmal, und zwar des Sonnabends rein machen, und den Koth, entweder durch eigene oder gemiethete Pferde mit

„sauberung der Gassen etc. und was sonst vor  
 „gute Ordnungen theils nu, theils nach dies  
 „sem eingeführet werden könnten, sich beque  
 „men, die Seinigen dazu anhalten, und zur  
 „Aufrechthaltung derselben alle Hülfe beytra  
 „gen wollen. Wie man sich denn dessen zu  
 „ihnen versiehet, und hergegen die Ungehors  
 „same vor Strafe, worinn die Obrigkeit S. E.  
 „Rath nachdrücklich beyzustehen nicht unter  
 „lassen wird, wohlmeinend verwarnet haben  
 „will. Gegeben auf dem königlichen Schlosse  
 „zu Riga den 4ten November 1693.

*Ericus Soop.*

[Locus]  
[sigill]

Acta publ. Vol. XXIII n. 40. Rescript des Generalgouverneurs vom 13ten September 1693  
 Act. publ. Vol. XXIII n. 39.

mit einem Karren, oder von Brettern zusammengefügten Kasten, durchaus, und keineswegs aber mit einem gemeinen Bauerwagen wegschaffen und ausfahren lassen sollte, damit der Unflath im Wegfahren vor anderer Leute Thüren und Gränzen nicht ausfallen möge.

1693  
Karl XI  
Johann  
III  
Friedr.  
Kasimir

Welcher nun am Sonnabend einer jeden Woche seine Gasse und Gränze, imgleichen vor seinen wüsten Platz oder Raum nicht wird gereinigt, und den Koth von der Gassen weggefahren haben, der soll dem Echarfrichter, welcher den Mondtag und folgenden Tag darauf alle Gassen der Stadt durchzugehen, und durch dazu angefertigte Karren des Ungehorsamen auf der Gassen befindlichen Koth, derselbe liege auch wo er wolle, exekutive nach Befindung zusammenzufegen und wegzufahren hiermit beordert ist, für eine jede Karre vier Weifen alsofort zu erlegen schuldig seyn w). Die Marktordnung hatte man gleichfalls dem Bürgermeister Remm zu danken. Die Bürgerschaft selbst bezeugete, daß sie durch die Vorkäuferey Noth litte. Am 28sten August schrieb der Rath deshalb an den Generalgouverneur und stellte ihm die Schwierigkeiten vor, welche mit der von ihm selbst anbefohlenen Marktordnung verknüpft wäre x). Unterm 1sten Weinmonates

§ 2

nates

w) Rathspr. S. 269. 276. 307 f. 399. 530. 532. 574. 599. 600 f. 660 f. 745 f. 837. 852. Kopeyb. S. 231. Act. publ. Vol. XXIII n. 40. Es traf also die Strafe den Ungehorsamen selbst, nicht die oberkeitliche Person, wider die man den Ungehorsam bewies, nach Erfindung neuerer Zeiten.

x) Kopeybuch S. 230.

1693 nates ließ der Generalgouverneur ein ernstliches  
 Karl XI. Maſat wider die Vorkäuferey zu Dörpat erge:  
 Johann hen, und verfügete, bey Verlust der Waaren  
 III und anderer Strafe alles auf den Markt zu  
 Frieder. bringen, und nichts bey den Bauren, oder  
 Kasimir in den Krügen, und auf den Wegen, noch vor  
 der Pforten außerhalb Marktes zu kaufen y).  
 Nun ließ der Rath seine Marktordnung drucken  
 und unterm 30sten Weinmonates dergestalt  
 bekannt machen, daß sie am 14ten Wintermo:  
 nates ihre Wirkung zu äußern anfangen sollte z).  
 Man ließ eine Marktfahne oder Kaufzeichen  
 machen, welches im Sommer Glocke sechs und  
 im Winter Glocke acht ausgesteckt wurde.  
 Schon am 8ten Wintermonates beschwereten  
 sich die Gilden über den Oberstwachmeister  
 Berg, daß er alles an Korn aufkaufte, und  
 die Führen anhalten ließ. Die Beobachtung  
 der Marktordnung wurde den Geseßherren an:  
 vertrauet, und ein eigener Marktvogt gesezt,  
 dessen Besoldung zehen Thaler war. Schon  
 am 15ten Wintermonates bathen die Bürger  
 der kleinen Gilde, daß man dem Mißbrauche  
 der Marktordnung steuern und die Kaufmanns:  
 bursche im Zaume halten mögte. Sie wurden  
 an den Geseßherren verwiesen. Der wortfüh:  
 rende Bürgemeister Remmin ließ schon am  
 14ten den Kaufleuten und Herrschaften ansagen,  
 daß sie ihre Jungen nicht auslaufen und auf  
 den Straßen oder vor den Pforten kauffchlagen  
 lassen sollten. Der Marktvogt Schelkant kün:  
 digte des damit verknüpften Verdrusses wegen  
 schon am 27sten Wintermonates seinen Dienst  
 auf.

y) Landesordnung S. 567 f.

z) Sie lieget Act. publ. Vol. XXII n. 39.

auf. Der Rath hatte eine Taxe auf das Holz  
 gesetzt. Dazu war er laut Privilegien befugt.  
 Das misbilligten der Statthalter und der  
 Oekonomiefiskal im Namen der Kronbauern.  
 Die Soldaten, welche die Ordnung auf dem  
 Markte unterhalten sollten, richteten lauter  
 Unordnung an, und prügelten die Leute nach  
 Willkühr. Die große Gilde überreichte des-  
 halben am 1sten Christmonates ihr Anliegen,  
 mit dem Zusatze, daß die Soldaten für ein ge-  
 ringes Trinkgeld bald diesem bald jenem Fuhr-  
 ren mit Korn zubrachten. Es schien aber daß  
 die Gilde das mit generalgouvernementlicher  
 Genehmigung abgefaßte und eröffnete Plakat  
 nicht recht verstanden, und daher ihr Anliegen  
 mit unzulässigen Ausdrücken vorgetragen hatte.  
 Der Rath gab ihnen die Schrift zurück, und  
 versprach, Aeltere und Aeltesten beider Gil-  
 den auffodern zu lassen, und ihnen alles Mis-  
 verständniß zu benehmen. Das geschah am  
 4ten. Die Gilden waren über einander eifer-  
 süchtig. Die kleine Gilde stand in den Ge-  
 danken, die Großgildischen müßten, so lange  
 die Marktfahne aushinge, gar kein Korn kau-  
 fen, und der Bauer müßte nicht mehr zu seinem  
 Wirthe fahren. Der Statthalter Strömfeld  
 machte ungleiche Auslegungen. Dazu gesellte  
 sich der Vicekommandant Oberstw. Berg. Die  
 Soldaten gaben schon vor, die Marktordnung  
 wäre aufgehoben, und ließen keine Fuhrren  
 mehr auf den Markt kommen. Der Komman-  
 dant, dessen Wille dieses nicht war, versprach  
 selbst zu Rathhause zu kommen, und mit dem  
 Rathe über die Marktordnung zu sprechen.  
 Allein er verstellte sich nur. Hofgericht,

1693  
 Karl XI  
 Johann  
 III  
 Frieder  
 Kasimir

1693  
 Karl XI  
 Johann  
 III  
 Frieder.  
 Kasimir

Statthalter, Akademie, alles war wider die Marktordnung. Der Rath wollte sich mit dem Kommandanten nicht einlassen, sondern sich bey der Regierung beschweren. Inzwischen ließen sie ihn bitten, er mögte es bey des Raths Verordnung so lange bleiben lassen, bis von der Regierung Antwort eingekommen wäre. Nun wollte er wieder auf das Rathhaus kommen: aber der Rath war schon auseinander gegangen. Er bath, der Rath mögte wieder zusammenkommen. Der Bürgermeister ließ ansagen. Jener stellte sich ein, und verlangte, der Statthalter müste der königlichen Bauren wegen gegenwärtig seyn. Nachdem dieser erschienen, trug der Kommandant vor, daß viele Klagen sowohl vom Hofgerichte, als auch von der Akademie bey ihm eingekommen, es ginge auf dem Marke so zu, daß ein jeder sich scheuete, seine Bedienten dahin zu schicken, indem es kein freyer, sondern ein Raubmarkt wäre, wenn der Bauer an eine gewisse Stunde gebunden seine Waaren unter der Fahne verkaufen sollte: es müste ein Mittel getroffen werden, damit der Bauer, wenn er zur Stadt käme, sonder Aufenthalt das Seinige verkaufen könnte. Der Statthalter sagte, es wäre Schlägeren und Unfug vorgegangen, daß bald einer mit einem blutigen Kopfe, bald ein anderer mit einem gelähmten Arme bey ihm geklaget hätte. Der Rath legete ihnen die Stadtprivilegien vor und zeigte, daß die Marktordnung in den Privilegien und Statuten der Stadt gegründet, und mit Gutbefinden und Genehmigung der Regierung publiciret worden. Nach langem Wortwechsel ward einhällig be-

liebet,

liebet, die Marktordnung in ihrer Kraft zu lassen, jedoch hinzuzuthun, daß der Markt den ganzen Tag stehen und die Fahne von Morgen bis Abend aushängen sollte. Hierüber ließ der Rath ein Patent an eben dem Tage verfassen, worinn auch bekannt gemacht ward, daß diejenigen Bauern, die Holz, Heu oder Stroh herein brächten, sobald sie in die Pforte kämen, ungehindert in die Gassen fahren könnten, und nicht nöthig hätten, auf den Markt zu kommen, und daselbst zu halten a). Am 30sten beschloß der Rath, alles der Regierung vorzustellen: welches am 1sten Jänner 1694 geschah b). Der Gouverneur Soop antwortete unter dem 11ten, daß er an den Kommandanten geschrieben und ihm die Steuerung des Unfuges, der von den Soldaten gemeinlich in solchen Fällen verübet zu werden pflege, empfohlen hätte, mit diesem Zusatze: „Dem „Werke muß nun Verfolg gegeben werden, „weil es angefangen ist, sintemalen nun die „Hand wieder abzuziehen größerer Unordnungen, „als zuvor gewesen, gebären würde; e. e. Rath „müsse die Hand kräftig darüber halten c).“ Vor diesem waren in Dörpat am Mondtage und Sonnabend Wochenmärkte gewesen. Der Rath beliebete am 22sten Wintermonates solche

§ 4

wiez

a) Act. publ. Vol. XXIII n. 39. Kopenb. S. 270.

b) Kopenb. 1693 S. 306.

c) Rescript vom 11ten Jänner 1694. Acta publ. Vol. XXIII n. 39. Rathspr. S. 529. 531. 540. 574. 599. 600 f. 659. 745 f. 771. 837. 846. 854. 856. 863. 865. 867. 872. 898. 918. 922. 931. 935—938. 941. 945. 962. 1012. 1038.

1693  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

wieder einzuführen, und es der Regierung vorzustellen. Der Kommandant und Statthalter hielten es für dienlich: aber der Gouverneur Soop widerrieth es *d*). Der Landhandel zu Randen, wo einer, mit Namen Larting, eine offene Bude hielt und allerley Kramwaaren und Salz verkaufete, wurde gestöret *e*). Über den Klagen über die Vorkäuferey zu Lande ward nicht abgeholfen: Daher die rigische und dörpatische große Gilde Mine machten, sich an den König selbst zu wenden *f*). Am 6ten Weinmon. verfaßte der Rath eine neue Brandordnung *g*). Kemmin sorgete dafür, daß Gewicht und Maas das in etlichen Jahren nicht untersucht worden, nachgesehen wurde *h*). Auf Ansuchen des königlichen Landgerichts wurde ihm die Stadttonne geliehen, und dabey gemeldet, daß bey der Stadt keine Kappen, sondern Kilmete gebräuchlich wären, deren acht auf eine Tonne gehen *i*). Brau und Schänknahrung durfte von Niemanden außer der großen Gilde getrieben werden. Dieses wurde den Privilegien gemäß im Rekognitionsplakate vom 4ten Hornung d. J. erneuret und festgesetzt. Am 13ten Weinmonates ward der Gilde angedeutet,

*d*) Rathspr. S. 898. 1018. Rescript vom 11ten Jänner 1694. Act. publ. Vol. XXIII n. 39.

*e*) Rathspr. S. 278. 282.

*f*) Rathspr. S. 709 f. 726. 788. 809. Ropenb. S. 257.

*g*) Rathspr. S. 694. 710. 849. Kemmins Buch S. 722—727.

*h*) Rathspr. S. 694.

*i*) Rathspr. S. 290. 324. Ropenb. S. 290.



tet, gutes Bier und Meth brauen zu lassen,  
 und den vielen Klagen über schlechtes Getränk  
 abzuhelfen *k*). Wegen der eingeführten Re-  
 kognition wurde von der Regierung auf könig-  
 lichen Befehl erlaubet, von jedem Stoef Biers  
 ein Kupferöre über die gewöhnliche Taxe zu  
 nehmen *l*). Es galt damals eine Tonne Mal-  
 zes acht Kupferthaler. Der Stoef Biers  
 ward auf  $4\frac{1}{2}$  Kundstücke gesetzt. Da die  
 Vorstellung der großen Gilde wider die Reko-  
 gnition nichts fruchtete, ließ der Rath am  
 25ten August ein Plakat der Biertara halben  
 verfassen und am 27ten kund thun, daß der  
 Stoef guten dörpatischen Biers zu drey und  
 ein halb Kundstück verkaufet, derjenige aber,  
 welcher dawider handelt und um anderen zu  
 schaden, oder die Nahrung an sich zu ziehen,  
 den Stoef für 3 Rthaler verkaufet, so oft es  
 geschieht um ein Rthaler gestrafet werden soll.  
 Weil dennoch das Bier sehr schlecht gebrauet  
 ward, da doch das dörpatische Bier vor die-  
 sem sonderlich berühmt gewesen, beliebete der  
 Rath am 4ten Weinmonates mit Alterleuten  
 und Aeltesten der großen Gilde zurückzureden,  
 und die Brauerknechte auffodern zu lassen, die-  
 sen aber bey Strafe anzubefehlen, gutes, star-  
 kes und wohlgefochtes Bier zu brauen *m*).  
 Die Fleischer, Bäcker, Fischer und Fischführer  
 S s 5 wurden

1693  
 Karl XI  
 Johann  
 III  
 Frieder.  
 Kasimir

*k*) Rathspr. S. 124. 164 f. 179. 203. 210. 245.  
 254. 258. 487. 492. 517. 535. 577. 589 f. 598.  
 635. 673—675. 731. 743 f. 751.

*l*) Act. publ. Vol. XXIX n. 15.

*m*) Rathspr. S. 124. 541 f. 574. 695. Rem-  
 mins Buch S. 718.

1693 wurden vorgesodert, und ihnen angedeutet, gutes Fleisch, Brod, und lebendige Fische zu halten. Weizen kostete damal 12 Dahler Kupfermünze, und Roggen ein Rthaler die Tonne. Darnach ward also am 31sten Weinmonates die Taxe eingerichtet n). Die Fleischer beschwereten sich, daß sie keine Ochsen bekommen könnten und ihre Nahrung von Bohnhasen geschmälert würde. Man ertheilte ihnen den Bescheid, sie sollten in ihren Schranken alle Fleischtage gutes Fleisch, wie sie sich erbothen, zu einem Weizen halten, und wenn sie das thäten, wider Bohnhasen geschützt werden. Am 8ten Wintermonates ward ihnen angedeutet, nichts eher zu schlachten, sie hätten es denn zuvörderst in ein gewisses dazu gemachtes Buch auf der Accise einzeichnen lassen o). Die Fischführer beklageten sich, daß sie für Geld keine Fische bekommen könnten. Zu Allatskivwi, wo noch einige gefangen würden, verkaufete man sie an Russen und Fremde p). Die Stadtfischer wurden bedräuet, daß man, wenn sie keine Fische schafften, russische Fischer annehmen wollte q). Der Rath verlangete, daß die Russen, welche des Winters mit Fischen hierher kommen, mit ihren Fuhren einige Tage auf dem Markte stehen müsten, ehe sie nach Reval, oder anderswohin fahren könnten. Doch der Gouverneur wollte nichts davon wissen r). Die Fleischschranken wurden auf die

n) Rathspr. S. 694. 746. 840.

o) Rathspr. S. 333. 855.

p) Rathspr. S. 944.

q) Rathspr. S. 180. 215. 232. 1019.

r) Rathspr. S. 14. 87. Ropenb. S. 16. Ad. publ. Vol. II n. 15.

die alte Stelle an der schwedischen Kirche dem  
 serlinischen Hause gegenüber gesetzt *s*). Die <sup>1693</sup>  
 Bäcker überreichten ihren alten und den rizi- <sup>Karl XI</sup>  
 schen Schraagen, und bathen, letzteren ihnen zu <sup>Johann</sup>  
 bestätigen. Solches geschah am 15ten May *t*). <sup>III</sup>  
 Es erhielt auch die Freyheit seine Bude auf <sup>Frieder.</sup>  
 der Brücke zu sehen *u*). Die Tischler sollten <sup>Kasimir</sup>  
 gleichfalls den Schraagen von Riga kommen  
 lassen *w*). Die Malzmühle ward besichtigt  
 und gebessert *x*).

§. 286.

Im Quartierwesen fiel mancherley vor.  
 Einige wurden von aller Einquartierung be-  
 freyhet: Andere mussten mit Quartieren verses-  
 hen werden *y*). Zu Schießpferden, die mit  
 Unrecht gefodert wurden, wollte der Rath sich  
 nicht verstehen *z*). Auf Verfügung des Ge-  
 neralgouvernementes ward das Hofgerichts-  
 haus auf 1500 Rthaler geschätzt *a*). In die-  
 sem Jahre ward die Inquisitionsfache wider  
 die Jungfer Anna Catharina Berres, woben  
 der

*s*) Rathspr. S. 382.

*t*) Rathspr. S. 179. 322. Die Schraagen stehen  
 im Prot. S. 323—331, und in meinem Me-  
 morab. Dorpat. T. I p. 1.

*u*) Rathspr. S. 701. 717.

*w*) Rathspr. S. 886.

*x*) Rathspr. S. 322.

*y*) Rathspr. S. 21. 122. 209. 267. 290. 297 f.  
 300 f. 321. 384. Kopenh. S. 103. 108. Act.  
 publ. Vol. II n. 15. Vol. XIX n. 23. 24.

*z*) Rathspr. S. 269.

*a*) Rathspr. S. 528. 678. 689. Act. publ. Vol. II  
 n. 92. Vol. XXV n. 7. Kopenh. S. 251.

1693 der Bürgermeister Bohl nicht wenig gelitten,  
 Karl XI geendigt und entschieden. Es schien ein bloßes  
 Johann Gewäsch und eine feindsälige Plauderen zu  
 III seyn. Unterdessen erkannte der Rath ihr den  
 Friedr. Reinigungseid zu, gab ihr aber acht Wochen  
 Kasimir Zeit, ihre Unschuld völlig zu beweisen: wel-  
 ches Urtheil das Hofgericht bestätigte b). Die  
 Stadt Worms, welche von den Franzosen  
 gänzlich eingeäschert und zu Grunde gerichtet  
 worden, erhielt einen Kirchenstand c).

S. 287.

1694 Ich habe schon oben gesagt, daß die  
 Landrätthe Vietinghof und Budberg, wie  
 auch der gewesene Deputirte Albrecht Freyherr  
 von Mengden, auf höheren Befehl nach  
 Schweden gereiset, und der Generalgouverneur  
 Graf Gaster ihnen dahin gefolget sey. Hier  
 wurde 1694 eine große Kommission verordnet,  
 vor welcher der Justizkanzler sie anlagete:  
 „ Sie hätten durch Entwerfung und Unterschrei-  
 „ bung sowohl der harten Bittschrift, als auch  
 „ der widerrechtlichen Konstitution ein schweres  
 „ Crimen laesae maiestatis begangen; von dem  
 „ in der Bittschrift enthaltenen Klagen wäre  
 „ hier

b) Rathspr. 1691 S. 11—13. 26—36. 38—42.  
 52—59. 71. 75—78. 84 f. 101 f. 107. 123.  
 129—138. 139 f. 164—175. 197—200. 264.  
 277. 324 f. 346. 370 f. 403. 527. 693. 793.  
 Kopeyb. S. 25—29. 51. 58. 74. 89. 96. 106.  
 110. 147 f. 159 f. Act. publ. Vol. IV n. 43.  
 Prot. 1692 S. 86. 165. 319. 369. 712. 805.  
 826. — 1693 S. 14 f. 57. 101. 181. 185. 187.  
 205—209. 261. 275. 277. 279. 284—287. 785.  
 896.

c) Rathspr. S. 7.

„hier nicht die Rede; erstlich könnten gedachte  
 „Klagen nicht als gemein angesehen werden,  
 „weil verschiedene Personen nachher gegen den  
 „Generalgouverneur schriftlich erkläret hätten,  
 „daß sie daran kein Theil haben wollten: nächst:  
 „dem aber könnten auch diejenigen, welche  
 „etwas zu klagen hätten, ein jeder für sich,  
 „sich bey dem Generalgouverneur melden.“  
 Weil nun die Beklagten sahen, daß man sie  
 auf solche Weise nicht als Abgeordnete der Rit-  
 terschaft, sondern als Privatleute behandelte,  
 welche für erdichtete Verbrechen aufgeopfert  
 werden sollten: so machten sie eine vorläufige  
 Einrede, verfuhrten verzögerlich und sageten:  
 „Sie, als einzelne Personen, könnten die ge-  
 „meinschaftlichen Verhandlungen der ganzen  
 „Ritterschaft nicht verantworten; die Konsti-  
 „tution wäre auf öffentlichem Landtage errich-  
 „tet; die Bittschrift wäre auf ebendemselben  
 „Landtage beliebt, auf dem darauf folgenden  
 „Landtage aber von sämtlicher Ritterschaft  
 „für die Ihrige einmüthig erkannt, und ders-  
 „selbigen Vertheidigung übernommen worden;  
 „vielleicht würde auch die Ritterschaft, wenn  
 „man sie darüber hörete, im Stande seyn, die  
 „aus beiden Akten erzwungenen Verbrechen  
 „der beleidigten Majestät genugsam von sich  
 „abzulehnen; die sieben Personen, welche,  
 „Gott weis wodurch bewogen, erst lange nach  
 „dem Landtage erkläret hätten, daß sie an der  
 „Bittschrift kein Theil hätten, oder haben  
 „wollten, könnten einen auf öffentlichem Land-  
 „tage einmüthig gefaßten Schluß unmöglich  
 „entkräften; endlich aber könnte auch von der  
 „Härte der Bittschrift nicht eher die Rede seyn,

I 69 4  
 Karl XI  
 Johann  
 III  
 Frieder.  
 Kasimir

„ als

1694  
Karl XI  
Johann  
III  
Friedr.  
Kasimir

„als bis erst durch eine Untersuchung ausge:  
 „macht wäre, ob die harten Klagen wahr seyn,  
 „oder nicht.“ So wurde der Schriftwechsel  
 ausgeführt, und war bereits im Heumonate  
 geschlossen. Partull drang von Zeit zu Zeit  
 auf Eröffnung des Urtheils. Als diese aber im  
 Wintermonate noch nicht erfolgt war, machte  
 er sich auf, ging davon, und ließ eine Schrift  
 nach, worinn er sagete: „Es schiene, daß die  
 „Eröffnung des Urtheils bis zu einer solchen  
 „Jahrszeit verschoben werden wollte, da er die  
 „ihm zum Abzuge vergönnete vierzehen Tage,  
 „der zugefrorenen Scheeren wegen nicht mehr  
 „nützen könne: er wäre also gezwungen ge:  
 „wesen, seine Person in Sicherheit zu setzen.“  
 Hierbey war auch eine Bittschrift an den König,  
 worinn er auf das beweglichste bath, daß die  
 ganze Sache niedergeschlagen werden mögte.  
 Als Partull der ihm dräuenden Gefahr ent:  
 gangen war, wurde das gefällte Urtheil bekannt  
 gemacht. Und dem zufolge sollten Vretinghof,  
 Budberg und Mencken das Leben, Partull  
 aber Ehre, Gut, die rechte Hand und das  
 Leben verlieren. Es wäre ohne Zweifel besser,  
 niemals Privilegien zu geben, als ihre Ver:  
 theidiger zu Märtern zu machen. Die drey  
 ersten sind nachher mit dem Leben begnadiget  
 und auf sechs Jahre nach Marstrand oder Karls:  
 stein gesetzt worden, nachdem man ihnen vorher  
 die zu ihrem Prozesse gehörigen Verhandlungen  
 wohlbedächtig abgenommen hatte. Allein diese  
 Vorsichtigkeit half doch nichts. Partull hatte  
 seine Akten mitgenommen, und gab hernach  
 nicht allein diese, sondern auch das, was mit  
 seinen Mitleidenden vorgegangen war, in öffent:  
 lichen

lichen Druck d). Nun verlor auch die Ritterschaft, wiewohl ohne Proceß, ihr kostbarstes Recht, nämlich das Recht, ein freyer Stand zu seyn, und seinen eigenen Staat zu haben. Der König gab darüber ein sogenanntes Reglement aus, worinn gesaget wird, die Ritterschaft von bösen Leuten verführet, hätte ver-

1694  
Karl XI  
Johann  
III  
Grieger.  
Kastane

schiedes

d) Gründliche jedoch bescheidene Deduction der Unschuld Hn. Joh. Reinhold von Patkull, Sr. Kön. Maj. in Polen und Chursl. Durchl. zu Sachsen Geheimden Kriegs-Raths, wider die vielfältigen harten und unverschämten Lästerungen, mit welchen derselbe von Seinen Feinden und Verfolgern in Schweden, theils in öffentlichen Schriften und Manifesten, theils in heimlich ausgestreueten Pasquillen bisher belegt worden, nebst denen völligen wider Ihn in Schweden Anno 1694 ergangenen Acten und zweyen rechtlichen Teutschen und Lateinischen Responsis, auch angefügten Collectaneis Livonicis, woraus Seine und seiner Mitbeklagten von der Rießländischen Ritterschaft Befugniß, und die Ungebühr des wider Sie formirten unerhörten Processes deutlich und handgreifflich zu erkennen ist; Unter Ihrer Königl. Maj. in Polen und Chursfürstl. Durchl. zu Sachsen Allergnädigsten Special-Freyheit. Gedruckt im Jahr 1701. Und zu finden in RZPZG bey Joh. Grossens Erben, in 4. Ich habe hiervon zwey Exemplare besessen. Eines kaufte ich bey einer Versteigerung zu Königsberg, nebst dem Echo, etwa um einen Thaler. Als dieses 1755 in der großen Feuersbrunst verbrannte, kaufte ich aus dem Nachlaß meines ehemaligen verehrungswürdigen Lehrers, Herrn Prof. Michael Nichey's, das andere, welches ich, obgleich das Echo fehlet, mit acht Reichsthälern bey der Versteigerung bezahlen mußte.

1694  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Basilant

schiedenes zum merklichen Nachtheil der königlichen Gewalt unternommen, wodurch das gesammte meine Wesen in Verfall zu gerathen schiene; ferner daß nunmehr der größte Theil des Landes der Krone gehöre: also wird weiter verfügt:

- 1) Da vorher keine Landräthe gewesen, sondern diese allererst 1643 erlaubet worden, ist aber ihr Amt misgebrauchet hätten, so würde diese Stelle gänzlich aufgehoben.
- 2) Landtag soll nicht anders gehalten werden, als wenn es der König befelet, und keine andere, als Erbangesessene sollen dazu gelassen werden.
- 3) Der Generalgouverneur soll den Vorsitz auf Landtagen haben, und sowohl den Ritterschaftshauptmann, der sonst in Livland Landmarschall heißt, als auch den engeren Ausschuß, wählen und ordnen.
- 4) Wenn der Generalgouverneur die Erklärung der Ritterschaft auf seine Anträge gültig findet, soll sie von einem jeden der Erbgesessenen unterschrieben werden.
- 5) Niemand soll Beschwerden auf den Landtag bringen; es soll auch nichts gemeinschaftlich gesucht werden; derjenige, der was zu suchen hat, soll es bey dem Generalgouverneur anbringen; und wenn er von diesem keine Genugthuung erhält, soll er auch an den König gehen können, jedoch so, daß er seine Klage über den Generalgouverneur an den Generalgouverneur selbst abgebe, damit dieser seine Rechtfertigung der eingereichten Klage beyfügen könne.
- 6) Wenn der Landtagschluß unterschrieben ist, höret die Verrichtung des Ritterschaftshauptmanns auf, und er hat sich weiter mit nichts zu befassen.
- 7) Die Oberkirchenvorsteherchaft sey unnöthig, weil die meisten Pfarren königlich wären,

und



und von dem Statthalter und dem Konsistorium abhängen. 2) Die von den Landräthen verwalteten Landweysengerichte sollten mit den Landgerichten verbunden seyn. 3) Die Ordnungsgerichte wären überflüssig. Die ihnen vormals gehörig gewesenen gerichtlichen Untersuchungen werden an die Landgerichte verwiesen. Die Polizeyanstalten aber sollen durch die Kreisvögte beobachtet werden. Ueber die Begebenheiten der Jahre 1692, 1693 und 1694 stellet ein vornehmer Schriftsteller diese Betrachtungen an: Die aus Schweden zurückgekommenen Deputirten hatten einzig und allein für die Gültigkeit der Privilegien gestritten, und gesucht, die darüber ausgefallene Resolution des Königes zu entkräften, um ihr Gesuch von neuem anstellen zu können. Dennoch ward gleich nach Verlesung ihres Berichtes eine Bittschrift beliebt, welche weder die Privilegien, noch irgend eine königliche Resolution mit einer Syllbe berührt, sondern lediglich über die im Lande verachenden übermäßigen Bedrückungen klaget. Da er in den Akten keine Aufklärung gefunden hat, ist er auf Muthmaßungen gefallen. Man hatte Packullm in Schweden gerathen, daß man, nachdem die Privilegiensache von neuem rechtschwebend geworden, noch etwas in Geduld stehen müsse, bis der erste Sturm vorüber wäre. Der Generalgouverneur, die Haupttriebfeder aller, Livland widerfahrenden, Beeinträchtigungen, war abwesend in entfernten Bädern. Von allen Seiten kamen Klagen über seine gewaltigen Oppressungen ein. Die Ritterschoft glaubete also durch Anbringung dieser Klagen ihn zu

I 694  
Karl XI  
Johann  
III  
Glieder.  
Packullm

1694 stürzen, und also erst den wichtigsten Stein  
 Karl XI des Anstoszes aus dem Wege zu räumen. Um  
 Johann aber die Ausdrücke dieser Klagen destoweniger  
 III mäßigen zu dürfen, hütete sie sich vorsichtig die  
 Frieder. Verfügungen des Königes selbst im geringsten  
 Kasimir zu berühren. Und in der That hätte man  
 nicht glauben sollen, daß solche schwere Klagen,  
 für welche die Ritterschaft mit Gut und Leben  
 Bürge geworden, den Monarchen nicht wür-  
 den auf andere Gedanken bringen, und veran-  
 lassen, doch wenigstens eine Untersuchung an-  
 zustellen. Daß die Bittschrift kein Verbre-  
 chen der beleidigten Majestät enthalte, zeigt  
 der Augenschein deutlich, Es konnte aber auch  
 daraus mit aller Gewalt kein solches Verbrechen  
 erzwungen werden, weil darinn nichts anders  
 als Klagen zu finden waren, über die wider  
 des Königes Wissen und Willen vorgegange-  
 nen Erpressungen. Diese Erpressungen waren  
 zwar mit scharfen Worten geschildert, die aber  
 nicht den König, sondern den Generalgouver-  
 neur trafen, deren Strafbarkeit nicht eher be-  
 stimmt werden konnte, als bis zuvor ausge-  
 macht worden, ob sie gegründet oder unge-  
 gründet wären. Der Generalgouverneur war  
 allerdings angegriffen worden. Man hatte  
 deutlich zu verstehen gegeben, daß bey allem  
 Druck sich nur seine Privatabsichten und Ge-  
 winnsucht äußerten. Man hatte hinzugesetzt,  
 daß noch viele Umstände vorhanden wären,  
 welche man ikt nicht sagen dürfe, die sich aber  
 bey der Untersuchung hervorthun würden.  
 Dazu hatte auch Patkull in seiner Vertheidig-  
 ung bey den Garnisonshändeln angezeigt,  
 daß die Officiere die Besoldung eines Monates  
 dem

dem-Generalgouverneur schenken müssen; daß an einigen bemittelten Officieren Handel gesucht worden, welche man heruntergesetzt; so bald sie sich aber mit einem Stück Geldes gelöst, wieder zu ihrem vorigen Posten erhoben hätte. Wollte nun der Generalgouverneur seine Ehre retten, und war sie anders noch zu retten: so konnte dieses einzig und allein durch eine Untersuchung geschehen. Allein, anstatt auf solche selbst zu dringen, hintertrieb er sie vielmehr mit aller Macht, und begnügte sich nur daran, daß er, wie gedacht, von sieben Mitgliedern der Ritterschaft Erklärungen beibrachte: worinn doch nicht einmal gesagt wird, daß die Klage falsch sey, sondern nur entweder: „man habe, seiner Abwesenheit wegen, an der Bittschrift kein Theil haben können;“ oder: „man wolle kein Theil daran haben.“ Kurz: das Ziel des Generalgouverneres war nur, den ihm angehenkten Schandflecken durch das Blut der angeklagten abzuwischen. Die Konstitution, welche die Ritterschaft gemacht, an sich selbst konnte nicht verdammet werden. Die derselben hinzugesetzten Drohungen scheinen freylich mit der Befugniß des Adels zu streiten. Doch war das nicht ein Verbrechen der beleidigten Majestät: wiewohl man zu diesen Zeiten, theils aus Leichtsinigkeit, theils aus Bosheit, gar zu oft und gar zu bald, dieses Wort aussprühete: sondern nur ein Vergehen, welches mit einem Verweise genug bestrafet gewesen wäre. Als die Ritterschaft 1658 auf der Versammlung zu Schuyen eine ähnliche Drohung ihrer Verfügung einverleibet hatte, daß nämlich derjenige, welcher nicht

1694  
Karl XI  
Johann  
III  
Grteder.  
Kasimir

wider den Feind aufsitzen würde, als ein räudiges Schaf aus der Heerde gestossen werden sollte: so wurde sie darüber nicht einmal bestossen, vielweniger so hart beschuldiget. Obgleich die Ritterschaft alles, was in ihrem Namen geschehen, für das Ihrige erkannt, und zu vertheidigen übernommen hatte, ward sie dennoch an die Seite geschoben, und die ganze Last der vermeynten Schuld nur auf die Angeklagten allein gewälzet. Nachdem aber diese für das ihnen aufgebürdete Verbrechen schon bestrafet worden, wird die sämtliche Ritterschaft ungehört so hart gestrafet, als ob sie wirklich durch Urtheil und Recht eines Verbrechens, bey dessen Benennung der rechtschaffene, der standhafteste Mann schaudert, schuldig erkannt wäre. Das oben angeführte königliche Reglement lieget vor Augen, woraus man bemerken kann, mit welcher unerhörten Gewaltthatigkeit die noch übrigen wichtigsten Rechte der Ritterschaft abgethan, und die künftigen Versammlungen des erbgesessenen Adels in einen sllavischen Zwang versetzet worden. Es fehlte diesem Zwange nur noch, daß der, welcher sich weigern würde, die von dem Generalgouverneur, und dem von ihm selbst beliebten Ritterschaftshauptmanne und engeren Ausschusse aufgesetzte Erklärung zu unterschreiben, eines Hochverraths schuldig seyn sollte. Man scheuete sich ja nicht einen Theil der harten Verfügungen wider besseres Wissen auf augenscheinliche Unrichtigkeiten zu bauen, wenn man nämlich sagete, daß vorher keine Landrätthe gewesen, sondern diese erst 1643 erlaubet worden: da doch Patkull kurz vorher in dem

Streite

Streite mit der Hofkanzley das Alterthum des Landrathskollegiums aus solchen Urkunden erwiesen hatte, welche diese Kanzley keinesweges anzufechten vermogte e).

1694  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

§. 288.

Am 15ten Hornung ließ der Gouverneur Soop, in Sastfers Abwesenheit, die Katechisationen einschärfen f). Am 14ten April schrieb der König an alle vier Hofgerichte, die Kollegien und Exekutoren, daß die rechtskräftigen Urtheile und Resolutionen zu hurtiger Ausrichtung befördert werden sollen g). Den 22sten May bestimmte der König in einem Briefe an das Hofgericht die Strafe der Sureren. Mannspersonen sollen außer der Kirchensühne zehn Thaler, und Weibspersonen fünf Thaler Silbermünze büßen. Zum zweytenmal zwanzig und zehn Thaler, zum drittenmal dreyzig und funfzehn Thaler.

1 3

Strafe

e) Versuch über die Geschichte von Livland S. 344 351 m. Handschr. Patkulls Deduktion in Collect. huon. Nr. 24 S. 197.

f) Livl. Landesordn. S. 594—596. Rescript an den Rath zu Dörpat vom 20sten Horn. d. J. Act. publ. Vol. VI n. 50. Rathspr. S. 177.

g) Livl. Landesordn. S. 596. Unterm 2ten May erging deshalb ein generalgouvernementliches Rescript an den Rath zu Dörpat. Kemmins Buch S. 749—751. Es ward diese Verordnung bald darauf an dem Rathsherrn Georg Schlüter vollzoen. Ist ihr immer nachgelebet worden? Ich glaube so oft, als der Oerrichter dem Unterrichter nicht die Hände gebunden hat. Auswahl S. 323.

1694  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kaiser

Strafe nicht erlegen kann, soll am Leibe büßen. Welche Mannsperson zum viertenmal sündigt, die soll Spiekruthen laufen (eine artige bürgerliche Strafe, welche auch wieder aufgehoben werden mußte) und der Stadt oder des Kreises verwiesen werden *h*). Am 28sten Herbstmon. beschloß der König auf des Generalsuperintendenten D. Johann Fischers Memorial, daß die Appellationen vom livländischen Oberkonsistorium ans livländische Hofgericht gehen sollen, ausgenommen in denen Sachen, welche in der Konsistorialproceßordnung §. XXIV, beim Schlusse davon ausgesetzt sind *i*). Vom 4ten Weinmonates findet sich ein königliches Schreiben, des Inhalts, daß ein Edelmann Schulden halben in Verhaft gebracht werden könne *k*). Am 20sten Christmonates gab der König eine Verordnung, wornach der Staat im Herzogthum Livland nach diesem eingerichtet und geführt werden soll *l*).

§. 289.

*h*) Kemmin hat diesen Brief seinem Buche S. 759—763 in schwedischer und deutscher Sprache einverleibet. Das Hofgericht schickte ihn am 4ten Heumonates an den Rath zu Dörpat, welcher ihn ablesen ließ. Dörpat. Rathspr. S. 773. 803 f.

*i*) Livl. Landesordn. S. 598 f. Ausw. S. 324.

*k*) Livl. Landesordn. S. 406.

*l*) Ein Auszug dieser Verordnung steht in den Landesordnungen S. 81—85. Sie ist das oben § 287 angeführte Realement, welches ich niemals ganz gesehen habe. In der hagermeisterischen Sammlung habe ich von diesem Relemente folgendes gefunden: „Lem:  
„ nach

§. 289.

Das Hofgerichtsurtheil in Sachen Karl  
Adam Stackelbergs wider das Landgericht  
Et 4

1694  
Karl XI  
Johann  
III  
Friede-  
rich  
Kasimir

„nach zu einer jeden Landschaft und Provinz  
„glücklichen und friedlichen Regierung vor  
„allen Dingen nöthig ist, daß eine gewisse  
„Ordnung und Reglement abgefasset werde,  
„welche unterthanen zu einer sichern Nach-  
„richt und Unterweisung dienen kann, in ihrem  
„treuerverpflichteten unterthänigen Verhalten  
„gegen ihre hohe Oberkeit, und daß sie sich  
„so viel besser in acht nehmen können vor als  
„serhand Unbestand und Unwesen, worinn sie  
„leichtlich durch böser und unruhiger Men-  
„schen ungegründete und verkehrte Erfindun-  
„gen und Verleitungen können gebracht wer-  
„den, Ihre Königliche Majestät auch mit  
„großem Misvergnügen erfahren müssen,  
„welchergestalt im Herzogthum Piesland eine  
„geraume Zeit her, und sonderlich in diesen  
„nächst verfloffenen Jahren, so auf, als auf  
„ser dem Landtage, die Sachen sind vermit-  
„telt einiger aufrührischer und unruhiger  
„Köpfe Anstiftung, theils in allzugroße Weit-  
„läufigkeit gekommen, und durch innerliche  
„Spaltung, Uneinigkeit und Mißtrauen ver-  
„wirret worden; theils zu Ihrer Königlichen  
„Majestät eigenen Hoheit und Dero Königli-  
„chen Gewalt, Räson und Nachtheil unver-  
„antwortlich geführet und hantiret, wo-  
„durch das publike Wesen in gefährliche  
„und schädliche Ungelegenheit zu verfallen ge-  
„schienen. Derohalben und da nachdem  
„nunmehr das größte Theil vom Lande zu  
„Ihrer Königlichen Majestät Domänen wirk-  
„lich gekommen und gehöret: so ist J. Königl.  
„Maj. höchst verursacht worden, die eine  
„Zeit nach der andern der Rittertschaft im  
„Lande vor diesem in Gnaden vergönnete Re-  
„glements

1694  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

auf Desel. vom 27sten Jänner ist merkwürdig, weil man daraus ersieht, daß der König dieses Landgericht für ein Untergeicht erkläret, und nicht allein am 21sten April 1688, sondern auch am 22sten Herbstmon. 1692 beschlossen hat, daß die Landgerichte einen Edelmann in peinlichen und Schimpfsachen nicht verurtheilen sollen *m*). Am 21sten Hornung ließ das Hofgericht auf königlichen Befehl eine Sakung des Stämpelpapiers halben bekant machen, worin das generalgouvernementliche Patente

hin

„elemente annu übersehen zu lassen, und end-  
 „lich für gut befunden, daß mittelst nachfol-  
 „gender heilsamen und allgemeinen nöthigen  
 „Ordinanz und Verordnung den statum publi-  
 „cum, von der Provinz in die Form bringen  
 „zu lassen, welche Ihro Königl. Majestät nun-  
 „mehr sowohl dem Lande insgemein, als auch  
 „einem jeden redlichen, getreuen Unterthanen  
 „des Ortes insonderheit, zur Wohlfahrt,  
 „Nutzen und Sicherheit gereichet, erachtet.“

„Weil dieß Reglement extractive in den  
 „Landesordnungen enthalten, und die ersten  
 „Punkte aus erheblichen Ursachen weggelassen  
 „worden, so ist deren Abschrift unterlassen  
 „worden.“ *Collectan. Hist. Jurid. T. V p 779*  
*seq.* In des Herrn Landraths Freyherrn von  
 Schoultz ungedruckten Abbildung des livl.  
 Staatrechtes S. 32 f. m. H. lese ich zwar,  
 dieses Reglement wäre 1696 erlangen: allein  
 das ist ein Schreib- oder Gedächtnißfehler,  
 indem er sich auf seine Geschichte beziehet, wo  
 das Jahr 1694 ganz richtig genennet worden.

Von diesem Jahre ist eine königliche Ver-  
 ordnung, wie es mit der Perlenfischerey in  
 Livland gehalten werden soll: welche in dem  
 generalgouvernementlichen Patente vom 12ten  
 May 1749 angeführet wird.

*m*) *Collect. Hist. Jurid. T. I p 666.*



hin und wieder geändert wird. Davon gab das Hofgericht mittelst eines Schreibens unterm 24sten Hornung dem döbrpatischen Rathe Nachricht, welcher dieses alles am 27sten in einer Verordnung bekannt machen ließ<sup>n)</sup>. Am 12ten März ward ein generalgouvernementliches Schreiben vorgelesen. Jacob Johann Rudelsten hatte einen Bogen mit stachlichten Worten und einem garstigen Reim zurückgesandt. Der Fiskal nahm ihn in Ansprache. Rudelsten erklärte sich, daß er weder das königliche Stämpelpapier, noch den Verkäufer desselben, Mathsherrn Lasenselder, zu beschimpfen vermenne, sondern nur auf den Apothekerburschen, der ihm einen beschmutzten Bogen geschickt, und nicht zurückgenommen, gezielt hätte. Er ward also nur auf sechs Reichsthaler gestrafet<sup>o)</sup>. Von den persönlichen Erscheinungen ist eine Hofgerichtsatzung unterm 27sten Weinmonat. vorhanden<sup>p)</sup>

1694  
Ra. I XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

§. 290.

Herzog Friederich Kasimir von Kurland vertrat sich am 12ten März, der Zölle wegen, mit den schamaitischen Ständen<sup>q)</sup>. Er bestätigte am 10ten Hornung die Rechte der Stadt Windau<sup>r)</sup>.

Et §

§. 291.

n) Coll. Hist. Jurid. T. I p. 254. Mathspr. S. 177. 213. Die Verordnung des Rathes ward erst am 7ten März publiciret. Remmings Buch S. 743—746.

o) Mathspr. S. 260. 337. 341 f. 349. 356—359. 433. 511—513. 802. 934.

p) Collect. Hist. Jurid. T. V p. 274.

q) Siegenhorn Nr. 232 in den Beyl. S. 279.

r) Siegenhorn Nr. 231 in den Beyl. S. 279.

1694

Karl XI

Johann

III

Friedr.

Kasimir

S. 291.

Nun bestand das Rathskollegium zu Oberpat aus folgenden Personen: Bürgermeister Michael Bohle und Johann Kemmin; Rathsherren Gürgen Schlüter, Johann Olrau, Johann Schröder, Johann Friedrich Haakes, Peter Tabor, Otto Sagedorn, Gottfried Hasenfelder, Johann Oldkop; und Sekretar Philipp Kellner s). Rathsherr Schlüter war ohne Genehmigung des wortführenden Bürgermeisters nach Narva verreiset. Daraus entstanden verdrießliche Händel. Schlüter war ein unbeugsamer Mann, und Kemmin wollte seinem Ansehen keinen Abbruch thun lassen. Endlich wurden sie vertragen t). Den 5ten Weinmonates übergab Bürgermeister Kemmin dem Bürgermeister Bohle das Wort: wobey etwas Wein und Zuckerbrod verzehret ward u). Am eben dem Tage übergab der Oberamts herr die Schragen der Schneider, nebst einer Abschrift der königl. Resolution der Schneid erböhnhasen wegen, der Schuster, der Weber, der Bäcker, der Schmide und der Fuhrleute: welche dem Nachfolger wieder eingehändiget wurden w). Dem Stadtwensengerichte wurde sein nun fertig gewordenes Siegel zugestellet x). Einem Schreiben des Generalgouverneurs vom 29sten Wintermonat:

s) Rathspr. 1694 S. I.

t) Rathspr. S. 958-960. 1108-1117. 1124-1129.

u) Rathspr. S. 1158.

w) Rathspr. S. 1159.

x) Rathspr. S. 647 f.

monates zusolge wurden die beiden Stadtkon-  
 sistorien zu Dörpat und Pernau völlig aufge-  
 hoben, und beide Städte in Konsistorialsachen  
 an das Oberkonsistorium verwiesen 1). Das  
 Konsistorialgebäude, welches die Stadt auf  
 Kirchengrund aufgeführt hatte, sollte verkau-  
 fet, und der Kauffschilling halb der Stadt halb  
 der Kirche zugestellet werden. Der Bürger-  
 meister Behle, als bisheriger Präses des  
 Stadtkonsistoriums, übergab dem Rathe den  
 17ten Christmonates die Schlüssel desselben,  
 nebst dem Siegel. Stühle, Tisch und Him-  
 mel, nebst dem Protokolle sind auf das Rath-  
 haus geliefert worden. Worauf das Siegel,  
 nebst den Schlüsseln, in den Bürgermeis-  
 terstuhle geleyet, Stühle und Tisch auf die  
 Kanzelen gebracht worden 2). Die Kanze-  
 len des Rathes und des Niedergerichts wur-  
 den in eine gewisse Registratur gebracht. Es  
 ward auch den Kanzelenbeamten befohlen, die  
 Kopenbücher zu ergänzen. Sie sollten gleich  
 den Urkunden des Protokolls, das sind die ge-  
 richtlichen Verhandlungen, eingebunden wer-  
 den 3). Ein Rathsadvoкат Arnold Celestin  
 Warneck wollte nicht unterm Rathe stehen.  
 Die Rathsadvoکaten und die Landgerichtsad-  
 voکaten geriethen in einen so scharfen Schrift-  
 wechsel, daß der Rath ihnen ihre Schriften  
 zurück;

1694  
 Karl XI  
 Johann  
 III  
 Frieder.  
 Kasimir

- 1) Act. publ. Vol. XLII n. 13. Das Oberkonsistorium hieß nun Consistorium ecclesiasticum. Rathspr. S. 1439.  
 2) Rathspr. S. 1463—1465. 1506.  
 3) Rathspr. S. 368 f. 412. 666. 1280. 1308. 1463. 1465.

1694 zurückgeben ließ. Sie wandten sich an das Hofgericht, welches den Bürgemeister Kemmin und den Rathsherrn Schöder auffodern ließ. Man hatte von der Hauptsache abgelassen, und ihr eine andere Wendung gegeben: Doch wurde die Sache mit dem Hofgerichte beygelegt. Aber die Advokaten fuhren in ihrer Halsstarrigkeit fort, und wurden nachdrücklich bestrafet b). Ein ungehorsamer Bürger, Schnell, über den der Rath mit dem Hofgerichte an einander gerathen war, ward mit achttägiger Haft bestrafet c).

## S. 292.

Man war beschäftigt die Rathhausbau-rechnung in Ordnung zu bringen, und so viel möglich, die restirenden Kosten zu bezahlen d). Man beschloß am 3ten August ein Fundbuch über alles Gewicht und Maas, wie auch über die Mobilien des Rathhauses und die Instrumenten, welche bey'm Rathhausbau gebraucht worden, legen zu lassen: welches von dem wortführenden Bürgemeister und dem Sekretar am 5ten Herbstmonates verfertiget, und am 12ten im Rathe verlesen, eine Kopen aber dem Obertämmerer zugestellet worden e). Das Special:

b) Rathspr. S. 1075. 1117. 1157 f. 1165. 1183. 1186 f. 1193. 1196 f. 1199 f. 1201 f. 1204. 1218. 1384. Kopenb. S. 337.

c) Rathspr. S. 1253 f. Der merkwürdige Hofgerichtsbescheid lieget A&. publ. Vol. XV n. 53.

d) Rathspr. S. 78 f. 141. 368 f. 409. 452. 632. 660. 730. 959.

e) Rathspr. S. 1024. 1026. 1066. A&. publ. Vol. IV. n. 62.

Specialinventarium über Stadt-Kirchen: und Armenhausgefälle ward von dem Sekretare am 18ten April beyrn Rathe übergeben, nachgesehen, und beschloffen, dem Armenvater, dem Oberkämmerer und den Kirchenadministratoren Auszüge zuzustellen, wornach sie jährlich allemal die Einkünfte erheben könnten. Es wurde, nachdem solches geschehen, in den Bürgemeisterschrank gelegt f). Die Kirchenrevision ward geendiget, und das Protokoll bey dem Rathe übergeben g). Den Professoren wurde erlaubet, sich einen Stuhl in der Johannis-Kirche neben dem Konsistorialstuhle machen zu lassen h). Weil der Gottesdienst bald früh, bald späth anging, verfügete der Rath, daß halb sieben zum undeutschen, Glocke neun zum deutschen Gottesdienst, und Glocke zwen zur Vesper zusammengeläutet werden sollte i). Am 14ten Christmonates trug der Bürgemeister Kemmin seinen Stuhlbrüdern vor, den König zu bitten, entweder die russische Kirche zum undeutschen Gottesdienste wieder aufzubauen, oder an einem bequemen Orte in der Vorstadt eine hölzerne Kirche zu dem Ende aufzuführen: theils weil es mit dem Gottesdienste so langsam ginge, theils weil die Bänke in der Johannis-Kirche von dem Bauervolke so sehr verderbet würden. Der Vortrag fand Beyfall und sollte mit der Bürgerschaft überleget werden k).

Des

f) Rathspr. S. 142 f. 418. 666.

g) Rathspr. S. 153. 416. 666.

h) Rathspr. S. 159 f. Die Akademie war in diesem Jahre unruhig. Rathspr. S. 1326 f.

i) Rathspr. S. 1412.

k) Rathspr. S. 1462. 1464.

1694  
Karl XI  
Johann  
III  
Krieger.  
Kasimir

Des schwedischen Predigers, Comtelin Wittwe erhielt frey Geldcut für ihr Kind, weil sie noch im Gnadenjahre stand *l*). Der Diacon Wilbrand, welcher ist das Amt des Pastoren verrichtete, hatte ohne Erlaubniß des regierenden Bürgermeisters Jemanden aufgebothen. Solches wurde ihm untersaget. Dieser Mensch hieß Peter Schula. Man verlangete von ihm, er sollte den Stadtstatuten gemäß zuvor Bürger werden. Dem Diacon aber ward verbothen, mit dem Aufgeboth fortzufahren. Jener entschloß sich endlich Bürger zu werden *m*). Bey der Communion stellten sich ungesunde Leute ein. Man verlangete von dem Diacon und Vicepastoren er mögte ihnen das Abendmahl besonders reichen. Er ward auch der Privatkommunion wegen zu Rede gestellet *n*). In Ansehung der Leichenbegängnisse beschloß der Rath, nachdem die Prediger angehalten, die Bürger sich aber über die verlangeten hohen Accidenzen beschweret hatten, daß deutsche Leute, die zur deutschen Gemeinde gehören, wenn sie ihre Todten in der schwedischen Kirche begraben ließen, schuldig wären, nach der Kirchenordnung Hptst. XIX dem deutschen Prediger seine Gebühr dennoch zu reichen *o*). Dem Armenvater wurde befohlen, das Armenhaus vor der Dompforte am rigischen Wege auf dem Armenlande bey'm Teiche vor Holz zu bauen *p*).

§. 293.

*l*) Rathspr. S. 131.

*m*) Rathspr. S. 99 f. 102 ff III f. 121 f. Kopeyb. S. 38.

*n*) Rathspr. S. 668. 676. Kopeyb. S. 177.

*o*) Rathspr. S. 701. 717. 840.

*p*) Rathspr. S. 142.

§. 293.

In diesem Jahre wollte man in Schweden ein neues Gesetzbuch machen 9). Die dazu

1694  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Nafmis

ver:

9) In Livland richten sich alle Städte nach dem rigischen Rechte, worüber sie besondere Privilegien haben, ausgenommen Reval und Narva. Jenes hat seit den ältesten Zeiten bis auf diese Stunde das lübishe Recht. Narva richtet sich wenigstens seit 1585 nach dem schwedischen Rechte. Denn in dem Privilegium des Königes Johann III vom 22sten Heumonates 1585 wird zuerst, daß das schwedische Recht in Narva gelten soll, mit diesen Worten gedacht: „Und damit Gericht und „Gerechtigkeit zu Beschüz der Frommen und „Bestrafung der Bösen geübet und erhalten „werden möge, haben Ihre Königl. Majest. „Sie mit dem schwedischen Stadtrechte, dar „nach sich männiglich richten und entscheiden „lassen soll, begabet und versehen.“ Da nun aus dem vorhergehenden und übrigen Inhalt dieser Urkunde abzunehmen, daß solches auf ein angestelltes Gesuch der Stadt, erfolgt ist: so scheint es, daß die Einführung des schwedischen Stadtrechtes, wenn nicht auf ausdrückliches Begehren der Stadt, doch nicht wider ihren Willen geschehen; welches auch aus den Worten: begabet und versehen: höchst wahrscheinlich zu vermuthen. In dem Privilegium des Königes Siegmund vom 11ten May 1594, welches, wie der Eingang belehret, auf förmliches Ansuchen der Stadt um Bestätigung ihrer bis dahin gehabten Privilegien und derselben Vermehrung, ertheilt worden, heißt es: „Weiter sollen nach unserm „schwedischen Stadtrechte alle Handel gerich „tet und entschieden werden;“ welches ebenfalls nicht muthmaßen läßt, daß dieses Rechte gedachter Stadt wider ihren Willen aufgedrungen

1694 verordnete Kommission befand es für gut ihre  
 Karl XI Entwürfe den livländischen Städten und Land-  
 Johann gerichten

III  
 Frieder  
 Kasimir

drungen worden. Beide Gnadenbriefe sind von dem Könige Karl IX den 24sten August 1607 ausdrücklich mit bestätigt, nachdem die Stadt vorher um die Befräftigung ihrer Handfesten gebethen hatte. Es sind aber alle schwedische Gesetze, Statuten und Reichsschlüsse, sowohl was das Stadtrecht, als auch die Rechtsfachen, Urtheile, Handel und Wandel betrifft, nach dem Privilegium Gustav Adolphs vom 28sten Wintermonates 1617 eingeföhret worden. In diesem werden die oben angezeigten Freyheitsbriefe nicht allein erwähnet, sondern auch ausdrücklich bestätigt. Da aber auch dieses Privilegium auf Anhalten der Stadt Narva gegeben worden: so dient es zum Beweise, daß sie um Bestätigung derselben, folglich auch um die Beybehaltung des bereits vorher durch diese Privilegien eingeföhreten schwedischen Gesetzes, gebethen hat. Merkwürdig ist es, daß in diesem Privilegium der Stadt als ein Vorrecht erlanbet wird, auf den schwedischen Reichstagen zu erscheinen, und über die Angelegenheiten des Reiches zu rathschlagen. Man kann aber nicht darthun, daß sie sich jemals dieses Vorrechts bedienet hat. Wenigstens ist die Stadt Narva in dem Verzeichniß derer Städte, welche auf den schwedischen Reichstagen Sig und Stimme gehabt, das in der mit Israel Arnels Anmerkungen 1730 gedruckten schwedischen Stadtsloge, S. 166 vorhanden ist, nicht zu finden. Dahingegen sieht man daraus, daß die Stadt Wibura zu diesen Städten unter Nr. 9 gehöret hat. Aber, was hat Narva vorher, ehe das schwedische Recht in derselben gebräuchlich geworden, für ein Recht gehabt? Man könnte muthmaßen auf das dänische oder lübische.

Es



gerichten mitzutheilen, und ihr Bedenken dar-  
über zu fodern. Warum sie dem Hofgerichte

1694  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder  
Kasimir

nicht

Es könnte freylich dieses am zuverlässigsten aus den Protokollen und Urtheilsbüchern des Raths in den Regierungszeiten der Könige von Dännemark und der livländischen Ordensmeister beantwortet werden. Allein das älteste Protokoll, welches im narvischen Stadtarchive vorhanden, ist vom Jahre 1588, da die Stadt schon unter schwedischer Bothmässigkeit war, und schon schwedische Gesetze hatte. Es ist wahrscheinlich, daß das ganze Stadtarchiv der dänischen und ordensmeisterlichen Zeiten bey der russischen Eroberung 1558 verloren gegangen. Nur ist zu verwundern, daß verschiedene Privilegien der Meister, welche noch vorhanden, diesem allgemeinen Verderben entgangen sind. Soviel ist aus dem Privilegium des Königes Waldemar, gegeben Reval am Tage des Apostels Jakobi 1345, zu ersehen, daß der Stadt Narva alle diejenigen Freyheiten, und Rechte verliehen worden, welche erwähnten Königes Großvater Erich der Stadt Reval ertheilt hat. Der Ordensmeister Heinrich von Gahlen hat am Dinstage nach Maragreten 1552 die von den dänischen Königen der Stadt Narva verliehenen Freyheiten bekräftiget; gleichwie schon 1374 am Abend aller Heiligen der Meister Wilhelm von Friemersheimb der Stadt Narva gleiche Rechte und Freyheiten mit Reval verliehen hat. Nun fraget sich, was für Rechte hat Reval zu der Zeit gehabt? Ueber das libische Recht konnte kein Zweifel statt finden, weil die Stadt Reval sich desselben seit Waldemars II Regierung gebrauchet hat. Der Rath zu Narva bath vor einigen Jahren den revalischen um eine Abschrift des Privilegiums des Königes Erich, erhielt aber eine abschlägige Antwort. Gilt nun die schwes-

1694  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

nicht mitgetheilt worden, weis ich nicht zu be-  
antworten. Daß man sie aber nicht an die  
Ritter:

dische Stadtlage allein in Narva, oder hat man noch Neben- und Hülfsgesetze? und welche sind dieselben? Nicht allein das schwedische Stadt- sondern auch das Landrecht, mit dem von Pehr Abrahamsson über beide verfertigten und im Anfange dieses achtzehnten Jahrhunderts von zweyen Gliedern des livländischen Hofgerichts mit dem Text in deutscher Sprache herausgegebenen Anmerkungen gelten in Narva; nächst dem auch alle und jede zur schwedischen Regierungszeit ausgegangene Verordnungen, welche in dem sogenannten Schwedemannischen Justitiënwerke (Kongl. Stadgar, Förordningar, Bref, och Resolutioner ifrån Aehr 1528 in til 1701, angående Justitiä och Execution: Aehrender 2c. Stockholm 1706 in 4.) und andern Sammlungen befindlich, oder in obgedachten Anmerkungen über das schwedische Stadt- und Landrecht angezogen sind. Als Neben- und Hülfsgesetze können die von Israel Arnel über die Stadtlage und von Pehr Abrahamsson über die Landlage verfertigten und mit dem alten schwedischen Text 1726 und 1730 in Druck gegebenen Anmerkungen angesehen werden, in soweit sie darinn solche Verordnungen, die nach der Eroberung der Stadt ergangen, anführen. Es ist sogar erlaubt, in peinlichen Sachen das in dem neueroberten Finnlande übliche neue schwedische 1736 in schwedischer, und 1743 in lateinischer Sprache zu Stockholm gedruckte Gesetz in Fällen, wo es gelinder, als das alte, zu gebrauchen. Hingegen ist durch mehrere auf eines regierenden Senates Befehle gegründete Rescripte des Justizkollegiums verbotthen, fremde Gesetze, und fremde Rechtslehrer Meynungen in Urtheilen in Schrifte..

Ritterschaft gelangen lassen, scheint daher zu rühren, weil man derselben alle ihre Verrechte genommen hatte. Am 21sten May ging ein generalgouvernementliches Rescript an den Rath zu Dorpat vom 15ten ein, nebst einem Entwurfe der Kommission zu Abkürzung der Prozesse und derselben Weitläufigkeiten, wie auch zu Linderung der Parteyen r). Am 25sten ward in einer außerordentlichen Sitzung dieser Entwurf vorgenommen, und alles angemerkt, worinn der hiesige Gerichtsbrauch und Gesetz und Verordnungen von dem Entwurfe abging. Alles dieses ward in eine Deduktion verfaßt, am 2ten Brachmonates verlesen, und sodann an die Regierung gesendet. Es sind noch ein paar generalgouvernementliche Rescripte in dieser Sache eingegangen, welche so wenig als das erste ist zu finden sind. Aber am 20sten Brachmonates, da man acht Urtheile und drey und zwanzig Bescheide eröffnete, ist den Parteyen angedeutet worden, hinführo ihre Sachen fleißig

1694  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kafimis

U u 2

forts

Schriften anzuführen, und sich darauf zu berufen. Sehr selten werden in Erklärungen und Deductionen die schwedischen Ausleger, Klaes Kelamb und Loccentius zu Hülfe genommen. Die Giltigkeit aller ist in Narva gebräuchlichen Gesetze gründet sich auf die allerhöchsten von Zeit zu Zeit unter der russischen Regierung nach dem nystredtischen Frieden erfolgten allgemeinen Bestätigungen sämtlicher zu schwedischer Regierungszeit gehalten Privilegien, Gesetze u. s. w.

r) Der Entwurf lieget in schwedischer und deutscher Sprache Act. publ. Vol. XLIV n. 10.

1694

Karl XI

Johann

III

Frieder.

Kasimir

fortzusetzen 5). Der Bürgermeister Kemminthat am 26sten Jänner einen Vorschlag, eine neue Sakung, zur Säumung der Sachwälder zu machen. Er setzte sie auch auf, und sie ward am 31sten bekannt gemachet. Der Advokat Warnet suchete am 9ten März eine Erklärung über den 2ten Paragraphen, welcher also lautet: „Nachdem auch einige Advokaten „und Parten sich unternommen, gleich nach „Publikation der Urtheile oder Abscheide, und „da der Sekretarius das letzte Wort des Urtheils und Abscheides kaum ausgesprochen, „sich dawider die Fatalia, auch wohl Remedium Querelä zu reserviren, und solches in „das Protokoll verzeichnen zu lassen, da es „sich doch öfters befunden, daß solche Parten „und Advokaten weder zu appelliren, noch zu „queruliren sich unterstehen dürfen, daß also „solche unnöthige Reservata, nachdemmalen „die Beneficia Juris ohnedem einem jeden „offen stehen, nur recht vorsächlich zu Beschimpfung des Richters bengebracht worden, „als wird solches hiermit gänzlich bey 6 Rthal. „Strafe untersaget und verbothen.“ Worte, die gewiß Jedermann verstehet, Warnet aber als ein zügelloser Advokat nicht verstehen wollte. Derowegen erkannte der Rath am 9ten März in einer Dorsualresolution, daß der Paragraph klar und deutlich sey, also keiner Erklärung bedürfe. Dieser Mensch machte hernach dem Rath viele und am Ende vergebliche Mühe 1).

Am

5) Rathspr. S. 619. 625—630. 631 f. 666. 929.

Die Deduktion steht im Kopeyb. S. 165—171.

1) Rathspr. S. 78 f. 84. 245. 248. 619. 1075.

Am 25ten Brachmonates ward eine Ordnung gemacht, wie es im stimmen gehalten werden sollte u). Am 27sten Brachmonates übergab der Bürgermeister Kemmin dem Rathe die

1694  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kassmit

U u 3

Ab:

1117. 1157 f. 1165. 1183. 1186 f. 1193. 1196—  
1202. 1204. 1218. 1321. 1323. 1346—1348.  
1384. Kopenbuch S. 319. 337. Autogr. T. I  
p. 1088.

- u) Rathspr. S. 715 f. Diese Ordnung hat Kemmin in seinem Buche S. 751—755 aufbehalten. §. 3 lautet also: „Wenn aber der  
„Casus in den rigischen Rechten nicht deutlich  
„genug, noch in den löblichen Gebräuchen, Statu-  
„tuten, Konstitutionen und Gewohnheiten dies-  
„ser Stadt ausgedrückt ist, nimmt man die län-  
„dischen Rechte mit zur Hand (ein Ueberbleibi-  
„sel des hansfischen Bundes) nicht minder die  
„königlichen schwedischen Gesetze, und sonst  
„andere gangbare Rechte, insonderheit aber  
„J. R. M. Stadgen und Verordnungen. Und  
„§. II. Wenn appelliret, oder sonst ein  
„Bescheid angestritten, item ein Urtheil in  
„peinlichen Dingen beym königlichen Hofge-  
„richte zur Läuterung eingesandt wird, werden  
„die Stimmen verschlossen miteingeschickt.“  
Von dem Stadtweysengerichte heißt es: „Dies-  
„ses Gericht judiciret insonderheit nach dem  
„stehenden Theil der rigischen Municipalrechte,  
„und der rigischen Vormünderordnung von  
„1591, so 1687 wieder neu aufgelegt worden.“  
Bey den übrigen Stadtniedergerichten, Vogt-  
tey, Amts, Wett, Gesetz und Kämmerergerichte  
sigen zweene Herren des Rathß, und der jüngste  
stimmet zuerst, wenn sie aber uneins, wird  
Urtheil und Recht nach des Ältesten Herren  
Meynung abgefakt. Solche Gerichte richten  
sich nach hiesiger Stadt gangbaren Rechten,  
Statuten, Konstitutionen, Schragen, Gesetzen  
und Gewohnheiten, erholen sich auch bisweilen,  
nach

1694  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

Abchrift eines königlichen Briefes an das Hofgericht, wie es mit denen zu halten, welche Strafgeder nicht bezahlen können. Weil nun bey dem Rathe oft Leute gestrafet wurden, die nichts zu bezahlen hatten, beschloß er desfalls an den Generalgouverneur zu schreiben, welcher ihn unterm 15ten Christmonates an das Hofgericht verwies w).

S. 294.

Der Kommandant erklärte sich, daß die Wache, auch ohne sein Vorbewußt, dem Rathe, wenn er es verlangete zur Hülfe seyn sollte x). Er erschien am 23sten April auf dem Rathhause, übergab ein Memorial, welches ihm der Ingenieurhauptmann Fries zugestellet, und auf königlichen Befehl der Festungsarbeiten halben einen Vorschlag gethan hätte. Dabey fragete er, wie viel Tagelöhner in der Stadt aufgebracht werden könnten, es sollten jedem täglich acht Deyre S. M. gegeben werden. Der Rath, dem dieser Bau lieb war, antwortete, alles, was möglich wäre, zu thun. Doch die Vorstädter, welche meistens alte Leute und in Aemtern waren, erzählten, wie man voriges Jahr die Bauren vom Lande bey der

Wall:

nach Wichtigkeit der Sachen, entweder bey dem wortführenden Bürgemeister, oder dem ganzen Rathstuhle, Rathes. Kemmin hat diese Ordnung aufgesetzt. Sie ist in das ist nicht mehr vorhandene Konstitutionbuch einzutragen beliebt worden.

w) Rathspr. S. 716. Kopeyh. S. 208. Act. publ. T. XV n. 52.

x) Rathspr. S. 1228 f.

Wallarbeit misgehandelt hätte, und bezeigten wenig Lust dazu. Am 2ten May hatte sich noch Niemand gemeldet. Nach etlichen Tagen hatten sich drey angegeben y). Schon damals sollte der Rathsteich in die Festung gezogen werden, welcher endlich zu unsern Zeiten sein Ende erreicht hat z). So lange die Musterrung der Besatzung währete, besetzten dreyzig Bürger die Stadtporten a). Im Anfange eines jeden Monates vom May bis September schossen die Bürger nach der Scheibe. Der Preis war ein silberner Löffel. Wer ausblieb, war das erstemal auf einen Reichsort, das zweytemal auf einen halben und das drittemal auf einen Reichsthaler gestraft: welches zur Verfertigung der Preise angewendet wurde. Die Bürger mußten ordentlich unter Anführung ihrer Officiere dazu aufmarschiren. Davon verlangete die Bürgerschaft befreuet zu seyn. Insonderheit führete sich die große Gilde sehr widerspänstig auf, und beleidigte nicht allein den Rath, sondern auch den Kommandanten. Dieser bemühete sich, die Sache benzulegen, ward aber müde, den unruhigen Leuten nachzugeben. Advokaten, die Bürger waren, waren von dem Scheibenschießen nicht gänzlich befreuet. Endlich gab die große Gilde gute Worte und bewog den Rath, das Unrecht zu vergessen b). Die Vorstädter schossen gleich-

1694  
Karl XI  
Johann  
III  
Grieder.  
Rasmit.

U u 4

falls

y) Rathspr. S. 451. 469—471. 492. 531.

z) Rathspr. S. 529. f.

a) Rathspr. S. 1059 f.

b) Rathspr. S. 473. 505—507. 547. 613. 642 f.  
648. 682 f. 699. 790. 793. 796. 819. 861 f.  
930. 945. 947 f. 956—958.

1694  
Karl XI  
Johann  
III  
Friedr.  
Kasimir

falls nach der Scheibe. Wer den besten Schuß that, war das Jahr von Arbeit und Steuer frey. Es geschah an der Mittwoch nach Pfingsten c). Die Reinigung der Stadtgräben und Trommen kam des Ungehorsames der Bürger wegen nicht zum Stande d).

## S. 295.

Der bejahrte Altermann der großen Gilde, Hanns Zille, ein Goldschmid, dankete diese Fastnacht ab, verlangete aber von Einquartierung und Auflagen befreuet zu seyn, und den Altermannslohn auf fünf Viertheiljahre. Der Rath erkannte ihm die Freyheit auf Lebenszeit zu, des Lohnes wegen mögte er sich mit dem künftigen Altermanne oder mit der Gilde vergleichen. Hierauf wurden die Aeltesten Alexander Linsen und Heinrich Meyer zu Altermannern, und Christoph Kniper, Valentin Schernwibel und Johann Tuchscherer zu Aeltesten erwählet, und am 23ten Herung von dem Rathe bestätigt. Zille nahm von dem Rathe Abschied, und wünschte ihm ein glückliches Regiment, und alles Wohlfeyn e). Die Gilde erhielt einige Last Kalk, zum Zehuf ihrer Gildestube f). Sie beschwerete sich am 21sten März über den Landhandel, und erhielt von dem Rathe gute Bertröstung. Fast jeder Pächter eines Landgutes trieb Kaufmannschaft und Höckeren. Die Gilde wollte diese Sache bey

c) Rathspr. S. 470 - 472. 544. 631.

d) Rathspr. S. 529. 535. 613.

e) Rathspr. S. 129. 162 f.

f) Rathspr. S. 43. 93 f. Es waren funfzehn Last.



bey dem Generalgouverneur, der damals in Schweden war, und dem Könige suchen. Der Rath wollte erst an den Statthalter Strömfeld schreiben: welches am 26sten Brachmon. auf eine sehr gründliche Art geschah. Seine Antwort, die den 27sten einging, ward der Gilde eröffnet. Diese war immer geneigt, einen Deputirten nach Schweden abzuschicken. Diese Reise sollte Altermann Linsen thun, und Rathsherr Schlüter, der in seinen eigenen Geschäften nach Stockholm reisete, wollte ihm behülflich seyn. Am 20sten Heum. wurden diejenigen Stücke aufgesetzt, welche man deutlicher ausgemacht wünschte, der Viehweide, des Hofgerichtes, der Herrenwittwen, der Lastadie, der Baumaterialien und des Ranges wegen. Endlich war der Geldmangel die Ursache oder der Vorwand, warum die Gilde von der Deputation abließ, und ein ander Mittel vorschlug. Der Rath schickte einige aus seinem Mittel auf die Gildesstube, um eine zuverlässige Abrede mit den Bürgern zu nehmen. Diese überreichten am 19ten Herbstmonates ihren Schluß schriftlich: da denn beliebt wurde, an den Statthalter zu schreiben, und wenn er nicht helfen könnte, den Generalgouverneur um Hülfe zu bitten. Dieser versprach, mit dem Kommandanten zu Rathhause zu kommen. Am 17ten Weinmonates schickte er ein Schreiben ein, welches der Gilde mitgetheilt ward. Endlich wandte sich der Rath an den Gouverneur Soop, und bath, vermöge des Generalgouverneurs Resolution vom 27sten Julius 1693 um ein Plakat, worinn jedem Landmanne der Handel, zugleich aber einem jeden verboten würde, von der Land-

1694  
 Karl XI  
 Johann  
 III  
 Frieder.  
 Kasimir

1694  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder  
Kasimir

straße abzukehren g). Die Bran- und Schänknahrung beschäftigte nicht weniger den Rath und die große Gilde. Sie war einer der Bewegungsründe zur schwedischen Reise. Einigen Predigerwittwen und anderen wurde diese Nahrung so lange untersaget, bis sie sich mit der Gilde abgefunden hätten. Einem Handwerker ward nicht verstattet Korn auf Bath auszugeben, sondern, wenn er für seine Arbeit Getraid bekäme, solches den Großgildischen zu verkaufen. Die Gilde drang auf Abschaffung der schädlichen Krügeren innerhalb der privilegierten Meile. Hierinn wollte der Stadthalter, ob er es gleich schuldig gewesen wäre, nicht die Hand biethen. Der techelserische Pächter ließ mit seiner Erlaubniß am rigischen Wege den renningshofischen Krug bauen. Er ließ auch Bier am Mistberge verkaufen. Man suchte vergeblich Hülfe bey der Dekonomie. Der igt sogenannte techelserische Krug ward gleichfalls angeleget. Lauter Eingriffe in die Privilegien. Die Assessorinn Elswighausen trieb zu Kenningshof Vorkäuferey. Auch hierinn fand der Rath keine Hülfe h). Den Russen, die zu Markte kamen, wurde der unbefugte Kornhandel untersaget i). Die verw. Fr. Rathsverwandtinn Ernstinn hatte sich mit dem

g) Rathspr. S. 338. 342. 344. 691 f. 712. 717. 729. 819 f. 930. 946. 950. 1002. 1004. 1065 f. 1091 f. 1143. 1160. 1192. 1242. Ropenb. S. 189—192. 299 f.

h) Rathspr. S. 43. 128. 151 f. 342 f. 594 f. 692. 712. 729. 792. 795. 804. 823. 1003. 1004. 1051. 1192. Ropenb. S. 192 f. 210. 248.

i) Rathspr. S. 728.

dem Hofgerichtsaffessoren Brömsen vermählet, wollte aber von dem bürgerlichen Gewerbe nicht ablassen; welches sie endlich thun mußte, weil der neue Ehemann nicht Bürger werden wollte k). Die Kaufmannsbursche in den livländischen Städten hatten die Gewohnheit, auf Fastnacht die Neulinge zu britschen: woben sie eine Fahne braucheten, und Strücker löseten. In Riga und Reval war es schon abgeschafft. In diesem Jahre verboth man es zu Dörpat N).

1694  
Karl XI  
Johann  
III  
Friedr  
Kasimir

§. 296.

In der Kleinen Gilde wollten die meisten Aeltesten nicht erscheinen, und deswegen, wie sie sageten, ihre Nahrung nicht versäumen. Der Aeltermann Michaelis und Aeltester Joachim Müller bathen am 9ten Hornung, die Aeltesten anzuhalten, daß sie gehörig erscheinen müßten, oder zu erlauben, daß man andere erwählen dürfte; den Schwertseger, den Buchbinder und den Bildhauer zu nöthigen, Gildebrüder zu werden, weil sie Handwerker wären; nicht zu verstaten, daß Undeutsche in die Gilde aufgenommen würden. Der Rath wollte die Leute erst hören, in Ansehung der Undeutschen aber nichts beschließen, weil die kleine Gilde selbst die Undeutschen freywillig aufgenommen hätte m). Am 14ten wurden die Aeltesten angewiesen,

k) Rathspr. S. 1464—1466, imgleichen 1695 S. 24 f. 34. 52—54. 129. 138. 147. 208. 211. 213—215. 224 f. 236. 258. 262. 275 f. Kopeybuch S. 43. 72 f.

N) Rathspr. S. 169. 218. 277 f. 298.

m) Rathspr. S. 112 f.

1694  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

gewiesen, in der Gilde zu erscheinen, oder schragenmäßig zu büßen *n*). Der Buchbin- der Heinrich Georg Kinderling, der Schwert- feger Johann Kobleder, und der Bildhauer Johann Dieterich Neuhausen, wurden an- gewiesen, in die Gilde zu treten *o*). Weil die Ältesten fortfuhren, auszubleiben, und die Brüder ihrem Beispiele folgten: so setzte der Rath auf ihren Ungehorsam außer dem, was der Schragen verordnet, einen halben Thaler Strafe, welche bey fernerm Vergehen verdoppelt werden sollte *p*). Das Amt der Mäurer auf dem Dom zu Reval verlangete, der Rath sollte die hiesigen Mäurer anhalten, daß sie ihre Ab- und Herkunft erweisen, und sich mit jenen vertragen müsten. Weil aber diese Leute schon viele Jahre angesessene Bürger gewesen, wollte der Rath sie anhalten, daß sie Meister werden, und den Privilegien zufolge ein Amt aufrichten sollten *q*). Die Tischler sollten den rigischen Schragen kommen lassen. Es fand sich aber hernach der vorige Tischler- schragen, welcher ihnen zugestellet ward, ob sie etwas dabey zu erinnern hätten *r*). Ein Schmid, der an einem anderen Orte Meister, aber hier Bürger und wohnhaft geworden, wurde angehalten, in das hiesige Amt zu treten, welches damals aus Grobschmiden, Schloß- fern, Sporern, Büchsen- Uhr- und Windenmachern bestand.

*n*) Rathspr. S. 130 f.

*o*) Rathspr. S. 116. 136. 150. 152. 165. 311 f. 386. 1032 f. 1131.

*p*) Rathspr. S. 1114 f.

*q*) Rathspr. S. 52 f.

*r*) Rathspr. S. 115. 960 f.

bestand s). Wider die Knochenhauer entstun-  
den vielerley Klagen theils des Fleisches selbst, 1694  
theils des Gewichtes wegen. Sie wurden an- Karl XI  
gewiesen, bey unnachlässlicher Strafe gutes Johann  
Fleisch zu halten, und voll Gewicht zu geben, li  
also, daß nicht ein Loth daran fehlte. Um Frieder.  
21sten Herbstmonates bathen sie um Bestäti- Kasimir  
gung ihres vorigen Schragens. Derselbe war  
vom 4ten Hornung 1615, aber von ihnen sehr  
geändert worden. Um 12ten Wintermonates  
beschloß der Rath den alten Schragen zu bes-  
tätigen, die Wachsstrafe in Geld zu verwanz-  
deln, und ein Pfund zu zehn Weissen zu rech-  
nen. Die Knochenhauer meyneten, der alte  
Schragen wäre den ihigen Zeiten nicht ange-  
messen; insonderheit aber ihnen nachtheilig,  
daß sie eine Meile um die Stadt kein Vieh  
kaufen dürften. Der Rath antwortete: Den  
erwähnten Viehkauf hätte ihnen Niemand an-  
gestritten, und wenn ja deswegen eine Frage  
entstehen würde, wollte man es so genau nicht  
nehmen, sondern ändern. Solchergestalt ist  
der alte Schragen bestätigt, und das Verboth  
des Viehkaufes innerhalb einer Meile ausge-  
lassen worden. Um 12ten Christmonates wur-  
den sie angewiesen, ihre Scharren auf dem  
Markte bensammen zu halten, damit man desto  
besser Acht darauf haben könnte t). Die  
Bäcker achteten es nicht, wenn ihnen das Brod  
genommen wurde. Der Rath verordnete also,  
daß

s) Rathspr. S. 192.

t) Rathspr. S. 620 f. 680. 724. 816. 1115.  
1184. 1251. 1296 f. 1353 f. 1375. 1448—1450.  
Der Schragen steht S. 1386—1405.

1694 daß sie außerdem auf einen Reichsthaler gestra-  
 Karl XI fet werden sollten. Auf Erinnerung des Ober-  
 Johann geseßherren verfügete der Rath am 14ten Christz-  
 III monates: die Bäcker sollten alle Tage ihre Bu-  
 Frieder. den offen, und sowohl Weizen: als auch Rog-  
 Kasimir genbrod zum Verkaufe halten. Wer dawider  
 thut, soll einen Reichsort Strafe geben u). Die Fischer und Fischführer mußte der Geseß-  
 herr bey Gefängnißstrafe anhalten, Fische zu  
 schaffen. Als sie sich hieran nicht lehren, drohete man ihnen russische Fischer anzunehmen.  
 Am 2ten Wintermonates beschwereten sie sich über den Kommandanten Schaffer, welcher ihnen außer der Gerechtigkeit, welche sie für den rathshofischen Fischzug bezahlten, 50 bis 60 Stücke abgedrungen hätte. Der Rath ließ dem Kommandanten deshalb ernstliche Vor-  
 stellungen thun: der Schaffer läugnete aber alles w). Haselau, oder dessen Pächter, der  
 Rittmeister Menaden, machte der Stadt das Fischereyrecht im Emmbache strittig und übete  
 Gewalt aus x). Am 5ten Weinmonates wurde den Hutmachern der vorige Schragen,  
 auf ihr Ansuchen, erneuret und bestätigt y).

## S. 297.

Ungeachtet die Marktordnung gemacht, bestätigt, und so sehr empfohlen war, thaten doch diejenigen, welche den Rath hierbey unterstützen sollten, alles, damit sie untergraben und

u) Rathspr. S. 620. 708. 724. 1466.

w) Rathspr. S. 620 f. 793. 796. 1256 f.

x) Rathspr. S. 634. Kopenb. S. 175.

y) Rathspr. S. 1116. 1155 f.

und übereinander geworfen werden mögte. Die Kleingildischen hatten die Großgildischen in einer Schrift so herumgenommen, daß man jenen dieselbe zurückgab, um das Feuer zwischen beiden nicht noch mehr anzufachen. Der Marktvogt Lorenz Duderstadt ward am 16ten März seines Dienstes erlassen. Der Bürgermeister Kemmin sah, daß die Marktordnung nur die Bürger druckte, indem die anderen immer Mittel fanden, der Strafe zu entgehen, that schon am 19ten den Vortrag, sie fahren zu lassen. Die Elswighausen, welche die nach der Stadt gehenden Führen auffing, ward von dem Kommandanten geschickt. Kurz die Marktordnung war in Nichts verwandelt. Kemmin klagete auf dem Rathshause, und versuchte, sie wieder herzustellen, indem alle ordentliche Leute, die nicht vor die Pforte laufen oder schicken und die Marktordnung übertreten wollten, litten. Ein großgildischer Bürger war so dreist, daß er den Geseßherren, der ihn der übertretenen Marktordnung halben bestrafet hatte, belangete, und ihm einen ordentlichen Proceß an den Hals warf. Seine Wittwe setzte ihn fort und verlor ihn 2). Eine Tenne Roggens galt im Anfange des Jahres einen Rthaler, im August vier Dahler Kupfermünze, und im Weinmonate  $5\frac{1}{2}$  Thaler a). Die Brandmeister stellten in der dürren Zeit einen Hausbesuch an. Die Brandherren mußten nebst jenen nachsehen,

1694  
Karl XI  
Johann  
III  
Grieder.  
Kasimir

2) Rathspr. C. 3. 21. 32. 40. 299. 301. 321 f. 336. 1051 f. 1064—1066. 1172 f.

a) Rathspr. C. 3. 947. 951. 1171 f.

1694  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

hen, ob auch alle Instrumente, die in der Feuerordnung erfordert worden, vorhanden, damit alles in der Noth fertig seyn mögte. Im Weinmonate ward ein Diener in der ganzen Stadt herum geschickt, damit die Schorsteine gefeget würden *b*). Am 26sten Herbstmonates brachte Kemmin eine Kleiderordnung in Vortrag: sie blieb aber des vielen Widerspruches wegen nach *c*). Für die Reinigung der Gassen ward, so viel möglich, gesorget *d*). Welche die vorgeschriebene Viertare, nicht beobachteten, wurden von den Geseßherren bestrafet. Der Stoef hatte eine zeitlang 1 Wshn. gekostet, ward aber auf  $6\frac{1}{2}$  Der nach den Hundstagen gefeßt *e*). Den Komödianten ward nicht erlaubt, zur Adventzeit zu spielen *f*). Auf generalgouvernementlichen Befehl mußten die Pächter der Krongüter Kappin, Anriumpä, Bentenhof und Aha, u. s. w. die Stadt mit Bauholz versehen *g*). Die Fischfuhren, die neben der Stadt vorbeigingen, wurden angehalten, hier auszustehen *h*). Der Emmbach mußte auf keine Art verunreiniget werden *i*). Zigeuner, welche sich in Dörpat eingeschlichen hatten,

*b*) Rathspr. S. 499. 531. 1024 1026. 1060. 1162.

*c*) Rathspr. S. 1135 f. 1143 f. 1237.

*d*) Rathspr. S. 648. 1122.

*e*) Rathspr. S. 792. 796. 963. 985. 1001. 1003 f.

*f*) Rathspr. S. 1329. 1358.

*g*) Act. publ. Vol. II n. 93. Vol. IV n. 63. Rathspr. S. 1143.

*h*) Rathspr. S. 59 f.

*i*) Rathspr. S. 93 f. 100.



hatten, wurden hinweggeschafft *k*). Paflose Leute aus Finnland und Ailand wurden so wenig, als die Bettler, gelitten *l*). Die Lutheraner zu Grönningen, welche eine Kirche bauen wollten, erhielten eine Kollekte und zweene Bürger zu ihrem Bestande *m*). Der Oberwetherr mußte Maafß und Gewicht besehen *n*). Daniel Knich erhielt seines Baues wegen, drey Freyhahre von allen Auflagen *o*). Die Rottmeister oder Quartiermeister sollten ohne Abwechselung dienen, dagegen aber mit Vormundschaffen, Beuteltragen und dergleichen Aemtern verschonet werden *p*). Der Uhrsteller war von Schoß und Einquartierung frey, mußte aber die Uhr im guten Stande erhalten *q*).

1694  
Karl XI  
Johann  
III  
Krieder  
Kasimir

§. 298.

Wie der Generalgouverneur Graf Gaster über die Märterer der livländischen Freyheiten in Schweden gesieget habe, ist im vorigen Jahre erzählt worden. Nun kam er 1695 triumphirend nach Livland zurück. Sein erstes war einen sogenannten Landtag auszuschreiben, um seine Siegeszeichen dem überwundenen Adel vor Augen zu legen. Der Antrag ward der versammelten Ritterschafft schriftlich über:

1695

*k*) Rathspr. S. 214.

*l*) Rathspr. S. 635. 668.

*m*) Rathspr. S. 331. 366.

*n*) Rathspr. S. 1025 f.

*o*) Rathspr. S. 1056.

*p*) Rathspr. S. 1140. 1143—1145.

*q*) Rathspr. S. 1453 f.

Livl. Jahrb. 3. Th. 2. Abschn. X r

1695  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

übergeben. Der Eingang zu demselben war merkwürdig. Er sagete nämlich: „Die Ritterschaft könne Gott nicht genugsam danken, daß er sie unter eine gnädige und gerechte Regierung kommen lassen; niemals wäre das Wort Gottes so reichlich geprediget, niemals die Gerechtigkeit so genau beobachtet, niemals das Land in solchem Flor und glücklichen Ruhestande gewesen, als ist“ — eben da einige tausend Menschen Hungers gestorben waren — „Zwar hätten einige unruhige Köpfe sich unterstanden, mit allerhand ungebührlichen Klagen den mit Gerechtigkeit und Gnade umgebenen Thron eines so huldreichen Monarchen anzulaufen; diese wären aber auch dafür, wiewohl gar zu gnädig, schon gestraffet; indessen hätten diese unruhigen Köpfe Ihre Königliche Majestät doch veranlasset, den bisherigen Landstaat in eine solche Form bringen zu lassen, welche der jetzigen Beschaffenheit des Landes bequemet; das Reglement werde hierbey publiciret, mit dem Ansinnen, daß ein jeder sich darnach richte und sich an dem Exempel der Bezüchtigten spiegele; diejenigen aber, welche sich dem Unwesen widersezt gehabt,“ das sind diejenigen welche Erklärungen ausgestellt hatten, nebst 9, „werden des königlichen gnädigen Andenkens verächtlich.“ Was hierauf, und auf den übrigen Antrag geschehen, ist nicht zu wissen, weil man keinen Abschied findet. Daß aber diesesmal gar nichts zu Stande gekommen sey, ist daraus zu urtheilen, daß man eben denselben Antrag an die Versammlung des Adels 1697 wiederholet findet. Noch war der Oberstwach-

wachtmeister Löwenwolde in der rigischen Besatzung dem Generalgouverneur im Wege. Dieser wurde, als ein angegebener Mitschuldiger des Patkulls, in Ketten geschlossen, durch ganz Livland und Finnland nach Stockholm geführt. Hier ist er, ohne Urtheil, nicht allein auf freyen Fuß gestellt, sondern auch gar in seinen vorigen Posten wieder eingesetzt worden. Doch that er dem Generalgouverneur den Gefallen, welchen man ihm diesesmal in Stockholm nicht thun wollen; er nahm kurz darauf seinen Abschied, und ging aus dem Lande r). Am 29sten Christmonates 1694 erging ein königlicher Brief an das livländische Generalgouvernement des Patkullis wegen. Darauf ließ der Gouverneur Soop unterm 28sten Jänner d. J. ein gedrucktes Patent ausgehen, worinn aller Briefwechsel und alle Gemeinschaft mit Patkullin bey Lebensstrafe verboten wurde s). Ein Oberkammerier, mit Namen Adlerstein, erfand um diese Zeit den Bischofszschenden, und gründete solchen in der Sitzung des Kardinals Wilhelms von Modena vom 11ten April 1226 t); und den Schluß der lateranischen Kirchenversammlung von 1179. Land und Städte sollten hiermit gedruckt werden, und der König glaubete recht gerne, hierzu befuget zu seyn, ob er gleich fast

1695  
Karl XI  
Johann  
III  
Friede-  
rich  
Kasimir

X 2

das

r) Versuch über die Geschichte von Livland S. 351 f. meiner Handschr.

s) Das gedruckte Patent ist in Act. publ. dorp. Vol. II n. 94. S. Rathspr. S. 160.

t) 3 idus Apr. also nicht vom 3ten April, wie es in dem generalgouvernementlichen Rescript heißt.

1695 Das ganze Land schon eingezogen hatte. Die  
 Karl XI Ritterschaft erwies, daß von den schon errich-  
 Johann toten Bischofsthümern Riga und Dörpat nicht  
 III die Rede sey, weil da schon *creati episcopi* ge-  
 Frieder. wesen wären, der Bischofszehend aber für die  
 Kasimir *creandos* ausgemacht worden <sup>u)</sup>. Sie bezog  
 sich auf die Verordnung des Bischofes Al-  
 brichts, oder das Ritterrecht, welches ver-  
 mehrt 1537 in Druck gekommen, und dessen  
 2 und 167 Kapitel. Hauptsächlich schützte sie  
 sich mit dem Beweise, daß die Cisterzienser,  
 Tempelherrn, und Hospitalbrüder von ihren  
 Gütern keinen Zehenden entrichten, welches  
 Recht auch der livländische Orden bekommen.  
 Sie berief sich auf die Freyheit der benachbar-  
 ten Preußen. Sie führte aus der Geschichte  
 an, daß die Geistlichkeit viel geringere Be-  
 schwerden wider den Orden bey den Päpsten  
 angebracht, niemals aber über den Abbruch  
 des Zehenden geklaget, wie denn kein einziges  
 Exempel vorkomme, daß der Orden dem Bi-  
 schofe den Zehenden entrichten müssen, auch in  
 keinen geistlichen Stiftungen desselben gedacht  
 werde. Hierzu kommt noch, daß die polnische  
 Regierung der Zehenden weder in den Unter-  
 werfungsverträgen, noch weiter hin jemals er-  
 wähnet

<sup>u)</sup> Die Urkunde Wilhelms von Modena steht  
 in Arndts Chronik Th. II S. 20. 21. Die  
 merkwürdigen Worte lauten also: *Terrarum-*  
*partem vnam Episcopo Rigensi, et ecclesiae suae,*  
*aliam Magistro et Fratibus militiae Christi, et*  
*tertiam partem Ciuibus Rigensibus assignamus,*  
*In his duntaxat, quae ad Dominium pertinent*  
*temporale. Decimam enim et vniuersa spiritu-*  
*alia CREANDIS ibid. Episcopis reseruamus.*



1695  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

den, sagete der Bürgermeister Kemmin, er hätte bey seiner Anwesenheit in Riga gehöret, daß anstatt dieses Zehenden die Station eingeführet worden, wovon die Stadtgüter vermöge Privilegien frey wären. Der Rath beschloß an den Rath zu Riga zu schreiben, sich Nachricht auszubitten, auch sonst nachzusehen, ob man etwas im Archive fände, oder anders woher haben könnte, und bey dem Generalgouverneur um Aufschub anzuhalten. Der letzte verstattete unterm 24sten einen achttägigen Zustand. Der rigische Rath aber übersandte die Verordnung des Kardinals, Wilhelms von Modena, welche noch in unserm Archive verwahret wird y). Am 4ten Wintermonates erklärte sich der Rath, man fände im Archive nicht die geringste Spur, daß die Stadt jemals diesen Zehenden bezahlt habe; weil das Archiv so oft Schaden gelitten, hoffe man, der König würde sie mit dem Beweise verschonen; in der Verordnung des Kardinals wäre Dörpat nicht benennet; es wäre auch 1236 solche Gerechtigkeit aufgehoben, und dagegen der Bischof mit gewissen Gütern versorget worden; im übrigen wären die Güter der Stadt Dörpat von allen Auflagen frey. Der Rath bittet also, die Stadt mit dem angemutheten Bischofzehenden zu verschonen z). In diesem Jahre fiel in ganz Schweden und Livland ein betrübter ganz außerordentlicher Miswachs ein, der eine große Hungersnoth in den folgenden

y) Rathspr. S. 1100. 1120. 1132. Kopenbuch S. 255. 256. Act. publ. Vol. VI n. 51.

z) Dörpat. Kopenbuch S. 284 u. f. w.

genden Jahren bis 1697 nach sich zog: wovon zu Niga um so viel mehr eine Menge Menschen <sup>1695</sup> erbärmlich starb, als die Anzahl der nach der Stadt geflüchteten Bauerschaft so groß war, daß dieselbe, aller dawider gemachten Anstalten ungeachtet, nicht zureichend versorget werden konnte a). Das sind nun die drey großen Hungerjahre, welche in Livland so bekannt sind, und wornach der Bauer seine Zeit ehemals berechnete, wie aus den gerichtlichen Protokollen zu ersehen ist. Am 3ten Heumonesates ward die Tonne Gerste noch für drey Viertel Reichsthaler verkauft b).

1695  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

§. 299.

Laut eines generalgouvernementlichen Patentes vom 1ten April 1695 wird der Rang derer Officiere, die mit keiner königlichen schwedischen Vollmacht versehen sind, bestimmet c). Am 4ten Brachmonates hat der König eine Verordnung ergehen lassen, welche einige Stücke zur Verkürzung und Linderung der Weitläufigkeiten in den Rechtsgängen, sowohl bey den Ober- als auch Niedergerichten enthält d). Am 13ten August ertheilte der König eine Dek-

§ 4 soluz

a) Samml. ruff. Gesch. Band IX S. 313. Lagerbring Abriß S. 161 bemerket, der König habe für sein eigen Geld, zur Unterstützung der Armen, hundert und zehen tausend Tonnen Getraides gekauft.

b) Rathspr. S. 750.

c) Livl. Landesordn. S. 600—603.

d) Man findet sie in den livl. Landesordn. S. 603—630. Richterreg. S. 83. Auswahl S. 326. Dörpat. Rathspr. S. 1099. 1101.

1695  
Karl XI  
Johann  
III  
Friedr.  
Kasimir

solution, daß keine Montirung oder Rosßdienst-  
haltung zur Bezahlung einiger Schulden an-  
geschlagen werden möge e). Der Kreisvogt  
erhielt am 29sten Weinmonates seine Anweis-  
sung f). Am 19ten Wintermonates erklärte  
der König den fünften Absatz des Duellplaka-  
tes von 1682 g). Den folgenden Tag er-  
ging eine Verordnung die Strafe derer betref-  
fend, welche sich wider das Duellplakat ver-  
sehen, und in wirklichen Diensten nicht stehen h).  
Vom Schutze der großen Seezollbedienten han-  
delt das königliche Plakat vom 26sten Winter-  
monates i). Das königliche Schreiben unterm  
2ten Christmonates betrifft das Fluchen und  
Schweren bey den Duellen k). Die Hofge-  
richtsakung vom 30sten Wintermonates schrei-  
bet auf königlichen Befehl vom 18ten Wein-  
monates vor, daß die Partey in Ansehung der  
Titulatur sich rechtfertigen, widrigenfalls aber  
erwarten sollen, daß man bloß ihre Namen,  
ohne einigen Charakter, in den Ausfertigungs-  
gen nenne l).

S. 300.

e) Livl. Landesordn. S. 630. Richterr. S. 103.  
Auswahl S. 347.

f) Livl. Landesordn. S. 70.

g) Livl. Landesordn. S. 631. Richterreg. S. 104.

h) Livl. Landesordn. S. 633.

i) Seerecht 248. Auswahl S. 722. Act. publ.  
Dorpat. Vol. II n. 132.

k) Livl. Landesordn. S. 634.

l) Kemmings Buch S. 866. *Collectio Sabmio-  
Gadebuschian.* p. 205. *Coll. Hist. Jur. T. I*  
p. 258. *Dorpat. Rathspr.* 1695 S. 1199.  
Act.



§. 300.

Der Herzog von Kurland verglich sich am 21sten Jänner mit dem ruffischen Kreise des Zolles und der Münze wegen *m*). Mit dem Könige von Schweden, der seinem Lande manchen Schaden zugefüget hatte, fielen manche Händel vor. Um diese Streitigkeiten aus dem Grunde zu heben, kamen schwedische und kurländische Bevollmächtigte in diesem Jahre zu Riga zusammen: allein diese Unterhandlung ward durch den Tod beider Herren unterbrochen *n*).

1695  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

§. 301.

Im Rathe zu Dörpat waren noch eben diejenigen Glieder, welche ich oben §. 291, angeführet habe. Kemmin, der das gute Bernehmen im Rathsstuhle unterhalten wollte, und das wahre Beste der Stadt zu Herzen nahm, that zu dem Ende allerley Vorschläge. Weil er ikt nicht am Worte war, nahm sein Amtsgenosß der Bürgemeister Bohle es sehr

⌘ 5

übel

Act. publ. Dörpat. Vol. XV n. 55. Prot. 1696  
S. 3. Kopenh. S. 7.

Um diese Zeit wurde die Hofgerichtsbibliothek angeleget: wozu der dörpatische Rath auch drey Bücher schenkte. Rathspr. 1695  
S. 132. 140. — 1696 S. 48 ff.

In diesem Jahre ward Kari Bonde Hofgerichtspräsident. Dörpat. Rathspr. S. 1046.  
1201. 1212. 1221.

*m*) Siegenhorn Nr. 233 in den Beyl. S. 280.

*n*) Justae Vindiciae et summa armorum iustitia ex parte S. R. M. Poloniae etc. §. 14—16 in Livon. Fasc. II, p. 31 seq. und veritas a calumniis vindicata §. 72. Livon. Fasc. III p. 73.

1695  
 Carl XI  
 Johann  
 III  
 Frieder.  
 Kasimir

übel auf. Dieses bewog Remminen, am 16ten Jänner seine Vollmacht vorzulegen, welche er von dem Generalgouverneur im Namen des Königes empfangen hatte, und welche zur Instruktion dienen konnte. Der Rath antwortete ihm: es wäre ein jeder schuldig, wenn er zum Besten der Stadt etwas wüßte, solches einem e. Rathe vorzutragen. Sein Antrag vom 9ten Jänner ward wiederum verlesen. Er that noch einige Vorschläge, Verschwiegenheit und Einigkeit auf dem Rathhause zu unterhalten: welche gut geheißen wurden. Am 9ten Weinmonates erinnerte er, daß dasjenige was in der Rathsstube geredet, vorgetragen, gestimmt und beschlossen würde, und sich zu verschweigen gebührete, Niemand offenbaren mögte, weil sonst unmöglich eine gute Harmonie unter Stuhlbrüdern seyn, noch etwas fruchtbarliches verrichtet werden könnte. Es ward darauf beschlossen, es solle ein jeder Herr des Raths, nebst den Kanzelenverwandten, sich die Verschwiegenheit empfohlen seyn lassen; falls aber nach diesem etwas auskommen sollte, das sich zu verschweigen gebührete, müsse ein jeder von dem Obersten bis zum Untersten sich mit seinem Eide reinigen, oder zehn Reichsthaler zu milden Stiftungen bezahlen: welches auch bey den Niedergerichten zu beobachten wäre o). Auf eben dieses Bürgemeisters Vorschlag wurden ein Paar juristischer Bücher p).

zum

o) Rathspr. S. I. 28. 30. 78—80. 1051 f.  
 Remmins Buch S. 847 f.

p) *Menius ad ius lubecense*, und *Carpzouii Jurisprudencia criminalis*.

zum Behuf des Rathhauses gekauft 9). Den 18ten Jänner ward der abgedankte Rathsherr Jemmerling vorgesodert, und ihm seine Völlererey vorgehalten, mit der Ermahnung, davon abzusehen, damit man nicht auf ein anderes Mittel, ihn davon abzuhalten, bedacht seyn dürfte 1). Am 3ten Weinmonates übergab der Bürgermeister Bohle dem Bürgermeister Remm in Wort und Schlüssel. Beide Bürgermeister besetzten, nachdem die Rathsherren abgetreten waren, die Rathsänter, wie folget:

1895  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

Herr Schlüter, Obergerichtsvogt.

Herr Olrau, Oberkammer- und Gesezherr,  
Besitzer im Weyfengerichte.

Herr Schröder, Oberamts herr.

Herr Lakes, Oberwetherr, Armenvater und  
Besitzer im Weyfengerichte.

Herr Tabor, Unterwett- und Kammerherr,  
und Oberbrandherr.

Herr Sagedorn, Quartierherr.

Herr Hasensfelder, Unteramts- Geseh- und  
Brandherr.

Herr Oldesop, Untergerichtsvogt und Accis-  
herr, welcher zugleich darauf sehen muß,  
daß der Markt, und die Gassen rein ge-  
halten werden.

Wenn etwas wichtiges vorkiel, führete der worthabende Bürgermeister, gleichwie in Riga, das Wort im Gesehgerichte 2). Den folgenden Tag erhielt Bohle den Vorsiß im Weyfens-

9) Rathspr. S. 29. 81. 207.

1) Rathspr. S. 90 f.

2) Rathspr. S. 1040—1042. Act. publ. Vol. IV n. 97.

1695  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

Wesfengerichte, weil es gebräuchlich, daß derjenige, welcher nicht am Worte war, das Wort im Wesfengerichte führete *t*). Am 9ten ward beliebt, die Richter- und Kanzeleneide zu verlesen, wie auch, daß in allen Processen die Güte entweder bey der ersten Ladung, oder vor dem Urtheile versucht werden sollte *u*). Den 12ten April bath Bürgemeister Kemmin um Verbesserung seines Salariums, und um eine Empfehlung an den Generalgouverneur, der noch in Stockholm war. Er verlangete die Besoldung von 300 Rthaler, welche Bürgemeister Meyer gehabt hatte. Der Rath empfahl ihn am 13ten April dem Generalgouverneur, als einen Mann, der sein Amt in Regierung der Stadt so führete, und vorstünde, daß man nicht anders sagen könnte, denn daß es der Stadt und dem Rathhause zum Besten gereichte, und daß er an Fleiß, Wachsamkeit und Fürsorge nichts mangeln lasse. Die Herren sageten am Schlusse, sie wollten die Hülfe, welche dem Bürgemeister widerfahren würde, so ansehen, als wenn sie ihnen selbst geschehe. Der einzige Schlüter, dieser sauertöpfische Mann, wollte nichts damit zu thun haben. Unterm 21sten May antwortete der Generalgouverneur und schlug die Bitte ab *w*). Der Stadtssekretar Kellner wurde beschuldiget, als wenn er zu einer Appellation gerathen hätte.

Kellner

*t*) Rathspr. S. 1044.

*u*) Rathspr. S. 1051. Act. publ. Vol. IV n. 97.  
Kemmins Buch S. 847.

*w*) Rathspr. S. 417. 708. Kopenh. S. 103.  
Act. publ. Vol. IV n. 68.

Kellner läugnete es *a*). Nachdem Schwarz mit Tode abgegangen, wurde der gewesene Stadtnotar Heinrich Polus, der nun Auditor geworden war, zugleich Stadtfiskal *y*). Der Landgerichtsadvokat Landenberg mußte, nachdem er sich lange widersetzt, wegen seiner Advokatur bey dem Rathe den Advokateneid ablegen. Die Rathsadvoakaten waren sonst in diesem Jahre sehr unruhig *z*). Nach einer Berechnung vom 13ten April d. Jahres war die Stadt 4931 Rthaler 56 $\frac{1}{2}$  Wfn. schuldig, hatte aber dagegen 1695 Rthl. 33 $\frac{1}{8}$  Wfn. zu fordern *a*). Der Buchhalter Hardlof mußte die Rathhausbaurechnung anfertigen. Dieses Haus ward angemauert für zwanzig Rthaler. Hardlof bekam für seine Mühe zehn Reichsthaler *b*). Am 13ten Herbstmonates verordnete der Rath, daß, wenn ein Herr des Rathes erwählet, oder ein Sekretar, Notar und Advokat bestellet würde, derselbe dem Rathhause ein gewisses Buch, mit Vorsehung seines Namens, verehren müste *c*). Christian Sachs ward Stadtnotar *d*). Am Freytage nach Michaelis

1695  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

*x*) Rathspr. S. 635. 644. 650. 815. 828 f. 842. 859. 871. 885. 887 f. 892. Kopenb. S. 190. 196.

*y*) Rathspr. S. 227—231. 270. 287—290. 358 f. 451.

*z*) Rathspr. S. 49. 55 f. 71. 76. 120 f. 936. Kopenb. S. 99. 244. Act. publ. Vol. XV n. 56.

*a*) Kemmins Buch S. 815—819.

*b*) Rathspr. S. 617. 620. 824. 840.

*c*) Rathspr. S. 998 f.

*d*) Rathspr. S. 570. 594. 636. 645. 814. 885. 888. 1170. Kopenb. S. 196.

1695 chaelis sollen die Kanzelenen, Protokolle und  
 Registraturen nachgesehen werden e). Auf  
 Karl XI Inhalten der großen Gilde ward unter dem  
 Johann Rathhause ein Gemach zum Packhause einge-  
 Frieder richter, damit fremde Kaufleute ihre Waaren  
 Kasimir in demselben niederlegen, und aus demselben  
 verkaufen könnten f). Nicht nur das Stadt-  
 siegel sondern auch das Siegel des Wesensger-  
 richts wurden im Bürgemeisterschaffe verwah-  
 ret g).

## S. 302.

Am 13ten März stellte der Rath beiden  
 Gilden vor, ob es nicht rathsam wäre, daß  
 man, weil die Universität nach Pernau verleget  
 werde sollte, bey dem Könige und dem Gene-  
 ralgouverneur anhielte, ob es nicht möglich  
 wäre, daß sie hier verbliebe. Am folgenden  
 Tage trat die sämtliche Bürgerschaft diesem  
 Vorschlage bey. Es erging also unterm 16ten  
 eine Vorstellung und Bittschrift an Se. Ma-  
 jestät, worinn Rath und Bürgerschaft dem  
 König anfleheten, die Universität hier zu lassen,  
 unter anderen auch aus dem Grunde, weil der  
 akademische Senat lieber hier bleiben, als nach  
 Pernau ziehen wollte. An eben dem Tage  
 wurde der Generalgouverneur um seine Ver-  
 mittelung hierinn gebethen h). Sonst setzte  
 die Akademie ihr unrechtmäßiges Gesuch wegen  
 der Malzmühle und Fischerey fort i). Die  
 Studens

e) Rathspr. S. 998 f. 1045.

f) Rathspr. S. 259—261.

g) Rathspr. S. 694.

h) Rathspr. S. 336. 339. 1113. Kopenbuch  
 S. 68 86. 9.

i) Kopenbuch S. 65—68.

Studenten insgesamt übergaben am 29sten April dem Rathe eine Bittschrift, und bathen um einen schriftlichen Beweis, daß ihnen das Chor, welches Pastor Clajus erbauet und der Kirche verchret hatte, schon vor vier Jahren eingeräumet worden: welchen sie erhielten *k*). Das Oberconsistorium ward nach der schwedischen Kirche verleget *l*). Der König ließ das esthnische Handbuch mit der Vorrede Pillester den 27sten September 1694, welches vermuthlich in diesem Jahre gedruckt und ans Licht getreten war, bis auf weitere Verordnung verbiethen. Der Gouverneur Soop gab hiervon unterm 24sten Heumonates dem Rathe Nachricht, welcher beiden Buchbindern den weiteren Verkauf untersagete. Rinderling sagete, er hätte sechzehn Exemplare gehabt, und noch einige übrig: allein die Bauern wollten sie nicht kaufen. Canzler hatte es niemals gehabt *m*). Die Bethglocke ward damals, wie heute zu Tage, des Mittages um zwölfe geläutet. Im Wintermonate dieses Jahres ließ das Hofgericht bey dem Rathe Ansuchung thun, sie mögte um eilffe geläutet werden, damit Sachwälde und Parten sich desto besser darnach richten könnten. Die Meynungen waren getheilet; einige glaubeten, es müste bey der alten Gewohnheit bleiben, insonderheit der Arbeiter wegen. Doch die meisten beliebeten, dem Hofgerichte gefällig zu seyn. Zu gleicher Zeit ward beliebet, daß die Wochenpredigten um sieben Uhr angehen sollten. Die Prediger wurden

1695  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder  
Kasimir

*k*) Rathspr. S. 489. Kopyb. S. 122.

*l*) Rathspr. S. 336.

*m*) Rathspr. S. 809 f. Act. publ. Vol. VII n. 7.

1695  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Rasumir

wurden erinnert kürzer zu predigen, und sich nach der Kirchenordnung zu richten 22).

S. 303.

Die ganze Stadt, insonderheit aber die große Gilde führte schon lange ernstliche Beschwerden über den Landhandel, die Krügerey innerhalb der privilegierten Meile und die schwere Rekognition. Man wollte dieselben beides dem Könige und dem Generalgouverneur vortragen, und den königlichen Sekretar Brand hierzu bevollmächtigen. Solches ward beiden Gilden eröffnet. Die große vermeynete, man mögte die Wiederkunft des Generalgouverneurs aus Schweden erwarten, und wenn derselbe den Beschwerden nicht abhülfe, sich an Se. Majestät wenden. Der Rath hielt für besser, die Sache, so lange der Generalgouverneur noch in Schweden wäre, zu betreiben, gab aber der Gilde nach, welcher am meisten daran gelegen war 23). Etwa im August kam der Generalgouverneur aus dem Reiche zurück. Am 12ten wünschte ihm Rath und Bürgerschaft in einem Schreiben dazu Glück, und empfahl sich seiner Gnade. Sein einziger Sohn, der Oberst Graf Zastfer, starb nicht lange hernach, wie aus dem Kondolenzschreiben des Rathes vom 7ten Weinmonates erhellet.

22) Rathspr. S. 1182. 1198 f. 1213. Kopenb. S. 57. Der undeutsche Gottesdienst ward dadurch verhindert, daß die Pforten spät her eröffnet, und bald hernach wieder verschlossen wurden. Kopenb. S. 250.

23) Rathspr. S. 29. 80. 97. 221—224.



erhellet. Er hatte einige Jahre in Dörpat gestanden p). Nach der Wiederkunft des Generalgouverneurs war man schon am 4ten Herbstmonates bedacht, ihm die Beschwerden der Stadt vorzulegen. Der Miswachs erforderte alle Aufmerksamkeit. Der Rath verordnete, daß jeder Kornhändler, welcher Korn verschiffet, wenigstens funfzig Tonnen auf seinem Boden von Michaelis bis Michaelis behalten, ein jeder Bäcker sich auf Jahr und Tag, und ein jeder Bürger auf ein halbes Jahr versorgen sollte. Vierzehnen Tage vor Johannis und eben so lange vor Weihnachten sollte eine Nachforschung angestellt werden. Der Rath hätte gerne ein Paar hundert Tonnen von den Patrimonialgütern nach der Stadt bringen lassen: aber das generalgouvernementliche Reglement, nach welchem alle Jahre tausend Rthl. von den Stadtschulden bezahlet werden mußten, verstattete dieses nicht. Die Zufuhr war schlecht. Roggen, Malz und Hopfen waren entseßlich theuer und kaum zu haben. Die große Gilde eröffnete ihr Anliegen dem Rathe, welcher einen Deputirten nach Riga absenden wollte. Altermann Linsen ward hierzu erkohren. Am 15ten Wintermonates überreichete die große Gilde ihre Beschwerden. Der Rath wollte sie unterstützen, dergestalt, daß die Resolution von 1693 gehoben, und die Stadt bey ihren Privilegien geschützt werden möchte. Remmin arbeitete daran. Am 25ten Wintermonates wurden die Beschwerden

1695  
Karl XI  
Johann  
III  
Grieder.  
Kasimir

p) Rathspr. S. 841. 1047. Kopenh. S. 189. 243.  
Livl. Jahrb. 3. Th. 2. Abschn. N n

1695  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

den den Ältesten und Ältesten der großen Gilde vorgelesen. Denn die kleine nahm kein Theil daran. Der Deputirte bekam wöchentlich fünf Rthaler. Am 27sten empfing Linsen sein Beglaubigungsschreiben, und alles was er in Riga übergeben sollte. Er reisete am 30sten ab. Die Beschwerden betrafen 1) den Landhandel und die Vorkäuferey; 2) die fremden Kaufleute, sowohl Deutsche als Russen; 3) die Krügerey innerhalb der privilegirten Meile; 4) die Brauerey der kleinen Gilde; 5) die Rekognition; 6) die Viehweide; 7) die Fischerey und Wehren; 8) die Frenhäuser und Einquartierungslast 9). Am 19ten Christmon. resolvirete der Generalgouverneur 1) daß Statthalter und Kreisvogt den schädlichen Landhandel hemmen sollten, und daß er selbst im künftigen Sommer nach Dörpat kommen und dem Verderben abhelfen wollte. 2) Die Vorkäuferey der fremden Kaufleute sollte durch ein Plakat ernstlich verbothen werden. Dieses ist wirklich ergangen aber nicht mehr zu finden. Verschiedene andere Beschwerden, die Krügerey innerhalb der privilegirten Meile, die Frenheit der kleinen und großen Gilde in Ansehung des Brauens zur Hausnothdurft, und der Krugväter wollte er in Dörpat untersuchen und zur Erleichterung der bürgerlichen Nahrung einrichten. Was der Viehweide abgegangen, sollte ersetzt werden. Der Kreisvogt erhielt Befehl, die Fischwehren abzuschaffen. Des  
Fischz

9) Rathspr. S. 933. 969. 1003 f. 1114. 1126. 1139. 1148. 1150. 1168. 1170 f. 1180. 1195. 1200. 1212. 1224. Kopeyö. S. 220. 298. 300—323.

Fischhandels wegen wurde zum Besten der Stadt ein unwirksames Mittel getroffen Der Mißbrauch der Freyhäuser sollte abgeschafft werden r). Und dieses war das letzte, was er zum Besten der Stadt Dörpat that. Denn er starb am 24sten des Abends gegen Glocke elf unvermuthlich. Am 26sten berichtete es der Etatssekretar Segebade dem Rathe, welcher am 28sten da der Brief eingegangen, die Anstalt machte, daß das in solchem Falle gebräuchliche Geläut von 12 bis 1 in beiden Kirchen geschah s).

1695  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Rasimir

S. 304.

Am 29sten May wurde ein generalgouvernementliches Rescript verlesen, des Inhalts, daß der Rath einen Deputirten nach Riga senden sollte. Der Rath bath mit der Deputation verschonet zu werden, erwählte aber allenfalls den Bürgermeister Kemmin dazu. Es betraf die Durchsehung des Jördebalken oder des Titels von Landgütern und liegenden Gründen, weshalb die Landgerichte, nebst den Deputirten der Städte Riga, Dörpat und Pernau sich zu Riga einfinden sollten. Kemmin trat also die Reise an, und schrieb aus Riga unterm 27sten Brachm. und 4ten Heumonates: welche Briefe nicht mehr zu finden sind. Aber aus einem Schreiben des Rathes an den Bürgermeister Kemmin vom 8ten Brachmonates

V n. 2

sieht

r) Rathspr. S. 1293. 1295. 1297 f. Kopeyb. S. 357. 358. Die Originalresolution lieget Act. publ. Fasc. III n. 32. Eine Abschrift findet man in Kemmins Buche S. 868—872. Prot. 1695 S. 29. 40. 47. 215 f. 224.

s) Rathspr. S. 1298 f. Act. publ. Vol. II n. 95.

I 695  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

sieht man, daß kurz vorher ein Blitz den Thurm der St. Johannskirche gestreift, und daß man, weil kein sonderlicher Schaden geschehen, den folgenden Tag das Herr Gott dich loben wir, angestimmt hat. Remmin ward bey seiner Ankunft in Riga von dem dortigen Rathe durch einen Sekretar bewillkommet, und mit zwanzig Stoes des besten Rheinweines beehret. Er mußte sich aber des weitläufigen Jödebalkens wegen lange aufhalten. Am 22sten Heumonates war er schon wieder in Dörpat und zu Rathhause, da denn die unvorgreiflichen Anmerkungen und Erinnerungen welche bey der auf hochoberkeitliche Verordnung zwischen den Herren Deputirten der königlichen Städte, Riga, Dörpt und Pernau, über den communicirten sogenannten Jödebalken gehaltenen Conference annotiret, verfaßt und im Namen der Stadt Riga von dem Bürgermeister Paul Brockhausen, im Namen der Stadt Dörpat von dem Bürgermeister Johann Remmin, und im Namen der Stadt Pernau von dem Rathsherren Franz Karl Steinert am 14ten Jul. 1695 unterschrieben worden, verlesen. Ehe solches geschah, grüßte er den Rath von dem Gouverneur und von dem rigischen Rathe. Darauf übergab er seine Reise- und Auslagerechnung, welche sich auf 77 Rthl. 12 Wfn. belief. Inzwischen hatte der Secr. Bergengreen, vielleicht aus Eigennutz, angesucht, man mögte den Balken Niemanden mittheilen 1).

S. 305.

1) Rathspr. S. 620. 642. 685 f. 688. 708. 744. 752. 759 f. 795. 803—805. 984. Kopenbuch S. 157.

§. 305.

1695  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder  
Kastmir

Die große Gilde vertheidigte die ihr ge-  
bührende Brau- und Schänknahrung. Es  
ward also dreyen Predigerwittwen, weil sie  
sich mit der Gilde noch nicht abgefunden hat-  
ten, die großgildische Nahrung untersaget.  
Johann Keimann, den die Gilde nicht an-  
nehmen wollte, ward das Bruderrecht zue-  
kannt. Daß aber ein Bürger der großen  
Gilde, der noch nicht Bruder geworden, nicht  
als ein Bürger aufgebothen werden sollte, da-  
mit konnte die Gilde nicht durchdringen. Den  
Hafelwerkern, worunter der Rekognitionsin-  
spektor Lindau eine Unordnung angerichtet,  
ward schlechterdings verbothen, zu brauen,  
und Brannwein zu halten *u*). Es entstand  
eine Trennung in der großen Gilde, die aber  
von keiner Dauer gewesen zu seyn scheinet *w*).  
Es ist aus dem vorigen bekannt, daß die Klein-  
gildischen nur viermal jährlich brauen sollten.  
Der Rekognitionsinspektor, der auch dieses  
Jahr sein Amt verlohr, überschritt diese Ver-  
ordnung willkührlich. Die große Gilde bath,  
die kleine Gilde in denen Schranken zu halten,  
welche hofgerichtliche Aussprüche und andere  
Verfügungen bestimmet hätten. Lindau  
konnte sich nicht rechtfertigen. Weil aber nicht  
bestimmet war, wie viel die Kleingildischen  
jedesimal brauen sollten: so bath der Rath

Y n 3 beynt

§. 157. 159. 161—163. 167. 172. Ad publ.  
Vol. XXII n. 59. Vol. XLIV n. 8 und 9.

*u*) Rathspr. §. 258. 260. 278. 283 f. 310 f.  
315 f. 334. 363 f. 383. 463. 466. 472 f. 622 f.  
624. 642 f. 1114.

*w*) Rathspr. §. 993 f.

1695  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

beym Generalgouvernemente, daß ihnen jedesmal nicht über vier Tennen Malzes verstattet würden x). Diese Sache ward nicht entschieden, weil der Generalgouverneur starb. Diese Gilde stritt sich noch immer mit dem Buchbin- der Kinderling, welcher durchaus nicht Bru- der werden wollte y). Am 6ten Wintermon. ist sie angewiesen worden, schragenmäßig die Strafe dem Armenhause abzutragen z). Der Bürgereid ward gedruckt, damit einem jeden neuen Bürger ein Exemplar zugestellet werden könnte a). Nach der Gewohnheit der Stadt Riga sollte ein jeder neuer Bürger der Stadt zum Besten ein Rohr, oder eine Flinte geben, welche so lange in der Kanzley verwahret werden sollen, bis eine Gewehrkanmer ange- richtet worden b).

§. 306.

Die Schragen wurden nun in ein Buch zusammengetragen und auf dem Rathhause ver- wahret c). Das Bürgerbuch wurde ange- fangen, ist aber verloren gegangen, indem das isige Bürgerbuch nur mit der russischen Regierung angeht d). Das Erbebuch ist auch nicht älter als dieses Jahr, obgleich in den bischöflichen Zeiten schon Erbebücher vor- handen

x) Rathspr. S. 359. 365. 623. Kopeyb. S. 313. 320.

y) Rathspr. S. 645. 704. 722. 734. 909.

z) Rathspr. S. 1140.

a) Rathspr. S. 688. 1151.

b) Rathspr. S. 919. 925. 931. 1151. 1196.

c) Rathspr. S. 131. 139. 147. 220. 223.

d) Rathspr. S. 637. 687. 1007.

handen gewesen. Das, wozu man igt den Anfang machte, sollte zugleich ein Pfandbuch seyn e).

1695  
Karl XI  
Johann  
III  
Friedr.  
Kassimir

## §. 307.

Der Rath mußte am 1sten Hornung den wachhabenden Officier bitten lassen, daß Holz und Heu in die Pforte gelassen und auf dem Markte verkauft werden mögte f). Vermöge der Brandordnung wurde das Brandzeug von Brandherren und Brandmeistern nachgesehen. Am 10ten April that der Bürgermeister Nemmin sehr gute Vorschläge, die Brandordnung und Brandanstalten zu verbessern, welche auch von dem Rathe genehmiget wurden. Es sind damals die Quartierbrunnen, außerdem, welcher schon zwischen dem igtigen Rathhause und dem schlichtringischen Hause damals vorhanden war, einer bey der schwedischen, einer bey der deutschen Kirche, und einer in der breiten Straße angeleget, und mit einer eisernen Kette und zweenen beschlagenen Eimern versehen. Dazu mußten die Nachbarn beytragen. Jeder Bürger mußte sich, außer der Spritze, und einem oder zweenen ledernen Eimern, mit einer Nothleiter von etwa sieben Ellen hoch, und einem Haken von zwölf Ellen lang, wie auch mit einer Laterne versehen. Von Ostern bis Michaelis mußte vor jedem Hause ein Küßen mit Wasser stehen. Die Kämmeren mußte zwei Wassertonnen mit eisernen Banden machen und auf Schleifen unter das Rathhaus stellen lassen. Alle

Y n 4

Wier:

e) Rathspr. S. 919. 727. 1007.

f) Rathspr. S. 145.

1695  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

Viertheiljahre sollte Nachsuchung geschehen, und endlich dem Generalgouvernemente vorge- stellt werden, daß Niemand Scheidewände von Holz machen dürfte g). Auf Vorstellung des Brandherren Sagedorn wurde einem jeden Brandmeister vorgeschrieben, was für Instru- mente er zu besorgen hätte, damit sie nicht alle in der Noth nach einerley Brandzeug laufen mögten. Diese Einrichtung sollten die Brand- herren machen, und der Notar das Protokoll dabey führen h). Auf dem Rathhausthürme mußten bey Feuersbrünsten zweene Brauer mit Wasser bereit stehen, weil der Umgang des Thurms getheret war i). Endlich ließ der Rath am 16ten Wintermonates die erneuerte Feuerordnung publiciren, worinn alles, was man bisher für dienlich erachtet, beobachtet worden k). Am 27sten Wintermonates eiferte Bürgemeister Kemmitz wider die Kleiderpracht. „Die Hoffart, sagete er, nimmt von Tage zu „Tage unter Geist- und Weltlichen, sonderlich „unter dem Frauenzimmer zu, so daß man „auch fast keinen Stand mehr unterscheiden, „noch, was Adel oder Unadel, Dienstmagd „oder Jungfer sey, wissen könnte.“ Der ehrliche Mann meynete es gut, wußte aber nicht, daß eine Kleiderordnung ein besonderes Ding, die vor allen andern Ordnungen sich ihrem Ende bey dem Anfange ihres Entstehens nähert, sogar denn,

g) Rathspr. S. 155. 388. 459. 470.

h) Rathspr. S. 460. 768. 1105. 1109.

i) Rathspr. S. 1105. 1109.

k) Rathspr. S. 1165. Die Feuerordnung steht in Kemmins Buche S. 857—863.



denn, wenn sie von der höchsten Landesoberkeit herrühret. Diesesmal fand die vorgeschlagene Kleiderordnung eben diejenige Schwierigkeit, welche sie vormalis gefunden hat, und immer finden wird 1). In diesem Jahre machte der Rath eine Policeyordnung *m)* für die Bäcker *n)*, Knochenhauer *o)*, Fischer *p)* und Fischführer *q)*. Kemmin, der unter dem Schutze des Generalgouverneurs die Stadt mit guten Policeyordnungen versah, und sie den Bedürfnissen der Stadt annahm und anpassete, suchte bey der gegenwärtigen betrübten Zeit ihrem Kornmangel abzuhelfen. Dieser würdige Mann schlug am 30sten August diejenige Anstalt vor, welcher ich oben, §. 303 erwähnet habe. Die Roggenausfuhr wurde bis in den Weinmonat verbotzen *r)*. Am 8ten Hornung bestätigte der Rath den Tischlern denjenigen Schragen, welchen sie von dem Amte auf dem Dome zu Reval geldset hatten, ausgenommen den 24sten Paragraphen *s)*. Die Brauer

1695  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kastmir

U n s

wur:

*l)* Rathspr. S. 1201.

*m)* Man findet sie in Kemmins Buche S. 777. 785. 849.

*n)* Rathspr. S. 132. 140. 152. 985. 997. 1034. 1128. 1140. 1149. 1154. 1292.

*o)* Rathspr. S. 132. 140. 150. 490. 767. 782. 869.

*p)* Rathspr. S. 132. 140. 152. 234. 317. 711. 814 Kopeyb. S. 27.

*q)* Rathspr. S. 132. 140. 152. Diese Policeyordnung war Kemmins Werk.

*r)* Rathspr. S. 919. 927. 931—933. 960. 966. 1002 f.

*s)* Rathspr. S. 134. 143. 162. 270. 611. Der Schragen steht S. 172—196.

1695 wurden in Eid genommen und angewiesen, ein  
 Karl XI angefangenes Gebräu nicht eher zu verlassen,  
 Johann bis es fertig wäre t). Der Generalgouverneur  
 III hatte verfügt, daß Officiere, welche ei-  
 Frieder. gene Häuser hätten und bewohnten, kein  
 Kasimir Quartiergeld genießen sollten u).

S. 308.

Man hatte die Gefangenen bisher über der Wage verwahret. Weil man dieses sehr unzutraglich befand, ward unter dem Rathshause Anstatt zu einem Gefängniß gemacht w). Der Rathsherr Schlüter, als Oberwethherr, war verschiedenemal angewiesen worden, Gewicht und Maas nachzusehen, hatte es aber nicht gethan, sondern eine Reise nach Schweden angetreten: derowegen dem Rathsherrn Schröder solches anbefohlen wurde x). Wenn sich Schweine auf der Gasse sehen ließen, wurden sie von dem Profosß todt geschlagen: womit die Bürgerschaft nicht zufrieden war y). Auf und in den Emmbach sollte nichts Unreines gebracht werden z). Der Apotheker Sa-  
 senfels

t) Rathspr. S. 259. 261. 1198. Die Bürgerschaft bath um Abschaffung der Braukannen, welche auch Pfeiskannen hießen.

u) Kopenb. S. 175. Rathspr. S. 1227. Der Generalgouverneur hatte damals auch verordnet, daß aus dem Stadtkassen zum Behuf des Quartierwesens nichts genommen werden sollte.

w) Rathspr. S. 131. 140.

x) Rathspr. S. 155. 160. 613.

y) Rathspr. S. 222. 224. 280.

z) Rathspr. S. 222. 224. 280.

senfelder ward bey dem königlichen Privilegium wider den Gewürzkrämer Johann Kellner geschützt a). Die Bürgerschaft mußte auch in diesem Jahre nach der Scheibe schiefen b). Eines undeutschen Bürgers und Schneiders Sohn, Gürgen Sokka, welcher bey dem Knochenhauer Abraham Goppen in der Lehre war, bekam in gewöhnlicher Form einen Geburtsbrief c). Mit Genehmigung des Generalgouverneurs, laut Schreibens Stockholm den 21sten May, wurde von dem Rath verfügt und am 23sten August ein Plakat angeschlagen, es solle ein jeder, ohne Unterschied des Standes, der einen Bau anfangen wolle, sich bey dem Rathe melden, und dessen Bewilligung erwarten. Was ohne diese erbauet worden, solle herunter gerissen werden d). Der Rath behauptete nach Inhalt der Privilegien den Balkenzoll e); und die Abzugsgelder f). Das Hofgericht verfügete in einem Schreiben, allemal bey dem Namen der Missethäter die Geburt und den Ort des Gesindes zu sehen, wenn peinliche Sachen eingesandt würden g). Die Stadtparrimonialgüter wurden dem Oberstleutenante Paul von Essen auf neun Jahre verpach-

1695  
Karl XI  
Johann  
III  
Griender.  
Kasimir

a) Rathspr. S. 426. f.

b) Rathspr. S. 473.

c) Rathspr. S. 487 ff.

d) Rathspr. S. 708. 888. Kopeyb. S. 117.  
207. 219. Act. publ. Vol. IV n. 68.

e) Rathspr. S. 803.

f) Rathspr. S. 1036 f.

g) Rathspr. S. 1100.

1695  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

verpachtet *h*). Niemand soll Stämpfelpapier zweymal brauchen *i*). Ein Specialinventarium der Stadt: der Kirchen: und Armenhaus: einkünfte wurde verfertiget *k*).

## §. 309.

Ein Abgeordneter aus Hohennidda suchte eine Kollekte zur Erbauung einer Kirche, weil er aber nicht warten wollte, sondern nach Narva und von dort über Neval, Pernau und Riga zurückreisete, erhielt er nichts *l*). Der Abgesandte aus Keppen in der Neumark war glücklicher. Diese Stadt war nebst Kirche, Schule und gemeinen Gebäuden dergestalt abgebrannt, daß nur zehn Bürgerhäuser übrig geblieben. Der Rath verstattete eine Hauskollekte, verordnete zweene Bürger, um sie einzusammeln, und ermahnete in einem Umzugszettel alle Bürger und Einwohner, reichlich zu geben *m*). Als der Kommandant im Christmonate nach Riga reisete, verehrte ihm der Rath ein Flaschenfutter mit Wein *n*).

## §. 310.

1696 Man kann leicht erachten, ohne daß ich es wiederhole, daß das Andenken des plötzlich verstor:

*b*) Rathspr. S. 1118—1122. 1132. Kopeyb. S. 280. 282.

*i*) Rathspr. S. 1123. Act. publ. Vol. XV n. 54.

*k*) Rathspr. S. 1073. 1140. 1143. 1294—1297. Act. publ. Vol. VI n. 53. Remins Buch S. 868. Registratur S. 161 Nr. 16.

*l*) Rathspr. S. 162. 708.

*m*) Rathspr. S. 968. Kopeyb. S. 211.

*n*) Rathspr. S. 1258.

verstorbenen Generalgouverneurs Grafen von 1696  
 Hastfer bey den Livländern eben nicht sehr ge- Mari XI  
 segnet gewesen sey. An seine Stelle kam der Johann  
 Generalfeldmarschall, Graf Erich Dahlberg, 111  
 1696. Es scheint dieser Herr von der Partey Kastric  
 seines Amtsvorfahren gewesen zu seyn; denn  
 er war ein Mitglied der großen Commission,  
 welche die angeklagten Livländer gerichtet hatte.  
 Nichtsdestoweniger henkete er jenem den  
 Schandflecken an, daß er gleich bey dem An-  
 tritte seiner Verwaltung öffentlich sagete: „er  
 „wisse gar wohl, daß man bisher gewohnt ge-  
 „wesen wäre, durch Geschenke einander zu  
 „unterdrücken; dieses müste nun gänzlich auf-  
 „hören; er würde es für die höchste Beleidigung  
 „aufnehmen, wenn sich Jemand unterstünde,  
 „ihm das geringste anzubiethen.“ Man findet  
 wirklich, daß er seine Regierung uneigennützig  
 und gerecht geführt hat. Nur den Groll wi-  
 der Patkull konnte er nicht bergen, welcher  
 denn auch seine Richter in seinen gedruckten  
 Schriften nicht geschonet hat o).

S. 811.

Der König ließ am 21sten Hornung zu  
 Stockholm eine erneuerte Ordnung bekannt  
 machen, den Rang angehend, nach welchem  
 die angehörigen Bediente in Livland sich in  
 vorfallenden Begebenheiten zu richten haben  
 sollen p). Die Fiskäle bey den Hofgerichten,  
 Admi:

o) Versuch über die Geschichte von Livland S.  
 352 f. m. H. Livl. Biblioth. Th. I S. 187—  
 189.

p) Livl. Landesordn. S. 635—642. Auswahl  
 S. 350.

1696  
Karl XI  
Johann  
III  
Frieder  
Kasimir

Admiralitäts-, Kriegs- und Kammerkollegien sollen nach einer königlichen Resolution vom 5ten April mit den Sekretären in ebendenselben Kollegien nach dem Dienstalter abwechseln *q*). Vom 10ten März ist ein königliches Schreiben an das Aboische Hofgericht vorhanden, welchergestalt Gassenlauf gerechnet werden soll *r*). Am 21sten März hat der König ein Reglement gegeben, wornach sich die königliche Oekonomiebediente, Pächter und Bauern in Livland zu richten haben *s*). Am 15ten April ließ der Gouverneur Soop alle Gewaltthätigkeit wider die verunglückten Strusen und Flösser auf der Düna verbiethen *t*). Der König gab am 25sten April eine Verordnung, wie die bestrafet werden sollen, welche sich unter allerhand Schein, wider oder ohne königlichen Befehl, unterstehen, entweder von den Bauern oder anderen königlichen Untertbanen und Kriegesleuten, einige Auflagen, Gelder oder allerhand Gaben, Waaren, oder Fuhren anzunehmen, oder einzufodern, oder sich auch dazu gebrauchen zu lassen *u*). Zweene Tage hernach, am 27sten April, ging eine königliche Verordnung aus, den Gehorsam angehend, welchen die niedrigen Bediente ihren Vormännern in denen Sachen leisten sollen, welche zum königlichen Dienst oder Undienst gerei-

*q*) Livl. Landesordn. S. 642. Ausw. S. 356.

*r*) Livl. Landesordn. S. 545. Ausw. S. 306.

*s*) Coll. Hist. Jurid. T. IV. Collect. XXI n. 9 p. 809—884. Autogr. T. III p. 793—816.

*t*) Livl. Landesordnung S. 328—330.

*u*) Livl. Landesordn. S. 643. Auswahl S. 356.

gereichen w). Am 9ten Heumonates antwor-  
 tete der König, daß er den Exekutoren keine  
 Belohnung oder Vergeltungen bestehet x).  
 Am 12ten Weinmonates ließ der Generalgou-  
 verneur eine Verordnung ergehen, wie es mit  
 den Justizsachen beim Generalgouvernemente  
 gehalten werden solle y). Der Mißwachs,  
 wovon Livland in dieser Zeit, und besonders in  
 diesem Jahre, heimgesuchet und geplaget ward,  
 verursachte viele Unordnungen unter den Bau-  
 ren. Auch diejenigen, welche ihn gar nicht,  
 oder doch nicht so sehr empfunden hatten, ent-  
 zogen sich dem Gehorsam, und wollten ihre  
 Gerechtigkeit nicht abtragen. Einige vergru-  
 ben ihr Korn; andere liefen aus dem Lande.  
 Dawider verordnete der König am 21sten März  
 Hülfsmittel z). Am 11ten Christmon. gab  
 der dörsatische Statthalter, Gustav Adolph  
 Strömsfeld, den Kirchenvorstehern eine In-  
 struktion a).

1696  
 Carl XI  
 Johann  
 III  
 Friedr.  
 Kasimir

§. 312.

- w) Livl. Landesordn. S. 646. Auswahl S. 358.  
 x) Obgleich diese Antwort in den livl. Landes-  
 ordnungen S. 652, und in der Auswahl S.  
 363 steht, scheint sie doch auf Livland unan-  
 wendbar, weil wir weder Håradsbögte, noch  
 Lehnsmänner haben, welche Exekutionen ver-  
 richten.  
 y) Livl. Landesordn. S. 653—657. Dörpat.  
 Rathspr. S. 659.  
 z) Ich habe diese Verordnung nicht gesehen:  
 allein Graf Dahlberg führet sie an in dem  
 Patente vom 27sten Winterm. d. J. das von  
 Mißwachs und schuldiger Pflicht der Bauern  
 handelt Livl. Landesordn. S. 660—665.  
 a) Autogr. et Transl. T. V p. 97.

1696

Karl XI  
Johann  
III  
Frieder.  
Kasimir

S. 312.

Am 13ten Jänner gab das Hofgericht eine Sakung von Erklärung der Urtheile *b*). Eine andere hofgerichtliche Sakung unterm 30sten März handelt von Abtretung des Vermögens *c*). In einer Sakung vom 11ten May machte das Hofgericht bekannt, daß königliche Bediente, ohne des Königs ausdrücklichen Zulaß, keine Advokatur treiben sollten *d*). Vom 19ten May hat man ein königliches Schreiben, daß die Exekution innerhalb der Zeit geschehen soll, das Revision nehmende Theil mit seiner Sache und Deduktion bey der Revisionsinstanz einkommen muß *e*). Den 24sten Weinmonates verfügete das Hofgericht auf königlichen Befehl, wie sich diejenigen verhalten sollen, die die Revisionswohlthat ohne Erlegung des Schillinges genießen *f*). Eben dieses hohe Gericht ertheilte am 3ten Wintermonates einen Bescheid, worinn Konrad Daniel Seele, welcher eine unbefugte Ladung wider

*b*) Kemmins Buch S. 880. Collect. Hist. Jurid. T. I p. 261. Rathspr. S. 39.

*c*) Collect. Hist. Jurid. T. I p. 263. Dörpat. Rathspr. 1696 S. 249. 333. Kopeyb. S. 112.

*d*) Coll. Hist. Jur. T. I p. 268. Rathspr. S. 299. 322. 327 f. 333. 335. 345. Kopeybuch S. 117. 123. Prot. S. 647. 680 f. Act. publ. Vol. XV n. 70.

*e*) Ist bey dem Hofgericht am 22sten April 1754 publiciret worden.

*f*) Collect. Hist. Jurid. T. I p. 296. Rathspr. S. 760 f.



wider den dörpatischen Rath gesucht, weil dieser ihm nachgeschrieben hatte, bestrafet wird g).

1696  
Karl XI  
Johann  
III

§. 313.

Frieder.  
Kasimir

In diesem Jahre starb der König von Polen, Johann III, welcher durch den Entsatz der Stadt Wien im Jahre 1683 so berühmt geworden ist. Ein schwerer Atzem, Gicht, Stein und Wassersucht, woraus eine verhärtete Geschwulst h) entstand, entkräfteten den Körper, daß der Reichsrath am 2ten Brachmonates des Königes Reise nach einem auswärtigen warmen Bade gut hieß. Allein der Tod kam ihr zuvor, welchen ein jüdischer aus Italien gebürtiger Arzt, D. Jonas, der ihm Quecksilber eingegeben hatte, befördert haben soll, dergestalt, daß der König, da ers gemerkt, bedauert hat, es würde Niemand seyn, der dieses rächete i). Er erblaffete am 17ten Brachmonates, im sechs und sechzigsten Jahre seines Alters, und im drey und zwanzigsten seiner Regierung, am Schlagflusse. Er war ein

g) Kemmins Buch S. 873. In diesem Jahre gehdret eine königliche Verordnung der Gränzsteine wegen. S. unten §. 319.

Imgleichen des Vicegouverneurs und Obersten von Campenhausen Schreiben wegen Sicherheit der Zollbedienten. Act. publ. Corp. Vol. II n. 97.

h) Scirrhus.

i) Connor in Descriptione Regni Polon. apud Mizler. T. II p. 161 seq. 348. Lengn. Geschichte der preuß. Lande Th. VIII S. 325. Histor. Polon. p. 269.

1696 ein guter Feldherr und ein kluger Rathgeber. Zar Xi Das Volk, welches er beherrschte, und dessen Johann Gesetze kannte er. Er liebte die Gerechtigkeit, II war bis zur Unverdroffenheit arbeitsam und Gen. der. gelassen, konnte Tag und Nacht auf dem Throne Wuhme: sitzen, und dabei theils unnöthige, theils unangenehme Reden großmüthig anhören. Als Sobieski ward er mehr geliebet, als König mehr gefürchtet. Bald nach der Wahl hatte es, wie er selbst gestand, ihn gereuet, daß er nicht die Krone abgelehnt hätte. Er hatte eine starke Neigung zum Gelde, und räumete seiner Gemahlinn bey dem Regimente zu viel ein: welches jedoch Lengnich mit ziemlichen Gründen entschuldiget. Der Körper ward balsamiret, von Willanow auf das Schloß zu Warschau gebracht und zur Schau ausgestellt, hernach in dasiger Kapuzinerkirche bewahret, und erst 1734 zu Krakau feierlich begraben. Niemals ist bey einem Könige von Polen die letzte Ehrenbezeugung so lange ausgesetzt worden k).

S. 314.

Zemischent.

Zar Peter I hatte sowohl zum Handel, als zu Eroberungen und zu einer Seemacht sehr große Anschläge gefaßt. Zur Erbauung seiner großen Kriegsschiffe und seiner Galeren verschaffte er sich aus Holland und Venedig Schiffzimmerleute. Er ließ vierzig Kriegsschiffe und fünfzig Galeren, welche zu Woronesch erbauet waren, nach Azow segeln. Diese überaus wichtige Unternehmung ward in dreyen Jahren ausgeführet. Er befestigte den Hafen Taganrof,

k) Lengnich Gesch. der Lande Preußen Th. VIII S. 327 f. Hist. Polon. p. m. 269—271.

rol, woben über drey mal hundert tausend Menschen, durch Hunger und Krankheiten umgekommen seyn sollen. Dieser große Aufwand wurde nach etlichen Jahren vereitelt. Es blieb den glücklichen Zeiten der großen Katharina vorbehalten, den gescheiterten Entwurf ihres großen Vorsahrsen völlig ins Werk zu setzen D.

1696  
Karl XI  
Zwi-  
sche-  
n  
Fiedr.  
Kasimir

S. 315.

Unverrückt blieb die Zahl der Rathsglies der zu Dörpat bis zum 12ten Christmonates, da der Rathsherr Johann Schröder den Weg alles Fleisches ging m). Wenn auch nur auf eine zeitlang in den Aemtern eine Veränderung geschehen mußte, thaten es die Bürgergemeister n). Der Bürgermeister Remmin

3 3 2

bekam

h) Anderson Gesch. des Handels Th. VI S. 291—293. Auf diese Begebenheit ließ der Zar eine Medaille schlagen, welche auf der rechten Seite sein Brustbild hat, mit der Aufschrift: Petrus Alexii Filius D. G. Tzar et Magnus Dux Totius Russiae. Auf der Rehrseite: Rußland unter dem Bilde eines Frauenzimmers auf ein Steuerruder gestützt, ertheilt dem Neptun Befehle, welcher sich dem Ufer nähert, um sie zu empfangen. In der Ferne erblickt man Schiffe. Die Umschrift lautet also: Facta Puts Quaecunque Iubes. Ouid. Der Abschnitt enthält diese Worte: Primordia Russicae Classis MDCXCVI. S. Ricard de Tlregale, Medailles sur les principaux Evénemens de l'Empire de Russie f. 6.

In diesem Jahre starb der Zar Iwan, und hinterließ drey Töchter.

m) Rathspr. S. 1. 816.

n) Rathspr. S. 12.

1696  
Karl XI  
Zwi-  
schent.  
Grieder.  
Kasimir

bekam eine kleine Hoflage, Wirma zur Pacht o). Dieses gehörte zu Wegeser und betrug ein Viertel Land, welches man Remminland nennete. Man überließ sie ihn endlich noch in diesem Jahre ohne Pachtgeld auf Lebenszeit zu Verbesserung seiner Besoldung p). So lange die Stadt in Schulden steckte, mußte der jüngste Rathsherr ohne Lohn dienen. Weil es aber mit dem Rathmanne Oldeskop zu lange währete, sorgete man in diesem Jahre für ihn q). Um diese Zeit ward schon Papier unter die Rathsglieder zum Amtsgebrauche vertheilt r). Am 2ten Weinmonates übergab der Bürgermeister Remmin Bohlen das Wort, und die Zeichen desselben, nämlich das Siegel, die Glocke und die Schlüssel zum Rathhause und zum Stadtkasten, nachdem die Kanzeleyen nachgesehen worden. Remmin ward wieder Präses im Weysengerichte s). Wilhelm Stappenbeck, Recognitionenotar von Seiten der Stadt starb. An seine Stelle ward der Stadtnotar Christian Sachs vor der Hand gesetzt t). Der Sekretar erhielt eine Zulage von zwanzig Rthalern, weil er die Schriften des Rathes bey dem Hof- und Landgerichte übergeben mußte u). Die Rathsadvoakaten wurden

o) Rathspr. S. 36—38. 213. 222 f.

p) Rathspr. S. 767. 774 f. Die Hoflage ward mit zweenen Bauren versehen. Act. publ. Vol. V n. 105.

q) Rathspr. S. 762. 773.

r) Rathspr. S. 14.

s) Rathspr. S. 653. 663 f.

t) Rathspr. S. 441. 442. 487. 671.

u) Rathspr. S. 539. 580. 645. Kopeyhb. S. 235. Prot. S. 656. 665. Act. publ. Vol. IV n. 65.

wurden wider alle Schmälerung ihrer Gerech-  
 samen geschützt w). Die große Gilde be-  
 herte sich das von der Landesherrschaft bestätigte  
 Recht zu brauen und zu schänken für sich zu  
 behalten, und mit Niemanden zu theilen x).  
 Als sie aber oder vielmehr ihre Aelterleute in  
 Ansehung des Lohns, der Einquartierung und  
 des Schoffes unbefugte Dinge verlangerten,  
 wurden sie damit abgewiesen y). Die kleine  
 Gilde begab sich alles Rechtes an den Buch-  
 binder Kunderling, welcher durchaus nicht in  
 die Gilde treten wollte z).

1696  
 Karl XI  
 Zmi-  
 schenn.  
 Frieder-  
 rich  
 Kasimir

§. 316.

Ben dem anhaltenden Miswachsse suchte  
 man zwar den Bauren unter die Arme zu grei-  
 fen: allein sie kamen auf den Einfall, daß sie  
 weder Gerechtigkeit noch Pflicht den königlichen  
 Pächtern schuldig wären. Sie verübeten Ge-  
 walt und Frevelthaten wider diejenigen, welche  
 die Gerechtigkeit einfodern sollten. Dawider  
 wurden nachdrückliche Anstalten gemacht. Wer  
 seinen Borrath aus Bosheit vergraben oder  
 veräußern würde, sollte sechs paar Ruten be-  
 kommen. Viele Unordnungen, wozu Hunger  
 und Mangel verleiten konnte, wurden uner-  
 saget, worunter sich der Gebrauch der Hoflän-  
 der und die Ueberlassung der Bauerländer an  
 andere, befinden. Dem Verlaufen der Bauren

3 i 3

ward

w) Rathspr. S. 707.

x) Rathspr. S. 47. 92. 220. 278. 319. 446 f.  
 500 f.

y) Rathspr. S. 135. 139. 142 f. 491. 507 f.

z) Rathspr. S. 25. 76.

1696  
Karl XI  
Zwi-  
scheor.  
Frieder.  
Kasimir

ward vorgebeuget a). Im Ausgange des Janners erhielten zweene Rathsherren nebst dem Notar zu Dörpat den Auftrag, Haus bey Haus nachzusehen, wie die Bürger sich verproviantiret hätten. Weil man es schlecht befunden hatte, ward beiden Gilden angedeutet, daß ein jeder sich besser versorgen mögte b). Bey dem großen Mangel ward den Russen erlaubet, Brod zu verkaufen c). Den engasferischen Bauren, die ihre Gerechtigkeit nicht abtragen konnten, wurde gesaget, daß sie nun, im Hornung die eine Hälfte, und gegen den Herbst die andere bezahlen sollten, weil man eine bessere Kernte verhoffete d). Einem fremden Kaufgesellen ward verstattet, das von Landleuten gekaufte Korn in der Stadt aufzuschütten, jedoch zu beweisen, von wem er das Korn, und wie viel er gekauft habe, damit es ohne Nachtheil der Bürgerschaft geschehe e). Doch die Kernte fiel abermal schlecht aus. Der Rath sorgete, so viel möglich, die Stadtbauern zu erhalten. Am 16ten Herbstmonates verboth er die Ausfuhr und Verschiffung des Kornes. Am 7ten Weinmonates beklageten sich die engasferischen Bauren des Miswachses halben. Es ward ihnen gesaget, was sie in diesem Jahre nicht bezahlen könnten, müsten sie künftig bezahlen. Des großen Mangels wegen herrscheten große Unordnungen, die wohl in Gewaltthätigkeiten ausschlugen. Das ganze

a) Livl. Landesordn. S. 660—665.

b) Rathspr. S. 82. 102. 128.

c) Rathspr. S. 103.

d) Rathspr. S. 134.

e) Rathspr. S. 240.

ganze umliegende Land suchte Brod aus der Stadt zu haben. Die Bäcker waren nicht im Stande, Stadt und Land zu versorgen. Man erlaubete den Russen von neuem, Brod nach der Stadt zu bringen und zu verkaufen f). Die Noth ward immer größer; die Stadt ward mit fremden Bettlern und Bauern überschwemmt; in der Stadt nahm der Mangel unter Städtern und Vorstädtern überhand; der Bürger wußte nichts mehr zu verdienen, weil der Landmann allen Handel an sich riß, die Braumaterialien aber sehr theuer und fast nicht zu bekommen waren; ein Faß Branntwein, das sonst 5 Rubler kostete, galt vierzehn; der Honig war auch nicht gerathen, also ging das Methbrauen auch ein, und was dergleichen mehr war. Nichtsdestoweniger verlangete der Kommandant, der Rath sollte die häufigen Bettler versorgen. Dieser wandte sich an die Regierung und bath, an den Statthalter zu schreiben, daß er die Bauern vom Lande versorgen mögte g). Am 9ten Winter, galt eine Tonne Roggens neun Daßler Kapprubel, am 22sten 1 Tonne Haber drey viertheil Daßlerthalter; im Frühlinge kostete eine Tonne Weizen einen Rubler h). Bey dieser abentheuerlichen gestandenen Noth mußte dennoch der Noth und Karten- und Würfelspiel verbiethen, und den

1696  
Carl XI  
Zweit  
sieben.  
Frieder.  
Kasimir

f) Rathspr. S. 629. 640—642. Kopeyb. S. 227. Prot. 659 f. 673. 678 f. 686. 630. 648. 698—700.

g) Rathspr. S. 813. 820. Kopeyb. S. 320. Act. publ. Vol. XXIII n. 44.

h) Rathspr. S. 688. 639.

1696 Bürgern rathen, lieber für das Geld, welches sie im Spiele verlorren, Korn oder Brod zu kaufen i). Der Stoef Biers ward auf 3½ Rundstück oder sieben Halböhre gesetzt k). Am 8ten Jänner erklärten sich die Bäcker vom Morgen bis an den Abend Brod zu halten: aber sie waren nicht im Stande, dieses Versprechen zu erfüllen l).

Karl XI  
Zwi-  
schent.  
Frieder  
Kasimir

## S. 317.

Als der Generalgouverneur Graf Hastfer starb, war der Gouverneur Soop eben in Schweden. Als er von dannen wiederkam, nahm er seinen Weg über Dörpat, wo er am 27sten Hornung eintraf, und nach einem vier und zwanzigstündigen Aufenthalt wiederum abreisete. Er erhielt von der Stadt 13 Schießpferde bis Terrafer, wofür den Fuhrleuten 1 Rthaler 40 Weissen bezahlt worden. Vor seiner Abreise ward ihm ein Flaschenfutter mit Wein gereicht m). In seiner Abwesenheit vertrat die Stelle eines Gouverneurs der Oberste und Kommandant Hermann Johann von Campenhausen n). Der Großvater des

i) Rathspr. S. 121 f. 128 f.

k) Rathspr. S. 40. 64. 68 ff.

l) Rathspr. S. 9. 82. 103. 697—700.

m) Rathspr. S. 156. 157. 177.

n) Er hieß eigentlich so, nannte sich aber nur Johann. Seine Gemahlinn, Agnes Margareta Guldénhof, ist am 12ten Christmonats 1653 auf Johannisberg bey Westerås geboren, am 24sten Weinmon. 1675 zu Stockholm mit ihm vermählt und am 25sten May



ist mit unverweklichem Ruhme in Livland am 1696  
 Regimentsruder sitzenden wirklichen Herren Carl XI  
 Geseimrathes und Ritters Johann Ehrh. Zwi-  
 stopf Freyherrn von Campenhausen, der Schenk.  
 die Verehrung und Hochachtung, welche ihm Friedr.  
 Nedermann widmet, mit unsäglichen Verdien-  
 sten erworben hat. In diesem Jahre ward die  
 Geseckommission zu Stockholm fortgesetzt.  
 Am 11ten April ging ein Schreiben der hiesi-  
 gen Regierung an den Rath zu Dorpat ein,  
 worinn einen Abgeordneten nach Riga zu sen-  
 den verlangt ward, weil die Städte, einem  
 eingekommenen königlichen Befehle zufolge,  
 zusammentreten und ihre Meynung über den  
 Entz.

345

1703 in Dorpat gestorben. Er hatte das Licht  
 dieser Welt zu Stockholm am 3ten Heumonats  
 des 1641 erblicket, und folgte ihr am 28sten  
 Hornung 1705 in die Ewigkeit, da er zu Riga  
 entschlief, und in der Jakobikirche begraben  
 ward. Unter neun Söhnen überlebten ihn  
 nur drey: 1) Johann, geb. am 17ten Herbst-  
 monates 1680, starb als polnischer General.  
 Livl. Biblioth. Th. I S. 140. *Dubois* Essais  
 p. 443. 2) Balthasar, geb. den 30sten Brach-  
 monates 1689 in Stockholm, hat die ansehn-  
 lichsten Ehrenstellen bekleidet, durch sein rühm-  
 liches Regiment in Finnland der Freyherrns  
 stand auf sich und seine Familie gebracht, und  
 am 28sten Jänner 1758 seinen Lauf vollendet.  
 Er starb zu St. Petersburg als russischer Ge-  
 neraalleutenant und Ritter des Alexanders  
 Ordens. 3) Ulrich Reinhold, welcher am 20sten  
 Horn. 1696 auf die Welt trat, aber dieselbe  
 schon am 7ten Christmonates 1708 wiederum  
 verließ. Der polnische Generalleutenant von  
 Campenhausen hat einen Sohn hinterlassen,  
 welcher Starost von Silesie und mit einer  
 Gräfinn Treptowska vermahlet ist.

1696  
Karl XI  
Zwi-  
schen.  
Frieder.  
Kasimir

Entwurf der peinlichen Sachen, Hochmälß und Eedjors Balken, geben sollten. Der Rath versprach am 13ten April einen Deputirten zu senden, hath aber den Gouverneur, den Entwurf dem rigischen Rathe mitzutheilen, damit er es verdeutschen ließe, und die Deputirten der drey Städte ohne Zeitverlust zu dieser Arbeit schreiten könnten. Schon am 22sten April übergab Bürgermeister Kemmin, welcher nach Riga reisen sollte, seinem Stuhlbruder so lange das Wort, als er abwesend seyn würde, und machte sich am 27sten auf den Weg o). Am 25sten May war Kemmin schon wieder in der Rathstube, grüßte den Rath von dem Gouverneur Soop und dem Rathe zu Riga, stattete von allen seinen Verrichtungen Bericht ab, und übergab diejenigen Balken, welche der König den Städten mitgetheilt hatte, nebst der Meinung der drey Städte darüber. Am 6ten Brachmonats ward der Königebalk, nebst den Anmerkungen, vorgelesen. Am 8ten schrieb der Gouverneur Soop an den Rath, daß der König abermal ein Stück von dem Misgärningsbalken (Titel von peinlichen Sachen) eingesandt hätte, mit Befehl, daß nach bisheriger Methode die Landgerichte und die Räte in den Städten ihr Bedenken darüber abfassen sollen; nun könne man leicht erachten, daß es einem edlen Rathe schwer fallen wolle, ihre Deputirte so oft nach Riga abzufertigen, indessen würde begehret, es wolle  
der

o) Rathspr. S. 253—255. 266. 268. Koppenbuch  
S. 79. 94. Hier steht sein Beglaubigungsschreiben.

der Rath auf selbiges sein Bedenken verassen, und solches gegen den 17ten Heumonates einschicken: sollte der Rath für nöthig erachten, es mit dem rigischen zu überlegen, so könnte solches süglich in Schriften geschehen. Am 19ten ward also der Misgärningsbalk verlesen, und beliebet, desfalls an den Rath zu Riga zu schreiben. Das geschah am 22sten. Am 8ten Heumonates ging ein gouvernementliches Rescript ein, womittelst ein Stück des peinlichen Gesetzes die Hurerey betreffend übersandt wurde, mit der Anweisung, es mit dem rigischen und pernauischen Rathe zu überlegen, und sein Bedenken gegen den letzten Heumon. einzusenden. Am 11ten ward dieses in Ueberlegung genommen. Am 13ten schrieb der Rath an den Rath zu Riga und theilte ihm seine Anmerkungen mit. Am 27sten ward die Antwort des rigischen Rathes verlesen: worauf der Rath zu Dörpat am 3ten August sein Bedenken sowohl über die Dieberey, als auch über die Hurerey und unzulässige Vermischung an den Gouverneur Soop abgehen ließ p).

1696  
Karl XI  
Zwi-  
schent.  
Frieder.  
Kasimir

S. 318.

Am 31sten August gratulirete der Rath den neuen Generalgouverneur und Feldmarschall Grafen von Dahlberg zu seiner Ankunft in Livland q). Darauf machete der Rath am 9ten

p) Rathspr. S. 344. 351. 363 f. 390. 394 f. 404. 442. 437. 439. 534. 536. 538. Ropcyb. S. 145. 172 ff. 191—196. Act. publ. Vol. XLIV n. 1. 5. 6. 7. 11.

q) Ropcyb. S. 226.

1696  
Karl XI  
Zwi-  
scent.  
Frieder.  
Kasimir

5ten Herbstmonates den Ältesten und Ältesten dieses zu dem Ende bekannt, daß sie mit ihren Beschwerden einkommen mögten, damit dieselben entweder mit der Post, oder mit einem Deputirten an Se. Hochgräfliche Excellenz geschickt werden könnten. Am 21sten übergab die große Gilde ihre Beschwerden, welche hauptsächlich den Landhandel und die Vorkäuferey betrafen, und nicht nur wider die Landleute, sondern auch wider die Keußen, und viele revalische, narvische und pernausische Kaufleute geführt wurden. Der Rath trug dieses dem Generalgouverneur unterm 28sten Herbstmonates vor und bath, die Stadt bey denen königlichen Privilegien und Resolutionen zu schützen, welche Graf Hastfer geschmälert hatte. Eine besondere Sache, da er nach dem Inhalte der Privilegien sie aufrecht erhalten, und die Stadt dabey schützen soll. Graf Dahlberg antwortete und versprach der Stadt in diesem Stücke zu helfen, wenn der Rath solche Mittel und Auskunft vorschlagen würde, wodurch der Zweck ohne Verrückung anderer Verordnungen, erreicht werden könnte. Der Rath antwortete unterm 19ten Weinmonates, daß die Kronpächter und alle Landleute der hastferischen Resolution vom 5ten Herbstmonates 1690 mißbraucheten und aus der erhaltenen Vergünstigung einen freyen Handel machten; daß Haupt- und Amtleute, Subjasse \*) Krüger und Reiter, ja alle, die nur eine Bauerstelle oder ein Achttheil Landes gepachtet hätten, sich der angeführten Resolution bedieneten; daß also der

Gene:

\*) So werden die untersten Aufseher der Bauern genennet.

Generalgouverneur alles wieder in den Stand setzen möchte, wie es der König nicht allein in den Privilegien der Stadt, sondern auch noch 1683 verordnet hätte: welchen allen zufolge von dem Generalgouverneur Ehrister Horn durch ein Patent aller Landhandel und alle Verkaufseren verbotthen worden. Graf Dahlberg, der nicht gleich in einem Wespennest stören wollte, trug dem Statthalter auf, der Stadt zu helfen. Das ist immer ein sicheres Mittel gewesen, die Stadt hülflos zu lassen 1).

1696  
Carl XI  
Zwi-  
schen.  
Krieger  
Kasimir

§. 319.

Dieses Jahr feierte die hiesige Akademie zum letztenmal des Königes Geburtstag. Sven Cameen, der Rektor lud dazu in einem Anschlage ein, welcher die Schmäuchelen in einem hohen Grade äußerte 1). Das geistliche Gericht verlangete von dem Rathe eine Nachricht von den Einkünften der Kirche, der Schule und des Armenhauses. Dieses wurde abgelehnet, und gezeigt, daß die Stadt in solchen Dingen nicht unter demselben stünde, wie solches in den Privilegien und anderen Resolutionen enthalten war 2). Der Kommandant Oberst Tiefenhausen kam selbst auf das Rathhaus und übergab eine Bittschrift seiner Officiere am 21sten Weinmonates, welche die Quartiere betraf. Der Rath antwortete ihm am 4ten

1) Rathspr. S. 630. 656. 659. 612. 761. 765.  
Kopeyb. S. 238. 257. Siehe auch das Pr.  
S. 75. 537 f. 599. 602. 604. 651 imgl S. 129.

2) Rathspr. S. 334. Act. publ. Vol. II n. 99.

u) Rathspr. S. 660. 664. Kopeyb. S. 328 f.

1696 4ten Wintermonates, indem er die Bittschrift  
 Karl XI zurücksandte, es wäre dem Kommandanten  
 Zwi nicht unbewußt, wie sehr die Bürger durch die  
 schenr. Einquartierung mitgenommen würden; billig  
 Frieder. sollte die Bürgerschaft statt gesuchter Verbesse-  
 rasimir rung der Quartiergelder deren Vinderung genie-  
 sen; es hätten die Bürger 1683 den 3ten  
 Wintermonates vom Könige die Resolution  
 erhalten, daß sie mit keinen Quartiergeldern  
 mehr belegt werden, sondern die Officiere mit  
 der Bequemlichkeit der Häuser zufrieden seyn,  
 und die Quartiere nicht nach Gutdünken fordern  
 sollten: ja der König hätte, damit die Bürgers-  
 schaft Erleichterung erlangen und von Bezah-  
 lung des Kommandantenquartiers befreuet wer-  
 den mögte, befohlen, das Schloß, wo vor-  
 mals der Kommandant gewohnt hätte, auszu-  
 bessern, welches auch der Generalgouverneur  
 Christer Horn verfügt hätte *m*). Den 8ten  
 Wintermonates wurde bekannt gemacht, daß  
 Niemand einen Fremden beherbergen sollte,  
 bevor er solchen bey dem wortführenden Bür-  
 gemeister angemeldet hätte *x*). Die neuen  
 Bürger mußten ein Gewehr auf das Rathhaus  
 liefern *y*). Der Rath beschloß, daß der Jahr-  
 markt den Tag nach heil. drey Könige ein- und  
 nach vierzehn Tagen ausgeläutet werden sollte.  
 Dieses wurde den fremden Krämern bekannt  
 gemacht *z*). Am 4ten März beliebete der  
 Rath,

*m*) Rathspr. S. 634. 683. 686. 692. Kopenb.  
 S. 270—272.

*x*) Rathspr. S. 704f. Act. publ. Vol. II n. 98.  
 Prot. S. 352.

*y*) Rathspr. S. II. 135. 216. 367. 636. 652. 663.  
 640. 697.

*z*) Rathspr. S. 64. 71 f.

Rath, daß die Herren Olcan und Tabor, 1696  
 nebst den Aelterleuten und Aeltesten der großen Markt XI  
 Gilde, die rigische Wettordnung vornehmen, 3. vi.  
 aus derselben Auszüge machen, welche der 10. vi.  
 Stadt angemessen wären, und solche dem Na- 11. vi.  
 the übergeben sollten a). Am 17ten Brach- 12. vi.  
 monates ging ein Schreiben des Hofgerichts 13. vi.  
 ein, wie die Gränzmäler beschaffen seyn sol- 14. vi.  
 len b). In der St. JohannisKirche wurde 15. vi.  
 der

a) Rathspr. S. 164.

b) Der Rath zu Dörpat ließ deshalb am 19ten  
 ein Plakat eröffnen. 1) Es sollen bequeme  
 und dienliche Steine zu Herzsteinen, oder Zei-  
 gern gesucht, wie auch große und platte Feld-  
 steine oder Fliesen anderthalb bis zwey Quar-  
 tier dick, 2 Ellen breit und 3 Ellen lang, mehr  
 oder weniger angeschaffet und zu rechter Zeit  
 nach denen Plätzen, wo die Gränze geleyet  
 werden soll, aus- und angefahren werden. 2)  
 Wenn die Gränze geleyet wird, soll der Land-  
 messer, nebst anderen, die dabey gegenwärtig  
 seyn müssen, den Wind- oder Lintenstrich auf  
 oberwähnte Steine mit einem Steinhauereis-  
 sen hauen lassen, es gehe entweder in einer  
 krummen oder geraden Linie. 3) Es muß eine  
 Grube einer Elle tief gegraben, und in dies-  
 selbe der Stein horizontaliter geleyet werden,  
 nach der Lage, wohin der ausgehauene Wind-  
 strich zeigt. 4) Daroben aufrecht in die  
 Mitte soll der Herzstein oder Zeiger mit seinen  
 Ecken gestellet werden, in eben derselben Lage  
 und Windstrich, als die Gränzlinie auf dem  
 Feldsteine gehauen ist. Nachgehends wird  
 derselbe Feldstein mit Erde und kleinen Stei-  
 nen bedeckt, jedoch daß auch der Zeiger oder  
 Herzstein nach alter Weise gar wohl umher  
 befestiget werde. Würden so viele große Flies-  
 sen, als der Zeiger seyn, nicht gefunden wer-  
 den

I 6 96  
Karl XI  
Zwi-  
schen.  
Frieder.  
Kasimir

der Armenbeutel eingeführet c). Das Armen- oder Siechenhaus wurde fertig. Es stand vor der Domsporte am rigischen Wege und war den mit anflebender Krankheit behafteten Vorkstädtern bestimmt. Die Bürgerschaft wurde ermahnet, diese Anstalt durch milde Gaben zu unterstützen. Der Stadtchirurg aber mußte diese Kranken heilen. Für jeden bekam er 3 Rthaler Arztlohn und 3 Rthaler Arzneygeld. Doch mußte er drey jährlich umsonst heilen d).

§. 320.

Als die Rechnung von den Strafgeldern eingereicht werden sollte, fand es sich, daß außer dem Amtsgerichte bey keinem Stadtgerichte Geldstrafen vorgefallen waren e). Eine sehr glückliche Zeit, wenn der Richter keine Ursache

den können, so ist genug, wann solche nur unter die Haupt- und Kniegränzmäler, oder da eine gerade Strecklinie zu lang, alsdann unter den dritten, fünften oder vierten Zeiger geleyet werden. Wo aber sumpfige und weiche Erde gefunden wird, kann man, weil man an solchen Orten gemeinlich eine Lage oder einen Kasten von Balken oder Planken aufzubauen pfleget, einen solchen Feldstein auf denselben legen lassen; wobey denn dieser Vortheil, daß, obgleich der Feldstein mit der Zeit auf die eine oder andere Seite sinken, und niedriger zu liegen kommen würde, dennoch der darauf gehauene Windstrich dadurch nicht verrücket wird, sondern die Gränzlinie aus- und einzeiget. Prot. S. 391. Kopeyb. S. 137.

c) Rathspr. S. 392. 401. 443.

d) Rathspr. S. 535. 539. 548. Kopeyb. S. 203.

e) Rathspr. S. 31 f. 38.



Ursache zu strafen findet. Mögte es doch immer so seyn! Der Altermann Meyer ward von der Kirchenadministration abgelassen, nicht weil er Altermann geworden, sondern weil er seine Haushaltung zu Lande aufgeschlagen hatte. An seine Stelle kam Abraham Moresin f). Der Regimentsfeldscherer Moresin wurde Stadtschirurg, mußte aber das Bürgerrecht gewinnen g). Der Stadtmusikant wurde angewiesen, anstatt des Sonntages, hinführo an der Mittwoch und am Frentage Glocke zehen, wie auch Ostern, Pfingsten und Weihnachten mit Zinken und Posaunen vom Rathhause zu blasen h). Die vorstädtische Windmühle ward für 30 Rthaler verkauft, jedoch daß der Müller nach einer dreijährigen Freyheit, jährlich acht Rthaler Grundgeld bezahlen sollte i). Der Mühlenteich bey der Malzmühle ward gereinigt k). Der verwittweten Rathsherrinn Walanderinn ward die Morgengabe zuerkannt, mit der Bedingung, daß sie schweren sollte, ihr Eingebrahtes mehr als weniger, nämlich 240 Rthaler, gewesen l). Der russische Gasthof ist, der Festung halben, abgerissen worden m). Bey Aufträgen ward der Gottespfennig

1696  
Karl XI  
Zwei  
schent.  
Frieder.  
Kasimir

f) Rathspr. S. 814. 816.

g) Rathspr. S. 35. 101. 115. 124.

h) Rathspr. S. 181.

i) Rathspr. S. 41.

k) Rathspr. S. 348. 568. 578. 600. 602. 605.

l) Rathspr. S. 393 f. 619. 622.

m) Rathspr. S. 526. 530. 535. 537. Kopenb. S. 185. 204. Prot. S. 541—543. Kopenb. S. 207.

1696 pfennig erleget *n*). Mühlen hat man von  
 Karl XI Einquartierung befrehet *o*). Hanns Brubr,  
 Zwi- ein undeutscher Weber, ward Bürger *p*). Ab-  
 schent. zugsgelder wurden bezahlet *q*). Von Solda-  
 Frieder. ten sollte Niemand, bey Strafe des Gassen-  
 Basimir lauses, Krongewehr, Proxiant, oder etwas  
 dergleichen tauschen oder kaufen *r*). Der Stein-  
 dann, oder wie man iht saget, die Steinstraße  
 sollte gepflastert werden *s*). Der Viehseuche  
 wegen erging ein generalgouvernementliches  
 Plakat *t*). Zu Erbauung einer lutherischen  
 Kirche in Dessau ist eine Kollekte nachgegeben  
 worden *u*).

§. 321.

1697 Auf dem vorigen sogenannten Landtage  
 in Livland war nichts von allem, was vorge-  
 tragen worden, zum Stande gekommen. Und  
 wie konnte etwas rechtmäßig ausgemachet oder  
 bewilliget werden, da der Adel seine Rechte  
 verloren und aufgehöret hatte, ein freyer Stand  
 zu seyn. Im Jahre 1697 wurde von neuem  
 ein vermeynter Landtag, oder eigentlich eine  
 Versammlung des erbangesessenen Adels aus-  
 geschrieben. Der Generalgouverneur erwäh-  
 lete

*n*) Rathspr. S. 552. 790.

*o*) Rathspr. S. 600. 636 f.

*p*) Rathspr. S. 568.

*q*) Rathspr. S. 615 f. 625—628. Kopeybuch  
 S. 267.

*r*) Rathspr. S. 798. Es war eine königliche  
 Verordnung.

*s*) Rathspr. S. 363. 395. 599. 601. 604.

*t*) Rathspr. S. 532.

*u*) Rathspr. S. 533. Kopeyb. S. 187.

lete dem Reglemente zufolge sowohl den Ritterschaftshauptmann, als auch die Deputirten des engeren Ausschusses. Obgleich Y nicht einmal erblich angezessen war: so hatte er sich doch schon vormals als einen Feind seiner Mitbrüder so hervorgethan, daß er zum Ritterschaftshauptmann gesetzt wurde. Um sich dieses Vertrauens desto würdiger zu machen, entblödete sich Y nicht, in seiner Anrede an den Generalgouverneur, an der Spitze des Adels, den einmüthigen Vorgang des 1693 gehaltenen Landtages ein Unwesen w) zu nennen, und tapfer darauf loszuziehen. Er führte in allen seinen eigenen Vorträgen und in den Erklärungen auf die generalgouvernementlichen Vorträge mehr den Ton eines dem Generalgouverneur verpflichteten Kammerdieners, als eines Ritterschaftshauptmannes. Die Vorträge waren: 1) daß das neue Reglement eingeführet seyn soll; 2) daß der König Y ganz unschuldig gegen die Ritterschaft befunden, und derowegen befohlen hätte, alles, was wider ihn in den Recessen verschrieben wäre, ausgestrichen, und ihm eine Abolutionsakte darüber ertheilt werden sollte; 3) da angezeigt worden, daß die Privatgüter auch den Bischofzehenden abzutragen schuldig wären: so sollte man sich darüber rechtfertigen. Hierauf wurde die Versammlung (Plenum) auseinander gelassen, bis erst der würdige

1697  
Karl XI  
Zwi-  
schen:  
Frieder.  
Kasimir

U a a 2

Rite

w) Ein Wort, was allen denen sehr geläufig ist, die Privilegien schwächen, durch angemachte Erklärungen schmälern, oder gar umstoßen wollen. Selten brauchen sie das letzte Wort, weil zu ihrem Zweck das unbefugte Erklären schon genug ist.

1697  
Karl XI  
Zwi-  
schen.  
Frieder.  
Kasimir

Ritterschaftshauptmann und der engere Ausschuss alles dem Willen des Generalgouverneurs angepaßt hatten. Darnach trat die Versammlung wieder zusammen, und ein jeder unterschrieb für sich das, was jene verfertigt hatten. Auf den ersten Punkt wurde keine Erklärung sondern gehorsame Unterwerfung gefodert. Auf den zweiten aber ward alles, was *Y* betraf, aus den Recessen so ausgestrichen, daß es ist nicht mehr zu lesen ist. Die verlangete Abolitionsakte ward ihm auch ertheilet. Das war aber kein Wunder. Als Ritterschaftsmarschall ertheilte er sie sich selbst. Aber das ist ein Wunder, daß er nicht von der Ritterschaft Abbitte verlangt hatte. Man würde sie ihr auferleget haben. Die Abolitionsakte scheint indeß *Y* noch verdächtiger zu machen, und ihn auf eine verhaßte Art abzuzeichnen. Ueberhaupt gelten solche erzwungene Dinge nur für die gegenwärtige Zeit. Es wäre nicht gut, wenn sie länger wirken und Recht und Unschuld auf ewig unterdrücken könnten. Auf den dritten Punkt hatte die Ritterschaft schon vorher geantwortet, daß die Gründe, aus welchen man diese Abgabe fodern zu können vermeynte, ihr erst mitgetheilt werden mögten. Allein, es ging ein neuer Befehl ein, die Ritterschaft sollte erst beweisen, daß sie nicht schuldig sey, den Zehenden zu entrichten: als denn wolle man seine Gründe entdecken. — Konnte wohl eine Forderung seltsamer seyn? — Jetzt konnte auf diesen Punkt weiter nichts gesagt werden, als daß weder in den gemeinschaftlichen noch in den Privaturfunden der Ritterschaft die geringste Spur zu finden wäre, daß

Daß jemals eine solche Abgabe einmal vorbehalten, geschweige denn entrichtet worden seyn sollte. Und hierbey blieb es mit dieser ungegründeten Forderung, welche ein Oberkammer Adlerstein geträumet hatte, aber mit nichts zu behaupten wußte, indem sie mit dem Einmal eins nicht zu erhärten war x).

1697  
Karl XI  
August II  
Friederich  
Kasimir

S. 322.

Nach des Königs von Polen, Johann III, Tode. wurde die Krone Polen unter manchen Mißhälligkeiten gleichsam versteigert. Friedrich August, Kurfürst von Sachsen, welcher die evangelische mit der katholischen Religion leichtsinnig vertauschet, und alles, was Polen verloren, wieder zu erobern versprochen hatte, ward am  $\frac{1}{2}$ sten Brachmonates von den Polacken, aber nicht durch die meisten Stimmen, welche dem Prinzen von Conti zu Theil wurden, zum Könige erwählet. Dieser Herr behauptete auch die Krone, um im Norden ein großes Kriegsfeuer anzuzünden y).

S. 323.

Am 18ten Jänner ließ der Generalgouverneur in Livland ein gedrucktes Patent des Brückenbaues halben ergehen. Man sieht dar-

U a a 3 aus

x) Versuch über die Geschichte von Livland S. 353—355 meiner Handschr. Dieser sogenannte Landtag ist zu Wenden gehalten worden. Dörpat. Rathspr. S. 692.

y) Lengnich Geschichte der preuß. Lande Th. IX S. 1—49. Hist. pol. p. 272—283. Nordberg Leben Karls XII Th. I Hptst. II S. 49 f. S. 62.

1697  
Karl XI  
August  
II  
Frieder.  
Kasimir

aus, daß man im vorigen, und diesem Jahre eine neue Eintheilung der Brücken und Wege nach der neuen Revision und der dadurch vermehrten Hafenzahl gemacht hat. Dieses ist in einem am 19ten April ergangenen Patente wiederholt worden z). Nach Anleitung eines königlichen Schreibens vom 23sten Wintermonates 1696 verboth ebenderselbe Generalgouverneur unterm 5ten Hornung und 12ten Weinmonates, daß Niemand in königlichen Wäldern Holz, besonders Eichen, fällen, zerschneiden, oder verkaufen soll; wenn ein adeliches Gut zu dem Hölzungsrechte in königlichen Gütern berechtiget zu seyn glaubet, desselben Besitzer soll sein Recht in Schweden oder beym livländischen Generalgouvernemente beweisen und Bescheid erwarten a). Am 4ten März erging, dem königlichen Reglemente vom 21sten März 1696 zufolge, ein Patent des Generalgouverneurs, nach welchem die Bauerhochzeiten eingeschränkt werden, dermassen, daß nicht mehr, als zwölf Paar Gäste gebethen, die Zusammenkunft der Gäste nicht länger als bis den andern Tag währen, und dabey nicht mehr, als vier Tonnen Biers und drey Stöße Brantweins verzehret werden sollen. Dieses Gesetz, welches in den livländischen Landesordnungen b) steht, wird bis auf den heutigen Tag beobachtet und bey allen Kirchensbesuchen verlesen. Wenn ich solches, als Notar der Oberkirchenverstehererschaft, gethan, habe ich von manchem Bauren gehört: „Gott  
„bewahre

z) Livl. Landesordn. S. 666—670.

a) Livl. Landesordn. S. 491—494.

b) S. 673—675.

„bewahre uns vor dergleichen Völlerey!“ Diese einfältigen Leute haben Recht. Man bedenke nur: eine Bauerhochzeit soll, Braut und Bräutigam mitgerechnet, nur aus sechs und zwanzig Personen, Männern und Weibern, bestehen; diese Zusammenkunft soll nur zweene Tage währen; und doch giebt man ihnen die Erlaubniß vier Tonnen Biers, das ist vier hundert und achtzig Stoes, auszutrinken. Der gestalt kömmt auf jede Person, es sey Mann oder Weib, über achtzehn Stoes. Vor dieser Mäßigkeit, die man doch in gedachter Verordnung einprägen will, erschrecken vernünftige Bauern. Dennoch ist dieses Gesetz nicht geändert. Der König hat am 5ten Hornung verfügt, wie es mit strittigen Zeugen und der Deshalb ergriffenen Appellation gehalten werden soll c). Das livländische Hofgericht machte am 20sten Hornung eine Sakung, wie es nach dem königlichen Briefe vom 16ten Heumenates 1696 mit dem Armutsbeweise begangen werden soll d).

1697  
Karl XI  
August  
II  
Friedr.  
Kasimir

S. 324.

Der König von Schweden, Karl XI hatte schon seit einem Jahre eine besondere Unruhe

U a a 4

c) Kemmins Buch S. 874. 875. 937. 939.

d) Coll. Hist. Jurid. T. I p. 273. Vom 27sten Horn. d. J. ist ein Schreiben des Hofgerichts vorhanden, welches an den Rath zu Dorpat gerichtet, und des Inhalts ist, daß keine unrechte Titel gebrauchet werden sollen. Act. publ. Dorp. Vol. XXIII n. 49. Rathspr. S. 227. 238. Kopenb. S. 97. Von Policeysachen, siehe Rathspr. S. 843.

1697  
Karl XI  
August  
II  
Frieder  
Kasimir

ruhe empfunden, welche ihm nirgend eine Dauer verstattete. Diese nahm so zu, daß sie ihm endlich die Augen zudruckte. Er hatte sie selbst für eine Unruhe des Gewissens angesehen, und sich durch Verdoppelung seiner Andacht davon zu befreien gesucht, indem er in einer Woche zweymal communiciret hatte. Auf das rechte Mittel gerieth er nicht, oder er wollte nicht darauf gerathen. Kaum hatte die königliche Frau Mutter, eine sehr gottsfällige Dame, in den letzten Tagen seines Lebens, die Befreyung der in Marstrand sitzenden Livländer erbitteten können. Am 1<sup>ten</sup> April e) verwechselte Karl das Zeitliche mit dem Ewigen. Der königliche Leichnam wurde geöffnet; man fand Millionen Würmer, welche das Eingeweide von innen und außen genaget hatten. Dieses war desto sonderbarer, da der König allezeit und in allem ein sehr mäßiges Leben geführt hatte. Der Generalgouverneur Graf Dohlberg machte dem Rathe zu Dörpat unterm 6ten May diesen hohen Todesfall bekannt, überschickete ein gedrucktes Patent, nebst einem weitläufigen Dankfagungsformular f), und verfügte,

Kanzel

e) Es ist vermuthlich ein Druckfehler, wenn Lagerbring den Tod dieses Königes auf den 24sten April setzt. Utr. S. 158.

f) Darinn heißt es: „Gott hätte den König aus  
„diesem von Gott ihm anvertrauten irdischen  
„und vergänglichen Königreiche in ein ewiges  
„himmlisches Wesen abgefodert, und solcher-  
„gestalt Ihrer Königl. Majestät hier auf Er-  
„den mit Gottesfurcht Recht und Gerechtigkeit,  
„Gnade und Mildigkeit, sammt allen königlichen  
„großen Heldentugenden gezierten, und mit  
„einem



Kanzel und Altar schwarz zu beziehen, die Musik und das Orgelwerk einzustellen, die Trauer anzulegen, wozu nicht nur der Rath insonderheit, sondern auch jeder Bürger überhaupt verpflichtet seyn sollte; und die Glocken täglich zu läuten. Nachdem dieses Schreiben am 8ten eingegangen war, stattete der Rath am 10ten dem Generalgouverneur seine Kondolenz ab, mit dem Berichte, daß sie seine Befehle vollzogen hätten, und mit Bitte, daß der Stadtkasten ihnen die Trauerkleider reichen mögte, gleichwie solches bey dem Absterben der Königin in Riga geschehen wäre. Schon am 17ten May bewilligte der Generalgouverneur hierzu 200 Rthaler: welche dergestalt vertheilt wurden, daß jeder Bürgemeister 20, jeder Rathsherr 16 und jeder der beiden Kanzlenbeamten 12 Rthaler bekam g). Unterm 14ten Brachmonates schrieb der Generalgouverneur, daß ein allgemeiner Klagetag über

1697  
Karl XI  
August  
II.  
Friedr.  
Kasimir

U a a 5 den

„einem unsterblichen Lobe und Ruhm geführten  
 „königlichen Zeyter in eine ewig bestehende  
 „Lebenskrone in dem Reiche der Herrlichkeit  
 „verwandelt.“ Dieses Formular war aus  
 Schweden überschickt worden. Bald hernach  
 „wird der Verlust eines so gottsfürchtigen  
 „Königes, eines so unvergleichlichen Helden  
 „und Schutzherrn des Vaterlandes, eines  
 „so höchst rühmlichen, gnädigen, milden und  
 „frommen Landesvaters, über welchen die  
 „Schweden sich allezeit so inniglich erfreuet,  
 „und annoch, wenn es des Höchsten Wille  
 „gewesen, beides höchst bedurft, und herzlich  
 „sich gewünscht,“ unbeschreiblich genennet.

g) Act. publ. Vol. VI n. 59. Rathspr. S. 465.  
 471 f. 494. 512. Kopeyb. S. 165—168. 171.  
 184 f.

1697  
Karl XI  
August  
II  
Frieder.  
Kasimir

den Eintritt des Königes auf den 20sten August angefezt worden. Am 21sten Herbstmonates meldete er, daß der 24ste Wintermonates zum Begräbniß des Königes bestimmt wäre, welcher mit einem Gottesdienste und einer Leichenpredigt über 2 Chron. XXXI, 20. 21 h) mit Lösung der Stücke und anderen anständigen Cerimonien gehalten werden sollte. Der Rath beliebete, sich auf dem Rathhause zu versammeln, und in langen Trauermänteln nach der Kirche zu gehen, welches auch die Bürgerschaft thun sollte. Bey dem Begräbniß der Königin waren die Kanonen, nach Endigung des deutschen Gottesdienstes, gelöset worden. Der Kommandant, Oberst Skytte, antwortete, als man ihn hierum ersuchte, er hätte befunden, daß die schwedische die Dom- und Hauptkirche wäre, wenn es da aus wäre, wollte er Feuer geben lassen. Davon war er auch nicht abzubringen, obgleich der vorige Kommandant, Tiesenhausen, ihm vorstellte, daß es nicht nur bey dem Begräbniß der Königin, sondern auch bey dem Jubelfeste wegen der upsalischen Kirchenversammlung anders gehalten worden. Diese Sache ließ der Rath an den

b) „Also that Hiskia im ganzen Juda: und that, was gut, recht und wahrhaftig war vor dem Herrn, seinem Gott: Und in allem Thun, daß er anfang, am Dienst des Hauses Gottes nach dem Gesetz und Geboth, zu suchen seinen Gott: das that er von ganzem Herzen, darum hatte er auch Glück.“ Die hierüber gehaltene Leichenpredigt des Generalsuperintendenten D. Johann Fischers ist in Fol. gedruckt, und führt den Titel: Das Bild eines guten und glücklichen Regenten.

den Generalgouverneur gelangen, welcher sich für die schwedische Kirche erklärte. Am 24sten Wintermonates, da der königliche Leichnam in der Nidderholmskirche zu Stockholm beigesetzt und das Leichenbegängniß im ganzen Reiche gefeiert ward, ließ der Hofgerichtsvicepräsident von Stregelinge dem Rathe zu wissen thun, daß das Hofgericht mit dem Rathe in gutem Verständniß leben wollte, und obzwar der Kommandant Skytte das Hofgericht ersuchen lassen, nach der schwedischen Kirche zu folgen, so würde es doch in die deutsche Kirche gehen, und sehe daher gerne daß e. e. Rath es mit dem Gefolge also veranstalten wollte, daß er nebst der Bürgerschaft nach dem Hofgerichtshause, das damals an der Ecke der Ritter- und Breitenstraße lag, hinkäme: da denn die Hofgerichtsglieder sich fertig halten, und sofort mit e. e. Rathe in einer Reihe nach der Kirche gehen wollten. Der wortführende Bürgermeister, dem dieser Antrag geschehen, fand es nicht für schicklich, trug aber alles dem Rathe vor. Indem im Rathe hiervongeredet wurde, verlangte das Hofgericht, der Sekretar sollte aufkommen. Er wurde mit einer Vorschrift, wie er sich verhalten sollte, abgeschickt. Er vernahm daselbst, das Hofgericht glaubete, ein edler Rath würde des Bürgermeisters Meynung nicht genehmigen, indem es hierunter nicht seinen eigenen Vorzug oder ein besonderes Ansehen suche; es geschehe vielmehr aus allerunterthänigstem Respekto gegen Se. Königl. Majest. als eine Schuldigkeit; zudem würde es rühmlich stehen, daß beide Kollegien, das königliche Hofgericht und der Stadtrath ein Gefolge ausmachten, und

1697  
Karl XI  
August  
II.  
Grieder.  
Kasimir

sammt

1697  
Karl XI  
August  
II  
Frieder.  
Kasimir

sammt der Bürgerschaft in die Kirche gingen. Wenn dieses nicht geschehen sollte, würde es von Seiten e. e. Rath's anders nicht als ein Eigensinn anzusehen seyn, das Hofgericht aber würde suchen, sich mit anderen Kollegien zu vereinigen. Der Sekretar erwiederte, der Rath hätte die Meynung des Bürgemeisters gut geheissen; und er hätte den Auftrag, solche dem Hofgericht zu hinterbringen. Der Vicepräsident antwortete: wie e. e. Rath vor vier Jahren, bey dem Begräbniß der Königin, selbst gesucht, mit dem Hofgerichte in einer Reihe nach der Kirche zu gehen; und obgleich letzteres in eine andere Gasse verleget worden: so thäte das nichts zur Sache, und das Hofgericht achte es für eine Schuldigkeit gegen Ihre Königliche Majestät, daß e. e. Rath mit ihm zusammen nach der Kirche folge. Würde e. e. Rath sich dem entziehen, wollte das Hofgericht seines Theils auch thun, was es beschlossen hätte: worüber es Resolution erwartete. Der Rath beschloß hierauf, daß man es gerne wieder so halten wollte, wie es bey dem Begräbniß der Königin geschehen, da das Hofgericht es also veranstatet hätte, daß, sobald der Rath vom Rathshause, nebst der Bürgerschaft abgegangen, das Hofgericht aus seinem Hause abgetreten, um mit ihm ein Gefolge zu machen. Weil icht das Hofgerichtshaus in eine andere Straße verlegt worden, so daß der Rath mit der Bürgerschaft nicht die Kirche vorbey, und wieder zurück nach der Kirche gehen könnte: mögte das Hofgericht sich belieben lassen, es also einzurichten, daß, wenn ein e. Rath mit der Bürgerschaft die Gasse nach der Kirche hinginge, und im Gange begriffen

begriffen wäre, das Hofgericht zugleich in selbiger Gasse ihm begegne, da sie denn so lange anhalten, das Hofgericht zuvor in die Kirche hineingehen lassen, und alsdenn anschließen und folgen wolten. Als der Sekretar diesen Schluß dem Hofgerichte hinterbracht hatte, mußte er abtreten. Worauf das Hofgericht beschloß, dem Leichendienste in der schwedischen Kirche beizuwohnen, und dieses durch den Sekretar dem Rathe zu melden. Nach Mittage versammelte sich der Rath auf dem Rathhause, um nach der Kirche zu gehen. Es entstand ein Rangstreit zwischen beiden Gilden: aber der Rath wies sie an, so zu gehen, wie es 1693 geschehen i). Man meynet, Schwedens Ansehen und Macht wäre weder vorher noch nachher so hoch gestiegen, als es bey Karls XI Absterben war. Das bleibet denn noch ausgemachet, daß dieser Monarch, der unlängbar viel gutes gestiftet, mit der Reduktion zu weit gegangen ist. Sechzehnen Jahre hatte er damit zugebracht, ohne daß dadurch das schwedische Reich mächtiger, oder der königliche Schatz reicher geworden wäre. Als der neue König nicht gar lange nach dem Antritt seiner Regierung dreuen mächtigen Feinden die Spitze biethen mußte, konnten mit der äußersten Anstrengung nicht mehr, als dreyzig tausend

1697  
Karl XI  
August  
II  
Frieder.  
Kasimir

i) Rathspr. S. 510. 582. 566. 771—773. 789. 877. 895—897. 899—907. 960. Act. publ. Vol. VI n. 54. 59. Kopeyb. S. 347. 355. 395. Der Hofgerichtspräsident, Graf Karl Bonde, befand sich als erster Bevollmächtigter in Nysswick, und mußte den Hosenbandsorden nach England zurückbringen.

1697  
Karl XII  
August  
II  
Frieder.  
Kasimir

tausend Mann ins Feld gestellet werden. Der königliche Schatz aber war so leer, daß schon gleich beim Anfange des Krieges, nebst den grausamsten Erpressungen von den Unterthanen, auch Krongüter verpfändet werden mußten, um diese kleine Armee zu unterhalten. Es ist nur zu verwundern, daß sich Liebhaber gefunden, der Krone neuen Vorschuß zu thun, nachdem die alten Schulden so schlecht bezahlt worden. Die Macht eines Staats beruht auf die Bevölkerung, und die Volksmenge auf dem Wohlstand der Unterthanen. Der letztere fehlte so sehr, daß fast alle zwey oder drey Jahre ein großes Theil des Volks verhungerte. Das Landvolk war vorhin in misdeihlichen Jahren von seinen Erbherrn ernähret worden. Ist aber, da die meisten Güter an die Krone gezogen waren, trugen die Diener des Königes Bedenken, zur Unterstützung der Nothleidenden die königlichen Kornhäuser zu öffnen, vermuthlich, um nicht an ihrem Gehalt zu kurz zu kommen. Das war, was die Verringerung der Macht verursachte. Der Grund des Unsegens im königlichen Schatz war dieser. Die sehr zahlreichen Reduktions-, liquidations- und Observationskammern hatten ihr Handwerk dem Dienste des Königes nicht umsonst gewidmet. Sie wurden ansehnlich besoldet, und waren damit nicht einmal zufrieden. Ein jeder, der nur einen neuen Kunstgriff erfunden hatte, wollte auch dafür außerordentlich belohnet seyn. Die größten unter diesen Helfern waren dem Könige sehr theuer zu stehen gekommen, obgleich sie durch seine Nachsicht für sich so viel zusammenkraken durften, als sie konnten. Sie hatten ihm

ihm Millionen vermehrter Einkünfte vor die Augen gemalet, und obgleich diese Millionen nur noch auf dem Papiere stunden: so hatten sie sich doch ihre Gebühren davon schon vorausbezahlen lassen. Der König hatte hierbei geglaubet, recht gut zu wirthschaften, wenn er von so vielen Millionen nur einige Tonnen Goldes abgab. So werden manche Fürsten hintergangen k). Nicht Livland, nicht Schweden allein: ganz Europa empörete sich wider dieses abscheuliche Reduktionswesen. Ein Flecken, der bey Karls Regierung eben so wenig auszumachen ist, als die Reunionskammern in der Geschichte Ludwigs XIV; welche Karl selbst höchst misbilligte. Er war einigermaßen das für Schweden, was für Preußen nicht lange hernach Friederich Wilhelm war. Das Reich schien in sich selbst mächtiger geworden zu seyn. Aber Friederich wußte die ererbete Macht besser zu brauchen, als Karl XII. Dieser Prinz war, bey dem Ableben seines Vaters noch minderjährig, etwa funfzehnen Jahre alt. Nach dem väterlichen Testamente sollte er bis an das achtzehende Jahr unter der Vormundschaft seiner Großmutter und fünf königlicher Räte bleiben. Man berief einen Reichstag. Am 9ten Wintermonates traten alle vier Stände zusammen, und erklärten den König für mündig. In dem Reichstagschluß führte man seinen hohen Verstand und seine königliche Gaben und Tugenden, die sein Alter weit überträfen, als die Ursachen

1697  
Karl XII  
August  
Friederich  
Kaiser

k) Versuch über die Geschichte von Livland S. 356 f. Lagerbring Abr. S. 158—162. Nöb. Biblioth. Th. II S. 239.

1697 Ursachen an, welche die Stände dahin vermocht  
 Karl XI hätten, von Karl XI Testament abzugehen.  
 August Dieses war der erste und letzte Reichstag unter  
 Frieder<sup>II</sup> dieser Regierung, welcher mehr einer Num-  
 Kasimir meren, als einer wahren Versammlung der  
 Stände glich. Der König von allem Zwange  
 befreuet, hatte so wenig Geschmack an den Reichs-  
 geschäften, als an den Stunden seiner Lehrer.  
 Seine täglichen Uebungen waren, daß er hohe  
 Treppen hinan und herab ritt, die gefährlich-  
 sten Sprünge machte, und über Gräben und  
 Zäune setzte. Am 14ten Christmonates setzte  
 er sich die Krone auf, welches vorher nie ge-  
 schehen war; und die Krönung bekam nun den  
 Namen der Salbung. Voltaire erzählt, die  
 Königin habe das Leichenbegängniß ihres  
 Sohnes mit einer solchen Pracht angestellt,  
 an dergleichen Schweden nicht gewöhnet war.  
 Dem Lagerbring zufolge wurden so wenig bey  
 dem Begräbniß Karls XI als bey der Krö-  
 nung Karls XII einige Begräbniß- und Krö-  
 nungssteuern eingefodert. Man richtete sich  
 darnach, wie es bey der Beerdigung der Kö-  
 nigin Ulrika Eleonora gehalten war D.

S. 325.

Die königliche Vormundschaftsregierung  
 verfügete, daß Fremde, welche sich in Schwe-  
 den aufhalten, sowohl das Duellplakat, als  
 auch

D) Versuch über die Geschichte von Livland S.  
 357—359. Voltaire Leben Karls XII S. 14.  
 Lagerbring Abriß S. 165—171. Georg  
 Nordberg Leben Karl XII, Königs in Schwe-  
 den, mit Münzen und Kupfern 1745 in Fol.  
 Th. I S. 33. 62—71.



auch andere Verordnungen beobachten, oder die darinn gesetzte Strafe erwarten sollen. Diese Verordnung ist vom 13ten Brachmonates *m*). Am 2ten Heumonates erschien ein Patent des livländischen Generalgouverneurs, Grafen von Dahlberg, wider die Ausnahme und Erleichterung der entlaufenen Bauern *n*). Weil in diesem Jahre eine allgemeine Musterung der livländischen Ritterfahne im August gehalten werden sollte: so befahl ebenderselbe am 3ten Heumonates den Koszdiensthaltern alles dazu fertig zu halten, und ließ ein Verzeichniß ausfertigen von allem, womit ein jeder Koszdienststreiter bey der Adelsfahne in Livland versehen seyn solle *o*). Am 5ten ebendesselben Monates erging ein generalgouvernementliches Verboth wider die Vorkäuferen und den Landhandel *p*). Am 6ten Weinmonates ließ Graf Dahlberg in einem gedruckten Patente die Bauern ermahnen, daß sie nunmehr willig den in vorigen Hungerjahren erhaltenen Vorschuß abtragen, und die Gerechtigkeit bezahlen sollten; die Herren wurden zugleich angewiesen, nichts über die Gebühr oder das Vermögen von den Bauern zu fodern, oder zu erpressen; das Bath ward zu einem Sechstheil vom Loef bestimmt, bey Verlust der Vorstreckung *q*); der Bauer soll, wenn er seinen

1697  
Karl XII  
August  
II  
Frieder.  
Kastant

*m*) Livl. Landesordn. S. 675. Auswahl S. 364.

*n*) Livl. Landesordn. S. 677.

*o*) Landesordn. S. 581 -- 585.

*p*) Livl. Landesordn. S. 679 - 681.

*q*) Allein die Noth hat deshalb in diesem Jahre unter dem Armut nicht aufgehört.

I 697 Borrath vergräbet, da er bezahlen kann und  
 Kar: XII soll, mit sechs Paar Ruthen bestrafet werden;  
 August die neue Messung und Eintheilung der Aecker,  
 11 nebst der Bestimmung der Gerechtigkeit und  
 Grieder. Arbeit, wird bestätigt, das Mardergeld, wel-  
 Kasimir ches die Bauerdirnen, die in ein fremdes Ge-  
 bieth verheurathet wurden, ihrem Erbherren  
 bezahlen mußten, wurde, nebst dem Gläcksen-  
 fahren, abgeschafft r). An eben dem Tage  
 verfügete er, wie die Krüge an den Heer- und  
 Landstraßen erbauet, und womit sie zur Be-  
 quemlichkeit des Reisenden versehen werden  
 sollten. Dabey wird verordnet, in den Krü-  
 gen einen guten schwedischen oder deutschen  
 Krüger zu setzen: welches heutiges Tages wohl  
 nicht allemal beobachtet wird s). Am  
 12ten Weinmonates ließ er ein Patent erge-  
 hen, wie die Propstengerichte geheget werden  
 sollten t). Einen einfachen Ehebruch eines  
 Weibes hat das Hofgericht am 13ten August  
 mit vierzig Thaler Silbermünze, oder mit vier-  
 zehentägigen Gefängniß bey Wasser und Brod  
 bestrafet, weil der Ehemann das Weib seit  
 acht Jahren verlassen hatte u). Nach einem  
 Schreiben des Gouverneurs Soop vom 14ten  
 Weinmonates an den Obersten und Komman-  
 danten Tiesenhausen zu Dörpat, hat das Hof-  
 gericht mit Exekutionen nichts zu thun w). Am  
 17ten

r) Livl. Landesordn. S. 685—687.

s) Livl. Landesordn. S. 688—690.

t) Livl. Landesordn. S. 690—692.

u) Kemmins Buch S. 878.

w) Kemmins Buch S. 888.

17ten Wintermonates erklärte das Hofgericht in einer Sakung, wie die sechs wöchentliche Beweisfrist zu verstehen sey x). Vom 6ten Christmonates ist ein königliches Geboth vorhanden, die Gewalt und Räuberey angehend, welche bey Schiffbrüchen und Strandung der Fahrzeuge verübet wird y). Am 9ten hat der König wegen der Kirchenbuße der Diebe eine Verordnung ausgehen lassen z). An eben dem Tage kam eine Verfügung des Gouverneurs Soop heraus, welche den Kirchenbau, die Priesterkümete, und die Kirchenvorsteher betrifft a).

I 697  
Karl XII  
August  
II  
Griender.  
Kasimic

**§. 326.**

In diesem Jahre hat Johann Adolph Zollenhagen, Superintendent in Kurland b), die besondern Synodalversammlungen in allen Propsteyen dieses Fürstenthums wieder hergestellet, und mit predigen, disputiren und berathschlagen über allerley Kirchensachen fortgesetzt. Die Stadt Riga erhielt eine neue Zierde durch das von dem Bürgermeister Heinrich von Dreiling derselben geschenkte Glockenspiel c).

**§. 327.**

Peter I, Zar von Rußland, welcher seit 1688, da sein Bruder Zar Iwan II sich zur  
B b b 2 Ruhe

x) Collect. Hist. Jurid. T. I p. 275.

y) Landesordn. S. 331—336. Auswahl S. 168.

z) Landesordn. S. 718.

a) Civl. Landesordn. S. 692.

b) Civl. Biblioth. Th. II S.

c) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 314.

1697 Ruhe begab, und 1696 starb, allein, und  
 Karl XII seit 1691 selbst regieret hatte, nahm sich in  
 August diesem Jahre vor, die vornehmsten europäischen  
 II Länder selbst kennen zu lernen Die Absicht  
 Frieder. hierbey war, durch eigene Erfahrung nach  
 Kasimir europäischer Art das weitläufigte russische Reich  
 einzurichten, und mit seinem Beispiele seine  
 Unterthanen zu ermuntern, daß sie fremde Län-  
 der besuchen, edele Empfindnisse erlangen,  
 und die nöthigen Sprachen erlernen mögten.  
 Zu dem Ende schickte er nach diesen Ländern  
 eine glänzende Gesandtschaft, welche aus dem  
 Generaladmirale Franz le Fort, dem Geheim-  
 menrathe und Generalkriegskommissar Feodor  
 Holowin, und dem Staatssekretar Prokofey  
 Wosnizin bestand. In dem Gefolge dersel-  
 ben trat der Zar, mit Verläugnung seiner ho-  
 hen Würde, am 19ten März dieses Jahres  
 die Reise aus Moskow an. Damit der König  
 von Schweden hiervon unterrichtet seyn, und  
 nicht auf ungleiche Gedanken kommen mögte,  
 ließ der Zar dem damaligen schwedischen Kom-  
 missar, nachmaligen Residenten, zu Moskow,  
 Thomas von Kniperkron, davon Nachricht  
 geben. Er verlangete, dieser Mann mögte  
 dieses seinem Könige und den schwedischen Be-  
 fehlshabern an den Gränzen berichten, bloß  
 um einen sicheren und in dem Gefolge der  
 Großbothschaft freyen Durchzug zu haben, und  
 der erwähnten Gesandtschaft einen ihrer Würde  
 angemessenen Empfang und eine Aufnahme  
 zu versichern, welche mit der nachbarlichen  
 Freundschaft und den errichteten Verträgen  
 übereinstimmeten. Kniperkron versprach,  
 dieses zu bewerkstelligen, und begleitete den  
 Zaren

1697  
Karl XII  
August  
II  
Friedr.  
Kasimir

Zaren aus Moskow. Er befahl schriftlich den schwedischen Agenten in Neugard und Pleskow, daß sie dem Zaren über die Gränze folgen, und den von dem rigischen Generalgouverneur geschickten Kommissären von der Anwesenheit des Zaren Eröffnung thun sollten: welches sie auch thaten. Der livländische Generalgouverneur, Graf Dahlberg, dem solches berichtet wurde, bewies dem Zaren keine Höflichkeit, und machte nicht die geringste Anstalt zum Empfange und zur Begleitung der Gesandtschaft, wie ihm doch nach den Verträgen oblag. Er schickte ihr nur einen gemeinen Edelmann von Glasenap <sup>d)</sup> entgegen; welcher sich unterwegs bey den Gesandten aufhalten, vornehmlich auf den Zaren genaue Aufsicht haben, und seine ganze Aufführung beobachten sollte. Alle Vorstellungen waren fruchtlos. Glasenap entschuldigte sich mit der Anweisung des Generalgouverneurs und dem Befehle des Königes. Die Reise ward mit vieler Beschwerlichkeit fortgesetzt. In Riga wurde die Gesandtschaft nur von dem Rathe und der Bürgerschaft empfangen, aber nicht von dem Grafen Dahlberg. Es ward ihr nicht erlaubet, in der Stadt zu herbergen. Man wies den Gesandten in der Vorstadt ganz schlechte hölzerne Häuser an, und ließ ihnen andeuten, sie mögten sich selbst mit den Eigenthümern darüber ver-

B b b 3                      gleichen.

d) Vermuthlich war er ein Sohn des Obersten Reinhold von Glasenap, Besizers des Gutes Salishof an der pleskowischen Gränze. Dahlberg nennet ihn in seiner Bertheidigung einen Majoren. Liuonica Fasc. V p. 58. Er hieß Kasimir Heinrich Nordberg Th. I S. 213.

1697 gleichen. Bei jenen Häusern, und in der ganzen Vorstadt setzte man starke Wachen. In der Stadt und Citadelle wurden die Wachen verstärkt. Ich will der übrigen Begegnung, welche theils dem Zaren selbst, theils seinen Bottschaftern, theils ihren Leuten, widerfahren, nicht gedenken. Man kann sie beim Schastrow e) nachlesen. Wider diese Beschuldigung hat sich Graf Dahlberg auf Befehl in einem Briefe an seinen König vom 8ten März 1700 zu vertheidigen gesucht f).

Karl XII  
August  
II  
Frieder.  
Kasimir

S. 328.

Am 4ten Jänner beschloß der Rath zu Dorpat zur Wahl eines neuen Rathsherrn in Schröders Stelle zu schreiten. Den 7ten schlug der wortführende Bürgemeister Boble den Ältermann Alexander Linsen und die Ältesten Christian Eberhardt und Karsten Müller vor. Der letzte ward einmüthig durch Zettel erwählet. Man ließ ihn durch den Diener auffodern, und machte ihm seine Erwählung kund, mit dem Zusatze, daß er so lange ohne Besoldung dienen müste, bis die Stadt aus ihren Schulden, oder eine andere Stelle

e) Peter Schastrows Raisonnement, was für rechtmäßige Ursachen Se. Zarische Majestät Peter I gehabt, den Krieg wider den König in Schweden 1700 anzufangen St. Petersburg. 1717 in 8. S. 54—63. Gordon Th. I S. 120 f.

f) Er steht in den Livonicis Fasc. V. n. XV p. 55—67 in gleichen in Nordbergs Leben Karls XII. Th. I S. 209—212. S. Ebend. Anmerkungen zu der Geschichte Karls XII — 1755 in 8. S. 9—10.

Stelle ledig wäre. Er ließ sich alles gefallen. Man deutete ihm an, den folgenden Tag so lange zu Hause zu bleiben, bis die Deputirten ihn abholen würden. Am folgenden Tage ward er von den Rathsherrn Tabor und Oldekop auf das Rathhaus geführt, und er legete seinen Amtseid in Gegenwart der Parten ab. Denselben Tag, da er erkohren worden, wurde ihm der Ehrenwein geschickt, und nach abgelegtem Eide die Nachricht von Urtheilen und Stimmen vorgelesen, worauf man ihm die Aemter des Rathsherrn Tabor auftrug. Bey dieser Einführung wurde für 11 Rthaler 42 Weißen Wein verzehret g). Schlüter war ohne Erlaubniß des wortführenden Bürgermeisters verreiset; er war also in drey Mark Silber Strafe verfallen: aber man übersah es diesmal h). Am 11ten Hornung ward Rathsherr Schröder begraben. Bey seinem Sarge gingen vier Rathsherrn i). Am 1sten Weinmonates bekam Bürgermeister Fernin das Wort im Rathstuhle, und Bürgermeister Bchle das Wort im Wensengerichte. Darauf besetzten beide Bürgermeister, nachdem die Rathsherrn abgetreten waren, die übrigen Aemter also:

Herr Schlüter, Oberamts- und Obergesetz herr.

Herr Oltrau, Oberkämmerer, Oberbauherr und Besizer im Wensengerichte.

B b b 4

Herr

g) Rathspr. S. 6. 18 f. 21. 24. 27.

h) Rathspr. S. 137. 139 f.

i) Rathspr. S. 147.

1697  
Karl XII  
August  
II  
Frieder.  
Kasimir

- 1697 Herr Saakes, Oberwetherr, Provisor des  
 Carl XII Armenhauses, und Weyfengerichts bey-  
 August sizer.  
 II Herr Tabor, Obergerichtsvogt.  
 Frieder. Herr Sagedorn. Quartierherr doch, daß ihm  
 Kasimic der vorige Quartierherr ihm an die Hand  
 gehe, die Quartiere visitiren helfe und  
 richtige Rollen liefere.  
 Herr Sasensfelser, Unteramts- und Gesezherr,  
 wie auch Oberbrandherr.  
 Herr Oldekop, Untergerichtsvogt und Unter-  
 wetherr, wie auch Weyfsizer bey'm Re-  
 kognitionsgerichte.  
 Herr Müller, Unterkämmerer, Unterbau-  
 und Brandherr, hat auch zugleich die  
 Aufsicht über die Reinigung des Mark-  
 tes und der Gassen k).

Der Sekretar Kellner hatte bey dem  
 Generalgouverneur um Vermehrung seines Loh-  
 nes gebethen. Er ward mittest Dorjsualreso-  
 lution an den Rath verwiesen. Der Rath  
 zeigte an, daß dazu keine Mittel wären, unter  
 andern, weil die Accise wenig oder nichts ein-  
 getragen hätte, indem die Bürger wegen Theu-  
 rung und Malzmangels nicht brauen können,  
 und weil man den Patrimonialbauren hätte  
 helfen müssen. Diese Vorstellung ist vom 20sten  
 Herbstmonates l). Daniel Clocovius ward  
 Notar bey der Rekognitions- und Accisekams-  
 mer m). Der Auditeur und Stadtfiskal  
 Heinz

k) Rathspr. S. 749—751.

l) Rathspr. S. 716. 721—723. Kopeyb. S. 340.

m) Rathspr. S. 23. 25. 28. 37. Kopeyb. S. 17.



Heinrich Polus ist Generalgouvernementsfiskal geworden *n*). Der Landfiskal Arnold Colestin Werneck erhielt das Stadtfiskalat *o*). David Kellner war Advokat und vertrat die Stelle des Fiskals *p*). Die Herrenwittwen waren immer von Schoß und Einquartierung frey gewesen. Vor etlichen Jahren waren sie damit beleget worden. Man beschuldiget den Bürgemeister Radau und einige Rathsglieder, welche mit den Herrenwittwen Rechtshandel hatten, daß sie dazu beygetragen, wenigstens durch Nachsicht die Last der Herrenwittwen befördert hätten. Am 20sten Hornung wandte sich der Rath unmittelbar an den König, damit er sie ferner der uralten Freyheit genießen lassen mögte *q*).

1697  
Karl XII  
August  
II  
Frieder.  
Kasimir

§. 329.

In diesem Jahre wurde der Oberst Karl Gustav Skytte Kommandant zu Dörpat. Er kam in Weinmonate hier an, und empfing bey seiner Ankunft einen Ochsen, sechs Schafe und zwey Fässer Biers: womit er ausnehmend zufrieden war. Am 28sten hatte der Rath diesen Kommandanten zu Mittage auf dem Rathhause: sie blieben bis sieben Uhr beyammen. Am 22sten Wintermonates schlug Bürgemeister Kemmin vor, man mögte von allem, was zwischen dem Kommandanten und der

B b 5 Stadt

*n*) Rathspr. S. 69. 287 f.

*o*) Rathspr. S. 299. 317. Kopeyb. S. 102.

*p*) Rathspr. S. 777.

*q*) Rathspr. S. 171 f. 678. Kopeyb. S. 73. 77. 312.

1697  
Karl XII  
August  
Frieder.  
Kasimir

Stadt vorfiel, und meistens mündlich abgemacht wurde, ein Tagebuch halten. Welches auch beliebt worden r). Von Verlegung der Akademie wurde auch gesprochen s.)

## S. 330.

Die Bürgerschaft war in diesem Jahre müßig, und hand daher bald mit dem Rathe, bald mit den Predigern an, ohne Nutzen t). Neue Bürger mußten ein Gewehr auf das Rathhaus liefern u). Die Bürger mußten auch in diesem Jahre nach der Scheibe schießen w). Wann Wittwen Brau- und Schänknahrung treiben wollten, mußten sie sich am Fastnachten mit der großen Gilde abfinden x). Beide Gilden nahmen einen narvischen Kaufmann Peter Rohde, unbefugten Handelswegen, in Ansprache. Am 13ten Wintermonates sprach der Rath, daß Rohden, als einem schwedischen Unterthan, der Kornhandel nicht verbotzen werden könne, auch nicht mit Edelleuten ins Große zu handeln, wenn er nur nicht auf dem Lande herumreisete, oder seine Leute, um Korn aufzukaufen, herum schickte. Ins Kleine hier zu verkaufen, ward ihm schlechterdings versaget. Die Hüte, welche

er

r) Rathspr. S. 759—761. 772. 809. 823. 897 f.

s) Rathspr. S. 761. Kopeyb. S. 349.

t) Rathspr. S. 100 ff. 233. 243. 308. Kopeyb. S. 90.

u) Rathspr. S. 146. 167. 213. 351. 386. 616. 691.

w) Rathspr. S. 459.

x) Rathspr. S. 100. 104. 154. 374—377. 430 f.

er verkaufete, waren anders, als die hier gemacht wurden. Die Hutmacher wurden also mit ihrer Beschwerde wider ihn abgewiesen y). Zum Behuf des Handels wurden Salzmeßer bestellt z).

I 697  
Karl XII  
August  
II  
Frieder.  
Kasimir

S. 331.

Der Altermann der kleinen Gilde und die Aeltesten trugen am 19ten Hornung an, daß sie auf Fastnacht Meister Groß zum Altermann, Meister August Sennemann aber und Meister Hanns Gürgen Keilhaw zu Aeltesten erwählt hätten, und bathen um die Bestätigung. Meister Groß selbst protestirte darwider in einer Schrift, welche der Gilde mitgetheilt ward, um anzuzeigen, wenn und wie Altermann Dorant abgedanket, und wie es mit der Altermannswahl zugegangen. Nachdem die Erklärung eingekommen, ward Johann Groß, weil er sein Alter, blödes Gesicht, und schwaches Gehör einwandte, mit der Altermannschaft verschonet, die Aeltesten aber diesesmal, um keine Weitläufigkeit und Irrung in der Gilde zu machen, bestätiget, mit der Anweisung, nicht eher zu einer neuen Altermannswahl zu schreiten, bis nähere Nachricht von Dorants Abdankung einkäme; wie auch weiterhin die Aeltestenbank nicht zu verstärken, bis ein Platz ledig wäre a). Am 7ten Heumonates begehrete diese Gilde, ihr Altermann, er mögte beyhü Worte seyn, oder nicht, sollte

y) Rathspr. S. 766. 777 f. 784.

z) Rathspr. S. 778 f.

a) Rathspr. S. 178. 208—210.

1697 sollte von allen Auflagen frey seyn, weil die  
 Karl XII Gilde stark genug wäre. Der Rath verabs-  
 August schiedete, der Altermann könnte befreyet seyn,  
 11 wenn die Gildebrüder das, was auf ihn käme,  
 Frieder. nach der Tare aus ihren eigenen Mitteln be-  
 Kasimir zahlen wollten *b*). Die übrigen Bewegun-  
 gen der kleinen Gilde werden unten vorkom-  
 men. Die Bäcker hatten mit den Reußen und  
 mit dem Hofgerichtshauschließer Selmes zu  
 streiten. Wider den letzteren, der von der  
 Theurung vorthailen und Brod verkaufen  
 wollte, wurden sie am 18ten Brachmonates  
 geschüzet. Die Soldaten thaten ihnen auch  
 mit Gewalt Eindrang *c*). Die Knochen-  
 hauer hatten sich 1695 anheischig gemacht,  
 Jahr aus Jahr ein das Pfund guten Rindflei-  
 sches für einen Weißen zu verkaufen: welches  
 ihnen nachgegeben wurde. Nun verlangeten  
 sie vier Rindstück. Beide Gilden regeten sich  
 dawider, und der Rath nöthigte die Knochen-  
 hauer, ihr Versprechen zu halten. Sie wi-  
 dersehten sich und verschlossen ihre Scharren.  
 Der Befehlerr strafete und inhaftirete sie.  
 Der Rath ließ sie zwar los, aber unter Be-  
 drohung und Anweisung bey fiskalischer An-  
 dung ihre Schranken zu eröffnen und Fleisch  
 zu verkaufen. Der Kommandant Tiesenhaus-  
 sen erklärete, wenn die Knochenhauer das  
 Fleisch nicht für einen Weißen veräußern woll-  
 ten, würde er aus den Soldaten Marketenner  
 seßen, die schlachten und das Fleisch um einen  
 Weißen

*b*) Rathspr. S. 593 f. 597.

*c*) Rathspr. S. 7. 26. 573 f. 581. 639. 664.  
 877.

Weissen verkaufen sollten. Dieses wurde den Knochenhauern entdeckt, welche unbeweglich blieben. Der Abschied, den der Rath am 31sten May eröffnete, enthielt, daß sie ihres Ungehorsames wegen vom Fiskale belanget werden sollten; alle Sonnabende aber würde der Geselherr auf die Tafel die Tare schreiben, wornach sie sich bey willkürlicher Strafe richten sollten. Der Stadtfiskal belangete sie. Sie wandten ein, daß sie die Ochsen mit 9, 14 und 15 Rthaler bezahlen müssen, und schon im Bürgergehorsam gefessen hätten. Ersteres hatten sie nicht erwiesen. Da sie nun ungehorsam und hartnäckig gewesen, und dem letzten Abschiede nicht nachgekommen wären, wurden sie diesesmal verurtheilet, acht Rthaler Strafe und sechs Rthaler Unkosten zu bezahlen, weil die Nahrung schlecht und die bürgerlichen Auflagen schwer wären, ob sie gleich ihres Trostes wegen verdienet hätten, höher gestraft zu werden. Diese Strafe ward nicht erlassen d). Die Mäurer wurden ermahnet, einen Schragen aufzurichten e). Der Knopfmacher ward wider die Böbuhasen unter den Soldaten geschützt f).

1597  
Stal XII  
August  
II  
Frieder  
Kasimir

§. 332.

Im Brachmonate machte der Generalgouverneur durch den Kommandanten bekannt, daß er nach Dörpat kommen wollte. Man bereit

d) Rathspr. S. 345. 460. 473. 476—480. 600. 657. 720. 767. 868—872. 885.

e) Rathspr. S. 643 f.

f) Rathspr. S. 704. 712.

1697  
Karl XII  
August  
II  
Frieder.  
Kasimir

bereitete ihm sein Quartier in dem Hause des Rathsherrn Oidekop, da sonst der Generalgouverneur entweder auf dem Schlosse, oder in dem königlichen Hause, welches der Hofgerichtspräsident bewohnte, ikt aber in Ryßwick war, sein Quartier genommen hatte. Der Rath sorgete, daß gutes Fleisch, Brod und Bier bereit seyn mögte. Am 28sten ward beschloffen, dem Generalgouverneur einen Ochsen, sechs Schafe, und sechs Tonnen guten Biers, dem Staatssekretar Segebade aber 20 Stoes Rhein- und spanischen Weins zu reichen. Man machte auch andere Anstalten und veranlaßte am 30sten beide Gilden mit ihren etwanigen Beschwerden einzukommen g). In der Mitte des Augustes meldete der Generalgouverneur seine bevorstehende Ankunst dem Rathe in einem Schreiben. Am 18ten versprach die große Gilde, ihre Beschwerden bey der Kanzley einzureichen, und bath, daß, wenn solche Sr. Hochgräflichen Excellenz übergeben würden, Alterleute, Aeltesten und Dockmann mitgenommen werden mögten: welches der Rath versprach. Beiden Gilden ward nochmal angedeutet, ihre Beschwerden einzubringen, und die Straßen rein zu halten. Die Anweisungen der Bäcker und Fleischer wurden wiederholt. Beide Fähnlein der Vorstädter wurden mit Officieren aus der kleinen Gilde versehen. Am 25sten August ward überleget, was man dem Generalgouverneur verehren sollte. Der wortführende Bürgemeister sagete, Graf Gastfer hätte hundert Dukaten bekommen.

Es

g) Rathspr. S. 525 f. 582. 584.

Es wurde ihm aber der Einwand gemacht, 1697 daß Graf Dahlberg keine Geschenke nehme. Karl XII August 11  
 Inzwischen wollte man ihm fünfzig Stoes Frieder. Kasimir  
 Rheinweins reichen. Man ersuchte den Kommandanten: die Besatzung auf dem Markte so zu stellen, daß die Bürgerschaft dort auch Raum behielte. Diesen Tag reichte die große Gilde ihre Beschwerden ein, und der Rath prüfete sie nicht allein, sondern zeigte ihr auch ihre Irrthümer. Am 27sten wurden die zu übergebende Beschwerden unterschrieben. Sie betrafen 1) den Landhandel, 2) die Vorsäuferen vor der Stadtpforte, 3) den Miswachs und die daher entstandene Ueberschwemmung, von Bauern und Bettlern, nebst der Rekognition, 4) die Stadtweide, 5) das Bauwesen, und 6) das Quartierwesen, und wurden Sr. Excellenz am 28sten durch den Bürgermeister Kemmin, Rathsherrn Haakes und Sekretar Kemmin übergeben h). Dieser Herr empfing bey seiner Anwesenheit zu Dörpat viele Bittschriften, verfuhr aber gar nicht tumultuarisch, sondern verwies die Streitigkeiten der Privatleute an die Stadtgerichte, und wenn Jemand wider den Rath etwas zu suchen hatte, wurde dieser nicht übereilet, sondern gebührend mit Gelassenheit gehört. Derowegen alles ohne Beleidigung, ohne übereilte Hülfe, ohne einen Schritt, dessen man sich hernach schämen muß, behandelt ward. Am 1sten Herbstmonates kam der Generalgouverneur, königliche  
 Rath

h) Rathspr. S. 652. 654 ff. 664. 667. 681 f. 667 f. 670 f. 674. 676. Kopeyb. S. 302—310.

I 697  
Karl XII  
August  
II  
Frieder.  
Kasimir

Rath und Generalfeldmarschall Graf Erich Dahlberg auf das Rathhaus und nahm den Huldigungseid ein, dergestalt, daß zuerst beide Bürgermeister mit Auflegung der Finger auf die Bibel, und zwar auf das neue Testament, hernach sämtliche Herren des Raths, schworen. Die Kanzelenbeamten sollte der Rath schweren lassen. Se. Excellenz thaten eine Ermahnung zu Friede und Einigkeit, tranken ein Glas Wein und nahmen etwas Konfekt. Der Huldigungseid ist bengeleget, und ins Eidebuch eingetragen worden *i*). Man nahm hierauf die eingekommenen Bittschriften vor, und beantwortete sie zum Theil ziemlich kurz. Die kleine Gilde war wiederum mit ihren vermeynten Rechten und Freyheden aufgetreten, ward aber kurz abgefertiget *k*). Die große Gilde hatte auch besondere Beschwerden eingereicht, welche der Rath größtentheils für unnöthig hielt *l*). Alle Erklärungen wurden am 14ten Herbstmonates auf einmal nach Riga gesendet *m*). Am 21sten Herbstmonates erfolgte eine generalgouvernementliche Resolution, auf die von dem Rathe übergebenen Beschwerden. In Ansehung des Landhandels und der Vorkäuferey wurden alle vorige Patente und Resolutionen bestätigt, die Exekution dem Kreisvogte einges

*i*) Rathspr. S. 679. 690. 752. Act. publ. Fasc. II n. 50.

*k*) Rathspr. S. 680 f. 684. 686 f. Ropenb. S. 322 und 328.

*l*) Rathspr. S. 685. Ropenb. S. 325

*m*) Ropenb. S. 332.



eingebunden, dem Kommandanten Tiesenhau-  
 sen und dem Statthalter Strömsfeld ein-  
 geschärft, dem Rathe allen Beystand zu  
 leisten und dem Hofgerichte, der Akademie  
 und dem Konsistorium bekannt gemacht, daß  
 sie sich sowohl, als andere, sammt ihren  
 Untergebenen und Bedienten nach dieser Ver-  
 ordnung richten, und der Stadtpolicey unter-  
 geben sollen. In Ansehung der Rekogni-  
 tion wollte der Generalgouverneur mit dem  
 rigischen Rekognitionsinspektoren sprechen.  
 Wegen der Stadtweide soll der Statthalter  
 vernommen und alsdenn Bericht an den Kö-  
 nig abgestattet werden. Weil dem Rath,  
 als Oberkeit der Stadt, die Sorge für das  
 Bauwesen eigentlich gebühret, so soll ein  
 Plakat ergehen, daß Niemand etwas neues  
 aufbauen soll, er habe sich denn zuvor bey  
 e. e. Rathe angegeben, damit die Regulir-  
 rung, und andere zur Sicherheit des Bau-  
 wesens dienende Nothwendigkeit beobachtet  
 werden könne n). Um 21sten Herbstmonates  
 erging ein generalgouvernementliches Schrei-  
 ben an den Obersten und Kommandanten  
 Tiesenhaußen, daß er dem Kreisvogte zur  
 Hemmung der Vorkäuferey Soldaten geben  
 sollte o). An eben dem Tage schrieb der  
 Gener

1697  
 Karl XII  
 August  
 II  
 Frieder  
 Kasimir

n) Das Original sieget Act. publ. Fasc. III n. 33.  
 Eine Kopey steht in Kemmins Buche S. 885.  
 S. Prot. S. 855—861. Kopeyb. S. 306.  
 Rathspr. S. 966.

o) Kopeyb. S. 366. Diefes wurde dem folgen-  
 den Kommandanten und Obersten Skytten  
 eingehändigt am 13ten Wintermon. Kem-  
 mins Buch S. 887.

1697  
Karl XII  
August  
II  
Frieder.  
Kasimir

Generalgouverneur an den Statthalter Ström-  
feld, daß er dem Landhandel und der Vorkäuferey steuern und nicht gestatten sollte, auf den Höfen Krambuden zu halten p); und an den Kreisvogt Johann Remaal, daß er den Landhandel und die Vorkäuferey mit Anhaltung der Waaren hemmen sollte q). Vom 5ten Weinmonates ist ein generalgouvernementliches Plakat vorhanden, daß Jedermann in Bau- und Servitutsachen die Gerichtsbarkeit der Stadt anerkennen soll. Dieses ging am 7ten Wintermonates ein, und ward am 14ten in der schwedischen und deutschen Kirche abgelesen r). Am 5ten und 10ten Wintermonates verboth der Rath die Vorkäuferey s).

## S. 333.

Die Stadt wurde des Kornmangels wegen mit Bettlern angefüllet, welche dem Statthalter und dem Rathe viele Sorge machten. Der Statthalter wollte den Generalgouverneur um eine Verordnung bitten, daß jedes Kirchspiel seine Armen und Gebrechlichen,

p) Kopenb. S. 367. Es ward am 9ten Winterm. bey dem OekonomieSekretar Haalen abgeben.

q) Kopenb. S. 369.

r) Rathspr. S. 2. 454. Kopenb. S. 316. 321. Remmins Buch S. 881 f. Rathspr. S. 855. 860.

s) Rathspr. S. 8—11. 14. 645. 647. 649. 809. 827. 833. 837 f. 841. 868. 870. 893. 895. 897. 927. 932—935. 965. 967. Kopenbuch S. 10. 66. 105. 117. 296. 366. 367. 389. Remmins Buch S. 889. 890.

chen, nach Anleitung der Kirchenordnung versorgen sollte, und erbot sich wöchentlich einen Reichsthaler zum Unterhalt der Armen zu geben. Der Rath gab ihnen eine Kiege ein, und that unterm 11ten Jänner eine sehr bewegliche Vorstellung beim Generalgouvernement, woraus die gar große Stadt und Land druckende Noth deutlich erhellet. Diese Vorstellung ist unterm 15ten Hornung wiederholet worden. Wilhelm Kruse verlor sein Korn, welches er wider des Raths Verfügung ausschiffen wollte 1). Auf ein generalgouvernementliches Schreiben vom 22sten Hornung traten Kommandant, Statthalter und Rath den 2ten März zusammen, um dem Armut unter die Arme zu greifen. Man hatte in dieser Unterredung beschloffen, durch ein Paar Bürger eine Hauskollekte anzustellen, dergestalt, daß ein jeder aufzeichnen sollte, wie viel er hierzu entweder wöchentlich, oder monatlich geben wollte. Man erreichte dadurch seinen Zweck nicht, indem die Bürger ihre eigene Dürftigkeit vorgewendet, Officiere aber und Kronbeamte sehr wenig verheiffen hatten. Der Rath ließ derowegen am 6ten März den Kommandanten bitten, die fremden Bettler aus der Stadt zu schaffen, und eben dieses am 8ten an den Generalgouverneur gelangen 2). Am 15ten war abermal zwischen Kommandanten, Statthalter und Rathsdeputirten eine Beredung. Der

1697  
März XI  
August  
II  
Friedr.  
Kasimir

E c c 2

Stadt:

1) Rathspr. S. II f. 17. III. 115. Kopeyb. S. 10. 66.

2) Rathspr. S. 214—223. 238. 243. 245. 292. Kopeyb. S. 98.

1697  
Karl IX:  
August  
11  
Krieder.  
Kasimir

Statthalter trug vor: „wie Se. Hochgr. Er:  
cellenz der Herr Generalgouverneur vors erste  
„die Anstalt gemachet, daß zwey Last Roggens,  
„zum Behuf der Armen Brod davon zu backen,  
„gegeben werden sollen, und dabey hoffeten,  
„daß e. e. Rath nebst der lieben Bürgerschaft,  
„wie auch ein jeder dieses Orts, diesem löblich-  
„chen Exempel folgen werde, zum Unterhalt  
„der Armen beizutragen, derowegen ließ der  
„Kommandant und Statthalter e. e. Rath ers-  
„suchen, gewisse Männer zu verordnen, die  
„den Roggen empfangen und darauf sähen, daß  
„eine richtige Austheilung mit dem Brode für  
„die Armen gemacht werde, welche übermors-  
„gen aufgeschrieben werden sollten, dergestalt,  
„daß nur alleine Bettler, recht Nothdürftige,  
„und Gebrechliche unterhalten würden.“ Das  
bey wurde verabredet, daß der Armenvogt  
wöchentlich zweymal mit einer Büchse für die  
Armen sammeln, und dieses von der Kanzel  
bekannt gemacht werden mögte *w*). Die Auf-  
sicht hierbey bekam Rathsherr Hasenfelder,  
welcher das Korn empfing, verbacken und aus-  
theilen ließ. Drey Kiegen wurden, theils  
die Armen darinn zu beherbergen, theils Brod  
zu backen, eingenommen. Man ordnete ihm  
zu seiner Erleichterung zweene Bürger zu. Am  
19ten März trug der Provisor des Armenhauses  
an, er hätte schon zwey hundert Bettler begrab-  
en lassen. Die Noth vermehrete die Dieber-  
rey. Der Stadt, welche sich schon ziemlich  
angegriffen hatte, wollte man immer mehr  
aufbürc

*w*) Die Bürger hatten Schwierigkeit gemacht,  
für Bauren zu sammeln.

anfbürden x). Schon war die Anzahl der Bettler auf ein tausend fünf hundert gestiegen. Täglich ward sie vermehret. Man beschloß am 9ten März vier hundert in vier Kiegen zu speisen. Die übrigen mögten zusehen, wo sie blieben, weil es unmöglich, alle Landbettler zu unterhalten, indem fast kein Korn für Geld zu haben wäre. Bürgermeister Kemmin nahm es auf sich, vier hundert der elendesten auszusuchen, und jedem ein bleernes Zeichen zu geben. Mit der Zeit kamen Bettler aus dem Nevalischen, Wirland, Narva, ja gar aus Finnland nach Dörpat. Die hiesigen Vorstädter litten dadurch allerley Ungelegenheiten, und wurden sehr bestohlen. Man besorgete, Stadt und Land mögte nicht allein dadurch angestecket, sondern auch wohl gar Stadt und Vorstadt angezündet werden, wie sich einige gottlose Bettler verlauten lassen, absonderlich, wenn ihnen nicht von der Stadt geholfen würde. Dieses sollte dem Kommandanten, und dem Generalgouverneur hinterbracht werden. Der Kommandant und der Statthalter wollten dieses auch thun. Der Rath berichtete am 19ten April dem Generalgouverneur, daß durch die den Bettlern in Dörpat erwiesenen Wohlthaten fast alle Kostreiber und Badstüber, nebst ihren Weibern und Kindern aus dem ganzen Lande anhero gelockt würden. Diese Leute brauchten allerley Kunststücke. Sie zerschnitten die bleernen Zeichen, und die stä-  
1697  
Karl XII  
Augustin  
Frieder.  
Kasimir

E c c 3                      kereu,

x) Rathspr. S. 307—310. 312. 322. 346. 357  
 —372. 385. Kopenb. S. 125. Prot. S. 431.  
 449. 459.

I 697  
 Kar(XII)  
 August  
 II  
 Frieder.  
 Kasimir

feren nahmen den schwächeren solche hinweg. Man bath nochmal, das jedes Kirchspiel die Seinigen versorgen möge y). Auf ein eingekommenes generalgouvernementliches Rescript beliebete der Rath, daß jedes Kirchspiel seine eigene Bettler unterhalten müste. Am 11ten August ging ein generalgouvernementliches Rescript an den Rath ein, worinn verlanget wird, zu berichten, wie viele Leute im dörpatischen Kreise vor Hunger gestorben wären. Der Rath sandte ein Paar Bürger aus, die sich von Gesind zu Gesind erkundigen sollten. Die Prediger hätten hiervon die beste Nachricht geben können. Am 13ten Christmonates trug Bürgermeister Kemmin dem Rathe vor, daß der Kommandant Skytte und der Statthalter Strömfeld ihn am verwichenen Sonnabend zu sich bitten lassen und mit ihm der armen Bettler wegen gesprochen, die häufig auf den Gassen herumgingen, weineten und heuleteten, und zum Theil nackt und bloß wären, damit es mögte abgeschaffet, und auf die Art, wie es im vorigen Jahre geschehen, wieder eingerichtet werden. Weil die wöchentliche Sammlung nicht zureichte, mögte ein löbl. Magistrat aus den gemeinen Stadtmitteln hundert Reichsthaler etwa nehmen und Roggen kaufen. Sie wollten selbst mit einer Vorstellung bey der Regierung einkommen, und gerne wöchentlich dazu beytragen. Man sähe, daß andere Städte, als Riga und Reval, sich bey den izigen Miswachsjahren des Armuts anneh-

y) Rathspr. S. 373. 387—389. Kopenbuch S. 105. 130.

1697  
Mort XII  
August  
II  
Frieder.  
Kafinir

annehmen. Sie zweifelten daher nicht an e. e. Rath's guter Fürsorge. Weil aber das Gouvernement nicht die Hand bieten wollte, beliehete der Rath am 20sten, nur seine eigenen Armen in der Stadt zu versorgen 2). Der Rath hatte zwar die Ausfuhr des Korn's verbotzen. Was aber vor diesem Verboth verkauft worden, das hat man auszuschiffen gestattet. Am 31sten May ward die Ausfuhr des Malzes untersaget, weil fast nichts in der Stadt zu haben wäre. Abraham Moresin, welcher Malz verschiffen wollte, führete sich gegen den Gesezherrn sehr grob auf. Er ward deswegen gestrafet, und der Beschlagnicht gehoben. Am 23sten August gab der Rath die Ausfuhr bis zum 8ten Herbstmonates nach. Man wollte sehen, wie die Aernte ausgefallen wäre. Am 8ten Weinmonates trug Bürgemeister Kemmin vor, es wäre nöthig, die Ausfuhr des Korn's zu verbotzen, da man schon Mangel in der Stadt spürete. Alterleute und Aeltesten beider Gilden bathen gleichfalls hierum. Es ward also bey willkürlicher Strafe die Ausfuhr des Roggens, der Gerste und des Malzes bis auf weitere Verfügung verbotzen a). Im Brachm. galt die Tonne Malzes zu Dörpat 15, und zu Narva 18 Dahler Kupfer. Im folgenden Monate galt eine Tonne Roggen 15 Dahler Kanfer. Im Herbstm. also schon nach der Aernte, galt eine Tonne Roggens zwey Reichsthaler, eine Tonne

C c c 4                      Gerste

2) Rathspr. S. 454. 638. 876. 956—959. 964. 968. Kopeyb. S. 306. 387.

a) Rathspr. S. 482. 484—487. 505—507. 509. 666. 767. 766. Kopeyb. S. 350.

1697 Gerste anderthalb und eine Tonne Habers  
 Karl XII einen Reichshaler b). Die Bäcker machten  
 August es so bunt, daß der Rath zu Dörpat an den  
 II revalischen schrieb und sich die dortige Brodtax  
 Frieder ausbath, weil ihre Münze mit der hiesigen  
 Kasimir übereinkomme. Man fand aber, als sie ein-  
 kam, fast gar keinen Unterschied c).

## S. 334.

Als die Krone Schweden durch die ganz Europa in ein mit Abscheu verknüpftes Erstaunen setzende Reduktion fast alle livländische Landgüter an sich gerissen hatte, wollte sie auch die Häuser und Gründe in den Städten an sich ziehen. Schon im März 1696 schrieb der Statthalter Serönsfeld, auf generalgouvernementlichen Befehl an den Rath, und begehrte die Urkunden der Häuser. Der Rath verordnete hierzu den Bürgermeister Bohle, die Rathsherren Saakes und Oldekor, und den Sekretar Kellner, deutete den Bürgern an, ihre Urkunden in Vereinschaft zu halten, und erboth sich das Revisionsbuch dem Statthalter mitzutheilen. Am 4ten April bathen die Gildeu um Anstand. Der Rath konnte denselben nicht bewilligen, erboth sich aber denen, die aus der Kanzley Nachricht verlangeten, damit an die Hand zu gehen. Am 8ten May berichtete der Sekretar, daß er die Revisionsbücher bey dem Statthalter abgeliefert hätte. Am 20sten May schrieb dieser an den Rath, welcher die Revisionsbücher erst wieder abfordern, und sich

b) Rathspr. S. 486. Kopenb. S. 286. Prot. S. 743. 751. Kopenb. 337.

c) Rathspr. S. 791. 876. Kopenb. S. 354.



sich alsdenn weiter bereden wollte. Der Brief  
 des Statthalters ward den Gilden abschriftlich  
 gegeben. Am 25sten meldete der aus Riga  
 zurückgekommene Bürgermeister Kemmin, daß  
 er sich bey dem dortigen Rathe erkundigt hätte,  
 wie es wegen der allda verschenkten Plätze und  
 des gefoderten Beweisthums gehalten worden  
 sey, welcher ihm berichtet, wie zwar vor sechs  
 oder sieben Jahren ein Rescript desfalls an ihn  
 ergangen sey, worauf er sich aber an den Kö-  
 nig gewendet, und gezeiget hätte, daß die  
 Stadt keine andere geschenkete Plätze, als die  
 erzbischöflichen besäße, welche ihr aber von  
 dem Könige bestätigt worden; die übrigen  
 Plätze wären bürgerliche, und vermöge Pri-  
 vilegiums den Besitzern durch gerichtlichen  
 Auftrag befestiget worden: worauf man ihnen  
 weiter nichts zugemuthet hätte. Am 15ten  
 Brachmonates schrieb der Rath an die Regie-  
 rung, daß der Statthalter das Revisionsbuch  
 vom 22sten May 1582 zurückgegeben, und  
 verlanget hätte, daß ein jeder mit seinen Ur-  
 kunden, vom ersten Eigenthümer an, bis auf  
 den ihigen Besitzer bey ihm fördersamst einkom-  
 men mögte. Dabey stellte er die vielen trau-  
 rigen Schicksale der Stadt, Krieg, Pest und  
 Brand vor, daß es also den Bürgern und  
 Einwohnern unmöglich fallen würde, den  
 ersten Erwerber ihrer Plätze und Häuser anzu-  
 zeigen, und ihre alten Urkunden aufzuweisen,  
 sünemal man es bisher genug zu seyn erachtet,  
 wenn einer nach den Privilegien sich sein ge-  
 kauftes Haus öffentlich vor dem Rathe auftra-  
 gen lassen. Bey so gestalten Sachen bath der  
 Rath, dieses dem Könige vorzustellen, damit

1697  
 Carl XII  
 August  
 11  
 Frieder.  
 Kasinär

1697  
Karl XII  
August  
II  
Frieder.  
Kasimir

Bürger und Einwohner, mit dem Anmuthen, ihre alten Urkunden bezubringen, verschonet werden mögten. Die Gilden stellten am 10ten Brachmonates Gott und dem Könige anheim, was der Pläke wegen über sie verhänget werden sollte. Unterm 17ten Brachmonates antwortete der Gouverneur Soop, daß er gestehen müste, es hätten bey den schweren Zufällen der Stadt die Urkunden der Pläke leicht von abhänden kommen können; er zweifelte nicht, der Statthalter würde diesem nicht minder statt geben, wenn es ihm vorgestellet würde, maßen man nicht weiter als in die Möglichkeit dringen könne: Der Rath könne sich desfalls unmittelbar an den Statthalter wenden, dem die Untersuchung der Pläke anbefohlen sey. Am 22sten beschloß der Rath an den Statthalter zu schreiben, die vorigen Gründe anzuführen, und um seine Fürsprache bey dem Könige zu bitten: sollte er hierüber Bedenken nehmen, wollte der Rath sich selbst zu dem Könige wenden. Letzteres geschah am 10ten Weimmonates. Am 23sten Wintermonates gab man dem Statthalter hiervon Nachricht, und bath ihn, die Untersuchung so lange ruhen zu lassen, bis Se. Majestät sich allergnädigst erkläret hätte. Die königliche Antwort vom 13ten Wintermonates ging am 16ten Christmonates ein *d*). Am 13ten Jänner 1697 sandte der Rath eine Kopien des königlichen Schreibens dem Statthalter.

Am

*d*) Rathspr. 1696 S. 244 f. 246. 264. 307. 341 f. 348. 351 f. 364. 366. 373. 403. 685. 765 f. 832. Kopenb, S. 128—131. 150. 248 294. Act. publ. Vol. II n. 96. Fasc. II n. 49.

Am 14ten April deutete der Rath auf des Statthalters Verlangen der Bürgerschaft an, daß ein jeder seine Hausbriefe, sobald der Statthalter es begehren würde, einbringen sollte. Am 15ten April zeigte der Sekretar an, daß die Hausbriefe künftige Woche eingebracht werden sollten. Man machte es den Gilden kund, welche am 28sten antrugen, daß einige ihrer Brieffschaften bey dem Statthalter einreichen, er aber solche nicht annehmen wollen; und erkundigten sich, wie sie sich hierinn zu verhalten hätten. Sie bathen zugleich, daß ein jeder die Hauptbriefe aufweisen und solche sogleich zurücknehmen mögte, weil das Abschreiben und Vidimiren viel kostete. Der Rath beschloß, daß der Sekretar mit dem Statthalter reden sollte, wie er es gerne haben mögte; ob es nicht anginge, daß die Bürger und Einwohner, ihre Briefe bey dem Rathe einbrächten: Wenn sie hier alle gesammelt worden, könnten sie bey dem Statthalter eingeliefert, und mit Zuziehung der Rathsdeputirten durchgesehen werden. Solches ließ der Statthalter sich gefallen. Am Ende des Jahres erinnerte er hieran, und der Rath machte der Bürgerschaft bekannt daß sie gleich nach dem Feste ihre Urkunden beybringen sollte e).

1697  
Sept XII  
August  
II  
Frieder.  
Kasimir

§. 335.

Ueber die Brandordnung ward ernstlich gehalten, und beiden Gilden angedeutet, die in derselben vorgeschriebene Geräthschaft anzuschaf-

e) Rathspr. S. 28. 375 f. 390. 429—431. 452. 966 f. Kopenh. S. 18.

1697 **Karl XII**  
**August**  
 II  
**Friede-**  
**rich**  
**Kasimir**

zuschaffen. Die Brandherren erhielten den Auftrag, alle Instrumente nachzusehen, und die dazu gehörigen Leute vorfordern zu lassen, damit bey einer entstehenden Feuersbrunst keine Unordnung entstehen mögte. Man machte auch andere dienliche Anstalten, welche aber zum Theil von der Bürgerschaft gehemmet wurden. Eine Brandkuffe, die etlichemal gebrannt hatte, wurde herunter gerissen. Zweene Mäurer wurden bestellet um beytm Brandwezen Dienste zu thun. Aber die Brandwache wollte die Bürgerschaft nicht auf sich nehmen f). Weil der Schorsteinfeger plöcklich die Stadt verlassen und einen Dienst in Riga angenommen hatte, musste aus Noth ein Un- deutscher bestellet werden. bis man einen deutschen bekäme g). Christoph Casus hatte eine holländische Feuerspritze verfertiget, und wollte mit Hülfe des Statthalters, Kommandantens und Gouvernementes die Stadt zwingen, solche zu kaufen. Nach vielen Hudelenen und Schreibereyen, musste man endlich gestehen, daß die Spritze untauglich sey h). Der Verkauf des Stämpfelpapiers sezte einigen Streit mit

f) Rathspr. S. 830—832. 829. 837. 917—919. 952—954.

g) Rathspr. S. 889. 923. 946. 952. 954.

h) Rathspr. 1696. S. 364. 373 f. 410. 552. 600. 602. 605. 685. 631. 670. 682. 687. 761. 766. Kopeyb. S. 252. 277 324. 348.—1697, S. 2. 4. 22. 24. 383. 621. 645. 683. Kopeyb. S. 320. Sollte man glauben, daß diese Sache die Protokolle zweyer Jahre füllen können? Man wollte in der Ferne besser sehen, als in der Nähe.

mit der kleinen Gilde *n*). Der Gasthofswirth bekam eine Vorschrift *k*). Abzugsgelder wurden erlegt *l*): imgleichen der Gottespfennig beim Hausauftrage *m*). In Ansehung des Quartierwesens ist zu merken, daß ein Officier der ein eigenes Haus hatte, weder Quartier noch Quartiergeld bekam. Der revalische Oberlandgerichtsfekretar Serlin trug Einquartierung. Der Stadtmajor bekam 25 Reichsthaler Quartiergeld *n*). Die Hofgerichtsadvokaten wurden frey von Einquartierung *o*). Auf die Stadtwage ward eine genaue Aufsicht geführt *p*). Schweine die auf der Gasse herumliefen und von dem Profos gefangen wurden, konnten mit einer Kanne Biers gelöst werden *q*). Der Mistberg hatte seinen Namen daher bekommen, daß die Bürger ihren Mist dahin fuhren. Sonst hieß er, und heißt auch noch in dem neuesten Revisionsbuche vom Jahre 1758 die odempäische Straße *r*).

1697  
Karl XII  
August  
III  
Frieder.  
Kaiser

§. 336.

*i*) Rathspr. S. 2. 228. 721.

*k*) Rathspr. S. 27 f. 38 f. 78—81. Die Vorschrift steht im Kopenb. S. 47. Man kann von dem Gasthose nachsehen Prot. S. 454 f. 465. 630. 638. Kopenb. S. 169. 291.

*l*) Rathspr. S. 95. 117. Kopenbuch S. 59.

*m*) Rathspr. S. 166. 405.

*n*) Rathspr. S. 676, 678. 728. 792. 797 809. 814 f. 862. 867. 932. 935. 960. Kopenbuch S. 353. 359.

*o*) Kemmins Buch S. 918—920.

*p*) Rathspr. S. 780.

*q*) Rathspr. S. 957.

*r*) Rathspr. S. 957.

S. 336.

1697

Karl XII

August

II

Friedr.

Kasimir

Die schwedische Gesetzkommision scheint mit dem Tode des Königes erloschen zu seyn. Ich finde davon sehr wenig in dem dießjährigen Protokoll unserer Stadt s). Am 24sten Horn. schickte das Hofgericht ein Schreiben wegen ungegründeter Rechtsbündel t) sammt einem einliegenden Plakat, welches an die Rathshausthür angeschlagen ward. Aber hiervon habe ich sonst nirgends etwas gelesen u). Es ist ein Hofgerichtsschreiben die Notulirung der Akten betreffend, eingegangen, welches ich auch vermisse w). Ueberschrittene Hauszucht ward mit zwölf Reichsthaler x); und die Zungendrescheren y) gelinde genug nur mit fünf Althaler oder drey Tage Gefängniß bestrafet z). An statt des Rathsverwandten Müllers ward Johann Lorenz Glack Kirchenadministrator a). Am 10ten May sandte der Generalgouverneur das neue Kirchengebeth an den Rath, damit dieser verfügen mögte, es in den hiesigen Kirchen zu gebrauchen b). Mit Genehmigung des Generalgouverneurs verordnete das Konsistorium

s) Rathspr. S. 454. 611.

t) Temerarium litigium.

u) Rathspr. S. 191.

w) Rathspr. S. 168.

x) Rathspr. S. 728—730.

y) Praevaricatio.

z) Rathspr. S. 330.

a) Rathspr. S. 27.

b) Rathspr. S. 483. Act. publ. Vol. VI n. 46.

sistorium c) daß der Gottesdienst um acht Uhr  
angehen sollte d). Der Rathsherr Taber  
schenkte der Johanniskirche eine Krone e).  
Frauenbänke fielen beim Mangel weiblicher  
Erben der Kirche heim f).

1697  
Karl XII  
August  
Frieder.  
Kasimir

c) Das Rescript vom 4ten Wintermonates has  
ben unterschrieben: *Olaus Moberg*, S. Theol.  
Prof. et Consist. Ecclesiast. Decanus; *Laurenz  
Molin*, S. Theol. Lic. et P. *Gabriel Skragge*;  
*M. Andreas Willebrandt*. Der letzte war Dia-  
kon an der deutschen Kirche. Der General-  
superintendent, D. Sischer hielt sich meisten-  
theils in Riga auf.

d) Diese Veränderung geschah zum Behuf der  
esthnischen Gemeinde. Rathspr. S. 843. Act.  
publ. Vol. VI n. 55.

e) Kopenh. S. 175. Sie war in Stockholm  
verfertigt worden.

f) Rathspr. S. 724 f. Eine solche Bank ward  
damals für 25 Rthaler verkauft.

---

Hiermit will ich diesen Band endigen, da-  
mit er nicht zu stark werde, und das übrige,  
was zu diesem Abschnitte gehört, zu einem  
Anhange aufbehalten.

